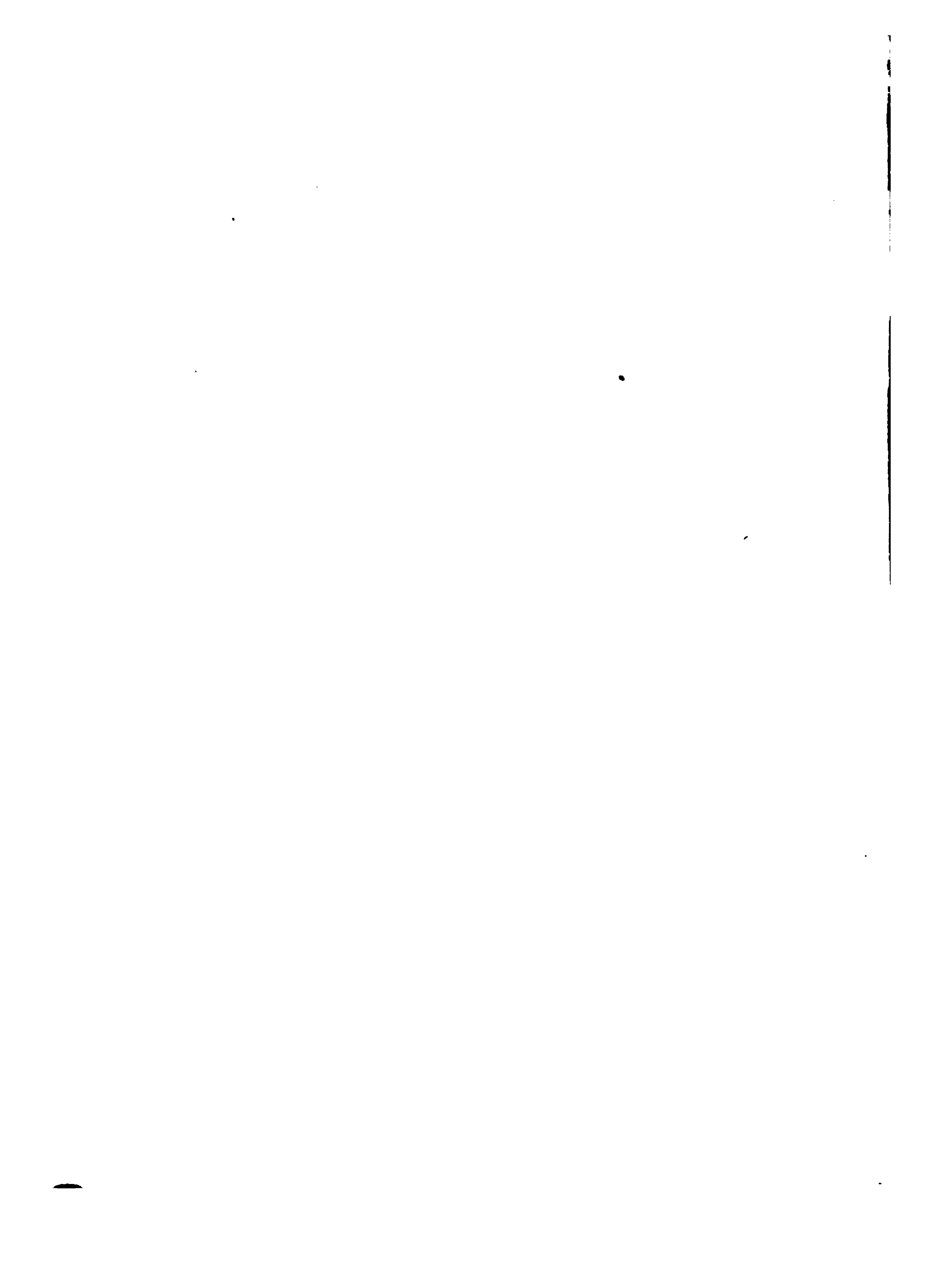




FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAU'S VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

FÜNFTER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1865.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Litteratur.

IV. Miscellen.

I.

Johann Gottlieb Fichte.

Eine Studie aus dem Gebiete der Ethik und der Nationalökonomie[1]).

Von
Dr. Gustav Schmoller,
Professor in Halle.

I.

Die Frage über das Verhältniss der Nationalökonomie zur Ethik ist in erster Linie eine abstract wissenschaftliche; das Verhältniss zweier Wissenschaften zu einander ruht auf ihrer gemeinschaftlichen Grundlage, auf dem allgemeinen System des Wissens überhaupt. Die Frage wird sich darnach beantworten, wie sich der Antwortende seine allgemeine Wissenschaftslehre ausgebildet hat. Mit der grossen Verschiedenheit in dieser Richtung wird die Antwort verschieden ausfallen und bei der Unsicherheit und Bestrittenheit der allgemeinen Grundlagen der Erkenntnisssysteme könnte diese Antwort auch ziemlich werthlos erscheinen. Dem wäre auch wohl so, wenn nicht unsere Frage neben ihrer abstract wissenschaftlichen eine ausserordentlich grosse praktische Bedeutung, besonders heutzutage, hätte. Unserer Zeit ist die Wissenschaft der Nationalökonomie als eine reife Frucht der historischen Entwickelung in den Schooss gefallen; sie hat unseren Eintritt in eine neue Kulturepoche der Weltgeschichte begleitet und von Anfang an den Anspruch erhoben, massgebend in alle die neu sich gestaltenden Lebensverhältnisse einzugreifen. Wie die wirthschaftlichen

---

1) Die folgende Untersuchung war bestimmt, einen Theil einer grösseren Arbeit über diese und verwandte Fragen zu bilden. Da aber der Verfasser an der Vollendung dieser durch Berufsgeschäfte vielleicht auf Jahre verhindert ist, so übergiebt er einstweilen dieses Bruchstück der Oeffentlichkeit, indem sowohl die Darstellung der Fichte'schen Nationalökonomie, die uns bisher gänzlich fehlte, als die nebenbei gewonnenen Resultate über das Verhältniss von Ethik und Nationalökonomie immerhin auch ein selbstständiges Interesse haben.

Thatsachen überall in Vordergrund treten, so stellt sich die Wissenschaft der Nationalökonomie neben die alten Wissenschaften der Moral, Politik, Psychologie, Anthropologie. Obwohl herausgewachsen aus diesen, obwohl häufig den realen Stoff mit ihnen theilend, suchte sie gerade im Anfange eine spröde Selbstständigkeit zu behaupten, um die praktische Herrschaft im Leben mit keiner anderen Gewalt zu theilen, während auf der anderen Seite die Philosophie diese Dinge nur zu oft bei Seite liegen liess, weil sie in vornehm überspanntem Idealismus sich nirgends mit dem Schmutz des praktischen Lebens beflecken wollte.

Aber die Forderungen des Lebens sind stärker als die Theorie. Ueberall zeigte es sich, dass die neuen Verhältnisse nicht nach rein ökonomischen Gründen beurtheilt werden können, dass sie nirgends aus rein ökonomischen Ursachen entstehen. Die neuen Systeme der Nationalökonomie kamen theilweise als unmoralisch in Verruf und schon aus dem Umstande, dass dieses möglich war, folgt die Nothwendigkeit einer Auseinandersetzung zwischen der Nationalökonomie und der Ethik. Sismondi und Adam Müller versuchen eine Bekämpfung des auf den Egoismus basirten Smith'schen Systems, Bernhardi, Schütz und Andere finden einzelne Anknüpfungspunkte zwischen Moral und Wirthschaft, Roscher und Dunoyer weisen in grossartig angelegten Systemen den innern Zusammenhang aller Kulturseiten nach, in Frankreich entsteht eine eigene Literatur [2]) über diese Fragen und die englischen Reviews beginnen einzusehen, dass auch in der Wirthschaft sittliche Momente ein grosses Gewicht haben [3]).

Auffallend ist bei allen diesen von nationalökonomischer Seite ausgehenden Anregungen und Untersuchungen die mehr oder weniger herrschende Gleichgültigkeit gegen den wissenschaftlichen Begriff und die wissenschaftlichen Systeme der Moral und der Ethik. Es wird beinahe nirgends untersucht, was hierunter zu verstehen sei, sondern es wird ganz im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch vorausgesetzt. Dies gilt besonders von den neuern französischen Werken, die in ihrer Gestaltung und Auffassung nur möglich sind bei vollständiger Kenntnisslosigkeit der Geschichte und Literatur der phi-

---

2) Baudrillart, Rapports de la morale et de l'économie politique; Rondelet, Du spiritualisme en économie politique; Dameth, Le juste et l'utile. Journal des Economistes, Mai 1862 Bd. XXXIV S. 216, Juli 1862 S. 5, eod. S. 110, Oct. 1862 S. 43 u. 51, ferner Sept. 1859 S. 321, Juli 1858 S. 98.

3) Vgl. Westminster Review 1859 Bd. XV „The Moral of trade".

losophischen Ethik. Es wird ihnen durch diese Gleichgültigkeit gleichsam der wissenschaftliche Boden unter den Füssen weggezogen.

Die Ethik ist die Wissenschaft von dem menschlichen Handeln, allerdings mit der ausgesprochenen Absicht, nicht blos das Geschehene zu untersuchen, sondern Gebote für das Handeln zu gewinnen. In diesem weitesten Sinne, wie die Ethik z. B. schon von Aristoteles aufgefasst wird, umspannt sie demnach alle menschlichen Lebensgebiete. Die Politik, die Oekonomie erscheinen nur als Theile der einen grossen Wissenschaft vom Menschen. Die spätere Ausbildung einzelner selbstständiger Wissenschaften für specielle Lebensgebiete geschieht nun aber mehr von dem Standpunkt des Geschehens, als von dem des Sollens. So bildet sich die Psychologie als die Wissenschaft von dem innern Seelenleben, es entstehen die Wissenschaften vom Staat und von der Gesellschaft, die Lehre von der Kirche, dem Recht, der Wirthschaft als besondere, von der Moral ganz unabhängige Disciplinen. Sie stellen sich um so unabhängiger der Moral gegenüber, je idealistischer diese die Gebote des menschlichen Handelns nicht aus den realen Thatsachen und Verhältnissen des innern Seelenlebens und des äussern, durch die menschliche Entwicklung geschaffenen Kulturmechanismus, sondern aus höhern, über allem irdischen Leben stehenden Potenzen zu gewinnen sucht und je mehr die Moral nur bei den allgemeinsten menschlichen Verhältnissen, wie Liebe, Freundschaft und Aehnlichem stehen bleibt. Dennoch lässt sich die Gemeinschaft des materiellen Stoffes der Moral und dieser speciellen Wissenschaften nirgends in den Moralsystemen ganz verkennen, wie schon der oberflächlichste Blick in eine Geschichte der Ethik zeigt.

Die sokratische Lebensweisheit besteht in einer Analyse und realistischen Betrachtung von Kraft, Schönheit, Reichthum, Ehre, öffentlichen und ökonomischen Verhältnissen und ihren Folgen für das Leben und die Entwicklung [4]). Der platonische Idealismus fixirt seine sittlichen Gebote in einer bis in's kleinste Detail des ökonomischen und politischen Lebens gehenden Staatslehre [5]). Bei Aristoteles ist die Hauptfrage der Ethik wie bei den Alten überhaupt die nach dem höchsten Gute. Dieses höchste Gut zerfällt ihm aber in eine Reihe aus der Erfahrung geschöpfter Dinge [6]) oder Güter; seine Tugenden sind

4) Siehe Feuerlen, Die philosophische Sittenlehre in ihren geschichtlichen Hauptformen I, S. 51—69.

5) Eod. I S. 81—113 und Zeller, Geschichte der griechischen Philosophie 1. Aufl. Bd. II S. 131 ff.

6) Siehe Zeller S. 363 ff., besonders S. 512.

die richtig entwickelten natürlichen Triebe der Seele [7]). Der Grundbegriff der stoischen Moral ist das naturgemässe Leben, setzt also die reale Gestaltung der menschlichen Natur in ihrer ursprünglichen Anlage (Psychologie) und in ihrer weitern Entwicklung (Sitte, Gesellschaft, Staat) voraus [8]). Auf demselben Boden des naturgemässen Lebens steht Epikur, nur dass er den Schwerpunkt nicht auf das Handeln, sondern auf die Folgen des Handelns, auf die Lust- oder Glücksempfindung legt [9]).

Die englische Sittenlehre ist vor Allem praktisch, sucht den ganzen Stoff des äussern realen Lebens unter die richtigen sittlichen Gesichtspunkte zu bringen und in der Organisation des innern seelischen Organismus die Grundlage für die sittlichen Gebote zu erhalten (Shaftesbury). Die englischen Lehrer der Moral, ein Hume und ein Adam Smith, werden zugleich die ersten Begründer einer wissenschaftlichen Nationalökonomie, Staatslehre und Geschichtsphilosophie. Leibnitz umfasst in seiner Vielseitigkeit die realen, wie die idealen Wissensgebiete, und seine Ethik gliedert sich in Wolf und der eudämonistischen Aufklärung zu einem alle Lebenssphären als eine grosse Harmonie begreifenden Systeme.

Erhellt da nicht zum Mindesten, dass, wenn man das Verhältniss von Ethik und Nationalökonomie untersuchen will, es vor Allem noth thäte, doch einmal zu sehen, welche Stellung das wirthschaftliche Handeln in diesen verschiedenen Systemen der Ethik, in diesen Systemen des totalen menschlichen Handelns einnimmt, welche Consequenzen sich für dasselbe aus den verschiedenen ethischen Standpunkten ergeben? Schon das muss ein grosses Interesse haben, zu sehen, wie je nach dem verschiedenen Standpunkt der Systeme die einzelnen praktischen Lebensthätigkeiten in dem System einen Platz finden oder nicht. Nehmen wir z. B. Kant; in seiner Kritik der praktischen Vernunft wird man vergeblich irgend welche Berührung wirthschaftlicher Dinge suchen; das ist bei ihm nothwendige Folge des Systems und seiner ganzen historischen und philosophischen Stellung. So gross die praktische Wirkung seiner abstracten Ethik für seine Zeit war, so sehr war sie auch ein Kind ihrer Zeit; eine viel allgemeinere Bedeutung hat seine theoretische Philosophie. In seinen Kritiken der reinen Vernunft und der

---

7) Eod. S. 505.

8) Siehe Feuerlein l. c. I, 147 ff.

9) Eod. S. 180.

Urtheilskraft hat er der Wissenschaft den Boden gegeben, auf dem ihr ganzes modernes Gebäude aufgeführt ist; seine wissenschaftlichen Leistungen hier werden unvergänglich sein; seine Kritik der praktischen Vernunft, seine Ethik ist wissenschaftlich einseitig und unhaltbar; aber sie war eine historische That, an der sich das ganze Geschlecht seiner Zeit neu aufrichtete.

Wir müssen, um das Verständniss für Fichte zu erhalten, hierüber wenigstens einige Worte bemerken.

Kant's Hauptwerk, die Kritik der reinen Vernunft, ist eine Untersuchung der menschlichen Erkenntnisskraft. Hatte Locke alle Erkenntniss aus der von Aussen kommenden sinnlichen Wahrnehmung abgeleitet, Berkley alle Vorstellungen für von Gott dem menschlichen Geiste gleichsam unmittelbar mitgegebene Bilder ohne realen Hintergrund erklärt und Hume endlich mit dem Zweifel an aller Erkenntniss geendigt, da alle Folge der Ideen nie eine Folge in der realen Welt beweise, — so war das Ergebniss von Kant's Untersuchung das: den realen Stoff der Vorstellungen empfangen wir von der Aussenwelt, nehmen ihn durch die im Menschen liegenden Formen der Sinnlichkeit (Raum und Zeit) auf und ordnen ihn nach den angeborenen Formen des Verstandes, nach den Kategorieen, unter denen die der Ursache und Wirkung die wichtigste ist. Alle menschliche Erkenntniss ist Erfahrung und diese Erfahrung ist nur möglich durch die reinen im Menschen liegenden Begriffe. Eine Einheit der Erkenntniss entsteht durch die Phantasie und die Einheit des menschlichen Selbstbewusstseins. Damit ist alle nicht auf Erfahrung gegründete Erkenntniss als solche geleugnet. Eine wirkliche Erkenntniss giebt es nur von endlichen, der Vorstellung und sinnlichen (äussern oder innern) Wahrnehmung unterliegenden Dingen. Alle gewöhnlichen Gesetze der Erkenntniss gelten nur von ihnen, nicht von den in der sog. Vernunft dem Menschen gegebenen Ideen des Unendlichen, welche wie der Begriff einer Seele, einer Einheit der Welt, eines Gottes nur Leitsterne für's Handeln, nicht reale Erkenntniss sind.

Das bildet den Uebergang zu seiner Ethik. Das achtzehnte Jahrhundert lebte im Bruche mit der überkommenen Sitte, in einer schönseligen Subjectivität. Die ganze objective reale Welt war ihm verdächtig, denn, wo man hinblickte im Gebiete der Erfahrung, der Erscheinung, der äussern Welt, war nichts, wie es sein sollte. So wandte man sich von aller Erfahrung ab der reinen unverdorbenen Vernunft zu. Aus der Erfahrung durfte das Sittengesetz nicht abstrahirt werden; es sollte, hoch und erhaben über alle wandelbare Erfahrung, un-

umstössliche, sichere Wahrheit geben und festen Halt bieten. Wirkliche Erkenntniss aber war für Kant nur in der Erfahrung; daraus folgte für ihn die Consequenz, die Sittenlehre nicht als menschliche reale Erkenntniss aufzufassen, die Erkenntnisstheorie, wie er sie in der Kritik der theoretischen Vernunft gewonnen, auf die Betrachtung der todten Natur zu beschränken und für das menschliche Handeln eine ganz andere Art der Erkenntniss zu behaupten, eine praktische Vernunft neben die theoretische zu stellen, die nicht wirkliche Wissenschaft und Erkenntniss gibt, die nicht ein Geschehen erklärt, sondern nur ein Sollen ausdrückt, aber als Sittengesetz aus reiner Vernunft stammt und unumstössliche Geltung im Leben behauptet. Eine Erkenntniss durch blosse Vernunft giebt es nicht, aber eine Moral soll es geben. Er gesteht zu, dass die Ethik auch empirisch aufgefasst werden könne und dass sie dann die Anthropologie und Psychologie zur Grundlage habe. Aber er will eine reine rationale Moral, welche nicht nur von allem Gegebenen, nein vom Menschen selbst abstrahiren soll. Daher nun die möglichst abstracte formale Fassung des Sittengesetzes, als blossen Gesetzes ohne Gehalt, das allem Natürlichen an sich feindlich gegenüber steht und das doch einen Inhalt nur dadurch bekommt, dass die allgemeinsten menschlichen Verhältnisse wieder stillschweigend als Stoff aufgenommen werden.

Hat Kant mit diesem Gegensatze Recht? Giebt es überhaupt eine getrennte und besondere Wissenschaft des Sollens gegenüber der, die das Geschehen untersucht? Nach unserer Ansicht gründet sich das Sollen stets auf ein Geschehen. Das menschliche Leben entwickelt sich wie alles Leben nach den einfachen Gesetzen der Causalität, nur mit dem Unterschied, dass es über sich selbst reflectirt, dass es erkennt, dass es die Folgen des Geschehenen voraussieht, dass es den Zusammenhang seiner Existenz mit den letzten und höchsten Ursachen einsieht oder ahnt. Damit entsteht nothwendig der Begriff des Sollens, das Gewissen, die Sitte, das Recht und diese wirken nun wieder praktisch auf das Geschehen zurück. Theoretisch aber wird hiermit die Wissenschaft vom Menschen und vom menschlichen Handeln keine andere, ob man den Nachdruck auf das Geschehen oder auf das Sollen legt. Das heisst: die Ethik ist Physiologie — wie Schleiermacher behauptet — oder setzt diese wenigstens voraus.

Diese Consequenz freilich war es, die Kant um jeden Preis vermeiden wollte, aus der Erfahrung geschöpfte Sittengebote schienen ihm zu unsicher, zu wenig der erhabenen Würde des Menschen entsprechend.

Und hierin blieb ihm beinahe die ganze nachkantische Philosophie treu, die es wieder unternahm, aus reiner Vernunft die ganze Welt zu construiren, a priori alles Geschehen aus allgemeinen Denkgesetzen abzuleiten. Kant hat in seiner Kritik der Urtheilskraft den Grund zu dieser ganzen nachkantischen Philosophie durch seine Untersuchung über die Teleologie gelegt, freilich unter der ganz klaren Beschränkung der teleologischen Betrachtung als einer blossen Hülfsconstruction. Er sagt: Wo wir einen Erfahrungsstoff nicht vollständig nach der ganzen Menge gegebener Ursachen beherrschen und dieser sich doch als ein Ganzes klar mit bestimmten Gliedern und Zwecken darstellt, da müssen wir nach diesen Zwecken uns eine richtige Idee vom Ganzen machen und können hieraus Schlüsse ziehen, die uns manchen Aufschluss bringen, die aber nie exacte Erkenntniss sind. So erklärt er hier den vielfach missbrauchten Begriff des Organismus, den Begriff des Staats, er begreift den Zusammenhang der verschiedenen Kulturgebiete und giebt die erste Philosophie der Geschichte. Die Bedeutung von Schelling, Schleiermacher, Hegel besteht darin, diese nur heuristischen Principien der Erkenntniss wieder der exacten Erkenntniss gleichgesetzt und daraus ganze Systeme entwickelt zu haben.

Wie diese in der Kritik der Urtheilskraft ihren Ausgangspunkt haben, so Johann Gottlieb Fichte in der Kritik der praktischen Vernunft; er theilt dieser das Primat zu, wendet sich ganz von der Erfahrung ab und will das, was in Kant Inconsequentes lag, durch ein einheitliches System überwinden. Kant's Grösse besteht nicht zum Wenigsten darin, dass er stets über seine eigene Systematik hinausging, dass er mit offenem Sinn für die Beobachtung überall analytisch an's Einzelne anknüpfte, dass er nicht in's rein synthetische Construiren sich verlor. Aber er blieb damit auch bei einem gewissen Dualismus stehen. Diesen wollte Fichte beseitigen, er wollte den Kant'schen Ideenkreis systematisch ordnen, einheitlich aus reiner Vernunft ableiten.

II.

Fichte wollte Einheit im Wissen und Begreifen. Nach welcher Richtung er diese Einheit suchte, das konnte für ihn kein Zweifel sein; Kant's mehr und mehr steigende Vorliebe für die Resultate seiner praktischen Philosophie, Fichte's eigener schwungvoller, nach dem Höchsten und Erhabensten strebender Charakter, die realen Zustände der Zeit, welche wenig Erfreuliches in der Erfahrung boten, die Entwicklung der deutschen Philosophie, — All' das drängte ihn auf den Standpunkt des ab-

stracten Idealismus. Kant kennt wenigstens noch Zweierlei in seiner Erkenntnisslehre, Subject und Object, die aus der Sinnlichkeit stammende Erscheinung und den ordnenden Verstand, als zusammenwirkende, aber verschiedene Kräfte oder Formen. Für Fichte giebt es nur Eines: das Ich, die Kraft des Selbstbewusstseins, welche in ihrer reinen unendlichen Thätigkeit Subject und Object zugleich ist. Von diesem Begriff aus, als dem schlechthin Gewissen und Unbedingten, construirt er die ganze Welt. Nur das Ich existirt, als unendliche Kraft und Thätigkeit. Was das endliche Ich — der Mensch — als Schranke, als objective Erscheinuug, als äussere ihn umgebende Welt auffasst, ist nur seine eigene Beschränkung. Wie diese Beschränkung entstehe, und ebendamit wie aus dem absoluten das endliche Ich, aus der absoluten Kraft des Universums das Einzelne hervorgehe, das hat Fichte freilich nicht gehörig erklärt. Das Nichtich, die objective Welt, soll nichts sein, als das Product der Thätigkeit des Ich's. Und doch erscheint es als ein Eindruck, ein Anstoss von Aussen gegen das Ich. Erst durch diesen Anstoss wird das Bestimmungslose bestimmt.

Doch halten wir uns bei dieser Grundlage seiner theoretischen Philosophie, wie er sie in der Wissenschaftslehre niedergelegt hat, nicht länger auf. Die Wissenschaftslehre ist auch heute noch einer der glänzendsten Versuche, die geistige Werkstätte des Denkens, wie sie von Kant analysirt wurde, in systematischer Einheit zu begreifen. Aber sie geht von einem Punkt aus, von dem aus der rechte Weg nicht zu finden war; die Form und Methodik an sich ist eine unhaltbare.

Die Welt hatte sich für Fichte in einen leeren Schatten aufgelöst, nur das Ich als unendliche Kraft war geblieben. Aus diesem Ich nun musste — sollte Einheit in den Dualismus kommen — sowohl die objective Welt, als das Denken, die Wissenschaft von dem realen Geschehen, abgeleitet werden. Ohne alle Erfahrung sollte aus einer Idee die reale Welt, wie die Philosophie gleichmässig hervorgehen. Das konnte nur so geschehen, dass man die Entwicklung des Denkprocesses zugleich als die Entstehung der objectiven Realität auffasste. Fichte beginnt damit jene Bahn dogmatischer Speculation und Construction zu betreten, auf deren Gipfel Hegel steht. Wenn nichts ist, als die denkende Vernunft, das Ich, so ist der Unterschied von Sein und Denken nur noch ein scheinbarer. Leben und Wissenschaft, Thatsache und Begriff fallen zusammen. Der Unterschied zwischen „Grund“ und „Ursache“, dessen Nichtachtung die Bedingung der Möglichkeit für Spinoza's Pantheismus war, wird wieder verwischt, die praktische Zusammengehörigkeit und gegen-

seitige Bedingtheit von Leben und Wissenschaft wird umgekehrt zu einer Einheit des Weges beider, während in Wirklichkeit dieser Weg ein entgegengesetzter ist. Wie ein Glied des Systems aus dem andern folgt, so soll im Leben das entsprechende Glied der Erscheinung aus dem andern folgen. Und umgekehrt, die grosse Thatsache der Geschichte, dass die Gegensätze sich stets wieder zu höherer Einheit versöhnen, wird in ein Kapitel der Logik umgewandelt. Das erzeugt die specielle Methodik des Fichte-Schleiermacher-Hegel'schen Idealismus. Wie im Leben zuletzt sich wieder die schroffsten Gegensätze in einer höher stehenden Folgezeit ausgleichen, so geht in der Wissenschaft aus der Thesis und Antithesis die Synthesis hervor. Das Ich, sagt Fichte, ist Subject und Object und doch die Einheit beider; das ergiebt die Thesis, durch analytische Aufzeigung der Widersprüche in der Thesis die Antithesis und durch Aufhebung dieser Widersprüche in einem höheren Principe die Synthesis. —

Die Wissenschaft hat allerdings das Bedürfniss, von der tausendfältigen Mannigfaltigkeit der Erscheinung zurückzugehen auf immer Einfacheres, sie will für die Mannigfaltigkeit des Lebens zuletzt absolut einfache Ausgangspunkte und hätte sie diese als wirkliche Erkenntniss, so könnte sie von hier aus das ganze Dasein wissenschaftlich ableiten. Aber so weit sind wir bei dem geringen Bruchtheil dessen, was wir wissen, noch nicht und desswegen müssen die Versuche, an die Stelle der letzten Ursachen der Dinge gewisse abstracte Formen des Denkens zu setzen und hieraus die Welt zu construiren, höchst lückenhafte und willkürliche Systeme geben, wenn auch diese Methode, verbunden mit einer geistreichen teleologischen Betrachtung im Sinne der Kant'schen Kritik der Urtheilskraft manche ganz richtige Zusammenhänge aufdecken und so die Wissenschaft fördern kann, wie das später besonders das Hegel'sche System gethan hat. Aber auf das Prädicat wirklicher Erkenntniss hat jede solche Systematik in unsern Augen keinen Anspruch und wir geben uns daher bei der folgenden Betrachtung der praktischen Philosophie Fichte's mit einer besondern Kritik des Systems als solchen gar nicht ab, sondern sehen nur auf den realen Ideengehalt seiner Schriften. Nur darauf machen wir noch aufmerksam, wie diese methodische Voraussetzung einen Hauptschlüssel zu dem Systeme Fichte's und gerade auch zu den scheinbar verschiedenen Seiten seines Wesens bildet. Seine Philosophie nimmt das Höchste, was sie findet, das Ich, als das absolut Einfache, das alles Andere aus sich erzeugt, während es in der Natur umgekehrt das allercomplicirteste, das Endergebniss einer Welt von Ursachen ist. Fichte drängt

die zwei Pole der Welt, ihre Einheit und ihre unendliche Mannigfaltigkeit, in dem einen Begriff des Ich's zusammen, als eine unendliche Kraftfülle, die sich zur Totalität des Alls entwickelt. Es ist eine idealistische Fassung der spinozistischen Substanz, die in ihrem Idealismus an die platonische Ideenwelt erinnert. Es schlummern in diesem Begriffe die zwei Richtungen: der transcendente, später zum Mysticismus übergehende Idealismus, der sich nach Einheit, Einfachheit, Unveränderlichkeit, Flucht aus der verwirrenden Mannigfaltigkeit der Sinnenwelt sehnt und dann wieder die frische, kraftvolle Spontaneität, der kühne, lebensvolle Thätigkeitsdrang, der Fichte auf's praktische Leben hintrieb und in seiner praktischen Philosophie so manche schöne, Kant wahrhaft überwindende Früchte zeitigte.

Theoretische und praktische Philosophie sind bei Fichte, wie bei Kant, die zwei Haupttheile der Wissenschaft, die, entsprechend der Entwicklung des Ich's, sich ebenso als Lebens-, wie als Wissensgebiete scheiden. Die theoretische Philosophie ist die Ausführung des Satzes: das Nichtich bestimmt das Ich; hier ist der Mensch leidend. Die praktische Philosophie hat die Grundlage: das Ich bestimmt das Nichtich; hier ist der Mensch thätig. Beides sind nur verschiedene Seiten eines und desselben Wesens. Der Nachdruck musste aber bei Fichte noch mehr, als bei Kant, auf die letztere Seite fallen, wie er auch nur diese näher ausgeführt hat. Thätigkeit, Handeln, Weiterstreben, das war der Kernpunkt von Fichte's Persönlichkeit. Während im Zustande des Erkennens der Mensch gleichsam in ein ihm Fremdes, in das Nichtich, die objective Welt, versenkt und damit von ihr bestimmt ist, kommt er in der praktischen Thätigkeit wieder auf sich selbst zurück, fühlt sich hier in seinem eigentlichen Elemente, indem er, vorwärts strebend, sich zum Unendlichen erweiternd, Alles vor sich niederwirft, was sich ihm hemmend entgegenstellt. In Bezug auf das Leben hat Fichte auch mit dem Primat des Handelns unstreitig recht, der letzte Beruf des Menschen liegt im Handeln. Alles Wissen und alle Philosophie kann den in titanenhafter Kraft nach dem Höchsten strebenden Faust nicht befriedigen, aber darin findet er endlich nach langem Streben und langem Irrsal der Weisheit letzten Schluss, thätig zu sein, zu handeln und zu kämpfen, mit freiem Volke auf dem freien Grunde zu stehen, welchen er den gewaltigen Elementen siegreich abgerungen hat. Für's Leben — sagen wir — hat Fichte Recht mit dem Primat des Handelns; für die Wissenschaft aber hat das Primat der praktischen Philosophie über die theoretische die schlimme Folge, die wahre Ordnung des Erkennens umzukehren und vergessen zu lassen,

dass die Wissenschaft vom Handeln eben auch nichts ist als Theorie, unter den Voraussetzungen und Bedingungen aller Theorie und Erkenntniss steht und sich zunächst nur im Stoff von den andern Wissenschaften unterscheidet, dass sie durch die Gebote, die sie dann wieder für's Leben giebt, ihre Natur an sich nicht ändert. Kant und Fichte unterscheiden nicht gehörig zwischen dem Handeln und der Wissenschaft vom Handeln. Die für das Handeln richtige Forderung, sich nicht von der Aussenwelt allzu sehr bestimmen zu lassen, setzt sich in der Wissenschaft zu der ganz falschen Consequenz um, alles Handeln zu begreifen, ohne Rücksicht und Kenntnisse der realen Ausgangspunkte, Zwecke und Objecte des Handelns. Das in der theoretischen Philosophie noch berücksichtigte Nichtich, das Ding an sich, die reale Welt der Erscheinung tritt hier ganz zurück, nur die absolute Freiheit, die unendliche schrankenlose Thätigkeit ist der gehaltlose Ausgangspunkt einer Sittenlehre, die doch den Stoff wieder überall her aufnehmen muss oder, wie bei Fichte, zwischen sich und die Welt künstlich ein neues Glied einschiebt, die Rechtslehre, als ein besonderes Gebiet des Lebens, wie der Wissenschaft [10]).

Die schroffe Trennung von Rechts- und Sittenlehre ist ausserordentlich charakteristisch für den kühnen transcendenten Idealismus Fichte's. Das System der Sittenlehre, das er freilich damals noch nicht ausgeführt hat und auch später dann nicht so ausführte, soll das Ich als das schrankenlose, absolut herrschende behandeln und wird somit ganz auf das innere Seelenleben zurückgewiesen, wo das Bedingtsein durch äussere umgebende Schranken weit weniger hervortritt. Das Sittengesetz ist das Gesetz der absoluten Uebereinstimmung mit sich selbst. Die äussere Welt, wo hart im Raume sich die Dinge stossen, ist etwas Anderes; hier ist die Bedeutung des Nichtich nicht zu leugnen, das Nichtich in seiner Stellung zum Ich muss hier deducirt werden; diess geschieht in dem Naturrecht, das Fichte als erste Detailausführung des Systems der Wissenschaftslehre (1796) folgen liess und das daher ebenso sehr eine Art Anthropologie als Rechtslehre ist.

Die innere Entwicklung ist folgende. Das Ich, der Mensch, ist in seiner theoretischen Thätigkeit stehen geblieben bei einem ihm

---

10) Obgleich Fichte die schroffe Trennung von Rechts- und Sittenlehre später nicht mehr in dieser Reinheit festhalten konnte, so erscheint doch auch noch in der 1812 geschriebenen Rechtslehre das Recht als ein besonderes Mittelglied zwischen dem Reiche der Natur und dem der Freiheit.

Fremden, an einem ihm äusserlichen Anstoss. Diess giebt ihm zugleich das erste Moment für alle Thätigkeit, das Gefühl; denn das Gefühl ist die gehemmte, auf das Ich zurückgeworfene Thätigkeit, das Gefühl ist die unmittelbare Beziehung des Objectiven im Ich auf das Subjective[11]). Die Reaction des thätigen Ich hingegen ist der unendliche Trieb, der sich aber, durch Schranken gehemmt, doch wieder nur in einzelnen Handlungen äussern kann. Weil wir aber diesen unendlichen Trieb haben, bleiben wir nie bei einer einzelnen Handlung stehen, sondern werden weiter getrieben zu immer anderer Thätigkeit und Herrschaft. Gefühl, Trieb und Handlung, das sind die Hauptmomente der praktischen Bethätigung des Ich. Damit hat aber Fichte schon einen Zwiespalt in seiner praktischen Philosophie. Das Ich findet beim Handeln seine Schranke und soll doch als unendliche Thätigkeit in absolut unbeschränktem Fluge sich zur idealen Höhe der wahren, nur auf sich selbst ruhenden Selbstständigkeit und Freiheit erheben. So entsteht die Rechtslehre gleichsam als die Ethik für den Menschen in seiner realen Erscheinung und daneben die Sittenlehre als die Ethik für den reinen abstract idealen Menschen.

Auch bei Kant konnte die Rechtslehre keinen Platz in der Sittenlehre finden. Wer nur das Wesen eines Willens überhaupt unter ausdrücklicher Abstraction von allem menschlich Gegebenen untersucht, wer das Sittliche nur in der Flucht aus der Sinnenwelt und im schroffsten Gegensatz zu ihr findet, dem kann das nur menschlich concrete Dinge ordnende Recht nicht eigentlich in das Gebiet der Sittenlehre gehören. Kant's Rechtslehre, die übrigens erst ein Jahr nach Fichte's Rechtslehre erschien, ist ein spätes, ziemlich selbstständig stehendes Produkt seines Alters, in dem er einige möglichst abstracte, in politischer Beziehung an Rousseau sich anschliessende Rechtssätze aus einer obersten Rechtsidee ableitet. Diese oberste Rechtsidee soll — wie das Sittengesetz — als kategorischer Imperativ in der reinen Vernunft a priori enthalten sein. Die Bedeutung der Rechtslehre lag darin, dass sie die in der Zeit liegenden Ansichten am besten formulirte, nicht in der wissenschaftlichen Tiefe und am wenigsten in dem Zusammenhang mit seiner übrigen Philosophie. Mit seiner Sittenlehre hat sie nur das gemein, dass beide aus reiner Vernunft abgeleitet sein sollen; ein inneres Verhältniss, eine richtige Würdigung von Recht und Moral ist nicht vorhanden und kann nicht vorhanden sein.

---

11) Vergl. System der Sittenlehre. Sämmtliche Werke Bd. IV, 43.

Die Kantianer aber, besonders Hufeland und Schmid [12]), hatten das Bedürfniss, die Rechtslehre als einen Theil der Sittenlehre aufzufassen und definirten nun das Recht als das Gebiet des Erlaubten, dessen ich mich bedienen kann oder nicht. Das ist entschieden schief, damit ist der Unterschied zwischen Rechtsgebot und Pflichtgebot gewiss nicht richtig ausgedrückt. Das Recht ist nicht bloss Anspruch, sondern ebenso sehr auch Verbindlichkeit. Fichte's energische Natur wollte überdiess in der Sittenlehre nur absolute Gebote; eine Vorschrift der Sittenlehre, die ich ebenso auch unterlassen kann, ist ihm überhaupt keine, und die Rechtsvorschrift bleibt ihm vorerst eine rein hypothetische Nöthigung, die stets nur unter der Voraussetzung gilt, dass ich mich selbst in freiwilliger Beschränkung einem Staate anschliesse, mich entschliesse, in denselben einzutreten und in demselben zu bleiben. Eine derartige Verbindung von Recht und Moral konnte ihm also nur falsch erscheinen und trieb ihn im Gegentheil wieder zu der erwähnten schroffen Trennung. Was ist nnn aber das wirkliche Verhältniss von Moral und Recht? Auf diese Frage einen Blick zu werfen, ehe wir weiter gehen, wird insofern passend sein, als wir damit für die folgenden Untersuchungen einen viel bessern Standpunkt gewinnen.

Das menschliche Leben beginnt mit instinktiven Kräften und Trieben. Mit dem Selbstbewusstsein erwacht die Reflexion über sie, über die Zukunft, über die Folgen des Handelns; damit entsteht im innern Leben das Gewissen, im äussern gewisse Regeln des Handelns, die als Voraussetzung künftiger Existenz eingehalten werden, die als Voraussetzung der äussern Coexistenz einer Gesammtheit von dem sich hierzu bildenden Organe derselben nöthigenfalls mit Zwang verwirklicht werden. Wir haben die religiöse und weltliche Sitte und das Recht, jene wie dieses als feste Regeln des Handelns, historisch hervorgegangen aus der Erfahrung und dem Bedürfniss des täglichen Lebens, aber einmal zur Gewohnheit geworden, doch unvermittelt dem Einzelnen gegenübertretend und Befolgung verlangend. Aber darum sind sie nicht weniger Produkte des sittlichen Volksgeistes, wenn sie auch mehr auf instinktiver als selbstbewusster Bildung beruhen und als starre einmal nach den realen Ausgangspunkten (den Trieben) und Endpunkten (den Zwecken und sittlichen Gütern, wie Ehe, Gemeinde, Staat, Wirthschaft u. s. w.) einer concreten Zeit krystallisirten Regeln nicht für immer und alle Ver-

12) Vergl. Einleitung zu dem Natur-Recht J. G. Fichte's von J. H. Fichte, Sämmtl. Werke III, S. VIII ff.

hältnisse gleich passen. Das Sittliche besteht auf dieser Kulturperiode hauptsächlich und für die Meisten in der instinktiven Unterordnung unter diese objectiven Mächte. Im trüben Kampfe der Leidenschaften sind sie der einzig feste Haltpunkt, die leuchtende Warte in dem noch finstern Reiche des wahrhaft Sittlichen. Ein grosser Theil der Menschen ist auch heute noch nicht über diesen Standpunkt hinaus. Die vollendete Sittlichkeit liegt aber über ihm, jedoch nur scheinbar im Gegensatz zu ihm. Wenn wir mit Hegel'scher Terminologie sprechen dürfen, der Mensch muss von der Sittlichkeit zur Moral durchdringen, d. h. zum bewussten, nach eigener Reflexion geordneten und aus seinem innersten Selbst hervorsprudelnden Rechthandeln. Er muss die Gottheit in seinen eigenen Willen aufnehmen, er muss vermöge seiner durchaus sittlichen Gesinnung sich selbst in jedem einzelnen Falle das Gesetz und die Regel des Handelns geben, besser als es jede substantielle Sitte und jeder äussere Rechtsformalismus kann. Diese ideale Höhe der Gesinnung des innern Menschen ist allerdings das Höchste, wie hierauf auch die reinste Religionsform, das Christenthum, den Nachdruck legt. Diese durch rein innere Mittel wirkende selbstbewusste und selbsthandelnde männliche Tugend ist es vor Allem, an die der deutsche philosophische Idealismus in seiner Ethik denkt, an die er häufig aber allein denkt, und über der er die andern Stufen des Ethos übersieht.

Die Gesinnung an sich, die sittliche Stimmung an sich erschöpft die Ethik schon darum nicht, weil sie stets etwas Abstractes ist, weil sie doch wieder sich concret in äusseren Handlungen bethätigen muss, über deren Werth oder Unwerth Klarheit nothwendig ist und die in dem Gemeinbewusstsein von Sitte und Recht auch meist ihre beste Würdigung finden. Bei idealer Vollendung aller Menschen wäre ein sittliches Leben ohne Sitte und Recht denkbar, oder es würde vielmehr Sitte und Recht stets mit der innern Gesinnung der Einzelnen zusammenfallen; aber so lange wir so weit nicht sind, brauchen wir sie als Leitfäden des Sittlichen, wenn sie auch selbst nicht über allen Irrthum erhaben sind, und müssen wir der Sitte einen moralischen, dem Rechte einen physischen Zwang vindiciren, um gewisse Hauptforderungen der Sittlichkeit, besonders wo die äussere Möglichkeit eines geordneten Zusammenlebens davon abhängt, vor jeder Willkür sicher zu stellen. Sitte, Recht, Moral sind nichts innerlich Verschiedenes, sie geben alle drei sittliche Regeln des Handelns, die nur verschiedene Executoren haben, das öffentliche Bewusstsein, den staatlichen Rechtszwang, die innere Selbstbeherrschung. Welcher dieser

Executoren im Recht ist, hängt nicht von dem Wesen der sittlichen Regel, sondern von der Kultur dessen ab, der die Regel befolgen soll. Nur bleiben für einzelne Gebiete die Menschen durch alle historische Entwicklung hindurch so sehr dieselben, dass für sie stets der eine oder andere Executor der allein berechtigte und nothwendige bleibt. Es ist ein Unterschied nur in der Art und Stärke des Zwangs, was aber zugleich einschliesst, dass der stärkste, d. h. der physische Rechtszwang die andern nicht ausschliesst. Die Rechtspflicht ist zugleich sittliche Pflicht. Daher ist es unendlich falsch, wenn Fichte meint, mit dem guten Willen habe man im Gebiete des Rechts, worunter er alles äussere sinnliche Zusammenleben des Menschen versteht, gar nichts zu thun, das Recht müsse sich erzwingen lassen, auch wenn kein Mensch guten Willen hätte. Nur wer Natur und Kultur, Sinnlichkeit und Sittlichkeit, die äussere That und die innere Gesinnung ungehörig und abstract auseinanderreisst, wie der Kantisch-Fichte'sche Idealismus, kann Moral und Recht so schief trennen, muss dann aber consequent das Rechtsgebiet so ungebührlich ausdehnen, wie es Fichte gethan.

Auch beim Recht ist der Zwang nicht die Hauptsache, sondern die concrete Regel des Handelns, die nur für so wichtig gehalten wird, dass man ihre Einhaltung erzwingen will. Weil es diesen Zwang braucht, erzeugt es aus sich einen äussern und darum stets bis auf einen gewissen Grad unvollkommenen, mit äussern Mitteln und Anstalten wirkenden, nach starren Regeln urtheilenden Mechanismus, der hier und da mit dem in ihm liegenden sittlichen Ideengehalt incongruent werden kann, woraus alle Unterschiede von Recht und Moral, von strengem Recht und Billigkeit, von positivem und philosophischem Recht hervorgehen. Aber darum bleibt das Recht doch ein Stück Sittlichkeit, — das nämlich, das in die derbe, reale, sinnliche Wirklichkeit sich hineingewoben hat und gerade darum des Zwangs bedarf, weil hier die Verletzung der sittlichen Regel am störendsten wirkt.

Bei einer philosophischen Betrachtung materieller Rechtsinstitute liegt der Schwerpunkt nie im Rechtsbegriff, sondern in der Materie. Die realen Lebensverhältnisse, wie Ehe, Familie, Wirthschaft, sind zu untersuchen und daran knüpft sich als letzter Punkt der Untersuchung die Frage, in wie weit die sittlichen Regeln in rechtliche umzuwandeln seien. Das heisst zugleich, es giebt kein anderes als concretes historisches Recht. Eine allgemeine, mit der reinen Vernunft gegebene Rechtsidee, aus der sich die Rechtsinstitute als Consequenzen

ergeben, ist ein Unding; der allgemeine Begriff des Rechts ist stets formal und erzeugt nichts aus sich. Wohl giebt es Verhältnisse, die stets rechtlich geordnet sein müssen, aber auch das folgt nicht aus dem Begriff des Rechts, sondern aus der Natur der Verhältnisse. Und wenn das Recht, um reale Existenz zu gewinnen, eines besondern Mechanismus, des Staates, seiner Verfassung, des Gerichts, des Processes bedarf, wenn dieser formale Rechtsorganismus ein Leben für sich gewinnt, ein selbstständiges sittliches Kulturgut wird, das als solches auf alle andern Kulturgebiete fruchtbringend zurückwirkt, so ist auch das nicht Folge der Rechtsidee, sondern Folge der realen Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft. Auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht Fichte. Er sucht nach einer abstracten Rechtsidee, aus der alles Recht abgeleitet werden kann. Den Begriff des concreten historischen Rechts hat er darum nirgends gewonnen, und darum kann er auch über den Unterschied von Sittlichkeit und Recht nicht klar sein. Das Recht ist ihm eine aprioristische Vernunftidee, aus der die Gebote für das äussere Leben, das Sittengesetz eine solche, aus der die Gebote für das innere Leben hervorgehen.

Doch wenden wir uns jetzt zu seinem „Naturrecht nach den Principien der Wissenschaftslehre", das schon vollständig die Grundlinien auch seiner spätern, weiter ausgeführten rechts- und gesellschaftswissenschaftlichen Doctrinen enthält. Der geschlossene Handelsstaat [13]) aus dem Jahre 1800 ist nichts weiter als eine speciellere Ausführung der dort angegebenen Grundgedanken. Die spätern Schriften, hauptsächlich das aus Fichte's Nachlass nach Vorlesungen von 1812 herausgegebene System der Rechtslehre, enthalten zwar in mancher Hinsicht, besonders in der Beseitigung des unrichtigen Gegensatzes von Recht und Sittlichkeit manche Fortschritte, stehen aber doch auch in der Hauptsache, besonders in den uns hauptsächlich interessirenden Partieen, auf demselben Standpunkt. Die ganz besondere Hervorhebung, die der jüngere Fichte dieser Rechtslehre in seiner Geschichte der Ethik zu Theil werden lässt, scheint uns keineswegs gerechtfertigt und auch Bluntschli scheidet, wie uns bedünken will, die früheren und spätern Schriften — als solche des blossen abstracten Rechtsstaates und des diesen überwindenden Kulturstaats — viel zu sehr. Fichte's Naturrecht geht in der Grundlage der Deduction vom abstracten Rechtsstaat aus, construirt aber sogleich den umfassendsten Kultur-, Polizei-

13) Siehe sämmtliche Werke Band III S. 386—513.

und Regierungsstaat. Nur der Ausgangspunkt ist derselbe, wie beim abstracten Naturrecht Kant's und der Aufklärung. In der Ausführung steht Fichte vom Anfang an weit über seinen Vorgängern und Zeitgenossen. Dass seine Rechtslehre neben der Kant's so wenig Beachtung fand und Einfluss gewann, hat verschiedene Gründe: Kant's ruhige Klarheit, die nur den abstracten, auf Abschaffung bestehender Missbräuche gehenden Rechtsforderungen seiner Zeit Ausdruck verlieh, ohne Neues zu schaffen; Fichte's kühner Flug, der ihn zu Erörterungen von Fragen trieb, die erst in später Zukunft von Gewicht werden sollten, dann seine schwerfällige Unverständlichkeit und die vielfach schiefe und unpraktische Uebertreibung seines Polizeistaates.

Da wir die Differenzen zwischen den verschiedenen Schriften Fichte's nicht so bedeutend finden, so verbinden wir die Betrachtung derselben und behalten uns nur vor, an einzelnen Stellen die wichtigeren spätern Aenderungen hervorzuheben. —

Das Naturrecht beginnt mit der Definition des Rechtsverhältnisses als der Coexistenz verschiedener Freiheitssphären. Weil aber Fichte Alles deducirt und in der Wissenschaftslehre in der Hauptsache nur die allgemeine Erkenntnisstheorie construirt ist, so fällt dem Naturrecht vorerst zu, zu beweisen, dass überhaupt verschiedene Freiheitssphären existiren. Es wird deducirt, dass das endliche Ich eine Sinnenwelt ausser sich annehme, sich einen materiellen Leib zuschreibe, dass dieser Leib ein artikulirtes organisches Ganze sei, dass verschiedene Menschen existiren, dass sie nur durch ihren Körper auf einander einwirken. Nach dieser anthropologischen Einleitung, die den realistischen Boden für den materiellen Rechtsgehalt giebt, wird nun erst die Anwendbarkeit des Rechtsbegriffes, als eines Verhältnisses von so organisirten Vernunftwesen zu einander bewiesen. Jedes Wesen muss es sich zum Gesetz machen, seine Freiheit durch die Freiheit aller übrigen einzuschränken. Welches ist aber die ursprüngliche Freiheitssphäre jedes Einzelnen? Indem Fichte mit dem Begriffe des Urrechtes antwortet, giebt er zugleich die richtige Beschränkung dieses viel missbrauchten Wortes; denn er sagt, das Urrecht sei an sich, in seiner Allgemeinheit eine blosse Fiction [14]). Das Urrecht will die Persönlichkeit als freies, unbeschränktes Wesen; das Urrecht des Menschen ist, nur Ursache in der Sinnenwelt zu sein, schlechthin nicht Bewirktes. So wird wieder der sittliche Freiheitsbegriff auch der Aus-

---

14) Siehe Naturrecht l. c. S. 112.

gang für das Recht. Aber Fichte ist sich bewusst, damit nur ein Formales zu verlangen, das erst in weiterer Ausbildung wirklich zum Rechte wird. So fügt er gleich hinzu, in Bezug auf die Sinnenwelt verlange diese im Urrechte liegende Tendenz die Unterwerfung derselben unter die Zwecke des Menschen; damit entstehe der Begriff des Eigenthums in seiner Ursprünglichkeit, nicht des Eigenthums in der Gesellschaft. Fichte hätte richtiger gesagt, durch diese Unterwerfung, d. h. durch die Arbeit, entstehe das materielle objective Verhältniss, das im Rechtsleben zum Eigenthum wird; zu der Unterwerfung der Sinnenwelt unter meine Zwecke muss bei Fichte, damit das wirkliche Eigenthum entstehe, die gegenseitige Anerkennung und Declaration in der Gesellschaft kommen. Zu dem materiellen wirthschaftlichen Verhältniss muss überall das formale Verhältniss der Anerkennung und des Rechtsschutzes treten, um das, was wir specifisch „Recht" heissen, zu erzeugen.

Das führt uns auf die Ableitung des Staats. Die Coexistenz der Urrechte der Menschen wäre ohne Weiteres möglich, wenn Treue und Glauben alle Verhältnisse beherrschen würden. Da dies aber auf dem Rechtsgebiete ganz unvoraussetzbar ist, so schliesst der Rechtsbegriff den Zwang und der Zwang eine Macht, zu zwingen, d. h. eine Staatsgewalt, ein. Alles Recht erlangt seine Realität nur im Staate, alles Recht ist in diesem Sinne Staatsrecht, womit Fichte ganz recht hat; denn ohne das fällt das Recht mit dem Sittlichen zusammen.

Der Staat entsteht bei der Freiheit aller Einzelnen nur durch Vertrag, durch Einstimmigkeit. Der Nichteinstimmende verlässt den Staat. Hier kommt Fichte über die subjective Einseitigkeit des Naturrechts nicht hinaus. Ebenso wenig bedeutend ist, was er weiter über die Organisation der Staatsgewalt denkt. Bei Fichte's Unbekanntschaft mit den englischen Verhältnissen, bei dem noch unentwickelten festländischen constitutionellen Staatsrecht, bei der Erinnerung an die Grösse des absoluten Staats Friedrich des Grossen ist sein Schwanken und das Unpraktische seiner Ansichten wohl erklärlich. Während er im Naturrecht als Surrogat für die Volksvertretung eine Art antiken Ephorats vorschlägt, hält er in seiner spätern Rechtslehre im Interesse der Einheit der Staatsgewalt eine Vertheilung der Macht nach irgend einem Zwangsgesetz überhaupt für unmöglich und meint, die allgemeine Bildung und Sittlichkeit der ganzen Bevölkerung seien hinreichender Schutz gegen unrechten Gebrauch der Gewalt [15]). Dass

15) Siehe nachgelassene Werke II, 627, besonders 630.

er diese Wendung nicht nimmt im Sinne einer kurzsichtigen Vertheidigung des Absolutismus, ist bei seinen sonstigen demokratischen Ansichten kaum zu versichern nöthig, zeigt aber, wie wenig sicher er in seiner Theorie über die eigentliche Organisation der staatlichen Behörden und der staatlichen Gewalt war. Da uns überdiess dieser Theil für unsern Zweck am wenigsten interessirt und er in allen anderen Darstellungen [16]) am breitesten ausgeführt ist, so halten wir uns nicht dabei auf und führen nur noch die höchst richtige Bemerkung an, die Fichte am Schlusse dieses ersten Theiles des Naturrechts über die Constitution und staatliche Organisation als eines formalen Mechanismus macht.

„Die Formel, das Formale [17])," sagt er „ist eine der höchsten Wohlthaten für den Menschen. Indem sie ihn nöthigt, auf irgend Etwas Bedacht zu nehmen, nöthigt sie ihn überhaupt, mit Bedacht zu Werke zu gehen. Man meint es nicht gut mit der Menschheit, wenn man sie alles Formalen überheben will." Er hat hier eine Ahnung von dem grossen Gedanken, den neuestens Lotze so schön ausgeführt hat, jede höhere menschliche Kultur gehe davon aus, dass die Menschen das, was sie dem Naturtrieb folgend thun, in bestimmten Formen und verbunden mit bestimmten Ceremonien vornehmen, in dem Gedanken, es damit als ein Glied in den Zusammenhang des Lebens einzufügen; durch diese Formen und Ceremonien wurde das, was erst nur formelles Mittel für die ursprünglichen Triebe des Menschen war, selbstständiger Zweck und so bilden sich Kunst, Staat, Recht, Sitte, Kirche als eigene höhere Lebensgebiete. — Alles braucht seine Form, und die Form aller Form ist das Recht.

III.

Was Fichte in dem zweiten Theile des Naturrechts und im geschlossenen Handelsstaate giebt, ist nicht mehr und nicht weniger als

---

16) Man vergleiche besonders Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts S. 349 ff., Zeller, Johann Gottlieb Fichte als Politiker in der historischen Zeitschrift von Sybel Bd. IV S. 1 ff., J. H. Fichte, Die philosoph. Lehren vom Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart. S. 93—168.

17) Siehe eodem S. 187.

ein socialistisches System und das ist wohl auch der Grund, warum es bisher so wenig gewürdigt wurde. Erst seit die sociale Frage auch in Deutschland so sehr in den Vordergrund getreten ist, wendet sich das Interesse auch diesem Theil der Fichte'schen Schriften wieder mehr zu. Um die ganze Bedeutung Fichte's als des ersten deutschen Socialschriftstellers zu würdigen, müssen wis uns über die Stellung des Socialismus als einer eigenen Art von Wissenschaft zwischen Rechtsphilosophie und Nationalökonomie einige Worte erlauben, wenn sie auch im Ganzen nur Bekanntes wiederholen.

In früheren Jahrhunderten war die ökonomische Ordnung der Gesellschaft stets auch zu einer rechtlichen, zu einer definitiven Gesellschafts-Ordnung geworden, in der jedem Einzelnen sein Platz durch die allgemeinen Verhältnisse angewiesen war, ohne dass seine freie Entschliessung diese Schranken leicht überwinden konnte. Im Alterthum stand der Sclave dem Herrn, der Periöke dem Vollbürger, im Mittelalter der Adel dem Bürger und dem Hörigen, der Patricier dem Handwerker nicht nur ökonomisch, sondern auch rechtlich gegenüber. Das neunzehnte Jahrhundert begann mit der Negation vieler dieser veralteten Fesseln; frei sollte der Mensch sein in ökonomischer wie in rechtlicher Beziehung. Das neue Recht war in der Hauptsache eine Beseitigung von Schranken, — ebenso oft aber auch eine vollständige neue Vertheilung des Besitzes, welche ganze Gesellschaftsklassen ökonomisch in andere Lage brachte. Wir erinnern an die französische Agrargesetzgebung der Revolution und den Uebergang fast des ganzen Grundbesitzes zu Spottpreisen in andere Hände, an die Ablösungsgesetze in Deutschland, an die Bauernemancipation in Russland, welche auf Kosten der Rechte der Adeligen dem kleinen Bauernstand eigenen Besitz schaffen soll, an die Staatsbankerotte, welche stets zugleich eine grossartige staatliche Neuvertheilung des Eigenthums enthalten, und Aehnliches.

Bei dem geringen Verständniss über den Zusammenhang von Recht und Wirthschaft übersah man aber All' das; zwei Erscheinungen traten allein in den Vordergrund, die Beseitigung vieler rechtlichen und polizeilichen Schranken und die kraftvolle ökonomische Entwicklung Europa's, die man entschieden zu einem grossen Theil dieser freien Bewegung der Individualität zu danken hatte. Damit waren auch die Richtungen gegeben, in der sich die Rechtsphilosophie und die Nationalökonomie bewegten. Die erstere kommt in der Hauptsache, losgelöst von allem Zusammenhang mit dem realen Leben über möglichst abstracte Rechtsdefinitionen und Begriffe nicht hinaus; da in diese alles

Besondere, Eigenartige nicht hineinpasst, so stimmen diese abstracten Naturrechtsphrasen zwar mit der destructiven Aufgabe der Zeit, den mittelalterlichen Rechtszopf zu beseitigen, überein, Neues aber vermögen sie weder zu geben, noch aufzunehmen; höchstens in Bezug auf den formalen Mechanismus der modernen Verfassungen betritt die Rechtsphilosophie ein positives Gebiet. Die Ordnung der Besitzverhältnisse ignorirt sie und glaubt vollständig ihre Pflicht gethan zu haben, wenn sie mit unmittelbarer Aufnahme des römischen Eigenthumsbegriffs in seiner subjectiv individualistischen Färbung Jedem ohne Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem Ganzen und die Pflichten für das Ganze das absolut zuspricht und zu sichern verlangt, was er gerade besitzt. Ebenso einseitig entwickelt sich die junge Nationalökonomie. Sie hat vorerst genug zu thun, dem Aufschwung der Production zu folgen, die entbundenen Kräfte zu beobachten. Mit dem abstracten Stichwort der wirthschaftlichen Freiheit glaubt sie allen nöthigen Rechtsboden für die unendliche Steigerung des Producirens zu haben; um die Vertheilung der Güter bekümmert sie sich in erster Linie so wenig als die Rechtsphilosophie und wenn sie sich damit beschäftigt, thut sie es in so abstracter Weise, dass dabei die wichtigsten mitwirkenden Ursachen gar nicht zur Sprache kommen.

Während so die beiden genannten Wissenschaften einseitig sich fortbewegen, ohne sich in ihrem gemeinsamen Gebiete zu berühren, entwickeln sich die wirthschaftlichen Zustände trotz alles Fortschritts doch nach einzelnen Seiten hin mit den bedenklichsten Symptomen. Es entsteht mit der Grossindustrie und der sich steigernden Concurrenz das Proletariat, die Massenarmuth, die drückende Ungleichheit des Besitzes. Die Auflösung alter substantieller Sitte ist begleitet von manchen Blüthen höherer Sittlichkeit, aber mannigfach auch von einem steigenden Egoismus, grösserer Genusssucht, Opferunfähigkeit, engherziger Kurzsichtigkeit. Arbeiter und Fabrikherr, Handwerk und Grossindustrie, Agrarinteresse und Gewerbeinteresse stehen sich feindlich und unversöhnt gegenüber. Ueberall steht der Kampf nicht mehr auf dem Boden eines freien Spieles ökonomischer Kräfte, sondern droht mehr und mehr auf den Boden gesellschaftlicher und staatlicher Macht überzugehen, wenn er nicht von Anfang an factisch durch die ungleichen geistigen und sittlichen Kräfte ein ungleicher war. Die Gesellschaftsordnung wird wieder zu einer Rechtsordnung; die Schutzzölle werden zu Privilegien für die grossen Fabrikanten, die Kornzölle zu solchen für die grossen Gutsbesitzer, den Arbeitern werden Verbindungen und Arbeitseinstellungen verboten, ihre freie Bewegung durch Einschränkung

der Freizügigkeit gehemmt, ihre geistige und sittliche Hebung, statt irgendwie befördert zu werden, wird durch Nichtachtung, falsche Armengesetze, mangelnde Staatssorge nach verschiedenen Richtungen gehemmt, das Nichteindringen von Bildung und Aufklärung in die unteren Klassen wird conservatives Staatsprincip oder vielmehr Princip der herrschenden Klassen. Ueberall zeigt sich wieder, dass der Rechtsboden das ökonomische Leben durchwebt, dass die Vertheilung der Güter abhängig ist von gesellschaftlichen Zuständen, die ihre weitere und letzte Ursache im Recht und in dem sittlichen Zustande einer Nation haben. Dem gegenüber blieb aber die Nationalökonomie, wie die Rechtsphilosophie in ihren gewichtigsten Vertretern stumm, ablehnend, negirend. Das musste bei edlen Menschenfreunden, bei der im Elend verkommenden Masse und endlich bei tiefer blickenden, unsere ganze moderne Zeit in ihren innersten Verhältnissen überschauenden Denkern und Philosophen eine literarische und politische Richtung erzeugen, die im Gegensatz gegen die hergebrachten Schulbegriffe des Rechts und der Nationalökonomie auf eine neue Gesellschaftslehre drängte. In ihr und durch sie sollten sich auf der Basis einer reinern Moral und Sitte, zugleich aber meist, da man diesen allein nicht die Kraft zutraut, auf der Basis eines neuen Staats- und Privatrechts glücklichere Eigenthums- und Besitzverhältnisse bilden. Diese neue Gesellschaftslehre ist der Socialismus, der gerade im Anfang, je weiter er von der bestehenden Wissenschaft entfernt war, je mehr er von ihr ignorirt und geringgeschätzt wurde, zu desto irrthümlichern Auswüchsen emporschoss. Der Socialismus konnte nur desswegen ein so zähes, eigenes Dasein im Leben und in der Wissenschaft behaupten, einerseits weil die Nationalökonomie nicht verstand, wie die Vertheilung der Güter sich macht, weil sie übersah, dass die Gesellschafts-Ordnung durch die Macht der Besitzenden stets zur Rechts-Ordnung werden will, dass mit dem Einreissen alter Formen neue nicht ganz überflüssig sind, dass die allgemeinen ethischen Kulturverhältnisse das Wichtigste sind bei der Frage, auf wessen Seite im grossen Concurrenzkampf von Angebot und Nachfrage der Sieg bleibt; und andererseits, weil das Naturrecht, die Staatslehre und Politik nicht verstand, über abstracte römischrechtliche Begriffe hinauszukommen, nicht verstand, dass sie in dem materiellen Gehalt des ökonomischen und socialen Lebens den wichtigsten Theil ihres Inhalts bekommen. Eine Versöhnung der Rechtsphilosophie und Nationalökonomie hebt allein den Socialismus als besondere wissenschaftliche Erscheinung auf; diese selbst aber ist nur mög-

lich von dem höhern Standpunkt einer umfassenden Ethik, welche alle Kulturgüter in ihrem gegenseitigen Zusammenhang realistisch untersucht und darauf die sittlichen und rechtlichen Forderungen, wie in allem Leben, also auch im wirthschaftlichen gehandelt werden muss, aufstellt. Den ersten und in seiner Art höchst grossartigen Versuch, Recht und Sittlichkeit mit dem wirthschaftlichen Leben zu versöhnen, haben wir in Fichte's Socialsystem, das trotz der vielfachen falschen Forderungen, die er stellt, doch auch heute noch unser Interesse in Anspruch nehmen muss. Gerade in dem Zusammenhang, in dem es bei Fichte mit seinem ganzen Systeme der Ethik steht, liegt vieles Lehrreiche. Es ist nicht dem Augenblick durch das Bedürfniss abgenöthigt, sondern die Consequenz eines Gedankenganges, der unsere ganze moderne Entwicklung nach ihren Hauptpunkten einheitlich überschaut. Nur daraus ist es auch zu erklären, dass Fichte gleich einem prophetischen Seher durch die Macht seines idealen Gedankenflugs Probleme sich vorlegte, die die Macht der Thatsachen der übrigen Welt erst so viel später zur Lösung aufnöthigte. Den Ausgangspunkt nimmt Fichte wieder von dem abstracten Naturrecht aus.

Der Staat entsteht durch Vertrag; der Staatsbürgervertrag enthält das ganze Rechtssystem und zunächst bei näherer Analyse drei Seiten oder Separatverträge in sich; zuerst den Eigenthumsvertrag, nach dem Jeder eine bestimmte Sphäre der Sinnenwelt für sich angewiesen erhält, dann den Schutzvertrag, nach dem Jeder den Andern in dieser Sphäre zu schützen verspricht, und endlich den Vereinigungsvertrag, wonach sich die Summe der einzelnen Bürger zu einem Ganzen nach Analogie eines organisirten, d. h. organischen Naturprodukts verbindet, wonach der Einzelne sich diesem Ganzen unterwirft. Erst durch diese Einfügung in einen Organismus wird der Einzelne zum Bürger. Der isolirte Mensch, sagt Fichte[18]), handelt lediglich, um seine Bedürfnisse zu befriedigen und es wird keines derselben befriedigt, ausser durch sein eigenes Handeln; was er äusserlich ist, ist er nur durch sich, der Bürger dagegen hat mancherlei zu thun und zu lassen, nicht um sein selbst, sondern um der andern willen; dagegen werden seine höchsten Bedürfnisse befriedigt ohne sein Zuthun durch das Handeln der Andern. Mit diesem Zurückgehen auf den Begriff

18) III. S. 209.

des Organismus für die Erklärung des Staats und der Gesellschaft hat Fichte den Rousseau-Kant'schen Standpunkt überwunden und eben damit seine eigene Staatsauffassung, die von allem Sittlichen abstrahiren will, bereits verletzt; denn die Idee, als Glied des Organismus für und mit Rücksicht auf diesen zu handeln, ist eben die sittliche Grundidee des Rechts- und Gesellschaftslebens. Wenn er die Beschränkung beifügt, der Einzelne gebe sich und was ihm gehört dem Staate nicht ganz nnd absolut, so können wir darin nur eine richtige Beschränkung der Staatseingriffe gegenüber der individuellen Freiheit, die bei Fichte doch nie ganz untergeht, sehen, aber nicht, wie Bluntschli [19]), ein Verharren auf dem abstracten Naturrechtsstandpunkt, der die organische Einheit der Gesellschaft im Staate nicht kennt.

Das Wichtigste ist die weitere Ausführung des Eigenthumsvertrags, wobei aber gleich vorauszuschicken ist, dass Fichte hierunter das ganze Eigenthums-, Servituten-, Obligationen-Recht, kurz, alle Theile des Civil- und Polizeirechts, die auf die Ordnung der Besitz- und Nahrungsverhältnisse Bezug haben, versteht. Das bisherige Eigenthums-Recht scheint ihm darin zu fehlen, dass man sein Wesen in den ausschliesslichen Besitz einer Sache setzte. Ihm ist das Eigenthums-Recht, wie alles Recht, nur ein Verhältniss von Personen unter einander, ein Recht an eine bestimmte Thätigkeit. Aller Streit um Eigenthum, wie um Privatrechte überhaupt ist ein Streit darum, dass der Andere etwas lassen oder thun soll. Die Thätigkeit kann durch einen Gegenstand näher bestimmt werden, das Recht kann möglicherweise ein solches sein, dass es jede mögliche Thätigkeit an einem Gegenstand einschliesst — obwohl Fichte hinzufügt, ein solches absolutes Recht sei ihm unbekannt, — stets bleibt es ein Recht auf eine Thätigkeit. Mit jeder Thätigkeit aber ist ihr Zweck gegeben; die Thätigkeit ist erst bestimmt durch die nähere Art und Weise des eingeschlossenen Zwecks. Von dieser Art, sagt er, ist das ausschliessliche Recht des Ackerbauers, auf diesem Stücke Acker Getreide zu erbauen, welches dem Rechte eines Andern, nach geendigter Ernte bis zur Saat auf demselben Acker sein Vieh zu weiden, oder dem Rechte des Staats, unter der Oberfläche Bergbau zu treiben, keinen Abbruch thut.

An was die bisherige Doktrin sich im Eigenthums-Recht gehalten, das bestimmte Object, das verflüchtigt sich ihm als etwas vollständig

---

19) Siehe Bluntschli l. c. S. 364.

Gleichgültiges. Besser hätte er freilich mit dem Verlassen besonders inniger Rechtsbeziehungen auf einen concreten Gegenstand auch den Namen „Eigenthums-Recht" verlassen. Da ihm aber die Thätigkeit und der Zweck die Hauptsache ist, so steht er nicht an, auch das ausschliessliche Recht auf irgendwelche Thätigkeit ohne irgend eine Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand Eigenthums-Recht zu nennen. Jeder Bürger, meint er, muss eine bestimmte Rechtssphäre haben, die ihm ausschliesslich zukommt, das ist sein Eigenthum; wer eine solche Sphäre nicht hat, kann nicht gezwungen werden, irgend welches Eigenthum anzuerkennen. Ist einem nicht ein Stück Land zugefalleu, so muss er wenigstens irgend welche ernährende Arbeit so sicher haben, dass er davon leben kann. Erst durch diese Versicherung bindet ihn der Staat an sich[20]).

Das Eigenthumsrecht ist für Fichte nichts anderes als die Ordnung der Besitzverhältnisse überhaupt. Er sieht die menschlichen Triebe, aber er kennt nicht das selbstständige sittlich-ökonomische Kulturleben der Gesellschaft, das zwar stets Staat und Recht voraussetzt, aber nicht überall ihrer bedarf, weil es auch ein freies, richtiges Handeln giebt ohne Zwang, — darum wird ihm alles ökonomische Leben zu einem rechtlich geordneten. Der Mensch, sagt er, muss vor Allem essen, wohnen, sich kleiden. Das ist die erste Thätigkeit, mit der er in die Zukunft greift, getrieben durch die schmerzvolle Empfindung von Hunger und Durst. So lange der Mensch nicht zu höherer Existenz sich erhebt, ist das Bedürfniss der Nahrung die ursprüngliche Triebfeder und seine Befriedigung der letzte Endzweck des Staats, wie alles menschlichen Lebens und Betreibens. Und wenn der letzte Zweck der Thätigkeit ist, leben zu können, und diess von der Sphäre der Sinnenwelt abhängt, die dem Menschen das Recht anweist, so muss das Leben jeder Person im Staate garantirt sein. Leben zu können, ist das absolute unveräusserliche Eigenthum aller Menschen; sobald Jemand von seiner Arbeit nicht leben kann, ist ihm das, was schlechthin das Seinige ist, nicht gelassen; jeder besitzt sein Bürgereigenthum nur insofern und auf die Bedingung, dass alle Staatsbürger von dem Ihrigen leben können[21]).

All' das ist richtig, wenn man es als ethischen Kulturzweck des menschlichen Handelns überhaupt betrachtet, aber nicht, wenn man es

20) Siehe Naturrecht l. c. 210. Geschlossener Handelsstaat eod. S. 441—46.
21) Eod. S. 210—13.

ohne Weiteres als einen durch Rechtszwang zu erreichenden Zweck aufstellt. Für jeden derartigen Zweck ist die Frage zuerst die, wird er nicht durch das menschliche Handeln, wie es von selbst aus den natürlichen Trieben und der sittlichen Kultur hervorgeht, erreicht? In gewissem Sinne erkennt übrigens jeder Staat, der das obligatorische Armenrecht hat, wenigstens ein Minimum von Fichte's Verlangen an; aber in dieser Beschränkung meint Fichte seine Forderung nicht. Er will die staatliche Garantie, dass jeder angenehm zu leben habe. Dabei vergisst er freilich, dass an Armuth und Elend nicht allein gesellschaftliche, sondern auch individuelle Ursachen schuld sein können, und übersieht, indem er den allgemeinen Irrthum seiner Zeit theilt, die reale Ungleichheit der Menschen, die schon mit der Natur gegeben ist und durch die Kultur noch gesteigert wird. Er meint, da keiner mehr oder weniger Mensch sei als der andere, so hätten in der Forderung, angenehm zu leben, alle gleich Recht[22]). Doch, fügt er an einer andern Stelle bei, das sei freilich verhältnissmässig zu verstehen. Der Bauer könne nicht die gleichen Bedürfnisse haben, wie der Künstler[23]). Somit hat er wenigstens keine ganz schablonenhafte Gleichmässigkeit aller Genüsse im Sinn, sondern nähert sich der an sich richtigen Forderung, die Besitzverhältnisse sollen nicht zu ungleich sein, ein mässiger Wohlstand solle alle Klassen der Gesellschaft gleichmässig durchziehen.

Dass hierzu unter Umständen auch staatliche und rechtliche Massregeln nothwendig sind, darin hat Fichte gewiss recht; wir erinnern an die oben schon erwähnten Beispiele der französischen Agrarentwicklung, die deutsche Ablösung, die russische Bauernemancipation. Wo sich nicht gleiche Kräfte, sondern eine unterdrückte unorganisirte Klasse einer übermächtigen zugleich als ökonomische Contrahenten gegenüberstehen, da kann eine staatliche Beihülfe oft nothwendig werden, wenn sie auch nicht allein helfen kann und oft nicht einmal die Hauptsache ist. Auch heute noch wird ja häufig die freie Concurrenz durch polizeiliche Taxen beschränkt, wo der eine Contrahent den andern wählen muss, wie bei Droschkenfahrern, in gewissem Sinne auch beim Eisenbahnwesen. Fichte aber nimmt diesen Fall in allem ökonomischen Verkehr, den er nur an der Oberfläche als Habsucht, Betrug, Fälscherei kennt, an. Bei der völligen Unsicherheit des ökonomischen Ver-

22) S. Handelsstaat eod. S. 402.
23) Eod. S. 417.

kehrs, sagt er, bevortheilen und berauben die Menschen — zwar nennt man es nicht Raub, sondern Gewinn, — sie bevortheilen und berauben, so lange und so gut sie es können, Diejenigen, welche hinwiederum sie bevortheilen und berauben, wenn sie die Stärkeren sind[24]). Das erscheint ihm Grund genug für den Staat einzuschreiten, zumal er nicht die optimistische Hoffnung hat, wie viele Nationalökonomen heutzutage, Alles mache sich von selbst durch die Natur der Dinge, des menschlichen Eingreifens und Handelns bedürfe es kaum. Aber er übersieht, dass der staatliche Wille stets erst zu handeln hat, wenn keine andern Organe vorhanden sind, und dass auch dann noch es sich stets fragt, ob im einzelnen Fall durch eine allgemein durchgreifende Zwangsmassregel das Richtige wirklich erreicht wird, ob nicht andere berechtigte Zwecke dadurch verletzt, ob nicht mehr sittliches Individualleben, das doch stets das höchste bleibt, dadurch geschädigt, als gehoben und gebessert wird.

Alles wird in seinem Staate geordnet. Hat der Staat einmal die Pflicht, jedem einen angenehmen Lebensunterhalt zu garantiren, so muss er auch das Recht haben, Jeden zur Arbeit anzuhalten, Jeden bei der Verwaltung seines Vermögens zu beaufsichtigen. Es ist ein Theil des Eigenthumsvertrags, dass Jeder anzeige, wovon er zu leben gedenke; er wird nur zugelassen, wenn der Arbeitszweig nicht übersetzt ist. Sind zu wenige Producenten in einem Arbeitszweig, so dürfen sie ihre Produkte nicht im Preise erhöhen — denn alle Preise sind staatlich geregelt, — sondern es werden durch Prämien neue Producenten angelockt. Grund und Boden wird vertheilt. Der Boden steht dem Einzelnen nicht als absolutes Eigenthum zu; erst die Produkte sind solches; doch muss er auch von diesen den Ueberschuss abgeben. Die den Rohproducenten gegenüberstehenden Stoffarbeiter, die Fichte unter dem Namen „Künstler“ zusammenfasst, sind in bestimmte Arbeitszweige getheilt, die denselben ausschliesslich zustehen; sonst haben sie ja keine Garantie des Lebensunterhaltes. Die Missbräuche der Zünfte sind desswegen nicht nothwendig. Der Inhalt des Vertrags Aller mit den Künstlern ist der: Ihr habt versprochen, diese Art der Arbeit in hinlänglicher Menge und Tüchtigkeit zu liefern, wir dagegen versprechen, sie nur von Euch zu nehmen. Es wird bestimmt, wie viele Producenten jeder Arbeitszweig nährt, wie auch die Zahl der Künstler überhaupt nach dem Ueberschuss der Rohprodukte geregelt wird. Eine

24) S. Handelsstaat eod. S. 447.

Preisregulirung ist schon nothwendig, weil die Rohproducenten den Künstlern jede Nahrung verweigern könnten, während diese hingegen keine Gewalt über sie haben.

Zwischen die Rohproducenten und die Künstler treten die Kaufleute mit ähnlicher Organisation und ähnlicher Vertragsbestimmung. Diejenigen, welche den Tausch besorgen, haben diess als ihr Eigenthum vom Staat erhalten; er überwacht sie dafür und regelt die von ihnen abzuschliessenden Verträge durch die Civilgesetzgebung. — Die Güte der Waaren wird geprüft nach dem Masse, wie es dem Lande entspricht. Der Kaufmann darf mit seiner Waare nicht zurückhalten, die Preise nicht beliebig bestimmen, muss zu jeder Stunde verkaufen und möglicherweise Rechenschaft ablegen.

Bei All' dem erscheint Fichte die richtige Theilung der Arbeit als die Hauptsache. Von dem reinen Walten der Naturkräfte hat man keinen Wohlstand zu erwarten, sondern nur von des Menschen eigener Thätigkeit, von der Arbeit. Und um diese recht anzuwenden, giebt es kein anderes Mittel als Kunst und Kunstfertigkeit, vermittelst welcher die kleinste Kraft in zweckmässiger Anwendung einer tausendfachen Kraft gleich wird. Kunst aber und Kunstfertigkeit entsteht durch fortgesetzte Uebung, entsteht dadurch, dass jeder sein ganzes Leben einem einzigen Geschäft widmet, alle seine Kraft und sein Nachdenken auf dieses eine Geschäft richtet. Die zum Leben nöthigen Arbeitszweige müssen danach vertheilt werden. Nur unter dieser Bedingung wirkt jede Kraft mit dem höchsten Vortheil [25]).

Neben die übrigen Stände treten mit der Theilung der Arbeit noch die nöthigen Beamten und Soldaten, welche mit den zu erhebenden Abgaben unterhalten werden. Diese Abgaben können das wirthschaftliche Gleichgewicht nicht stören, auch ist ihre Erhebungsart nicht von grosser Bedeutung, sofern alle Preise geregelt und mit Rücksicht hierauf bestimmt sind. In der spätern Rechtslehre [26]) wird im Sinne der Physiokraten eine einzige Bodensteuer vorgeschlagen, die aber durch die Preisregulirung sich auf alle Bürger gleichmässig erstrecken soll.

Der ganze Mechanismus geht darauf hinaus, den Gang der wirthschaftlichen Entwicklung unumstösslich sicher, gleichmässig, exact zu machen; alle Störungen und Preisschwankungen sollen vermieden wer-

---

25) S. Handelsstaat S. 423.

26) Nachgelassene Werke II. S. 567.

den, weil dadurch das Vermögen der Einzelnen stets leidet und an Werth wechselt. Die Ungleichheit der Jahrgänge soll durch ungeheure Staatsspeicher ausgeglichen werden, so dass das Korn stets einen gleichmässigen Durchschnittswerth erhalten kann.

Dass ein solches künstliches Räderwerk sich nicht durch die blosse Gesetzgebung und die Gerichte erhalten kann, die es auch bei ihm nur mit Streitigkeiten der Einzelnen unter sich zu thun haben, versteht sich. Fichte braucht eine ideale Polizei; er handelt von ihr nicht erst in seinen spätern Schriften, sondern schon am Schlusse seines Naturrechts. Die Polizei ist ihm der Inbegriff der Pflichten und Rechte des Staates gegen seine Unterthanen, wo diese nicht klagen können. Wo keine Klage stattfindet, ist die Polizei das Mittelglied zwischen Bürger und Staat. Er hebt ausdrücklich hervor, dass es sich nicht um eine etwaige beliebige Gefälligkeit des Staats handle, die Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern, sondern um strenge Pflichten und Rechte, dass die Polizei eine nothwendige Existenz im Staate habe, einen nothwendigen Theil des Naturrechts bilde [27]). Wir übergehen die einzelnen wirthschaftspolizeilichen Erörterungen über Wege, Verkehr, Strassensicherheit und Aehnliches; das Wichtigste erscheint ihm zuletzt stets die Möglichkeit, alle Unordnung zu entdecken, die Wahrscheinlichkeit, dass jede Schuld ihre Strafe erhalte. In seinem Staate, meint er, habe Jeder seinen bestimmten Stand, die Polizei wisse so ziemlich, wo jeder Bürger zu jeder Stunde des Tages sei und was er treibe. Jeder müsse arbeiten und habe, wenn er arbeite, zu leben. Da sei Alles in Ordnung, da könne es keine Betrüger geben, da brauche man wenig Beamte, Alles sei in Gleichgewicht und Harmonie, da gebe es keine Kriege mehr, die Regierung erscheine als Wohlthäterin, Nationalehre und Nationalcharakter blühen auf. „Dann," ruft er, „werden die Deutschen erst eine wahre Nation sein [28])".

Soweit aber auch die Staatsmassregelung geht, eine Gränze findet

---

27) Wenn Bluntschli daher l. c. S. 361 sagt: im Naturrecht fehle bei Fichte die Regierungsgewalt gänzlich; was er vollziehende Gewalt nenne, sei eigentlich nur Handhabung des Rechts, also nur gerichtliche Thätigkeit, so können wir dem nicht beistimmen. Wenn Fichte von einer nur scheinbaren Trennung von Gericht und Regierung spricht und verlangt, diese müsse die Sprüche jener ausführen, diese sei nur der physische Arm jener, so steht er damit allerdings noch auf einem anderen Standpunkt, als in den weiteren Ausführungen desselben Naturrechts. Er geht aber überall über seine eigenen abstracten Naturrechtsprämissen hinaus.

28) Zu vergleichen ist hiefür auch die Beschreibung des idealen Zustandes am Schlusse des Handelsstaats eod. S. 504—9.

sie doch. Fichte ist zu sehr von germanischem Geiste entsprossen und zu sehr der Philosoph des absoluten Ich, um das Individuum ganz untergehen zu lassen in dem Getriebe der Massregelung. Ueber Alles, was mein Gewerbe, meinen Grund und Boden betrifft, hat der Staat eine gewisse Cognition; habe ich aber nach dieser Richtung meine Pflichten erfüllt, so ist das, was ich hieraus zurückbringe, für mich nun mein absolutes Eigenthum. Ich bin verpflichtet, meine Produkte zu einem gewissen Preise zu verkaufen, aber das Geld, das ich daraus löse und was ich weiter mir darum kaufe, wie Mobilien, Kleidungsstücke, Pretiosen, kurz Alles, was in meinem Hause ist, das ist mein absolutes Eigenthum, geht den Staat nichts mehr an. Der Staat hat mir mein Haus zu schützen, aber an der Schwelle desselben beginnt meine unbeschränkte Herrschaft. Hier verhandle ich mit Andern nicht unter dem Rechtsgesetz, sondern auf Treu' und Glauben, und will man den Rechtsschutz auf Akte innerhalb des Hauses ausdehnen, so muss er durch besondere Formen oder Papiere angedeutet werden [29]).

Eine derartige Unterscheidnng zwischen dem Eigenthum, das gewissen Beschränkungen, und solchem, das diesem nicht unterliegt, ist unzweifelhaft richtig. Sie wurde ja schon vom römischen Rechte durch die verschiedenen Erfordernisse der Eigenthumserwerbung, noch mehr aber im deutschen Rechte anerkannt. Wenn heute einer unserer ersten Germanisten [30]) sagt: „Das Grundeigenthum in Deutschland hat niemals als ein Recht von schrankenloser Freiheit gegolten; es ist von jeher durch einen Zusatz sittlicher oder politischer Pflichten gebunden gewesen; es hatte nicht bloss den Charakter eines ausschliesslichen Rechtes, sondern noch mehr den eines Amtes. Es ist das eine der wirksamsten Grundideen des deutschen Rechtes, die sich durch den ganzen Verlauf seiner Entwicklung rechtfertigen lässt und bei der Construction des heutigen Rechts nicht übersehen werden darf"; — wenn, sage ich, die germanistische Rechtswissenschaft das anerkennt, so ist sie hier mit Fichte's Auffassung des Eigenthums eng verwandt. Findet ja auch beinahe in allen modernen Staaten bei Liegenschaftsverkäufen eine staatliche Mitwirkung statt zum richtigen Zeichen, dass hierbei der Einzelne nicht rein auf sich steht, sondern bedingt ist durch seinen Zusammenhang mit Staat und Gesell-

29) Naturrecht eod. S. 240.

30) Gerber, Zur Lehre vom deutschen Familienfideicommiss, Jahrbücher von Jhering I. S. 60.

schaft. Aus diesem selben Zusammenhang, den Fichte stets unter dem Bilde des Gesellschaftsvertrages sieht, leitet er dann weiter auch die Civilgesetzgebung über Erbschaft und Testamente ab. Es soll hier auch der Einzelne nicht willkürlich verfügen können; daher die Beschränkung und Beaufsichtigung der Testamente. Dieser Punkt ist freilich für die Vertheilung der Besitzverhältnisse sehr wichtig und ein weiterer Beweis, wie diese überall vom bestehenden Rechte abhängen. —

Aber kommen wir zurück zu dem absoluten und relativen Eigenthum. Fichte legt sich selbst die Frage vor, ob er nicht durch seine Staatsmassregelung einerseits und durch die behauptete Freiheit der Individualität in Bezug auf Haus und absolutes Eigenthum an Mobilien andererseits in einen Widerspruch gekommen sei[31]. Er hat die Thesis: der Staat garantirt jedem das unbeschränkte Eigenthum dessen, was ihm nach Genügung seiner staatlichen Pflichten übrig bleibt; er muss es verderben dürfen, wenn er nur andern nicht schadet. Dagegen stellt sich die Antithesis: der Staat nimmt alles Uebriggebliebene stets in Anspruch für den Tausch nach dem Staatsvertrag, der den Grundsatz enthält: Jeder muss leben können durch seine Arbeit und muss arbeiten, um leben zu können. Der auflösende Schluss, den die Synthesis enthält, geht dahin: Der Staat muss alles der Materie nach in Anspruch nehmen können, ohne die Form anzugreifen. Form und Materie müssen geschieden sein, d. h. der Producent muss seine Produkte hergeben, aber er erhält ein Zeichen dafür, das Geld, so dass dann Jeder zu jeder Zeit für Geld Alles haben kann, dessen Genuss der Staat garantirt hat. Ehe wir aber das Nähere hören, was Fichte über das Geld sagt, müssen wir sehen, wie er den Werth und den Preis der Dinge regeln will.

Sein Grundgedanke über den Werth ist derselbe wie bei Adam Smith, den er ohne Zweifel kennt. Die Arbeit ist die Grundlage des Werthes. Der wahre Werth jedes Dings ist so hoch, dass derjenige, welcher es gemacht, entsprechend davon leben kann für die Zeit, da er es machte, und für die Zeit, die er allenfalls zur Vorbereitung brauchte; denn der auf dem Gebiete der Rechtslehre anzunehmende Zweck aller freien Thätigkeit ist die Möglichkeit und Annehmlichkeit des Lebens. Ein Ding ist um so viel mehr werth, als das andere, insoweit man länger davon leben kann. Die blosse, reine Möglich-

---

31) Naturrecht eod. S. 237.

keit des Lebens ist nach unserer Lebensweise am klarsten durch das Brod ausgedrückt. Nach ihm ist der Werth aller andern Dinge, wie der Arbeit zu schätzen. Für das, was ausser der Möglichkeit zu leben, noch eine besondere Annehmlichkeit bietet, ist dieser Massstab nicht genügend. Was angenehmer ist, als Brod, macht mehr Mühe und Aufwand. Es ist so viel mehr werth, als die weitere Mühe erlaubt hätte, mehr Brod zu erzeugen, als den angenehmern Gegenstand. Dass aber in Fichte's Staat solche angenehmere Dinge nicht erzeugt werden sollten, ehe alle das nothwendige Brod haben, versteht sich von selbst. Das ist die Schranke, die Fichte dem Luxus setzt[32]).

Nach diesen Grundsätzen, meint Fichte, lasse sich der Werth jeder Waare von Rechtswegen ermessen und habe ihn die Regierung zu bestimmen. Nun erst, fügt er bei, ist jedem das Seinige, nicht dessen er sich durch blindes Glück, Bevortheilung Anderer und Gewaltthätigkeit bemächtigt hat, sondern das ihm von Rechtswegen zukommt, gesichert. In diesem Staate sind Alle Diener des Ganzen und erhalten dafür ihren gerechten Antheil an den Gütern des Ganzen, Keiner kann sich sonderlich bereichern, aber es kann auch Keiner verarmen.

Der Zweck Fichte's, stabile, gerechte Werthverhältnisse zu erzeugen, ist nicht anzugreifen, dass aber das Mittel ein unmögliches sei, dass die Werthberechnungen nach diesem Massstab absolut willkürlich würden, das brauchen wir wohl nicht erst durch genauere Kritik zu beweisen.

Das Werthmass aller Dinge soll die Brodfrucht sein, jedoch da es nicht als Tauschmittel brauchbar ist, so muss das Geld eingeführt werden. Aber — und hier kommt nun zugleich die letzte Consequenz von Fichte's Socialstaat — das Geld muss ein solches sein, dessen Werth der Staat bestimmen kann, während das Weltgeld, Gold und Silber, von ihm unabhängig ist und durch seine steten Werthschwankungen alle Besitzverhältnisse unsicher und ihre Ordnung illusorisch macht. In einem Staate, innerhalb dessen Metallgeld circulirt, ist das Eigenthum der Bürger nur in dem allergröbsten Sinne garantirt, dass die körperlichen Objecte nicht durch Gewalt weggenommen werden können. Der Werth der Arbeit hängt hier vom blinden Ohngefähr, von einer unbeschreiblichen Naturgewalt ab. Circulirt Metallgeld, so nützt alle Preisregelung nichts, das sieht Fichte wohl ein; in einer Bemerkung hierüber kritisirt er selbst am besten sein System[33]): „Der

32) Vergl. Handelsstaat S. 415—419.
33) Handelsstaat S. 439.

Werth des Geldes," sagt er, „gegen Waare ist wandelbar und höchst veränderlich; Gesetz und Gewalt können ihn nicht festsetzen und erhalten. Macht der Staat erzwungene Preise, mit denen Käufer oder Verkäufer nicht einverstanden sind, so verbirgt der Geldbesitzer sein Geld oder der Waarenbesitzer seine Waare und der Handel ist vernichtet. Dem Geldbesitzer ist mit Gewalt gar nicht beizukommen, dem Waarenbesitzer nur durch verhasste und für den Staat höchst kostspielige Mittel. Also wenn nur der Gebrauch des Geldes vorausgesetzt wird, so lässt der Handel sich nicht berechnen und unter Gesetze bringen. Er macht sich selbst Preis und Gesetz. So war es immer und so wird es auch bleiben müssen," unter der Voraussetzung denkt Fichte, dass ein Volk das allgemein circulirende Weltgeld, Gold und Silber gebraucht. Aber gerade diese Voraussetzung will er abschneiden durch ein eigenes, ganz in den Händen des einzelnen Staates liegendes Landesgeld, durch Einziehung alles Goldes und Silbers und Verbot alles Verkehrs mit dem Ausland. Diese Bestimmungen sind nicht Zwecke an sich, sondern es sind Aushülfsmittel, auf die Fichte verfällt, um sich den gleichmässigen, sichern, durch keine Preisschwankungen gestörten Fortgang seines Wirthschaftssystems denkbar zu machen. Von diesem Standpunkt müssen sie beurtheilt werden, nicht von jenem andern, der theilweise ähnliche Bestimmungen zu ganz andern Zwecken (als Schutzzollmassregeln) empfiehlt.

Ueber die Menge des circulirenden Geldes im Verhältniss zur Waarenmasse und zur Schnelligkeit des Umlaufs, über willkürliche Vermehrung des Geldes und Geldentwerthung hat Fichte[34]) ganz richtige ökonomische Ansichten, die er bis in's Einzelne ausführt. Ein Irrthum ist bloss der, dass er meint, der Werth des Goldes und Silbers beruhe nur auf der Meinung, auf der Einbildung, es habe ja gar keinen innern Werth, sowie dass er das sämmtliche circulirende Gold gleichsam als einen adäquaten Repräsentanten der sämmtlichen vorhandenen Werthe auffasst, während nur die Werthe hier in Betracht kommen, die gerade einen Umsatz suchen. Das besondere Landesgeld nun, meint er, das nur im betreffenden Staat circulire, würde in seinem Werth rein durch die ausgegebene Menge bestimmt. Der Staat als Geldmünzer habe es vollkommen in der Hand, seinen Werth zu bestimmen. Alle vom Staat in diesem Gelde bestimmten Preise bleiben unveränderlich, so lange Geld und Waarenmenge gleich

34) Vergl. Naturrecht S. 238.

bleiben. Bei fortschreitendem Wohlstand, d. h. bei einer Steigerung der Waarenmenge und der allenfallsigen Aenderungen der Umlaufsgeschwindigkeit, die der Staat genau übersehe, würde der Staat entsprechend mehr Geld in Umlauf bringen oder die sämmtlichen Geldpreise ändern. Dadurch dass der Staat seine Abgaben in dem Gelde erhebe, sichere er ihm seinen Werth. Die Beamten erhalten ihre Besoldung in diesem Gelde und Fichte führt sehr richtig im Einzelnen aus, welche Veränderung ihrer ökonomischen Stellung eine Veränderung der Geldmenge gegenüber der Waarenmenge zur Folge habe und wie der Staat hierauf Rücksicht zu nehmen verpflichtet sei [35]).

Die Beschreibung der Massregeln, welche den Uebergang in den neuen Zustand herbeiführen sollen, die Vorschläge über den Stoff des neuen Geldes und die Mittel, seine Nachahmung zu verhindern, die Zurückweisung der Befürchtungen, die Regierung könnte in diesem Falle ihr Münzrecht missbrauchen, verfolgen wir nicht näher. Es hat das nur relativen Werth.

Als eine nothwendige Consequenz des besondern Landesgeldes und der Absicht, die Preise über alles Schwanken zu erheben, jeden Absatz zu einem ganz sichern und ungestörten zu machen, stellt sich Fichte die Schliessung alles Verkehrs gegen das Ausland dar. Zugleich sieht offenbar sein patriotischer Sinn in dieser Massregel eine weitere Verwirklichung des eigentlichen Nationalstaates, gegenüber der unklaren Einheit und Verschmolzenheit des christlich germanischen Mittelalters, das noch keine wahre Nationalabscheidung kennt. Fichte hat so viel dafür gethan und so warm und edel dafür geglüht, den wahren deutschen Nationalgeist zu schaffen, dass der Irrthum für ihn verzeihlich ist, den Patriotismus auch im Stoff, in der geistlosen, nur weiteren Zwecken dienenden Materie, statt allein im Herzen seiner Bürger zu suchen. Wenn man ihm entgegenhält, dass andere Länder aber bessere Produkte haben und uns bieten können, so meint er, mit der Sphäre, in welchen jeden die Natur setze und mit Allem, was aus dieser Sphäre folge, müsse er zufrieden sein [36]). Das ist in der Hauptsache wahr, aber ebenso wahr ist, dass in gewissem Sinne die wahre Sphäre des Menschen eben die ganze Erde ist. Auch erkennt Fichte ausdrücklich an, dass in einem Lande mit bisher freiem Handelsverkehr der Bürger einen Rechtsanspruch auf fortdauernden

---

35) Ueber All' das: Handelsstaat S. 431—439.

36) Eod. Handelsstaat S. 411.

Bezug Alles dessen habe, woran ihn bisher der freie Weltverkehr gewöhnte, soweit das nicht reiner Luxus sei [37]).

In seinem Staate soll aber dennoch der Handel mit dem Ausland nach und nach aufhören oder doch in die Hände der Regierung übergehen, wenn er ja nicht ganz entbehrt werden könnte. Das Letztere erscheint ihm vorerst das beste Auskunftsmittel; nur wenn der auswärtige Handel in der Hand der Regierung sei, könne es verhindert werden, dass der Absatz plötzlich aufhöre, dass der inländische Markt überführt werde und Krisen eintreten [38]). Noch besser freilich sei es, wenn die Regierung suche, das Ausland ganz zu entbehren, durch Prämien und Heranziehen ausgezeichneter Techniker, welche die Industrie des Inlands heben. Das könne für einige Jahre theurer sein, aber ob auf die Dauer, sei noch die Frage. Man glaube, die Baumwolle nicht entbehren zu können, ob aber nicht manches Gewächs im Lande ebenso zu diesem Zwecke tauge, sei noch nicht gehörig untersucht. Eines sei freilich noch nothwendig vor Schliessung der Handelsstaaten: die Herstellung der natürlichen Gränzen jedes Landes, wodurch es erst eine ganze in sich abgerundete Einheit werde, die für sich bestehen könne. Mit Herstellung dieser natürlichen Gränzen werde dann auch die Veranlassung zu allen künftigen Kriegen wegfallen.

In der Staatslehre von 1812, in der Fichte auch über die Lehre vom Kapital und Geld, über die Triebfedern, welche zuerst zum Sparen und Kapitalisiren reizen, über die Rechtmässigkeit des Zinsennehmens viel Richtiges beifügt und über die Existenz eines besonderen Arbeiterstandes und die eventuelle Pflicht des Staates, sie im Nothfall zu beschäftigen, handelt, kommt er auch zu einer richtigeren Würdigung des internationalen Handels. Er soll zwar in den Händen des Staates bleiben, die Kaufleute sind ihm zu eigentlichen Staatsbeamten geworden [39]); dagegen aber hat Fichte [40]) die Erkenntniss, dass der internationale Handel stets nur in der Hauptsache ein Tauschhandel sein könne, dass der Vortheil auf beiden Seiten der sei, eine Waare zu erhalten, die mit weniger Aufwand in dem verkaufenden Staate erzeugt worden, als sie es in dem kaufenden werden könnte, dass der geringere Arbeitsaufwand den Nationwohlstand beider Staaten vermehre, dass auch zwischen den verschiedenen Staaten eine Theilung der Arbeit eintreten müsse, und dass

37) Eod. 477—79.
38) Eod. 494—99.
39) Nachgelassene Werke II, S. 568.
40) Eod. S. 588 ff.

in dieser Beziehung die Idee des Handels von der höchsten Bedeutung sei und die grösste Begeisterung verdiene. Für die möglichen Stockungen habe eben dann der Staat einzutreten. Man sieht hieraus, wie wenig ihm das Handelsverbot als Abhaltung fremder Concurrenz die Hauptsache ist, wie er es nur empfiehlt, so lange er es zur Sicherung regelmässiger Besitzverhältnisse nöthig glaubt.

Die gleiche Ueberzeugung gewinnt man bei seiner Kritik der bestehenden Merkantilpolitik, die ihm als ein System erscheint, bei dem alle Nachtheile eines durchaus freien Handels bleiben, während doch durch die halben und unvollständigen Beschränkungen neue Nachtheile entstehen, zu denen er vor Allem die Vertheuerung der Waaren und das demoralisirende Schmuggelsystem rechnet. Dieses Letztere gehe ja so weit, dass, wer den Betrug nicht mitmachen wolle, oft sein Gewerbe gar nicht fortführen könne. Ganz frei von merkantilistischen Ideen ist er freilich nicht, wie z. B. der Abfluss alles Geldes auch vor ihm als ein drohendes Gespenst steht.

Im zweiten Buche seines geschlossenen Handelsstaates giebt Fichte, um die Handelsverhältnisse seiner Zeit zu kritisiren, einen historischen Ueberblick der Handels- und Wirthschaftsgeschichte, der freilich theilweise sehr irrig ist und in der Charakteristik der Missstände unserer modernen Zeit zu schwarz sieht, wenn auch die gerügten sittlichen Uebelstände zu einem gewissen Theil leider nur zu wahr sind oder waren. Das Mittelalter erscheint ihm als die Zeit des unbeschränkten Handels. Bei den einfachen Verhältnissen und Bedürfnissen der damaligen Zeit, meint er, habe das nichts gethan. Die Handelsanarchie habe nichts schaden können, weil die Verhältnisse nicht complicirt genug waren, um Stockungen, Absatzkrisen, Marktüberschwemmungen und andere ökonomische Unsicherheit und Vermögensverluste herbeizuführen. Aber bei steigender Kultur und Production, bei verfeinerteren Bedürfnissen und gesteigerten Leidenschaften seien alle ökonomischen Beziehungen endlich nichts als ein endloser leidenschaftlicher Krieg Aller gegen Alle, der von Tag zu Tag ungerechter, gefährlicher, bedrückender sich gestaltet. „Der Käufer sucht dem Verkäufer die Waaren abzudrücken, darum fordert er Freiheit des Handels, d. h. die Freiheit für den Verkäufer, seine Märkte zu überführen, keinen Absatz zu finden und aus Noth die Waaren weit unter ihrem Werth zu verkaufen. Darum fordert er starke Concurrenz der Fabrikanten und Handelsleute, damit er diese durch Erschwerung des Absatzes bei der Unentbehrlichkeit des baaren Geldes nöthige, ihm die Waare um jeden Preis, den er ihnen noch aus Grossmuth machen will, zu geben. Gelingt ihm diess, so verarmt

der Arbeiter und fleissige Familien verkommen im Mangel und Elende oder wandern aus von einem ungerechten Volke.“ Zugleich entsteht Betrug, gefälschte Waare, äusserlich gut scheinende, aber schlechte, leichte Arbeit und andere unreelle Kunstgriffe. Keinem ist für die Fortdauer seines Zustandes bei der Fortdauer seiner Arbeit im Mindesten die Gewähr geleistet, die Menschen wollen durchaus frei sein, sich gegenseitig zu Grunde zu richten [41]).

Mit der Erhebung von Abgaben nun bilden sich, nach Fichte, in dem grossen unbeschränkten Gebiete des freien Handelns die ökonomischen Mittelpunkte für die einzelnen Staaten; es entsteht der Begriff des Nationalvermögens, für die Regierungen das besondere Interesse an dem speciellen Nationalwohlstand. Daraus gehen die Handelsmassregeln der einzelnen Regierungen hervor. Beim internationalen Verkehr kann ein Volk mit einem andern entweder nur tauschen oder an Geld gewinnen oder verlieren. Dauert der letztere Zustand fort, so ist das Land ein verarmendes, es entvölkert sich, der Reicheren werden immer weniger, die Regierung verkauft zuletzt ihre Leute als Soldaten, sich selbst durch Empfang ständiger Subsidien. Auch das war leider für das Deutschland des vorigen Jahrhunderts nicht unwahr, wenn auch nicht die Folge des internationalen Verkehrs.

Die Mittel, welche die Regierungen ergreifen, um diesen Uebelständen abzuhelfen, um das Geld im Lande zu behalten, sind nun Ermunterung des Ackerbaues durch Prämien, der Fabriken durch Verbote und Schutzzölle. Doch fügt er gleich hinzu, dass es nicht nöthig und vortheilhaft sein werde, die Einfuhr fremder Produkte zu erschweren, — es seien denn solche, die zum blossen Wohlleben dienen, — Nahrungsmittel lasse man doch bloss kommen, wenn im Lande Mangel daran sei. Den Erfolg habe man vielleicht, dass das Geld im Lande bleibe, aber der allgemeine Handels- und Zollkrieg, der entstehe, habe seine schlimmen Seiten, die wir schon erwähnt haben. Am wenigsten werde der erste Zweck aller ökonomischen Gesetzgebung, die Sicherung des gewohnten Zustandes der Unterthanen, erreicht. Gerade bei diesem Systeme kommen durch die Zollverbote die grössten Stockungen und Entwerthungen vor. Kein Fabrikant — fügt er bei — ist sicher, ob er morgen seinen Absatz noch hat. Plötzliche Verarmung und Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter ist an der Tages-Ordnung und diese Armen haben sich dann von jeher im dunkeln Gefühle ihres Rechts an die Regierung gewen-

41) Siehe Handelsstaat S. 458.

det; und die Regierung musste sich im dunkeln Gefühl ihrer Pflicht solcher Uebelstände annehmen, um grössere Gefahr, wie Aufruhr und Umsturz, zu verhindern.

Den wahren Schluss, den Fichte aus All' dem hätte ziehen sollen, dass nach und nach alle Handelsbeschränkungen wegfallen müssen, dass die ganze Erde mehr und mehr ein einheitliches Handelsgebiet wird, in dem Unsicherheit und Fehljahre sich stets unter den verschiedenen Ländern ausgleichen, in dem Stetigkeit und Gleichmässigkeit der Preise mehr und mehr Regel wird, — den konnte er nicht ziehen in der damaligen Zeit, die von dem Aufschwung des heutigen Welthandels auch noch keine entfernte Ahnung hatte. Aber sein Verdienst bleibt, die Uebelstände seiner Zeit erkannt, die Punkte richtig angedeutet zu haben, wo etwas faul und verdorben, unsittlich und unökonomisch war. Das ist überhaupt der grossartige Charakter des ganzen ökonomischen Systems von Fichte, dass er, indem er mit unerbittlicher Strenge die Unsittlichkeiten im heutigen Wirthschaftsverkehr rügt, zugleich in den Grundzügen seines Systems durchaus Aufgaben zeichnet, die wirklich für jeden Nationalökonomen das wahre Ideal einer richtigen Oekonomie des Güter- und Völkerverkehrs sein müssen. Was er erkennt, sind die wahren Aufgaben der menschlichen Gesellschaft, worin er irrt, das sind die Mittel der Ausführung und häufig ist der einzige Irrthum der, dass er eine Aufgabe dem Staate zumuthet, welche dieser nicht von sich aus, sondern welche nur die Gesellschaft von den Einzelnen aus lösen kann, wobei dem Staat und dem Recht höchstens einige indirecte Beihülfe zukommt. Wenn man sich die Mühe nehmen wollte und in seinen Ausführungen überall an die Stelle der Phrase „der Staat hat dafür zu sorgen" die setzte: „die Gesellschaft hat dafür zu sorgen", so würde selbst die extreme Manchesterschule sich mit dem Meisten einverstanden erklären können. — Es ist das erste Erforderniss einer gesunden Volkswirthschaft, dass die Bevölkerung nach den verschiedenen Erwerbszweigen richtig vertheilt sei, dass die Oekonomie des Gattungslebens in richtigem Gleichgewicht bleibe mit der wirthschaftlichen Existenzmöglichkeit; unsere Massenauswanderungen, unsere Zwergwirthschaft, unser Arbeiterproletariat, unsere verkommenen Handwerkerklassen lehren das zur Genüge; es ist zu wünschen, dass der Besitz nicht zu ungleich vertheilt sei; es ist zu wünschen, dass der Werth der Arbeit stets ein solcher sei, auch dem Arbeiter und seiner Familie noch ein menschenwürdiges Loos zu verschaffen; es ist zu wünschen, dass der Gang des Verkehrs immer regelmässiger und gleichmässiger werde, dass Werth- und Preisschwankungen, die Tausende plötzlich um Hab und

Gut, andere Tausende um die Möglichkeit der Arbeit bringen, mehr und mehr aufhören; es ist zu wünschen, dass auch in allen ökonomischen Beziehungen immer mehr Recht und Billigkeit, Vertrauen und reelle Offenheit an die Stelle von Täuschung und Betrug, Hinterlist und Schwindel trete; es ist zu wünschen, dass durch All' das jene verlangte Sicherheit des Besitzes und der Existenz für alle Menschen entstehe und ihnen die für ihren weitern Fortschritt nothwendige Grundlage gebe, dass somit der wahre Zweck aller Arbeit, die Musse für die höheren Lebensaufgaben Allen erreichbar werde [42]). Und das sind die Aufgaben, die Fichte der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Volkes und Staates stellt. Der unleugbar richtige Gedanke, dass das Organ der Gesammtheit allen diesen Aufgaben gegenüber sich nicht rein negativ verhalten könne, dass die polizeiliche und rechtliche Thätigkeit des Staats hier überall Pflichten vorfinde, die zu erfüllen sind, liess ihn nur darin zu weit gehen, dass er die ewig unversiechbare Naturkraft und Heilkraft der einzelnen Individualität verkannte, wie sein abstract pantheistischer Idealismus die einzelne Individualität in ihrer wahrsten Bedeutung doch häufig wieder nicht erfassen konnte. Was, wenn die Individualität und ihre Lebenskraft nicht vernichtet werden soll, zumal in unserer auf die Höhe des Selbstbewusstseins und der Selbstbestimmung gelangten Kultur mehr nur Ausnahme, Nachhülfe, da und dort eintretende Schranke sein soll, erhob er zur Regel, zu dem überall gleich angespannten Gängelbande. Weil er den aus den gegebenen Verhältnissen, aus den gegebenen Trieben und Leidenschaften heraus sich selbst ordnenden, durch Angebot und Nachfrage, durch Preisveränderungen und deren Folgen sich selbst corrigirenden Organismus des Wirthschaftsgetriebes nicht gehörig kannte, erschuf sich seine Phantasie einen von einer Stelle aus zu lenkenden Mechanismus; er setzte eine Maschine an die Stelle des lebenden Organismus und insofern irrt er wie alle Socialisten. Und doch hat er wieder einigermassen Recht gegenüber dem andern Extrem, das Alles einer möglichst blinden Naturentwicklung ohne menschliches Eingreifen überlassen will; der Mensch, die Vernunft soll auch diese Dinge beherrschen, übersehen, er soll der Meister sein über die Verhältnisse, nicht die Verhältnisse über ihn. „Alles Gute," sagt er [43]), „dessen der Mensch theilhaftig werden soll, muss durch seine eigene Kunst, zufolge

42) Vergl. darüber s. System der Rechtslehre S. 514 und Geschloss. Handelsstaat S. 422—23.

43) Handelsstaat S. 398.

der Wissenschaft hervorgebracht werden: diess ist seine Bestimmung. Die Natur giebt ihm nichts voraus, als die Möglichkeit, Kunst anzuwenden. In der Regierung ebensowohl, wie anderwärts muss man Alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen lässt und aufhören, irgend etwas zu Berechnendes dem blinden Zufall zu überlassen in Hoffnung, dass er es wohl machen werde".

Fichte will für die Sicherung des Besitzes, für Regelmässigkeit der Preise eine Uebersicht und Einsicht in alle Verhältnisse. Ist das nicht die Aufgabe unserer amtlichen Statistik? Werden nicht die Ernteberichte in verschiedenen Ländern so zeitig veröffentlicht, damit Verkehr und Preise sich darnach richten? Werden nicht Consulatsberichte gemacht, Expeditionen unternommen, um über fremde Bedürfnisse und Märkte im Voraus Aufklärung zu verbreiten und die Absatzstörungen zu vermindern? Thut nicht der grosse Grundsatz der Oeffentlichkeit heute unendlich Vieles, wegen dessen Fichte Staatsleitung will; giebt er nicht die Uebersicht und den Einblick, der den Betrug unmöglich macht. Die Gesellschaft soll genau und gut unterrichtet sein über Vieles, was der Einzelne treibt, sonst muss er freilich polizeilich überwacht werden. Darum fordert man heute für Banken und Actiengesellschaften unbedingte Publicität. Nur wenn man sie hat, kann man Zwangsmittel entbehren, sie thut als sittliches Mittel, was die Polizei als staatliches thut. Sie beaufsichtigt und schränkt die Willkür ein, sie bringt den Betrüger um Ruf und Vertrauen, sie verlangt öffentliche Hypothekenbücher, sie will offene Handelsregister, damit die Creditbasis eines Kaufmanns, sein Associéverhältniss, das Rechtsverhältniss zu seiner Frau, das so viel Betrug möglich macht, für Jeden offen daliegt. Die öffentliche Meinung, die Steigerung der Verkehrsmittel, schnelle leichte Mittheilung, kurz Alles, was zur Oeffentlichkeit gehört, ist die sittliche Voraussetzung unserer ganzen modernen Wirthschaftspolitik im Sinne der Freiheit und der unbeschränkten Concurrenz. Diese Voraussetzung aber war zu Fichte's Zeit noch nicht entwickelt, was zu einem grossen Theile sein Verlangen nach rechtlichem Schutze gegen den Betrug erklärt.

Und dann dürfen wir die schon oben berührte systematische Voraussetzung Fichte's, wenn er sie auch nirgends ganz festhalten kann, nicht vergessen. Obwohl überall sittliche Forderungen aussprechend, will ja Fichte doch in seiner Rechtslehre dem Gebiete der Sittenlehre absolut fremd bleiben; er will einen Staat aufstellen, der sich erhalten könnte, auch wenn Niemand einen guten Willen hätte. Die schiefe Grundlage des Systems führt zu falschen Consequenzen durch Alles hindurch. Wer

so dem Sittlichen nur das rein innere Leben, dem Recht das äussere zutheilt, der muss freilich Alles überwachen und in die Zwangsjacke einspannen, der muss die sittlichen Forderungen, die er ausspricht, in rechtliche Formen kleiden. Wenn es wahr wäre, dass in diesem äussern ökonomischen Leben nur Leidenschaft, blindes Interesse und sträflicher Egoismus waltete, dann wäre auch Fichte's System nicht so weit von der Wahrheit entfernt. Glücklicherweise ist dem nicht so, immer mehr wird alles Leben, auch das ökonomische von sittlichen Grundgedanken durchzogen, immer mehr wachsen aus dem freien Kulturleben Verhältnisse, Beziehungen, gegenseitige Spannungen, Organe und Institutionen heraus, die gerade im ökonomischen Leben das Abweichen von dem, was wirklich gut und recht ist, schwieriger und seltener machen. Mit dem Steigen der sittlichen Kultur überhaupt fängt man auch im Wirthschaftsleben an einzusehen, dass der massvolle, sich selbst beschränkende Egoismus als die Quelle aller individuellen Anstrengung seine volle, auch sittliche Berechtigung hat, dass er aber übertrieben und überspannt zum Untergang und Ruin führt, weil in dem innigen Wechselverhältniss aller Menschen und Stände sich kein Glied allein als der letzte Zweck betrachten, sich allen Opfern entziehen kann.

Es ist diess die ethische Seite der socialen Frage, auf die wir schon anderwärts nachdrücklich aufmerksam zu machen suchten[44]; ein Blick in die Geschichte lehrt uns nach dieser Richtung hin den innigen Zusammenhang zwischen Wirthschaft, Recht und Sittlichkeit. Die ursprüngliche ökonomische Stellung der Sclaven im Alterthum war den Verhältnissen entsprechend und darum sittlich berechtigt. Aber auf der Kulturhöhe eines Augustus drängte die sittliche und ökonomische Kultur auf eine Aenderung; der Egoismus der höheren Klassen sah diess nicht ein, die Sclaven wurden unterdrückt, aber der schnelle Untergang der antiken Welt war die Folge. Die moderne Zeit hat in der französischen Revolution Aehnliches erlebt, die besitzenden Gesellschaftsklassen, besonders der Adel, wollten kein Opfer bringen, die wirthschaftliche Lage der unteren Klassen war eine unmögliche geworden und der französische Adel als solcher hat heute aufgehört zu existiren. In den Beziehungen der europäischen Mutterstaaten zu ihren Kolonien war in den letzten Jahrhunderten anstatt eines gerechten Austausches

44) Die Arbeiterfrage. 3 Artikel in den Preussischen Jahrbüchern XIV, 4. u. 5. Heft. XV, 1. Heft.

der Erzeugnisse das drückende Verhältniss unsittlicher Ausbeutung getreten. Der überlegene Theil hatte — wie gewöhnlich in der Geschichte — seine Macht zu einer rechtlichen Regelung des ökonomischen Verkehrs missbraucht. Wo die abstracte Nationalökonomie Angebot und Nachfrage gleicher Kräfte sieht, sah man in Wirklichkeit schändliche Beraubung und grassen Egoismus. Der Verlust der wichtigsten Colonieen, jahrelange Kriege, der Untergang ganzer Colonieen und ihres Handels war die Folge. Und was ist die Grösse der englischen Aristokratie und der dortigen besitzenden Klassen? Ihre Selbstbeherrschung in den wichtigsten ökonomischen und politischen Fragen. Aus dem Lager seiner Partei ging Sir Robert Peel hinüber in das seiner Gegner, um die wirthschaftlichen Reformen durchzusetzen, die die unteren Klassen durch Abschaffung der Vorrechte der Besitzenden heben und fördern, ihnen in dem Concurrenzkampfe von Angebot und Nachfrage wieder einen festern Boden unter den Füssen sichern sollten.

Auch im ökonomischen Leben handelt es sich nicht darum, dass reine Willkür herrsche, sondern dass das an sich Richtige, das den Verhältnissen Entsprechende, das mit der ganzen Kulturentwicklung Harmonische geschehe. Das ist der unumstösslische Grundgedanke, der Fichte erfüllt. Er irrt stets nur darin, dass er zu pessimistisch oder zu sehr gebannt in das Schema seines Systems, nirgends an die freie Sittlichkeit glaubt, nirgends die heutigen Correlate des Rechtszwangs, die öffentliche Meinung, die Concurrenz kennt, welche Missstände, Betrug, Fälschung von selbst bestrafen. Der Fichte'sche Idealismus hat wie der Plato's, an den er so vielfach, z. B. auch durch seine Schrift über die Bestimmung des Gelehrten, durch die Berufung der Gelehrten, als der Besten und Vollendetsten an die Spitze des Staats erinnert, etwas Starres, Hartes, Herrschsüchtiges. Mit heiligem Eifer soll das Gute um jeden Preis erzwungen werden. Fichte ist der Erste, der die Moral in die Nationalökonomie einführt und damit einen hochwichtigen Schritt gethan hat, aber seine Moral, die nur äusserlich als Zwangsregel wie stets im Socialismus auftritt, kann nichts fruchten, gerade weil alle wirkliche Besserung von innen heraus kommen muss, um Bestand zu haben. Ideal, sittliche Wirthschaftszustände erreicht man nicht mit Plato's oder Fichte's Socialstaat, sondern dann, wenn Aristoteles' Ausspruch gegen Plato einmal Wirklichkeit geworden sein wird: „der Besitz soll getheilt sein, aber die Einheit der Gesinnung soll den Gebrauch gemeinsam machen".

Einen Punkt haben wir im Bisherigen nicht berührt, der bei Plato, wie in den modernen Socialsystemen, in engstem Zusammenhang

mit der Veränderung des Wirthschaftslebens steht, die Ordnung der Familien- und ehelichen Verhältnisse. In dem Systeme des Naturrechts findet Fichte keinen Platz dafür, weil er zugeben muss, dass es sich in erster Linie um sittlich-natürliche Beziehungen handelt, für welche das Recht nur einige äussere Schranken und Gränzlinien zieht, dass man erst diese sittlichen Grundlagen kennen muss, ehe man das Recht feststellt. Und doch soll in seinem Naturrecht nichts so begründet, songern Alles aus der obersten Rechtsidee deducirt werden. Er verweist also das Ehe- und Familienrecht in einen besondern getrennten Anhang, in dem er, fern von aller socialistischen Färbung, aus urgermanischem Geiste heraus das Wesen der Ehe und Familie in reinster und vollendetster Weise zeichnet. Es gehören diese Ausführungen zum Schönsten und Erhebendsten, was Fichte geschrieben, er steht darin unendlich über dem Naturrecht, welches die Ehe nur als Vertrag auffasst; wollte er das, so brauchte er nicht in dem besondern Anhang die sittlich-natürliche Begründung der Ehe zu geben. Wer diese Ausführungen gelesen hat, kann Stahl's Darstellung der Fichte'schen Eheauffassung nur als absichtliche Täuschung oder grobe Nachlässigkeit und Unkenntniss der Quellen betrachten.

Gerade hier zeigt sich auch, wie hoch Fichte über dem französischen Socialismus steht. Man hat den deutschen Gelehrten verhöhnt, der von seinem Katheder aus die Welt glaubt umgestalten zu können, aber wenn auch der transcendente Idealismus stets über das Mögliche und Reale hinausgeht, so bleibt er der Wirklichkeit doch viel näher als St. Simon und Fourier, die Hauptvertreter des französischen Socialismus, die in der Hauptsache aus dem praktischen Leben hervorgegangen sind. St. Simon ist noch ein Zeitgenosse Fichte's. Er ist ihm in seinem idealen Schwunge, in der Anknüpfung seiner Lehre an eine neue Religion der Liebe, sowie in seinem Vorschlag der Gelehrtenherrschaft noch am ehesten vergleichbar; aber Fichte ist concreter als er, der über die allgemeine Empfindung, dass den unteren Klassen geholfen werden müsse, dass in der heutigen Gesellschaft oft das Verdienst und die Arbeit nicht entsprechend ihren Fähigkeiten gelohnt werde, nicht hinauskommt. Sein und seines bedeutendsten Schülers, Bazard, wichtigster praktischer Vorschlag war die Aufhebung des Erbrechts, das Fichte in seinen ethischen und rechtsphilosophischen Schriften nirgends angreift. Mit dem Erbrecht fällt der innere Halt der einzelnen Persönlichkeit, die Möglichkeit der Familie, der Sporn zu aller Thätigkeit.

In Bezug auf die Verwandlung aller Wirthschaft in einen staatlich

geordneten Mechanismus gleicht Fichte wieder mehr Fourier, der ebenfalls das Privateigenthum nicht an sich antastet. Aber während dieser alle Arbeit in ein Spiel verwandeln will, jedem erlaubt, seinen Beruf täglich und stündlich zu wechseln, ist Fichte von den Vortheilen der Arbeitstheilung, von der Nothwendigkeit tüchtiger Berufsbildung und pflichtmässiger Arbeit überzeugt. Während der zweite Schüler St. Simon's, Enfantin, und die ganze Fourier'sche Schule zu einer vollständigen Auflösung der Ehe und Familie gelangen, vertheidigt Fichte diese Grundpfeiler aller sittlichen Lebens-Ordnung, verlangt Monogamie und Freiheit des Familienlebens. Während dem französischen Socialismus als bewusstes oder unbewusstes Motiv seiner Forderungen die Gleichheit der Genüsse vorschwebt, während er in der Lust, in dem materiellen Befinden das letzte Ziel des Lebens sieht und desswegen eine Aenderung der Besitzverhältnisse und der Gesellschaftsordnung verlangt, geht Fichte's Forderung, der Staat müsse sich des wirthschaftlichen Elends annehmen, er dürfe die Besitzverhältnisse nicht ganz sich selbst überlassen, als Consequenz aus dem erhabensten Idealismus hervor, aus einer sittlichen Weltanschauung, die nur Thätigkeit, keinen Genuss verlangt, die unter allen modernen Sittenlehren der strengen Stoa noch am meisten verwandt ist. Die ethische Grundlage des Fichte'schen Socialismus ist die Beherrschung und Ordnung der Naturtriebe zu einem vernünftig-sittlichen Ganzen, die ethische Grundlage des französischen Socialismus ist die Negation jeder ordnenden Vernunftherrschaft über die natürlichen Triebe, das regel- und zügellose Spiel der Leidenschaft. Der französische Socialismus kommt zu dem Schlussergebniss: „La propriété c'est le vol" und hebt damit Individualität und persönliche Freiheit auf. Dieser bleibt bei Fichte stets ein sicherer, wenn auch beschränkter Rückzugsort; seine Eigenthumstheorie hebt das Eigenthum nicht als solches auf, sondern sucht ihm nur die aus dem Zusammenhang mit dem Ganzen nothwendigen Pflichten aufzuerlegen. Der französische Socialismus erwächst aus den praktischen Nothständen der Masse, er kämpft mit Paradoxieen und leidenschaftlichen Invectiven gegen die zünftige Schulweisheit, er wendet sich an die grosse Menge und weiss sie zu elektrisiren, aber er endigt mit der überstürzten Revolution des Jahres 1848, in der er sich durch misslungene Versuche dem Gelächter preisgiebt und durch die er unter dem blutigen Schauspiel eines unterdrückten Arbeiteraufstandes dem Absolutismus die Thore öffnet. Der Fichte'sche Socialismus entsteht in der einsamen Abgeschiedenheit des Gelehrten, kämpft systematisch gegen die sittlichen Missstände einer egoistischen Zeit, knüpft überall an die

letzten und höchsten Gründe der Dinge an, bleibt ohne unmittelbare directe praktische Wirkung, ja schlummert beinahe ein halb Jahrhundert vergessen und ungelesen. Aber der sittliche Kern, der in ihm steckt, trug doch seine Früchte, die praktische Macht, mit der der Idealismus eines Kant und Fichte auf das ethische Leben der deutschen Nation wirkte, war darum nicht minder gross, weil die Wirkungen nicht so an der Oberfläche liegen. Die deutsche Philosophie hat nicht zum Wenigsten dazu beigetragen, Deutschland vor den Extremen zu bewahren, in denen sich Frankreich und England bewegten, eine gesunde Moralität zu erhalten, eine gleichmässige Kulturentwicklung hervorzurufen, in und mit der jene auf sittlicher Basis beruhende Behandlung der Volkswirthschaftspflege sowie unsere deutsche Staatswissenschaft praktisch und theoretisch erwachsen ist, die alles Gute des Socialismus in sich aufnahm, ohne seine Schwächen zu theilen[45]).

Die Brücke aber von dem alten abstracten und werthlosen Naturrecht zu der modernen deutschen Staatswissenschaft bildet Fichte's Eigenthumsbegriff und seine Staatsauffassung; das sind die beiden Cardinalpunkte, in denen er, alle seine Zeitgenossen weit überholend, wirklich Grosses geleistet hat. Hierbei sei es uns gestattet, noch einen Moment zu verweilen.

Der gewöhnliche römisch-rechtliche Eigenthumsbegriff geht dahin, das Eigenthum als die absolute rechtliche Herrschaft einer Person über eine Sache zu bezeichnen. Damit ist allerdings eine Seite des Eigenthums ganz richtig ausgedrückt; dem Einzelnen der Schutz gegen willkürliche Störung Anderer versprochen. Neben dieser rein privatrechtlichen Seite des Eigenthums, die den Civilisten interessirt, hat es aber noch eine höhere, wir möchten sagen staatsrechtliche Seite, welche das Eigenthum im Verhältniss zu den Ansprüchen des Ganzen auffasst. Das ist es, was den Politiker und Staatsmann, den Philosophen und Nationalökonomen interessirt. In dieser Richtung handelt es sich nirgends um eine absolute, sondern stets um eine beschränkte Herrschaft. Das hat Fichte zuerst gegenüber der individualistischen Einseitigkeit des Naturrechts empfunden und geltend gemacht. Und zugleich hat er schon die einzig richtige Lösung der Frage gefunden, indem er auf die verschiedenen Zwecke, denen eine Sache dienen kann, und auf die Pflichten hindeutet, die dem Eigenthümer durch die Solidarität des

45) Vergl. darüber Kautz, Geschichte der Nationalökonomik S. 768 Anmerk. und Roscher, System I. S. 141, 149 und 150.

Ganzen erwachsen und die unter Umständen zu rechtlichen Pflichten und Beschränkungen werden können. Wir erinnern an die Beschränkungen, die in der Steuerpflicht, in der Unterwerfung unter die Expropriation, unter eine Majorität in Bewässerungs- und Entwässerungsangelegenheiten, in den Gesetzen über Separation und Feldwegregulirung, in den Bestimmungen der Gewerbepolizei für gefährliche und schädliche Industrie, in der Baupolizei liegen. Fichte hat damit einer Rechtsauffassung Bahn gebrochen, wie sie heute von der Krause'schen Rechtsphilosophie vertreten wird, einer Rechtsauffassung, die allein die Angriffe eines Phroudon mit dem Eigenthum als solchen wahrhaft zu versöhnen vermag. Alles Recht, also auch das Eigenthums-Recht ist eine Ordnung natürlich-sittlicher Lebensverhältnisse, eine Ordnung der Beziehungen verschiedener Menschen zu einander. Wer das Eigenthum daher nur auf das einzelne Subject bezieht, als absolut willkürliche Herrschaft dieses, stellt das Individuum in absolute Isolirung, reisst es aus seinem solidarischen Zusammenhang. Schon die Thatsache, dass jede grosse Reformbewegung zugleich eine Reform des Eigenthums-Rechtes war, könnte uns belehren, dass der starre Subjectivitätsstandpunkt sich nicht festhalten lässt, dass der rechtliche Eigenthumsbegriff stets mit gewissen, nach Verhältniss und Kultur wandelbaren Beschränkungen verbunden war und ist.

Fichte hat damit den Rechtsbegriff an sich reformirt, indem er von Anfang an mit seinen rechtlichen Erörterungen die Anstrebung gewisser Lebenszwecke verbindet. Er sucht allerdings einen abstracten Rechtsbegriff aus reiner Vernunft, aber von Anfang giebt er dem Rechte einen ökonomischen Inhalt, so dass es nur um desswillen existirt. Er geht vom Rechtsstaat aus, aber dieser Rechtsstaat ist vom ersten Moment an zugleich Kulturstaat, ein Organismus zur Erreichung und Beförderung menschlicher Lebenszwecke, weil ihm Recht und Wohlfahrt nicht als verschiedene Zwecke auseinanderfallen.

Noch Zeller schildert in seiner sonst klassischen Charakteristik von Fichte's politischen Ansichten seine Staatsauffassung als eine dreifache; nach ihm war der Staatszweck für Fichte zuerst nur das Recht, später die ökonomische Wohlfahrt, zuletzt auch die sittliche Kultur und Erziehung. Den letztern Zweck hat allerdings Fichte erst später hinzugenommen; die beiden ersten aber fallen ihm von Anfang an zusammen, worin er vollständig recht hat. Recht und Wohlfahrt sind gar keine sich widersprechenden Begriffe. Alles Recht ist nur ein aus den natürlich-sittlichen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft hervorgehendes formales Mittel für die Zwecke menschlicher Wohlfahrt,

sofern man nur den Begriff der Wohlfahrt nicht einseitig auf die niedern Lebenszwecke beschränkt; alles Recht ist um der Menschen, um ihrer Zwecke willen da. Die Ansicht, die im Rechtsstaate die Negation alles staatlichen Einflusses auf die ökonomischen Dinge sieht, weiss gar nicht, was sie sagt und behauptet. Das Recht ist das Gefäss, die Wohlfahrt und zwar die ökonomische in erster Linie der Inhalt. Ein Recht, das der menschlichen Wohlfahrt in seiner Totalität nicht entspricht, ist nur noch formell Recht, ist ein Recht, das materiell Unrecht geworden ist und der Aenderung bedarf. Wenn man also in diesem Sinne Recht und Wohlfahrt entgegensetzt, so ist das nur die reactionräe Entgegensetzung alles Bestehenden, Althergebrachten gegen jede rechtliche Neuerung. Häufig aber wird dem Gegensatz von Recht und Wohlfahrt ein anderer Sinn unterschoben. Das, was das Individuum von subjectivem Standpunkt aus fordert, gilt als Rechtsforderung schlechthin; das, was die Gesellschaft, der Staat vom objectiven Standpunkt gegenüber dem Individuum fordert, gilt als Folge des Wohlfahrtsprincips. Die vernünftige Ordnung der Dinge aber befördert, indem sie Rechte und Pflichten zwischen Individuum und Staat gerecht abwägt, die Wohlfahrt des Einzelnen so gut als des Ganzen; und das Ganze leidet in seiner Wohlfahrt, wenn dem Einzelnen sein Recht nicht wird, so gut als der Einzelne verkümmert, wenn dem Ganzen sein wahres Recht gegenüber dem Einzelnen versagt wird.

Nur das ist richtig, das Recht erschöpft die Wohlfahrtsthätigkeit des Staats nicht, wenn es selbst auch nie einen andern Zweck hat. Das Recht ist stets eine Regel; das Leben, auch das staatliche, muss, um geordnet zu sein, so viel möglich, klaren, bestimmten Regeln überall folgen. Insofern ist das Recht nicht sowohl die Hauptaufgabe, als das Hauptmittel des Staats. Aber daneben bleiben viele Verhältnisse und Fälle, wo es sich nicht um ein Feststellen von Regeln, sondern um ein Handeln, um eine Thätigkeit handelt, die wo möglich auch gewissen Regeln unterworfen wird, aber in der Hauptsache nach den Umständen sich richten muss. Damit entsteht die specifische Regierungs- und Polizeithätigkeit, die noch heute dem Rechte schief und einseitig gegenübergestellt wird. Auch sie hat sich womöglich auf dem Rechtsboden zu bewegen, ist aber vermöge ihrer Natur nicht ausschliesslich darauf angewiesen. Das ist's, was Fichte im ersten Theile seines Naturrechts übersieht, wenn er dem Staate nur das Recht als sein Gebiet zuweist. Aber schon am Schlusse seines Naturrechts von 1796 giebt er in seinen Ausführungen über das Wesen der Polizei diesen Standpunkt auf und gelangt so zum Kulturstaat, der die mensch-

lichen Zwecke, vorerst freilich nur die äusseren überall zu unterstützen und zu fördern hat, wo die Kraft der Einzelnen nicht zureicht.

Der Fortschritt in seinen späteren Schriften liegt darin, dass er diesen äussern ökonomischen Zwecken die höheren Lebenszwecke, Kunst, Wissenschaft, Erziehung, Sittlichkeit beifügt. Besonders in seinen Reden an die deutsche Nation verlangt er eine Nationalerziehung, um eine neue Epoche über das tiefgedrückte Vaterland herbeizuführen. Er schwärmt für die deutsche Nation als der einzigen, die fähig sei, die Kultur der Welt würdig fortzusetzen. „Die allgemeinste und planmässigste Entwicklung der deutschen Eigenthümlichkeit“ — wie es Zeller schildert[46]) — „die Heranbildung des ganzen Volkes zur Freiheit, zur Selbstthätigkeit, zur Sittlichkeit, zu wahrhafter Erkenntniss und zu einem auf klarer Erkenntniss ruhenden Handeln — mit Einem Wort, eine durchgreifende, von festen philosophischen Grundsätzen geleitete, planmässige Nationalerziehung der Deutschen ist das Heilmittel, welches Deutschland aus der Gefahr des Verwilderns und Verkommens erretten soll.“ Auch hier geht Fichte wieder in edlem Eifer über das Ziel hinaus, verlangt vom Staate zu viel. Aber wenn irgendwo, so ist in der Erziehungsfrage ein Stück Socialismus und Staatsthätigkeit gerechtfertigt. Die staatliche Fürsorge für Schulen, der Schulzwang, der besonders in Frankreich jetzt debattirte unentgeltliche Unterricht ist ja nichts Anderes.

Wie weit in diesem Kulturstaat Fichte freilich von seinem systematischen Ausgangspunkt der strengen Trennung des Rechtsgebietes und des Gebietes der Sittlichkeit sich entfernt, sehen wir noch mehr, wenn wir uns nun zu seiner Sittenlehre wenden, in der er von Anfang an den Staat mit unter den sittlichen Kulturgütern der Menschheit aufzählen muss.

IV.

Auch die Sittenlehre liegt uns in doppelter Bearbeitung vor: in der ältern von 1798[47]), welche mehr den unendlichen Trieb nach Thätigkeit als charakteristisches Merkmal der Fichte'schen Philosophie entwickelt, und in der spätern von 1812, welche das Sittliche mehr in der idealistischen Negation alles Irdischen sucht. Wir halten uns zu-

---

46) l. c. S. 31. II. Bd. der historischen Zeitschrift: J. G. Fichte als Politiker.

47) Siehe Sämmtliche Werke Bd. IV. System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre.

nächst an die erstere, insofern sie bedeutender an sich und für den Entwickelungsgang der Wissenschaft ist, sich als correspondirendes Glied dem Naturrecht Fichte's anschliesst und es vollendet, während die letztere nur einseitig den in ihm liegenden Zug idealistischer Mystik und christlicher Transcendenz ausbildet, eben damit aber sich je weiter, desto mehr von dem Ziel einer realen Umbildung der Sittenlehre, wie wir es verfolgen, entfernt.

In der Rechtslehre sind die Menschen geschieden, in der Sittenlehre sollen sie wieder geeint werden. In der Sittenlehre vollendet sich das Fichte'sche Ich. Hier ist es reine Freiheit, reine Thätigkeit, es unterwirft sich durch Handeln nach Zweckbegriffen mehr und mehr alles Sein. Jedes Handeln ist ein Fortschreiten von einem begrenzten Zustand zu einem minder begrenzten in einer stetigen Reihe. Diess ist das wahrste, innerste Gesetz der Autonomie, der Freiheit, der Unbeschränktheit, — wie es Kant als kategorischen Imperativ darstellt. Aber dieses Freiheitsgesetz allein giebt nur eine formale Sittenlehre, das Materiale ist damit nicht gegeben und hier geht Fichte bereits über Kant hinaus. Er bemerkt sogar selbst, dass jede derartige nur formale Sittenlehre — und das ist jede rein idealistische Sittenlehre — auf nichts hinauslaufen könnte, als auf fortdauernde Selbstverleugnung, auf „gänzliche Vernichtung und Verschwindung". Nicht nur die mittelalterliche christliche Kirche, sondern Fichte's eigener späterer Standpunkt, Kant's Sittenlehre und Schopenhauer's idealistischer Quietismus beweisen die Wahrheit dieses Satzes. Was giebt nun aber diesen materiellen Gehalt? Fichte deducirt wieder aus seinen Begriffen den Menschen und die ganze Sinnenwelt, und kommt, indem er besonders das Wesen des Menschen als eines organisirten Naturprodukts darlegt, so zu dem niedern Begehrungsvermögen, zu den einzelnen menschlichen Trieben. Obwohl Fichte nun versichert, der Trieb entstehe nicht durch das entgegenstehende Object, sondern durch das Ich, was allerdings in gewissem Sinne ganz richtig ist, das Ich allein setze auch dieses niedere Begehrungsvermögen mit seinem Wesen, so ist die ganze Wendung doch nichts Anderes, als die Einführung des Nichtich, der Schranke, der objectiven realen Welt in die Sittenlehre. Nicht mehr aus dem reinen Triebe allein, aus der reinen Vernunft construirt sich die Fichte'sche Welt der Sittlichkeit, sondern aus dem Ineinander von Vernunft und Natur, aus dem reinen Trieb und den Naturtrieben. Die objective reale Welt nimmt ihre Stelle wieder ein und mit ihrer Einführung ist wissenschaftlich zugleich die Nothwendigkeit der Erfahrung für die Sittenlehre gegeben.

Der Naturtrieb ist zuerst ein dunkles Sehnen, dann ein Begehren; in Bezug auf meinen Körper ist er der Selbsterhaltungstrieb; die Befriedigung des Triebs und des Begehrens ist der Genuss. Meine Reflexion erhebt mich aber darüber, beim Genusse, beim einzelnen Naturtriebe stehen zu bleiben; der innere Trieb der absoluten Thätigkeit widerstreitet allem Genusse, der ein blosses ruhiges Sichhingeben an die Natur ist.

Die Vereinigung des reinen Triebes und der Naturtriebe in demselben Wesen, die innere Einheit beider Triebe und ihr doch möglicher Zwiespalt umschreibt das ganze Reich der Sittlichkeit. Alles Handeln ist ein Handeln auf Objecte, d. h. ein Handeln innerhalb der Sinnenwelt, alles wirkliche Wollen ist empirisch, es giebt kein reines Wollen. Aber der reine Trieb will diese Beschränkung abwerfen; daraus folgt, dass der sittliche Trieb ein gemischter sein muss. Eine sittliche Handlung ist die, in der das niedere Begehrungsvermögen, als der innere unbewusste Bildungstrieb der Natur und das höhere Begehrungsvermögen, der reine Trieb der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung eines sind. Die Materie der Handlung muss zugleich in einem und demselben Handeln angemessen sein dem reinen Trieb und dem Naturtrieb. Beide müssen vereinigt sein; wie im Urtriebe beide vereinigt sind, so in der Wirklichkeit des Handelns [48]).

Der reine Trieb ist ein Fordern, ein Sollen, der Naturtrieb ein Sehnen und Begehren; jener gründet sich auf Anschauung, Reflexion, dieser auf Gefühl; jener giebt in seiner Erfüllung Zufriedenheit und Selbstachtung, dieser Genuss; jener heisst in seiner überwachenden Stellung gegen den Naturtrieb Gewissen; dieser rächt seine unnatürliche Negation durch Zerstörung des Naturorganismus, des Lebens und der Gesundheit. Jener schliesst die Annäherung an's Unendliche in sich, dieser ist endliche Beschränkung; die Möglichkeit ihrer Vereinigung liegt darin, dass in der Reihe der menschlichen Handlungen jede einzelne an die Natur gebundene Handlung zwar beschränkt, dass sie aber trotzdem in dem Fortgang zur unendlichen Thätigkeit ein richtiges Glied auf dem Wege der Menschenbestimmung sein kann. Die Materie der Handlung muss eine Reihe sein, durch deren Fortsetzung in's Unendliche das Ich absolut unabhängig würde. Die Congruenz beider Triebe in der einzelnen Handlung, die jedesmalige Bestimmung des Menschen ist die Pflicht und die Maxime der Sittlichkeit heisst demnach: Handle stets nach bester Ueberzeugung deiner Pflicht oder nach deinem Gewissen.

48) Eod. S. 149.

Was ist dieser Sittlichkeitsbegriff Anderes, als eine Harmonie der natürlichen Triebe? Es handelt sich nicht mehr um eine Unterdrückung, sondern um eine Ordnung der Naturtriebe nach innern Gesetzen. Diese Ordnung wird durch die Vernunft, den reinen Trieb nach dem System der menschlichen Zwecke, die Fichte deducirt, die in Wirklichkeit aber aus der Erfahrung stammen, gewonnen. Das Gewissen ist nichts Anderes, als die Gewöhnung unseres Charakters an die Herrschaft der Vernunft in dem Reiche der natürlichen Triebe; nur muss man dabei nicht bloss an die individuelle Vernunft, sondern an die durch Jahrhunderte hindurch schaffende und die Völker in der Form von Sitte und Recht erziehende Vernunft denken.

Auf diesen allgemeinen Grundlagen, welche Fichte in den beiden ersten Hauptstücken als „Princip der Sittlichkeit" und „Deduction der Realität und Anwendbarkeit dieses Princips" entwickelt, baut sich nun das System oder die Sittenlehre im eigentlichen Sinne auf. Im ersten Abschnitt [49]) werden die formalen Bedingungen der Sittlichkeit, d. h. der reine Trieb, im zweiten [50]) das Materiale des Sittengesetzes erörtert.

Im ersten [51]) zeigt er die verschiedenen Stufen des reinen Triebes gegenüber den Naturtrieben, er deutet die ganze Entwicklung des ethischen Processes vom blossen Naturtrieb bis zur reinsten Moralität, als der selbstbewussten reflectirten Pflichtmässigkeit an. Zuerst ist der Mensch nur seines Naturtriebs sich bewusst, er ist Thier, dann fängt er an zu denken; aber er denkt zunächst nur an seine Zwecke, er handelt klug, um seinem Naturtrieb zu genügen; aber der Trieb nach Selbstständigkeit überwindet auch diese Stufe, es entsteht die blinde Selbstständigkeit, die in der Form der Genialität sich Alles unterwerfen, nichts achten will, die aber in ihrer sittlichen Läuterung endlich die wahre Moralität und Pflichtmässigkeit erreicht. Alle Genusssucht, aller Egoismus erscheinen jetzt als ein beschränktes Stehenbleiben bei Einzelnem; als das Grundlaster bezeichnet der thatkräftig handelnde Philosoph die Trägheit; aus ihr gehen alle anderen Laster hervor.

Im zweiten Abschnitt nun müsste Fichte eigentlich eine Darstellung der einzelnen Naturtriebe geben [52]). Aber unter der Hand ge-

49) S. 157—205.

50) S. 206—253.

51) Vergleiche darüber des jüngeren Fichte Geschichte der Ethik S. 132.

52) In der besonders als Anhang zur Moral erschienenen Ascetik (Nachgelassene Werke III, 119 ff.) sucht er eine nähere Entwicklung der Naturtriebe in ihrem Verhältniss zur Pflicht zu geben.

staltet sich ihm die Trieblehre in eine Aufzählung und Deduction des objectiv durch die Triebe Geschaffenen. Er geht wieder von dem reinen Trieb nach Selbstständigkeit aus; die Kette der Handlungen soll nichts sein, als das System der Mittel zu diesem Zweck, das System der Bedingungen der Ichheit — d. h. einfach die reale Bedingtheit des Menschen, wie sie sich in Natur und Geschichte gestaltet; — damit erschöpfen wir den Inhalt des Sittengesetzes.

Das Ich setzt den Leib, als Instrument aller unserer Wahrnehmung und aller unserer Causalität, voraus. Der Naturtrieb geht daher auf Erhaltung, Bildung, Wohlsein, kurz auf Vollkommenheit unsers Leibes. Der reine Trieb geht auf selbstständiges Handeln. Handeln kann ich aber nur durch meinen Leib; ich muss ihn also erhalten, bilden, vervollkommnen, aber nur als Werkzeug des sittlichen Handelns, nicht als Endzweck: die Regeln, die hierans folgen, sind: der Leib darf nicht letzter Zweck sein; er soll aber zur Tauglichkeit für alle möglichen Zwecke gebildet werden, die Grenze des leiblichen Genusses ist da, wo der Genuss nicht mehr auf eine Bildung unseres Körpers zu weiterer Tauglichkeit bezogen werden kann. Die Ertödtung der Begierden als solcher ist schlechthin gegen die Pflicht [53]).

Was aber ist nun die ganze Ausbildung des Leibes und, muss man ergänzend hinzusetzen, der Sinnenwelt für die Zwecke der Menschen, was ist die Thätigkeit für unser leibliches Wohlsein und unsere leibliche Entwicklung Anderes, als die ökonomische Thätigkeit des Menschen? Sie ist hiermit in das Bereich der Sittenlehre aufgenommen, als das erste materiale Glied in der Reihe der menschlich-sittlichen Zwecke. Ausgeführt hat Fichte diesen Gedanken nicht, aber es muss uns schon von Interesse sein, wenigstens den Punkt zu finden, wo die Oekonomie sich einreiht in einem System der Sittenlehre [54]).

---

53) Vergl. S. 212—217.

54) Als Beweis, dass wir Recht haben, diese ganze Stelle als die Einführung der Nationalökonomie in die Sittenlehre aufzufassen, möge an die Stelle Schleiermacher's in seiner Kritik der bisherigen Sittenlehre (2. Ausg. S. 300) erinnert werden, wo er dem Fichte — denn ein anderer kann nicht gemeint sein unter dem vorzüglichsten der heutigen Sittenlehrer — vorwirft, dass bei ihm Staat, Recht und Kirche eigentlich ausserhalb der Sittenlehre falle, dass also ihm als Gegenstand gemeinsamer Ueberzeugung und frei gesetzlicher Behandlung in der Sittenlehre nur die Beherrschung der Erde und die Verarbeitung ihrer Erzeugnisse bleibe, „so dass eine gleichsam physiokratische Sittenlehre herauskommt, in der der Ackerbau das Eins und Alles ist dem Inhalt nach, die Form aber nicht besser beschrieben werden kann, als die freilich möglichst strenge und ausgedehnte Rechtlichkeit in Form der Formlosigkeit.“

Zugleich liegt in der sittlichen Schranke, die Fichte für alle Thätigkeit, deren Zweck unser leibliches Wohlsein ist, beifügt, eine tiefe Wahrheit, die wir unbewusst theilen und aussprechen, so oft wir den Begriff ökonomischer Thätigkeit gebrauchen. Wäre die Schranke nicht implicite mit gegeben, so wäre Raub und Mord, Diebstahl und Betrug — als Mittel, für unser leibliches Wohlsein zu sorgen, was sie unstreitig sind, — ebenfalls ökonomische Thätigkeit; aber die sittliche Einschränkung, dieses leibliche Wohlsein nicht als unbedingte Idee, nur als bedingten, mit unserer weitern sittlichen Bestimmung verknüpften Zweck zu verfolgen, schliesst diese Arten, sich leibliches Wohlsein zu verschaffen, aus und lässt nur die Arbeit als das wahre Mittel zu diesem Zwecke bestehen.

Auch den weiteren Gedanken, der mit Nothwendigkeit sich hieraus ergiebt, führt Fichte nicht näher aus, nämlich den, dass eine erschöpfende Betrachtung dieser Seite des menschlichen Handelns nur möglich sei, wenn man den ganzen Organismus der Volkswirthschaft versteht und kennt, dass nur bei einer solchen Aufnahme exacter Beobachtung des Lebens in die Sittenlehre die sittliche Thätigkeit erschöpfend betrachtet, die Pflichten im Einzelnen nachgewiesen werden können.

Das nächste materielle Object des Sittengesetzes ist nach der leiblichen Ausbildung die geistige. Die Maxime lautet: Lerne und forsche, aber nicht aus blosser leerer Wissbegierde. Es ist überall der gleiche Grundsatz: alles Einzelne soll nicht Selbstzweck, sondern nur ein Glied in der Kette des Ganzen sein.

Dann wird ähnlich wie im Naturrecht, auf das er auch hier verweist, die Coexistenz verschiedener vernünftiger Wesen deducirt, woraus die gegenseitige Freiheit, die gegenseitige Pflicht, sich nicht zu stören, den andern nie als blosses Mittel zu betrachten, sich ergiebt. Der Widerspruch, dass ich einerseits durch den andern beschränkt bin und andererseits doch schrankenlos sein soll, löst sich in der Erkenntniss auf, dass alle Menschen dieselben Zwecke haben, dass sie also auf einen letzten Endzweck hinzielen, dass der eine für den andern eintritt, dass die sittliche Gemeinschaft der Menschheit die Beschränkung des Einzelnen aufhebt. Daraus folgt, dass Jeder in Gemeinschaft leben und in ihr bleiben soll, nur so kann er Uebereinstimmung mit sich hervorbringen. Die auf Wechselwirkung ruhende Gemeinschaft schafft sich aber ihre Organe, — dieses ist zuerst im Gebiete der Ueberzeugung die Kirche und ihr Symbol als die allen gemeinsame Ueberzeugung, dann im Gebiete der äussern Sinnenwelt — der Staat. „Was ausser meinem

Körper liegt," sagt er, „mithin die ganze Sinnenwelt und die Bildung derselben nach Vernunftgesetzen ist mir nicht allein, sondern sie ist allen vernünftigen Wesen aufgetragen." Hier erscheint nun die ökonomische Thätigkeit nochmals in Verbindung mit der Staatsidee, während wir ihr vorhin schon begegneten, als Thätigkeit des Subjects für sein leibliches Wohl. Dort wollte Fichte noch vom einzelnen Individuum sprechen, hier bringt ihn die Gemeinschaftlichkeit und solidarische Verbindung aller wirthschaftlichen Thätigkeit im Zusammenhang mit der Rechts- und Staatsidee darauf zurück. Bei seiner in der Rechtslehre nachgewiesenen Verbindung des Rechts mit der Nationalökonomie kann uns diess nicht wundern.

Nachdem so Kirche und Staat als objective Güter der Menschheit dem materialen Gehalt des Sittengesetzes beigesellt sind, schliesst endlich die Gemeinschaft und Wechselwirkung der Wissenden, der Gelehrten den Kreis dieser, wenn auch unvollkommenen Güterlehre. Diese letzte Gemeinschaft ist hier Fichte's höchstes Ideal; ist sie einmal durch die ganze Menschheit verwirklicht, dann ist das grosse Ziel erreicht, dann braucht man keine Kirche und keinen Staat mehr, dann stimmen Alle überein, weil Alle dasselbe wollen. Der Einzelne ist nicht sich selbst Endzweck, nur die Allheit der Andern ist ihm ein solcher. „Jeder würde, wäre diess Ziel erreichbar, mit seiner individuellen Kraft nach jenem gemeinsamen Willen, so gut er könnte, die Natur zum Gebrauche der Vernunft zweckmässig modificiren. Was Einer thut, käme sonach dann Allen, und was Alle thun, jedem Einzelnen zu Statten in der Wirklichkeit, denn sie haben in der Wirklichkeit nur einen Zweck. Jetzt ist es auch schon so, aber nur in der Idee. Jeder soll bei Allem, was er thut, auf Alle denken: aber ebendarum darf er Manches nicht thun, weil er nicht wissen kann, ob sie wollen. Dann wird Jeder Alles thun dürfen, was er will, weil Alle dasselbe wollen."

Diese reine höchste Menschengemeinschaft ist die Aussicht, mit der der endliche Mensch vertröstet wird, darüber dass sein Trieb nach Thätigkeit und Selbstständigkeit nicht selbst Alles überwinden, nicht ihn selbst in den Mittelpunkt der Welt versetzen, nicht das Göttliche in ihm zur Gottheit selbst umgestalten kann. Zugleich ist dieser Gedanke aber eine sehr richtige Modification der ganzen Fichte'schen Theorie, indem in ihm die Beschränkung des Menschen eingestanden wird, indem Fichte hier selbst zugeben muss, dass die absolute Schrankenlosigkeit und Selbstständigkeit nicht das letzte sittliche Ziel des endlichen Menschen sein kann. Nicht ohne Berechtigung weist sein Sohn in der Geschichte der Ethik nach, wie sich gerade hieran

Fichte's religiöse Weltanschauung anknüpft, wie folgerichtig Fichte von der innigen Menschengemeinschaft vollends zu der Gemeinschaft mit Gott in dem Glauben an eine gerechte Weltregierung fortgehen musste, wie das unendliche Streben des Ich nach Absolutheit und Freiheit nur in seiner Wiedervereinigung mit dem göttlichen Urgrunde alles Seins das Ziel erreicht, von dem getrieben es auf der irdischen Bahn vorwärts schreitet und wie hieraus auch die spätere Ausbildung der Fichte'schen Sittenlehre zu einem religiösen Sichversenken in's Jenseits seine Erklärung erhält[55])!

Wir müssen aber noch einen Augenblick bei dem letztberührten Abschnitt verweilen. Er ist in doppelter Beziehung interessant. Er zeigt uns zuerst, dass Fichte seine Trennung zwischen Sittenlehre und Rechtslehre selbst aufheben muss; er führt Staat und Recht hier als sittliche Güter in die Sittenlehre ein; wie alle einzelnen Glieder im System der Sittenlehre werden auch sie damit sittlich zu erstrebende Aufgaben, schon sofern sie sittliche Mittel sind für die weitern höhern Zwecke menschlicher Kultur nnd Bildung. Diese Gedanken spricht Fichte in seiner zweiten Rechtslehre ja auch offen aus, wo er den Staat, der blosse Zwangs- und Unterjochungsanstalt ist, vollkommen verdammt. Noch wichtiger aber ist für's Zweite, dass Fichte, um überhaupt einen materiellen Gehalt für die Sittenlehre zu bekommen, die objectiven Güter der Menschheit, Wirthschaft und Staat, Kirche und Wissenschaft, endlich die freie geistige Geselligkeit und Wechselwirkung herbeiziehen muss. Er hat damit den Keim zu dem gelegt, was Schleiermacher später zu einer systematischen Güterlehre ausgebildet hat und wodurch dieser der Reformator der Sittenlehre wurde. Er weist hiermit zugleich darauf hin, dass diese grossen Güter der Menschheit, wiewohl jedes für sich eine Betrachtung zulässt, doch erst in einem Systeme der Ethik ihre ganze Würdigung und Bedeutung erhalten, indem sie hier auf die Totalität der menschlichen Lebenszwecke bezogen und an ihr gemessen werden, und dass zugleich ohne ihre vollständige Hereinziehung das System des menschlichen Handelns, wie es die Ethik darstellen soll, ein lückenhaftes bleibt. Er lässt uns damit schon voraussehen, dass auf realistischem Standpunkt, dem alle Wissenschaft ohne Erfahrung verdächtig bleibt, eine psychologische Trieblehre einerseits und eine reale Erkenntniss dieser objectiven Güter der Menschheit, des Staats, des Rechts, der Wirthschaft, der Kirche, endlich der Weltgeschichte andererseits die einzig richtigen Grundlagen für ein System der Ethik sein können.

55) Vgl. d. jüng. Fichte Ethik I, 135—142.

Den Schluss der **Fichte'schen** Sittenlehre bildet die Ausbildung der gewonnenen Grundsätze und des gegebenen Materials zu einer vollständigen Pflichtenlehre, die wir nicht im Einzelnen wiedergeben. Das Leben der Individuen, wie das Leben in der Gesellschaft wird besprochen und damit die Pflichten gegen uns selbst, wie gegen Andere, die Pflichten der versciedenen Stände gegen einander, wobei immer die hingebende Thätigkeit für Andere, die Verwirklichung der Vernunftherrschaft über die Sinnenwelt die Hauptsache bleibt. Die Rechts- und Eigenthumsfragen kommen auch hier wieder zum Vorschein. Den Beschluss bilden die Erörterungen über die den Menschen in ihrer natürlichen oder Berufsstellung obliegenden Pflichten als Eltern, Gatten, Kinder, als Gelehrte, Volkslehrer, Künstler, Staatsbeamten, als Mitglieder der niedern producirenden Klassen. Dass alle diese Ausführungen auf der Voraussetzung des thatsächlichen realen Materials beruhen, ist selbstverständlich. Alle diese Berufsarten und Stände, so schliesst **Fichte**, haben an sich den gleichen Werth, sofern jeder seine Stelle recht ausfüllt, das Ganze aber kann nur gedeihen, wenn sie gegenseitig in richtiger Wechselwirkung stehen. Das richtige Verhältniss, — so spricht er diesen tiefen und wahren Gedanken aus, — zwischen höhern und niedern Klassen, die zweckmässige Wechselwirkung beider ist die wahre Grundstütze, auf welcher die Verbesserung des Menschengeschlechts beruht. Die höhern sind der Geist des einen grossen Ganzen der Menschheit, die niedern die Gliedmassen desselben; die ersten das denkende und entwerfende, die letzten das ausführende. Derjenige Leib ist gesund, in welchem unmittelbar auf die Leistung des Willens jede Bewegung ungehindert erfolgt, und er bleibt gesund, inwiefern der Verstand fortdauernd die gleiche Sorgfalt für **die Erhaltung aller Glieder** trägt.

Es ist dieser Gedanke auch eine Bestätigung des oben von uns ausgesprochenen Satzes, dass im Staats- und Gesellschaftsorganismus der absolute starre Egoismus eines Gliedes und besonders eines mächtigen herrschenden Gliedes stets den Ruin des Ganzen zur Folge hat und dass das Gedeihen nur möglich ist unter sittlicher Wechselwirkung der verschiedenen Glieder. Und dieser Satz gilt anch für das Wirthschaftsleben, das keinen andern Gesetzen gehorcht, als den allgemein herrschenden des menschlichen Handelns und der menschlichen Thätigkeit.

So bildet schon in der ersten Sittenlehre die Thätigkeit für Andere, die begeisterte Hingabe an die Menschheit und ihre Zwecke den Gipfelpunkt der Sittlichkeit. In der spätern Sittenlehre tritt dieser Punkt nur zu sehr hervor; gegenüber dem realistischen An-

satz in der ersten wird hier das Wesen der Persönlichkeit nur noch in der Theilnahme des endlichen Menschen an der Welt des Begriffs gesucht. Werkzeug der Idee zu sein, ist die alleinige Bestimmung des Menschen; es wird eine mystisch - christliche Selbstlosigkeit, ein Aufgehen und Sichverlieren in der abstracten Wesenheit des Begriffs verlangt. Daraus lässt sich, auch wenn etwas Wahres daran ist, das System der Pflichten keinenfalls ableiten.

Eine ähnliche Richtung trägt Fichte's Geschichtsphilosophie, die auch aus den späteren Jahren stammt. Er hat dieselbe zuerst in den „Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters" veröffentlicht und dann in der Schrift über „Staatslehre oder über das Verhältniss des Urstaats zum Vernunftstaat" weiter ausgeführt. Die allgemeinen Gedanken sind ähnlich wie bei Kant. Die Geschichte erscheint als der Fortschritt von der Autorität zur Freiheit, vom Nothstaat znm Vernunftstaat. In der Mitte liegt der Kampf der Leidenschaften, die Willkür, Verwirrung und Gesetzlosigkeit. Das abstracte, aus der Vernunft abgeleitete Recht — wenn auch vorerst noch nicht überall ein- und durchgeführt und desswegen bis jetzt bloss ein Nothrecht — hat die Aufgabe, diesem Chaos ein Ende zu machen und die Menschheit zum Guten zu führen. Aber der Zwang ist nur gerechtfertigt, wenn Alle zugleich zur Einsicht in die Rechtmässigkeit desselben erzogen werden, Erziehung und Bildung sind die wichtigsten Aufgaben, der Stand der Lehrer der wichtigste Theil des Volkes. Das Ziel ist die innere Freiheit, ein Zustand, in dem jeder von selbst ohne Oberherrschaft und politische Unterordnung und Ungleichheit das Gute und Rechte thut. Das ist das Princip des Christenthums. Wenn es einstens so weit sein werde, so werde das christliche Reich Gottes auf Erden vollendet werden, jene Zeit, „da das ganze Menschengeschlecht auf der Erde umfasst werde durch einen einzigen innig verbündeten christlichen Staat, der nun nach einem gemeinsamen Plane besiege die Natur und dann betrete die höhere Sphäre eines andern Lebens."

Mit solchen Prophezeiungen wird jede optimistische Geschichtsphilosophie schliessen, so wenig das Einzelne irgendwelchen positiven Werth hat. Desswegen darf man aber auch die Beschreibung solcher idealen Zustände am Ende aller Tage nicht auf eine Linie stellen mit positiven Reformvorschlägen für unsere Zeit. Wenn z. B. Fichte davon spricht, dann werde es auch kein Erbrecht mehr geben, während er es in seinen früheren Schriften unangetastet gelassen hat [56]), so tritt

56) Siehe Naturrecht III. S. 367 §. 60.

das hier nicht als socialistische Forderung, sondern als ein idealer Traum des mystisch begeisterten Sehers auf, der, jenseitige Zustände schildernd, alle Bedingungen der Endlichkeit aus seinem Auge verloren hat.

Wenn wir von den theilweisen Aenderungen absehen, die Fichte's System der Sittenlehre in idealistischer Richtung später empfangen hat, so liegt der Fortschritt gegen Kant in dem gesunden Stück Realismus, das Fichte's derben kräftigen Charakter begleitet. Er fasst das Sittliche nicht mehr als ein nur beschränkendes Princip auf. Bei Kant ist das Sittengesetz rein formal, es schränkt nur ein, es erzeugt nichts aus sich, es setzt dem anderswo Erzeugten nur ein Veto entgegen. Fichte hat dem Realen, Natürlichen seine Stelle eingeräumt in der Sittenlehre durch seine Deduction des natürlichen Menschen, durch seinen, erst in Verbindung mit dem reinen Triebe das Sittliche erzeugenden Naturtrieb, durch seine Versuche einer Hereinziehung der sittlichen Kulturgüter. Es geht ein realistischer Zug durch seine Ethik; sie sagt nicht mehr bloss, was verboten ist, sondern was geschehen soll. Sie drängt, wie Biedermann[57]) richtig bemerkt, das Individuum zur Theilnahme an den allgemeinen Kulturfortschritten, der Gesellschaft, zur Entwicklung seiner Kräfte im Verband mit andern, mit einem Worte, sie macht die Menschen gesellig, sie flösst ihnen Liebe zur Thätigkeit, Theilnahme für die allgemeinen Kulturinteressen ein. Dass er diesen Standpunkt nicht consequent durchführt, dass auch seine Sittenlehre im Ganzen mehr einen limitativen Charakter trägt, wie Schleiermacher aussagt[58]) ist richtig, schmälert aber sein Verdienst nicht, da dieser Vorwurf nur besagt, er sei nicht weit und nicht consequent genug vorgegangen. Das Sittliche ist bei Fichte, wenigstens in seiner ersten Sittenlehre, nicht mehr wie bei Kant die Negation des Natürlichen, die Unterdrückung aller Naturtriebe, ohne welche die Ethik nie einen materiellen Inhalt bekommt. Er hat gerade hiermit die Basis für eine vollständige Ethik geschaffen, welche das menschliche Handeln in seinem Zusammenhang und in seiner gegenseitigen Bedingtheit begreift, welche nicht mehr in spiritualistischer Flucht in's Jenseits alles irdische Handeln als ein bloss technisch-gleichgültiges aus dem System der Sittenlehre verbannt. Stellt er ja sogar als das höchste Gut, nicht wie man am Anfang seiner Sittenlehre glauben sollte, die absolute Unbeschränktheit und Freiheit auf, sondern die vollständige Erfüllung des Berufs in Beziehung auf alle Bedingun-

57) Geschichte der Philosophie I. S. 420.
58) Kritik der Sittenlehre S. 53.

gen der Ichheit, worunter er die verschiedenen Seiten des menschlichen Lebens, die realen Lebensgüter versteht.

Mit dieser Aufnahme der realen Lebensaufgaben in die Sittenlehre hängt ein weiterer Fortschritt zusammen, nämlich der, alle menschlichen Handlungen als ein Ganzes aufzufassen, als eine Reihe, in der dem Einzelnen, was geschehen soll, seine bestimmte Stelle zukommt. Nur so erhält jede Pflicht ihre rechte Stellung und Bedeutung. Bleibt sie, wie bei Kant, in leerer Isolirung, empfängt jeder einzelne natürliche Anlauf zum Handeln nur durch eine beschränkende Vernunftregel seinen sittlichen Stempel, während das Natürliche, als der Ethik gar nicht angehörig, unter sich in keine Regel und Ordnung gebracht ist, so bleibt jedes Pflichtgebot vag und unklar, unfähig einer Anwendung auf das reale Leben. Statt eine klare Ordnung des Lebens zu geben, muss sich die Sittenlehre in eine endlose Casuistik verlieren, während schon der Begriff der Collision der Pflichten ein falscher ist, denn „Pflicht“ ist stets nur die eine bestimmte Handlung; die Collision liegt nicht in ihr, sondern im natürlichen Stoff der Handlung. Die Schlichtung des Streites kann also stets nur von einer systematischen, das totale Leben und seine Zwecke beherrschenden Sittenlehre, nicht von einem nur limitativen Pflichtbegriff aus stattfinden.

Es möchte sonderbar erscheinen, dass wir gerade in dem deutschen Philosophen, der als das Extrem des abstracten Idealismus gilt, zugleich einen Reformator der Ethik nach realistischer Seite hin finden. Aber es ist dem so, wenn man das auch bisher stets übersah, Fichte's Realismus nur in seiner praktischen Wirksamkeit zur Zeit der deutschen Erhebung, in seinen Schriften aber nur seinen Idealismus erblickte. Es liegen allerdings scheinbar widersprechende Gegensätze in diesem Manne; er hat auch — wie es einer so lebenskräftig sich bewegenden Persönlichkeit nicht anders möglich ist, seine Ansichten im Laufe der Zeit mehrmals modificirt und umgebildet; aber in der Hauptsache folgen alle Seiten, die wir an ihm entdecken, aus seinem Charakter, dessen Grundzug die Einheit des Erkennens und Handelns, die Consequenz und Zuversicht in beidem, damit aber auch die Schroffheit und Paradoxie, die Kühnheit und Rücksichtslosigkeit des sittlichen Ernstes war. Die Wissenschaft war ihm nie Selbstzweck, sondern nur die Waffe in dem Kampf für Tugend und Recht gegenüber der Schwäche und dem Egoismus seiner Zeit. Das ist der leuchtende Kern, der sein Leben durchglüht, sei es, dass er in stiller Zurückgezogenheit scheinbar nur der Philosophie lebt oder dass er heraustritt vor das grosse Forum der Nation, um sie zur Opferfähigkeit für die höchsten Güter zu be-

geistern. Es ist eine sittliche Kraft und Macht in ihm, wie sie nur in solchen Zeiten der Erschlaffung aus dem Gegensatz heraus sich bildet; er ist einer jener eisernen, rücksichtslosen Eiferer und von unauslöschlicher Leidenschaft getragenen Apostel, wie sie nothwendig sind, um die trägen Massen in Bewegung zu setzen. Diese sittliche Kraft ist es auch, die ihn trieb, alle Lebensgebiete mit hohen sittlichen Forderungen zu durchziehen, Lebensgebiete, die nach den damaligen Ansichten noch fernab lagen von jeder Berührung mit der Ethik. Nur von hier aus ist auch sein Socialismus richtig zu würdigen, als ein Versuch, das Wirthschaftsleben sittlich zu reinigen. Sein sittlicher Genius empörte sich gegen die einseitige Theorie des Egoismus, er sah, wie vergangene Zeitalter an der Selbstsucht gerade der wirthschaftlichen Interessen zu Grunde gegangen waren, wie auch unserer Zeit die grössten Gefahren in der mit der Entbindung der individuellen Kräfte und mit dem ökonomischen Fortschritt wachsenden Einseitigkeit, in der materialistischen Genusssucht, in dem steigenden Egoismus und Materialismus drohen. Er will — und sei es mit Gewalt — die innere sittliche Kultur nicht der äussern materiellen opfern; er hat die Empfindung, dass wir nur dann einer gesunden Zukunft entgegengehen, wenn in dem hastigen Treiben unserer Zeit die grossen sittlichen Ideen der Menschheit, die Fähigkeit, Opfer für die Gemeinschaft zu bringen, nicht zu Grunde gehen.

Eigenthümlich ist es, dass ein anderer der deutschen Geistesheroen jener Zeit, der sonst von Fichte so sehr verschieden ist, ganz ähnliche Wege ging, nämlich Goethe in den Wanderjahren. Auch hier wird eine ideale Socialwelt geschildert, wird der Versuch gemacht, die grossen Fragen über Arbeit, Eigenthum, Familie, Erziehung, Individualität, Association, Oeffentlichkeit gegenüber dem Egoismus der Zeit auf sittlichem Standpunkt zu lösen. Dem grossen Denker, wie dem grossen Dichter drängen sich die von der Fachwissenschaft ungelösten und kaum in ihrer Bedeutung geahnten Fragen über die neuen Formen des sittlichen Lebens, die aus der grossen Umwälzung besonders des ökonomischen Lebens hervorgehen müssen, als die wichtigsten Probleme auf. Beide sehen in der sittlichen Erziehung des Einzelnen, in seiner Einordnung in's Leben der Gemeinschaft durch alle Formen der Association hindurch, in Bildung und arbeitsgetheilter Berufsthätigkeit, Entsagung und aufopfernder Arbeit, die nothwendige Ergänzung unsers ökonomischen Aufschwungs. Beide sehen im Gegensatz gegen den französischen Socialismus in dem ungestörten, wenn auch beschränkten Einzelbesitz und in der Heiligkeit der Ehe die Grundpfeiler alles so-

cialen Bestehens. Es lassen sich nicht leicht zwei verschiedenere Menschen denken; hier der stoische, unbeugsame Denker, der in idealem Schwunge die Geschicke seiner Zeit und seines Volkes in der Brust trägt, der, die Realität der Welt leugnend, aus der Consequenz seines geistig hochstehenden strengen Charakters heraus die Zeit unerbittlich seinem strengen sittlichen Maass unterwerfen und die Welt und ihre Philosophie mit einem Wurfe aus den höchsten Denkgesetzen erzeugen will, dort der realistische feinfühlende Dichter, der den geheimsten Pulsen des Lebens zu folgen weiss, der es in seiner Unmittelbarkeit in der Hütte des Landmanns und in der Werkstätte des Arbeiters, im Bürgerhause und im Fürstenpallaste beobachtet hat, wie kein Anderer, der selbst oft — freilich ungerechter Weise — realistischer Genusssucht und egoistischer Verschlossenheit geziehen wurde. Beide so verschieden, sind sie eins in der Totalauffassung des modernen Lebens; unklar im Einzelnen, voll Irrthum und Unkenntniss im Detail, treibt sie ihr intuitiver Genius, die grossen Gegensätze unserer Gesellschaft im Voraus zu ahnen, Protest einzulegen gegen den beschränkten Egoismus, eine sittliche Grundlage und Neugestaltung auch für den ökonomischen Neubau zu verlangen. Wenn der Dichter in feiner treffenden Schilderung Jagd, Fischerei und Ackerbau, Gewerbe und Handel, Kunst und Wissenschaft als einen grossen Organismus in seinen Wanderjahren schildert, die Heiligkeit des Grundbesitzes und der Familie, eine sittliche Erziehung, eine feste Berufsthätigkeit und freie Association, Entsagung und sittliche Unterordnung, als Krone aber den freien Bund für alle Zwecke der Menschheit predigt und dieses Gemälde seiner Zeit als ethischen Spiegel vorhält, so hat er mit so vielem Einzelnen Unrecht, als mit dem Grundgedanken Recht, ganz ähnlich wie Fichte. Es lässt sich von Beiden sagen, was Rosenkranz von Goethe sagt: „Das Detail dieses Positiven lässt sich anfechten, ohne desshalb seinen Werth zu vernichten; es ist kleinlich, sich an einzelne Wunderlichkeiten und Widersprüche zu hängen und die allgemeinen Wahrheiten zu übersehen". Beide erheben sich in prophetisch grossartiger Auffassung über die beschränkte Ameisenarbeit der damaligen Fachwissenschaft. Sie steigen über die trüben Oellämpchen des Alltagslebens empor wie leuchtende Raketen, den Weg der Zukunft im Grossen und Ganzen anzeigend und aufhellend, wenn auch das Detail noch unklar bleibt. Und diess ist ja die Rolle des Genius, der mit intuitivem Blick seine Zeit erfasst und ihr vorauseilt. Auf der Brücke, auf der der kleine Geist in das Land lächerlicher Mystik und Unklarheit kommt, führt der grosse in die Regionen einer bessern Zukunft.

Litteratur.

I.

Die neuesten Leistungen auf dem Gebiete der vergleichenden Statistik.

1) Handbuch der vergleichenden Statistik — der Völkerzustands- und Staatenkunde. — Für den allgemeinen praktischen Gebrauch von G. Fr. Kolb. Vierte umgearbeitete Auflage. Leipzig 1865.
2) Die Staaten Europas und die übrigen Länder der Erde. Vergleichende Statistik von Dr. Hugo Franz Brachelli. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. Erste und zweite Lieferung. Brünn 1864.
3) Vergleichende Statistik von Europa. Von Otto Hausner. Erster Band. Lemberg 1865.

Die vergleichende Statistik ist eine Wissenschaft, welche erst der neuesten Zeit angehört. Im letzten Jahrzehnt ist sie namentlich durch die internationalen Congresse angeregt und befördert worden; von der Thätigkeit auf ihrem Felde zeugt eine ganze Reihe von Leistungen. Auch das verflossene Jahr kann deren wieder verschiedene aufweisen.

Eine verbesserte Auflage von Kolb's rühmlichst bekanntem Handbuche ist erschienen, Brachelli hat seine vergleichende Statistik neu bearbeitet, eine litterarische Novität begrüssen wir in Otto Hausner's oben genanntem Werke.

Wenn wir es versuchen, an diese Leistungen den Massstab der Kritik anzulegen, so haben wir uns vor allen Dingen die Frage zu beantworten: welche Anforderungen sind an ein Handbuch der vergleichenden Statistik zu stellen? Statistik ist die Darstellung der Zustände eines Staates, vergleichende Statistik demnach die Schilderung mehrerer Staaten mit Hervorhebung der Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten derselben. Fassen wir aber den Staat nicht als ein Aggregat atomistischer Einzelner, sondern als die Organisation des Volkes auf, so versteht es sich von selbst, dass die Statistik nicht etwa durch blosse Angabe des Flächengehalts, der Bevölkerungszahl und etwa der politischen Institutionen ihre Aufgabe erfüllt, dass sie vielmehr das ganze reiche Volksleben in allen seinen Phasen, sowohl nach der wirthschaftlichen als nach der intellectuellen, sowohl nach der sittlichen als nach der religiösen Seite hin, in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen hat. Dabei wird aber eine Begrenzung gegen zwei Wissenschaften, gegen die Geographie und gegen die Geschichte nothwendig sein.

Auch die Geographie ist eine Zustandswissenschaft, ihr Gegenstand ist aber nicht der Staat, sondern das Land. Sie hat die Erde in ihrer natürlichen Gestaltung zu betrachten, während es der Statistik vorwiegeud um die menschliche Cultur zu thun ist, denn diese hängt mit dem Staate auf das Innigste zusammen: einmal führt sie nothwendig zu demselben, andererseits kann sie aber auch nur in ihm zu voller Blüthe und Entwickelung gelangen. Der Geographie muss demnach die Darstellung der hydrographischen und orographischen, der geognostischen und metereologischen Verhältnisse vorbehalten werden, der Statistik kommt es zu, über die Abgrenzung der Staaten gegen einander und ihre Grösse, über das Volk, dessen Wirthschaft, Bildung, Sittlichkeit und Religion, über Verfassung und Verwaltung zu reden. Aber dennoch finden wir in statistischen Werken sehr häufig die Gegenstände behandelt, welche wir eben jener Schwesterwissenschaft zugewiesen haben. Das könnte auf den ersten Augenblick unzulässig erscheinen; wenn wir uns aber erinnern, dass das Land die Grundlage des Staats bildet, dass letzterer ohne ersteres gar nicht gedacht werden kann, dass die Beschaffenheit jenes auf die Verhältnisse dieses vom hervorragendsten Einfluss ist, so müssen wir eingestehen, dass ein Hereinziehen geographischer Notizen in statistische Darstellungen nicht allein nicht verworfen, sondern geradezu gebilligt, ja unter Umständen gefordert werden muss. Aber doch mit einer gewissen Einschränkung. Es ist nämlich nur dann am Platze, wenn die geschilderten geographischen Zustände wirklich als Grundlagen des später darzustellenden Volks- und Staatslebens erscheinen. Das wird selbstverständlich viel mehr der Fall sein, wenn man nur einen einzigen Staat behandelt, als wenn man vergleichend einen ganzen Erdtheil oder gar die bekannte Welt überhaupt in's Auge fasst. Will man aber auch in derartigen Bearbeitungen Geographie und Statistik verbinden, so kommt es vor Allem darauf an, zu zeigen, wie sich die geographische Gestaltung des einen Landes von der des anderen unterscheidet. Dadurch wird der Leser in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, inwiefern die Berge eines Landes auf Ackerbau und Viehzucht eingewirkt haben, wie durch die Wasserstrassen eines anderen Handel und Verkehr belebt sind, welchen Einfluss das Klima auf Geburt und Sterblichkeit ausübt. Mehr als unfruchtbar aber scheint es uns zu sein, einer vergleichenden Statistik, wie Brachelli es thut, einen dürftigen Abriss der Geographie von Europa vorauszuschicken, der allenfalls in einen Leitfaden der Erdbeschreibung für höhere Bürgerschulen passen mag, aber in keiner Weise den Anforderungen genügt, die der Fachmann und selbst der gebildete Laie an die Behandlung des Gegenstandes in einem Werke, das ein wissenschaftliches sein will, zu stellen berechtigt ist. Wie unklar der genannte Verfasser sich überhaupt über den Gegenstand seiner Aufgabe gewesen sein muss, geht schon aus dem Titel seines Buches: „Die Staaten Europas und die übrigen Länder der Erde“ hervor. Als ob Staat und Land gleichbedeutend wären!

Wie verhält sich die Statistik zur Geschichte? Beide Wissenschaften haben sich mit dem Staats- und Volksleben zu beschäftigen, — auch bei allgemein historischen Darstellungen pflegt Staat und Volk in den Vordergrund zu treten —, worin sind sie verschieden? Die Antwort ist einfach genug: die Geschichte soll die Entwickelung selbst, die Statistik die Resultate dieser

Entwickelung gehen. Statistik würde daher in der That eine stillstehende Geschichte sein, wenn eine solche überhaupt denkbar wäre, wenn der Begriff nicht schon in sich einen Widerspruch enthielte. Man hört gegen diese Unterscheidung öfter den Einwand, die Statistik sei nicht blos auf den Stand beschränkt, sie beschäftige sich auch mit Bewegung. Offenbar wird hierbei zumeist an die sog. „Bewegung der Bevölkerung" gedacht. Aber was behandelt die Statistik in diesem Kapitel denn eigentlich? Schildert sie wirklich die Entwickelung oder begnügt sie sich nicht vielmehr, blos die Zustände darzustellen, durch welche die Entwickelung bedingt ist? Heirathen, Geburten, Sterbefälle, Ein- und Auswanderungen sind ihr Thema und die Zahlen, worauf es vorzüglich ankommt, die Heiraths-, Geburts-, Sterbe-, Ein- und Auswanderungsziffer. Es handelt sich also um den Zustand der Fruchtbarkeit der Bevölkerung, den Zustand der Sterblichkeit in einem Lande u. s. w., Zustände, welche allerdings auf Volks-Vermehrung oder Verminderung vom wesentlichsten Einfluss sind. Die Statistik bleibt demnach Zustandswissenschaft. Aber deshalb braucht sie noch keinen „Querdurchschnitt durch die geschichtliche Entwickelung des Lebens", kein „amputirtes Glied der Geschichte" zu enthalten. Das würde nur dann der Fall sein, wenn man aus statistischen Werken überhaupt jedes Recurriren auf die Geschichte verbannte. Aber keine Wissenschaft bildet ein festgeschlossenes Gebiet, keine ist ohne Beziehung zu anderen Wissenschaften und keine für sich allein ganz verständlich; im Gegentheil, erst durch die Verbindung mit verwandten Disciplinen wird sie recht fruchtbringend. So muss auch der Statistiker stets auf die historische Entwickelung mit Rücksicht nehmen, weil in der Regel erst durch diese der Leser eine ganz deutliche Vorstellung von den gegenwärtigen Zuständen bekommt. Ihm das zu verwehren, wäre ebenso verkehrt, als wenn man dem Physiologen verbieten wollte, sich mit Anatomie zu beschäftigen. Wir halten es gerade für einen nicht hoch genug zu schätzenden Vorzug des Kolb'schen Werkes, dass der Verfasser in seine Darstellung, namentlich der Finanzen und des Militärs, historische Daten hinein verwebt und so das Ganze zu einem geist- und lebensvollen Bilde gestaltet, während Brachelli allerdings nur einen Querdurchschnitt giebt, indem er verschiedene Notizen aus verschiedenen Ländern ohne innere Verbindung an einander reiht.

Es sei uns eine Nebenbemerkung gestattet. Wir möchten die Verbindung von Geschichte und Statistik auch noch nach einer anderen Seite hin empfehlen. Unsere Statistiken sollten mehr geschichtlich, aber auch unsere Geschichtswerke mehr statistisch sein. Gewiss würde durch eine derartige Behandlung der Geschichte die Kenntniss der Vergangenheit noch bedeutend gefördert werden können. In manchen Fällen redet eine kleine statistische Tabelle viel lauter und eindringlicher als seiten- und bogenlange Abhandlungen.

Haben wir so das Gebiet der Statistik im Allgemeinen bestimmt, so können wir uns nun fragen: Was muss auf diesem ein Handbuch der vergleichenden Statistik leisten? Ein solches ist kein Werk zum Lesen, sondern zum Nachschlagen, es muss, wie Kolb ganz richtig sagt, vorzüglich für den praktischen Gebrauch gearbeitet sein. Deshalb wird es sich auch weitläufiger Erörterungen über die an die einzelnen Daten und Zahlen zu knüpfenden Folgerungen meist enthalten und das Hauptgewicht auf die Mittheilung des Thatsächlichen legen. In letzterer Beziehung sind aber drei Eigen-

schaften als unumgänglich nothwendige Erfordernisse hinzustellen: Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit. Ohne Zuverlässigkeit ist eine Statistik gar nicht, ohne Vollständigkeit nur halb, ohne Uebersichtlichkeit nicht bequem zu gebrauchen. Sehen wir, inwiefern die uns vorliegenden Werke diesen Anforderungen Genüge thun.

Wenn die Daten eines statistischen Buches nicht zuverlässig sind, so ist dasselbe nicht allein überflüssig, sondern geradezu schädlich; falsche Zahlen sind schlimmer als gar keine. Allerdings ist eine absolute Genauigkeit bei manchen Angaben überhaupt nicht zu erreichen, in solchen Fällen sollte man aber doch wenigstens eine möglichst annähernde erstreben und unter allen Umständen den Werth der Thatsachen gleich von vornherein auf sein richtiges Mass zurückführen. Leider ist die jetzige Richtung unserer Wissenschaft noch sehr wenig kritisch, sie nimmt die Nachrichten, wo sie dieselben eben findet, ohne die Zuverlässigkeit der Quellen sehr eingehend zu prüfen. Die Mehrzahl der officiellen Publicationen geht in dieser Beziehung mit einem so schlechten Beispiel voran, dass man es in der That der Privatstatistik nicht sehr verargen darf, wenn sie es wenig besser macht. Aber eins muss man von ihr doch auch verlangen, und das ist wirklich das Geringste, was man fordern kann, dass sie unter den mehreren etwa vorhandenen Quellen die richtigen auswählt, dass sie namentlich da, wo amtliche Veröffentlichungen vorliegen, sich an diese hält und nicht etwa aus anderen Privatarbeiten verkehrte Angaben abschreibt. Wenn wir die vorliegenden drei Werke vergleichen, so finden wir bald, dass sie in den Zahlen oft sehr bedeutend differiren. Wenn das nun auch bei Russland, wo es meist nur verschiedene Berechnungen und Schätzungen giebt, von denen keine absolute Genauigkeit für sich in Anspruch nehmen kann, nicht eben sehr auffallen kann, so muss es doch bei einem Staate wie Preussen, der vortreffliche amtliche Publicationen hat, die überdies Jedem leicht zugänglich sind, billiger Weise grosses Erstaunen erregen. Referent hat deshalb einzelne Zahlen mit den in den officiellen Veröffentlichungen der betreffenden Staaten enthaltenen verglichen und ist dabei zu dem Resultate gekommen, dass Kolb's und im Ganzen auch Brachelli's Angaben durchaus glaubwürdig, Hausner's dagegen zum Theil sehr unzuverlässig sind. Einige Beispiele mögen dies bestätigen. Der Flächengehalt von Preussen wurde früher gewöhnlich auf 5103,97 □Meilen geschätzt[1]), die Generalstabsaufnahmen haben 5094,92[2]), die Grundsteuerregulirung hat 5046 □Meilen ergeben[3]). Vergleichen wir unsere Werke, so giebt Kolb im Text die Zahl 5094,92, also von den zur Zeit der Bearbeitung seines Buches vorhandenen jedenfalls die beste; in der vermuthlich später geschriebenen Anmerkung führt er als neueste Ermittelung 5057 auf, leider ohne Hinzufügung seiner Quelle. Brachelli nimmt $5104^1/_4$ □Meilen an; es ist das die ältere Angabe mit Hinzurechnung des Jadegebiets. Dass er die neueren nicht kannte, ist ihm nicht zum Vorwurf zu machen, da dieselben bei Erscheinen seines Werkes noch nicht publicirt waren. Nach Hausner beträgt der Flächengehalt Preussens 5130 □Meilen. Diese Zahl ist allerdings lediglich in Folge eines Druck-

1) Jahrbuch für amtliche Statistik des preussischen Staates. S. 7.
2) Preussische Statistik Heft V S. 48.
3) Annalen der Landwirthschaft 1865 Nr. 12.

fehlers in das Werk hinein gekommen, sie sollte 5103 heissen, wie sich aus einer Summirung der auf die einzelnen Provinzen kommenden Antheile ergiebt, aber ist ein solcher Druckfehler in einem solchen Werke nicht immer schon tadelnswerth? Ausserdem hätte der Verfasser auch die neuere Angabe von 5094,92 □Meilen kennen müssen, da dieselbe beinahe ein Jahr früher als sein Buch veröffentlicht ist. Aber entweder hat er die Anmerkung auf S. 48 im fünften Heft der preussischen Statistik übersehen oder er hat dasselbe überhaupt gar nicht gelesen. Letzteres scheint uns um so wahrscheinlicher, als er auch die Bevölkerungszahl von Preussen falsch, nämlich auf 18,497,458 statt auf 18,491,220 Personen angiebt. — Der Flächengehalt des Grossherzogthums Hessen hat sich nach einer von der grossherzoglichen Centralstelle für Landesstatistik vorgenommenen Correction der Resultate der Centralkatastervermessung auf $152,_{301}$ □Meilen herausgestellt[4]). Während Kolb und Brachelli diese Zahl in ihre betreffenden Werke aufgenommen haben, folgt Hausner wieder einer älteren Angabe von 153 (genau 152,71) □Meilen, die auf einer Vermessung des Obersteuerraths v. Hügel auf dem Papier beruht. Derselbe Schriftsteller behauptet, dass die Bevölkerung des Grossherzogthums 856,808 Seelen stark sei, während die neuesten amtlichen Publicationen zwar drei Zahlen: 841,677 für die factische, 853,592 für die rechtliche und 856,907 für die Zollabrechnungsbevölkerung aufweisen[5]), aber ohne dass von diesen auch nur eine mit Hausner's Angabe in Einklang zu bringen wäre. Die Bevölkerung der Schweiz wird von ihm unrichtig auf 2,534,242 statt auf 2,510,494 Personen[6]), der Flächengehalt des Grossherzogthums Oldenburg auf 116 statt 114 □Meilen angegeben[7]) und so fort. Wir sind zwar weit entfernt, in den Angriff eines Kritikers in der „Oesterreichischen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben" einzustimmen, der dem Verfasser Erfindung und zwar böswillige Fiction seiner Zahlen zuschreibt, wir glauben vielmehr, dass der Grundsatz „Quisque praesumitur bonus" auch bei schriftstellerischen Leistungen in Anwendung gebracht werden muss, und dass deshalb Niemand berechtigt ist, derartige Behauptungen auszusprechen, wenn er nicht im Stande ist, die evidentesten Beweise dafür beizubringen; aber den Vorwurf der Ungenauigkeit und Flüchtigkeit können wir Hausner auch nicht ersparen.

Wie steht es mit dem zweiten Erforderniss, dem der Vollständigkeit? Hierüber vermögen wir leider nur bei einem unserer Werke, dem Kolb'schen ein competentes Urtheil abzugeben, da uns dieses allein in seiner Vollendung vorliegt. Brachelli behandelt im ersten Theile seines Buches das Land und Volk, im zweiten die Cultur und zwar unter I. die Landwirthschaft. Weiter gehen die beiden ersten Lieferungen nicht. Hausner's erster Band hat drei Abschnitte: räumliche Verhältnisse, Bevölkerungsverhältnisse, politische Verhältnisse. Wir wollen nur bemerken, dass es jedenfalls keine erschöpfende Darstellung der letzteren ist, wenn unter I. die Verfassungen und unter II. die Finanzen geschildert werden. Da sind noch der ganze Verwaltungsorga-

4) Vergl. Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen. Heft 1 S. 75 ff.
5) Vergl. ebendas. Heft 3 S. 122.
6) Vergl. Schweizer. Statist. Die eidgenössische Volkszählung vom 10. December 1860 S. 412.
7) Vergl. Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg Heft 6 S. 31.

nismus, das Militär, die Einrichtung der Rechtspflege und tausend andere Dinge unberücksichtigt geblieben. — Kolb theilt seinen Stoff für jeden Staat in 4, unter Umständen in 5 Abschnitte ein: 1) Land und Leute im Allgemeinen (Statistik des Landes und der Bevölkerung), 2) Finanzen, 3) Militär, 4) Sociale Gewerbs- und Handelsverhältnisse, 5) Auswärtige Besitzungen der Seemächte. Wenn der erste Abschnitt durchweg ausreichendes Material enthält, der zweite und dritte sogar vortrefflich, mit ebenso viel Fleiss als Sachkenntniss gearbeitet sind, so ist dagegen der vierte ein wunderliches Gemisch von allerlei Notizen, die der Verfasser ohne System in bunter Unordnung an einander reiht. Derselbe umfasst bei England folgende Gegenstände: Berufsklassen, volkswirthschaftliche Gesetzgebung, Ackerbau und Getreideeinfuhr, Consumtion der Colonialwaaren, Sparkassen, irländische Verhältnisse, Auswanderungen, Arme, Einkommengrösse, Volksbildung, Industrie, Handelsverkehr, Post, Canäle, Eisenbahnen, Telegraphen, Handelsmarine, Banknotenumlauf, Nationalvermögen, Münze, Mass und Gewicht; bei Frankreich: volkswirthschaftliche Gesetzgebung, Volksbildung, Litteratur, Criminalstatistik und politische Verfolgungen, Sparkassen, Beschäftigung der Einwohner, Bergbau, Agrikulturproduction, Industrie, Handel, Concurse, Post, Telegraphen, Eisenbahnen, Strassen, Bank, Handelsmarine, Masse, Gewicht, Münze, bei Deutschland: Universitäten, Litteratur, Stimmverhältniss der Staaten am Bundestage, Zollverein, Industrie, Handel, Eisenbahnen, Telegraphie, deutschösterreichischer Postverband, Wechselbanken, Actien- und Commanditgesellschaften, Lebensversicherungsgesellschaften, auf Selbsthülfe beruhende Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch, deutsche Handelsflotte, Rhein-, Elb- und Weserschifffahrt, Turnvereine, Münze und Gewicht. Ueberhaupt scheint Systematik eben nicht Kolb's starke Seite zu sein; auch jene erwähnten vier oder fünf Hauptabschnitte lassen nur wenig von einem logischen fundamentum divisionis erkennen, das der Eintheilung seines Buches könnte zu Grunde gelegen haben. Die Folge einer mangelhaften Eintheilung pflegt fast regelmässig unvollständige Behandlung des betreffenden Stoffes zu sein. Diese macht sich auch hier bemerkbar, namentlich darf die mangelhafte Berücksichtigung der politischen und kirchlichen Verhältnisse bei fast allen Staaten nicht ungerügt gelassen werden.

Wenn ein statistisches Handbuch auch den Anforderungen, die man vom Standpunkte der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit an dasselbe zu stellen hat, vollständig genügt, so ist es damit doch noch keineswegs ein praktisch brauchbares. Es muss namentlich auch übersichtlich sein und eine schnelle Vergleichung der für die verschiedenen Staaten gezogenen Ergebnisse ermöglichen. Diesen Vorzug nimmt das Hausner'sche Buch für sich in Anspruch und es lässt sich nicht leugnen, dass es ihn in der That besitzt. Es hat nämlich im Gegensatz zu Kolb, der sich grossentheils an die geographische Behandlungsweise hält, d. h. die einzelnen Staaten der Reihe nach darstellt und nur in den zum Schluss beigefügten „allgemeinen Uebersichten" einige sehr dürftige Gesammtresultate giebt, den Weg der vergleichenden Methode eingeschlagen, d. h. jedesmal nur einen Gegenstand und diesen für alle Staaten behandelt. Dasselbe thut zwar auch Brachelli, aber doch wieder in ganz anderer Weise. Er stellt nämlich nur die Angaben für jeden Staat zusammen und lässt dann ziemlich willkürlich die einzelnen Länder auf einander folgen.

Hausner dagegen führt überall genaue Verhältniss- und Procentberechnungen durch, er reducirt alle Zahlen auf Bevölkerung und Flächengehalt und stellt die Resultate in einer Reihenfolge zusammen, wie sie durch diese Berechnungen von selbst gegeben wird. Dadurch bekommt man allerdings gleich ein ganz deutliches Bild von jedem Gegenstande, während man sich bei Kolb und Brachelli stets in einem wirren Meer von absoluten Zahlen befindet. Hausner würde sich daher durch die Anwendung dieser Methode gewiss ein entschiedenes Verdienst um die vergleichende Statistik erworben haben, wenn nicht seinem Buche das nothwendigste Erforderniss, die Zuverlässigkeit, fehlte.

Der Verfasser liebt es, für seine Darstellung Rubriken zu machen und diesen die einzelnen Länder unterzuordnen. So sehr dies Verfahren bei gewissen Gegenständen am Platze sein mag, so wenig kann es als ein durchgehends richtiges bezeichnet werden. Namentlich für die politischen Verhältnisse erweist es sich fast regelmässig als unanwendbar. So z. B. stellt Hausner in dem Abschnitt „Befugnisse der Nationalvertretung" in der Kategorie II. „Ueberwiegende Gewalt der Nationalvertretung" folgende 9 Staaten zusammen: Grossbritannien, Italien, Belgien, Schweden, Dänemark, Romanien (von dem er dann allerdings in einer Anmerkung wieder sagt, es sei durch den Staatsstreich von 1864 in eine andere Kategorie versetzt worden), Serbien, Griechenland, Oldenburg. Referent gesteht gern ein, sich mit serbischem Staatsrecht nicht eingehend genug beschäftigt zu haben, um ein endgültiges Urtheil darüber fällen zu können, inwieweit die Skuptschina mit dem englischen Unterhause zu vergleichen ist; dass der oldenburgische Landtag eine ganz andere Stellung als das Parlament von Grossbritannien einnimmt, scheint ihm zu einleuchtend, als dass er es für nöthig hielte, auch nur ein Wort deshalb zu verlieren. Politische Zustände wie die Englands lassen sich nicht durch das Hineinzwängen dieses Staates in irgend eine Kategorie begreifen, sondern nur durch die Kenntniss der historischen Entwickelung einiger Jahrhunderte. Ueberhaupt scheint der Verfasser auf dem Boden der Politik und des Staatsrechts doch nicht so ganz heimisch zu sein. So soll nach ihm nicht nur in Kurhessen das Zweikammersystem bestehen — er weiss offenbar nichts von der Wiederherstellung der 1831er Verfassung —, sondern sogar in den 4 freien Städten. Hier erscheint ihm nämlich der Senat als das Ober-, die Bürgerschaft als das Unterhaus!

Ziehen wir das Resultat unserer Betrachtungen. Den Anforderungen, die man an eine vergleichende Statistik stellen muss, entspricht keines der vorliegenden Werke. Selbst Kolb's Handbuch hat neben unleugbaren Vorzügen doch auch einzelne nicht unerhebliche Mängel. Man darf aber nicht unbillig sein, die Schwierigkeiten, welche sich der Bearbeitung eines Werkes entgegenstellen, das sich mit tausend Gegenständen der verschiedensten Art beschäftigen soll, sind wahrhaftig nicht gering, namentlich ist Vollständigkeit in allem Detail oft beim besten Willen nicht zu erreichen. Die Arbeit muss deshalb getheilt werden; was uns fehlt, sind statistische Monographieen. Wählt jeder Schriftsteller sich einen einzelnen Stoff aus, so kann er denselben nicht allein ausführlicher, sondern auch besser behandeln. Wappäus hat mit seiner Bevölkerungsstatistik einen dankenswerthen Anfang gemacht; möge er auf anderen Gebieten bald seiner würdige Nachfolger haben.

Dr. G. Meyer.

Miscellen.

I.

Die Verkehrsverhältnisse in Mexico.

Berichte des Herrn Ludwig Haase an die Handels- und Gewerbekammer in Wien*).

I.

Vera-Cruz, 23. December 1864.

Durch diesen Brief bezwecke ich nur, ergebenst anzuzeigen, dass ich nicht im Stande sein werde, schon durch den im Jänner abgehenden französischen Dampfer einen einiger Massen genügenden Bericht abzusenden; die Communicationsmittel sind hier so erbärmlich, wie ich sie noch nirgends gefunden habe. Das einzige Mittel, nach Mexico zu gelangen, ist die Diligence, welche zwar täglich abgeht, aber nur neun Reisende aufnimmt und vier bis fünf Tage braucht, obgleich die Entfernung nur 92 Leguas beträgt (1 Legua ist ungefähr $^{9}/_{10}$ deutsche Meilen), wovon noch ungefähr 20 auf einer Eisenbahn zurückgelegt werden. Ich kam am 15. hier an, erhielt aber erst einen Platz für gestern, wo ich abermals nicht fortkam, weil gleich hinter der Stadt der Bahnzug entgleiste, hier etwas sehr Gewöhnliches; heute wird die Bahn wieder fahrbar, und morgen reise ich ab; der I. Platz bis Mexico kostet 40 Pesos (1 Peso gleich 5 Francs 30 Centimes).

Da die Diligence höchstens 25 Pfd. Gepäck pr. Person gestattet, so musste ich mein Gepäck und meine Proben durch einen Frächter wegschicken, der am 20. abfuhr und bis Mexico 20 Tage braucht; ich werde daher dort meine Sachen gegen den 10. Jänner erhalten, die Briefe für das französische Dampfschiff müssen aber schon am 8. zur Post gegeben werden.

Fremde Waaren sind in Mexico allerdings theuer, wenn auch nicht in dem Masse, wie man in Wien erzählt; ein Paar feine Stifletten kosten 4 Pesos. Diese Preise kommen aber nicht den europäischen Absendern zu Gute, sondern sie werden bedingt durch dir hohen Zölle, die nächstens wieder erhöht werden sollen, und durch die übermässig theuere Fracht. Jetzt zahlt man für 100 Pfd. mexicanisch (100 Zollpfund gleich 109 Pfd. mexicanisch) nach Mexico 8 Pesos, wenn die Wege schlechter werden selbst bis 25 Pesos; voluminöse Gegenstände sind noch theurer. Es sind hier französische Pianinos schon seit längerer Zeit,

---

*) Die folgenden drei Briefe, deren Mittheilung wir der Gefälligkeit der Wiener Handelskammer verdanken, sind gegenwärtig von so allgemeinem Interesse, dass die Aufnahme derselben in die Jahrbücher gerechtfertigt erscheinen wird. D. R.

man kann sie nicht fortschaffen, obgleich der Eigenthümer schon 100 Pesos per Stück Fracht zahlen wollte. Auch ist sehr sorgfältige Verpackung nothwendig, alle Kisten müssen noch in Strohmatten eingenäht werden.

Die Zollmanipulationen sind hier sehr complicirt; ich werde die Ehre haben, hierüber, so wie über die Zollsätze ausführlich zu berichten, sobald ich den neuen Zolltarif erhalte.

Von Frankreich, England und Deutschland über Hamburg wird eine Masse Waaren herübergeschickt, die den Bedarf des Landes weit übersteigt; die Folge ist, dass die Waaren in Auctionen (vernati) zu Spottpreisen losgeschlagen werden. Von hiesigen guten Häusern hörte ich, dass sie für eigene Rechnung wenig mehr aus Europa beziehen, weil es vortheilhafter ist, hier in Auctionen zu kaufen.

Der Bedarf des hiesigen Platzes ist unbedeutend, das Hauptgeschäft Spedition; die Märkte im Innern werden von Mexico aus versehen, wo sich der ganze Verkehr concentrirt. Die Einfuhr in den anderen Häfen ist ohne Belang. Der Mangel an Communicationsmitteln ist auch Schuld, dass die Ausfuhr fast nicht zu rechnen ist; das Land erzeugt vorzügliche Producte, sie werden aber durch den Transport bis zum Verschiffungsorte so vertheuert, dass der Export unmöglich wird.

Der Aufenthalt in dieser immer vom gelben Fieber heimgesuchten Stadt ist so theuer und unangenehm, die Reise nach Mexico so gefährlich und mit Beschwerden verbunden, dass ich gerne mit dem ersten Schiffe nach der Havannah abgegangen wäre, ohne Mexico zu sehen, wenn ich mich nicht verpflichtet hielte, so viel wie möglich genaue Berichte über das, was Oesterreichs Industrie hier zu erwarten hat, abzustatten. Bei Sendungen hierher ist die grösste Vorsicht nöthig, wenn man unvermeidlichen Verlusten ausweichen will.

Ish lasse diesen Brief durch den englischen Dampfer abgehen, und werde durch den französischen Weiteres schreiben.

II.

Mexico, 27. Jänner 1865.

In meinem Briefe aus Vera-Cruz vom 23. December sprach ich die Hoffnung aus, meine Sachen am 10 d. M. in Mexico erhalten zu können; sie langten aber erst am 17. d. M. hier an, und in einem so schlechten Zustande, dass ich zwei Tage verwenden musste, um meine Muster nur einiger Massen herzurichten. Wenn Passagiergut einen Monat unterwegs bleibt, so lässt sich beurtheilen, wie es mit Waaren geht; überdies musste ich für 216 Pfd. mexic. Gewicht $45^1/_2$ Peso, also weit über 90 fl. Fracht zahlen. Diese Verzögerung und ein Halsübel, das mich durch vier Tage im Zimmer hielt, eine Krankheit, die wegen der durch die hohe Lage der Stadt, 7000′ über dem Meere, bedingten dünnen Luft jeder Fremde zu überstehen hat, mögen mich entschuldigen, wenn ich heute noch keinen ausführlichen Bericht einsende.

Da möglicher Weise mein erster Brief verloren ging, so erlaube ich mir, über die hiesigen Geld- und Massverhältnisse zu wiederholen, was zum Verständniss des Nachstehenden nothwendig ist.

1 Peso oder Piaster gilt jetzt nur 5 Francs und 5 Centimes, und wird getheilt in 8 Realen oder 100 Centinari; 100 Pfund Wiener Gewicht sind gleich $121^3/_4$ Pfund mexicanisch, und 100 Wiener Ellen machen 93 Varas.

Wenn ich auch nie an die in Wien ausgesprengten Gerüchte über einen ausserordentlich starken Absatz europäischer Waaren und die zu erzielenden hohen Preise glaubte, so fand ich doch Absatz und Preise weit unter meiner Erwartung. Von der 7 Millionen betragenden Bevölkerung des mexicanischen Kaiserthums sind im Vorhinein 5 Millionen Indianer abzuziehen, die nichts weiter kaufen als ein Umschlagtuch (Rebozo) für die Weiber, und eine wollene gestreifte Decke (Sarapa) für die Männer; beide sind sehr theuer und könnten mit Vortheil aus Oesterreich geliefert werden, wenn die Einfuhr derselben, so wie vieler anderen Waaren, nicht unbedingt verboten wäre. Von den andern 2 Millionen Einwohnern besteht $1^1/_2$ Million aus Leperos, ziemlich gleich den neapolitanischen Lazzaroni, und anderem armen Volk, dessen Bedürfnisse vollkommen im Lande gedeckt werden; es bleibt also nur $^1/_2$ Million übrig, die für die europäische Industrie von Bedeutung sein kann. Ueberdies decken die Fabriken Nordamerikas einen grossen Theil des Bedarfs zu ausserordentlich billigen Preisen, und die hiesigen Fabriken sind in manchen Sachen viel weiter vorgeschritten, als man in Europa vermuthet.

Dass hier Alles sehr theuer, ist wahr; die hohen Preise werden aber herbeigeführt durch die enormen Geschäftsauslagen, die theure Fracht und die hohen Zölle. Während der französischen Verwaltung wurden sie auf die Hälfte herabgesetzt, jetzt ist diese Reduction wieder aufgehoben, und alle Zuschläge zu Gunsten der zu bauenden Eisenbahn, der Strassenerhaltung, der Kirchen in Mexico und Puebla, die im Ganzen 75 % des Zolls betragen, sind neu bestätigt worden; alle nachfolgenden Angaben rücksichtlich der Zollsätze verstehen sich inclusive der Zuschläge. Dazu kommt noch, dass viele Waaren, die Rechnung geben könnten, gänzlich verboten sind. Die Folge davon ist ein vorzüglich in den Häfen der Westküste schwunghaft betriebener Schmuggel, der von Franzosen betrieben wird, und sich vorzüglich mit französischen Waaren befasst. An einen günstigen Handelsvertrag oder eine systematische Regulirung der Zölle ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu denken.

Für die österreichische Eisenindustrie ist hier kein Markt zu hoffen. Hiesiges recht gutes Schmiedeeisen wird mit $4^1/_2$ Peso verkauft, der Zoll für fremdes Eisen beträgt $1^3/_4$ Pesos per Ctr., Stahl wird von England und Schweden eingeführt, von letzterem kostet die Kiste von 154 Zollpfd., franco Hamburg, 16 Mark Bco. Der feinste englische Stahl für Bergwerke wird in Liverpool zwar mit dem sehr hohen Preise von 56 Schill. per engl. Ctr. bezahlt, doch ist der Verbrauch äusserst gering. Sensen kennt man gar nicht, und verwendet zum Hauen von Gras und Getreide lange Messer, Macheda und Sicheln, die in vier Grössen aus England kommen; am gebräuchlichsten ist Nr. 2, wovon ich Muster mitbringe, und wovon das Dtzd. sammt Griffen in Liverpool mit 4 Schill. bezahlt wird. Bei dem niedrigen Stande der Landwirthschaft ist von Ackerbaumaschinen keine Rede; Pflüge u. s. w. werden hier gemacht, etwas von Nordamerika eingeführt; Beile, Hacken u. s. w. werden auch aus den Vereinigten Staaten billig und in vorzüglicher Qualität bezogen; meine Muster conveniren nicht wegen ihrer Form und wegen der zu hohen Preise. Sägen, Hobel, Bohrer sind nur verkäuflich, wenn sie gewisse

englische Marken tragen; Eisendraht wurde zum Versuch aus Westphalen bezogen, er ist besser, aber theurer als der amerikanische; hier entscheidet nur der Preis; Waffen kommen aus Belgien sehr billig, vorzüglich viele Revolvers, in Luxuswaffen ist kein Bedarf. Die hiesigen Fabriken liefern Cassen wohlfeil, bei den seltenen Feuersbrünsten sieht man nicht auf Sicherheit gegen Feuer; die Schlösser kommen aus den Vereinigten Staaten, hievon wird vielleicht etwas zu verkaufen sein. Die Wiener Cassen sind zu schwer, und kommen durch den Transport zu hoch. Von englischen verzinnten Blechen und von Zinkblech aus Belgien wird viel verkauft, die Fracht macht die Ausfuhr aus Oesterreich unmöglich.

Für feine Tücher, ordinäre werden im Lande gearbeitet, ist ein mässiger Absatz zu hoffen, wofür ich die nöthigen Einleitungen getroffen habe. Es gehen nur dunkle Farben; von Brünner Wollstoffen zu Herrenkleidern ist auch Einiges zu verkaufen. Ich werde darüber später ausführlich schreiben.

Die mexicanischen Damen kleiden sich meistens schwarz; es geht daher nicht viel von Modestoffen, mit Ausnahme von Ballkleidern; hierin wird aber Pariser Fabrikat immer vorgezogen werden. Gedruckte Cattune, Indianas, nur dunkler Grund mit kleinen Mustern, werden ziemlich viel getragen, und das Stück, 26 Varas lang, im Grossen mit 4 Pesos verkauft, Zoll 30 % vom Werthe.

In Männerhüten ist nichts zu machen. Die Einfuhr der grossen mexicanischen Hüte (Sombreros) ist verboten, sie werden hier mit 6 bis zu 30 Pesos je nach dem Aufputz verkauft. Feine schwarze Cylinderhüte werden hier von den grossen Hutfabriken („Warenholz & Comp." allein beschäftigen 180 Arbeiter) sehr gut geliefert und einzeln à 5 Pesos verkauft; der Einfuhrzoll per Stück ist $3^1/_2$ Peso. Ebenso ist es mit Schuhwaaren, die man hier sehr gut macht; im Detail kosten Stiefletten 2 bis 3 Pesos, Einfuhrzoll per Paar $1^3/_4$ Pesos; hohe grosse Stiefel, die wenigstens bis zum Knie reichen müssen, kosten je nach Grösse und Qualität 6 bis 12 Pesos. Seidene Damenschuhe kommen nur aus Frankreich, Zoll 100 % vom Werthe.

Da von Männern auf der Strasse nur sehr selten Handschuhe getragen werden, so ist auch der Verbrauch nicht bedeutend. Obgleich nur Handschuhe mit der Marke „Jouvin" beliebt sind, wäre doch in Wiener Waare, aber nur in feinen Qualitäten und lichten Farben, schwarz geht gar nicht, und bei weit billigeren Preisen, als die mir angegeben wurden, etwas abzusetzen. Da Handschuhe durch den Seetransport leicht Flecken bekommen, so müssen sie vor der Versendung sehr abgetrocknet werden, und in zugelöthete Blechbüchsen gepackt sein. Ein hiesiges Haus bezog zum Versuche eine Parthie Prager Handschuhe, und zahlte jür tambourirte 11 fl., für einfache 9 fl., sie wurden hier mit 9 Pesos vergeblich ausgeboten; es dürfte dafür kaum mehr als 8 Pesos, 6 Monate Zeit, zu erreichen sein. Zoll 6 Realen per Dutzend für einfache, $1^1/_2$ Peso für Handschuhe mit Quasten, Damenhandschuhe dürfen nicht grösser als Nr. 6 sein.

Früher war hier ein grosser Markt für Kirchenornamente, Messgewände etc.; seitdem aber die Geistlichkeit Geld für andere Zwecke braucht, ist der Absatz so gesunken, dass sich nur ein einziges Haus mehr mit diesem Artikel befasst, und den ganzen Bedarf von Lyon bezieht, wo man den hiesigen Geschmack genau kennt. Meine Wiener Muster haben weder in Beziehung auf Qualität

der Stoffe noch auf Zeichnungen entsprochen; für die Kirchen der Indianer werden ordinäre Stoffe verwendet. Ueber andere Wiener Seidenstoffe, Schleier u. s. w. berichte ich später; einstweilen bemerke ich nur, dass man im Vergleiche zu den hier gangbaren französischen die Farben nicht lebhaft genug und die Stoffe zu leicht findet, Zoll $5^1/_4$ Peso per Pfund. Auch wegen Seidenbändern schreibe ich erst nächstens; es wird nur in wohlfeiler Waare etwas zu machen sein, von feinen wird zu wenig gebraucht, da die mexicanischen Damen nur Mantillas und keine Hüte tragen. In baumwollenen Strümpfen wird sehr viel umgesetzt, doch dürfte schwer gegen die englische Concurrenz aufzukommen sein; schafwollene Wirkwaaren gehen gar nicht.

Was die von mir hiehergebrachten Muster von Aplacca- und Packfong-Essbestecken betrifft, so wird bei einiger Preisermässigung und in anderen Formen etwas zu erreichen sein, aber nur in ordinären Qualitäten, die feinen sind zu theuer; ich werde darüber der Fabrik direct Mittheilungen machen. Die hiesigen Silberarbeiter sind sehr geschickt, besonders in feinen Filigranarbeiten, und es ist daher für solche kein Absatz zu finden.

Gewöhnliches Fenster- und Hohlglas wird im Lande gut und so billig erzeugt, dass die Einfuhr fremder Fabrikate überflüssig ist. Spiegel und Gläser, Rahmen werden hier gemacht, kommen aus Frankreich und Belgien, feine Waare liefert nur die Fabrik St. Gobain, Zoll $10^1/_2$ Peso per Centner; etwas wird in ordinären Qualitäten auch für Oesterreich zu machen sein, vielleicht auch in feinem farbigen Hohlglas, aber nicht bedeutend. Man macht den österreichischen Fabriken schlechte Packung zum Vorwurf, was hier um so empfindlicher ist, als für zerbrochene, unbrauchbare Waaren ebenso gut Zoll gezahlt werden muss, wie für unbeschädigte. Durch die leider noch immer nicht gebändigten Guerillasbanden ist der Verkehr mit dem Innern sehr erschwert, und der Absatz von Glasperlen und falschem Glasschmuck ist in Folge dessen sehr gesunken; indessen ist in diesen Artikeln für die böhmische Industrie immerhin etwas zu machen.

Der Bedarf an Steingut und ordinärem Porzellan wird von den inländischen Manufacturen gedeckt, bessere Sorten kommen aus England, feines Porzellan aus Frankreich, von letzterem wird aber wenig verkauft. Bei den hohen Frachten bis zum Einschiffungsorte ist für die österreichische Fabrikation die Concurrenz um so schwieriger, als mun hier nur dicke, folglich schwere Geschirre will.

Gewöhnliche Tapeten werden hier gearbeitet, feine in geringer Menge aus Frankreich bezogen; sehr bedeutend ist aber der Absatz von Wachstuch zu Fussböden, welches in sehr hübschen Mustern aus Nordamerika bezogen und dort pr. Quadrat-Yard mit 1 Dollar Papier, also ungefähr 50 Cents in Silber, berechnet wird. Von dort werden auch ordinäre Wollteppiche zum Ueberziehen der Fussböden bestellt, und so billig gekauft, dass selbst die englische Industrie nicht mehr gegen die Preise aufkommen kann. Es langten einige Sendungen aus Deutschland, namentlich Berlin, an, die aber nur mit Verlust zu realisiren waren. Dasselbe gilt von Möbel- und Wagenstoffen und von anderen Teppichen; von letzteren ist nur das dicke englische Fabrikat verkäuflich.

Hiesige Häuser haben Versuche mit österreichischer Leinwand gemacht, sie entsprachen nicht; man findet die Creas sehr gut, aber viel zu theuer.

Den Hauptbedarf an Halbleinen mit Baumwolle gemischt liefert England, etwas auch Schlesien; von Tischzeugen ist sehr wenig Bedarf. In fertigen Kleidern und Wäsche ist hier nichts zu beziehen, Zoll 105 % vom Werthe. Fertige, sauber genähte Hemden kauft man hier um $1^1/_2$ bis 3 Pesos per Stück.

Den Bedarf an Wägen deckt die hiesige Industrie, selbst Nordamerika kann hierin nichts mehr machen, denn der Zoll für einen viersitzigen gedeckten Wagen beträgt 315 Piaster!

Möbel werden hier zu hohen Preisen gearbeitet, doch können fremde der enormen Spesen wegen nicht von Europa eingeführt werden; billige ordinäre Sorten mit Rohrgeflecht, nicht tapezirt, könnten noch Rechnung lassen, wenn sie billig zum Meere zu stellen wären.

Pianinos sind sehr beliebt und der Absatz so gross, dass, obgleich die drei hiesigen Fabriken vollauf beschäftigt sind, noch viele aus Nordamerika und Europa bezogen werden. Das grösste Contingent stellt Hamburg, weil die dortigen Fabriken die theure Landfracht ersparen und daher billiger verkaufen können. Von grossen Instrumenten, Flügeln, ist wenig Absatz, am meisten gehen französische von Erard oder Pleyel, dann englische von Chatham. Der volle Zollsatz für einen Flügel beträgt jetzt 260 Pesos. Zwei Bösendorfer-Flügel, die von der Fabrik mit 1000 fl. per Stück angesetzt sind, und noch zu dem halben Zoll eingeführt werden konnten, stellten sich trotz dieser Begünstigung hier auf 890 Pesos per Stück, zu welchem Preise sie schwer zu verkaufen sein werden. Man findet das Aeussere nicht so elegant wie bei den französischen Instrumenten; auch macht man den österreichischen zum Vorwurf, dass das Holz in dem hiesigen Klima sehr leicht reisst, und dass sie auch, was die Stärke des Tons anbelangt, den französischen nachstehen. Gewöhnliche Hamburger Pianos, Tafelform, werden hier mit 600 Pesos verkauft. Von anderen Instrumenten ist nur an Guitarren viel Bedarf und diese werden hier gemacht.

Meerschaumwaaren und andere Rauchrequisiten gehen so wenig, alle Leute rauchen Cigaretten, dass kein Absatz zu hoffen ist, und wenn auch später das österreichische Militär etwas kaufen sollte, so wird der Bedarf doch immer unbedeutend bleiben; dagegen könnten Wiener Portemonnaies, Brieftaschen und andere Ledergalanterie-Arbeiten leicht guten Markt finden, jedoch nur billige, ordinäre Waare, feine durchaus nicht, und nur zu solchen Preisen, wie Offenbacher Fabriken stellen, die viel hierher verkaufen. Grössere Gegenstände, z. B. Reisenecessaires, Cassetten u. s. w., gehen gar nicht. Reisekoffer und Reisetaschen sind durchaus nordamerikanisches Erzeugniss.

In Zündwaaren ist nichts zu machen, der hohe Zoll von 42 Pesos per Centner brutto macht die Concurrenz mit den hiesigen Fabriken unmöglich; hier wird ein Dutzend Schachteln inländischer Wachskerzchen, an beiden Enden mit Zündmasse versehen, mit $^1/_2$ Real verkauft. Ich brachte Muster von Salonhölzern aus zwei der ersten Fabriken in Blechbüchsen gepackt mit, sie kamen aber ganz verdorben hier an.

Von Weinen findet man vorzüglich die ordinären rothen französischen Sorten, die unter dem Namen „Medoc“ in Vera-Cruz ohne Zweifel nicht viel theurer, wenn viel ankommt, auch noch billiger verkauft werden, als sie in Frankreich kosten, aber hier wegen des theuren Transports und Zolls, per Centner $3^1/_2$ Peso in Gebünden und $5^1/_2$ Peso in Flaschen, theuer verkauft

werden. Auch für zerbrochene Flaschen ist der volle Zoll zu entrichten. Ueber Weine schreibe ich noch ausführlich.

Mit Stearinkerzen wird so geschleudert, dass viele Häuser sich damit nicht mehr befassen wollen; die Einfuhr von Mehl und Zucker ist gänzlich untersagt.

Der hiesige Importhandel ist grösstentheils in den Händen deutscher, meistens von Hamburger Häusern, die mit sehr bedeutenden Fonds arbeiten. Letztere sind nothwendig, denn die Fracht von Vera-Cruz aus und die Zölle, die doch baar bezahlt werden müssen, übersteigen gewöhnlich weit, was die Waare in Europa gekostet hat. Diese Häuser befassen sich nur ungern mit Consignationen, weil es sich schon sehr häufig ereignete, dass der Erlös für die Waaren nicht hinreichte, um die Spesen zu decken. In diesem Augenblicke liegen hier 7 Kisten Merinos, Thibet und andere ähnliche Schafwollwaaren, die von zwei der ersten böhmischen Fabriken hierher gesendet wurden, und für welche auch nicht viel über die Kosten von Fracht und Zoll gelöst werden wird. Die Miethe der Localitäten, die Gehalte der Commis, welche aber nur dann auf gute Anstellungen rechnen dürfen, wenn sie ausser der spanischen auch der französischen und englischen Sprache mächtig sind, so wie alle anderen Geschäftsauslagen, sind enorm. Wenn hier ein österreichisches Depôt errichtet werden sollte, so müsste es mit einem baaren Capital dotirt sein, das den Werth der Waaren bedeutend überstiege. Dazu kommt noch, dass die Verkäufe in's Innere des Landes und an die hiesigen Detaillisten in der Regel auf 6 Monate geschehen, auf den Eingang der Beträge zur Verfallzeit nicht zu rechnen ist, und wenn man seine Zuflucht zu gerichtlichen Proceduren nehmen muss, Hilfe von Seite der hiesigen Justizbehörden nicht sicher erwartet werden kann.

Ich werde die Ehre haben, mit dem am 14. Februar von Vera-Cruz abgehenden Dampfer wieder zu berichten, und meine Ansicht auszusprechen, auf welche Art hier vorgegangen werden dürfte, um für unsere heimische Industrie in den Waaren, in denen sie concurriren kann, ein günstiges Resultat zu erzielen.

Ein Verzeichniss der besten hiesigen Firmen werde ich dann einsenden.

III.

Mexico, 11. Februar 1865.

Am Schlusse meines Schreibens vom 27. Jänner versprach ich mitzutheilen, auf welche Art meiner Ansicht nach Geschäfte hieher einzuleiten wären; grosse Geschäfte sind nie zu erwarten. Für welche Artikel allenfalls Aussicht vorhanden ist, habe ich in meinem vorigen Briefe angedeutet. Es giebt nur zwei Wege, nämlich entweder direct mit den mexicanischen Detaillisten zu arbeiten, oder nur mit den grossen Importhäusern zu verkehren. Wenn es auch möglich sein dürfte, bei den Detaillisten mitunter höhere Preise zu erzielen, so bleibt zu erwägen, dass sie 6 bis 8 Monate Credit, gerechnet von Ankunft der Waare in Vera-Cruz, verlangen, der Absender die Fracht dahin zu tragen hat, und dass man überdies, ausserdem bei Verkäufen auf so lange Termine vergrösserten Risico des Creditgebers, Chicanen aller Art ausgesetzt

ist. Alle grossen hiesigen Importhäuser dagegen haben Filiale oder Commissionäre in Hamburg, welche ihre Einkäufe und sonstigen Angelegenheiten in Europa besorgen, und direct mit den Fabrikanten verkehren. Letztere haben den Vortheil, den Betrag der Facturen 3 oder 4 Monate nach Absendung zahlbar auf die Hamburger Firmen trassiren zu können, folglich so gut wie comptant zu verkaufen, und keinem Risico ausgesetzt zu sein. Selbstverständlich können die hiesigen Importeure nur solchen Häusern die Begünstigung, sogleich auf Hamburg zu ziehen, einräumen, von deren Solidität sie überzeugt sind, auch würde jeder Missbrauch des Vertrauens natürlich ein sogleiches Abbrechen der Verbindung zur Folge haben. Ich glaube, dass diese Art des Geschäftes den österreichischen Industriellen mehr zusagen werde, und kam mit den bedeutendsten Häusern, natürlich unter Vorbehalt, dass die ersteren sich damit einverstanden erklären, überein, hier einen Agenten aufzustellen, dem unsere Fabrikanten von Zeit zu Zeit ihre neuen Muster einsenden, um sie den Grossisten vorzulegen und darauf Bestellungen anzunehmen. Es kann hier natürlich nur von Artikeln die Rede sein, in welchen Geschäfte möglich sind. Dagegen stellten die Importeure die Bedingung, dass der Agent die Detaillisten nicht besuche, und die österreichischen Firmen, so lange sie mit den Importeurs arbeiten, nicht auch an die Detaillisten verkaufen. Einen verlässlichen fleissigen Agenten, hier eine Seltenheit, habe ich gefunden, und mich mit ihm verständigt; ich glaubte somit, wenn auch nicht so grosse Geschäfte, wie erwartet wurde, doch wenigstens sichere eingeleitet zu haben, als sich die Nachricht verbreitete, ein Herr Bauer sei in Vera-Cruz angelangt mit einem grossen Musterlager, nach seiner Aussage abgeordnet vom österreichischen Handelsministerium und von der Wiener Handelskammer und mit Vollmachten aller ersten österreichischen Industriellen versehen. Ich erwartete seine Ankunft in Mexico, und machte ihm den Antrag, ihn in den ersten Häusern einzuführen. Er nahm diesen Vorschlag nicht an; da er überdies erklärte, seinen eigenen Weg gehen zu wollen, und an wen immer zu verkaufen, ich überdies seiner Aussage, von allen ersten Häusern beauftragt zu sein, nicht entgegentreten konnte, so war natürlich auch, was ich mit den Importeurs abgemacht, ungiltig und aufgehoben, denn sie erklärten mir offen, lieber mit ihren alten Verbindungen fortzuarbeiten, als mit Häusern, welche auch die Detaillisten aufsuchen. Ich schreibe nun direct an alle österreichischen Firmen, die mich um meine Vermittelung ersucht hatten, und habe für diejenigen, von denen ich überzeugt bin, dass sie nicht mit Herrn Bauer verkehren, die eingeleiteten Verbindungen aufrecht erhalten.

Ich erwähnte bereits, dass der von der französischen Administration herabgesetzte Eingangszoll von der kaiserlichen Regierung wieder auf die frühere Höhe festgesetzt wurde; die Folge war, dass die hiesigen Häuser, von der beabsichtigten Erhöhung unterrichtet, um den billigeren Zoll zu benützen, eine solche Masse von Waaren kommen liessen, dass der Bedarf auf lange Zeit gedeckt ist; so liess ein hiesiges Haus auf einmal 30 Pianinos kommen. Eine weitere üble Folge der Zollerhöhung ist ein neues Gedeihen des vollständig organisirten Schmuggels, der besonders an der Westküste schwunghaft betrieben wird. Die Prämie beträgt 15 bis 20 % vom declarirten Werth der Waare.

Was die Errichtung eines eigenen Etablissements für den Verkauf öster-

reichischer Manufacte betrifft, so habe ich schon in meinem vorigen Berichte angedeutet, welches Capital dazu erforderlich wäre; es bleibt noch zu erwägen, ob selbst wenn keine Opfer gescheut werden, ein grosser Absatz zu erwarten sei; ich möchte es bezweifeln.

Ausser den erbärmlichen Communicationen, den ungeheuren Abgaben und der Unsicherheit bildet die Schwierigkeit des Geldverkehrs im Innern ein weiteres Hemmniss für die freie Entwickelung des Handels. Es giebt keine Postanstalt, welche für die ihr zum Transport übergebenen Gelder haftet; wenn man in Mexico Wechsel auf Vera-Cruz oder umgekehrt kaufen will, so muss man je nach der Unsicherheit der Strasse 2 bis 5 % Prämie bezahlen, Devisen auf Plätze der Westküste kosten noch mehr. Geld, das ausgeführt werden soll, selbst Geld, welches Reisende mit sich führen, zahlt $1^1/_2$ %, wenn es in Gold und 6 %, wenn es in Silber besteht, an Ausfuhrzoll.

Ich werde der Kammer einen Auszug des Zolltarifs vorlegen, der darthun wird, welche willkürliche Deutungen derselbe zulässt. Wollstoffe werden nicht nach Gewicht, sondern nach Quadrat-Vara verzollt, Casimire und andere leichte Stoffe zahlen bedeutend weniger als Tuch, es ist daher billiger durchzukommen, wenn es gelingt, Tuch unter der Benennung von Casimir zu verzollen. Creas und andere Gewebe dieser Art werden nach der Zahl der Fäden per Quadratzoll taxirt, und hiernach der Einfuhrzoll bemessen. Die sogenannten Additionalzölle betragen von der Verzollung in Vera-Cruz bis nach Mexico 65 bis 75 % des von der Regierung bestimmten Eingangszolles.

Es giebt kein ordentliches Handels- oder Wechselgesetz; im Allgemeinen werden Klagen oder Processe, besonders wenn sie gegen einflussreiche Persönlichkeiten gerichtet sind, so lange herumgezogen, und verursachen so bedeutende Kosten, dass selbst seit lange hier etablirte Firmen lieber jeden Ausgleich annehmen, um nur nicht klagen zu müssen.

Die Chefs von vier der ersten hiesigen Firmen werden im Juni oder Juli nach Europa kommen, und, durch mich hiezu veranlasst, ihre Reise bis nach Oesterreich ausdehnen, um unsere Industrie kennen zu lernen, und wenn sie convenirende Artikel finden, die näheren Andeutungen über Verpackung zu geben.

Ich selbst reise mit dem nächsten Dampfboote ab, und werde die Ehre haben, nach meiner Ankunft in Europa wieder zu schreiben.

Ludwig Haase.

II.

Die thüringischen Städte nach der Volkszählung vom 3. December 1864.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

In nachfolgender Tabelle sind Bevölkerungszahl und Zunahme derjenigen thüringischen Städte zusammengestellt, welche mehr als 3000 Einwohner haben.

Stadt.	Land.	Einwohnerzahl am		Absolute Zu-nahme.	Durch-schnittl. jährliche Zunahme in %.
		3. Dec. 1864.	3. Dec. 1861.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Altenburg	Herzogth. S.-Altenburg	17,977	16,847	1,130	2,23
Gotha	Herzogth. S.-Gotha	17,955	16,609	1,346	2,70
Gera	Fürstenth. Reuss j. L.	15,363	14,208	1,155	2,71
Weimar	Grossherzogth. S.-Weimar	14,279	13,887	392	0,94
Eisenach	Grossherzogth. S.-Weimar	12,072	11,517	555	1,61
Coburg	Herzogth. S.-Coburg	10,807	10,209	517	1,67
Apolda	Grossherzogth. S.-Weimar	8,731	7,732	999	4,31
Arnstadt	Fürstenth. Schw.-Sondershausen	7,259	6,696	563	2,85
Jena	Grossherzogth. S.-Weimar	7,233	6,984	249	1,19
Meiningen	Herzogth. S.-Meiningen	7,228	6,921	307	1,48
Ronneburg	Herzogth. S.-Altenburg	6,686	6,357	329	1,72
Rudolstadt	Fürstenth. Schw.-Rudolstadt	6,436	6,033	403	2,23
Sonneberg	Herzogth. S.-Meiningen	5,897	5,435	462	2,83
Sondershausen	Fürstenth. Schw.-Sondershausen	5,873	5,518	355	2,14
Ohrdruf	Herzogth. S.-Gotha	5,254	4,999	255	1,70
Weida	Grossherzogth. S.-Weimar	5,123	4,813	310	2,15
Saalfeld	Herzogth. S.-Meiningen	5,077	4,427	650	4,89
Eisenberg	Herzogth. S.-Altenburg	4,971	4,746	225	1,38
Pössneck	Herzogth. S.-Meiningen	4,896	4,578	318	2,31
Neustadt a/O.	Grossherzogth. S.-Weimar	4,841	4,821	20	0,14
Schleiz	Fürstenth. Reuss j. L.	4,823	4,875	— 52	— 0,32
Schmölln	Herzogth. S.-Altenburg	4,663	4,340	323	2,48
Frankenhausen	Fürstenth. Schw.-Rudolstadt	4,552	5,040	— 488	— 3,23
Hildburghausen	Herzogth. S.-Meiningen	4,395	4,292	103	0,79
Waltershausen	Herzogth. S.-Gotha	3,803	3,858	— 55	— 0,47
Roda	Herzogth. S.-Altenburg	3,483	3,366	117	1,16
Salzungen	Herzogth. S.-Meiningen	3,167	3,172	— 5	— 0,04
Ilmenau	Grossherzogth. S.-Weimar	3,127	3,021	106	1,17
Allstedt	Grossherzogth. S.-Weimar	3,086	2,864	222	2,92
Gössnitz	Herzogth. S.-Altenburg	3,046	2,924	122	1,39
Eisfeld	Herzogth. S.-Meiningen	3,039	2,936	103	1,27

Die stärkste Zunahme haben demnach die Städte Saalfeld und Apolda aufzuweisen, die scheinbare Abnahme von Waltershausen erklärt sich dadurch, dass bei der vorigen Zählung der Ort Ibenhain mit eingeschlossen ist, bei der diesjährigen nicht. Aehnliche Verhältnisse liegen anscheinend bei Frankenhausen vor.

III.

Die Bevölkerung der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Coburg und Gotha nach der Zählung vom 3. December 1864.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Länder.	Bevölkerung am 3. December 1864			Bevölkerung am 3. December 1861.	Absolute Zunahme seit der letzten Zählung.	Jährliche Zunahme in %.	Flächen-gehalt in Q.-Meil.	Auf die Q.-Meile kommen Be-wohner.
	männlich.	weiblich.	zusammen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Herzogthum S.-Meiningen	87,251	90,814	178,065	172,341	5,724	1,11	44,97	3,957
Herzogthum S.-Coburg	22,992	24,974	47,966	46,605	1,361	0,97	10,20	4,702
Herzogthum S.-Gotha	57,109	59,452	116,561	112,417	4,144	1,23	25,53	4,403

IV.

Preisfragen
der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft
in Leipzig

für die Jahre 1866, 1867, 1868.

Für das Jahr 1866: Würdigung der Verdienste, welche die Deutschen als Culturträger bei ihren östlichen Nachbarn im Mittelalter gehabt haben. (Preis 48 Ducaten.)

Für das Jahr 1866. Eine Darstellung der volkswirthschaftlichen Ansichten der Glossatoren des Corpus Juris civilis. (Preis 48 Ducaten.)

Für das Jahr 1867. Die Regierung des Kurfürsten August von Sachsen ist für die volkswirthschaftliche Entwickelung des 16. Jahrhunderts von ähnlicher Bedeutung, wie für die politische und theologische. Sie ist aber in der ersten Beziehung viel weniger bekannt, als in den beiden letzten. Die Gesellschaft wünscht deshalb

eine quellenmässige Darstellung der Geschichte des Kurfürsten August in volkswirthschaftlicher Hinsicht,

wobei sie namentlich auf die Mitbenutzung noch ungedruckter Quellen Werth legen würde. (Preis 60 Ducaten.)

Für das Jahr 1868. Die Gesellschaft hat durch eine frühere, von H. Wiskemann mit bestem Erfolg beantwortete, Preisfrage die antike Landwirthschaft insofern zu erläutern gesucht, als sie die neuerdings von der Nationalökonomik beobachteten Naturgesetze als Massstab an die quellenmässigen Nachrichten vom Zustande der landwirthschaftlichen Production im klassischen Alterthume anlegen liess. Etwas Aehnliches beabsichtigt sie gegenwärtig in Bezug auf den vorzugsweise so genannten Gewerbfleiss. Sie wünscht deshalb

eine quellenmässige Zusammenstellung derjenigen Orte des klassischen Alterthums, wo gewisse Gewerbzweige vorzugsweise geblühet haben,

womöglich mit Hinzufügung der Gründe dieses Blühens, sowie auch des später etwa eingetretenen Verfalles. (Preis 60 Ducaten.)

Die Preisbewerbungsschriften sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zeddel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet für das Jahr der Preisfrage mit dem Monat November; die Adresse ist an den jedesmaligen Secretär der Gesellschaft zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden jederzeit durch die Leipziger Zeitung im März bekannt gemacht.

II.

Die Volkswirthschaft nach Menschenrassen, Volksstämmen und Völkern.

Von

E. Baumstark.

Die volkswirthschaftlichen Bestrebungen der Gegenwart in der Literatur und im socialen Leben sind vorzugsweise der Arbeit und der Arbeiterklasse auf der einen, und dem Kredite und den Kreditanstalten auf der anderen Seite gewidmet. Die geistige Kraft begegnet hiebei zwei besonders dringenden Bedürfnissen der Volkswirthschaft, und was in kurzer Zeit auf diesen Gebieten errungen ist, berechtigt zu den schönsten Erwartungen für die nahe und ferne Zukunft.

Eine Partie der Volkswirthschaftslehre ist seit geraumer Zeit vernachlässigt worden, die Untersuchung über den Einfluss der Natur auf die Gestaltung der Volkswirthschaft. Die vorstehend bezeichnete augenblickliche Richtung volkswirthschaftlichen Forschens und Strebens mahnt um so mehr, je thatkräftiger und erfolgreicher sie ist, der Bedeutung der Natur für die Volkswirthschaft Aufmerksamkeit zuzuwenden, nicht um von der Arbeiter- und Kreditfrage abzulenken, sondern um die Naturfrage nicht noch mehr von der Tagesordnung verdrängen zu lassen und um von der Arbeit bei der Natur auszuruhen.

Die Untersuchung über den Einfluss der Natur auf die Gestaltung der Volkswirthschaft zerfällt gleichsam von selbst in die drei Fragen: über deren Einfluss auf die Menschen an sich (Rasse und Nationalität), auf die Ansiedelung der Menschen und Völker, und auf die Entwickelung der Wirthschaft derselben.

Die nachfolgenden Bogen sollen der ersten dieser drei Fragen gewidmet werden, genauer ausgedrückt, der Frage: ob und welche Verschiedenheit der Rassen-, Volksstamm- und Nationalitätscharakter auch der Volkswirthschaft beilegt. Wer sich auch seit längerer Zeit

nicht mehr mit derselben beschäftigt hat, wird jetzt doch mehr als jemals zur Wiederaufnahme seiner Arbeit ermuntert sein durch die neue ethnographische und Reise-Literatur, welche, gleichsam Schlag auf Schlag, neuen Stoff liefert. In dieser Literatur nimmt das Werk von Theodor Waitz »Anthropologie der Naturvölker. 4 Bde. Leipzig 1859 bis 1864« die hervorragendste Stellung ein. Deshalb wird dasselbe hier als Ausgangspunkt und Grundlage gewählt, ohne andere ethnographische Schriften zu nennen, von welchen mehrere ebenfalls benutzt werden sollen. Waitz bemerkt in der Vorrede zum dritten Bande, die Kritik habe sich über den seiner Arbeit zu Grunde liegenden Plan bis jetzt nur wenig geäussert und sich überhaupt mit seinem Werke so sparsam beschäftigt, dass von dieser Seite der Fortsetzung desselben leider nur geringer Nutzen habe erwachsen können. Allein er scheint nicht zu bedenken, dass seine Arbeit so riesenhaft ist, dass ihm kritisch kaum Jemand wird durchweg folgen können, und dass man, wenn man auch mit dem Plane nicht einverstanden wäre, den Aussetzungen am Plane zum Trotze das Buch für ein ausgezeichnetes Werk ächter deutscher Gelehrsamkeit und Kritik erklären muss, welches der deutschen Literatur zur grössten Ehre gereicht. Hat er doch selbst über die ihm zu Gebote gestandene ethnographische Literatur Europas und Amerikas, und namentlich über, dem seinigen, ähnliche Werke (ein gleiches giebt es nicht) eine so begründete, umsichtige und ruhige, aber maassgebende, Kritik geübt, dass nach seinem vergleichenden Urtheile ein anderes als unnöthig, vielleicht als unmöglich, erscheint.

Es soll daher an diesem Orte ebenfalls keine sog. Recension über dasselbe gegeben, sondern nur aus demselben volkswirthschaftlicher Stoff zur volkswirthschaftlichen Parallelisirung der Rassen und Nationalitäten der Menschen benutzt und dadurch auch die Aufmerksamkeit der Volks- und Staatswirthe auf dasselbe gelenkt werden. Es wird kaum nöthig sein, zu bemerken, dass das auf den folgenden Blättern Darzubringende auf Vollständigkeit nicht mehr Anspruch machen kann, als ein Review-Artikel[1]).

Das Erste, was sich dem Auge bei Betrachtung der Volkswirthschaft aufdringt, ist das in derselben handelnde vernünftige Wesen, der Mensch selbst. Wie die Pflanze und das Thier ein Erzeugniss der Natur, ist er dennoch nach der überwiegenden Seite seines Lebens, nach der Vernunft, weit mehr. Wie es im Pflanzen- und Thierreiche

1) Leider ist Theodor Waitz seit der Beendigung vorliegender Arbeit gestorben.

Ab- und Spielarten innerhalb der Arten giebt, so giebt es im Menschengeschlechte ebenfalls Verschiedenheiten, welche wie jene theils den ursprünglich wirkenden Naturgesetzen theils dem dieselben verknüpfenden oder absondernden, zeitlich und räumlich modificirenden Verkehre ihre Entstehung und Umbildung verdanken. Die verschiedenen Rassen und Nationalitäten der Menschheit, — sowohl die reinen als auch die Mischlinge, — sind verschieden artig und verschieden mässig auf der Erde vertheilt, wie die Arten, Ab- und Spielarten der Pflanzen und Thiere. Die Natur hat verschiedene Rassen und Nationalitäten geschaffen und denselben verschiedene Befähigungen verliehen, von welchen sie wiederum in verschiedener Art und in verschiedenem Maasse Gebrauch machen. Muss sich dies in der geistigen und leiblichen Cultur, deren Bahnen und Erfolgen zeigen, so wird es sich zweifellos gerade in der Volkswirthschaft erweisen, deren Erscheinungen mehr als andere das geistige und leibliche Leben der Menschen und Völker gleichzeitig umfassen. Der Vorwurf vergeistigender Bestrebung ist zwar der Volkswirthschaft noch niemals gemacht worden, wohl aber der des Materialismus. Allein dieser Vorwurf ist gerade so einseitig, wie es der erstere sein würde. Die Volkswirthschaft zieht in ihr Gebiet jedwede Art wissenschaftlichen Fortschritts, sie entwickelt sich Schritt für Schritt mit der höheren Cultur, aber sie bringt der Wissenschaft und Cultur auch ihren Dank dar in den steigenden Ueberschüssen an wirthschaftlichen Gütern, ohne welche das rastlose Fortschreiten jener Beiden in allen Richtungen völlig unmöglich sein würde. Diejenigen Rassen und Nationalitäten, welche in ihr, immer strebsam nach neuen Zielen, das Höchste geleistet haben und leisten, waren und sind in der Weltgeschlichte die Rassen und Völker der höchsten Cultur.

Auf die Frage, wann und wie im Gange der Entwickelung der Erde der Mensch dereinst entstanden sei, hat zur Zeit die Wissenschaft keine Antwort als etwa: ursprünglich aus einer Zelle wie die Pflanzen und Thiere. Aber wie die Urzelle des Menschengeschlechts entstanden sein mag, ist bis jetzt unerforschlich. Diese tiefste Frage lösen auch diejenigen nicht, welche annehmen, dass der Mensch aus der allmäligen Entwickelung eines Urthieres hervorgegangen sei. Denn sie erklären die Entstehung jenes Urthiers nicht. Karl Snell's[2]) Urmensch, d. h. die Reihe der Geschöpfe, deren letzte Nachkommen die heutigen Menschen seien, ist eine Abstraction ohne physiologischen Werth. Die allmälige Entwickelung des Menschen aus den Anthropoiden-Affen

---

2) Die Schöpfung des Menschen. Leipzig 1863. S. 134.

(Orang-Utang, Gorilla, Hylobaten, Gibbons) wird nach jener Urthiertheorie gefolgert aus der Aehnlichkeit des Menschen mit denselben und aus der angeblichen Thatsache, dass die im Gebiete jener Affen lebenden Menschenrassen die ärgste menschliche Missgestalt und den niedrigsten Grad menschlicher Vernünftigkeit besässen.

Diese bereits ältere, im J. 1824 von Virey[3]) wieder vertheidigte Transmutationstheorie ist kürzlich vom Prof. Huxley[4]) von Neuem aufgenommen worden, wahrscheinlich auf Grund der Darwin'schen Theorie (der Entwickelung durch natürliche Wahl). Allein sie ist vollständig widerlegt, indem der anatomische Unterschied zwischen jenen Affenarten und der ihnen ähnlichsten Menschenrassen trotz mancher Aehnlichkeit auf das Bündigste nachgewiesen ist[5]) und »alle Analogieen zur Transformation des Affen in einen Menschen der empirischen Naturforschung so gut als vollständig fehlen«[6]). Fossile Affenreste sind in den Ländergebieten, wo jene Affen hausen und die Menschen niedrigster Entwickelung von solchen abstammen sollen, nirgends gefunden worden, und in Australien, wo die niedrigststehende Wild-Menschenrasse lebt, giebt es weder fossile noch lebende Affen[7]). Demgemäss brauchen wir unserem Widerwillen gegen die Abstammung von dem heulenden Gethier von Gaboon und dessen hässlichen Verwandten aus Borneo, — der an sich übrigens nichts beweisen würde, — keinen Ausdruck zu geben. Wenn aber Huxley die Identität des Menschen mit jenem Gethier sowohl im Körperbau als auch im Seelenleben behauptet und Virey den kühnen Satz aufgestellt hat, es sei zwischen der Intelligenz des Buschmann und Orang-Utang kein grosser Abstand, und der Unterschied zwischen der Intelligenz eines Descartes oder Homer und des Hottentotten sei grösser als jener zwischen der des stupiden Hottentotten und des Affen[8]), so müssen wir eine Seite in

3) Hist naturelle du genre humain. Paris 1824. 3 voll.

4) Evidence as to Man's place in Nature. London 1863. — Edinburgh Review Bd. 117 p. 546. (April 1863 Nr. 240). C. Vogt, Vorlesungen über den Menschen Giessen 1863. S. 288, erklärt, nachdem er diese Ansicht von der Affenähnlichkeit des Menschen widerlegt hat, „die Menschengattung" für einen „Repräsentanten einer mit den Affen gleichwerthigen Ordnung, die aber mit den Affen selbst zu einem gemeinschaftlichen Typus . . . . gehört".

5) Edinburgh Review a. a. O. S. 548-566. Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker. I. S. 102 ff. C. Vogt, Vorlesungen über den Menschen u. s. w. Vorl. V. und VI.

6) Waitz a. a. O. I. S. 231.

7) Edinburgh Review a. a. O. S. 545.

8) Eine Ansicht, welcher sich Schleiden (Das Alter des Menschengeschlechts

Erwägung nehmen, welche diejenigen vergessen, denen der Mensch und der Affe als fast identisch erscheint. Diese ist die höhere geistig sittliche Begabung des Menschen, seine Vernunft und seine Sprache. Sittlichkeit und Sprache kann nur ein Vernunftwesen haben, ein solches ist der Mensch, aber der Affe nicht[9]).

Das Menschengeschlecht bildet eine besondere Art und zwar nur eine Art in der grossen Welt organischer Wesen, und seine Verschiedenheiten bestehen in Rassen, Nationalitäten, Sippschaften und Individuen. Diese Ansicht ist zwar nicht als einzig richtig erweisbar. Aber ebensowenig ist es die andere, dass es von Ursprung an verschiedene Arten im Menschengeschlechte, wenigstens so viele, gebe, als man bis jetzt habe Rassen unterscheiden wollen[10]). Damit aber ist die Einheit der Abstammung, d. h. die Abstammung von einem einzigen Paare naturwissenschaftlich weder bewiesen noch auch nur wahrscheinlich gemacht. Denn, wenn man auch die Möglichkeit der Wanderung der von einem Paare abgestammten Menschen und deren allmälige leibliche und geistige Umwandlung im Verlaufe von vielen Tausenden — vielleicht von Hunderttausenden — von Jahren unter den verschiedenen Naturverhältnissen der Erdtheile und Ländergebiete zu so grossen Verschiedenheiten, wie sie die Rassen und deren Mischlinge darstellen, nicht ganz in Abrede stellen kann, so ist doch die Wirklichkeit keineswegs mit Strenge erweisbar, und liegt die Unmöglichkeit näher als die Möglichkeit. Es ist wohl annehmbar, dass trotz der Arteinheit des Menschengeschlechts verschiedene Gestaltungen einer und derselben Art je nach der Verschiedenheit obwaltender Natur-Ursachen in ver-

---

u. s. w. Leipzig 1863. S. 43 ff) anschliesst, indem er zwar zwischen Goethe und dem Australneger einen „unendlichen Abstand" erkennt, aber nur einen grösseren als zwischen dem Australneger und dem Affen, und den Abstand zwischen Mensch und Mensch im Extreme oder zwischen Thier und Thier für weit grösser erklärt, als den zwischen Mensch als Gattung, und Thier.

9) Der Gedanke Gratiolet's, den Menschen als das besondere Naturreich der Sprache (du verbe) zu bezeichnen, beruhet hierauf. S. den hübschen Artikel von A. Laugel L'homme primitif in der Revue des deux Mondes. II. période. T. 45 p. 204 (Mai 1863).

10) Waitz a. a. O. I. S. 212 ff. ist der ersteren Ansicht. Die letztere wird neuerdings von C. Vogt (Vorlesungen über den Menschen u. s. w. S. 270 ff) vertheidigt, indem er aus dem ganzen Menschengeschlechte eine Gattung bildet. Die Ansicht, dass die „Art" nichts Feststehendes, sondern der Umbildung in Anderes fähig sei, welche Schleiden (Das Alter des Menschengeschlechts u. s. w.) neuerdings vertheidigt, lässt der „Art" kaum einen anderen Charakter als den der „Rasse".

schiedenen Theilen der Erdoberfläche in's Leben treten konnten. Und wenn gleich es bei der natürlichen Nacktheit des Menschen, wie auch Waitz bemerkt, wenigstens höchst wahrscheinlich ist, dass er nur im warmen Klima seinen Ursprung genommen habe, so ist bei der grossen Ausdehnung und bei der Verschiedenartigkeit der Vertheilung der Ländergebiete mit warmem Klima auf der Erde die Entstehung auf verschiedenen Punkten derselben wohl denkbar, um so mehr als Klimaveränderungen mit der Umbildung des Erdkörpers verbunden gewesen sein müssen.

Dass Agassiz a. 1845 die Arteinheit des Menschengeschlechts, 1850 die Artverschiedenheit behauptet und a. 1850 elf bis zwölf, a. 1853 aber nur acht Menschenarten und jedesmal gleich viele Hauptländergebiete auf der Erde für die Entstehung der Haupttypen angenommen hat, nachdem ihm Swainson a. 1835 mit sechs vorangegangen war, bezeugt, wie schwankend auch diese Theorie ist[11]).

Indessen, mag man Arten oder nur Rassen annehmen, die typische Verschiedenheit ist Thatsache und innerhalb einer jeden Abtheilung giebt es verschiedene Nationalitäten genealogischen Ursprungs mit historischer Entwickelung und Umbildung, so dass es nicht leicht ist, überall den Rassen- und Nationalitätscharakter unterschieden zu halten.

Bekanntlich stellt Cuvier nur 3, Linné 5, Blumenbach anders 5, Dumeril ähnlich 6 Rassen auf. Weniger bekannt dürfte sein, dass Virey 2 Arten mit 6 Unterarten und 10 Abarten, Maltebrun 16 Rassen theils mit Nationalitätscharakter, Bory de St. Vincent ähnlich 15, Desmoulins 11, Maury 8 Hauptrassen mit 16 Unterscheidungen, Lesson 6 Rassen mit 32 Unterabtheilungen, Morton 22 nationale Rassen, Prichard 7 und Pickering 4 Hauptrassen mit 11 Unterabtheilungen behaupten[12]). Nimmt man dazu die Ansichten von Swainson und Agassiz, so wird man begreifen können, dass Th. Waitz bei seiner staunenswerthen Kenntnissfülle und Vorsichtigkeit aus der Uneinigkeit der Forscher eine gewisse Unbestimmtheit oder wenigstens eine grosse Vieldeutigkeit entnimmt und die wissenschaftliche Untersuchung für sehr unvollkommen und deshalb alle entschiedenen Behauptungen über den Gegenstand für verfrüht erklärt[13]). Und wenn Johannes Müller[14]) eine scharfe Eintheilung

11) Waitz a. a. O. I. S. 218—222.

12) Berty, Grundzüge der Ethnographie. Leipzig 1859. S. 68—69.

13) Waitz a. a. O. I. S. 265.

14) Handbuch der Physiologie II. S. 774 ff., bei Waitz.

der Menschenrassen für unmöglich erklärt und behauptet, dass der Versuch dazu unvermeidlich zum Willkürlichen führe, weil ein scharfes, eigenthümliches, inneres wissenschaftliches Princip der Abgrenzung nicht vorliege, wie bei den Arten, so wird man es natürlich finden und in der Ueberzeugung bestärkt werden, dass eine naturgeschichtliche oder anatomische Eintheilung des Menschengeschlechts nicht genügen kann. Alle Gehirnwägungen und Schädelmessungen älterer, neuerer und neuester Zeit genügen schon nicht zu anatomisch naturgeschichtlicher Unterscheidung der Menschen, denn die Proportionalität des ganzen Körpers ist für die Rassenunterscheidung von grösster Wichtigkeit. Allein auch zusammen gewähren diese leiblichen Untersuchungen, — ganz abgesehen von ihren Unvollständigkeiten und Widersprüchen, — keine Grundlage für die Erkenntniss der Seele, ihrer Kräfte, ihres Lebens, ihres etwaigen Unterschiedes bei verschiedenen Rassen.

Der unmittelbare Ausdruck der Seele aber ist die Sprache. Wilhelm v. Humboldt betrachtet sie nicht als ein bewusst erdachtes Erzeugniss oder Werk der Rassen und Völker, sondern als einen unwillkürlichen unmittelbaren Ausfluss der Seele zufolge eines inneren Bedürfnisses des Menschen. So gewiss der Löwe immer gebrüllt und geknurrt hat, so gewiss hat der Mensch stets gesprochen[15]). Der Löwe hat immer in derselben Weise gebrüllt und geknurrt, der Mensch aber im Laufe des Fortschrittes seines Geistes seine Sprache vervollkommnet. Aus der Verschiedenheit der Sprache ist mit Gewissheit auf Verschiedenheit der Menschenseele der Rassen und Nationalitäten zu schliessen, und Pott hat Recht, wenn er die Sprachen als Ausgangspunkt zum Beweise der Ungleichheit der Menschenrassen nimmt[16]). Die Gliederung des typischen Sprachbaues und die Gliederung der Ideen- und Vorstellungswelt in der menschlichen Seele stehen im unmittelbarsten ursachlichen Zusammenhange[17]). Der Wörterreichthum der Sprache ist der strikteste Beweis von dem Ideen-, Vorstellungs-, Begriffs- und Gefühls-Reichthum der Rasse und des Volks. Pott erklärt sich[18]) ent-

15) Bernard, Récherches philosophiques. sur l'origine de language. T. II. „L'homme a toujours parlé ou il n'aurait jamais parlé". L. F. A. Maury, La terre et l'homme. Paris 1857. p. 416: „Dépuis que l'homme a commencé de parler, c'est-à-dire dépuis qu'il a commencé d'exister". Huxley läugnet die Sprache als wichtiges Moment nicht, aber sie bezeichnet ihm nur eine Entwickelungsstufe aufwärts vom Affen, die in einem besonderen Gehirnsorgan liegen könne.

16) Pott, Die Ungleichheit der menschlichen Rassen. Berlin 1856.

17) Waitz a. a. O. I. S. 267.

18) Die Ungleichheit der menschlichen Rassen. S. 202. 242. 272.

schieden für eine Mehrheit von einander schlechthin unabhängiger und vom Urbeginn her verschiedener Anfänge der Sprachen und entscheidet sich deshalb gegen die Abstammung der Menschen und Völker von einem einzigen Paare und für die Mehrheit der Abstammung. Eine gemeinsame Ursprache des Menschengeschlechts ist ein Hirngespinnst. Man unterscheidet bekanntlich[19]): 1) assynthetische einsilbige Sprachen, d. h. solche von nur einfachen Wörtern, die als Haupt- und Zeitwörter dienen, den Begriff ausdrücken, während blos die Beziehung, in welche das Wort zu einem anderen gesetzt wird, und eine wechselnde singende Betonung demselben seine verschiedene Bedeutung giebt; — Chinesisch (besonders das alte), Siamesisch, Thibetisch und Himalayasprachen. Sie sind unvollständig im höchsten Grade, wie das Seelenleben ihrer Urheber, ohne die Möglichkeit einer Buchstabenschrift, weil eine Menge Wörter auf gleiche Weise zu schreiben wären. 2) Agglutinationssprachen (die man auch synthetische nennen kann), — nicht mehr blos einsilbig, sondern durch vollständige Verbindung der Wurzeln mit Partikeln für den grammatikalischen Gedankenausdruck mehrsilbige Worte bildend, in welchen die Partikeln (oder Beziehungssilben) die Modificationen oder Combinationen der Gedanken und Vorstellungen bezeichnen; dahin gehören die drawidischen (althindostanischen), die australischen, die turanischen oder besser gesagt: ugro-japanischen, ugro-tatarischen oder skythischen (Mandschu, Mongolisch, Türkisch, Finnisch, Magyarisch, Esthisch, Lapponisch, Samojedisch, Cornanisch, Japanisch), die kaukasischen (Tscherkessisch, Lesghisch, Lazisch, Mingrelisch u. s. w.), die baskische, die africanischen (chamitischen) in überaus grosser Anzahl, die malayisch-polynesischen und die amerikanischen Sprachen, welche Letzteren auch polysynthetisch nach Duponceau, und holophrastisch nach Lieber (Alles sagende oder Einschachtelungs-Sprachen) genannt werden, weil sie durch ein in einander Einschachteln der Wörter, ohne jede Beugsamkeit derselben, zusammengesetzte Gedanken ausdrücken, — ungeschmeidig, unklar, nur einer Ideen-, Begriffs-, Vorstellungs- und Gefühls-Armuth und Rohheit genügend, trotz der Ordnung, Methode und Regelmässigkeit in dem verwickelten Sprachbau. — Endlich 3) Flexions- oder Beugungs-Sprachen, mit Wortbeugung mannigfaltigster Art und mit Satz- und Periodenbau. Sprachen von einer, bisher bekannten, höchsten

19) Maury, La terre et l'homme. p. 415. 419. 429. 477. Berty, Ethnographie S. 321. Waitz, Anthropologie der Naturvölker I. S. 272 ff.

Vollendung, geeignet zum Ausdrucke der feinsten Ideen und Gefühle, der schärfsten Begriffe und Vorstellungen, in unbegränztem Reichthum sowohl des Inhalts als der Form. Dies sind die Sprachen der von Blumenbach sog. kaukasischen oder später sog. arisch-oceanischen Rasse (mit Ausschluss der Malayen). Es gehören dahin die semitischen oder syro-arabischen Sprachen (Hebräisch, Phönicisch, Aramäisch, Syrisch, Aethiopisch, Arabisch) und die indo-europäischen oder japetischen Sprachen (Sanskrit, Iranisch oder Persisch, Griechisch, Lateinisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Französisch, Lettisch und Slavisch in verschiedenen Formen, Germanisch, d. h. Gothisch und Deutsch mit ihren verschiedenen nationalen Gestaltungen, und endlich Keltisch).

Schon im Jahre 1826 konnte Balbi[20]) 860 verschiedene Hauptsprachen, nämlich 153 in Asien in 17 Familien (deren es nach Pott wahrscheinlich noch mehr giebt), 53 in Europa in 7 Familien, 114 in Afrika, deren es nach Koelle sogar 150—200 geben dürfte, 117 in Oceanien in 3 Familien und 423 in Amerika in 32 verschiedenen Familien mit Ausschluss von Californien (nach Rivero und Tschudi in neuester Zeit in Südamerika allein 280—340) aufzählen und dass diese Zahl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, darin stimmen die Sachkenner überein. Dass es eben so viele Menschenrassen gebe, kann nicht behauptet werden; aber dass es wenigstens eben so viele Volksstämme innerhalb der Hauptnationalitäten, also Nationalitätsunterschiede innerhalb der Rassen gebe, ist nicht zu viel behauptet, während erwiesen ist, dass durch Colonisation und Unterjochung nicht wenige Sprachen zu Grunde gegangen sind. Auch die sehr langsame allmälige Umbildung des grammatischen Baues einer Sprache ist möglich. Aber schon Wilhelm v. Humboldt hat hervorgehoben, dass, wenn sich auch die 3 Haupttypen der bekannten Sprachen als eine aufsteigende Stufenfolge der Sprachentwickelung betrachten lassen, doch nicht nachweisbar und kaum wahrscheinlich ist, dass sie irgendwo wirklich aus einander hervorgegangen seien. Diese Ursprünglichkeit und verhältnissmässige Unveränderlichkeit der typischen Eigenthümlichkeiten der Sprachen ist ein wichtigerer Stützpunkt für die Rassenunterscheidung als die Anatomie. Sie spricht für die Ursprünglichkeit der grad- und artenweisen Verschiedenheit der geistigen Begabung der Rassen und Nationalitäten. Wenn daher Berty[21]) die Menschheit nach Herkunft,

---

20) Atlas ethnographique. Paris 1826. Waitz a. a. O. I. 279.

21) Ethnographie S. 70 ff.

Wohnsitz, Körperbau, Geistesleben und Sprache in 3 Hauptrassen: die africanisch-australische, die turanisch-amerikanische und die arisch-oceanische, eintheilt und diesen die verschiedenen Haupt- und Unter-Nationalitäten unterreiht, so entfernt er sich nur scheinbar von der reinen oder durch Andere modificirten Rasseneintheilung Cuvier's in Kaukasier (Weisse), Mongolen (Gelbe) und Aethiopier (Neger, Schwarze), wobei die Malayen und Amerikaner als Mischlinge angesehen werden. Er entfernt sich nur unerheblich von der Blumenbach'schen Fünftheilung in Kaukasier, Mongolen, Neger, Amerikaner und Malayen, da Blumenbach von vornherein ein Zusammenfliessen zwischen diesen Rassen als Thatsache hingestellt hat. Jedenfalls höchst interessant ist aber, wie bei diesen Eintheilungen in grossen Umrissen und bei den vorhandenen Uebergängen die drei Hauptfarben mit den drei Hauptsprachstämmen zusammenfallen. Denn obschon es arisch-oceanische Völker von gelblichbrauner und rothbrauner bis schwarzer Farbe giebt, ist doch das Weiss rein und mit Mischungen vorherrschend; obschon es turanisch-amerikanische Völker von rothbräunlicher, brauner bis fast schwarzer Farbe giebt, so ist doch Gelb rein und mit Mischungen vorherrschend; und obschon es africanisch-australische Völker von kupferrother und bräunlichgelber Farbe giebt, so ist doch Schwarz rein und mit Mischungen vorherrschend.

So giebt es also von Natur hinsichtlich der Seele ebenso wie des Leibes verschieden ausgestattete Rassen und Nationalitäten. Dem widerspricht zwar Waitz[22]) gewissermassen auf Grund einer sehr eingehenden vergleichenden Untersuchung, indem er zu dem Ergebniss gelangt, »dass die verschiedenen Culturzustände der Völker in weit höherem Maasse von dem Wechsel ihrer gesammten Lebenslage und ihrer Schicksale (klimatischen Verhältnissen, gegebenem Naturreichthum, geographischer Lage ihrer Sitze, Wanderungen, Kriegen, Rassen- und Nationalitäts-Mischungen, socialer Ordnung, Verkehr und Handel, Erwerbsarten u. s. w.) überhaupt (mehr) von anderen Momenten abhängen als von ihrer ursprünglichen geistigen Begabung«. Allein er schliesst es dann selbst nicht aus, dass auch die ursprüngliche geistige Befähigung »vielleicht dazu mitwirke«. Er hält dies für möglich, aber für unerweislich. Da indessen zugegeben wird, dass die Entstehung und Entwickelung der Rassen und Nationalitäten von der Wirksamkeit der Naturkräfte und ihrer Verhältnisse qualitativ bedingt sei und dass

22) Anthropologie der Naturvölker I. 296—474, zusammengefasst S. 475 ff.

»jede Rasse ihre eigene Glückseligkeit habe« (S. 348), so ist eine ursprüngliche Verschiedenheit der Begabung um so sicherer anzunehmen, je auffallender die eigenthümlichen Aeusserungen des ganzen Seelenlebens bei den verschiedenen Rassen und Nationalitäten in allen Gebieten des menschlichen Lebens und in dessen Anschauung von einander abweichen. Und wenn sie auch alle ursprünglich dem Grade nach gleich befähigt wären, so würde doch immer die besondere Richtung und Art des geistigen Lebens und Strebens, welche offenbar bei Rassen und Nationalitäten überaus verschieden sind, die Verschiedenheit ihres Seelenlebens zu erkennen geben. Angenommen, dass der ursprüngliche Grad der geistigen, sittlichen und Kunstbegabung der Kaukasier, Mongolen, Aethiopier, Amerikaner und Malayen ganz gleich sei, so wird man doch nimmermehr behaupten können, dass die Richtungen, nach welchen, und die Art, wie sie dieselben gebrauchen und entwickeln, gleich seien.

Es ist wahr, der thatsächliche Beweis der ungleichen ursprünglichen Begabung ist nicht zu führen, weil wir kaum ein Volk im ursprünglichen Zustande, alle Rassen und Völker aber in verschiedenen Culturzuständen vor uns haben. Allein dies macht auch den thatsächlichen Beweis der ursprünglichen Gleichheit geistiger Begabung unmöglich. Vergleicht man aber Cultur-Völker mit einander, so tritt die genealogische Eigenthümlichkeit des Geistes eines jeden trotz aller historischen Schicksale schlagend hervor[23]). Und wenn aus der Anthropologie der Naturvölker von Waitz sich eine gewisse Gleichmässigkeit der geistigen Befähigung derselben zu ergeben scheint, so ist gleichwohl keine geistige Gleichartigkeit vorhanden. Setzt doch Waitz selbst ganz vortrefflich aus einander, dass man sich einen eigenthümlichen Begriff vom Naturmenschen oder Naturzustande des Menschen nicht bilden kann[24]).

Die Vorstellung von einem Naturzustande als paradiesischem Stande der Unschuld, Sittenreinheit und Glückseligkeit ohne Leidenschaften in der Verhältnissmässigkeit geringer Erkenntniss und geringen Bedürfnisses ist ein Idyll, aber nie Wirklichkeit gewesen. Der Naturmensch oder Naturzustand hat lange vor aller historischen Zeit bestanden. Dahin reicht kein menschlicher Blick. Es ist von Geologen berechnet, dass zwischen der Jetztzeit und der Zeit der Steinkohlenbildung 5 bis 9 Millionen Jahre liegen, da die Abkühlung der mittleren Erdtempe-

---

23) Dies giebt Waitz a. a. O. I. 383 ff. zu.

24) Waitz a. a. O. I. 334 ff.

ratur von 22 bis auf 8 Grade so viele Zeit erfordert haben müsse, und Lyell[25]) hat aus dem jährlichen Fortrücken des Niagara-Falles um 1—2 Fuss gefolgert, dass seit der Zeit der Thalbildung dieses Flusses wenigstens 35,000 Jahre verflossen sein müssen. Und dennoch ist die Bildung des Niagara-Thales jünger als die Ablagerung der Diluvialschicht der Erdrinde. Jünger als die Diluvialbildung ist aber das Menschengeschlecht nicht[26]). Damit stimmen auch Lyell's neueste Ermittelungen und Berechnungen überein[27]), indem er auf Grund der Untersuchung der Höhlen von Brixham bei Torquay in England, sowie der Höhlen im Thale der Somme zwischen Amiens und Abbeville in Frankreich, worin überall unter Mammuth-, Rhinoceros-, Höhlenbär- und Höhlenhyänenknochen, unter Knochen einer Pferde- und Rinderart, selbst mit einem vollständigen Rennthiergeweihe, steinerne Messer und andere Werkzeuge gefunden worden sind und die geologische Diluvialschichtung dergestalt beschaffen ist, dass man auf 30—40,000 Jahre Vergangenheit zurückschliessen muss, während die in Dänemark aufgefundenen sog. Kjoekken-moeddings (tief liegenden Bänke von Austerschalen, Steinwaffen, Knochenresten u. s. w.) auf die dortige Existenz einer Volkswelt vor 10,000 Jahren und die neuerlich vielfältig entdeckten sog. Pfahlbauten auf die Existenz von Ansiedelungen vor bis 7000 Jahren schliessen lassen. Dass die Menschen, welche hienach vor 40—7 Jahrtausenden gelebt haben, nicht mehr im Naturzustande waren, geht aus den Werkzeugen dieses jetzt sog. steinernen Zeitalters hervor, und Vieles berechtigt zu der Annahme, dass das Menschengeschlecht in Amerika weit älter ist als in Europa und Asien. Lyell schliesst aus den geologischen Verhältnissen und aus den aufgefundenen Ueberbleibseln des damaligen Menschenlebens in England, dass die Bewohner der englischen und französischen Erde in jener längst vergangenen Zeit während des Sommers Jagd und während des Winters Fischerei getrieben hätten, wie noch jetzt die amerikanischen Indianer zwischen der Hudsonsbay und dem Polarmeere. Man vermag sowenig

---

25) Zweite Reise nach den Ver. Staaten. Deutsch von Dieffenbach. 1851.

26) Waitz a. a. O. I. 336.

27) Lyell, The geological Evidences of the Antiquity of Man. London 1863. II. Ed. Auch Schleiden, Das Alter des Menschengeschlechts u. s. w. S. 5 ff. Es wird aus geologischen Forschungen und Zeitberechnungen auf ein Alter des Menschengeschlechts von 70—90—100—300,000 Jahren geschlossen. S. jedoch auch Edinburgh Review Bd. 118 Nr. 241 (July 1863) S. 254. 286 ff., und Quarterly Review Bd. 114 Nr. 228 (October 1863) S. 368 ff.

den Naturzustand als die Volkswirthschaft aus der Zeit vor 30—40 Jahrtausenden zu schildern.

Wir sind daher schon auf Culturzustände angewiesen und es ist nur der verschiedene, — ein verhältnissmässig niedriger und ein verhältnissmässig hoher, — Culturgrad, auf welchem der Unterschied zwischen Natur- und Cultur-Völkern beruhet. Dass in Asien, Africa und in Amerika weit vorgeschrittene Culturvölker gelebt haben, vor unserer historischen Zeit, ist erwiesen, — wenigstens als höchst wahrscheinlich. Dass jetzt weit vorgeschrittene Culturvölker in Europa, Asien, Amerika und Australien leben, — in letzteren beiden Erdtheilen seit ihrer Entdeckung durch Europäer, — ist Jedermann bekannt. Die Naturvölker bewohnen zur Zeit den grössten Theil von Africa, einen beträchtlichen Theil von Asien, einen grossen Theil von Amerika und den grössten Theil der australischen Continente und Inseln.

Betrachten wir jedoch die Volkswirthschaft nach den verschiedenen Rassen und Nationalitäten, vorzugsweise auf Grund der vorsichtigen Verarbeitung des ethnographischen Stoffes bei Waitz!

Die eigentlichen — Negervölker und deren Verwandtschaft, — nämlich die Mandingo, Serra-Kolet, Jolof, die mindestens 18 verschiedenen westatlantischen Völker, die Sonphay, Haussa, Bornu, die Kru, Avekwom, Aschanti, Dahomey, Yoruba, die Ibos, Nuffi, Edeeyah, die beiden Adamaua- und fünf Massa-Völker, Baghirmi, Wadai und Darfur, die Völker der Nilländer, namentlich die Schangalla, Doba, Doko, Ginjar, Nuba-Neger, die Schilluk und Dinka u. s. w.[28]), — treiben wenig Ackerbau, obschon er fast nirgends fehlt. Die Bewohner der unproductiven Sumpfgegenden von Bonny sind nur ein verschmitztes Handelsvolk. Die Tebus in der östlichen Sahara, — nach Behm die Garamanten des Herodot, ohne Fortschritt, und obschon Mischlinge von arabischem Blute, ebenso — ihre grösste wirthschaftliche Kunst scheint das Hungern unter Anwendung des Schmachtriemens zu sein, sie essen Pasten von Knochenmehl und Kameelblut, selbst altes Leder, wenn sie hungerig sind[29]). Die Fanties an der Golküste sind durch das frühere Goldgeschäft in Faulheit versunken. Je mehr vom Süden dem Niger zu, zeigt sich mehr Betriebsamkeit im Ackerbau; in der Gegend von Djonne, wo der Durchzug der Fremden gross ist, wird sogar sorgfältig Tabaksbau getrieben. Der Neger kennt kein anderes Ackerbau-

28) Waitz a. a. O. II. 77 ff.

29) Petermann, Geogr. Mittheilungen. 1862. Ergänzungsheft IV. 8.

werkzeug als den Spaten oder die Hacke, von Holz oder Eisen; der von Sklaven gezogene Pflug kommt nach Süden nur bis Agades vor[30]. Indessen die nicht zu bewältigende Ueppigkeit der Natur ist ein bleibendes Hinderniss der Urbarmachung und des Anbaues. Gebaut wird Hirse und Sorghum, das Hauptnahrungsmittel im ganzen Sudan, — bei Einigen Reis, — Mais, — Bohnen, — Maniok, — von den Haussa in der Provinz Sanfara, ebenso von den Baghirmi, auch Baumwolle, — nach Barth[31]) schon seit dem 16. Jahrhundert. Aber selten wird derselbe Boden mehr als einmal angebaut. Vorräthe werden nicht angelegt. Daher sind die Hungersnöthe eine häufige Plage, trotz allem ungeheueren Reichthum der Natur, so dass man bei manchen Völkerstämmen die Zeitrechnung nach demselben eintheilt[32]). Es giebt allerdings Völkerschaften, — wie die Banjongs am Gambia, die Bagoes am Nunez, die Timanis am Rokelle, die Mandingo, die Bambarras, — welche den Ackerbau nicht ohne Fleiss betreiben (mit Düngung im Inneren des Südens, mit Bewässerung sogar bei den Bagoes). Allein nachhaltige Betriebsamkeit fehlt, und ist nur bei wenigen Völkern zu finden. Die landwirthschaftliche Arbeit wird selten anders als von den Weibern und Sklaven geleistet[33]), während die Männer faullenzen, Handel treiben (bei den Mandingos Milchwirthschaft, Nähen und Waschen). Aber wo die Männer die Ackerbauarbeit thun, steht der Ackerbau mehr in Achtung, Faulheit herrscht jedoch auch dort vor. Bei manchen Völkerschaften (so in Sierra Leone, in Fernando Po und bei den Jolofs, vormals auch auf der Goldküste) besteht communistische Gemeinschaft der Arbeit und Vertheilung des Rohertrags nach der Kopfzahl oder dem Bedarf der Familie. Der Viehzucht wird selten Arbeit gewidmet, eigentliches Hirtenleben giebt es unter der africanischen Rasse nicht, und wo es ausnahmsweise vorkommt, ist es fremden Ursprungs, namentlich nach dem Beispiele der Fulahs. Anhaltendes Bedürfniss drängte nicht dazu. Es giebt Rinder und Schafe in weiter Verbreitung in Ost- und Südafrica, aber sie werden nicht gepflegt, erstere meistens nicht einmal gemolken, der Aberglaube hält vom Milchgenusse ab. Nur bei den Krus und Mandingos legt man Werth auf den Besitz von Rinderheerden und — — Weibern! Ziege, Pferd, Esel sind selten, Barth hat dagegen in Logun Schweine in bemerkens-

---

30) Barth, Reisen. I. 428.
31) Reisen. IV. 128, III. 293. 308. 356.
32) Waitz a. a. O. II. 82.
33) Waitz a. a. O. II. 83.

werther Zahl angetroffen[34]). Bienenzucht findet sich bei den Mandingos, auch in Mussgu. Die Negervölker sehen mehr auf die Menge als auf den Geschmack der Speise. Halbfaules Fleisch, halbfaule Fische, Herz, Leber und Nieren roh, werden besonders gern gegessen. Manche haben regelmässige Mahlzeiten täglich, Andere nicht. Ohne Kleidung gehen nur wenige Negervölker, aber Alle weisen sie zurück, soweit sie ihnen unbequem ist, und nur wo der Islam eingedrungen ist, oder wo Verkehr mit Europäern herrscht, wie z. B. bei den Fanties, bei den Negern vom Kap Lahu, ist sie anständig. Aber eine geringere Rolle spielt dabei die Schamhaftigkeit als die Eitelkeit und Putzsucht, welche Letzteren zum Charakter der Negervölker gehören, so dass es in Dahomey und einigen anderen Negerstaaten, trotz aller Aermlichkeit der Kleidung, förmliche Kleiderordnungen als Luxusgesetze giebt. Die Reinlichkeit in Kleidung, in Wohnung und am Leibe ist eine seltene Erscheinung. Die Wohnung der Negervölker hat gewöhnlich die Form eines Bienenkorbes mit Spitzdach, die Rundmauer meist aus Lehm, Stroh und Stöcken, das Dach von Stroh, Bambus oder Blättern. Sie ist klein und reicht meist für die Familie nicht aus, weshalb für diese und die Weiber besondere gebaut zu werden pflegen. Bei den Krus sind die Wohnungen besser, viereckig, geräumiger, in Stuben getheilt, mit Möbeln, stets aber mit den als Kopfkissen dienenden Holzklötzen, versehen. Noch besser und Schweizerhäusern ähnlich sind die Wohnungen der M'Pongoes, selbst mit Jalousien, Betten u. dgl. Allein der Verkehr mit Europäern hat diese Ausnahmen bewirkt. So kommt es auch, dass auf der Goldküste Dörfer und Städte von Luftbacksteinen aufgebaut und die Häuser innen gut eingetheilt werden. Wo das Negerblut mit maurischem vermischt ist, dort ist es auch der Geist, z. B. bei den Haussa, in Timbuktu[35]), in Jenne, bei den Mandingos, Tuarik, Aschanti und Anderen, und das Leben ein besseres, so auch die Wohnung[36]). Die Möbel bestehen meist nur aus Matten, hölzernen Schemeln, Bänken von Bambusrohr und ledernen Säcken, worin die Kostbarkeisten aufbewahrt werden, hölzernen Näpfen, irdenen und eisernen Töpfen, Mörsern oder Steinen zum Bereiten von sog. Mehl aus Hirse, Mais oder Reis. Auf die Gesundheit des Ansiedelungsortes nehmen sie meist gar keine Rücksicht, denn die Krankheiten beruhen nach ihrem Aberglauben nur auf Hexerei.

---

34) Reisen III. 273.
35) Barth, Reisen IV. 458 (ein Plan). Andere III. 221. 346. 259.
36) Waitz a. a. O. II. 90 ff.

Selbst die Städte, — namentlich auch die Handelsstädte, — von 10—30—50—80,000 Einwohnern machen in dieser Hinsicht, wenigstens nach der Strassenlage, nur selten eine Ausnahme[37]). Der Brunnen- und Brückenbau ist schlecht und unsorgfältig, aber Zoll erheben die Völker dennoch von Fremden für deren Benutzung. Unter allen bisher geschilderten Lebensverhältnissen wird Niemand die Existenz eines erheblichen Kunstgewerbswesens erwarten. Die Handfertigkeit der Negervölker ist nicht gering, aber ihre Werkzeuge sind grob und schlecht. Sie bereiten Seife, Talg- und Wachslichte, Salz, Salpeter, Schiesspulver. Das Ausschmelzen des Eisens ist nur sehr wenig verbreitet und, wo es vorkommt, — nämlich in Westafrica bei den Mandingos, — ganz roh, — noch roher in Ostafrica. Die Schmiedekunst, — oft als Zauberei angesehen, z. B. in Senegambien, — ist selten und gering geschätzt. Eine Ausnahme hievon macht die Küste von Guinea, deren Einwohner aber lange mit Europäern im Verkehre stehen. Die Jolof, die Neger von Akra, die Bewohner von Widah und Benin, die Aschanti sind wegen ihrer Eisenarbeiten gerühmt, den Timmanis ist die Schmiedekunst aber ganz unbekannt. Die Goldindustrie beschränkt sich auf die Goldküste[38]). Die Töpferarbeit ist meistens schlecht, die Lederarbeit ebenso und wenig verbreitet. In Wadai ist Gerberei ganz unbekannt, in Darfur bekannt. Das Nähen, Weben und Färben ist verbreitet, doch auch ein bei manchen Volksstämmen wieder verschwundener Gewerbszweig, und wird vielfältig von Männern betrieben. Gerühmt werden von Reisenden in dieser Hinsicht die Kouranko, Mandingo, Jolof, Serrakolet, Bullamer, Aschanti, Eyeo, Yebri, — welche Webstühle haben, — während bei Anderen nur aus der Hand gewebt wird. Die Färberei des nördlichen Haussa, namentlich in Kano[39]), sonst so gerühmt, hat Barth in der Hauptstadt nicht mehr gefunden, doch wird die von Logun und Dahomey noch jetzt gelobt. Der Handel ist eine Lieblingsbeschäftigung der Negerrasse. Manche Städte, wie z. B. Timbuktu[40]), sind nach dortigen Verhältnissen grosse Handelsplätze. Märkte sind zahlreich, selbst in Dörfern, vorhanden. Gleichwohl giebt es Landstriche, wo sie ganz fehlen. Allein der Handel ist mehr Einfuhr- und Zwischenhandel, weil die eigene Production der Völkerschaften gering ist. Wie wenig ent-

---

37) Barth, Reisen IV. 487. Waitz a. a. O. II. 94.
38) Waitz a. a. O. II. 101.
39) Barth, Reisen II. 144 ff.
40) Barth, Reisen IV. 17 ff.

wickelt bei Allem diesem der Handel ist, ergiebt sich aus folgenden Umständen. Die grossen Ströme werden fast gar nicht benutzt; die Stromschifffahrt steht auf einem sehr niedrigen Standpunkte; elende Kähne vermitteln sie; selbst die gesehen sein sollenden Segelboote waren ohne Steuerruder; der Schifffahrtsverkehr ist mit Zöllen belastet; Betrug, Wegelaurerei und Raub sind die gemeingefährlichen Hemmnisse des Handelsverkehrs. Die Willkür der Herrscher, der gegenseitige Hass der Volksstämme und die unaufhörlichen Kriege machen seine Entwickelung unmöglich. Der schlagendste Beweis aber von der Schwerfälligkeit desselben ist das Geldwesen. Der Handel ist vorherrschend Tauschhandel, und zwar unter, zum Theil symbolischen, Formen, welche ebenso das Misstrauen wie die Langsamkeit desselben bezeichnen[41]). Als Geld dienen seit Jahrhunderten die Kauris (die Muschelart Cypraea moneta), die man an Schnüren oder in grossen Säcken mit sich führt[42]); Streifen von Baumwollenzeug und baumwollene Hemden von verschiedener Grösse[43]), die aber zum Tragen nicht tauglich sind. Aber in manchen Gegenden oder an manchen Plätzen oder für manche Gegenstände auf demselben Markte wird nur das Eine, nicht das Andere, angenommen. An manchen Plätzen schätzt man die Tauschwaaren in Vieh oder in Sklaven[44]). In manchen Gegenden hat jeder Ort sein besonderes Tauschmittel, das man sich erst eintauschen oder kaufen muss, ehe man Geschäfte machen kann. In einer oder der anderen Gegend vertreten die Stelle des Geldes kupferne Ringe, hufeisenartige Eisenplatten, Eisenstangen, welche letztere jedoch da und dort nur noch als imaginäres Tauschwerthsmaass gebraucht werden und in Wirklichkeit nicht mehr im Verkehre sind[45]). Dass in Bornu österreichische (Theresien-) Thaler im Umlaufe vorkommen, dass von den Engländern in dem Ländergebiete vom Senegal bis zum Kap Masurado Silbergeld, sogar Papiergeld, mit Erfolg in Umlauf gesetzt und von den Negern angenommen worden ist, erklärt Waitz zwar für einen Beweis von der Einsicht der Neger, ist aber vom volkswirthschaftlichen Standpunkte ein Beweis davon, dass die Neger keinen eigentlichen Begriff vom Gelde haben, denn in Wirklichkeit können sie diese Gegenstände nur als Tauschwaaren angenommen haben.

41) Waitz a. a. O. II. 102—103.
42) Barth, Reisen II. 30. Waitz a. a. O. II. 103—104.
43) Barth, Reisen II. 495. III. 69. 152. 297. 303. 344. IV. 295. 370.
44) Barth, Reisen III. 338. 344.
45) Waitz a. a. O. II. 103.

Arbeitstheilung besteht in der negerischen Volkswirthschaft fast gar nicht, und dies ist bei der geringen Anzahl von Erwerbsarten und bei deren niedriger Entwickelungsstufe ganz natürlich.

Der Stempel der niederen Kultur und insbesondere der unentwickelten Volkswirthschaft ist aber

1) die Erniedrigung in der Stellung des Weibes, welches schlechthin, wie das Vieh, Eigenthum des Mannes, nur gering geschätzt, wenn gleich gerade nicht misshandelt zu werden pflegt. Die Vielweiberei ist Regel und ein Hinderniss der Entwickelung der Volkswirthschaft, eine die Armuth vermehrende Einrichtung, die auf falsch verstandenem Interesse und auf Sinnlichkeit beruht. Andere schmachvolle, sociale Einrichtungen, welche die Jungfrau und das Weib herabwürdigen, mag man bei Waitz[46]) lesen. Dass die Frauen bei den M'Pongwes gut gehalten werden, in Akra zum Theil Autorität geniessen, bei den Mandingo an der Regierung Theil haben, bei den Bagnun einen besonderen Gerichtshof bilden sollen[47]), ist Ausnahme, zum Theil wunderlich genug, und verhindert nicht die öffentliche Auspeitschung der Xantippen unter ihnen durch den Mombo-Jombo oder Mama-Thiombo, d. h. den verkleideten öffentlichen Büttel.

2) die Sklaverei, welche nirgends in grösserer Ausdehnung vorkommt, als bei den Negervölkern.

3) der Gebrauch, missgestaltete und Zwillingskinder mit oder ohne die Mutter zu tödten, zu opfern oder auszusetzen, und

4) das Verkaufen der Kinder und anderer Anverwandter in die Sklaverei.

Die Sklaverei ist immer, wo sie besteht, ein wesentlich Hinderniss der Entfaltung der Volkswirthschaft. Die beiden letztgenannten Erscheinungen aber, — namentlich die letzte, — fliessen aus der Dürftigkeit der volkswirthschaftlichen Production und dem steten Kampfe mit der Hungersnoth, — sowie die Sklavenjagden und der Sklavenhandel der Herrscher auf dem Missverhältnisse zwischen ihren Ausgaben und Einnahmen beruhen. Mit vollem Rechte hat Waitz Mitleid mit solchen Völkern, und er mag auch Recht mit der Behauptung haben, dass diese aus Noth entspringende Scheusslichkeit nicht zum Rassencharakter gehöre[48]). Aber dass sie zur Neger-Volkswirthschaft gehört, ist gewiss, und dass der Neger seine Freiheit opfert, um sein Leben zu retten,

---

46) Anthropologie der Naturvölker II. 110 ff.

47) Waitz a. a. O. II. 117.

48) Anthropologie der Naturvölker II. 125—126.

während der nordamerikanische Indianer sein Leben für seine Freiheit hingiebt, — wie Waitz selbst sagt, — scheint doch mit der Eigenthümlichkeit der Rassen zusammenzuhängen.

Die altherkömmlichen Staatsverfassungen und Gesellschaftsordnungen, — seit ältester Zeit zwar häufigem Wechsel unterworfen, aber ohne Fortschritt, wo nicht eine Vermischung der Negerrasse mit einer anderen, insbesondere mit Ariern, stattgefunden hat, — haben am häufigsten den Charakter der Despotie bis zur blutdürstigen Tyrannei oder einer demoralisirten Aristokratie und Oligarchie oder der ungezügelten Demokratie bis zur anarchischen Willkür des Einzelnen[49]). Die patriarchalische Verfassung der Krus, vom Patriarchat in der Familie bis hinauf zu jenem des Staats, verbunden mit Gemeineigenthum am Grund und Boden, unter Ausschluss der Sklaverei, bildet eine Oase in jener Völkerwüste. Die vorherrschenden Verfassungsformen sind ein Hinderniss des volkswirthschaftlichen Fortschritts und selbst das Patriarchenthum der Krus ist nur mit unentwickelter Volkswirthschaft verträglich.

Die Volkswirthschaft der Negervölker stimmt mit dem Charakter ihres Seelenlebens[50]) vollkommen überein. Nach den übereinstimmenden, wiewohl im Auftragen der Farben verschiedenen, Schilderungen der Ethnographen bilden Hang zum Phantastischen, Eitelkeit und Prachtliebe, Sinnlichkeit und Sorglosigkei, rascher Wechsel zwischen heisser Erregung und gänzlicher Erschlaffung, zwischen Liebe und Hass, Unbeständigkeit und Unnachhaltigkeit des Willens, zwischen Gutmüthigkeit und Grausamkeit, Misstrauen, Schlauheit und Aberglaube, Zerstreutheit und starkem Gedächtniss bei Mangel an Nachdenken, die Grundzüge der Negerseele, eine Sammlung innerer Widersprüche, welche hohe und geringe Leistungen, wovon es viele Beispiele giebt, als wohl erklärlich erscheinen lassen. Einzelne hervorragende Persönlichkeiten, die es gegeben hat, beweisen nicht viel. Wer sie, wie die Nordamerikaner, Spanier, Portugiesen und Brasilianer, aus dem Zustande der Sklaverei herausschildert, ist, weil er sie nur als Sklaven schildert, in Gefahr, das Gemälde zu schwarz zu machen. Waitz aber, der gegen sie gerecht sein will, verfällt leicht in den entgegengesetzten Fehler, und ist geneigt, dem sittlichen Verderbniss,

49) Waitz a. a. O. II. 126 ff.

50) Waitz a. a. O. II. 202 ff. Berty, Ethnogr. 235 ff. Maury, La terre et l'homme p. 353 ff. Auch der Inhalt der neuesten Reiseberichte über Inner-Africa von Petermann und Hassenstein aus 1861—1863 im Ergänzungsbande II. zu den Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt, Gotha 1863, giebt keinen Anlass zur Abänderung des Urtheils über die negerische Volkswirthschaft.

das der Verkehr der Europäer und Amerikaner unter sie gebracht hat, die Schuld am verwerflichen Charakter zuzuschreiben. Aber dieser zeigt sich auch bei denjenigen Negervölkern, welche mit den Kaukasiern nicht in nähere Berührung gekommen sind, und das Verharren derselben in Barbarei seit den ältesten Zeiten, ohne eine erhebliche Spur von einer solchen gegenseitigen weitteifernden Bildungsfähigkeit, welche die Gelben und Weissen bewiesen haben, ist und bleibt ein Grund mehr für die Ansicht, dass die Negerrasse geistig und sittlich weniger befähigt ist, als jede andere.

Wenden wir uns aber den südafricanischen Volksstämmen und ihrer Volkswirthschaft zu, so treten uns vor allen anderen die Hottentotten und Buschmänner in ihren verschiedenen Stämmen entgegen[51]). Wir betreten ein schmutziges Gebiet europäischer Colonisations-Schlechtigkeit. Denn durch Unterdrückung und Verfolgung zurückgehalten und verschlechtert, bieten diese Volksstämme kein solches Bild des Urzustandes dar, wie die eigentlichen Negervölker. Wesentlich mit diesen verwandt, sind die Hottentotten dennoch grösstentheils ein Mischvolk, nur die Korana und Gross-Namaqua scheinen noch den ächten Hottentottentypus zu besitzen. Auch die Buschmänner sind grösstentheils Mischlinge, und mit den Hottentotten verwandt. Mögen die Hottentotten vor der Colonisation ihres Landgebietes durch die Holländer in geistiger Beziehung höher gestanden haben als jetzt, sie trieben damals Hirtenleben und Jagd, und gelten jetzt als ein Volk von trübseliger Barbarei, Unfähigkeit und Faulheit, bedeutend unter den Negern stehend. Ein Theil sind Knechte der ebenfalls sehr niedrigstehenden holländischen Bauern (sog. Boeurs), durch die vormaligen Vernichtungszüge der Colonisten in Gefangenschaft und Knechtschaft gebracht, — ein anderer, der grössere Theil ist seit 1828 mit den Weissen gleich berechtigt, treibt aber ein herumschweifendes, arbeitscheues Leben, mit Ausnahme jener in der Herrenhuter Colonie Gnadenthal, welche arbeitsam sein sollen und Ackerbau treiben. Sonst leben sie von Heerden und von der Jagd, manche nur von letzterer. In bienenkorbartigen Hütten wohnend, leiden sie viel an Hunger und besitzen eine grosse Selbstüberwindung im Ertragen desselben, wobei der Schmachtriemen ebenfalls eine grosse Rolle spielt. Die schlechte Behandlung des Weibes, der Kindermord, das Verlassen Alter und Kranker bei ihnen ist so leider nur zu erklärlich, und der Aberglaube

51) Waitz a. a. O. II. 317. 329. Berty, Ethnogr. S. 278. Maury, La terre et l'homme p. 360.

ist ihre Religion. Die Buschmänner sind zwar ein lebendiges, lustiges Volk, stehen aber noch niedriger. Sie wohnen in Erdlöchern und in Büschen, sind schmutzig, roh, gefrässig, und sammeln keine Vorräthe, selbst zur Viehhaltung sind sie kaum zu vermögen, sie leben von Jagd und vom Wurzelsammeln.

Ein ungleich erfreulicheres Bild gewährt die Volkswirthschaft der Kaffer- und Congovölker[52]), welche aus einer beträchtlichen Zahl von Stämmen bestehen, aber sämmtlich Mischlinge sind, schon im Ganzen einen anderen, zum Theil, wie z. B. die Monomoezi, Muembas, Sahueli einen sogar schönen Körperbau haben. Der Einfluss der Malayen und Araber auf diese Bevölkerung von Südafrica ist nachgewiesen, sowohl in leiblicher wie in geistiger Hinsicht. Sie treiben und achten die Viehzucht in Heerden, aber auch Ackerbau. Obschon sie diesen geringer schätzen als jene, wird er doch nirgends ganz vernachlässigt. Die Feldarbeit ist Sache der Weiber, nur bei den Amapondo-Kaffern arbeiten auch die Männer mit. Abbrennen des Buschwerks, Bearbeiten des Bodens mit Hacke und Spaten, geht dem Anbau des Sorghum (Kaffernkorns), Mais, Tabaks, der Bohnen, Kürbisse und süssen Kartoffeln voran. Es besteht bei ihnen Sondergrundeigenthum mit Erblichkeit, Urbarmachung bewirkt Eigenthum. Sie haben eine Abneigung gegen Wasser, selbst gegen Fische. Daher ist die Schifffahrt bei ihnen kaum erwähnenswerth mehr, als die Nothwendigkeit erfordert. Ihre Wohnhäuser sind von verschiedener Form, aber meistentheils von Lehm und Steinen erbaut, und es giebt reich bevölkerte Gegenden und Dörfer. Hütten auf Pfählen oder Baumstämmen oder auf Bäumen sind seltenere Erscheinungen, und zwar in Gegenden, wo Raubthiere das Leben besonders unsicher machen. Von was für Speisen sie leben, geht schon aus dem Gesagten hervor, nur nicht dass sie gern geröstete und zerriebene Heuschrecken essen, welche als sehr nahrhaft und wohlschmeckend gelten. Ihre Kleidung ist zweckmässig, am besten bei den Betschuanen, welche Mäntel von Ochsenhaut tragen. Von Kunstgewerben sollen sie sich besonders das Schmelzen und Schmieden des Eisens angeeignet haben. Im Uebrigen beschränkt sich das Kunstgewerbswesen, ohne Arbeitstheilung, auf den Haushalt. Ihr Handel scheint unentwickelt zu sein. Denn als Geld gebrauchen auch sie jetzt die Kauris und eiserne oder kupferne Ringe, nachdem ihnen vormals eiserne Spitzen der Wurfspiesse als solches gedient haben. Die harte Behandlung des Weibes, dem alle Arbeiten, mit Ausnahme

52) Waitz a. a. O. II. 347. 382. Berty a. a. O. S. 265. Maury p. 358.

der Jagd und Milchwirthschaft, zur Last fallen, beruht darauf, dass die Frau, wie bei den Negern, Eigenthum des Mannes ist. Die unsittlichen Folgen dieses Verhältnisses machen sich auch bei den Kaffer- und Congovölkern geltend, mit vielen von den socialen Gebräuchen bei den Negern. Die Sklaverei ist bei diesen kriegerischen und stolzen Völkern nicht geduldet. Die Staatsverfassung ist patriarchalisch nach Art weit verzweigter Familienstämme unter Häuptlingen, welche bei ungemein grossem persönlichem Zutrauen in hoher Verehrung stehen. Ihre Kriegführung ist grausam, ihre Rachsucht und Blutdürstigkeit, wenn einmal angeregt, bekannt genug. Sie scheint jedoch mehr zufolge von Erbitterung einzutreten. Denn von manchen Ethnographen wird ihre Rechtlichkeit und Hochherzigkeit gerühmt. Sie besitzen viel Verstand, grosse geistige Lebhaftigkeit, erhebliche Rednergabe, und die Kaffern sind, wie Waitz behauptet, »eifrige und vortreffliche Politiker«, denen die französische Revolution von 1848 früher als in der Kapcolonie bekannt war[53]). Aber dennoch ist heidnischer Aberglaube ihre Religion und die Zauberei das Geschäft der Inyanga, die in mehrere Klassen getheilt sind, zu deren unterster die Thierärzte, zur mittleren die Menschenärzte (Izanuse, Riecher genannt) und zur höchsten die Bulagatu (d. h. Regenmacher) gehören.

Entschieden höher als die Kaffern stehen an Begabung und Sitte, in Volkswirthschaft und Staat, die Congovölker, wenigstens die Owampo, die Maravi, die Balonda, die Suaheli, während freilich andere derselben, wie die Damăra, Sofola, Makua, Muemba, Wakamba, Wanika, sehr viel niedriger stehen, zum Theil ächte Sklavenvölker sind. Jene treiben ordentlichen Ackerbau, mit Düngung, und mancherlei, wenn auch rohe, Gewerbe. Allein es ist bis jetzt von ihrer Volkswirthschaft zu wenig Einzelnes bekannt.

Unter und neben den bisher geschilderten africanischen Völkerschaften kommen aber in Africa auch eigenthümliche Uebergangsvölker vor, welche einen ganz anderen Charakter haben, als die Ersteren. Die wichtigsten sind folgende:

Die Fulah (Fulba, Fullata) sind ein überaus zahlreiches Volk, broncefarben, aber von nicht negerischer Gestalt, namentlich von ovaler angenehmer Gesichtsform, deren Charakter, Sitten und Lebensweise eine andere Abstammung als die der Neger verräth[54]). Die Vermuthung, dass sie von den alten Aegyptiern oder überhaupt aus dem äussersten

53) Waitz a. a. O. II. 408.
54) Waitz a. a. O. II. 447. 463. Berty S. 240.

Nordosten Africas abstammen, erscheint näher begründet als die ihrer Abstammung aus Asien. Wiewohl die letztere, nach der Gesichtsbildung der Fullah, sehr wohl möglich ist, scheint doch die Sprache derselben zu widerstreiten. Ein kräftig, tapfer, kriegerisch Volk, führen sie vorzugsweise Hirtenleben, treiben aber dabei auch Ackerbau, und zwar in Zweifelderwirthschaft, mit Bewässerung, mit Behackung zur Vertilgung des Unkrauts. Sie bauen Hirse, Baumwolle, Indigo, Reis, Weizen, Durrha, Bataten, Tabak. Sie machen Sümpfe urbar durch Austrocknen. Das Getreide setzen sie in Miethen. Jagd ist nirgends eine Hauptbeschäftigung derselben. Der Ackerbau mit Viehzucht wird von den Königen und Grossen des Reichs nicht weniger als von dem Volke getrieben, auch dort, wo der freie Mann die Arbeit in den Kunstgewerben den Sklaven überlässt. Letzteres ist jedoch auch nur bei einem Stamme der Fall. Ihre Mousseline, obwohl von grober Art, ihre sonstigen Baumwollenzeuge, ihr Leder sind ein bedeutender Absatzgegenstand in die Negerländer. Ihre Färbereien werden sehr gerühmt, ihr Schmiede- und Schlossergewerbe liefert gute Artikel, selbst Draht wird fabricirt. Dem Handel sind sie nicht zugethan, nur eine niedere Klasse derselben treibt Gewerbe und Handel im Umherziehen. Ihre Kleidung ist zweckmässig und anständig bei beiden Geschlechtern. Sie lieben die Reinlichkeit, mit wenigen Ausnahmen, und verzieren ihr Gesicht, Zähne, Hände und Nägel mit Farben. Dagegen sind ihre Dörfer und Städte, von Lehmhütten gebildet und mit Lehmmauern oder Pallisaden umgeben, schmutzig. Sie sind fanatische Anhänger des Islam, aber auch abergläubisch. Der Koran ist Gesetzbuch. Sie haben Schulen, in denen die Schüler sich als Pensionäre befinden und die Felder des Vorstehers bearbeiten. Vornehme entsenden ihre Söhne zur Erziehung in Städte. Ihre Staats-Verfassung ist eine demokratisch beschränkte Monarchie mit theokratischem Beiwerk. Nur in Bondu besteht absolute Monarchie mit Lehnswesen, aber nur etwa 5 % der Bevölkerung sind freie Menschen, die übrigen sind Sklaven. Die Gerichtsbarkeit hat drei Instanzen. In Sakatu reiner Despotismus. In allen Fullah-Staaten erhebt der Herrscher Naturalabgaben. Die Sklaverei ist mild, man braucht die Sklaven auch im Kriege als Streiter. Auch ist die Behandlung des Weibes, obschon nicht freundlich, doch nicht hart, wie bei den Negern. Das eheliche Verhältniss ist sittlicher und rechtlicher. Ueberhaupt hat die Volkswirthschaft und Gesellschaft der Fullah unzweifelhaft, wie sie selbst, einen ganz anderen Rassencharakter als die der

Neger. Die Kraft der Selbsterhebung tritt bei ihnen auffallend hervor, die Neger besitzen solche nicht.

Eine Reihe anderer Uebergangsvölker, von allmäliger Ueberleitung vom Neger zum Kaukasier, sind die Tibbus-, Nuba-, Badscha-, Gâllâ- und abyssinischen Völker, welche Waitz[55]) mit guten Gründen unter der Bezeichnung »äthiopische Rasse« zusammenfasst, obschon eigentlich sonst nur die Abyssinier Aethiopen genannt werden. Sie sind Mischlinge, theils ursprünglich Kaukasier, vermischt mit Negern, theils ursprünglich Neger, vermischt mit Kaukasiern, dunkelfarbig bis in's Schwarze, aber je nach ihrer vorherrschenden Abstammung theils von schöner Körperform, wie die Nuba, Bedscha, Gâllâ und Abyssinier, theils weniger schön bis hässlich, wie die Somali, Danakil, meist Hirten- und Jägervölker, seltener Ackerbau treibend. Eigentlichen Ackerbau treiben, fest ansässig, nur die Nubier. Die Feldarbeit (Durrha- und Sorghum-Bau) leisten die Männer, die Weberei in Woll- und Baumwollstoffen die Frauen. Ihre Ackergeräthe sind ein halbmondförmiges Instrument zum Aufwühlen des Bodens und ein spitziger Stock zum Machen der Saatlöcher. Sie haben Wasserleitungen, Wassermühlen und Schöpfräder zur Bodenbewässerung. Im Fache der Kunstgewerbe kommt die Bearbeitung des Eisens, die Gerberei, Seilerei und Tischlerei vor, nicht ohne Geschicklichkeit, aber ohne Vorzüge. Der Handel ist unbedeutend, ausgenommen der Sklavenhandel, der die Bevölkerung tief entsittlicht hat. Die Bedscha sind ein rohes Hirtenvolk seit Jahrhunderten. Aeusserst niedrig in jeder Hinsicht stehen die Abyssinier, kaum höher als Negervölker, bei völlig despotisch-anarchischen Staatszuständen. Sie treiben zwar Ackerbau, selbst mit einem rohen Pfluge, aber höchst unvollkommen. Im Kunstgewerbsbetriebe stehen sie sehr niedrig. Die Gâllâ treiben meistens Hirtenleben und dann leben sie nur von dessen Producten. In einigen Gegenden sind sie aber auch Ackerbauer und bearbeiten den Boden durch den Pflug mit Ochsengespann. Dies ist Geschäft der Männer, die Viehheerden und Bienen besorgen die Frauen. Die am höchsten stehenden Itu-Gâllâ bauen Kaffee. Gleichwohl sind sie Barbaren, obschon ihnen manche männliche Tugend nachgerühmt wird. Das Weib nimmt eine geachtetere Stellung ein als bei anderen afri-

---

55) Waitz a. a. O. II. 475. Berty S. 245. Maury p. 359. R. Hartmann, Skizze der Landschaft Sennâr-Koner, Zeitschr. für allg. Erdkunde. Neue Folge Bd. 14 S. 40. 153. (Erklärt diese Völker für alte äthiopische Ureinwohner, und bestreitet deren Abkunft aus Asien.)

canischen Völkerschaften, wenn gleich Vielweiberei üblich ist. Die Somali und Danakil bewohnen ein zum Ackerbau nicht geeignetes Land und treiben daher fast nur ein nomadisches Hirtenleben, Jagd und Bienenzucht. Gleichwohl bauen sie, wo Ackerbau angeht, Getreide, Hirse und Gummibäume in Menge durch die Sklaven. In den Kunstgewerben treiben sie Baumwollweberei, Eisenschmieden, Geberei. Ihr Handel ist nach dem Binnenlande gerichtet, aber auch Küstenhandel. Ein bedeutendes Geschäft ist der Sklavenhandel. Sie stehen hinsichtlich der Begriffe von Recht und Sittlichkeit tief, zum Theile sehr tief.

Dass der kaukasische Rassencharakter dieser Völkerstämme so wenig zu Geltung gekommen ist, mag allerdings wohl mit der negerischen Mischlingsnatur derselben zusammenhängen. Dies mag um so auffallender erscheinen, als sie nach Osten und Nordosten zu an Kaukasier gränzen. Dagegen lehnen sich dieselben in der ganzen westlichen Ausdehnung, Nord- und Südwesten eingeschlossen, an die Negervölker an, welche diesen ganzen übrigen Raum von Africa einnehmen. Ihre Wohnsitze dehnen sich dabei im Nordosten längs des arabischen Meerbusens und Meeres und im Südosten und Süden längs des indischen Meeres bis zum 4ten Grade südlicher Breite aus, und sind daher zum Sklavenhandel besonders geeignet, der ihrer Entwickelung das bedeutendste Hinderniss entgegensetzt.

Hierher gehörende Uebergangsvölker sind auch die Malgaschen[56]), Bewohner von Madagaskar, ein Gemisch von Negern, Arabern, Malayen und Polynesiern, vertreten durch die beiden Hauptvölkerschaften der Sakalaven und der Hova. Das Land und Volk hat in neuester Zeit durch sein Hervortreten als Staat unter König Radama und durch seine jüngste innere Revolution die Aufmerksamkeit der civilisirten Welt erregt. Es giebt bei den Malgaschen wenig und nur unbedeutenden Landbau, weil der Reichthum der Naturproduction ohne Eingriff der Menschenhand an Nahrungsmitteln Ueberfluss darbietet. Der Reis wächst im Ueberflusse wild und verfault zum Theil wegen Mangels an Strassen zur Versendung. Hirtenleben mit grossen Heerden ist vorherrschend. Der auch vorkommende Reis-, Mais-, Tabaks- und Baumwollenbau ist sehr unvollkommen. Der Boden wird nicht gedüngt, man verbrennt nur auf demselben das Strauch- und Krautwerk. Dagegen umfasst der Kunstgewerbsbetrieb die Bearbeitung und Verarbeitung der Metalle, — der unedeln und der edeln,

56) Waitz II. 426. Berty S. 120. Maury p. 363.

namentlich des Goldes, zu verschiedenen Fabrikaten, — unter Anwendung der Steinkohlen in den Giessereien, — kunstvolle Seiden- und Baumwollenweberei, — grobe Leinwandweberei, — Färberei, — Holzwaarenfabrikation — und Zuckerfabrikation. Ihr Handel ist beträchtlich, auch die Schifffahrt nicht unbedeutend. Als Geld bedienen sie sich der Piaster, aber es giebt nicht viel. Denn es gilt die volkswirthschaftliche Unsitte, grosse Schätze an Edelmetall aufzuhäufen und solche mit den Todten zu begraben. Die Volkswirthschaft, welche den Gebrauchswerth des Kapitals so wenig kennt, steht sehr tief. Es besteht Sklaverei und Vielweiberei, jedoch herrscht in Beidem Härte nicht vor. Die Malgaschen sind leichtsinnig, leidenschaftlich, genusssüchtig, unsittlich. Eine ordentliche Volkswirthschaft ist bei ihnen daher nicht möglich. Diese Unmöglichkeit wird wo möglich noch dadurch gesteigert, dass der König der alleinige Eigenthümer des Bodens ist, und Niemand Grund und Boden besitzen kann, als durch Verleihung von ihm oder von solchen, denen er ihn verliehen hat. Es besteht also ein Lehns- und grundherrlich-bäuerliches Verhältniss, und zwar mit Naturalabgaben.

Dem Schlusse unserer Betrachtung der Volkswirthschaft der africanisch-australischen Rasse zueilend, haben wir nur noch der indisch-australischen Völkerstämme zu gedenken, welche ausser einigen Landgebieten des indischen Continents die indischen Inseln, Neu-Guinea, den australischen Continent und manche westlich gelegenen Inseln des australischen Archipelagus bewohnen. Es sind dies die Negritos[57]), Austral- und pelagischen Neger, Papüas, Alfürüs, Haraforas, Arfakis u. s. w. Indessen kann von einer Volkswirthschaft dieser menschenfresserischen, fast nur entsetzlichen, am tiefsten unter allen genannten Völkerschaften stehenden Volksstämme nicht die Rede sein. Die Meisten haben meist nur den Hund, kein anderes zahmes Thier in ihrer Umgebung. Von Hirtenleben oder Ackerbau kommt kaum da und dort eine Spur vor. Sie leben von Jagd, Fischfang und Raub. Sie wohnen meistens affenähnlich auf Bäumen in einer Art von Hütten, schon schlechte niedrige Hütten von Gras, Binsen, Rinde und Baumzweigen auf der Erde sind selten. Sie gehen fast ganz nackt und gewähren ohne Ausnahme nach Gesichtsbildung und Leibeszustand einen abscheulichen Anblick. Ihre Weiber sind gering geschätzt, schlecht be-

57) Ihre gleich niedrige Cultur war den Japanesen schon im 7. Jahrhundert und wohl bereits lange vorher bekannt, s. K. Fr. Neumann in Koner, Zeitschr. f. allg. Erdkunde. N. F. Bd. 16 S. 310 (1864).

handelt und unterliegen ihrer Arbeitslast. Sie leben von Fleisch, Fischen und Wurzeln. Von einer anderen Vergesellschaftung als höchstens jener der Familie ist gar keine Spur[58]). Ihre Bevölkerung ist gering und sie schwindet immer mehr. Es ist schwer, zu sagen, ob sie erst beginnen sollen oder aber aufhören werden, Mensch zu sein.

Wir wenden uns jetzt der turanisch-amerikanischen Rassenabtheilung zu, und wollen zuerst die Naturvölker von Nordamerika aufsuchen. Es sind dies zunächst im Osten des Felsengebirgs die Athapasken (hauptsächlich die Chepewyns, Hundsrippen-, Hasen- und Biber-Indianer), die verschiedenen Kenai-Völker, die Algonkin (wohin die Ojibways, die Pottowatomies, die Füchse, die Schwarzfüsse, die Susquehannah u. A. gehören) und Irokesen, die Sioux-Stämme oder Dacota, die Pawnies, die Volksstämme im Südwesten, unter welchen die Kioway, die Paduca, die Tonkaway, die Attacapa und die Natchez, — endlich die Völkerschaften des Südosten, unter denen die Choctaw und Chickosaw, die Creek und die Cherokee die bekanntesten sein dürften[59]).

Die Indianer sind Völker von heftiger Leidenschaftlichkeit und Erregbarkeit, tapfer, freigebig, gastfreundschaftlich, anhänglich und dankbar, grossmüthiger und grossartiger Handlungsweise fähig, und besitzen viele geistige Fähigkeit. Gleichwohl können sie bei ihrer Rohheit sehr grausam sein, diese Eigenschaft ist gepaart mit einer grossartigen Fähigkeit, Schmerz und Tod zu verachten, besonders wenn es die persönliche und nationale Freiheit gilt. Ihre religiösen Vorstellungen knüpfen sich an den Glauben an ein höchstes Wesen, einen Geber und Herrn des Lebens, den grossen Geist. Sie sind gottesfürchtig und beten viel. Dass sie abergläubisch sind und an Zauberei glauben, darf man ihnen bei ihrem Culturgrade um so weniger zum Vorwurfe machen, als sich ein Gleiches selbst von cultivirten Christenvölkern nicht in Abrede stellen lässt. Es giebt bei ihnen neben Zauberärzten auch viele wirkliche männliche und weibliche Aerzte, welche gegen Belohnung innere uud äussere Heilkunde mittelst Arzneien, Schwitzens, Fastens, mittelst Brechmitteln, Abführungsmitteln, Aderlässen, Pflaster, durch Anwendung chirurgischer Hülfe mannichfacher Art, mit Ausschluss der Amputation, behandeln.

Diese Eigenthümlichkeiten haben sie besessen, so lange man sie

---

58) Berty a. a. O. S. 280 ff. Maury, La terre et l'homme p. 362 ff.

59) Waitz a. a. O. III. S. 1 ff. 78 ff. Berty, Ethnogr. S. 193 ff. Maury, La terre et l'homme p. 386 ff.

kennt. Ihre Volkswirthschaft hatte ihren Grundcharakter von jeher in dem gleichzeitigen, wiewohl nach Jahreszeiten abwechselnden, Betriebe des Ackerbaus, der Jagd und der Fischerei. Die Viehzucht, auch nur als Hirtenleben, haben sie meist nicht betrieben. Vorzugsweise Hausthier, zur Wache, zur Jagd und zum Schlachten, war und ist der Hund. Von den Creek wird berichtet, dass sie Ackerbau und Viehzucht, namentlich Schaf-, Ziegen- und Pferdezucht treiben. Die Hundsrippenindianer hegen das Rennthier. Zu dieser seltsamen Verbindung sesshafter und wandernden Erwerbsarten gab ihnen die Natur Veranlassung. Flussgebiete, Seen, Seeküsten, Wälder, Prairieen einerseits, und der natürliche Mangel an Gewächsen, auf welche sich der Ackerbau gründen kann, andererseits, sind die maassgebenden Momente, und es ist wenigstens sehr wahrscheinlich, dass das Getreide dort vor der Ankunft der Europäer nicht bekannt war. Aus dem Pflanzenreiche sind es der Reis, Bohnen, Erbsen, Kürbisse, Melonen, Pataten und Tabak, was zum Anbau veranlasste, und was sie seit Jahrhunderten bauen. Der wilde Reis (Zizania aquatica) wächst im Nordwesten massenhaft von selbst und wird nur geärntet. Aus dem Thierreiche lockte das Rothwild in Wäldern und der Büffel in Prairieen zur Jagd. Ackerbau wurde und wird im Sommer, Jagd und Fischerei im Winter betrieben. Der Mais ist das pflanzliche Hauptnahrungsmittel. Seine Aufbewahrung in Gruben ist seit Jahrhunderten bekannt. Salz kennen diese Völker meistens gar nicht. Das Hegen des Wildes war ebenso lange schon bekannt und die Kunst der Jagd sehr vorgeschritten. Das Grundeigenthum am Lande nimmt der ganze Stamm oder der Häuptling in Anspruch, so dass der Einzelne nur Nutzniesser ist, wenn nicht, — was auch vorkommt, — Gemeinsamkeit der Arbeit in Bestellung des Bodens und bei der Ernte, und Theilung des Erwachses eingeführt ist, wie z. B. bei den Huronen, den Creeks u. A. in der Gemeinde. Was die Kunstgewerbe anbelangt, so ist vorauszuschicken, dass alle diese Indianerstämme gekleidet gehen, vom Kopfe bis zum Fusse, wobei selbst Gamaschen und Strümpfe nicht zu fehlen pflegen. Es ist bekannt, dass sie Freunde des Festkleides und des Putzes sind. Die Gerberei und die Weberei, Färberei, Flechterei, — selbst von grosser Künstlichkeit, — sind bei ihnen wohl betrieben. Die Töpferei, — selbst mit dem Brennen des Geschirrs, — entbehrt der Kunstfertigkeit. Die Bearbeitung der Metalle steht so niedrig, dass ihre Werkzeuge höchst unvollkommen, meist von Stein, sind. Die Wohnungen der Indianer sind bei den mehr wandernden Stämmen klein, leicht abbrechbare und transportable Hütten, — wer hat noch nicht

von dem Wigwam der Algonkin oder von dem Tepee der Siouxes gehört? — bei den sesshaften Volksstämmen, z. B. den Irokesen findet man Häuser von Balken, mit Sparrendach, gedeckt mit Häuten, — selbst äussere Verzierungen[1] fehlen an den Wohnungen der Häuptlinge nicht. Die Fachwerkhäuser der Creeks haben eine Küche und Wohnstube, und neben sich ein Vorrathshaus. Noch bessere und grössere, von drei Wohnstuben, daneben ein heizbares Winterhaus, haben die Cherokees und die Natchez. Der Hausrath ist ebenfalls besser als bei den Negern, er besteht aus Schüsseln und Tellern von Holz, aus Töpfen von Thon, Körben, Matten, Thierfellen, Lederbeuteln, Holzbänken u. dergl. Der Handel der Indianer war vordem nur Tauschhandel. Geld war ihnen nicht bekannt. Allein seitdem sie mit dem Culturvolk Nordamerikas, welches sie verdrängt hat, in Verkehr gekommen sind, hat sich auch mehr Handel entwickelt. Der dadurch entstandene Pelzhandel hat überaus viel zur Umwandlung ihrer Volkswirthschaft beigetragen, zunächst den Zweck und die Art ihrer Jagd umgeändert, im Hinblicke auf den Gewinn ihre Sesshaftigkeit mehrseitig vermindert, und mit dem Dazwischentritt des Branntweins ihre vormalige Nüchternheit und Mässigkeit vielfältig in Unsitte und Laster verkehrt. Sie sind zum grossen Theile unterdrückte, verdrängte, durch die Schäden der Cultur verdorbene Rotten geworden und haben zufolge der Abnahme der Bevölkerung gleichsam aufgehört Völker zu sein. Sie sind im Fortbestande und in der Entwickelung ihrer Volkswirthschaft und selbsteigenen Cultur unterbrochen. Obschon das Weib nicht geradezu als Eigenthum des Mannes gilt, so ist dennoch seine Stellung eben so niedrig, als seine Belastung mit Arbeit gross. Mehrweiberei herrscht insofern, als es aus verschiedenerlei Gründen Sitte ist, dass der Mann die Schwester oder Schwestern der Braut mitheirathet. Die Ehe gilt für leicht löslich, wird sogar vielfältig nur auf Zeit, sogar nur auf Probe, geschlossen. So ersetzt der Weiberwechsel die Vielweiberei, wo diese wegen Mangel an wirthschaftlichen Mitteln nicht möglich ist. Die Frau besorgt das Haus, das Feld, nachdem es vom Manne gerodet und gebrannt ist, die Ernte, das Holz-, Wild- und Gepäcktragen, das Rudern bei der Fahrt mit dem Boote, — der Mann betreibt die Jagd und Fischerei. Zur Misshandlung des Weibes ist der Mann zu stolz. Gleichwohl giebt es Stämme, in welchen die Frauen am Volksrathe und am Kriege Theil nehmen, namentlich bei Volksstämmen, welche Viehzucht treiben, indem die Heerden den Frauen gehören. Demokratische Staatsform mit Häuptlingen an der Spitze ist vorherrschend, — seltener ist Oligarchie, — noch seltener Monarchie. Es gab und

giebt Bundesstaaten mit einem Rathe von Häuptlingen. Sklaverei giebt es nicht, sondern nur Knechtschaft Kriegsgefangener.

Dass diese Rasse an Begabung und deren Erfolgen in jeder Hinsicht, namentlich volkswirthschaftlich höher steht als die africanisch-australische, dürfte hiernach keinem Zweifel unterliegen. Die weltgeschichtlichen Schicksale derselben sind tief zu beklagen. In hohem Grade culturfähig, haben sie durch dieselben Widerwillen und Hass gegen die Civilisation eingesogen.

An diese Völkerschaften gränzend, im höchsten Norden unseres Planeten, von Grönland und Labrador quer herüber bis zum Kotzebue-Sund und in die Nordostecke von Asien jenseits der Behringsstrasse hinein, wohnen die Eskimo und die mit ihnen verwandten Völker: die Tschucktschen (Namollo), Tschugatschen, Ugalachmjuten, Konjagen, die sog. Aleuten und Andere, welche man als rein in der Mitte zwischen den Asiaten und Amerikanern stehende Rasse betrachtet. Mit Ausnahme der Aleuten, deren Stumpfheit, Trägheit und Verkommenheit unter der Härte der russischen Colonisation einen trostlosen Eindruck macht, sind die Eskimo kräftige, grosse ziemlich weisse Gestalten von grosser Lebhaftigkeit und Heiterkeit, Völkerstämme, welche sich in ihrem Eislande überaus glücklich fühlen und insbesondere die Musik und den Tanz, — freilich in ihrer Art, — ungemein lieben. Ohne eine staatliche Organisation in ihrer Gesellschaft leben sie nur in Sippschaften. In Anbetracht ihrer (für unsere Vorstellungen und Gefühle entsetzlichen) geographischen Lage kann man es nur ganz natürlich finden, dass ihre Volkswirthschaft lediglich Fischerei und Seejagd, und blos selten Landjagd ist. Darin und in der dazu gehörigen Schifffahrt mit ihren kleinen und grossen Booten sind sie ebenso kühn wie kunstfertig. Sie halten und hegen vortreffliche Hunde. Nur mehr nach Süden hin tritt das Rennthier, dieses überaus nützliche Geschöpf, zum Wirthschaftsstande hinzu und der Eskimo wird ein Hirte. Die Robbe, der Walfisch, der Seehund und das Rennthier liefern demselben Alles, was er braucht: Nahrung, Brenn- und Leuchtstoff, Nadeln (die Gräten), Fäden, Kleidung, Fenster (Haut) und Flaschen (Gedärme), Riemen, Schlittenkufen, Schlitten- und Hüttendach u. s. w., so dass die Erfindungsgabe der Eskimo alle Bewunderung verdient. Selbst ihre kleinen Fischerboote sind wesentlich nur von Häuten gemacht, die grösseren wenigstens mit solchen überzogen. In der Verfertigung dieser Gegenstände und der Geräthschaften besteht ihr Kunstgewerbe. Arbeitstheilung, ausgenommen in der Familie, giebt es nicht. Sie besitzen aber eine grosse Kunstfertigkeit in Allem, namentlich in Schnitz-

werk. Die Tschucktschen vermitteln den Handel zwischen Amerika und Asien in diesem eisigen Norden, dessen Hauptgegenstand allerdings nur eine Muschel von den Charlotten-Inseln ist. Die Wohnungen der Eskimo sind theils Höhlen, theils Zelte von Häuten, theils Hütten von Stein, theils Hütten von grossen Eisblöcken, mit Fenstern und Thüren von Eis, theils Hütten aus Treibholz mit Fenstern von Därmen. Ihre Wohnungen werden durch Robbenspeck mittelst eines Dochtes von Moos aus steinernen Lampen erleuchtet, — zur Nachtzeit, sagen die Nordpolarreisenden, aber wie lange haben sie Nacht! Sie brauchen zweierlei Wohnungen, — für den Sommer und den Winter, — weil sie Nomaden sind. Je mehr nach Süden in Grönland, um so besser werden die Winterwohnungen, — selbst Bretterboden, Glasfenster, Kachelofen finden sich hie und da darin und beweisen die Culturfähigkeit der Eskimo. Dass die bekannte, nichts weniger als malerische, Kleidung der Eskimo, je mehr nach Norden, um so weniger der Schamhaftigkeit zuzuschreiben ist, — ebensowenig als der Putzsucht, — bedarf keines Beweises. Die Unreinlichkeit des Leibes geht mit der Unreinheit der Sitten Hand in Hand. Indessen wo die Kälte das Waschen erschwert und die Familienglieder durch einander in enge Wohnungsräume zwingt, ist Anderes kaum zu erwarten. Die Ehe ist nicht geordnet, es kommt Ein- und Mehrweiberei vor. Obgleich die Frau dem Manne unterthan ist, so wird sie doch nicht hart behandelt. Ueberhaupt zeichnet sich das häusliche Leben durch Friedfertigkeit aus [60]).

Rückwärts — von den Eskimo — nach dem Süden zu, an der Nordwestküste Nordamerikas und auf den dortigen Inseln, zwischen dem Chipeway- und Felsengebirge und dem stillen Ocean, bis zum Oregongebiete hin, wohnen viele Völkerstämme, unter welchen die Tlinkithen (Koloschen, Kaljuschen), die Haida auf den Charlotten-Inseln, die Bewohner der Vancoüver-Insel, namentlich die Nutka und die Nass am gleichnamigen Flusse besonders hervortreten. Sie sind ein grosser weisser Menschenschlag, je mehr nach Norden, um so mehr, — je mehr nach Süden, um so weniger. Sie übertreffen alle Indianer Nordamerikas an Cultur, geistig-sittlicher Befähigung, Geschicklichkeit und Betriebsamkeit, zu deren Entwickelung die Küstenlage, die Insel-

---

60) Die allgemeinen und volkswirthschaftlichen Culturzustände dieser Völkerstämme sind seit mehr als 1200 Jahren erwiesener Massen dieselben, s. K. Fr. Neumann in Koner, Zeitschrift für allg. Erdkunde. Neue Folge. Bd. 16 (1864) S. 312 ff. (Nach chinesischen Quellen aus dem 5., 6. und 7. Jahrhundert.)

lage, der Flussreichthum, die Zerschnittenheit der Küsten u. s. w. wesentlich beigetragen hat. Ihre Volkswirthschaft beruht auf Fischerei, Jagd, namentlich Pelzthierjagd, und Ackerbau (mit erheblichem Kartoffelbau bei den Haida). In den Kunstgewerben besitzen sie grosse Geschicklichkeit. Die Gerberei, Weberei aus Haaren, Wolle und Nessel (zu Tüchern, Mänteln und Hemden), die Bearbeitung des Metalles, insbesondere des Kupfers (selbst zu kunstmässigen Fabrikaten) und die zum Theile kunstvolle Formerei (namentlich aus Schiefer) und Holzschnitzerei bilden den Inhalt des Kunstgewerbsbetriebs. Ihr Handel, in der Verbindung mit den Tschuktschen, wird durch Märkte im Lande der Nass unterstüzt, zu welchen verschiedene Volksstämme herzukommen, und umfasst alle ihre Producte und Fabrikate, besonders aber die schon früher erwähnten Muscheln, welche auch als Geld dienen sollen, das an der Küste häufige Kupfer, das Eisen nebst Fabrikaten aus Beiden, Sklaven und Ackerbauerzeugnisse, namentlich Kartoffeln. Die Koloschen treiben Hausirhandel mit russischen Artikeln im Inneren der Landgebiete. Zur Schifffahrt und Fischerei bedienen sie sich kleiner und grösserer Boote, in deren Herstellung aus Baumstämmen sie grosse Geschicklichkeit zeigen. Die Wohnungen sind verschieden, theils Hütten von Holz mit Spitzdach, theils grössere Häuser von besserer Einrichtung, je nach Verschiedènheit des Stammes, Standes und Besitzes. Es giebt dort Adel, Volk und Sklaven. Die gesellschaftliche Verfassung ist mehr oder minder patriarchalisch, das Weib ist geachtet und wird geschont. Vielweiberei ist geduldet, aber nicht Sitte. Daher findet sich unter dem weiblichen Geschlechte mehr Sittlichkeit, als bei anderen Indianern. Die Behauptung, dass diese Völker unbekleidet gehen, ist nicht richtig. Die Kleidung des Volks und Adels ist verschieden nach Stand und Besitz. Ihre Gewerbszweige deuten schon darauf hin. Die Staatsform ist monarchisch, bei den Nutka absolute Einherrschaft.

Weiter südlich an derselben Küste, nämlich im Oregon-Gebiete, gränzen an diese Stämme mehrere andere Völker, namentlich die Kitunaha, Selisch, Sahaptin, Chinook, Jakon u. A., welche mit den vorgenannten sehr viel Aehnlichkeit haben, aber hinsichtlich der geistigen Begabung und der Betriebsamkeit hinter denselben stehen. Sie aber übertreffen wieder die uns schon bekannten Indianer östlich vom Felsengebirge. Ihre wirthschaftliche Beschäftigung ist Fischereì, Jagd, Wurzel- uud Beerensammeln, und ihr Leben ein Nomadenleben. Ihre sonstigen Lebensverhältnisse sind denen der vorgenannten Völker sehr ähnlich, nur stehen sie auf niedrigerer Stufe. Zum Ackerbau

haben sie sich trotz der Kargheit der Natur an freien Producten nur ausnahmsweise zu erheben vermocht. Einige haben etwas Weizen-, Andere etwas Kartoffel- und wieder Andere Batatenbau. In den Ebenen treiben sie zum Theil Pferdezucht in Heerden, ausnahmsweise auch Rindviehzucht. Ihre Fischerei trifft vorzugsweise den Lachs, ihre Jagd nur in der Nähe des Felsengebirgs grosses Wild und Büffel, sonst nur wenig ausgiebige Thiere.

Die noch südlicher an derselben Küste wohnenden Californier, Ureinwohner von Alt- und Neu-Californien in verschiedenen Stämmen, standen von jeher und stehen, soweit sie noch existiren, immer noch auf der niedrigsten Stufe der Cultur. Sowohl ihre Gestalt als auch ihr Seelenleben ist hässlich, ihre Erwerbsthätigkeit ganz barbarisch und cannibalisch.

Die Völkerschaften Südamerikas, welche sich ethnographisch denen von Nordamerika anschliessen, sind ebenfalls sehr zahlreich. Im Norden dieses grossen Theiles der neuen Welt sind diejenigen Völkerstämme ansässig gefunden worden, welche man mit den Gesammtnamen der Cariben, Arowaken, Wapisiana und anderen[61]) bezeichnet. Es ist an denselben wahrgenommen worden, dass sie in offenen Ländern und an der Küste von dunklerer, selbst dunkelbrauner, und in den Wäldern von heller Farbe seien, — alle gross, schlank, selbst schön. Zur Zeit der Entdeckung waren die Cariben, wenigstens auf den Antillen, ein hochmüthiges, thätiges Raubvolk, bis zum Cannibalismus. Allein dennoch fand und findet sich noch bei ihnen eine mehrzweigige Volkswirthschaft. Sie trieben und treiben Jagd, Fischfang, Ackerbau (mit Mais, Yucca, Maniok, Pisang, Melonen, Ananas, Zuckerrohr, Baumwolle) und Thierzucht (mit Schweinen und Kaninchen und Geflügel, — hauptsächlich zum Verkaufe). Milch, Butter, Eier, Fett, Schweinefleisch essen sie nicht. Es giebt Speiseverbote bei denselben. Von Kunstgewerben war und ist Spinnerei und Weberei (Beides in Baumwolle) zu anerkennenswerthen Fabrikaten wohl geübt. Zwar fanden die Spanier nach der Entdeckung grosse Schätze von Gold und Silber, insbesondere auch gegossene Artikel und Filigran-Arbeiten, welche allerlei Thiere zum Schmucke darstellten. Sie trafen auf Schmelzöfen und Schmelztiegel u. dergl. für das Gold, welches die Eingeborenen auf Waagen von Knochen oder Holz zu wägen verstanden. Allein nach Waitz ist es sehr wahrscheinlich, dass es nicht Cariben und Arowaken

61) Waitz, Anthropologie der Naturvölker III. 348. 364. 368. 374. Berty, Ethnogr. 227.

waren, bei denen diese Betriebsamkeit wahrgenommen wurde, und es ist mehr anzunehmen, dass die Gold- und Silberartikel, welche bei den Cariben gefunden wurden, durch Raub in deren Besitz gekommen waren. Indessen auffallend ist die unvollständige Bekleidung dieser Völker in Vergleichung mit den starken und geräumigen Häusern von Holz, welche sie zur Zeit ihrer Entdeckung hatten, selbst auf den Antillen, und mit der Reinlichkeit ihrer Dörfer, deren starke Verpallisadirung auf die Feindseligkeit mit anderen Volksstämmen schliessen lässt. Noch nach A. v. Humboldt's Mittheilungen war aber der Handel dieser Völker in der Ausdehnung von holländisch Guiana bis zum Amazonenstrom, und vom unteren Orinoco bis zum Ventuari bedeutend, wenigstens in Friedenszeiten. Es gab Märkte für Nahrungsmittel, Baumwolle, Gold, Goldsachen, Kupfer, Gefässe, Geräthe u. dergl. Ihre Schifffahrt mit Segelbooten scheint sich auf ganz Westindien bis zum mexicanischen Meerbusen erstreckt zu haben. Die Bewohner von Cumana machen zur Zeit noch Fahrten bis Guadeloupe und zu den dänischen Inseln, 120—150 Meilen weit, ohne Compass. Für ihre Handelsrechnungen, nach Anderen vielleicht nur zur Bezeichnung der Reisetage im Umherziehen, sollen bei ihnen Knotenschnure,* wie die Quipos bei den Peruanern, in Gebrauch gewesen sein. Der Sittlichkeitszustand ist niedrig. Das Weib wird bei unbedingter Unterwürfigkeit aber nicht schlecht behandelt. Ihre religiösen Vorstellungen sind verworren und fussen auf Aberglauben. Die sog. Civilisation hat auch sie verschlechtert. Doch werden ihnen die Tugenden der Treue und Ehrlichkeit, wo sie von dieser nicht berührt sind, von Schomburgk nachgerühmt. »Ihr Wort ist That, ihre Versprechungen sind Handlungen« — sagt er von ihnen. Ein Staatswesen haben sie nicht mehr, wenigstens ein Königthum, welches vormals bestanden haben soll, giebt es nicht mehr. Häuptlinge stehen mehr patriarchalisch an der Spitze der Sippschaften. Die persönliche Freiheit steht ihnen höher als das Leben.

Einige Stämme der Cariben, — die Akawai, Macusi, Arekuna, Zaporas, Yaos, — werden von Schomburgk als Ackerbau und Gewerbe, insbesondere Weberei und Färberei treibend und wohl gesittet sehr gelobt. Leberkrankheiten wollen sie mit Gelbholz, den Schlangenbiss mit einer schlangenähnlichen Wurzel, die Behaftung mit Spulwürmern durch einen zu Wurmgestalt eingetrockneten Pflanzensaft heilen. »Jedenfalls die älteste Art der Homöopathie« — sagt Waitz[62]).

62) Anthropologie der Naturvölker III. 391.

Die Arowaken zeichnen sich gewerblich durch Verfertigung schöner Töpferwaaren aus. Einige ihrer Stämme bauen ihre Wohnungen auf abgehauene Baumstämme, weil ihr Land oft lange überschwemmt wird, und dass, wie A. v. Humboldt erzählt, die Warraus oder Guaraunos zum Theile wirklich auf Bäumen wohnen, ist, wie bei anderen Naturvölkern, unter solchen Umständen nicht zu bezweifeln. Es sollen sogar in Venezuela, welches daher den Namen hat, solche Häuser mit einander durch Zugbrücken verbunden gewesen sein.

Diese Völkerschaften sind überhaupt mehrfältig im guten Sinne der Wohlthaten christlicher Cultur theilhaftig geworden. Allein ihre Fortschritte sind langsam, weil sie zu lange der Unterdrückung und Zerstörung durch die spanische Colonisation ausgesetzt waren, obschon der Erzbischof Las Casas bekanntlich es a. 1516 schon durchsetzte, dass sie unter mildere Gesetzgebung kamen[63]).

An die Cariben und Arowaken vom Gebiete des Maranhon und Amazonenstromes an hinein in das brasilianische Reich und in die westlich an dasselbe gränzenden Länder: Bolivia, Peru, argentinische Republik, Uruguay, Paraguay, — schliessen sich die Tupi- und Guarani-Völker in ihren verschiedenen Stämmen, nämlich den Timbú, Caracará, Arachanes, Guanos, Apiacas, Cabahyba, Chiriquaná, Guarayos, Omagua, die Otomaken, Cayapos, Paresis, Muras und anderen, und im Osten von Brasilien, zwischen Bahia und Rio Janeiro an der Küste und nach innen, die Botokuten an, — nach Martius 245, nach Warden 387 Völkerschaften in Brasilien[64]).

Unter den Stämmen der Tupi- und Guarani-Völker findet sich ein wunderbares Gemenge von volkswirthschaftlichen und barbarischen Zuständen. Dies ist jedoch nicht blos neuerdings der Fall, nachdem spanische und portugiesische Colonisations- und Civilisationsmethoden während der Jahrhunderte nach der Entdeckung unter denselben auf das Unverantwortlichste gehaust und unsäglich Vieles zum Verderbniss derselben beigetragen haben, sondern die Verschiedenartigkeit ihrer Zustände tritt schon aus den Reiseberichten während der Entdeckungs- und Eroberungszeit von Columbus an auf das Unzweideutigste hervor. Dicht neben einander wohnen cannibalische Stämme und solche, welche sich, als feindlich und gutmüthig geschildert, den Weissen anschliessen. Wenige Stämme treiben nicht Ackerbau, manche sind Cannibalen bei demselben, und gehen als Matrosen und Arbeiter bei den weissen

63) Waitz a. a. O. III. 401.

64) Waitz a. a. O. III. 404 ff. 445. Berty, Ethnogr. 222. 228.

Einwohnern in Dienste. Der Mais-, Manioc-, Hirse-, Cassaava-, Baumwollenbau u. dergl. und die Geflügel-, Rinder- und Pferdezucht wird von den Einen bis zum Handel mit diesen Producten, von Anderen kaum zur eigenen Nothdurft getrieben. Die Gemeinsamkeit der Feldarbeit und der Erzeugnisse, nach Anordnungen der Häuptlinge, ist in Dörfern eine nicht seltene Erscheinung. Nachdem jedoch die früheren Berichte vor 200—300 Jahren ein Erstaunen über den Stand des Ackerbaus bei diesen und jenen Stämmen ausgedrückt haben, berichten neuere Reisende, dass die Wirthschaft schlecht sei. Dass die Meisten noch jetzt ganz oder fast ganz unbekleidet gehen, wird übereinstimmend von den Reisenden bekundet, gleichwohl kennen Andere das Spinnen mit der Spindel und Weben am Webstuhle und haben Baumwollenzeug von Damastähnlichkeit. Während die Einen nicht einmal Hängematten, Andere nur Lehmhütten mit Stroh bedeckt zur Wohnung haben, besitzen Andere 200—500 Schritte lange, breite, Häuser von starkem Holzwerk. Die Einen leben in Unreinlichkeit, Andere besitzen im Safte einer Gurkenart ein gutes Mittel zum Weisswaschen. Trotz einer Gewandtheit, die bei den Indianern am Paraguay so weit geht, dass sie häufig die Zehen statt der Hand gebrauchen, um etwas zu halten und vom Boden aufzuheben, hat sich Kunstgewerbe nur unbedeutend entwickelt. Ausser den genannten Gewerben und der Bereitung von Cigarren kennen sie nur die Töpferei und Holzschnitzerei, mit deren Erzeugnissen die Omagua Handel treiben. Ueber das gewöhnliche Boot ist ihr Schiffsbau nicht hinausgeschritten. Oft ist dasselbe nur ein viereckiger Kasten, und selbst der Fischfang wird noch auf Flössen betrieben. Zur Jagd haben sie Bogen, Pfeil, Schleuder und Wurfspiess. Einige Stämme essen das Fleisch an einer Gabel oder auf einem Rost gebraten, noch Manchen ist Menschenfleisch ein Leckerbissen, und die Otomaken, ein von A. v. Humboldt als hässlich und versunken geschildertes Volk, sowie alle Klassen auf den kleinen Antillen und in anderen Landgebieten, essen noch, wie seit Jahrhunderten und wie zum Theile dortige Thiere, täglich 3—4 Zoll dicke Kugeln von fettem, etwas gebranntem Letten, welches sogar einige Zeit lang im Jahre ihre einzige Nahrung ist. Von einer sich dem Blicke als Volkswirthschaft darstellenden wirthschaftlichen Organisation ist keine Spur. Aber Aberglaube, Mangel an religiösen Vorstellungen geht neben dem spärlichen Christenthum einher, trotz aller Jesuiten-Missionen. Dass sie die sympathetischen Heilmittel des Aussaugens und Anblasens kranker Leibesstellen neben der Anwendung pflanzlicher Heilmittel

üben, wollen wir ihnen nicht zum Vorwurfe machen, denn das civilisirte Europa hat solche Barbarei zur Stunde noch nicht abgelegt.

Was aber die Botokuten anbelangt, welche Kröten, Schlangen, Eidechsen und Menschenfleisch essen, und denen schon ein einfacher Faden ausreichend erscheint, um vermeintlich ihrer Schamhaftigkeit zu genügen, so wird man bei ihnen eine Volkswirthschaft nicht erwarten. Und dennoch werden solche von Weissen als Ruderer und sonstige Arbeiter gemiethet, — selbst die äusserst wilden Camacans oder Mongoyoz z. B. zu Urbarmachungen.

Ein besonderes volkswirthschaftliches Interesse bieten die Pampas-Völker, die Bewohner der Pampas, der südamerikanischen Steppen[65]. Meist herkulische Gestalten, zerfallen sie in viele Stämme. Meistens nomadische Hirten, Jäger- und Reitervölker, zum Theil Räubervölker ohne Wohnsitze wie die Charrua am La Plata und die Guayacurus oder Fischer wie die Mataguayes am Vermejo, stehen sie auf einem ungewöhnlich niedrigen Grade der Cultur, haben aber grosse Heerden Pferde, Rinder, Schafe und leben nur von Fleisch. Cannibalismus kommt ebenfalls vor. Wenige, wie Einige der Lenguas, der Mbayas, Tobas u. A. treiben Ackerbau und Schafzucht, und bauen Mais, Palmkohl, Johannisbrod, — aber auch dies wenig. Die Meisten gehen gar nicht oder wenig gekleidet, Einige tragen Kleider und deren Frauen treiben Spinnerei, Weberei und Färberei, selbst bei den Abiponern, die keinen Landbau haben und ausnahmsweise ganz bekleidet gehen. Sie kennen höchstens Tauschhandel und verachten das Gold als Unglück bringend und schlechtestes Metall. Ihre Wohnungen sind ausgespannte Matten oder Gerüste mit Pferdehäuten oder elende Hütten, selten Häuser und dann für mehrere Familien.

Aehnlich sind denselben die im Süden Südamerikas hausenden Tuelchet-Völker, unter diesen namentlich die Patagonen und dann die Feuerländer in ihren drei Hauptstämmen (Alicoolip, Yapoos und Tekeenica). Sie haben keinen Ackerbau, natürlich in dem felsigen Feuerlande mit seinen nutzlosen Baumflächen, aber nicht natürlich im fruchtbaren Lande der Patagonen mit seinen Birken- und Buchenwäldern. Nicht einmal Fischfang haben Letztere und sind Cannibalen aus Faulheit und Armuth, während die Feuerländer doch wenigstens an der Küste auf erbärmliche Weise Fischerei treiben, wobei sie jedoch glücklich und zufrieden sind. Ihre Kleidung besteht aus Thierfellen, ihre

65) Waitz a. a. O. III. 467 ff. Berty, Ethnogr. 216. 213.

Wohnung aus kugelförmigen oder bienenkorbähnlichen Gras- und Erdhütten. Eine gesellschaftliche oder staatliche Organisation fehlt ganz.

Ein wesentlich anderes Bild gewähren deren Nachbarn, die Araucaner-Völker. Ueberaus viel spricht dafür, dass die Araucaner schon lange vor der Eroberung durch die Spanier auf höherer Cultur standen. Sie wurden bei der Entdeckung des Landes als ein Ackerbau treibendes Volk gefunden. Sie bauten Mais, Kartoffeln, Bataten, Quinoa, Bohnen u. s. w. unter Anwendung von Dünger und Bewässerung mittelst Kanälen, und züchteten das Lama als Nutz- und Lastthier, dessen Fleisch und Wolle sie benutzten. Sie gruben, schmolzen und verarbeiteten Gold, Silber, Blei, Zinn, Kupfer, waren aber höchst wahrscheinlich mit dem Eisen nicht bekannt. Sie besassen eine entwickelte Kunstgewerbsamkeit in der Gewinnung und Bereitung von Oel, Salz, Töpfergeschirr mit Glasur, Netzen, Seilen, Rohrkörben, Sonnenschirmen, Federarbeiten u. dergl. Aber auch sie haben unter der spanischen Colonisationspolitik sehr gelitten und Rückschritte gemacht. Gleichwohl treiben sie noch jetzt Ackerbau mit Mais, Gerste, Erbsen, Lein, Kohl, Kürbissen u. dergl., und etwas Viehzucht, — jedoch ist Fleisch nicht Hauptnahrung mit Ausnahme der Pehuenche, welche besonders Viehzucht treiben und bekanntlich ihren Namen, welcher »Fichtenmänner« bedeutet, vom Verzehren der Früchte der Pinien bekommen haben und nur Heerdezucht treiben. Noch jetzt treiben die Araucaner Kunstgewerbe, unter welchen die Weberei groben guten Tuchs, wovon ihr Ueberwurf (der Poncho), meist blau gefärbt, ein vollgültiger Beweis ist, — schöne Töpferei, Filzhutfabrikation, die Gerberei und Lederarbeiten hervorragen. Die heidnischen Bewohner von Chile weben noch jetzt feiner als die christlichen Chilenen. Das Spinnen mit der Spindel und das Färben mit Pflanzenfarben unter Zuthat von mineralischen Farbstoffen ist schon sehr alt. Die Araucaner sind sehr anständig gekleidet und haben gute Wohnungen. Ihre wirthschaftlichen Verhältnisse sind überhaupt gut, mit fernerer Ausnahme der Chonos, eines armseligen Fischervolks. Darwin sagt von den christlichen Bewohnern der Insel Chiloë, sie ständen zwar auf einer niedrigen Bildungsstufe, doch sei diese ziemlich dieselbe wie die ihrer Herren von europäischer Abkunft[66]). Auch die Heiden unter den Araucanern, insbesondere die Pehuenche, — gastlich und ehrenhaft im Frieden, aber grausam im Kriege, — glauben an einen Gott, der die Welt geschaffen hat und regiert. »Da er aber das Gute von selbst

66) Waitz a. a. O. III. 512.

gebe und durch die bösen Thaten der Menschen nicht beleidigt werde, so erhalte er weder Opfer noch sonst einen Cultus«[67]).

Einen Gegensatz gegen die Araucaner bilden wieder die Völkerschaften, deren Sitze im Osten den Andes entlang liegen, im Wesentlichen die Andesvölker[68]), unter welchen die Chiquitos, Moxos, die eigentlichen Antisaner, die Panos, Piros, Lamistas, Hibitos, Cholones, Aguanos, Pagamores, Jivaros und die Maynas besonders hervortreten. Sie treiben grösstentheils Jagd und Fischerei, nur sehr wenige Ackerbau und diesen nur nebenbei, mit Ausnahme der Pagamores und Jivaros, — einer Mischlingsrasse mit spanischem Blute, — der Lamistas und der Cholones, welche Gesittung angenommen haben. Diese besitzen eine verzweigte Volkswirthschaft von Ackerbau, Thierzucht, Kunstgewerben und Tauschhandel mit Baumwolle, Geweben, Coca, Wachs, Tabak, Sassaparil, Schweinen u. dergl. und kennen zum Theil auch den Werth des Geldes.

Alle diese Völker waren von jeher und sind noch der Misshandlung und Bedrückung Seitens der herrschenden Europäer unterworfen, unter Dienstbarkeiten verschiedener Art. Die christlichen Priester sind zum Theil die bedeutendsten Handelsleute. Vor den Priestern verbergen sich die Eingeborenen so lange als möglich. Osculati schrieb noch im J. 1854, noch jetzt erlaube die Regierung, dass geraubte Knaben und Weiber (ein Knabe für ein Beil im Werthe von 1 Dollar) nach Quito verhandelt werden, da man sie dort taufen lasse[69]). Manche dieser Völker waren allerdings zur Zeit der Entdeckung ganz roh und nackt, und die Colonisation hat sie zum Theile etwas in die Höhe gehoben, — aber nur zum Theile, denn alle hatten der Unterdrückung Widerstand zu leisten[70]).

So viel über die südamerikanischen Naturvölker! Allenthalben unter denselben begegnet man Anzeichen oder Ueberresten einer ehemaligen Cultur und fühlt sich gedrungen, von manchen derselben anzunehmen, dass sie von einer höheren Cultur herabgekommen seien. Dies wird eigentlich zur Gewissheit, wenn man die ältesten geschichtlichen und Reiseberichte aus der Zeit der spanischen Eroberungen mit den vielen

67) Waitz a. a. O. III. 518.

68) Waitz a. a. O. III. 527. Berty, Ethnogr. 218.

69) Waitz a. a. O. III. 548.

70) Der allgemeine und volkswirthschaftliche Culturzustand dieser Völkerstämme ist jetzt bis in das 7., 6. und 5. Jahrhundert zurück verfolgt, s. K. Fr. Neumann in Koner, Zeitschr. f. allg. Erdkunde. N. F. Bd. 16 S. 318 ff. (1864).

theils grossartigen theils schönen Ruinen von Städten und verschiedenerlei Bauten zusammenstellt, welche sich auf dem von uns durchzogenen weiten Ländergebiete befinden, und bereits mehrfach beschrieben und abgebildet sind[71]). Es ist danach nicht mehr zu bezweifeln, dass daselbst vom 6. bis in das 13. Jahrhundert grosse Völkerbewegungen stattgefunden haben und ein Gesellschafts- und Staatsleben centralamerikanischer, mexicanischer und ando-peruvianischer Völker von vorgeschrittener materieller Cultur bestanden hat, welche durch die spanische Invasion in der Blindheit der Eroberungssucht und des pfäffischen Fanatismus bis auf wenige Spuren vom Erdboden vertilgt worden ist[72]). Zwar muss die Volkswirthschaft jener Völker eine eben so weit vorgeschrittene als eigenthümliche gewesen sein. Aber die geistig-sittliche Cultur derselben, wie sehr man sie auch zu bewundern allen Grund hat, stand ohne Zweifel weit unter demjenigen Begriffe von Cultur, welchen wir aus den Blüthen ächt menschlicher Ideale und Ziele des asiatisch-europäischen heidnischen Alterthums und der modernen christlichen Zeit gewonnen haben.

Diese Cultur verdankt die Welt der arisch-oceanischen Menschenrasse[73]), welcher wir nunmehr Aufmerksamkeit widmen wollen.

Dieser Rasse gehörten und gehören an:

1. in Asien und Africa:

a) im Alterthum:

die Aegypter, Babylonier, Medier, Baktrier, Phönizier, Israeliten, Perser, Scythen, Aethiopier, Indier,

b) in neuerer Zeit:

die Perser, Ossethen, Afganen, Armenier, Kurden, Hindu (auch die Zigeuner), Drawedas, Chaldäer, Syrer, Juden, Araber, Abyssinier, Kopten (Mizraimiten), Berberen, Georgier, Kaukasier (Lesgier, Tschetschenzen, Tscherkessen, Abasen), die Basken, Osmanen, Turkomanen, Usbeken, Uiguren, Kumuken, Kirgisen, Teleuten, Jakuten, Nogayer, Baschkiren und die Malayen,

---

71) Z. B. von Stephens, Reise-Erlebnisse in Centralamerika, Chiapas und Yucatan. Aus dem Engl der 12. Ausg. übers. von Höpfner. Leipzig 1854.

72) Berty, Ethnogr. S. 175 ff. Diese ganze culturhistorische Frage behandelt Waitz im IV. Bande seines Werkes mit gewohnter Sorgfalt. Vergl. auch K. Fr. Neumann in Koner, Zeitschr. f. allg. Erdkunde. N. F. Bd. 16 S. 322 ff. (1864), nach chinesischen Quellen aus dem 5., 6. und 7. Jahrhundert.

73) Berty a. a. O. S. 70—120. Diese Völker behandelt das Werk von Waitz noch nicht.

2. in Europa und Amerika:

a) im Alterthum:

die Hellenen, Etrusker, Römer, Kelten, Germanen,

b) in neuerer Zeit:

die Gälen, Iren, Deutschen, Schweizer, Belgier, Scandinavier, Engländer, Anglo-Amerikaner, Griechen, Italiener, Spanier, Hispano-Amerikaner, Portugiesen, Franzosen, andere Gräco-Romanen, die Slaven (Russen, Kosaken, Polen, Wenden, Czechen, Slovaken, Slavonier, Kroaten, Illyrier, Bulgaren), Letten, Albanesen oder Arnauten.

Jeder Gebildete erkennt nach dieser einfachen Aufzählung sofort, dass wir es hier mit den hervorragenden Culturvölkern der Geschichte der Menschheit zu thun haben, mit den Schöpfern und Trägern der erkennbaren höchsten menschlichen Gesittung des Einzelnen, der Familie, der Gesellschaft und des Staates, der Sittlichkeit, des Rechts, der Wissenschaft und der Kunst. Es befinden sich zwar unter den Völkern dieser Rasse auch solche, welche zur Zeit noch eine niedrige Culturstufe einnehmen, welche zum Theil kaum über die der Naturvölker erhaben ist, sei es, indem sie sich noch nicht höher gehoben haben, sei es, dass sie ausnahmsweise von einer höheren Cultur zurückgekommen sind. Dahin gehören von den arischen Völkern Europas die Albanesen oder Arnauten, von denen Asiens die Beludschen in Persien, die Ossethen, die Afghanen, die Kurden in Kurdistan, Persien, den Euphratländern, in Syrien und Kleinasien [74]), die Hindu-Völker, die herumschweifenden Zigeuner, die Drawedas in Indien, die arabischen Bischarihn zwischen dem Nil und rothen Meere, die heutigen kaukasischen Völkerschaften, mehrere türkische Stämme, die Kirgisen, Baschkiren, einige Malayenstämme und Andere. Allein dies beweist nur, dass in einer und derselben Rasse die verschiedenen Nationalitäten verschiedene Bildungsfähigkeit äussern. Es wird uns erlassen werden können, die culturgeschichtliche Thatsache zu beweisen, dass die übrigen genannten Völker des Alterthums, und in der neueren Zeit die germanischen und romanischen Nationen die Schöpfer und Träger der höchsten Cultur und Civilisation sind.

Was aber insbesondere die Volkswirthschaft anbelangt, so ist dieselbe von den Aegyptern, Babyloniern, Mediern, Baktriern, Phöniziern, Hellenen und Römern im Geiste und nach Massgabe des

74) Von welchen neuerdings Dr. A. Schäfli 133 Stämme aufgezählt hat, nämlich 54 arabische und 79 Madan-Stämme, s. Petermann, Geographische Mittheilungen 1863 Heft II. S. 64—65.

Alterthums zu einer ausserordentlichen Vollkommenheit, und von den germanischen, romanischen und anglo-amerikanischen Völkern zur höchsten, bis jetzt erreichbaren Vollendung und Grossartigkeit, in allen zu jeder Zeit denk- und erreichbaren Zweigen gebracht worden, an der Hand der umfassendsten und tiefsten wissenschaftlichen Forschung, des scharfsinnigsten und kühnsten Unternehmungsgeistes, beseelt von dem edelsten Kunstsinne und getragen von hohen sittlichen Idealen. Sie sind die Schöpfer einer grundsätzlich geordneten Staatswirthschaft und die glänzendste Frucht ihres volks- und staatswirthschaftlichen Nachdenkens ist die Volks- und Staatswirthschafts-Lehre, deren Ergebnisse jetzt alle Volksklassen durchdringen sowohl mit Erkenntniss als auch mit praktischem Nutzen. Sie haben eine Volks- und Staatswirthschaft, der das Kleinste nicht zu gering, das Ungeheuere nicht zu gross, das Schwierigste nicht unüberwindlich, keine Entfernung zu weit ist, welche in der Schnelligkeit des Verkehrs mit dem Blitze wetteifert, welche sich den Wasserdampf und die Wärme zu Führern, den Blitz zum Boten, das Licht zum Maler dienstbar gemacht hat und der Wissenschaft und Kunst, der Gesellschaft und dem Staate, hundertfältig vergütigt, was sie ihr leisten; eine Volkswirthschaft, deren unablässiges Bestreben ist, dem Menschen die Arbeit und das Leben zu erleichtern, die Vor- und Minderberechtigung der Stände zu beseitigen und die Freiheit und Interessen Aller zu fördern; eine Volkswirthschaft, welche den Krieg und die Revolution fesselt, die Feindseligkeit der Welttheile bekämpft und die Menschenbildung mit ihren Segnungen an die äussersten Gränzen der Erde zu den barbarischen Völkern trägt.

Obschon die genannten Culturvölker von einer Rasse sind, so weichen sie dennoch im nationalen Charakter bedeutend von einander ab. Der Charakter der Romanen ist ein anderer als der der Germanen, obgleich keine dieser beiden Nationalitäten unvermischt von anderen geblieben ist. Den Deutschen ist verschiedentlich slavisches, keltisches und romanisches, den Engländern keltisches, angelsächsisches, normannisches und römisches, den Franzosen keltisches, römisches und fränkisches, den Spaniern und Portugiesen keltisches, iberisches, kantabrisches, gothisches und arabisches, den Italienern griechisch-römisches, iberisches, longobardisches und maurisches Blut beigemischt. Aber bei den Deutschen und Engländern herrscht das germanische, bei den anderen genannten Völkern das romanische Element vor, und ausserdem hat das Land, in dem sie leben, und die eigenthümliche Natur, unter deren Einflusse sie stehen, zur Ausbildung ihres Nationalcharakters Vieles beigetragen.

Dies spiegelt sich in dem Charakter ihrer Volkswirthschaft ab. Der romanische Nationalitätscharakter ist leicht entzündlich, leidenschaftlich, erfinderisch, weckend, anregend, heftig ergreifend, aber weniger besonnen beharrlich und nachhaltig, zum Theil sogar unstät und eitel, Ziele rasch erfassend und darauf hin rasch handelnd, aber dieselben nicht festhaltend, ein Freund des Wechsels. Der germanische ist nachdenklich, umblickend, ergründend, innerlich tief, ruhig, ja kalt, schwerfällig im Stecken und Erfassen von Zielen, bedächtig, aber nachhaltig, erfasste Ziele beharrlich verfolgend, zäh in der Ausdauer. Der Wille überschreitet niemals die Kraft, derselbe bleibt eher hinter ihr zurück, nicht selten ist Mangel an Selbstvertrauen wirksamer als die innewohnende Kraft, welcher er sich erst spät bewusst wird. Die Gestaltung der Oberfläche des Landes (Gebirg, Ebene, Niederung), die geographische Lage, das Klima und der innerliche Reichthum der Erde wirkte im Laufe der Jahrhunderte fort- und umbildend auf den Nationalcharakter, die Gesellschaft, den Staat und die Volkswirthschaft bei diesen Nationalitäten und ihren Stämmen verschiedenartig ein. Die Landgebiete sowohl der vorzüglichsten romanischen als auch der vorzüglichsten germanischen Völker sind für Land- und Forstwirthschaft und für jede Art von Kunstgewerbe in sehr hohem Grade geeignet. Die Verschiedenheit in der Ausdehnung und in der Art oder Richtung der Entwickelung derselben fusst auf dem Nationalcharakter und dem Klima. Anders ist es hinsichtlich der geographischen Lage, von welcher die Gestaltung des Handels und der Schifffahrt abhängt. Der Charakter des deutschen Volks und seiner Volkswirthschaft ist der des Binnenländers und des Binnenlandes, der Charakter der romanischen Völker und ihrer Volkswirthschaft der gemischte Fest- und Seelandscharakter, — die eine oder andere Seite vorherrschend, je nach der grösseren oder geringeren Seebegränzung, — der Charakter des brittischen Volks und seiner Volkswirthschaft der Seemanns- und Seeinsel-Charakter. Daher kommt die Allseitigkeit der brittischen Volkswirthschaft, mit dem Colonial-System, wie sie, zäh, kühn und kalt besonnen, auf das Solide, Derbe und Grossartige gerichtet ist, innerlich ein Geist der Freiheit, nach Aussen ein berechnender, umsichtiger, kalter, ja engherziger Geist der Vortheilsucht und der selbstbewussten Uebermacht, ein weit aus- und umblickender Geist besonnener Speculation, — keineswegs ein Krämer-, sondern ein wahrer Handelsgeist, welchem Portugal, Spanien, Holland, Italien und Frankreich weichen mussten. Holland, obschon germanischen Geistes, konnte mit Grossbritannien weder nach

der geographischen Lage und Grösse des Landes noch nach den natürlichen Hülfsquellen desselben auf die Dauer concurriren, es musste gegen dasselbe zurücktreten. Italien, Spanien und Portugal vernachlässigten die reichen Quellen der mutterländischen Volkswirthschaft über ihr leidenschaftliches monopolistisches Colonialsystem zerstörender Aussaugung und Schwächung der Colonieen und gruben sich ihr Grab. Frankreich, auf fast demselben Wege unbewusst demselben unheilvollen Ziele zueilend, zerrüttete noch dazu sein Finanzwesen in unbegränztem Leichtsinn. Die drei letztgenannten romanischen Staaten unterdrückten eine freie Entwickelung der Volkskräfte, insbesondere auch der volkswirthschaftlichen, durch ihr absolut monarchisches Centralisationssystem, dessen theilweise Folgen Revolutionen wurden, welche die Volks- und Staatswirthschaft mit Unheil jeglicher Art überschütteten, während in England das gerade Gegentheil geschah. Deutschland, im Ganzen einer schwächenden Decentralisation, in den einzelnen Landen einer absolut monarchischen Centralisation verfallen, wurde seiner Gesammtkraft immer unbewusster und hat es nur der ungestört zunehmenden Bildung seines Volkes, seiner nachhaltigen stillen Betriebsamkeit und dem Reichthum seiner Hülfsquellen zu verdanken, dass es schliesslich möglich war, dasselbe durch den Zollverein zu einer volkswirthschaftlichen Gesammtmacht in der Wirthschaft der Völker zu erheben. Aber, dass die Deutschen fähig sind, den Britten in die Fusstapfen zu treten, hat der hanseatische Bund bewiesen.

Aus den vorzüglichsten Ausfuhr-Artikeln eigener Production und Fabrikation kann man ungefähr auf die Hauptzweige der selbstschaffenden Volkswirthschaft schliessen, durch welche sich die Völker von einander unterscheiden. So bilden von dem Gesammt-Geldwerthe der jährlichen Ausfuhr an selbst geschaffenen Artikeln in

	Grossbritannien etwa
die Baumwollenfabrikate aller Art . .	$= \frac{1}{3}$
die Wolle	$= \frac{1}{5}$
die Wollenfabrikate	$= \frac{1}{12}$
die Putz-, Stahl- und Kurzwaaren .	$= \frac{1}{10}$
die rohen und bearbeiteten Metalle .	$= \frac{1}{6}$
die Maschinen	$= \frac{1}{25}$
die Kohlen	$= \frac{1}{40}$
die Lederwaaren	$= \frac{1}{64}$,

während England von Colonialartikeln im Jahre 1860:

	Millionen	
an roher Baumwolle	1,242	Pfund
an Kaffee	82,^{76}	-
an Reis	1,^{5}	Centner
an roher Seide . .	9,^{1}	Pfund
an Pfeffer	12,^{8}	-
an Thee	89	-
an Wolle	145,^{5}	-

eingeführt, und

	Millionen	
an roher Baumwolle	223,^{5}	Pfund
an Kaffee	45,^{7}	-
an Reis	1,^{2}	Centner
an roher Seide . .	3,^{2}	Pfund
an Pfeffer	9,^{1}	-
an Thee	8,^{3}	-
an Wolle	30,^{6}	-

ausgeführt hat.

Daneben wird es interessiren, dass England nicht viel unter 3000 Mill. Yards Baumwollenzeug, nahe an 200 Mill. Pfund Baumwollengarn, über $6\frac{1}{4}$ Mill. Pfund Baumwollenzwirn, über 31 Mill. Pfund Leinengarn und über 12 Mill. Paar baumwollene Strümpfe ausführte.

Von Frankreichs Gesammtausfuhr eigener Producte und Fabrikate betragen dagegen

	etwa
die Seide und Seidenwaaren	= $\frac{1}{6}$
die Metall-, Kurz-, Bijouterie- und Mode-Artikel	= $\frac{1}{12}$
der Wein, Branntwein und die Tafelfrüchte . .	= $\frac{1}{12}$
die Wollstoffe	= $\frac{1}{10}$
die Leinwand und Kleider	= $\frac{1}{20}$
die Gerbereiwaaren	= $\frac{1}{20}$
die Baumwollenstoffe	= $\frac{1}{30}$
das Getreide und Vieh	= $\frac{1}{23}$.

Wir bedauern, dass die Statistik des deutschen Zollvereins eine solche Parallele in Geldwerthen nicht ermöglicht. Denn die Vergleichung würde nicht ohne Interesse sein. Es würde sich erweisen, dass der Berg-, Forst- und Ackerbau mit den denselben stofflich nahe liegenden Kunstgewerben der Volkswirthschaft des Zollvereins oder Deutschlands den vorherrschenden Charakterzug verleiht. In dieser Richtung, hauptsächlich auf Lebensbedürfnisse, gleicht die brit-

tische Volkswirthschaft der deutschen, nur tritt bei ihr mehr der coloniale Charakter einer Weltwirthschaft hervor. Das hervorragende volkswirthschaftliche Gebiet der Franzosen aber ist die Betriebsamkeit der Lebensgenüsse, Luxus, feiner moderner Geschmack und wechselnde Mode, und darin besitzt Frankreich die Weltherrschaft.

Wie ganz anders gestaltet sich die Volkswirthschaft dagegen bei der anderen Kategorie der Culturvölker! Wir meinen die Völker der turanischen Rasse oder, wie sie sonst genannt wird, der mongolischen[75]). Von dieser grossen Gruppe der Menschheit lebt die grösste Zahl der Völkerschaften theils noch theils wieder auf einem höchst niedrigen Grade der Cultur, so dass man sie nur den Naturvölkern beizählen kann, — schon ein auffallender Gegensatz zu den Ariern. Dahin gehören in Hinterindien die Marama (sog. Birmanen), die Thaïs (sog. Siamesen), die Khohmen und mehrere andere; in Centralasien die Nipalesen, die Rawats (sog. Radschids), die Sifan, die eigentlichen Mongolen oder Tartaren[76]) nebst den Buräten und Kalmücken, — der überwiegend grösste Theil der Finnen an der Ostsee (darunter die Ingerer, Suomen, Kwänen, Tawasten, Karelier, Lappen), die Finnen an der Wolga (darunter die Tschuwaschen, Tscheremissen, Mordwinen), die permischen und ugrischen Finnen am weissen Meere und Aral (wohin die Wotiaken, Sypjänen, Wogulen und die Ostiaken gehören), die Samojeden, Jenisseïer, die Tungusen von der japanischen See bis zum Eismeere, die Kurilen (sog. Aïno) und Kamtschadalen in Kamtschatka, die Jukagiren, die Korjaken und Tschuktschen im äussersten Winkel von Nordasien am Nordpol.

Alle diese Völkerschaften treiben eine rohe Natur-Volkswirthschaft, wie wir solche schon verschiedenartig kennen gelernt haben. Ihre Schilderung kann um so mehr übergangen werden, als deren Ländergebiete von aller der verschiedenen Naturbeschaffenheit heisser, gemässigter und kalter Zonen sind, unter welchen wir bereits verschiedene Charaktere roher und rohester Volkswirthschaft kennen gelernt haben.

Die der Kategorie der Culturvölker angehörenden Völkerschaften dieser Rasse, — ebenfalls mehr oder weniger gemischt unter sich und

---

75) Berty, Ethnogr. S. 120—166. Maury, La terre et l'homme S. 368. 379.

76) Eine gute Schilderung des Wesens und Lebens der Tartaren s. bei Wutzer, Reise in den Orient Europas und einen Theil Westasiens. Elberfeld 1860. Bd. II. 355 ff. Eine Verfolgung ihrer Culturzustände bis zurück in das 7., 6. und 5. Jahrhundert s. bei K. Fr. Neumann in Koner, Zeitschr. f. allg. Erdkunde Bd. 16 S. 307 ff. (1864).

mit anderen Rassen, — sind in Europa: die in deutsche und slavische Cultur hineingezwängten Liven und Esthen, und die Ungarn, und in Asien: die Annamep, Tibetaner, Chinesen, Koreaner und Japanesen.

Wenn irgend ein Volk das Festhalten an seinem nationalen Charakter, — so gemischt auch sein Blut ist, — bewiesen hat, so sind es gewiss die Ungarn. Hineingerückt in die arisch-europäische Cultur und sehr erheblich durchdrungen von derselben, namentlich von der deutschen, bildet Ungarn dennoch ein scharf begränztes Sonderland in derselben. Die Volkswirthschaft wie der Nationalcharakter der Ungarn, welcher gleichzeitig ein Rassencharakter ist, hat arisch-europäisches Wesen nur angenommen, soweit es schlechthin unvermeidlich war. Ihr sonstiges Wesen ist turanisch-asiatischer, — insbesondere finnisch-turanischer, — Art, von wildleidenschaftlichem Temperament mit dessen edeln und nicht edeln Eigenschaften. Die Volkswirthschaft besteht überwiegend aus Ackerbau und Viehzucht, welche indessen bei aller grossen Ausdehnung unnachhaltig und unvollkommen, weit entfernt von der umsichtsvollen Betriebsamkeit, Sparsamkeit und Ordnung der Deutschen, betrieben werden. Ungarn hat den fruchtbarsten Boden in dem ganzen österreichischen Kaiserstaat und es producirt den dritten Theil alles Getreides sämmtlicher Kronländer, $^1/_5$ des Hanfs und Flachses, $^2/_3$ des Tabaks, etwa die Hälfte des Weines, $^1/_4$ des Grasheues, $^1/_6$ des Klees, $^1/_7$ der Kartoffeln, nahe an $^1/_3$ des Holzes. Es besitzt $^1/_3$ der Pferde, $^1/_4$ des Rindviehes, $^1/_3$ bis $^1/_2$ der Schafe, $^1/_2$ der Schweine. Es producirt über $^1/_2$ des Goldes und Silbers, über $^4/_5$ des Kupfers, $^1/_3$ des Bleies, $^1/_5$ des Roheisens, aber nur $^1/_9$ des Gusseisens. Es wäre ein Leichtes, schon jetzt wenigstens die land- und forstwirthschaftliche Production auf das Doppelte zu steigern. Das Kunstgewerbswesen ist höchst unentwickelt. Ungarische Chausseen führt keine österreichische Staatskunde auf.

Den schärfsten Gegensatz gegen diese finnisch-turanische Nationalität bilden die Annamer, Tibetaner, Chinesen, Koraaner und Japanesen, von welchen die Chinesen und Japanesen als die Hauptrepräsentanten der turanischen Rasse und Culturvölker anzusehen sind. Ohne Heftigkeit, verständig, geschickt, betriebsam, schlau gewandt, formell höflich, nationalstolz bis zum Hochmuth, dennoch unterwürfig, gehorsam und bestechlich, kleben sie am Althergebrachten und üben, wie ihre Obrigkeit und Gesetze, die kälteste Rachsucht. Es ist wahr, sie sind Culturvölker und zwar alte, — viel älter als die meisten arisch-europäischen. Sie haben eine in allen Zweigen auf das Höchste ausgebildete Volkswirthschaft, in welcher sie mannigfaltig die Europäer

übertreffen. Aber so wie ihre nationale Cultur, ihr Staat, ihre Gesellschaft, ist auch ihre Volkswirthschaft seit Jahrtausenden in sich abgeschlossen, und befindet sich, allem Anscheine nach, mehr in einem inneren Verkohlungs- als in einem Entwickelungs-Processe. Hooker erzählt von den Tibetanern[77]), ihre gewöhnliche Art, einander zu grüssen, bestehe darin, dass sie die Zunge herausstrecken, die Zähne fletschen, mit dem Kopfe nicken und sich in den Ohren kratzen. Dieses gerade Gegentheil von unserer Sitte ist nur ein einziges Beispiel unter den vielen, welche es giebt aus dem Leben aller dieser Völker, um zu beweisen, wie völlig umgekehrt ihre Lebensanschauung in Vergleichung mit der unsrigen ist. Wir müssen uns daher hüten, sie nach unseren Ansichten und Einrichtungen zu verurtheilen. Aber bis znr Unmöglichkeit schwer würde es für uns sein, sie nicht nach den unsrigen zu beurtheilen. Es ist schon charakteristisch genug, dass die Chinesen trotz der Meeresuferlage, die Koreaner trotz der Halbinselgestalt und die Japanesen trotz der Insellage ihres Heimathlandes, der sonstigen Entwickelung der Völkercultur in der ganzen Weltgeschichte entgegen, sich vom ganzen Weltverkehre in sich selbst abgeschlossen haben. Diese Völker haben mit ihrem Rassen- und Volks-Charakter der sonst überall gleich wirkenden Macht der Naturverhältnisse Trotz geboten. Dieser Abschluss gegen aussen mit allen seinen Folgen drückt ihrer Volkswirthschaft, wie ihrer geistig-sittlichen Cultur, den Stempel der Eigenthümlichkeit auf. Der hohen Ideen des Rechts, der Sittlichkeit, der Wahrheit, der persönlichen Freiheit, des freien Staats, der hohen Ideale in der Dichtkunst, Musik, Malerei und Skulptur, der Auffassung der Geschichte vom Standpunkte hoher allgemein menschlicher Cultur, der Grossartigkeit und Mächtigkeit nationaler sittlicher Gefühle und Bestrebungen, deren Besitz und Macht bei den arisch-asiatischen, europäischen und amerikanischen Völkermassen nach unserer Wahrnehmung so viel Herrliches geschaffen hat, sind jene Völker unfähig. Ihre Musik ist unharmonisch und unmelodisch, ihre Dichtkunst platte trockene Prosa, ihre Malerei Zerrbilderwesen, ihre Skluptur Schnörkelwerk, ihre Gesellschaft ist Formenkram, ihr Staat patriarchalische oder theokratisch-feudale Despotie oder Anarchie, ihre Wissenschaft eine Kenntnissmasse ohne höhere Weltanschauung, ihre Religion ein barbarisch Heidenthum, ihre sittliche Cultur wenig mehr als Unsittlichkeit der schwärzesten Gestalt. Der tiefste Punkt der Unsittlichkeit ist in Tibet die Vielmännerei, bei welcher die jüngeren Brüder

---

77) Berty a. a. O. S. 129.

die Kebsmänner der Frau des ältesten sind. So ist denn auch der krasseste Materialismus der giftige Lebenssaft und die Richtung ihrer Volkswirthschaft, in welcher die Kunstgewerbe trotz mancher Staunenswürdigkeit wenig mehr als den Charakter geschmackloser Künstelei in sich tragen, während der Handel den schlauen Krämergeist verräth und statt des Kredits den Betrug zur Grundlage hat. Die Schifffahrt ist nur Fluss- und Küstenschifffahrt, sehr unwissend und unbeholfen. Der Ackerbau ist in China und Japan eine Menschenplagerei; trotz der anerkennenswerthen Scharfsinnigkeit und Betriebsamkeit, welche denselben auszeichnet, ein Kleinbetrieb ohne zureichendes Kapital. Reis und Thee sind seine Haupterzeugnisse. Dazu tritt Baumwolle. Das Pferd, Rind und Schaf ist äusserst selten. Dagegen Geflügel- und Seidenraupenzucht bedeutend, die Schweinezucht colossal in China. Dass sie in allen Zweigen der Volkswirthschaft Entdeckungen, Erfindungen und Einrichtungen, welche unsere Völker als sich eigen angesehen haben, längst vor uns besassen, ist unbezweifelt: das Schiesspulver, den Compass und die Buchdruckerkunst. Aber, dass unsere Völker sie ganz anders anzuwenden und zu verwerthen verstanden haben, ist ebenso gewiss. Von uns sind sie zu Förderungsmitteln des Weltverkehrs und der allgemeinen Menschenbildung ohne engherzige Unterscheidung von Rassen und Nationalitäten benutzt worden. Bei jenen Völkern blieben sie verschlossen und wenig entwickelt unter der Schwunglosigkeit ihres Geistes und unter der Beschränktheit ihrer Weltanschauung, und ein einziger Blick in die reichen jährlichen Register unserer Staaten über neue Erfindungen belehrt uns, wie gränzenlos unser Erfindungsgeist und Fortschritt ist, — zu schweigen von unserer Literatur der rastlosen Forschungsergebnisse in allen Gebieten theoretischer und praktischer Wissenschaften. Alleitiger rascher Fortschritt zum Wohle der ganzen Menschheit ist unsere, — einseitiger langsamer Fortschritt in der Beschränkung auf sich selbst ist ihre Losung.

Blicken wir auf die grosse Mannigfaltigkeit der bisher erörterten Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben der Völker des ganzen Erdbodens und der Geschichte zurück, so werden wir finden, dass die Gleichartigkeit der Gestaltung der Volkswirthschaft, soweit sie vorhanden ist (und eine solche ist vorhanden), ein wesentlicher Beweis für die Einheit der Art des Menschengeschlechts, — die Verschiedenheit derselben aber (und auch diese ist vorhanden) ein wesentlicher Beweis für ursprüngliche Verschiedenheit der Rassen und

Nationalitäten ist. Aber so wie diese Verschiedenheit der Rassen und Nationalitäten von Ursprung an ein Werk der geheimnissvollen Natur ist, so bedingt diese letztere auch die Verschiedenheit der Gestaltung der Volkswirthschaft nicht blos in ihrem Ursprunge, sondern auch in ihrer weiteren Entwickelung.

Schon der berühmte Kenner der Menschennatur, Hippokrates, welcher 372 Jahre vor Chr. Geb. gestorben ist, sagt in seiner Schrift von der Luft, den Wassern und den Gegenden[78]): diejenigen Menschen oder Völkerschaften, welche eine gebirgige, unebene, hohe und wasserarme Gegend mit starken Abwechselungen der Jahreszeiten bewohnen, seien gross, arbeitsam, muthvoll und pflegten zugleich wilde und rauhe Sitten zu haben; die Bewohner tiefer, grasreicher und heisser Thäler von mehr warmem als kaltem Winter, mit warmem Trinkwasser, seien weder gross, noch schlank, sondern vielmehr dick und fleischig, weder muthig noch arbeitsam, könnten aber beides zufolge zweckmässig bildender Gesetze werden. Deshalb hielt er die Europäer für muthiger und kriegerischer, die Asiaten für Völker von sklavischer Denkungsart. Polybius[79]), welcher etwa 130 Jahre vor Chr. Geb. gestorben ist, schreibt die Rauhheit der Sitten seiner Landsleute, der Arcadier (obschon auch er »in Arcadien geboren« war), und die Unzugänglichkeit derselben für die feine hellenische Lebensart, dem rauhen wechselnden Klima, der Hochebene bei ihrer Umgebung von schroffen und zerklüfteten Gebirgen, mit ihren rauhen Winden und heftigen Regengüssen, bei all' der Trefflichkeit ihrer Weiden in wellenförmigen Thälern, zu.

Es ist auch unverkennbar, dass die Luft und der Boden auf den Nationalcharakter den entschiedensten Einfluss ausüben[80]). Die Schwere und Athembarkeit der Luft, — ihr Einfluss, wie der der Sonne, als Licht- und Wärmespenderin, auf den Geist und das Gemüth des Menschen ist ausser allem Zweifel. Licht und Wärme nehmen zonenweise gegen den Aequator zu, ebenso ihr Einfluss auf den Körper und Geist des Menschen, auf das Blut und Nervensystem, die Energie, die Verkehrslust, die Geselligkeit. Ebenso legen sich zonenweise in grossen Umrissen die menschlichen Geistesmächte rund um die Pole

78) Uerbers. von Högelmüller. Wien 1804. §. 120. 121. vergl. mit §. 115 bis 117.

79) Gesch. IV. 21. 1.

80) Kohl, Der Verkehr und die Ansiedelung der Menschen in ihrer Abhängigkeit von der Gestaltung der Erdoberfläche. Leipzig 1841. S. 524 ff. Ein Werk, welches bisher viel zu wenig beachtet und benutzt worden ist.

und parallel mit dem Aequator an, mit grösserer oder geringerer Gleichartigkeit der Sitten innerhalb einer Zone und mit mehr oder weniger Ungleichartigkeit zwischen den Zonen. Es bildet sich Verschiedenartigkeit der Charaktere und Lebensweise der Völkerschaften aus, vom Aequator nach den Polen zu, und dieselbe bildet ein Hemmniss für den Verkehr vom Norden nach dem Süden und umgekehrt, aber nicht so von Osten nach Westen oder umgekehrt. Daher ergiebt sich das Vorwärtsstreben der Völker zwischen Ost und West als naturgemäss[81]). Von bedeutendstem Einfluss auf den Charakter der Rassen und der Völkerschaften, deren Ansiedelung und Verkehr, ist die gemässigte Zone, weil sie beiden am wenigsten Hindernisse entgegenstellt. Aber den grössten fördernden Einfluss in dieser Hinsicht, namentlich auf die geistige Regsamkeit und sittliche Kraft, übt die Veränderlichkeit der Witterungsverhältnisse, weil sie das Nachdenken und die Arbeit am häufigsten und in den verschiedensten Richtungen abwechselnd, — das Studium und die Benutzung der Gegensätze, — anregt. Unter dem Aequator ist die Temperatur am beständigsten. Die Temperatur der Meere, der Oberfläche derselben und insbesondere der oceanischen Tiefen ist viel weniger wechselnd, als jene der Festländer[82]). Die Temperatur der Südsee-Inseln, der sie umgebenden Festländer, ist ebenfalls gemässigt, aber dieselbe ist viel weniger wechselnd als z. B. in Europa. Dort ist geringe, hier die grösste Regsamkeit, dort kaum ein Unterschied, hier ein grosser von Nationalitäten.

Der Boden der Festländer ist auf Ausbildung der Volkscharaktere von mittelbarem Einflusse, insofern derselbe auf die Beschaffenheit der Luft einwirkt. Sumpfland und dessen Ausdünstung wirkt niederdrückend auf Geist, Charakter und Cultur, die Sumpfmiasmen halten, mit ihren fortwährend auf das Leben zerstörend einwirkenden Einflüssen, die ganze Entwickelung des menschlichen Lebens zurück.

---

81) Sehr gut nachgewiesen hat dies von den Zügen und Ansiedelungen der alten Völker und der Germanen: K. Jansen, Die Bedingtheit des Verkehrs und der Ansiedelungen der Menschen durch die Gestaltung der Erdoberfläche. Kiel 1861. S. 30—48.

82) Nach Mädler in der Allg. Augsb. Zeitung 1842 Nr. 23 und 31 Beilage, variirt die Lufttemperatur am Aequator über dem freien Ocean das ganze Jahr hindurch kaum um 2° R. und die des Wassers nicht um mehr als 0,6°. Das Wasser des Antillen-Meeres nur um 0,7°. Das des mexicanischen Meerbusens schon mehr, zwischen Monaten wenig.

Wutzer[83]) hat die tiefgreifenden schädlichen Einwirkungen derselben besonders gut geschildert — Die Berge aber mit ihrer Erhebung und frischen freien Luft sind die Sitze freien Sinns, der Phantasie, der Familien- und Vaterlandsliebe, wie der Dichter sagt: —

Auf den Bergen ist Freiheit!

Das Gebirge übt einen unmittelbaren Einfluss auf den geistig sittlichen Volkscharakter aus. Es wirkt ausbildend auf die Kraft, Uebung und Geschicklichkeit der Bewohner, auf deren Kühnheit, Selbstvertrauen und Unternehmungsgeist. Indessen, wegen der Schwierigkeiten des Verkehrs im Gebirge durch Höhen, Pässe, Thäler u. dergl., bildet sich auch leicht Verschlossenheit des Volkscharakters, staatliche und gesellschaftliche Abgeschlossenheit, neben der Reinheit auch Rauhheit der Sitten, und Widerstandsfähigkeit gegen Cultur aus.

Daher übt die Ebene, besonders jene von gesundem Klima, einen die Extreme ausgleichenden Einfluss der Gesittung auf das Leben und den Charakter der Völker aus. Die Ebenen sind darum die Sitze der Cultur, und zwar die Ebenen Asiens und Europas die Herde der höchsten Cultur der Menschheit, gehegt und gepflegt von ursprünglichen Gebirgsvölkern, welche der innere und äussere Drang von den Höhen in die Ebene, wenigstens in der alten Welt, von Osten nach Westen trieb. Hier ereignete und sammelte sich Alles, was dazu geeignet war, trotz der furchtbarsten Kriege und Staatsumwälzungen, die Menschheit in allen Zweigen ihres Lebens zur höchsten Bildung und zum höchsten Wohlstande zu führen, ein Ergebniss des ewig wachen Bildungstriebs bevorzugter Nationalitäten der arischen Rasse.

Und dazu wirkten die Meere, Seen und Flussgebiete überaus wesentlich mit. Aehnlich wie das Gebirge, aber dennoch wieder eigenthümlich in ihrer Art wirken die grossen Wasserbecken, namentlich die Meere, also die Ufer- und Insellagen der Länder, auf die Entwickelung des Nationalitätscharakters ein. Die See wirkt mehr, als das Gebirge blos ersetzend, auf die Charakterbildung der Bewohner der Niederungen vortheilhaft ein. Der häufige Witterungswechsel, die wenn auch nur scheinbare Unendlichkeit des Wasserflächenraums, die Mannigfaltigkeit der Wellen- und Windströmungen, die Ebbe und Fluth, das Gezwungensein der Seefahrer zur Selbsthülfe u. dergl. lehrt die kalte Besonnenheit, die unverwüstliche Ruhe, die nicht wankende Ausdauer, das Selbstvertrauen und das Vertrauen auf die Vorsehung,

---

83) Reise in den Orient Europas und einen Theil Westasiens. Bd. I S. 99 ff. und 295.

die Ertragung der grossen Entbehrungen und Gefahren, die grösste Anstrengung und geschickte Anwendung der im Geschäfte wachsenden Körpergrösse und Muskelkraft, sie weckt und pflegt den kühnsten Unternehmungsgeist, bis zum gefahrvollsten Abenteuer. Sie weckt den Geist der Colonisation, des allgemeinen Weltverkehrs und der Verpflanzung der Cultur in die entferntesten Gegenden der Erde, dem selbst die starre Eiswelt des Nordpols kein Hinderniss bleibt. Auch dieses unerschöpfliche Hülfsmittel der Cultur hat sich die arisch-oceanische Rasse, — vornehmlich in der phönizischen, hellenischen, macedonischen, römischen, germanischen und romanischen Nationalität in Asien, Europa, Amerika und Australien, — angeeignet und auszubeuten gewusst. Sonder Gleichen steht in dieser Hinsicht das brittische Inselvolk da, dem die Vorsehung Gebirge, Ebene, Insellage geeignetster Art, gemässigtes Klima mit Witterungswechsel, herrlichen Boden, einen unermesslichen Reichthum von nutzbaren Fossilien im Schoosse der Erde, — überhaupt in der Natur Alles verliehen hat, was geeignet ist, ein germanisches Volk vor Allen gross zu machen.

Rüdiger hat in seiner sehr verdienstlichen Arbeit über Nationalität[84]) als Bedingungen für Fortbestand und Entwickelung einer »Nation« oder »Nationalität«, grössere Volkszahl, geschlossenes Gebiet, eigenen Staat, eigene Literatur und eigenen Werth der Nationalität für die Menschheit aufgestellt (S. 126), und behauptet, dass die Abstammung allein keine Nationalität begründe (S. 104), auch dass die Sprache eine Nationalität nicht begründe, sondern nur kennzeichne (S. 108). Er scheint hienach mit »Nation« und »Nationalität« dasjenige zu bezeichnen, was man sonst »Volk« nennt, d. h. die in einem Staat vereinigte Menschenmenge. Denn von dieser ist zu sagen, dass die Abstammuug allein und die Sprache sie nicht begründe. Von der »Nationalität« im anderen Sinne, d. h. als Volks- oder Menschenstamm wird dies nicht behauptet werden können. Wenn er ferner behauptet, die Erwerbsart könne die Nationalität begründen helfen, so wird dies von »Volk« und »Nationalität« seine Richtigkeit haben. Sehr zutreffend ist aber Rüdiger's Bemerkung (S. 122), dass vorzugsweise gemischte Nationalitäten weltgeschichtlich gross geworden sind, wofür er als Belege die Medo-Perser, die Macedonen (griechisch-illyrisch),

---

84) In Lazarus und Steinthal, Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft Bd. III S. 95 ff. (1863), welche den Volkswirthen sehr zur Aufmerksamkeit zu empfehlen ist. Auch die Abhandlung von Lazarus: Synthetische Gedanken zur Völkerpsychologie a. a. O. S. 1 ff. gehört hierher.

die Römer, die Germanen, die Romanen und die Russen anführt. Auch die hellenische Nationalität ist nicht ein einziger Volksstamm, nicht unvermischt gewesen. Aber bei allen diesen Nationalitäten war und ist ein Rassen- und Volksstammcharakter vorherrschend. Das von Rüdiger ebenfalls angeführte Oesterreich bildet zwar wohl vielleicht ein Volk, nicht aber eine Nationalität. Preussen bildet ein Volk und weit überwiegend deutsche Nationalität.

Bei allen denjenigen Nationalitäten und Völkern, welche volkswirthschaftlich Hervorragendes geleistet haben und noch leisten, treffen aber Rüdiger's Bedingungen des Fortbestandes und der Entwickelung der »Nationalität« oder eines »Volkes« zu. Deutschland, wo der eigene Gesammtstaat nicht erreichbar war, hat diesen im Gefühle des nationalstaatlichen Bedürfnissses volkswirthschaftlich durch den Zollverein ersetzt.

Obschon der grösste Theil der Volksstämme auf der Erde nicht Völker oder Nationalitäten im vorstehend bezeichneten Sinne bilden, so haben sie naturgemäss dennoch Volkswirthschaft, aber die wenigsten Staatswirthschaft. Es ist aber unsere Ansicht, dass die Volksstämme und die Völker eine Volkswirthschaft haben, welche ihrem Rassen- und Nationalitäts-Charakter und den Naturverhältnissen ihrer Wohnsitze ihr Wesen, ihre Zweige und ihre Entwickelung verdankt.

III.

Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums.

Von

Rodbertus.

II.

Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus.

3. Von Augustus bis Caracalla.

Von der im vorigen Abschnitt beschriebenen Lage der Tributsteuern haben wir also unsern Ausgang zu nehmen.

Es handelt sich nun im Fortgange um einen fünfhundertjährigen Zeitraum.

Ein solcher wird überall in der Geschichte eine ansehnliche Entwickelung, eine Reihe grosser und tiefer Veränderungen repräsentiren. Der hier zu behandelnde Zeitraum der römischen Geschichte macht keine Ausnahme davon, zeichnet sich vielmehr vor anderen durch Revolutionen aus. Mit seinem Beginn verloren die Römer ihre politische Freiheit und behielten nur die bürgerliche, den Freihandel, der sich noch zu allen Zeiten mit einem Ruhe schaffenden Despotismus abgefunden und vertragen hat. Als die Reihe der Militärkaiser begann[1]), um die Zeit der Severe, erhielten alle freie Provinzialen das römische Bürgerrecht und ward damit ein Ferment in die politische und sociale Entwickelung hineingetragen, dessen gewaltige Nachwirkung noch in der sonst unerklärlichen Episode der dreissig Tyrannen erkennbar ist. Mit Diokletian und den christlichen Kaisern endlich verlor

1) Die Kaiser aus Julisch-Claudischem Stamm, die Senatskaiser, die Soldatenkaiser, die christlichen Kaiser bezeichnen in der That eigene Abschnitte in der Geschichte des Cäsarismus.

die römische Gesellschaft gar noch den Freihandel und statt seiner schlang sich eine allgemeine bürgerliche Unfreiheit um alle Stände des Reichs und alle Arten des Eigenthums. — Gleichzeitig ging auf dem Grunde dieser in die Augen springenden politischen Umwälzungen die stillfluthende, aber deshalb nicht minder tiefe und mächtige Wandlung des socialen Lebens in Anschauung, Sitten und Erwerb, vor sich. — Kann man glauben, dass sich auch nur eine einzige Partie des öffentlichen Lebens, noch dazu eine Partie, die nur der Reflex der bestehenden volkswirthschaftlichen Verhältnisse ist, dass sich allein die römische Steuerverfassung der Wirkung so grosser politischer und socialer Veränderungen hätte entziehen können? — Sicherlich nicht! Sie ist unzweifelhaft der allgemeinen Entwickelung gefolgt. — Indessen, in der Behandlung mancher Schriftsteller wird bei der Steuerverfassung dieser Zeit von der umgestaltenden Macht eines halben Jahrtausend abgesehen. Weil zuletzt die Quellen reichlicher fliessen, wird die Geschichte rückwärts geschrieben. Zeugnisse über der Zeit nach weit aus einander liegende Thatsachen werden zu einem gleichzeitigen Bilde verwoben und damit wird gleichsam eine historische Elevation von fünfhundert Jahren, die doch auf ihrem Gipfel anders beschaffen sein muss als an ihrem Fuss, wie plattgedrückt, so dass im ersten Jahrhundert zu stehen kommt, was in's letzte gehört. Aber denken wir doch einmal fünfhundert Jahre zurück! Wir haben in dieser Zeit keine grösseren Katastrophen durchgemacht, als die waren, welche in der bezeichneten eben so langen Periode die römische Gesellschaft um- und umgewandelt haben. Und doch, wie viel von unseren heutigen Steuersystemen ist es, das wir als schon vor fünfhundert Jahren bestehend nachzuweisen vermöchten? In der That, wir müssen uns Mühe geben, in dem damaligen Bestande nur die allerrohesten Elemente des heutigen wieder zu erkennen. — —

So markiren sich denn auch in der römischen Steuergeschichte, und namentlich der der Tributsteuern, drei Abschnitte, die, innig zusammenhängend mit jenen politischen und socialen Umwälzungen, wesentlich verschiedene Züge an sich tragen. Der erste reicht von dem Verlust der politischen Freiheit bis zur allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, oder von Augustus bis Caracalla. Der zweite von Ertheilung des allgemeinen Bürgerrechts bis zum Verlust auch der bürgerlichen Freiheit, oder von Caracalla bis Diokletian. Der dritte von da ab bis zur Auflösung des weströmischen Reichs. — Jede dieser Perioden bezeichnet eine charakteristische Entwickelungsphase in der Geschichte der römischen Besteuerung. — In der ersten sucht der Staat noch

deren bisherige Grundlagen festzuhalten, aber schon zwingt ihn die beginnende Auflösung des »Hauses« den Anfängen eines veränderten Lebens Rechnung zu tragen und danach sein Steuersystem nicht unbedeutend zu modeln. — Der ungeheure Rechtsfortschritt, der dann in der zweiten Periode in der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung vor sich geht, verfehlt abermals nicht, seine Wirkung auf dem finanziellen Gebiete zu üben, indem er das Provinzialtribut gründlich umgestaltet und dem Bürgertributsystem fast gleichstellt. — In der dritten endlich modificiren die centralistischen Reformen Diokletian's und seiner Nachfolger Provinzial- und Bürgertributsystem vollends und verschmelzen erst jetzt beide zu jenem vollendeten einheitlichen Steuermechanismus, der uns durch eine Menge von Einzelverordnungen in den Gesetzbüchern Theodosius' und Justinian's klar gemacht wird. —

Für die erste Periode, die ich im vorliegenden Abschnitt zu behandeln habe, hebt die in der Einleitung bezeichnete Entwickelung von einem ganz bestimmten Punkt an: von jener denkwürdigen Cabinetssitzung des Augustus mit Agrippa und Mäcenas — Dio LII. — in welcher Letzterer Regierungsgrundsätze entwickelt, die, in diesem Umfange dem Alterthum fremd, schon vollständig die Züge unseres modernen »aufgeklärten Absolutismus« an sich tragen. Ist die Sitzung nicht wahr gewesen, so ist sie wenigstens treffend erfunden. Aber sie war zu Dio's Zeit auch unschwer zu erfinden, denn jene Grundsätze hatten bis dahin in der That zur Richtschnur der innern Politik sämmtlicher Kaiser, der guten wie der schlechten, gedient und gerade in Dio's Tagen brachte der schlechteste der Schlechten, Caracalla, den letzten und wichtigsten Theil derselben zur Ausführung.

Im Gegensatz gegen die Wiederherstellung der Republik, die Agrippa anräth — wobei denn natürlich die Provinzen zu ewiger Unterthänigkeit verdammt geblieben wären, denn wenn schon Italien nicht mehr in der republikanischen Form einer Polis Raum hatte, wie hätte es der orbis terrarum? — geht der Rathschlag des Mäcenas auf den radikalsten Fortschritt, der sich zu jener Zeit denken liess: auf Gleichstellung der Provinzen mit dem Bürgerlande im Recht; und, über diesem »einen und untheilbaren« Reich, auf Errichtung — keines satrapischen Despotismus nach orientalischer oder einer Tyrannis nach antiker Art, sondern — einer durch den Senat gemässigten Militär- und Beamtenmonarchie mit Besoldung und öffentlichem Unterricht[2]).

2) Als ob man von einer wichtigen Sitzung heute in den Tuillerien läse, erzählt Dio c. 41 dann weiter: Augustus hätte Beide ruhig angehört, Beiden sein Lob und

Eine solche Veränderung des ganzen gouvernementalen Systems musste vor Allem das antike Finanzsystem beeinflussen. Mäcen macht auch kein Hehl daraus, dass für die veränderten und vermehrten Bedürfnisse eines solchen Staats, namentlich eines stehenden Soldaten- und Beamtenheers, mit den alten Finanzmitteln nicht auszukommen sei. Ausser zu einer geregelten Ordnung in den Finanzen, räth er daher, eingedenk seines Vorschlages durch allgemeine Ertheilung des Bürgerrechts ein in sich einiges und gleiches Reich zu schaffen: — c. 28 — *τὰ κτήματα τὰ ἐν τῷ δημοσίῳ ὄντα (πολλὰ δε ταῦτα ὁρῶ διὰ τοὺς πολέμους γεγονότα) πωλῆσαι*, und, da aus den Steuernutzungen dieser Operation und den übrigen sicheren Staatseinkünften immer noch nicht die neuen öffentlichen Bedürfnisse ganz zu bestreiten sein würden, auch noch sämmtliche Einkommensquellen im ganzen Reich nach einem gleichmässigen System heranzuziehen (*κἀκ τούτου πρὸς πᾶν τὸ λεῖπον φόρον τε ἐπιτάξαι πᾶσιν ἁπλῶς τοῖς ἐπικαρπίαν τινὰ τῷ κεκτημένῳ αὐτὰ παρέχουσι, καὶ τέλη καταστῆσαι παρὰ πᾶσιν ὧν ἄρχομεν.*)

Allein Augustus ging nicht so rasch vor, wie Mäcenas gerathen hatte, denn die radikalste Massregel des ganzen Vorschlags, die allgemeine Bürgerrechtsertheilung, gehörte zu denen, die von dem neuen Regenten der Zeit und seinen Nachfolgern überlassen und erst 200 Jahre später durch Caracalla zur Ausführung gebracht ward. Damit fiel denn auch der Vorschlag einer sofortigen Einführung eines allgemeinen gleichen Steuersystems durch das gange Reich, — denn Recht und Steuer sind von jeher correlate Begriffe gewesen. Wie also die Provinzialen bei aller Verbesserung ihrer materiellen Lage in Folge eines gesicherteren Besitzes ihrer Possessionen, eines besseren Schutzes gegen räuberische Proconsuln, einer grösseren »Ruhe und Ordnung« unter dem Cäsarismus, endlich einer gewinnbringenderen Nutzung ihrer produktiven Kräfte in dem allgemeinen Freihandel dieses ungeheuren Mittelmeerreichs — wie, sage ich, die Provinzialen bei aller hieraus hervorgehenden Verbesserung ihrer materiellen Lage doch im öffentlichen und privativen Recht noch zwei Jahrhunderte hindurch eine niedriger gestellte Klasse in der allgemeinen Reichseinwohnerschaft blieben, so blieben sie auch noch eben so lange in demjenigen Zweige der Verwaltung, der unmittelbar vom öffentlichen Recht abhängt, in

---

seinen Dank ausgesprochen für ihre Einsicht und ihre offene Darstellung der Verhältnisse, hätte sich selbst aber dann für die Rathschläge des Mäcen in der Weise entschieden, dass er Vieles davon schon während seiner eigenen Regierungszeit eingeführt, Mehreres aber besser der Zeit und seinen Nachfolgern überlassen habe.

der Finanzverwaltung, von der eigentlichen Bürgerschaft unterschieden. Die Steuersysteme der beiden Bevölkerungsklassen, das Bürgersteuersystem und das Provinzialsteuersystem, wie ich sie im zweiten Abschnitte geschildert habe, erhielten sich daher auch in ihrer besonderen Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit im Wesentlichen noch bis dahin neben einander im Reich, wo jene Ausgleichung im Rechte erfolgte, und diejenigen Veränderungen, die im vorliegenden Abschnitt im Finanzsystem vorgingen, betrafen nicht das gegenseitige Verhältniss und die Ausgleichung dieser beiden unterschiedenen Steuersysteme, sondern folgten lediglich jenen volkswirthschaftlichen Veränderungen, welche der Freihandel, seit er sich in seinem Lebenselement, Ruhe und Ordnung, befand, mit doppelt sprengender Kraft an der Gesellschaft vollzog; jenen Veränderungen, welche sich alle in dem einen Begriff: Verfall des Oikos, Auflösung des einen sich selbst genügenden antiken Haushalts in eine mehr qualitative[3]) Vertheilung des Nationalvermögens, zusammenfassen lassen. — Das wird das Resultat sein, das sich aus den historischen Einzelzügen dieses Abschnitts ergiebt.

Wie dem aber auch sein mochte und in welche Beschränkung das neue System vorläufig auch nur eingeführt werden sollte, — Mehr Geld[4])! und Ordnung in den Finanzen! — diese beiden Forderungen mussten unter allen Umständen seine Loosung bleiben.

Zuerst also: Auf welchen Wegen war mehr Geld zu bekommen?

Was das kleine Bürgerland Italien selbst mehr zu den neuen Regierungskosten des Weltreichs beizutragen vermochte, muss, glaube ich, verhältnissmässig unbedeutend genannt werden. Und nicht blos dieses Grössenabstandes wegen; — an der vollen Heranziehung des Bürgerlandes hinderten auch noch immer die herrschenden Rechtsvorstellungen. Waren doch erst wenige Jahre verstrichen, seit es Cicero zu den moralischen Pflichten eines Staatsmannes zählen konnte, der Bürgergemeinde möglichst wenig Tribut aufzulegen; — dass ihm aber, bei solcher ethischen Rücksichtsnahme, die Provinzen erst

---

3) M. s. den Begriff, den ich in der „Einleitung" davon gegeben.

4) Der scharfsichtige Mäcen erkannte sehr gut, dass die Schwierigkeiten des neuen Systems hauptsächlich im Finanzpunkt lagen, aber sagt mit Recht: Wollten wir auch zur Republik zurückkehren, mit unseren jetzigen Staatseinkünften kämen wir doch nicht aus, da wir auch in der Republik ein stehendes Heer unterhalten müssten. — Stehendes Heer und Republik — darin lag in der That die ganze Unausführbarkeit des Agrippinischen Vorschlags. Uebrigens werde ich im Verlauf dieser Abhandlung zeigen, dass der römische Cäsarismus doch noch in einem anderen Sinne am Finanzpunkt scheiterte, als in welchem Mäcen die Schwierigkeit findet.

recht die »praedia pop. Rom.« und deren Einkünfte die »nervi rei-publicae« blieben, verstand sich von selbst. Das Bürgertribut ward daher auch, wie ich im zweiten Abschnitte gezeigt habe, unter den Kaisern sogar noch unregelmässiger als früher erhoben. — Aber noch weit heftiger widerstrebte das römische Bürgergefühl der Idee, gleich den Provinzialen tributär an Boden und Körper zu werden, und Augustus brauchte nur Miene zu machen, Etwas, was er noch gar nicht hätte durchsetzen können, zu wollen, um dem Senat wenigstens die Einwilligung in eine Erbschaftssteuer von fünf Procent abzupressen. Diese vicesima, ferner eine vicesima quinta oder quinquagesima, eine Steuer von vier oder zwei Procent für jeden verkauften Sklaven[5]) und endlich eine Marktaccise von ein Procent (centesima) waren die neuen Einkünfte, die aus Italien gezogen und zur Dotation des aerarium militare verwandt wurden. — Allein eine Erbschaftssteuer, selbst von fünf Procent, aber nur erhoben von römischen Bürgern, die doch erst einen kleinen Bruchtheil der ganzen Bevölkerung des ungeheuren Reichs ausmachten, ferner nur von den Erben, die nach älterem R. Recht ab intestato berechtigt gewesen wären, endlich auch nur von Verlassenschaften über 50 oder 100 Solidi[6]), konnte, bei der Aufhäufung der Reichthümer bei verhältnissmässig Wenigen[7]), unmöglich viel eintragen. Das Meiste unter den genannten Steuern brachte wahrscheinlich die centesima ein; wenigstens erklärt Tiberius, Tacit. Ann. I. 78, der Militärfond könne sie nicht entbehren. Dennoch konnte auch ihr Ertrag nicht besonders gross sein, denn die Revenüen der neuen Provinz Cappadocien[8]), eines verhältnissmässig kleinen Gebiets gegen die übrigen

---

5) Die Steuer ward zuerst vom Käufer gefordert. Dass sie nur den Römern aufgelegt war, geht aus Tacit. Ann. XIII. 31 hervor, wo Nero die Veränderung traf, dass sie fortan von den Verkäufern getragen werden sollte, die meistens asiatische Sklavenhändler waren. Der Kaiser bezweckte damit eine Erleichterung der römischen Käufer. Tacitus bemerkt indessen dazu, dies sei nur zum Schein gewesen, da jetzt die Steuer auf den Preis geschlagen wäre. Jedoch pflegen in solchen Fällen beide Theile sich die Steuer zu theilen.

6) S. Burmann de vectigal. über diese drei Steuern.

7) Non esse duo millia hominum, qui rem haberent, Cic. de off. II. 21.

8) Nach Strabo XII. 2 §. 11 war es ergiebig an Weizen und Hausthieren. Sein früher an die Perser entrichtetes Tribut bestand, ibid. XI. 13 §. 8, ausser der Geldsteuer, in 1500 Pferden, 2000 Maulthieren und 50,000 Schafen. Die Geldsteuer konnte aber nicht gross gewesen sein, denn Horat. Epist. VI. 37 nennt es ein geldarmes Land. — Auch war das aerar. mil. nur ein Pensionsfond für ausgediente Veteranen, wie aus dem Mon. Ancyr. Tab. III. 36 seq. hervorgeht und durch Tacit. Ann. I. 78 und Suet. Octav. 49 bestätigt wird, zu dem Augustus

Ländermassen des Reichs, genügten dann später doch, um sie auf die Hälfte herabsetzen zu können, Tacit. Ann. II. 42, bis endlich, nach einer Wiedererhöhung auf ein Procent durch Tiber und einer abermaligen Herabsetzung auf ein halb Procent durch Caligula, die gestiegenen Provinzialeinkünfte diesem letzteren Kaiser gestatteten, sie ganz aufzuheben, wie denn aus demselben Grunde später auch Nerva und Trajan Ermässigungen und Erleichterungen in der Erbschaftssteuer eintreten lassen konnten.

Aus dem Allen geht also hervor, dass die Hauptressourcen des neuen Staats noch immer die praedia pop. Rom. und nervi reipublic., d. h. die Provinzen und deren Einkünfte, blieben.

Und hier fanden sich in der That auch noch uneröffnete Quellen.

Zuerst sagt Dio in der oben angeführten Stelle, LII. 28, ausdrücklich, dass in Folge der Kriege eine Menge *κτήματα τὰ ἐν τῷ δημοσίῳ ὄντα* vorhanden seien. Dies war die ungeheuer angewachsene Menge des ager publ. i. e. S. Diesen räth schon Mäcenas zu verkaufen (*πωλῆσαι*), allerdings gegen Kapitalsummen, denn der Erlös soll auf Zinsen gegeben werden; allein dies ist doch nicht so zu verstehen, dass nun das volle und freie Eigenthum an dem »verkauften« Grundstück dem Käufer zufallen sollte. In dieser Form hätte nur an römische Bürger verkauft werden können, aber diese hätten für die Masse dieses ager gar nicht ausgereicht. Es ist also hauptsächlich nur diejenige Art des Verkaufs gemeint, wo gegen das erlegte Kaufgeld nur die possess. an einem vectigalpflichtigen Grundstücke überlassen wurde, wie auch die meisten Verkäufe sein sollten, die Rullus beabsichtigte, mit einem Wort: er sollte ager quaestorius werden. Dies scheint auch aus Dio selbst hervorzugehen, denn er motivirt seinen Vorschlag ausdrücklich so, dass in Folge des Selbstinteresses der neuen Wirthe die Bodencultur sich heben und damit die Besitzer mehr Einkommen beziehen würden, *τό δὲ δημόσιον διαρκῆ καὶ ἀθάνατον πρόσοδον ἕξει*, womit nicht die Zinsen der angelegten Kaufsummen gemeint zu sein scheinen, sondern das beim Verkauf neu aufgelegte und mit der Bodencultur wachsende trib. sol.[9]).

---

während seiner Regierungszeit sogar noch 12 Millionen Thaler aus eigenen Mitteln, Anc. Mon. ibid., zuschoss. Der Ertrag jener drei neuen römischen Steuern kann also gar nicht sehr gross gewessen sein.

9) Selbst wenn das zu verkaufende Land zu Colonieland hätte aufgetheilt werden sollen, wäre es grösstentheils vectigalpflichtig, wenn auch nur mit mässigem Betrage, gemacht worden, wie ich im 2. Abschn. gezeigt habe, und wie auch aus Pl. H. N. III. 2 hervorgeht, wo die colonia immunis immer noch von den anderen Colonieen

Zweitens kommen hier die civitates foederatae, liberae und liberae et immunes in Betracht. Solcher gab es ursprünglich in allen Provinzen. Aber in den Bürgerkriegen mussten sie natürlich zu der Partei halten, die die Provinz in Besitz hatte und da doch eine der Parteien immer die besiegte war, verlor auch in jedem Bürgerkriege ein Theil dieser Civitaten seine Immunität, während den Rest zum grossen Theil die Kaiser des ersten Jahrhunderts tilgten, Suet. Octav. 46, Tib. 49 und Vespas. 8. So schwanden sie nach und nach fast sämmtlich[10]) und schon zu des älteren Plinius Zeit, III. 4, trat an die Stelle dieser aus der ursprünglich angestammten Freiheit mit herübergenommenen Immunität die im jus Ital. ausdrücklich erst verliehene.

Drittens waren sicherlich um diese Zeit von dem durch Occupation in Privatpossession übergangenen ag. publ. noch viele Besitzungen unbelegt, denn Cicero in seinen verschiedenen Schriften fürchtet nichts mehr als das pergrande vectigal. Auch schonten sich die selbstherrschenden Republikaner, praktisch und im Finanzpunkt, ausserordentlich gern, wenn auch, principiell, die Republik von ihren eigenen Mitgliedern nehmen durfte, was sie wollte; — römische Bürger waren aber überall die Hauptoccupanten. Hingegen der Eine römische Imperator nahm nur Rücksicht auf seine eine und alleinige Person und deshalb wurden denn auch, vor der Idee des Kaiserthums, Bürgerschaft und Provinzialbewohnerschaft zusammen bald nur als »unius praedii cultor« betrachtet.

Viertens endlich war, wie wir wissen, das Bodentribut ursprünglich nur nach dem Grade der Erbitterung der Sieger, als Marke der Eroberung, ohne finanzielle Rücksichtsnahme aufgelegt worden. Jetzt, in dem neuen Regierungssystem, trat die Nutzbarkeit in den Vordergrund, während andererseits der Rechtsgrundsatz des Staatseigenthums am Provinzialboden noch in voller Frische lebendig war. Hier vereinigten sich also Aufforderung und Recht zu einer Ausgleichung der bisherigen Tribute gleichermassen und diese musste auf der einen Seite auch immer eine Erhöhung sein.

Es kann daher gar nicht bezweifelt werden, dass das Gebot des neuen Systems: Mehr Geld! — hauptsächlich seine Rechnung in den

---

unterschieden wird. — Uebrigens befolgte Augustus den Rath des Mäcenas wirklich und löste aus dem Verkauf dieser Provinzialäcker beinahe 19 Millionen Thaler, Anc. Mon. Tab. III. 25.

10) S. auch Becker und Marquardt III. 1 S. 254 ff.

Provinzen und hier die finanzielle Thätigkeit des Augustus nach den eben angedeuteten vier Seiten einen grossen Spielraum vor sich fand[11]). Das ist denn auch sowohl im Speziellen, wie im Allgemeinen bezeugt: in ersterer Beziehung durch Dio LIII. 22, LIV. 7 — nach der zweiten Stelle erhöhete Augustus in mehreren Provinzen der östlichen Hälfte des Reichs die Steuern; — in letzterer durch die Stellen, die ich unten bei der Besprechung der Form des Provinzialcensus beleuchten werde. Aus ihnen geht deutlich hervor, dass Augustus durch das ganze Reich die Verhältnisse des Bodentributs neu ordnete.

Allein das erste finanzielle Gebot des neuen Regierungssystems: Mehr Geld! — konnte, bei so vielen noch ungenutzten Quellen und bei der in diesem Punkt einem Finanzier so bequemen Rechtsvorstellung des Alterthums, kaum so grosse Schwierigkeiten machen wie das zweite: Ordnung in den Finanzen!

Es giebt bekanntlich keine Ordnung in den Finanzen ohne einen annähernden Einnahme- und Ausgabeetat.

Allein gerade mit der Beschaffung des Einnahmeetats sah es misslich aus. Keine Landkarte des weiland heil. röm. Reichs deutscher Nation kann bunter ausgesehen haben, als sich eine genaue Steuerkarte des damaligen Augusteischen Reichs gemacht haben würde. Wären die liberae civitates nur wie eingesprengt in das sonst gleichmässig tributäre übrige ungeheure Gebiet gewesen, so hätte die Schwierigkeit der Ermittelung der Einnahmen nicht übergross sein können. Allein so einfach das zum Grunde liegende Princip war: tributär der Kopf und tributär der Boden, so hatten doch die Zufälligkeiten der Eroberung und der Einziehung und die im zweiten Abschnitt beschriebenen mannichfaltigen Arten der Nutzbarmachung der eingezogenen Landstriche die Anwendung dieses Princips im höchsten Grade ungleich gemacht. Schon das Kopftribut, wenn es auch in jeder Provinz für den Kopf gleich war, war nicht in allen Provinzen dasselbe; es variirte, wie wir gesehen, wahrscheinlich von 1 bis 2 Denar. Wer aber kannte die Einwohnerzahl der einzelnen Provinzen dieses ungeheuren Reichs?

Aber vor Allem sah es mit dem Bodentributsystem misslich aus.

Das den überwundenen Nationen gelassene tributäre Land war zwar in den einzelnen Civitaten gleich hoch belegt[12]), ohne dass bei

---

11) Huschke, Cens. z. Z. d. G. Jes. Chr. S. 24, ist anderer Meinung.

12) Das geht auch aus der Mittheilung der Agrimensoren Frontinus und Aggenus, dass der tributarische Boden der Civitaten nur „per universitatem" zugemessen war, hervor. Ich komme auf diese wichtigen Stellen unten zurück.

den einzelnen Besitzern der Mark noch ein Unterschied gemacht worden wäre, allein die Belegung der Civitaten selbst variirte vom Vierten bis zum Zehnten. — Vom Colonieland, das ebenfalls meistens nicht immun überwiesen war, darf man gleichfalls nicht annehmen, dass die ihm aufgelegte immerhin geringe und feste Bodenabgabe bei allen verschiedenen Colonieen gleich hoch gewesen wäre. — Die subseciven Strecken[13]) der Colonialgebiete, die von diesen Gemeinden erst nach und nach zur Cultur gezogen wurden, waren von der Staatsgewalt, der sie dem Rechte nach angehörig geblieben waren, erst nach Zeit und Umständen belastet worden und deshalb wahrscheinlich wieder anders belegt als das Colonieland selbst. — Und endlich war auch der occupirte Theil des ag. publ. i. e. S., wenn überhaupt schon, immer nach der Bestimmung des betreffenden jedesmaligen agrarischen Gesetzes, ja, wie wir aus der Rede gegen Rullus schliessen müssen, mitunter sogar nur nach dem Belieben der jedesmaligen Ausführungscommission, also sicherlich in verschiedener Höhe belegt worden, oder harrte auch, soweit er in ungemessener Morgenzahl noch nicht belegt war, der unnachsichtlichen Belastung durch den Cäsarismus.

So verschieden waren die »Constitutionen«[14]) des pflichtigen Provinzialbodens! — Und wie gross und verschieden war nun gar die Morgenzahl jeder Constitution, von Britannien bis zum Euphrat und von der Donau bis zur africanischen Wüste? Wo war hier Licht zur Anfertigung eines Voranschlages zu finden?

So lange die Erhebung des Bodentributs den Publicanen obgelegen, hatte man in deren Pachtgebot das Material eines solchen besessen, aber schon Cäsar hatte den provinzialen Grundbesitz von dem Publicanendruck erlöst und die Selbsterhebung statt der Pachterhebung

---

13) Subsecivum hiess bekanntlich das Land, das die geradlinigen Ausschnitte der Centurien von dem ganzen Colonialgebiet übrig liessen. Da man, um die Loose innerhalb einer und derselben Centurie gleich gross machen zu können, sich immer ein der Bonität nach gleichmässiges Ackerstück zu einer solchen aussuchte, so blieben nicht blos an den äusseren Rändern der Mark, sondern auch zwischen den einzelnen Centurien solche Ausschnittsstücke übrig, die oft 50 und 100 Morgen gross waren. Diese blieben im Eigenthum der Staatsgewalt und wurden, wenn sie den Colonieen zum Gebrauch überlassen wurden, ebenfalls noch mit einem Vectigal belegt. M. s. darüber Aggenus und weiter unten in dieser Abhandlung.

14) Constitutio war bekanntlich der offizielle Ausdruck für die finanzrechtliche Qualität des Provinzialbodens. Aber der Ausdruck weist schon darauf hin, dass es sich von staatsrechtlichen Festsetzungen und nicht von schwankenden temperären Schätzungen handelte.

eingeführt[15]). Damit war aber wieder jeder Anhalt verschwunden. Es ist also klar, um Ordnung in die Finanzen zu bringen, um dazu den unumgänglich nothwendigen Voranschlag der Provinzialeinnahmen machen zu können, mussten jetzt erst Vorarbeiten, Ermittelungen stattfinden und diese konnten, zum Wenigsten, in nichts Anderem bestehen: — als dass man die Bevölkerung der einzelnen Provinzen zählte und die Morgenzahl des Bodens in den einzelnen Constitutionen ausmessen liess. Geschah dies, so gab natürlich bei dem gleichen Kopfgelde die provinziale Volkszahl unmittelbar auch die aufkommende Kopfgeldsumme an (wie denn Josephus umgekehrt aus dieser Summe die Bevölkerung Aegyptens berechnen konnte, s. im zweiten Abschnitt) und ebenso liess die in jeder verschiedenen Steuerconstitution vermessene Morgenzahl nach dem Erntedurchschnitt auch den ungefähren regelmässigen Ertrag des Bodentributs erkennen. So verfuhr denn auch Augustus. Er ordnete, erstens, periodische Zählungen der Provinzialbevölkerung an, wobei denn noch im Interesse des Etats festgesetzt wurde, dass die ermittelte Ziffer auch die jährliche Steuernorm bis zur nächsten Zählung bleiben solle, und liess, zweitens, das ganze Reich nach den verschiedenen Bodentributconstitutionen vermessen, womit noch höchst zweckmässig eine allgemeine Grenzregulirung des Gemeinde- und Privatbesitzthums verbunden ward, eine Regulirung, die, nach den so lange bestandenen precären und oft unterbrochenen Besitzverhältnissen, durch die Garantie, die sie dem Bebauer verhiess und das Sicherheitsgefühl, das sie in ihm weckte — worin denn überhaupt der Segen des Cäsarismus damals bestand — unendlich viel zur Hebung der Landescultur beitragen musste.

Mehr als solche Volkszählung und solche Bodenvermessung, als solche Inventur der provinzialen Hülfsquellen, ist denn auch der sogenannte Reichscensus unter Augustus nicht gewesen. Er ist namentlich **kein einheitlicher**, Bürger und Provinzialen gleichzeitig und gleichmässig umfassender Census gewesen. Er ist auch für die Provinzen keine **Vermögensschätzung** der Bewohner und keine **Bodencatastrirung** in unserem Sinne gewesen.

15) Leicht möglich, dass darin schon für Cäsar der Grund lag, zur Vermessung der Provinzen zu schreiten, wie dies durch die bekannte Stelle des Aethicus bezeugt wird: Itaque Julius Caesar, bis sextilis rationis inventor, divinis humanisque rebus singulariter instructus, cum consulatus sui fasces erigeret ex senatusconsulto censuit omnem orbem jam Romani nominis admetiri per prudentissimos viros et omni philosophiae munere decoratos.

Dies ist nun ausführlich zu beweisen. —

Bei diesem Beweise handelt es sich also nur um das Mehr oder Weniger, denn dass Augustus überhaupt Operationen einschlagender Art vornehmen liess, daran ist nicht zu zweifeln.

Machen wir uns nun zuvörderst eine klare Vorstellung von der Umfänglichkeit der Operation der einen und der anderen Art!

Als Inventur bestehender staats- und finanzrechtlicher Verhältnisse — des gleichen Kopftributs und des bestehenden Bodentributs — gedacht, wäre dieselbe lediglich eine statistische Aufnahme, eine immerhin nach ihrem Arbeitsumfange grosse, nach den damit verbundenen grundsätzlichen Schwierigkeiten aber unbedeutende Verwaltungsmassregel gewesen, die eben nur in einer Zählung der Bevölkerung der einzelnen Provinzen und einer Vermessung des Bodens nach seinen verschiedenen schon bestehenden Steuerconstitutionen bestanden haben würde. Diese letztere brauchte zum Theil sogar nur summarisch vorgenommen zu werden, denn das Gebiet einer stipendiären Civitas war ja durchweg gleich hoch belegt und brauchte also deshalb auch nur im Ganzen vermessen zu werden. — Hingegen als eine Vermögensschätzung der einzelnen Provinzialen und eine Catastrirung ihres Bodens gedacht, wäre sie eine der ausserordentlichsten Massregeln der ganzen Kaisergeschichte, nicht blos der Regierung des Augustus gewesen.

Man muss sich dies völlig klar machen!

Mit der Einschätzung der Römer selbst, zum Bürgertribut, konnte es sich der Staat leicht machen. Der Bürgereid, die Bürgerehre, die staatsrechtliche Stellung, die von dem Schätzungsresultat abhing, endlich die römische Einrichtung der laufenden Vermögensinventarien (tabulae), die zugleich Vermögens- und Beweisurkunden waren und deshalb die wirksamste Vermögenscontrole bildeten, gestatteten die Selbstschätzung der Bürger und deshalb bot deren Vermögensschätzung Behufs der Besteuerung wenig Schwierigkeiten. Aber bei den Provinzialen, so lange sie eben nicht römische Bürger waren, fehlten alle diese Vorbedingungen. Wie hätte also auch schon bei ihnen die Selbstschätzung in Anwendung gebracht werden können? Für ihre communalen Zwecke, wobei sich die Provinzialen selbst controlirten, mochte dieselbe noch eine Zeit lang angehen, — obwohl auch der Communalcensus schon im ersten Jahrhundert der Kaisergeschichte unter der veränderten Civitatenverfassung überall aufhört — aber im Interesse der Steuern an Rom wäre diese Controle sicherlich keine wirksame gewesen. In den Provinzen hätte also um diese

Zeit eine Vermögensschätzung keine Selbstschätzung der Bewohner, sondern eine amtliche Schätzung Seitens der römischen Behörden selbst, Mann für Mann und Vermögensbestandtheil für Vermögensbestandtheil, sein müssen, d. i., wäre eine ungeheure, kaum durchzuführende Arbeit gewesen.

Was eine Grundsteuercatastrirung bedeutet, davon wissen die neueren Staaten zu reden. Es gehören vier wesentliche Stücke dazu: die Bonitirung, die Vermessung nach der Bonitirung, die Reinwerthschätzung jeder Bonität, die Festsetzung des Steuersatzes vom Reinertrag. — Was aber schon die Aufstellung von Bonitirungsgrundsätzen für Schwierigkeiten macht, weiss jeder Nationalökonom. — Ebenso ist die Vermessung nach der Bonität, sofern nicht schon eine Feldkarte über die Grösse der Einzelgrundstücke und ihrer landwirthschaftlichen Eintheilung vorliegt, was vor der vermeintlichen Augusteischen Catastrirung doch gewiss nicht der Fall war, eine unerhörte Arbeit. — Endlich war die Reinwerthschätzung des Bodens, wie wir sie heute verstehen, da sich damals noch die Fabrikationsarbeiten unmittelbar in demselben Haushalt an die Rohproductionsarbeiten anschlossen, wie ich im zweiten Abschnitt gezeigt habe, unausführbar.

So leicht also die Inventur gewesen wäre, so unerhört schwierig wäre solche Schätzung gewesen.

Was sagen nun die Quellen zu einer Operation der einen oder der anderen Art?

Vor allem ist hier schon im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, dass das Ancyranische Monument, auf dem Augustus selbst seine Thaten aufzählt, weder direct noch indirect auf eine solche Operation irgend welcher Art, geschweige eine so grossartige als eine Vermögensschätzung und Catastrirung gewesen wäre, hindeutet[16].

---

16) Allerdings hat die Inschrift viele, jedoch meistens kleine Lücken und in eine derselben will Huschke, Cens. z. Z. d. Jes. Christi S. 47 u. ff. die Erwähnung des provinzialen Reichscensus interpoliren. Ich glaube aber nicht, dass die Conjectur plausibel gemacht ist. Die beiden betreffenden Stellen der Inschrift, die ich nach J. Franz und A. W. Zumpt gebe, sind:

Die erste Tab. II 1—11:

Patri[c]iorum numerum auxi Consul quintum iussu populi et Senatus. Senatum ter legi et in consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi Lustrum post annum alterum et quadragensimum feci, quo lustro civium Romanorum censa sunt capita quadragiens centum millia et sexaginta tria millia. (Alteru)m
5 consulari cum imperio lustrum solus feci (c.) Censorin(o et C.) Asinio Cos., quo lustro censa sunt civium Romanorum (capita) quadragiens centum millia et ducenta triginta tria m(illia). Tertiu)m consulari cum imperio lustrum

Ferner erwähnen auch diejenigen Schriftsteller, die der Zeit des Augustus am nächsten stehen und uns die erste Kaisergeschichte haupt-

---

conlega Tib. Ca(esare feci) Sex. Pompeio et Sex. Appuleio Cos., quo lustro ce(nsa sunt civium Ro)manorum capitum quadragiens centum mi(llia et nona)
10 ginta et septem millia.

Die zweite Tab. V 9 u. 10.

Omnium provinciarum (populi Romani), quibus finitimae fuerunt gentes, quae
10 n(ondum parerent imperio nostr)o, fines auxi. Gallias et Hisp. etc.

In der ersten Stelle, Zeile 6, will H. zu Anfang primus et eingeschoben wissen, in der zweiten, Zeile 9, soll, statt populi Romani, censum egi et earum gesetzt werden. H. giebt dazu folgende Erläuterung. In der ersten Stelle erhalte nur der erste Census den officiellen Ausdruck census populi, was bei den anderen beiden nicht der Fall sei, auch werde bei jenem nicht das Amt erwähnt, kraft dessen Augustus censirt habe, während dies wieder bei den beiden anderen der Fall sei. „Beides“ — fährt H. fort — „zeigt deutlich an, dass das zweite im J. 746 gehaltene Lustrum und ebenso das dritte auf einem ganz anderen Principe beruhte, als das erste. Nur das erste war ein mit einem Lustrum beschlossener census populi; nur dieser Census wird mit et an die Sorge für den Patricierstand und den Senat als etwas dem Gleichartiges angeknüpft. Die Magistratur wird dabei nicht erwähnt, weil sie sich beim Census der alten Verfassung und nach jenem Zusammenhange von selbst verstand; denn ohne Zweifel war die dem Augustus übertragene Aufsicht über Sitten und Gesetze in dem, was der ausgezogenen Stelle vorherging, und zwar vermuthlich Tab. Ia laev. v. 26 erwähnt, wo zu restituiren sein dürfte: regimen morum ac legum recepi. So sehen wir denn auch aus Dio, dass bei jenem Census noch ganz die alten Regeln beobachtet wurden, wohin ohne Zweifel gehörte, dass nicht blos die Censusangaben entgegengenommen, sondern auch nach ihnen das Volk in seine verfassungsmässigen Abtheilungen geordnet wurde. Die anderen beiden Schätzungen waren dagegen — das ergiebt der Gegensatz von selbst — nicht mehr census populi, wie denn auch Dio von ihnen keine Handlungen anführt, welche zur Erhaltung des römischen Verfassungsorganismus dienten, sondern es wurden nur die Personal- und Vermögensverzeichnisse mit bestätigendem Lustrum aufgenommen. Waren sie nun aber keine census populi, so ergiebt theils schon dieser Gegensatz, theils und noch mehr der Zusatz consulari cum imperio nach dem, was wir früher über dessen Bedeutung gesagt haben, dass hier ein Reichscensus zum Grunde gelegen habe. Noch mehr aber trat dieser Gegensatz wahrscheinlich in der ursprünglichen vollständigen Fassung der Stelle hervor. Wir zweifeln nämlich nicht, dass die kleine Lücke zu Anfang der sechsten Zeile mit primus et auszufüllen sei, so dass Augustus sagt: das zweite Lustrum habe ich zuerst und allein (d. h. Niemand vor mir und seitdem) mit consularischem Imperium gefeiert.“ — Zu der zweiten Stelle der Inschrift bemerkt H.: „Im zweiten Abschnitte konnte der Reichscensus nur als ein alle Provinzen umfassender Census erwähnt werden (denn die lustra in Rom waren schon im ersten Abschnitte angegeben worden) und hinsichtlich der Stelle nur da, wo von den auf das gesammte Ausland bezüglichen Handlungen des Kaisers die Rede ist.“

Was indessen die Interpolation primus et in der ersten Stelle betrifft, so macht Zumpt darauf aufmerksam, dass zu dieser Einschaltung gar nicht der Raum sein

sächlich überliefert haben — Tacitus und Sueton, — direct und ausdrücklich, einer solchen Operation, sei es der einen oder der

---

würde. Dann folgt auch daraus, dass nur der erste Census census populi genannt, jeder der beiden anderen nur als lustrum, abgehalten consulari cum imperio, bezeichnet wird, mit Nichten, dass die letzteren auf „einem ganz anderen Princip beruht" hätten als der erste, dass jene „keine census populi" gewesen und dass aus diesem „Gegensatz" und noch mehr aus dem Zusatz consulari cum imperio sich ergebe, dass in den letzten beiden Fällen „Reichscensusse" zum Grunde gelegen. Sie beruhten nur auf einem anderen imperium als der erste, den Augustus als Censor abhielt. Bei diesem fügt Augustus nicht die Art des Imperiums hinzu, weil es eben noch ein regulärer Censorcensus war, die anderen beiden waren dies aber nicht, sondern Augustus nahm sie kraft der perpetua consularis potestas vor, die er im J. d. St. 735 übertragen erhielt und kraft deren er, wie er hier sagt, das eine Lustrum allein, das andere conlega Tib. Caesare abhielt, der ebenfalls gesetzlich — Suet. Tib. 21 — hierzu ermächtigt worden war. Aus diesem blos anderen Imperium folgt aber weder ein anderes Censusprincip, noch eine Ausdehnung über das ganze Reich. Ebensowenig folgt dies daraus, dass Augustus beim zweiten und dritten Lustrum nicht die Worte census populi wiederholt. Möglich, dass dies wegen des anderen Imperiums nicht geschieht; möglich aber auch wegen blosser epigraphischer Kürze, wo man denn bei dem alterum und tertium noch censum populi zu suppliren und jedesmal hinter imperio einen Punkt zu setzen hätte, — denn auch bei dem ersten Census wird das durch die Worte conlega M. Agrippa angedeutete censorische Imperium nicht zu lustrum, sondern zu censum gesetzt. Dio LV. 13 erzählt ja auch ausdrücklich, weshalb Augustus nicht die beiden späteren Census als Censor hätte abhalten wollen; — wäre, wenn der Grund davon ein anderer sachlicher Census gewesen wäre, da nicht der günstigste Platz für Dio gewesen, dies mitzutheilen? — Dazu kommen denn noch Stellen im Sueton, die nicht daran zweifeln lassen, dass auch diese anderen beiden auf dem Monument erwähnten Census, wenn auch aus einem anderen Imperium abgehalten, doch ordnungsmässige census populi waren. So Octav. 27, wo es ausdrücklich heisst: censum tamen **populi** ter egit: so Octav. 97, wo der dritte Census — quum lustrum in campo Martio magna populi frequentia conderet und quamquam conscriptis paratisque jam tabulis — ebenfalls genau als ein census populi beschrieben wird; so endlich Tiber. 21, wo erzählt wird: ac non multo post, lege per consules lata, ut provincias cum Augusto communiter administraret, simulque censum ageret, condito lustro in Illyricum profectus est. Für Sueton hätte sich nun offenbar hier, wo von der Befugniss der Provinzen zu administriren unmittelbar neben der Befugniss die römischen Bürger zu censiren die Rede ist, die beste Gelegenheit geboten, zu erwähnen, dass sich der italienische Census auch schon auf die Provinzen erstreckt gehabt, wenn dies überhaupt der Fall gewesen wäre. Denn darüber kann kein Zweifel sein, dass in der angeführten Stelle die Ertheilung der Censusbefugniss nicht mit der übertragenen Provinzialadministration in Verbindung zu bringen ist. Der Census in Rom ist schon zu Ende — condito lustro — und dann geht Tiberius erst in die Provinzen, um sie zu administriren. Würde nicht Sueton, wenn eine so neue und ausserordentliche Massregel wie ein allgemeiner Reichscensus eingeführt gewesen wäre, gesagt haben: um auch die Provinzen zu censiren? Die allgemeine

andern Art, mit keiner Sylbe. Beide enthalten nur kurze Stellen, die sich indirect auf eine einschlagende Operation, die aber noch diesen

Einführung eines solchen Reichscensus wäre ja eine weit bedeutendere Massregel gewesen als die Veränderung war, welche später Diokletian mit dem damals allerdings schon bestehenden allgemeinen Census vornahm; die Geschichtsschreiber dieses letzteren Zeitraums sind auch noch weit lückenhafter als die des Augusteischen Zeitalters, und dennoch verfehlen sie nicht, jene Veränderung mitzutheilen; — wie kann man also glauben, dass Dio bei jener und Sueton bei dieser Gelegenheit eine solche Veränderung im Census auch nicht einmal erwähnt haben sollten? — Auch das scheint mir nicht richtig, dass in unserer Inschrift nur der erste Census „an die Sorge für den Patrizierstand und den Senat als etwas dem gleichartiges angeknüpft" werde. Diese letzteren Maassnahmen werden nur allgemein zusammengefasst und der Erwähnung der drei Census vorausgeschickt, aber es wird sogar gesagt: Senatum ter legi, was sich doch nicht auf den ersten Census allein beziehen kann.

Endlich dürfte sich auch — abgesehen vom Raum, der auch hier zu fehlen scheint — die Einschiebung der Worte censum egi et earum in der angeführten zweiten Stelle der Inschrift, nach dem Inhalt kurz vor und kurz nachher, etwas verloren ausnehmen. Voran geht die Erzählung der Huldigung der Provinzen und hinterher die der Mehrung des Reichs durch die neu eroberten Länder. Dazwischen wäre denn diese neue ausserordentliche Massregel mit den beiden Worten censum egi abgethan worden! Huschke behauptet nun zwar, der Provinzialcensus hätte mit dem Huldigungseid zusammengehangen und sei deshalb erst an dieser zweiten Stelle erwähnt worden. Wenn aber die letzten beiden Census des Augustus schon allgemeine Reichscensus waren, sollten sie dann nicht für beide Theile des Reichs, für Italien und die Provinzen, so einheitlich gewesen sein, dass sie auch für die Provinzen schon in der ersten Stelle hätten Erwähnung finden müssen? Denn der römische Census war ein Stück des Civilrechts, und ein gemeinschaftlicher Census für Bürger und Provinzialen hätte schon eine sehr bedeutende Gleichstellung der einen mit den andern zu Wege gebracht. Eine solche lag nun allerdings in der Idee und den schliesslichen Consequenzen des Cäsarismus, aber doch noch nicht im Geist des Augusteischen Zeitalters, wie am besten die im 2. Abschnitt mitgetheilten Züge über die Schimpflichkeit der persönlichen Tributarietät und der Umstand, dass Augustus dem betreffenden Rath des Mäcenas nicht Gehör giebt, bezeugen. In der That erfolgte die Gleichstellung, die den Provinzialen mit dem römischen Civilrecht auch dies Stück desselben, den Census, gewährte, erst 200 Jahre später und es dauerte sogar noch weitere 100 Jahre, ehe sie vollständig ward, ehe unter Diokletian auch die letzte Spur des Bürgervorzugs, die sich bis dahin noch in der Realfreiheit des italienischen Bodens erhalten hatte, vertilgt ward, — eine Maassregel, die lebhaft an den Gegensatz des ritterfreien und contribuablen Ackers in den germanischen Staaten und den Kampf zwischen den dabei interessirten Parteien erinnert.

Uebrigens bildet die Auslegung der betreffenden Stellen des ancyranischen Monuments nur einen kleinen Stein in dem gelehrten Bau, den H. zum Schutze seiner Ansicht aufführt. Dieser macht ein ganzes System aus. Die historischen Einzelheiten, auf die sich dasselbe stützt, werden in meiner Abhandlung selbst erläutert werden. Aber auch die leitenden Grundgedanken dürfen den Anspruch machen, hier

oder jenen Charakter haben kann, deuten lassen. Dio hat eine ähnliche Stelle und dann allerdings noch eine zweite, die sich direct,

---

noch im Zusammenhang kurz vorgeführt zu werden. — H. denkt sich die Entwickelung des römischen Tributsystems so:

1) Schon vor Augustus, gleich mit der Eroberung der Provinzen, hätten die Statthalter peregrinische Provinzialcensus eingeführt, bei denen „in Ansehung des auf die Steuern bezüglichen Theils" selbstverständlich „die Grundsätze des römischen Census befolgt" worden wären.

2) Mit Eintritt des Cäsarismus, wo „der Lebensprozess des Reichs in der allmählichen Annäherung und endlichen Ausgleichung von Italien und den Provinzen" bestanden hätte und schon durch die Existenz des Kaiserthums selbst Einheitlichkeit und Centralisation in die Administration hätte kommen müssen, hätte sich diese auch in der Finanzverwaltung in der Weise geäussert, dass „eine Einheit des Censirtwerdens" zwischen Bürgern und Provinzialen wenigstens so weit entstand: erstens, dass dieselbe Person durch Einen Befehl es anordnete, und zweitens darin, dass alle Theile des Reichs von dieser Anordnung ergriffen wurden. Dass dieser Census auch hinsichtlich der Prinzipien, der Zeit, der ihn vollziehenden Personen u. s. w. in gewisser Beziehung einheitlich gewesen sei, lasse sich folgerungsweise vermuthen.

3) Staatsrechtlich hätte sich diese Einheitlichkeit des Census in Folge des beständigen Proconsulats und des Oberaufsichtsrechts gemacht, das Augustus damit auch über die Volksprovinzen erhalten, indem, wie jetzt statt der verschiedenen edicta provincialia nur Ein edictum provinciale Platz gegriffen, so auch „dieses allgemeine Proconsulat des Kaisers auch auf einen allgemeinen Census hätte hinführen müssen", da „das Recht des Provinzialcensus ein Bestandtheil des Imperiums des Proconsuls" gewesen.

4) „Ein weiterer Grund zu der Annahme, dass Augustus vermöge seines Proconsulats auch in den Provinzen einen neuen Census eingeführt habe, liege in der richtigen und noch nicht nach Gebühr gewürdigten Thatsache, dass er selbst in Italien jure proconsulis censirt habe."

5) Diese mit Proconsulargewalt ausgeführten Bürgercensus wären auch der Zeit nach so mit den in den Provinzen erwähnten Census zusammengefallen, dass sie als damit zusammengehörig betrachtet werden müssten.

6) Alles dies würde denn auch durch die Erwähnung des Dio LIV, 35 — eine bisher in diesem Sinne übersehene Stelle — und durch das ancyranische Monument bestätigt.

Ich stehe aber nicht an, diese Ausführung in allen Punkten zu bestreiten.

Der Entwickelungsprozess des ungeheuren Kaiserreichs führte allerdings zur Einheitlichkeit und Centralisation in allen bürgerlichen Verhältnissen, nur nahmen die Ideen, die sich aus dem echten Geiste des Alterthums noch Ausgangs der Republik trennend zwischen Bürgern und Provinzialen aufthürmten, nicht sofort schon beim ersten Eintritt des Cäsarismus ihren Abschied. Vielmehr verhinderten grade in den Steuerverhältnissen die Consequenzen des antiken Völker- und Siegerrechts, rechtlich wie wirthschaftlich, noch sehr lange die Gleichstellung der Provinzialen mit den Bürgern. Deshalb ist denn auch

ad 1 H.'s Behauptung von dem „peregrinischen Provinzialcensus" nirgends in den Quellen nachzuweisen. Was dafür zu sprechen scheint, bezieht sich nicht auf

aber auch nur auf eine einschlagende Operation dieses oder jenes Charakters, und dazu in der flüchtigsten Weise, in zwei Zeilen, bezieht.

---

einen neuen, durch den römischen Statthalter erst eingeführten Census, sondern entweder auf die von Alters her bestehenden Communalcensus der Civitaten selbst, wie ich schon im 2. Abschnitt erwähnt habe, oder auch auf Auflagen der überwundenen Civitaten in Pausch und Bogen, wie bei Cic. p. Flacc. 14, die entweder versura oder tributo (ibid. 9) gedeckt wurden, wobei im erstern Fall die Idee eines besondern Steuerverfahrens schon an sich ausgeschlossen wird, im zweiten wieder nur an den Communalaufbringungsmodus gedacht werden kann.

Ad 2 würde die Behauptung der Einheitlichkeit des Provinzial- und Bürgercensus nach den drei Momenten der Person des Anordnenden, des territorialen Umfangs und der Schätzungsprinzipien erst das zu beweisende allgemeine Resultat der Untersuchung sein. Unmittelbar und express. verb. giebt es in den Quellen keine einzige Stelle, die solche Einheitlichkeit bezeugt. Ich meinerseits werde eben im Texte ausführen, dass nach Zeugnissen aus späterer Zeit dieselbe damals noch nicht Platz gegriffen haben kann.

Ad 3 wird nicht bestritten, dass sich die Entwickelung der Einheitlichkeit des Census so hätte machen können, aber es geschah eben nicht, theils, weil das aus dem Siegerrecht eingeführte System des trib. sol. und capit. die Steuerkräfte der Provinzen schon den Bedürfnissen der Sieger entsprechend heranzuziehen vermochte, theils, weil die noch in voller Herrschaft stehende Idee der captivitas des Provinzialbodens und der Provinzialbewohner um diese Zeit auch noch nicht einmal rechtlich zuliess, so säuberlich, wie es in den Formen des Bürgercensus geschehen wäre, mit ihnen umzugehen.

Ad 4 steht es weder unumstösslich fest, dass Augustus kraft Proconsulargewalt in Italien censirt habe, noch würde sich aus dieser Thatsache unumgänglich schliessen lassen, dass dies nun nach denselben Prinzipien auch in den Provinzen geschehen wäre. — Mit dem Beginn des Cäsarismus wurden die verschiedenen bisher getrennt geführten Imperien im Interesse der Alleinherrschaft vielfach cumulirt. Augustus erhielt nicht allein eine dauernde Proconsulargewalt über die kaiserlichen und damit auch ein Oberaufsichtsrecht über die Volksprovinzen, sondern auch eine alle Einzelgewalten einschliessende dauernde Consulargewalt über Italien und die römischen Bürger, — ein morum legumque regimen perpetuum, wie Sueton allgemein sagt, mag nun die Uebertragung dieser alle Imperien umfassenden Alleingewalt für die Dauer seines Lebens auf Ein Mal oder nach sich wiederholenden Perioden geschehen sein. Augustus war also befugt, sowohl kraft dieser cumulirten Amtsgewalt als auch kraft der darin enthaltenen betreffenden Einzelimperien Regierungshandlungen vorzunehmen. Nun sagt Dio allerdings von derjenigen einen partiellen censorischen Massregel, nach der nur die über 50,000 Denar Besitzenden herangezogen wurden und die ich im 2. Abschnitte beleuchtet habe, er hätte schliesslich Proconsulargewalt (*ἀνθύπατον*) dazu angenommen; auf dem ancyranischen Monument geschieht aber dieser Maassregel nicht einmal Erwähnung, unzweifelhaft deshalb nicht, weil sie von Augustus selbst gar nicht als ein ordnungsmässiger Census betrachtet wurde. Ist es nun — frage ich — gestattet, aus dieser alleinigen Notiz des Dio über diesen unvollkommnen Census die Folgerung zu ziehen: einmal, dass auch die beiden vollständigen Census, von denen Augustus in seiner In-

Andere Stellen aus anderen Schriftstellern, die für die Schätzung angeführt werden und die sich direct auf solche Operationen beziehen, sind entweder äusserst kurz und dunkel oder aus sehr später Zeit und sind sämmtlich mindestens eben so gut nach der einen wie nach der andern Seite zu deuten. Sollte nicht schon dies, dass sich keine deutliche Erwähnung eines so ausserordentlichen Werks, als eine Vermö-

---

schrift selbst sagt, dass er sie mit Consulargewalt abgehalten, doch eigentlich mit Proconsulargewalt abgehalten worden seien; zweitens, dass solche proconsularische Abhaltung einer Censusvornahme in Italien, also eine solche aussergewöhnliche territoriale Ausdehnung der Proconsulargewalt auf Italien, nun auch, logisch, eine gleichartige Censusaufnahme in den Provinzen, also zugleich auch nothwendig eine aussergewöhnliche materielle Ausdehnung der bisherigen Censusprinzipien bedinge? Das Eine dürfte so unrichtig sein wie das Andere. Wenn man Dio Glauben schenken soll, dass Augustus, in Abweichung von dem bisherigen Staatsrecht, kraft Proconsulargewalt eine nur partielle Censusvornahme in Italien ausgeführt habe, warum soll man nicht Augustus selbst Glauben schenken, dass er, ebenfalls in Abweichung von dem bisherigen Staatsrecht, kraft Consulargewalt complete Censusaufnahmen in Italien vorgenommen? Zudem wäre es wohl, so lange noch alle Imperien streng legal geschieden waren, gestattet gewesen, aus einer quellenmässig beglaubigten Maassregel des einen oder des andern Imperiums Schlüsse auf deren materielle, formale und territoriale Competenz zu ziehen, allein seitdem dieselben zusammengeworfen waren, sind solche Folgerungen nicht mehr concludent. Wenn also Dio ein Mal sagt, Augustus hätte Proconsulargewalt angenommen, um eine censorische Maassregel in Italien — und nur von Italien ist in diesem Falle die Rede — vorzunehmen, so kann daraus weder folgen, dass von nun an immer in Italien kraft Proconsulargewalt censirt, noch viel weniger, dass deshalb dieselbe Maassregel in den Provinzen vorgenommen sei. Die Thatsache, dass Augustus kraft Proconsulargewalt in Italien etwas vornehmen durfte, ist ja eben ein Beweis für die Zerrüttung des bisherigen Imperiensystems, und deshalb lassen sich auch aus solcher Vornahme keine Rückschlüsse machen, die nur aus der strengen Einhaltung eines solchen Systems gerechtfertigt sein würden.

Ad 5 dürfen auch nicht aus der ungefähren Gleichzeitigkeit civiler Censusmaassregeln in Italien und provinzialer in den übrigen Theilen des Reichs Schlüsse auch auf deren Gleichartigkeit gezogen werden. Die drei von Augustus ordnungsmässig abgehaltenen Census in Italien fielen in die Jahre 726, 746 und 767 d. St. Dass Censusmaassregeln irgend welcher Art von Augustus in den Provinzen eingeführt wurden, ist gewiss, nicht minder dass, bei der Grösse des Reichs, diese mehrere Jahre in Anspruch nahmen. Eine ungefähre Gleichzeitigkeit beider Maassnahmen musste also eintreten, sie mochten ihrer Natur nach so verschieden sein wie sie wollten.

Ad 6. Das Gewicht, welches das ancyranische Monument für H.'s Ansicht hat, habe ich schon oben beleuchtet. Die bisher übersehene Stelle Dio LIV, 35 wird allerdings von H. zuerst und mit Recht mit dem Provinzialcensus in Verbindung gebracht, aber ich werde zeigen, dass sie für die Inventur spricht und nicht für die Schätzung.

gens- und Bodenschätzung gewesen wäre, in den Quellen findet, äusserst bedenklich gegen diese Ansicht machen müssen? Sollte sich nicht schon deshalb die Idee einer blossen Inventur empfehlen, denn diese erheischte zwar eine genaue Oberaufsicht und viel Arbeit, aber meistens nur durch Sklavenkräfte und wäre deshalb einer grossen Hervorhebung, namentlich auf dem ancyranischen Monument, gar nicht würdig gewesen?

Sehen wir uns nun diese directen und indirecten Zeugnisse, die mehr oder weniger klar auf eine einschlagende Operation hindeuten, selbst an!

Tacit., Ann. I, 11 hat: Proferri libellum recitarique jussit. Opes publicae continebantur: quantum civium sociorumque in armis, quot classes, regna, provinciae, tributa aut vectigalia et necessitates ac largitiones; quae cuncta sua manu perscripserat Augustus —.

Sueton., August. 28: Magistratibus ac senatu domum accitis rationarium imperii tradidit. C. 102: tertio breviarium totius imperii, quantum militum sub signis ubique esset, quantum pecuniae in aerario et fiscis vectigalium residuis.

Aehnlich berichtet Dio LIII, 30 von den letzten Tagen des Augustus.

Aus diesen drei Quellen steht also fest, dass sich Augustus am Abend seines Lebens im Besitz eines vollständigen Einnahme- und Ausgabeetats seines ungeheuren Reiches befand.

Es steht daher nicht minder fest, dass jedenfalls Vorarbeiten und Ermittelungen irgend welcher Art vorausgegangen waren, denn die Anfertigung eines solchen Etats wäre sonst unmöglich gewesen. Es steht endlich deshalb auch fest, dass das Mindeste, worin diese Vorarbeiten bestanden haben können, eine solche von mir behauptete Inventur der provinzialen Hülfsquellen gewesen sein muss, und dass durch die angeführten Stellen zwar jedenfalls solche Inventur, aber immer noch nicht das Mehr, die Schätzung, bezeugt worden ist, wenn diese allerdings auch nicht durch jene Stellen ausgeschlossen wird.

Ein Zeugniss desselben Inhalts — also jedenfalls für das Weniger, aber noch nicht für das Mehr — enthält auch Plin. H. N. III, 3. Hier wird ein Bild der Provinzen nach ihrer Grösse und ihren verschiedenen allgemeinen staats- und finanzrechtlichen Verhältnissen aufgerollt und dabei ausdrücklich auf eine betreffende Operation aus der Zeit des Augustus als auf die Quelle der Notiz Bezug genommen [17]).

---

17) Die Vermessungsarbeiten Agrippa's.

Ich komme nun zu den Stellen, die sich, mehr oder weniger deutlich, direct auf eine solche Operation beziehen.

Hieher gehört vor Allem das Evang. Lukas, wo es im 2. Kapitel heisst: 1. *Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις, ἐξῆλθεν δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην.* 2. *Αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου.* 3. *Καὶ ἐπορεύοντο πάντες ἀπογράφεσθαι ἕκαστος εἰς τὴν ἰδίαν πόλιν.*

Luther übersetzt bekanntlich: »1. Es begab sich aber zu der Zeit, dass ein Gebot vom Kaiser Augustus ausging, dass alle Welt geschätzet würde. 2. Und diese Schätzung war die allererste u. s. w. 3. Und Jeder ging, dass er sich schätzen liesse u. s. w.«

Wäre diese Luther'sche Uebersetzung des *ἀπογραφή* und *ἀπογράφεσθαι* richtig, so wäre der Streit so gut wie entschieden; allein, ob Luther nicht falsch übersetzt und beide Worte hier nur zählen und Zählung bedeuten, — natürlich nicht eine Zählung ohne weitern Zweck, oder auch nur zu dem Zweck, um die zu stellenden oder gar gestellten Hülfstruppen zu ermitteln, als wogegen sich Huschke, Cens. z. Z. Jes. Christ. S. 100 allein wendet und wozu sie allerdings nicht nöthig gewesen wäre, sondern um die Zahl der Personen zu erfahren, die das Kopftribut, den *κῆνσον* oder das Zweidrachmengeld der Juden, wie im 2. Abschnitt erläutert worden, zu zahlen hatten, also im Sinne zwar nur einer Zählung, aber doch zum Zweck eines Census, aber wieder nur eines Census in diesem Sinne und keiner Schätzung, — ist eben erst die gründlich zu behandelnde Frage.

Fs ist klar, dass es sich in der Stelle des Evangelisten zunächst um die Wortbedeutung von *ἀπογραφή* und *ἀπογράφεσθαι* handelt; — denn, können diese Worte auch Zählung in dem obigen Sinne bedeuten, so müsste erst, um sie bei Lukas im Sinne von Schätzung zu verstehen, aus andern historischen Quellen nachgewiesen werden, dass jene *ἀπογραφή* keine Zählung, sondern eine Schätzung gewesen.

Nun kann aber über solche grammatische Bedeutung kein Zweifel sein.

Ἀπογραφή ist genau *descriptio*, schriftliche Aufnahme. Eine solche Aufnahme kann lediglich nach Zahl und Gegenstand geschehen, als Inventur und zwar, auch als Inventur, entweder durch unmittelbare Zählung und Inspection der Behörde, oder auch in Folge der Stückangaben der betreffenden Privaten (professiones). — Sie kann aber auch in Bezug auf eine Schätzung gewisser Gegenstände erfolgen. Solche Schätzung kann wieder in Selbstschätzungen (auch hier professiones), oder auch in officiellen Schätzungen bestehen,

in welchen Fällen denn die einen oder die andern es sind, die aufgenommen werden. — Die Aufnahme von Schätzungen kann dann endlich auch zum Zweck der Besteuerung geschehen. — Danach kann sich dann allerdings der Begriff descriptio und ἀπογραφή verändern, indem man vorzugsweise entweder was aufgenommen wird oder den Zweck, wozu es aufgenommen wird, hineinlegt. Jedenfalls versteht man aber in dem einen wie dem andern Fall immer nur den Theil für das Ganze, aber niemals den Theil für einen andern Theil, so dass z. B. wo es sich von einer ἀπογραφή von »Professionen« im Sinne von Selbstschätzungen handelte, nun auch ἀπογραφή die professio selbst und für sich allein bedeuten und lediglich durch professio übersetzt werden könnte. — Beispiele von der verschiedenen Bedeutung von descriptio sind: im Sinne von Inventur l. 7 C. Th. 9, 42; im Sinne von Abschätzung l. 6 C. Th. 11, 20; im Sinne selbst von Steuerausschreibung Cic. p. Flacc. 64. — Bei ἀπογραφή genügt es Stellen anzuführen, wo der Ausdruck unzweifelhaft nur im Sinne von Zählung und Aufnahme der Zählung, selbst bei einem Censusverfahren, vorkommt. Eine solche ist aus späterer Zeit Sozomen, Hist. eccles. V, 4: καὶ τὸ πλῆθος τῶν Χριστιανῶν συν γυναιξὶ καὶ παισὶν ἀπογράψασθαι, woran sich erst in Fortsetzung der Stelle eine Steuermaassregel knüpft; aus früherer Zeit Dionys. IV, 15: ταῦτα καταστησάμενος, ἐκέλευσε ἀπάντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαι. Hier bedeutet das Wort lediglich zählen, denn es folgt erst der Zusatz τεκαὶ τιμᾶσθαι τας οὐσίας πρὸς ἀργύριον. Die Schätzung war hier also die andere Operation des Census, die auch in der That in Betreff der Personen verschieden von der ersten war, da zwar alle Römer gezählt, die ärmsten aber nicht geschätzt wurden [18]). — Ebenso kommt

---

18) Es ist also nicht ganz richtig, wenn Huschke, der auch bei den Provinzialen unter ἀπογραφή immer nur Schätzung zu verstehen scheint, Cens. d. Kaiserz. Anm. 78 sagt: „Dionysius, der stets nur den alten römischen Census vor Augen hatte, gebraucht von ihm stets die Ausdrücke τίμησις, τιμᾶσθαι u. dgl.“; und dann weiter: „Wenn griechische Schriftsteller von römischen Verhältnissen reden und ἀπογράφεθαι von einem Lande schlechthin gebrauchen, so muss das Wort in seinem gewöhnlichen Sinne, wo es aber auf den Census geht, genommen werden.“ — Aus der von mir angeführten Stelle geht vielmehr hervor, dass der griechische Schriftsteller Dionysius das ἀπογράφεσθαι in Bezug auf den römischen Census, aber grade hier lediglich in der Bedeutung von Zählen der Personen gebraucht, denn erst in dem Zusatz wird das τιμᾶσθαι erwähnt, das die zweite Operation des römischen Census bildete. Lukas braucht also das bezügliche Wort grade nur so wie Dionysius, wo dieser vom römischen Census spricht, zu verstehen, damit weiter nichts ausgesagt wird, als Augustus habe den Befehl

auch das lateinische census blos für statistische Zählung, selbst nicht einmal zum Zweck einer Censusmassregel, Caes. de bell. gall. I, 29, vor, und als blosse Volkszählung und nicht Schätzung, aber ebenso wie das obige ἀπογράφεσθαι des Dionys grade in Bezug auf den römischen Census, sogar fast überall, wo von Abhaltung des römischen Census die Rede ist und das Resultat der Kopfzählung angegeben wird, denn es wurden zwar sämmtliche capita »censirt«, d. h. eben gezählt, aber nur die locupletes geschätzt. — Es ist also grammatisch durchaus nicht geboten, bei Lukas »Schätzung« zu verstehen.. Es kann sehr wohl nur eine Aufnahme, eine Zählung gemeint sein, aber allerdings eine Zählung oder Aufnahme zur Ermittelung der staatsrechtlich

---

gegeben, alle Provinzialeinwohner zu **zählen**. Danach kann also ἀπογραφή nach dem Sprachgebrauch der damaligen Schriftsteller den Begriff eines Census einschliessen und doch nur Aufnahme, Inventur — das würde heissen Zählung bei der Bevölkerung und Vermessung nach den vorhandenen Steuerconstitutionen beim Acker — bedeuten, was auch in der Ordnung war, da diese Aufnahme, obwohl keine Schätzung, doch der Ermittelung des Kopf- und Bodentributs wegen geschah. Auch mag hier noch erwähnt werden, dass Dio LVI, 28 da, wo er Augustus drohen lässt, auch den italienischen Boden realpflichtig machen zu wollen, ebenfalls dies Wort (ἀπογραψαμένους) gebraucht. Da jeder Grundbesitz schon in der eigenen ἀποτίμησις der Bürger geschätzt war — man sehe, was ich im 2. Abschnitt darüber gesagt —, so ist auch hier ersichtlich, dass der Begriff des ἀπογράφεσθαι noch etwas Anderes als schätzen enthielt. In der That drohete Augustus, dem Boden ein Vectigal aufzulegen und ihn nach dieser Auflage vermessen und aufnehmen zu lassen, und der Ausdruck wird also hier von Dio in derselben Bedeutung gebraucht, in der ich behaupte, dass er beim Provinzialboden und dessen Tribut bis zur allgemeinen Bürgerrechtsertheilung überhaupt nur gebraucht wird. Nach dem Allem ist es also auch unzulässig, beim Provinzialcensus von vorn herein unter ἀπογραφή professio im Sinne von Selbstschätzung zu verstehen. Wenn auch das Griechische des Dositheus, ed. Böcking p. 63: ἐν τῇ πόλει Ρωμαίων μόνον ἀποτίμησιν ἄγεσθαι δεδήλωται· ἐν δὲ ταῖς ἐπαρχίαις μᾶλλον ἀπογραφαῖς χρῶνται in den beiden Worten übersetzt wird: in provinciis magis professionibus utuntur, so darf Huschke a. a. O. deshalb doch nicht auf dem Grunde einer Schätzung weiter bauen. Hier bedeutet professio nur Zahl- und Stück-, aber keine Schätzungsangaben. (Ich komme auf diese Stelle zurück) Sonst heisst dies den Streit früher entscheiden, als er geführt ist. — Ich behaupte, dass, wo bis zur allgemeinen Bürgerrechtsertheilung ἀπογραφή als „Aufnahme von Angaben" zu verstehen ist, solche Angabe oder professio, grade bei den Provinzialen, niemals Selbstschätzung gewesen ist und bedeutet hat, sondern lediglich Angabe der Zahl der Menschen und der Morgen, welche ein durch die Staatsgewalt constituirtes Tribut trugen. So in der wichtigen Stelle Hygin. d. limit. const. W. Feldm. v. Blume I. p. 205, auf die ich noch ausführlich zurückkommen werde, wo bestimmten Aeckern vom Staat ein Geldvectigal aufgelegt ist, also die Professionen, gegen deren Unrichtigkeit die Vermessungsregister schützen sollen, gar keine Schätzung mehr sein können.

bestehenden Tribute in den Provinzen und deshalb immer eine Censusmaassregel im Interesse der Besteuerung [19]).

Bis zu dem genannten Zeitpunkt kommt professio im Sinne von Selbstschätzung nachweislich vielmehr nur bei römischen Bürgern vor, wie in der Stiftung Trajan's (Spangenberg, Tab. neg. solenn. VII). Auch noch nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, die, wie ich zeigen werde, die Veränderung im Tributsystem nach sich zog, dass das civile Censusverfahren jetzt auch auf die Provinzialen überging — nach H. hätte es sich seit Augustus umgekehrt verhalten — kommt in der Hauptstelle über den Census, dem Titel de censib. l. 4 §§ 1, 8 u. 9, und zwar so, dass der Sinn keinem Zweifel unterliegen kann, professio grade nur in der Bedeutung von Angabe der Zahl vor, und da, wo von jetzt an auch Seitens der Provinzialen eine Selbstschätzung stattfand, wird grade nicht profiteri, sondern aestimare gebraucht, l. 1 pr. ibid.

19) Dadurch unterscheidet sich die hier aufgestellte Ansicht von der des Perizonius, De Augustea orb. terr. descript., der in der ἀπογραφή nichts als eine statistische Massregel, eine reine Volkszählung, erblickt. Sie war in der That eine Censusmaassregel, nur involvirte sie keine Schätzung der einen oder der andern Art (Selbstschätzung oder officielle Schätzung), sondern war bei den bestehenden staats- und finanzrechtlichen Verhältnissen der Provinzen eine solche schon lediglich durch die Volkszählung und die Bodenvermessung nach den Steuerconstitutionen. — Uebrigens ist klar, dass durch meine Ansicht von dem Begriff der ἀπογραφή nicht die Glaubwürdigkeit des Lukas, sondern nur die Uebersetzung Luther's angefochten wird. — Indessen will ich noch hinzufügen, dass, obwohl es mir hier nur auf den Begriff der ἀπογραφή und nicht auf die Zeitbestimmung der Geburt Jesu Christi ankommt, ich doch glaube, dass der Evangelist auch in dieser Beziehung, also in Bezug auf das αὕτη ἡ ἀπογραφή κτλ. zu rechtfertigen ist, — und zwar ohne einen zweimaligen Census des Quirinus anzunehmen, auch ohne προτέρα unter πρώτη zu verstehen, oder πρὸ vor ἡγεμονεύοντος zu suppliren, wie Perizonius will, sondern in der That, indem man Jesus Christus zur Zeit der von Saturninus abgehaltenen Volkszählung geboren sein und doch Lukas von einer ἀπογραφή des syrischen Statthalters Quirinus, als der ersten in Judäa, sprechen lässt, — nur freilich muss man meine im Text begründete Ansicht vom Provinzialcensus zum Grunde legen, also, wie ich wiederholen will, den einen ersten Provinzialcensus des Augustus aus den zwei Theilen, der Volkszählung und der Besitzvermessung nach den Steuerconstitutionen, bestehen lassen.

Und zwar lässt sich unter dieser Voraussetzung jene viel besprochene Stelle des Lukas so begründen.

Im Evangelium spricht Lukas nicht von einer ἀπογραφή τῶν οὐσιῶν, einem auf das Grundvermögen bezüglichen Verfahren, sondern nur von einer ἀπογραφή schlechthin, die, grammatisch, jedenfalls eine blosse Volkszählung gewesen sein kann, und, wie ich eben glaube und hier voraussetze, auch nur gewesen ist. Diese Aufnahme ward, wie es historisch ist, von Saturninus vorgenommen. Aber Lukas sagt auch noch Act. V, 37: ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογραφῆς, bei welchem damaligen Aufnahmeverfahren der Aufstand Juda's des Galiläers erfolgte. Diese letzterwähnte Aufnahme ward von Quirinus vorgenommen, wie es ebenfalls historisch ist. Von ihm spricht auch Josephus, Ant. Jud. XVIII, 1 § 1 und c. 2, der hier den Quirinus

Demnächst ist Dio LIV, 35 anzuführen: *Ἐν ᾧ δ' οὖν ἐκεῖνα ἐγίγνετο, Αὔγουστος ἀπογράφας τε ἐποιήσατο, πάντα τὰ ὑπάρχοντά οἱ*

---

nur *τιμητὴς τῶν οὐσιῶν* nennt, aber dabei nichts von einer gleichzeitigen Volkszählung des Quirinus erwähnt. Ebenso hat er auch die frühere Volkszählung unter Saturninus nicht, die ohne Aufstand vorübergegangen war. — Aus diesen Quellenzeugnissen und historischen Thatsachen wollen nun eben die Einen Schlüsse gegen die Glaubwürdigkeit des Lukas in Bezug auf jene erste *ἀπογραφή* zur Zeit der Geburt Jesu ziehen, während die Andern, die diese Anfechtung nicht dulden wollen, jedenfalls annehmen, dass auch sie schon eine *ἀποτίμησις*, eine Schätzung gewesen sei. — Ich meiner Seits glaube indessen, dass, wie die Letzteren Unrecht haben, so auch die Ersteren übereilt urtheilen.

Ich greife also hier meinem Text vor und nehme an, dass der Provinzialcensus des Augustus in der That aus jenen zwei Theilen bestand, wie denn auch Suidas — ich komme auf diese Stelle im Text ausführlich zurück — ausdrücklich von einer *ἀπογραφὴ τῶν ἀνθρώπων* und einer *τῶν οὐσιῶν*, die beide von Augustus durch das ganze Reich angeordnet worden seien, spricht und ich unten zeigen werde, dass unter der ersteren, auch nach Suidas, nur eine blosse Volkszählung verstanden werden kann. Wenn aber dem so ist, warum könnte nicht die *ἀπογραφή* in c. 3 des Evangeliums, die ohne Unruhe vorüberging, die blosse Volkszählung und die Act. V, 37, die auch Josephus erwähnt und die zu dem Aufstand führte, die andere *τῶν οὐσιῶν*, d. h. der liegenden Gründe c. pertin., gewesen sein? — nur dass man nicht das *τιμητής* des Josephus in dem strengen Sinne eines römischen Bürgercensors, der Schätzungen annahm, sondern in dem eines Ordners der Bodentributverhältnisse und der Vermessung danach verstehen muss, wie in späterer Kaiserzeit das censitor. Zur Gesammtoperation dieses Provinzialcensus gehörte ja sowohl eine Volkszählung wie eine Aufnahme des Grundbesitzes. Diese *ἀπογραφή* nun, die in der Apostelgeschichte erwähnt und von Josephus ausdrücklich nur als eine *τῶν οὐσιῶν* bezeichnet wird, also der zweite Act der Gesammtoperation, erfolgte im J. d. St. 759. Setzt man Christi Geburt nach neuern Untersuchungen in's Jahr 747, so lagen allerdings 12 Jahre, setzt man sie aber, wie früher allgemein angenommen ward und noch heute wohl die Meisten annehmen, in's Jahr 754, so lagen nur 5 Jahre zwischen den beiden verschiedenen Aufnahmeacten, von denen Lukas an beiden Stellen unter dem einen Ausdruck *ἀπογραφή* spricht. Zu damaliger Zeit Volkszählung und Besitzaufnahme eines immerhin nicht grossen Landes, aber doch als grade das ganze Reich alle Sachverständigenkräfte in Anspruch nahm, in 5 Jahren zu vollenden, wäre sogar eine überraschend kurze Zeit gewesen, wenn 12 Jahre auch wieder eine ziemlich lange sein würden. Indessen Jahre musste die Operation jedenfalls hinnehmen. In Judäa konnte sie sich auch noch deshalb länger hingezogen haben, weil zwar die Kopfzählung, wegen des noch aus Pompejus' Zeit her beibehaltenen Kopftributs, schon in dem abhängigen Königreich, die Bodentributaufnahme aber erst nach Entsetzung des Archelaus stattfinden konnte, da Cäsars Auflage eines Vierten von allem Gesäeten wohl unter Herodes wieder ausgefallen, vielleicht auch überhaupt nur eine einmalige Erhebung war. Das *ἐν ταῖς ἡμέραις* in beiden Stellen des Lukas deutet auch offenbar auf eine lange Zeit hin, denn an einer andern Stelle des Evangeliums (I, 5) bezeichnet er mit denselben Worten die ganze noch viel längere Regierungszeit des Herodes. Ebenso ist hier

καθάπερ τις ἰδιώτης, ἀπογραψάμενος. **Darauf wird fortgefahren:** ***Καὶ τὴν βουλὴν κατελέξατο.***

---

beachtenswerth, dass nach Plin. H. N. VI, 33 — ich komme auf diese Stelle im Text zurück — es ebenfalls in den funfziger Jahren war, dass ein Dionysius „ad commentanda omnia" von Augustus in den Orient geschickt wurde. Im Orient wurden also jedenfalls erst in diesem Jahrzehnt die Arbeiten fertig, denn auch Dionysius wird noch Zeit gebraucht haben. In der That wird ja auch allgemein angenommen, dass die Provinzialaufnahmen unter Augustus eine längere Zeit gedauert haben. Es hat also auch nichts gegen sich, die *ἀπογραφή* bei Lukas II, 3 nur für die *τῶν ἀνθρώπων*, die blosse Volkszählung, die auch Suidas hat, und die Act. V, 37 nur für die *τῶν οὐσιῶν*, die blosse Aufnahme der Grundbesitzungen, die ebenfalls Suidas hat und die auch Josephus so nennt, zu nehmen. Ist dies aber der Fall, so sind ja die beiden Aufnahmen nur Anfang und Ende **eines und desselben ganzen** Provinzialcensus gewesen. — Damit aber erklärt sich Vieles. Zuerst erklärt sich, weshalb Lukas sowohl im Evangelium wie in der Apostelgeschichte von einer *ἀπογραφή* schlechthin mit dem Zusatz *ἐν ταῖς ἡμέραις* spricht: es war die eine Gesammtoperation, die mehrere Jahre dauerte. Ferner erklärt sich, weshalb Josephus nur den einen, letzten Act, der, finanziell, offenbar der wichtigste Theil der Operation war und deshalb auch zu den Aufstandsversuchen führte, und Lukas im Evangelium dagegen nur den ersten Act erwähnt, die blosse Volkszählung, auf die es ihm allein ankam; und ebenso, weshalb dieser erstere Act, als der unwichtigere Theil der Operation, ohne Unruhen zu erregen, vorüberging. Aber vor Allem erklärt sich, weshalb Lukas im Evangelium von einem ersten Quirinischen Census spricht, während doch die Volkszählung, bei der Jesus Christus geboren wurde, unter Saturninus geschah: Der Schluss der ganzen *ἀπογραφή* fiel in der That erst unter Quirinus und nach ihm ward natürlich auch erst das ganze in sich zusammenhängende und mehrere Jahre dauernde Aufnahmeverfahren bezeichnet und benannt. Darin kann nichts Bedenkliches liegen. Dass der Provinzialcensus durch das ganze Reich viele Jahre dauerte und dauern musste, wissen wir und können wir uns vorstellen, — glaubt doch Huschke, dass selbst der Bürgercensus von 756 schon drei Jahre früher begonnen gehabt, und dabei fanden nicht einmal Vermessungen statt. Weshalb sollte er in Judäa an dem einen Tage, wo Joseph und Maria zur Volkszählung gingen, beendet worden sein? Im Gegentheil, auch hier nahm die Grundbesitzaufnahme Jahre fort, und deshalb wurde er auch nach dem Namen desjenigen Beamten benannt, der ihn mit dieser Hauptoperation schloss, die Listen zusammenfasste und diese an die römische Centralbehörde einschickte. Deshalb konnte also auch Lukas von einem ersten Quirinischen Census sprechen, obwohl die Begebenheit, die zu Anfang desselben vorging, grade nicht unter der Amtsgewalt des Quirinus stattfand. Dies konnte um so eher geschehen, wenn man sich in die Zeit versetzt, in der Lukas schrieb. Er schreibt nicht gleichzeitig mit dem Beginn jenes Census, zur Zeit der Geburt Jesu Christi selbst, wo er allerdings sich nicht hätte so ausdrücken dürfen, sondern viel später, als die in ihrer Ausführung so zeitraubende Gesammtmaassregel längst beendet war, also auch im Rückblick auf jene Zeit in der That sehr gut als die des Quirinus, der sie eben zu Ende führte, bezeichnet werden konnte. Wird doch auch die ganze Reichsvermessung, obwohl Cäsar

Diese Stelle war bisher stets vom römischen Census und zwar so verstanden worden, dass Augustus dabei auch sein eigenes Ver-

sie schon beginnen liess, nur die Augusteische genannt, weil sie unter diesem Kaiser erst beendet ward und durch die daran geknüpfte Steueraufnahme eine praktische Bedeutung erhielt. Wenn nun Jemand 50 oder 100 Jahre nach Augustus erzählt hätte: „Dies geschah, als eben die Augusteische Vermessung begonnen hatte," was offenbar in die Tage Cäsar's gefallen wäre, — würde man dann an der Glaubwürdigkeit dieser Mittheilung und namentlich dieser Zeitbestimmung deshalb zweifeln müssen, weil die Vermessung die Augusteische genannt worden sei und doch die Begebenheit unter Cäsar vorgefallen war? Genau so mit dem Quirinischen Census. — Sagte Lukas wörtlich: „Jesus Christus wäre geboren worden zu der Zeit, als Quirinus Statthalter in Syrien gewesen," so wäre seine Nachricht allerdings nicht mit der Geschichte zu vereinigen. Allein das sagt Lukas nicht. Er sagt nur, dass sich die Begebenheit zugetragen während jenes längeren Zeitraums (*ἐν ταῖς ἡμέραις*), als auf eine Verordnung des Augustus sämmtliche Provinzen aufgenommen worden wären. Diese Aufnahme begriff aber, wie wir wissen oder hier annehmen, theils eine Volkszählung, theils eine Vermessung und Registrirung des Grundbesitzes nach seinen Tributverhältnissen. Um hier nun vorläufig die Einschaltung (*αὕτη ἡ ἀπογραφή*) zu übergehen, so erzählt dann Lukas weiter: in Folge dessen, also jener Anordnung des Augustus, hätten Alle nach ihrem Heimathsort kommen müssen, um sich „aufnehmen" zu lassen, — was bei der Volkszählung, dem ersten Act des Census, ja auch nothwendig war, — und bei dieser Gelegenheit sei der Heiland geboren. Es ist also in Bezug auf die Geburt immer noch keine genauere Zeitbestimmung gegeben, als im Allgemeinen die *ἐν ταῖς ἡμέραις*, d. h. jenes längeren Zeitraums, den die ganze aus jenen beiden Theilen bestehende Aufnahme einer Provinz ausfüllen musste, und im Besonderen desjenigen Theils dieser ganzen Operation, der sich mit der Volkszählung befasste. Nun schaltet aber Lukas gleich nach derjenigen ersten Mittheilung, dass es in jener Zeit gewesen, als auf Befehl des Augustus das ganze Reich aufgenommen worden, die Worte ein: *αὕτη ἡ ἀπογραφή κτλ.*, d. h. wörtlich: „dies ist jene erste Aufnahme Judäas vom syrischen Statthalter Quirinus," schaltet diese Worte also nicht etwa weiterhin ein, wo der Act der Volksaufnahme erwähnt wird, so dass man den Quirinus mit diesem Theil der Gesammtoperation in Verbindung bringen müsste, sondern schon hier, wo erst von der allgemeinen Anordnung des Augustus die Rede ist. Also schliessen sich auch nach Lukas selbst diese hier eingeschalteten Worte, insofern sie eine vom Quirinus hergenommene Zeitbestimmung bezeichnen, offenbar nur an die ganze und allgemeine Maassregel, die Augustus angeordnet hatte, aber nicht an die Volkszählung allein, die nur aus dem ersten Act jener ganzen Maassregel bestand, und schliessen sich also auch nicht an die mit dieser blossen Volkszählung in Verbindung gebrachte Begebenheit, hier die Geburt Jesu. — Erinnern wir uns nun noch einmal unserer allgemeinen Voraussetzungen:

1) dass die angeordnete Maassregel des Augustus jene beiden Stücke in sich vereinigte;
2) dass die Ausführung dieser ganzen Maassregel mehrere Jahre dauerte;
3) dass sie mit der Volkszählung, dem unwichtigeren Theil, begann und mit der Grundbesitzaufnahme, dem wichtigeren, endigte.

Erinnern wir uns ferner:

4) dass der erstere Act unter einem anderen Beamten (Saturninus) und der letztere wichtigere wieder unter einem anderen (Quirinus) erfolgte;

mögen wie jeder andere Privatmann angegeben habe, ferner war das *καὶ τὴν βουλὴν κτλ.* kaum durch Interpunktion von dem Vorangehen-

---

5) dass **dieser** also erst die Listen der Gesammtoperation abschloss und einsandte; endlich,
6) dass diese Aufnahme, die in der That in Judäa die **erste** war — denn sie wiederholte sich im Laufe der Jahrhunderte und hatte zu **Lukas'** Zeit, der doch erst gegen Ende der Regierung des Titus schrieb, jedenfalls auch schon in dem von **Plin.** H. N. VII 50 erwähnten, allgemeinen, selbst damals noch **vier Jahre** dauernden Census einen Nachfolger erhalten, — ich sage, dass solche Aufnahme nach demjenigen Beamten, der sie in ihrem letzten und wichtigen Theile schloss, wahrscheinlich den Namen führte,

so hatte sich auch **Lukas**, ungeachtet jener Einschaltung, **in Bezug auf die Geburt Jesu Christi schlechterdings nicht falsch, sondern durchaus correct ausgedrückt**, obwohl Jes. Christ. nicht unter Quirinus, sondern unter Saturninus geboren war.

Bei dieser Auffassung conformiren sich ferner auch die betreffenden Stellen aus den Kirchenvätern, die sonst sowohl sich einander als auch **Lukas** widersprechen. — Zuerst die Stelle des im 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung lebenden **Justin. Martyr.** Apoleg. II. p. 58 ed. Sylb. — ich citire hier nach **Huschke** a. a. O. — wo in Bezug auf die Geburt gesagt wird: *ἐν ῇ ἐγεννήθη Ἰησοῦς Χριστός, ὡς καὶ μαθεῖν δύναθε ἐκ τῶν απογραφῶν τῶν γενομένων ἐπὶ Κυρηνίου τοῦ ὑμετέρου ἐν Ἰουδαία πρώτου γενομένου ἐπιτρόπου.* — Diese Stelle braucht nicht mehr angefochten zu werden, sowie man sich nur von der unglücklichen Idee der Schatzung losmacht. Man kann dann entweder noch das *γενομένων* adjectivisch zu *ἀπογραφῶν* verstehen und dann so übersetzen: „wie Jeder aus den Aufnahmelisten ersehen kann, die zur Zeit des Quirinus u. s. w. **entstanden** oder angefertigt wurden" oder selbst unter *γενομένων* die Geborenen verstehen. Nur muss man auch dann diese zwei Worte zunächst zu *ἀπογραφῶν* und nicht zu *ἐπὶ* u. s. w. construiren. Im letzteren Falle hiesse es allerdings: „die Listen der unter Quirinus Geborenen", im ersteren aber nur die aus der Zeit des Quirinus herrührenden Geburts- oder Alterslisten; denn die **ganzen** Steuerrollen — Kopftribut- oder Bodentributlisten — **konnten** gar nicht früher zusammengestellt werden, ehe das **ganze** Aufnahmeverfahren beendigt war und das geschah mit dem Grundvermögen in der That erst unter Quirinus. In diesem allgemeinen Sinne gebraucht ja auch **Dio** LIX. 22 das Wort *ἀπογραφή*, als Claudius sich die gallischen Provinzialsteuerrollen geben lässt pour corriger la fortune. **Justin.** sagt also im Wesentlichen nur: „wie aus den Quirinischen Listen zu sehen ist", und kann auch so sagen, obwohl Jesus Christus nicht unter Quirinus geboren wurde. Selbst die Stelle **Tertullians** adv. Martion. 4, 19: Sed et census constat actos sub Augusto nunc in Judaea per Sentium Saturninum, apud quos genus ejus inquirere potuissent (nämlich Christi Zeitgenossen) lässt sich dann mit **Justin. Martyr.** vereinigen, denn die Volkszählung, während der Jesus Christus geboren ward, erfolgte allerdings unter Saturninus, während, wie gesagt, Quirinus erst die Rollen als die erste vollständige Provinzialaufnahme von Judäa abschloss und einschickte, wobei denn sowohl Quirinus ihr den Namen geben konnte, als es auch Tertullian und Chrysostomus möglich ward, sich in den Archiven Roms über die unter Saturninus stattgefundene Geburt zu überzeugen. Denn bei den Bodenaufnahmen wissen wir es aus den Agrimensoren, dass Duplicate gemacht wurden und

den geschieden worden. Huschke, Cens. z. Z. Jes. Christ. S. 38 flg. ist der Erste, der sie mit dem Provinzialcensus in Verbindung bringt.

ein Exemplar nach Rom ging, eins in der Provinzialstadt blieb, und in Bezug auf die Volkszählungen dürfen wir dasselbe aus Plin. H. N. VII. 50 schliessen. So paradox es klingen mag, stehe ich sogar nicht an, in dieser Mittheilung des Tertullian, dass Jes. Chr. unter Saturninus geboren sei, eine schlagende **Bestätigung** der Worte des Lukas vom ersten Quirinischen Census zu erblicken. Denn kann man glauben, dass Tertullian, ein gelehrter römischer Advokat und Kirchenvater, der also die römische Steuerverfassung so gut kennen musste wie er die Evangelien kannte, mit seiner Notiz von Saturninus am Evangelisten hätte zum Ritter werden wollen? Unmöglich! Also darf man auch nicht annehmen, dass er ihn hätte corrigiren wollen, wie man doch sonst müsste. Aber bei der von mir vertretenen Ansicht corrigirt er ihn auch nicht, sondern bestätigt ihn, indem er ihn ergänzt. Und da — die Richtigkeit dieser Ansicht vorausgesetzt — zu Tertullian's Zeit jenes ganze den Provinzialcensus betreffende Sachverhältniss mit seinen beiden getheilten Operationen noch allen Gebildeten bekannt war, so durfte sich Tertullian auch so ausdrücken, denn es war auch zu seiner Zeit keine Gefahr, dass er dahin hätte missverstanden werden können, als ob er den Evangelisten hätte rectificiren wollen, wenn er in näherer Bestimmung sagte, Jes. Chr. sei unter Saturninus geboren, während Lukas allgemein vom ersten Quirinischen Census spricht.

Auch Eusebius — Eccles. Histor. I. 5 ed. Valesius — giebt man mit Unrecht eine Verwechselung Schuld. Er erwähnt dort der Apographe, bei der Christus geboren, ebenfalls mit den Worten: ἐπὶ τῆς τότε πρώτης ἀπογραφῆς ἡγεμονεύοντος Κυρηνίου τῆς Συρίας. Dann sagt er unmittelbar darauf: dieselbe Apographe, die zu Quirinus' Zeiten (ταύτης δὲ τῆς κατὰ Κυρήνιουν ἀπογραφῆς) geschehen, erwähne auch Josephus, indem er den Aufstand Judas des Galiläers erzähle. Hieran schliesst er wieder unmittelbar die Bemerkung: von dieserselben Apographe spricht auch Lukas in der Apostelgeschichte u. s. w. Diese drei Stellen bezieht also Eusebius auf eine und dieselbe Censusmassregel. Nun konnte er aber, wenn er auch die Mittheilung bei Josephus mit der im Evangelium confundirt hätte, doch niemals die im Evangelium mit der in der Apostelgeschichte, **der Zeit nach**, verwechseln. Mochte der Kirchenvater in der Profangeschichte noch so unwissend sein, Kenntniss der Evangelien und der Apostelgeschichte wird ihm doch zuzutrauen sein. Dennoch vereinigt er das in der Apostelgeschichte Angeführte sowohl mit dem, was Josephus anführt, als auch mit dem, was im Evangelium angeführt ist. Bleibt dabei ein anderer Schluss übrig, als dass er die in diesen drei Stellen angeführten Begebenheiten nur der Sache nach zusammenfasst, nur insofern vereinigt, als diese mehrere Jahre aus einander liegenden Acte nur Theile einer und derselben Gesammtmassregel waren, die von Augustus angeordnet, unter Saturninus begonnen und unter Quirinus beendigt ward, von welchem letzteren sie dann so hiess? — und dass er dies durfte, weil zu seiner Zeit noch alle Welt es wusste? — Aber Eusebius war nicht unwissend in der Profangeschichte, sondern einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit. Wie in der Apostelgeschichte, so heisst es auch in den Kirchenvätern in der Regel: ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογραφῆς, — ein Ausdruck, der gerade einen längeren Zeitraum bedeutet. Sollte sich da die Kritik nicht eher Mühe geben müssen, das der Zeit nach Auseinanderliegende der Sache nach zu vereinigen zu suchen, als sich das leichte Spiel zu machen, wegen

Er weist nach, dass sich die bisherige Auslegung nur gezwungen mit den Worten der Stelle vereinigen lasse und übersetzt: »Während nun

---

jener Zeitverschiedenheit, den Lukas und fast alle Kirchenväter, denen doch noch die Quellen zugänglich waren und die das grösste Interesse hatten, sich vor leichtfertigen Irrthümern zu hüten, — eines solchen Irrthums zu zeihen? —

Bei Origenes ist derselbe Fall. Valesius sagt zu jener Stelle des Eusebius: Origenes quoque in lib. I. contra Celsum cum Eusebio consentit his verbis: *καὶ μετ' ἐκεῖνον ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογραφῆς ὅτε ἔοικε γεγεννῆται ὁ Ἰησοῦς Ἰούδας τις γαλιλαῖος πολλοὺς ἑαυτοῦ συναπέστησεν ἀπὸ τοῦ λαοῦ*, i. e., Post illum in diebus census quo tempore Jesus natus est, Judas quidem Galilaeus fecit multos e populo ad se deficere". — Eadem igitur opera Origenem reprehendit Scaliger, quippe qui eodem dixerit, quae Eusebius noster. Neque enim Origenes duas Judaeae descriptiones distinxit. — Auch Origenes, der im 2. Jahrhundert nach Christ. lebte, war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit. Aber auch er bringt die Geburt Christi und den Aufstand des Judas zu ein und derselben Apographe in Verbindung, jedoch mit dem Ausdruck: *ἐν ταῖς τῆς ἀπογραφῆς ἡμέραις*, d. h. in dem längeren Zeitraum, den die Apographe dauerte und in welchem die beiden mehrere Jahre aus einander liegenden Begebenheiten sehr wohl als zwei zusammengehörige Acte einer und derselben allgemeinen Maassregel zusammengefasst werden konnten.

Die Glaubwürdigkeit des Evangelisten scheint also in Beziehung auf das *αὕτη ἡ πρώτη* u. s. w. ohne Makel, immer vorausgesetzt, dass man unter der *ἀπογραφή* des Evangeliums keine Schätzung, die auch überhaupt nicht zu beweisen ist, sondern lediglich die mit dem Provinzialcensus verbundene Volkszählung versteht, die in Judäa eine geraume Zeit früher erfolgte als die in der Apostelgeschichte und von Josephus erwähnte *ἀπογραφή*, die den anderen Theil des Provinzialcensus, die Grundbesitzaufnahmen zur Constatirung des Bodentributs, ausmachte, — vorausgesetzt also, dass man nach meiner Auffassung eine Inventur der Köpfe und des steuerbaren Grundbesitzes in dem Augusteischen Provinzialcensus erblickt. Dagegen würde Lukas allerdings nicht zu retten sein, wollte man die forma censualis, die uns Ulpian de censib. mittheilt, schon beim Provinzialcensus unter Augustus zur Anwendung gebracht sich denken, denn dann würde Jedermann, als er im Jahre der Geburt zum Census nach seinem Heimathsort kommen musste, auch dort schon den Werth seines Grundvermögens haben angeben müssen und die spätere *ἀπογραφή τῶν οὐσιῶν* hätte nicht der auf die erste blosse *ἀπογραφή τῶν ἀνθρώπων* folgende zweite Theil der ganzen Operation sein können. Allein es ist jedenfalls völlig unbewiesen und bisher nur von vornherein vorausgesetzt worden, dass die form. censual. des Ulpian schon unter Augustus auf die Provinzialen angewandt worden sei, — denn daraus, dass der zweihundert Jahre später lebende Ulpian sie mittheilt, aus einer Zeit mittheilt, wo alle Provinzialen schon römische Bürger geworden waren, lässt sich gewiss nicht ohne Weiteres annehmen, dass sie schon zweihundert Jahre früher unter ganz anderen Verhältnissen bestanden habe. Es ist vielmehr, wie ich zeigen werde, im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Provinzialen diese Censualform — die der alten Bürgercensualform äusserst ähnlich sieht — auch zugleich erst mit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung erhielten. — — Aber wenn dem Allen nun so ist, wenn sich nur bei meiner Ansicht vom Provinzialcensus die betreffenden Stellen der heiligen Schrift, der Kirchenväter und anderer Quellen

jenes geschah, hielt Augustus einen Census, indem er alles, was ihm untergeben war, wie ein Privatmann censirte.« H. fügt zur Erklärung

---

ohne inneren Widerspruch mit einander vereinigen lassen, — stützt dann nicht zugleich diese Combination auch jene meine Ansicht vom Provinzialcensus?

Uebrigens ist meine Erklärung des ἄυτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη u. s. w. schon vor sehr langer Zeit versucht und auch in neuester Zeit wieder vertheidigt worden. — Valesius sagt zu der oben angeführten Stelle des Eusebius: Posset etiam dici, descriptionem illam absolutam quidem ac terminatam fuisse sub Quirinio Praeside post exsilium Archelai; diu tamen antea coeptam esse sub finem Herodio, quo tempore natus est Christus. Hac ratione omnis inter Lucam ac Josephum dissensio tollitur. Nam Evangelista descriptionem illam, quae sub ortum Christi, superstite adhuc Herode fieri coepta est, vocat descriptionem Praesidis Quirinii eo quod sub Quirinio tandem terminata est. Haec meo quidem judicio commodissima est interpretatio loci illius ex Evangelio Lucae; quippe quae unam duntaxat descriptionem factam fuisse supponit, non autem duas, ut Scaliger aliique ejus opinionem secuti, contra fidem historiae confinxerunt". Und weiter: „Quod si quis nostram sententiam amplecti maluerit, nulla inter Lucam ac Josephum reperietur dissensio. Nos enim descriptionem illam, cujus tempore natus est Christus, coeptam esse dicimus Herode in Judaea regnante. Eodem vero decem circiter post annis Archelao Herodis filio in exsilium misso a Quirinio absolutam ac terminatam fuisse". — Allein Valesius führt nicht das Geringste zur Begründung dieser Ansicht an. — Was Perizonius a. a. O. c. VIII. gegen dieselbe einwendet, beschränkt sich auf Folgendes: „Praeterea aperte hallucinatur, cum de una descriptione Lucam et Josephum posse intelligi sentit. Loquuntur illi de diversis plane non tempore tantum sed et modo ac ratione agendi". Es seien eben zwei, eine τῶν ἀνθρώπων und eine τῶν οὐσιῶν, gewesen. — Aber man sieht leicht, dass Perizonius damit nichts beweist. Im Gegentheil, weil, wie das Provinzialtribut aus zwei Theilen bestand, dem Kopftribut und dem Bodentribut, so auch der Provinzialcensus aus zwei Acten, der auch von Suidas erwähnten ἀπογραφὴ τῶν ἀνθρώπων und der τῶν οὐσιῶν, bestand, — die beide tempore, modo ac ratione verschieden waren — darf man gerade die von Lukas und die von Josephus erzählten Begebenheiten zu jenem Einen Census zusammenziehen, der, zu diesem ersten Mal, wo sich mit ihm eine Vermessung verband, in allen Provinzen mehrere Jahre, aus den angeführten Gründen namentlich in Judäa vorzugsweise lange dauerte.

In neuester Zeit hat O. Krabbe, Vorlesungen über das Leben Jesu. Hamburg 1839, die Ansicht des Valesius wiederholt. Er sagt, S. 83, nachdem er alle anderen Erklärungen verworfen: „Aber die Angabe des Lukas könnte auch insofern ihre Richtigkeit haben, dass bei der grossen Schwierigkeit eines solchen Census, insbesondere in Judäa, wo jüdische Sitte und Vorurtheil dieser Maassregel schroff gegenüberstanden, die völlige Ausführung desselben sich lange hinzog, und dass auf diese Weise der Census, bei dem so leicht andere Unterbrechungen eintreten und durch den Wechsel der Präsides mit veranlasst werden konnten, erst von Quirinus vollendet wurde. So konnte der Census nach ihm, der denselben beendigte, sehr wohl bezeichnet werden. Welchen heftigen Widerstand der Census in Palästina erfuhr, ersehen wir aus dem Factum der Empörung des Judas des Galiläers, welcher dazu aufforderte, den heidnischen Römern keine Steuern zu bezahlen. In diesem Fall würden wir weder der Geschichte Gewalt anthun, noch irgend der Angabe des Lu-

hinzu: »Mit andern Worten, er veranstaltete einen Census, dessen Gegenstand das ganze ihm unterworfene Reich war, als verhielte er sich dazu wie eine Art Privatmann, d. h. als wäre er darüber so Herr, wie ein Privatmann über sein Privatvermögen.«

---

kas zu nahe treten; es wäre selbst nicht einmal nöthig, einen ersten und zweiten Census anzunehmen. Wenn aber Josephus von dem früheren Anfang des Census nichts erwähnt hat, so geschah es, weil er den Census erst unter Quirinus für durchgeführt hielt, und überhaupt, weil er ihn nur erwähnte, um hieraus die Ursachen, welche der Aufstand des Judas Galiläus gehabt, entwickeln zu können". —

Aber leider geht auch bei Krabbe die Vermuthung nicht bis zur Begründung, und, in der That, die Vermuthung ist auch nicht zu begründen, wenn man sich nicht von der Idee des römischen Bürgercensus losmacht und nicht meine Ansicht eines blossen allgemeinen Provinzialcensus annimmt, der aus zwei zu verschiedenen Zwecken vorgenommenen Acten bestand, dem der Volkszählung und dem der Grundbesitzaufnahme, einer Censusform, die, streng historisch, sich auf die Grundsätze des antiken und namentlich römischen Eroberungs- und Völkerrechts zurückführen lässt, und, bis Caracalla, wo die Form sich änderte, sämmtliche Quellenbeläge für sich hat. Nimmt man aber diese Ansicht an, so ist klar, weshalb Saturninus blos das Volk zählte, wie Lukas im Evangelium sagt und Tertullian dies bestätigt, und Quirinus nur τιμητής τῶν οὐσιῶν war, wie wieder der streng historische Josephus erzählt und Lukas in der Apostelgeschichte und andere Kirchenväter des 2 und 3. Jahrhunderts bestätigen. — Bei solcher Begründung, glaube ich denn auch, ist das wegwerfende Urtheil abzuweisen, das Huschke a. a. O. S. 64 über diese Ansicht fällt, denn ich wüsste nicht, wo ihre „Unhaltbarkeit" sollte „nachgewiesen" sein, da sie sich bisher nicht weiter als bis zur Vermuthung verstieg.

Unter Voraussetzung also eines allgemeinen, von Augustus angeordneten Provinzialcensus, wie ich ihn zu begründen versucht habe, ist Lukas mit seinem αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη u. s. w. vollständig zu rechtfertigen. — Der Ausweg, Quirinus zweimal censiren zu lassen, ist willkürlich. — Unter πρώτη προτέρα zu verstehen, oder hinter πρώτη πρὸ zu suppliren, wird den bedeutendsten Philologen missfallen, und ausserdem spricht dagegen, was schon Casaubonus sagt: Illud fortasse minus probabile, quod hac nova interpretatione admissa, Lucas descriptionem, qua de loquitur, nulla ipsi propria nota insigniferit, neque auctoris, qui egerit, neque temporis, quo est acta, sed rei duntaxat annotatione, quae X post annis evenit. Hanc vero accuratorum scriptorum non esse consuetudinem, nemo opinor negaverit. — Was Perizonius c. V. hiegegen einwendet, zeigt, dass er das Bedenken gar nicht verstanden hat. In der That, was würde man von einem Schriftsteller sagen, der z. B. die Herrschaft des Augustus, der Zeit und der Sache nach, so bezeichnet hätte: „dies war die, welche der des Tiberius voranging", und sich dazu noch einer Satzbildung bedient hätte, die im höchsten Grade zweideutig gewesen wäre? Wenn es sich um zwei verschiedene Apographe gehandelt hätte, so wäre doch gewiss für den Evangelisten diejenige, bei der Christus geboren worden, bedeutsamer gewesen als die des Quirinus, und er hätte vielleicht die letztere als die auf jene hochwichtige folgende, aber nicht umgekehrt jene überaus bedeutsamere als die der unwichtigen vorangehende bezeichnen können. — Entweder bleibt also unter diesen drei Wegen nur der meinige übrig — und ich glaube kaum, dass er grossen Bedenken unterliegt — oder aber Lukas hat sich in der That geirrt.

Allein so scharfsinnig und glücklich der Fund ist, den H. in der Verbindung dieser Stelle mit dem Provinzialcensus gemacht hat, so glaube ich doch nicht, dass er ihn richtig benutzt hat. Ein Privatmann, als solcher, censirte gar nicht, und sollte mit dem Vergleich, wie H. in der weitern Erklärung anzunehmen scheint, nur auf das Eigenthumsrecht eines Privatmannes an dem Seinigen angespielt werden, so wäre grade diese Anspielung unpassend gewesen, denn man censirte nicht aus einem Eigenthumsrecht, sondern aus einer Beamtengewalt. Auch ist kaum zu glauben, dass, wenn der Provinzialcensus jene grosse Maassregel gewesen wäre, die H. im Sinne hat, Dio in so flüchtiger und dürftiger Weise davon gesprochen haben würde.

In der That ist zwar die Stelle auf den Provinzialcensus zu beziehen, allein weil dieser anderer Art ist als wie H. meint, auch noch ihrerseits anders zu verstehen.

Dio hat vorher die Kriegsthaten des Drusus und Tiberius erzählt und fährt dann wörtlich fort: »Während nun das geschah, liess Augustus die Steuerlisten (*ἀπογραφάς*) anfertigen, indem er alle Länder, über die er gebot (*πάντα τὰ ὑπάρχοντα οἱ*), aufnehmen liess (*ἀπογραψάμενος*) wie ein Privatmann«, — sc. sein Vermögen aufnimmt oder inventirt. So konnte sich Dio mit Recht ausdrücken, denn jeder Privatmann führte ja in seinen tabulae laufende Vermögensinventarien. Dann fängt mit *καὶ τὴν βουλὴν* ein völlig neuer Satz an, vor dem man wiederholen muss: *Ἐν ᾧ δ' οὖν ἐκεῖνα ἐγίγνετο*, so dass also zu verstehen ist: »Während derselben Zeit musterte er auch den Senat«, und dieser zweite Satz nur der Zeit, aber nicht der Sache nach mit dem ersten in Zusammenhang steht[20]). Dass so übersetzt und verstanden werden kann, dürfte keinem Zweifel unterliegen; wird aber so übersetzt und verstanden, so können sich offenbar die im ersten Satz erwähnten Aufnahmemassregeln auch nur auf die Provinzen beziehen und dann bestätigt die Stelle wirklich diejenige Auffassung von der Form des Provinzialcensus, die ich hier vertrete.

Prüft man dann noch die Zeit, von der hier die Rede ist, sowie alle übrigen betreffenden Umstände, die der von Dio erwähnten Maassregel vorangegangen waren und ihr nachfolgten, so gewinnt mein Verständniss der Stelle in hohem Grade an Wahrscheinlichkeit.

Zuerst die Zeit.

Huschke a. a. O. S. 25, 33, 38, 45 setzt die in dieser Stelle

20) Manche Uebersetzer halten die sachliche Verbindung beider Sätze für so unzweifelhaft, dass sie in den ersten willkürlich einschieben, was gar nicht darin steht, nämlich: Augustus habe „in Rom Schätzung“ gehalten.

erwähnte Censusmaassregel in's Jahr 743, wahrscheinlich wegen des von Dio 54, 32 erwähnten Consulats des Quintus Aelius und Paulus Fabius und sieht in derselben den Anfang des nach dem Ancyrarischen Monument in's Jahr 746 fallenden ersten der zwei mit consularischer Gewalt abgehaltenen Civilcensus des Augustus. Zugleich verbindet er — bei seiner Auffassung von der Einheitlichkeit des Bürger- und Provinzialcensus — diesen angeblich von 743 bis 746 sich ausdehnenden Bürgercensus mit der Lukas'schen ἀπογραφή von 747 (wenn man in dies Jahr die Geb. Jes. Chr. setzen will). — Allein Nichts beweist, dass durch das Ἐν ᾧ δ' οὖν ἐκεῖνα ἐγίγνετο im Anfang von Cap. 35 das eine Jahr 743 bezeichnet wird. Dio hat bis dahin eine Reihe zusammenhängender Thatsachen erzählt, die sich durch mehrere Jahre erstrecken, bricht dann davon ab und fährt fort: Während jenes geschah u. s. w. Die Censusmaassregel, die Dio nun erwähnt, konnte also schon vor 743 begonnen haben und der Civilcensus von 746 hätte danach noch länger gedauert haben müssen. Allein es ist überhaupt nicht anzunehmen, dass die Maassregeln, die Dio in diesen allgemeinen Zeitraum verlegt und die danach noch vor 743 begonnen haben können, überhaupt nur mit dem Civilcensus des Ancyrarischen Monuments von 746 zusammenhingen. Dieser würde sich ungewöhnlich in die Länge gezogen haben. Die Bürgercensus, bei denen keine Vermessung stattfand, wo jeder seine Vermögenssumme selbst aufgab, konnten nicht drei Jahre dauern. In früherer Zeit kommt eine so lange Zeit auch nie vor. H. beruft sich Anm. 95 auf Plin. H. N. VII. 50, wo es heisst: Accedunt experimenta et exempla recentissimi census, quem intra quadriennium Imperatores Caesares Vespasiani, pater filiusque censores egerunt und fügt hinzu: »Das Folgende zeigt, dass hier blos von dem in Italien abgehaltenen Census die Rede ist«. — Ich finde nicht, dass das Folgende dies beweist. Plin. spricht hier im Allgemeinen von der menschlichen Lebensdauer und hat bis dahin eben so gut Beispiele von Nichtrömern wie von Römern beigebracht. Dann folgen einige allgemeine Betrachtungen. Dann die angeführte Stelle. Darauf: Nec sunt omnia vasaria excutienda: mediae tantum partis inter Appenninum Podumque ponemus exempla. — Wenn Plin. seine Beispiele statt aus diesem Theil Italiens aus einem Theil Asiens genommen hätte, würde man dann haben schliessen müssen, nur Asien sei damals in dem vierjährigen Zeitraum censirt worden? Wie sollte er, wenn er nicht sämmtliche Listen des Reichs durchstöbern wollte, es anders machen, als sich auf ein Land beschränken? Aus dieser Beschränkung lassen sich also keine Schlüsse auf die Beschränkung des Census selbst ziehen.

Wenn es also nicht wahrscheinlich ist, dass jene von Dio erwähnten Arbeiten den Anfang des drei oder noch mehr Jahre späteren Civilcensus bildeten und sie sich also um so gewisser auf die Provinzen allein beziehen — denn von einem Civilcensus Anfangs der vierziger Jahre findet sich keine Spur — so waren sie doch, als solche Provinzialcensusmaassregel, wenn sie auch keine Bonitirung, Reinwerthschätzung und Katastrirung in unserem Sinn einschlossen, sondern nur in einer allgemeinen Volkszählung und Grundbesitzaufnahme nach den Steuerconstitutionen bestanden — bei der ungeheuren Ausdehnung des Reichs und der Verschiedenartigkeit der Bodenbelastung — um so gewisser ein langwieriges, zeitraubendes Werk, das jedenfalls mehrere Jahre in Anspruch nehmen musste. Dio berichtet daher an dieser Stelle wahrscheinlich auch nur entweder von der Verordnung oder dem Anfang dieser Provinzialcensusmaassregeln, die auch nach Lukas ἐν ταῖς ἡμέραις, d. h. in jenem längeren Zeitraum vorgenommen wurden, den sie offenbar erforderten.

Damit stimmen denn auch die übrigen Umstände überein.

Nach Aethicus mussten um diese Zeit die schon von Cäsar angeordneten allgemeinen Provinzialvermessungen sämmtlich fertig geworden sein[21]). Das wird auch durch die Nachrichten bei Plin. H. N. III. 3 bestätigt, da Agrippa, unter desen Leitung diese Vermessungen fortgeführt und beendigt wurden, i. J. 742 starb.

Ferner hatte Augustus, nach Dio LIII. 24 und LIV. 7, auch schon damals, wie ich oben ausgeführt, zuerst in der westlichen und dann in der östlichen Hälfte des Reichs alle Bodenverhältnisse des Reichs neu geordnet und constituirt.

Alle Vorarbeiten für eine Aufnahme der Einzelbesitzthümer nach den Steuerconstitutionen waren also Anfang der vierziger Jahre auch fertig geworden und die Specialvermessungen konnten sich jetzt bequem in die allgemeineren Agrippinischen Vermessungen einreihen.

Es erging also auch jetzt, Anfang der vierziger Jahre, jene Verordnung des Augustus wegen einer allgemeinen Provinzialinventur zur

21) Ergo a Jul. Caesare et M. Antonio Coss. orbis terrarum metiri coepit, id est, a consulatu suprascripto usque ad consulatum Augusti tertium et Crassi annis XXI mensibus, V diebus IX Zeno doxo omnis Oriens dimensus est, sicut inferius demonstratur. A consulatu item Julii Caesaris et M. Antonii usque in consulatum Augusti decimum annis XXIX mensibus VIII diebus X a Theodoto septentrionalis pars dimensa est, ut evidenter ostenditur. A consulatu similiter J. Caesaris usque in consulatum Saturni et Cinnae a Polyclito meridiana pars dimensa est annis XXXII mense I diebus X, sicut definita monstratur. Ac sic omnis terrae intra annos XXXII a dimensoribus peragratus est, et de omni ejus continentia perlatum est ad Senatum.

Ermittelung der kopftributpflichtigen Bewohner und Aufnahme der stipendiären Einzelbesitzungen — jene Verordnung und Maassregel, von deren Zeit sowohl Dio in den Worten ἐν ᾧ δ' οὖν ἐκεῖνά ἐγίγνετο als auch Lukas in dem ἐν ταῖς ἡμέραις als von einem längeren Zeitraum berichten, und die allein jenen Haupt-Einnahmeetat des Reichs ermöglichte, den Augustus von eigener Hand nachgelassen hatte.

Weiter stimmt dann auch die Zeit derjenigen wirklich geschehenen Aufnahmen, von denen uns die Quellen melden, mit der von mir vorgetragenen Ansicht überein, denn sie fallen, wie wir gleich sehen werden, sämmtlich nach Anfang der vierziger Jahre.

Es muss aber von vornherein einleuchten, dass, wie viel Arbeitskräfte dem Augustus auch zu Gebote stehen mochten, sie doch nicht hinreichen konnten, weder um sämmtliche Länder mit einem Male in Angriff zu nehmen, noch viel weniger um die in Folge der Einzelvermessungen doch jedenfalls zeitraubenden Arbeiten in kurzer Frist zu Ende zu führen.

Es darf uns also nicht wundern, sowohl dass jene Aufnahmen, von denen wir wissen, in der westlichen Hälfte des Reichs früher stattfanden als in der östlichen, als auch dass die ganze Arbeit bis zu ihrer Beendigung viel Zeit und in manchen Ländern selbst mehrere Jahre fortnahm.

In der That, wie Augustus die westliche Hälfte des Reichs zuerst bereist und dort auch die Steuerverhältnisse zuerst geordnet hatte, beginnt auch dort die erste Provinzialaufnahme, unter Drusus, in Gallien, wo dieser eben mit den Vorbereitungen zu seinem Feldzuge gegen die Deutschen beschäftigt war, und zwar schon im Jahre 742 — Hoeck, Röm. Gesch. I. 2 S. 17 — also gleich nach Erlass jener Verordnung, von der Lukas und Dio sprechen. Dass aber wirklich diese damalige Aufnahme in Gallien die erste war, wissen wir aus der Rede des Kaisers Claudius, die ich im zweiten Abschnitt beleuchtet habe[22]).

---

22) Was also Hoeck a. a. O. I. 1 S. 333 und Huschke, Cens. z. Z. Jes. Chr. S. 13, nach Dio LIII. 22, schon im Jahre 727 für einen gallischen Census halten, kann noch keiner gewesen sein. Claudius, der doch 200 Jahre vor Dio lebte, und gerade damals, als sein Vater den Census abhielt, geboren wurde, musste das besser wissen. Auch sagt dieser nichts von einer ἀποτίμησις, wie Hoeck anzunehmen scheint, sondern hat nur ἀπογραφὰς ἐποιήσατο. Es ist dabei von Augustus die Rede, der damals die westliche Hälfte des Reichs bereiste und die Bodentributverhältnisse ordnete. Es dürfen also diese Worte nicht so verstanden werden, wie bei Dio LIV. 35, sondern so, dass Augustus hier nur angeordnet hat, wie die verschiedenen Besitzkategorieen belegt werden sollten. Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass Dio nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung schrieb, wo schon,

Ende der vierziger Jahre scheint dann erst der Orient an die Reihe gekommen zu sein, wie wir aus Lukas vom Jahre 747, hinhichtlich der Volkszählung, von Judäa wissen; von Syrien aus der Inschrift Orell. 623 (wenn sie echt ist) aber erst von der zweiten Hälfte der funfziger Jahre, ebenfalls hinsichtlich der Volkszählung; endlich von den Cliten, Tacit. Ann. II. 42[23]), wenigstens von der Herrschaftszeit des Archelaus, der 717 zur Regierung kam, aber erst 770 starb. Dass dann gerade im Orient Jahre über die Vollendung der Arbeiten hingingen, müssen wir aus Plin. H. N. VI. 33 schliessen: Hoc in loco genitum esse Dionysium, terrarum orbis situs recentissimum auctorem constat, quem ad commentanda omnia in Orientem praemisit Divus Augustus ituro in Armeniam ad Parthicas Arabicasque res majore filio. Also noch in den funfziger Jahren wird ein Superrevisor ad commentanda omnia in den Orient geschickt, und oben Anm. 19 glaube ich es wahrscheinlich gemacht zu haben, dass in Judäa — hier freilich aus besonderen Gründen — erst Ende der funfziger Jahre die erste Provinzialaufnahme, die 747 mit der Volkszählung begonnen hatte, mit der Bodenaufnahme beendigt ward.

wie ich zeigen werde, die form. cens. bei Bürgern und Provinzialen dieselbe geworden war, und sich deshalb für die früheren anderen Censusverhältnisse unpassend ausgedrückt haben kann. — Huschke a. a. O. S. 28 Anm. 80 sagt: „Ob auch Drusus Germanicus den Census von Gallien v. J. 767 (oben Anm. 31) vermöge der ihm 743 ertheilten Proconsulargewalt (Dio 54, 33; 56, 25) gehalten habe, muss dahin gestellt bleiben. Da übrigens Tac. Ann. I. 14 erzählt, dass Tiberius ihm gleich nach Augustus' Tode das proconsulare imperium ausgewirkt habe, so musste man annehmen, dass ihm dasselbe früher entweder für Augustus' Lebzeiten oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, die gerade damals zu Ende gegangen, ertheilt worden sei. — In der Anm. 31 werden dann auch zusammen Tac. Ann. I. 31, 33 und Imp. Claudii orat. bei Gruter S. 502 citirt. — Wenn in beiden Anm. nicht viel verdruckt ist, so confundirt hier H. Drusus und Germanicus, den Vater und den Bruder des Kaisers Claudius.

23) Huschke a. a. O. S. 103 glaubt, der bei Tacitus erwähnte Archelaus müsse ein anderer sein, als der oben bezeichnete, nach dessen Ableben Cappadocien Provinz ward. Das ist aber nicht nöthig. Mit dem per idem tempus, womit Tacitus seine Erzählung einleitet, deutet er schon an, dass er von einer länger dauernden Begebenheit spricht, deren Ende er dort nur, wo er sie erwähnt, mittheilt, während ihr Anfang, den er in Kürze in der Erzählung nachholt, in eine viel frühere Zeit gefallen sein kann.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Gesetz zum Schutz der Fabrikarbeiter im Canton Glarus vom Jahr 1864*).

§ 1. Als Fabriken, auf welche sich die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, sind alle gewerblichen Anstalten (Etablissements) anzusehen, in denen gleichzeitig und regelmässig Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden. Auf Handlanger, Mechaniker und Bleicher finden jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2. Alltagsschulpflichtige Kinder dürfen in keiner Fabrik zur Arbeit verwendet werden.

§ 3. Repetirschulpflichtige Kinder dürfen an den wöchentlichen Repetirschultagen (§ 5 des Gesetzes über das Schulwesen) weder vor noch während der Unterrichtsstunden in der Fabrik beschäftigt werden.

In Gemeinden, wo für die Repetirschule wöchentlich ein ganzer Schultag bestimmt ist, dürfen die Kinder auch nach der Unterrichtszeit nicht mehr für Fabrikarbeiten in Anspruch genommen werden.

§ 4. Die wirkliche Arbeitszeit in den Fabriken darf nicht mehr als 12 Stunden täglich betragen. In dieser Zeit ist die Freistunde für das Mittagsessen, sowie eine allfällige Rast zur Vesperzeit nicht inbegriffen.

§ 5. An allen Samstagen des Jahres ist die Fabrikarbeit spätestens um 6 Uhr, an den Vorabenden zu den drei heiligen Festen (Ostern, Pfingsten und Weihnacht) aber um 4 Uhr zu schliessen.

§ 6. Zur Nachtzeit, d. h. von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf nicht in den Fabriken gearbeitet werden.

§ 7. Frauenspersonen sollen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während sechs Wochen nicht in der Fabrik arbeiten.

§ 8. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Fabrik die erforderlichen Vorkehren im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen, insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen, und für die Aufrechthaltung der Ordnung, der Reinlichkeit und der guten Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.

*) Wir theilen den Text dieses von der Landsgemeinde im vorigen Jahre angenommenen Gesetzes, das erst vor Kurzem in der glarnerischen Gesetzgebung publicirt ist, nach der Schweiz. Eisenbahn- und Handelszeitung vom 13. Juli 1865 (Nr. 81) mit.

§ 9. Landammann und Rath ist beauftragt, zeitweise Inspectionen durch Sachverständige in allen Fabriken des Cantons vornehmen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, inwiefern den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

Die Inspectoren werden dem Rathe schriftlichen Bericht und Anträge vorlegen und der Rath wird hierauf diejenigen polizeilichen Anordnungen treffen und mit Strafandrohungen begleiten, welche er für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter für nothwendig erachtet.

§ 10. Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom Polizeigerichte mit einer Geldbusse von Fr. 20—500 bestraft. In Wiederholungsfällen kann die Busse verdoppelt und in schweren Fällen selbst auf Gefängnisstrafe gegen den oder die Fehlbaren erkannt werden.

§ 11. Mit der Annahme dieses Gesetzes treten ausser Kraft:

a. das Gesetz von 1848 über das Arbeiten in den Spinnmaschinen;

b. das Gesetz von 1856, betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in den industriellen Etablissements.

§ 11. Landammann und Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, sowie mit der Erlassung allfällig hiefür nöthiger Verordnungen beauftragt.

Litteratur.

II.

Die bisherigen statistischen Leistungen über Vertheilung des Grundeigenthums in Deutschland.

Von H. v. Scheel, Dr. jur.

(Schluss.)

2. Württemberg.

Wie in Baiern so hat man auch in Württemberg schon am Anfange dieses Jahrhunderts begonnen, sich mit der Vertheilung des Grundeigenthums zu beschäftigen. Freilich sind die Anfänge auch hier sehr klein und unvollkommen. Schon damals, nämlich hegte man, wie auch noch heut', zum guten Theil unbegründete Befürchtungen in Betreff der allzu grossen Zersplitterung des Grundbesitzes. Wahrscheinlich um sich zu überzeugen, ob grössere Güter überhaupt noch vorhanden wären, machte man im Jahre 1817 in den sechs oberschwäbischen Aemtern Ravensberg, Leutkirch, Saulgau, Tettnang, Wangen, Waldsee, circa den achten Theil des Landes umfassend (wo man noch am ersten grossen Besitz zu finden hoffen konnte), eine amtliche Aufnahme über die Zahl der Güter von mehr als 20 Morgen. Es ergab sich ein Resultat [1]), welches in Rücksicht auf spätere Ermittelungen wenig Glaubwürdigkeit verdient, namentlich wenn man von der Annahme ausgeht, dass seit jener Zeit die Parzellirung zugenommen habe. Nach welchen Grundsätzen übrigens und wie diese Erhebungen Statt gefunden haben, ob dieselben damals amtlich publicirt sind, warum man diese Ermittelungen nicht weiter ausdehnte, vermag ich nicht anzugeben. Ich entnehme diese Notizen nur aus Memminger's 1841 in 3. Aufl. erschienener Beschreibung von Württemberg. Dieses Buch, welches seine Aufgabe, ein statistisches Gesammtbild von Württemberg zu geben, nach dem damaligen Stande der Statistik in ausgezeichneter Weise erfüllt, ist es denn auch, in welchem wir die ersten brauchbaren, obgleich wegen Mangel an Material nicht ganz zuverlässigen Data über Bodenvertheilung finden. Der Flä-

---

1) Die 6 Aemter umfassen 759610 württemb. Morgen; es fanden sich:
1275 Güter über 100 Morgen
1612 Güter von 50—100 Morgen
3552 Güter von 20—50 Morgen.

cheninhalt ist, wahrscheinlich auf Grund der provisorischen Vermessungs-Resultate, gegen spätere Berechnungen um etwa 0,05 % zu gross angegeben, ein sehr geringer Fehler, wenn man bedenkt, dass man sich in Preussen bis in die allerneuste Zeit um 0,7% (volle 36 Quadrat-Meilen) geirrt hatte. Die Schätzungen der steuerfähigen und nicht steuerfähigen Fläche sind ungenau.

Als der Wahrheit sehr nahe kommend, haben sich hingegen späteren Berechnungen zu Folge, Memminger's Schätzungen der Cultur-Vertheilung erwiesen [2]), ebenso die Ermittlung der Bodenpreise. Memminger hat auch den Versuch gemacht, über die Grundeigenthums-Vertheilung einige Aufschlüsse zu geben, doch sind seine Notizen in Ermanglung brauchbaren Materials so unvollständig und unsicher, dass wir uns füglich enthalten können, auf dieselben einzugehen. Ebenso wenig brauchen wir uns bei einer Arbeit von Helferich aufzuhalten, welche unter den Titel: „Studien über württembergische Agrarzustände" in den Jahrgängen 1853 und 1854 der Tübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift erschien. Dem Verfasser fehlten für seine Studien alle irgend brauchbaren und zuverlässigen statistischen Grundlagen in Bezug auf den Hauptgegenstand derselben, die Bodenvertheilung, und das Resultat der Studien, nämlich die Behauptung, dass Württemberg durch Pulverisirung des Grundeigenthums seinem Untergange rasch entgegengehe, ist denn auch durch nachfolgende Untersuchungen vollständig widerlegt worden. Nachdem schon in anderen Zweigen der Statistik in Württemberg, namentlich durch die Ober-Amtsbeschreibungen und die Memmingerschen Zusammenstellungen Treffliches geleistet, auch noch 1840 die Landesvermessung vollendet war, wurde 1857 eine statistische Aufnahme der Boden-Vertheilung nach Cultur-Arten bewerkstelligt und gemeindeweise nach sieben Grössen-Abstufungen die Vertheilung des Eigenthums am landwirthschaftlichen Areal aus den Grundbüchern ermittelt, jedoch leider ohne Ausscheidung des Eigenthums in todter Hand, des gebundenen Familienbesitzes und des Allods. Die Ergebnisse d eser ersten amtlichen Aufnahmen für ganz Württemberg wurden veröffentlicht in den Württembergischen Jahrbüchern für 1857 S. 85—106; sie erfuhren eine scharfe Kritik und gründliche Bearbeitung vom Staats-Rath Rümelin in den Württembergischen Jahrbüchern für 1860 Heft 2: „Untersuchungen über die Vertheilung des landwirthaftlich benutzten Grund-Eigenthums in Württemberg." Da nicht leicht eine bessere Beleuchtung der statistischen Aufnahmen über Boden-Vertheilung in Württemberg zu geben sein möchte, so heben wir die Hauptpunkte der Rümelinschen Arbeit im Folgenden hervor.

Bei Veröffentlichung der Ergebnisse war man der Eintheilung des Landes in Oberämter und Kreise gefolgt; letztere sind der Neckarkreis, Jaxtkreis, Donaukreis, Schwarzwaldkreis. Diese Einrichtung tadelt Rümelin. Er theilt das Königreich in fünf natürliche Ackerbaugruppen und giebt für die zu jeder gehörigen Oberämter die amtlich veröffentlichten Resultate. Es wurden ferner Nachrichten über das nicht landwirthschaftlich benutzte Areal vermisst sowie über die landwirthschaftliche Bevölkerung. Rümelin fügt folglich hinzu:

---

2) Nach Memminger 1825 — Nach Angabe des stat. Bureaus 1863

	Nach Memminger 1825	Nach Angabe des stat. Bureaus 1863
Landwirthsch. ben. Fläche	60,2 %	64,3 %
Wald	31,7	31,0

1) das Wald-Areal, 2) die Zahl derer, welche in jedem Bezirke ausschliesslich und selbständig Landwirthschaft treiben resp. Grundsteuer bezahlen; 3) derer, welche ausser der Grund- auch Gewerbesteuer geben; d) die Zahl der bei der Landwirthschaft und anderen Gewerben (eine Trennung lässt sich aus den Gewerbetabellen nicht vornehmen) beschäftigten Knechte und Jungen, wobei ungewiss bleibt, ob die Söhne mitgerechnet oder nicht. Die letztere Angabe ist insofern wichtig, als das Halten von Knechten und Jungen Zeichen grösseren Grundbesitzes sind; in einem Bezirke also, wo viele Knechte gehalten werden, man auf viele grössere Güter schliessen kann. Die betreffenden Zahlen sind den Gewerbeaufnahmen von 1852 entnommen. Angaben über den Viehstand sind gleichfalls beigefügt. Die Hauptresultate aus den officiellen Angaben und Rümelin's Zusätzen giebt die folgende Tabelle:

Württemberg 1857. In württembergischen Morgen.

Bezirke (nach Rümelin)	Cultivirtes Areal		Zahl der Steuer vom Grundeigenthum Entrichtenden. Es versteuern:								Selbständige Landwirthe
	landwirthschaftl.	forstwirthschaftl.	0—5	5—10	10—30	30—50	50—100	100—200	über 200 Wb. Morg.	Summa	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schwarzwald	383,492	375,660	34,181	9,556	7,487	1,583	548	100	64	53,519	24,726
Alp	874,770	394,896	39,775	12,351	10,880	3,093	2,205	905	251	69,460	33,495
Oberschwaben	810,372	303,227	19,476	6,882	7,980	3,543	3,744	1,166	121	42,964	26,631
Neckarland	1,105,612	475,189	151,902	34,263	24,010	4,985	1,057	208	185	215,168	101,256
Jaxtland	868,980	370,339	37,790	10,191	10,741	4,981	4,167	516	97	68,483	20,838
Württemberg	4,043,123	1,919,311	283,124	73,243	61,098	16,795	11,721	2,895	718	449,594	216,946

$354{,}_2$ Q.-M. = 6,188, $225{,}_{50}$ w. Mrg. 1 württembergischer Morgen = 1,23 preussischer Morgen.

Hierzu ist nun 1) zu bemerken, dass, da die Ermittlung der Grundeigenthümer aus den Grundbüchern jeder einzelnen Gemeinde geschehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob jemand auch noch in einer oder mehreren andern Gemeinden angesessen ist, die angegebenen Summen um so viel zu hoch sein müssen, als die Zahl der Besitzungen derselben Eigenthümer beträgt, welche in mehr als einer Gemeinde als selbständige Besitzer gezählt sind. 2) Sind auch die Summen innerhalb der einzelnen Grössenabstufungen vollständig unzuverlässige. Besitzt jemand z. B. in einer Gemeinde 4 Morgen, in einer zweiten 6, in einer dritten 99, so ist er dreimal als Eigenthümer 1) von 0—5 Morgen, 2) von 5—10 Morgen, 3) von 50—100 Morgen aufgezählt, während er dem wirklichen Sachverhalt nach einmal in der Kategorie von 100 — 200 Morgen stehen sollte. Oder es besitzt jemand in 3 Gemeinden je 3 Morgen, so ist er dreimal mit 0—5 Morgen aufgeführt, während er einmal unter 5—10 stehen sollte. Nun wird aber sowohl das Herübergreifen eines Gutscomplexes in die benachbarte Flur sowie zerstreutes Besitzthum eines Besitzes in mehreren Fluren schon bei kleineren Grundbesitzern ausserordentlich häufig vorkommen (und die Zahl solcher sog. Ausmärker oder Forensen ist namentlich in dichtbevölkerten Landestheilen nachweisbar sehr gross), noch mehr aber bei den grossen Grundbesitzern, den Standesherrn, der Hofkammer, dem Staat. Dieser ist nach Rümelin's Schätzung etwa 12—1500mal, jene je 10—50mal in den verschiedensten Kategorieen aufgeführt.

Ein anderer grösserer Mangel jener Erhebungen ist der, dass aus ihnen wohl zu ersehen ist, wie viel Eigenthümer z. B. 0—5 Morgen besitzen, nicht aber, wie viel Fläche dieselben zusammen besitzen. Wenn z. B. 100 Eigenthümer mit einem Besitz von unter 5 Morgen existiren, so können dieselben z. B. je einen halben Morgen, zusammen also 50, aber auch je 5 Morgen, zusammen also 500 besitzen. Wenn also das Gemeindeareal 100 M. beträgt, so können 100 Besitzer zusammen 5 % oder aber auch 50 % der Gesammtfläche einnehmen u. s. f.

Durch diese Mängel mindert sich der Werth dieser und aller auf gleichem Wege gewonnenen Resultate ganz ausserordentlich und namentlich die zuerst erwähnten Fehler; die im Allgemeinen sowohl als in den einzelnen Grössenabstufungen falschen Summen machen sich bei allen Erhebungen aus den Katastern bemerklich, wie wir ein Beispiel davon schon in Baiern hatten.

In dem zweiten Abschnitt seiner Abhandlung sucht nun Rümelin zunächst dem letzten der oben erwähnten Fehler, nämlich dem Mangel der Durchschnittszahlen für die einzelnen Grössenabstufungen abzuhelfen. Je nach der Neigung zur Ab- oder Zunahme, welche die Zahlen in einzelnen Kategorieen zeigen, berechnet Rümelin den Durchschnitt

bei 0—5 M.	5—10 M.	10—30 M.	30—50 M.	50—100 M.	100—200 M.	über 200.
zu $1\frac{1}{2}$ „	7 „	$16\frac{2}{3}$ „	$36\frac{2}{3}$ „	$66\frac{2}{3}$ „	$133\frac{1}{3}$ „	300.

Diese Zahlen haben vorläufig mit der wirklichen durchschnittlichen Grösse der Besitzungen im ganzen Lande nichts zu thun, sondern gelten für die in den einzelnen Gemeinden versteuerten Durchschnittsgrössen; und es kommt für jetzt nur darauf an (von Genauigkeit kann hier nicht die Rede sein), die ungefähre Fläche zu berechnen, welche innerhalb der einzelnen Kategorieen versteuert wird. Diese gewinnt man durch Multiplication der Summen der Grundeigenthümer mit den gegebenen Durchschnittszahlen. Für die Richtigkeit der Rümelin'schen Berechnungen spricht das Uebereinstimmen der Hauptsumme mit

der wirklich vorhandenen Morgenzahl des landwirthschaftlich benutzten Areals. Die kleine Differenz wird der Kategorie von 0—5 Morgen zugelegt, wo ein Irrthum am leichtesten unterlaufen konnte.

Nun aber kommt es darauf an, die Summe der wirklich vorhandenen Eigenthümer in den einzelnen Kategorieen im Verhältniss zu den in den Gemeinden Grundsteuer Zahlenden zu finden. Die Ermittelungen hatten (wie aus der gegebnen Tabelle zu berechnen) ergeben:

1 Grundeigenthümer auf 4 ortsanwesende Personen und 0,8 Familien. Dieses Resultat, dass immer der vierte Mensch ein Grundeigenthümer sei und die Zahl der Grundeigenthümer die der vorhandenen selbständigen Haushaltungen um ein Bedeutendes übersteige, stellt sich sofort als höchst unwahrscheinlich dar. Zwar ist es gewiss, dass bei dem ungehinderten Grundbesitzerwerb in Württemberg auch viele unselbständige Personen Grundeigenthum besitzen [3]), aber andererseits ist es ebenso gewiss, dass es sehr viele Familien giebt, welche kein Grundeigenthum besitzen [4]).

Der Grund der Irrthümer in jenen amtlichen Angaben liegt, wie oben erklärt, in der Doppel- und Mehrfachzählung der Ausmärker. Die Zahl der letzteren nun zu bestimmen, ist wegen der erfahrungsmässig sehr grossen Verschiedenheiten in den einzelnen Gemeinden und Bezirken ausserordentlich schwierig. Rümelin, sich auf seine langjährigen Erfahrungen in der Württembergischen Agrarstatistik stützend, schätzt die Zahl der Ausmärker der Classe von 0—5 Morgen im Neckarland auf $^2/_5$, in Oberschwaben auf $^1/_4$, sonst $^1/_3$ der in den einzelnen Gemeinden Grundeigenthum Versteuernden; bei den Classen über 5 Morgen werden durchschnittlich $^1/_{10}$ abzurechnen sein, so dass die ermittelte Summe sich um etwa $^3/_4$ reduziren würde [5]). Wenn man die so gefundenen Summen mit der vorhin berechneten Morgenzahl der einzelnen Kategorie zusammenhält, so werden sich die durchschnittlichen Besitzgrössen natürlich etwas grösser herausstellen [6]). Trotzdem freilich bliebe die Thatsache bestehen, dass 51% der gesammten Besitzer in die Kategorie von unter 5 Morgen fielen, und diese 51% noch nicht 11% des gesammten landwirthschaftlichen Areals einnähmen.

Wir dürfen uns jedoch durch diese Zahlen nicht irre machen lassen, sondern müssen etwas genauer auf die Natur derselben eingehen. Erstens fragt es sich: Ist es an sich ein Unglück, wenn viele kleine Grundbesitzer in einem

---

3) Es ist in W. nicht ungewöhnlich, dass auch Knechte und Mägde in Hoffnung auf spätere Niederlassung ein Stückchen Land erwerben.

4) Die Zahl der ersteren schätzt Rümelin auf 70—80000, die der Eigenthümer, welche vermöge ihrer Eigenschaft als juristische Personen nicht als Familien zu rechnen sind, auf ca. 4000.

5) auf 330000.

6) nämlich auf 2,4, 7,7, 18,5, 41,0, 75,1, 148,4, 441,8 in einzelnen Kategorieen. Auf 12,3 für ganz Württemberg; mit Wald 18 M. Die durchschnittlichen Besitzgrössen beim landwirthschaft. Areal:

Schwarzwald.	Alp.	Oberschwaben.	Neckarland.	Jaxtland.
9,5	16,4	22,5	7,4	16,2 W. M.

Das Gr.-E. v. 10—50 M. nimmt ein % der Gesammtfläche:

Schwarzwald.	Alp.	Oberschwaben.	Neckarland.	Jaxtland.
47,6%	35,4%	32,4%	41,7%	41,4%.

Lande existiren? Wenn z. B., wie dies nach Rümelin in Württemberg der Fall ist, ein grosser Theil der Einwohner der vielen kleinen Städte auf einem Stück Garten oder Acker ihren Bedarf an Gemüse, Obst, Kartoffeln, auch Brodfrucht selbst bauen, daneben aber ein Gewerbe treiben, so ist derartiges kleines Besitzthum dem Wohlstand und der Gesundheit der Einwohner gewiss eher fördernd als nachtheilig; auf dem Papier freilich wird sich die Ziffer der kleinen Eigenthümer erschreckend gross ausnehmen. Hierbei, dies müssen wir gleich hinzufügen, ist recht deutlich einzusehen, wie nothwendig 1) die abgesonderte Aufnahme des städtischen und ländlichen Grundbesitzes ist, 2) wie sich überhaupt und auch gerade bei den württembergischen Verhältnissen eine weitere Trennung der Besitzungen unter 5 Morgen in Kategorieen von etwa unter 2 und 2—5 Morgen wünschenswerth macht. Denn man wird auf gesunde oder ungesunde Agrarzustände schliessen können, jenachdem sich in den Städten, wo Nebenerwerb eher zu vermuthen ist, als in den Dörfern, eine grosse Zersplitterung herausstellt. Ferner wird man aus der grösseren oder geringeren Zahl der Besitzer von unter oder über 2 Morgen vermuthen können, ob die Landwirthschaft bei den Besitzern Haupt- oder Nebenbeschäftigung ist, da im Allgemeinen eine Fläche von über 2 württemberger Morgen landwirthschaftlich benutzten Areals schon zu viel Zeit und Kraft in Anspruch nehmen werden, als dass die Landwirthschaft dort nur als Nebenbeschäftigung gelten könnte. Freilich kommt es auf den Charakter der Hauptbeschäftigung, die Lage und Güte des Landes sowie auf die Art des Wirthschaftsbetriebs im einzelnen Falle zu sehr an, als dass diese Behauptung überall Gültigkeit haben könnte. Als ein drittes Moment, welches über die Bebauungsverhältnisse überraschenden Aufschluss giebt, empfiehlt sich die Verbindung der Aufnahmen über Viehbesitz mit denen über Grundbesitz, worauf wir bei Betrachtung der sächsischen Arbeiten näher einzugehen haben. Einer weiteren Nothwendigkeit, bei Betrachtung der Grundeigenthumsverhältnisse die Ergebnisse der Gewerbetabellen mit heranzuziehen, hat für Württemberg Rümelin schon Rechnung getragen.

Wir sehen aus den obigen Betrachtungen, dass die Zahl der kleinen Grundbesitzer an sich noch keinen Aufschluss über die Agrarverhältnisse giebt. Wir müssen aber zweitens hinzunehmen, dass eine Zersplitterung der Eigenthumsrechte nicht dasselbe ist wie eine Zersplitterung des Besitzes, die rechtlichen Verhältnisse nicht dieselben sind wie die faktischen. Es können 100 Menschen je einen Morgen besitzen und doch diese 100 Morgen von 5 Menschen bebaut werden,' so dass auf eine Familie eine durchschnittliche Bebauungsfläche von 20 Morgen kommt. Es kann umgekehrt eine Gemeinde oder eine Person 100 Morgen besitzen und doch werden diese 100 Morgen von 5 Personen bebaut, so dass gleichfalls auf eine Familie 20 Morgen Bebauungsfläche kommt. Gerade bei sehr grossem und sehr kleinem Grundbesitz werden sich die Missverhältnisse oft auf diese Weise ausgleichen, wie dies z. B. in England und Belgien, den beiden Extremen der Grundeigenthumsvertheilung, factisch der Fall ist. Das Pachtsystem ist in England bei den ausserordentlich ausgedehnten Grundbesitzungen des Adels bekanntlich allgemein, und so finden wir in Belgien bei sehr zersplittertem Eigenthum die Zahl der Pächter die der Gutsbesitzer um ein Bedeutendes überwiegen[7]. Ein anschauliches Beispiel

7) Statistique de la Belgique Agricult. Rec. général 1846. Bruxelles, 1850. p. 53.

geben die Verhältnisse in Gegenden mit Zuckerfabriken. Diese pflegen, sofern sie überhaupt mit Landwirthschaft verbunden sind, die anliegenden kleineren Grundstücke um hohen Preis zusammenzupachten, um sie zum Rübenbau zu benutzen, so dass der kleine Besitzer sein Land sehr gut verwerthet. Das Umgekehrte findet beim Gemeindebesitz statt, welcher häufig unter die Gemeindemitglieder zur Nutzung vertheilt ist. Wenn nun auch die Wichtigkeit der Vertheilung des Eigenthums selbst eine ausserordentliche ist, wie wir bei Baiern hervorhoben, so scheint es doch für die landwirthschaftliche Cultur selbst nicht minder wichtig zu sein, wieviel Menschen den Boden bebauen und ausschliesslich oder nicht ihren Unterhalt vom Boden ziehen. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, nicht nur die Zahl der Eigenthümer zu ermitteln, sondern auch derer, welche 1) als Eigenthümer, 2) als Pächter den Boden bebauen und 3) welches hierbei die Grössenverhältnisse sind. Diese Data finden sich in den mustergültigen belgischen Aufnahmen von 1846, leider aber fehlen auch dort die Angaben darüber, wie viel Fläche auf jede der 27 aufgestellten Kategorieen kommt.

Kehren wir jedoch nun zu Württemberg und Rümelin's Untersuchungen zurück, so finden wir, dass derselbe, soweit es sein Material erlaubte, auch die eben besprochenen Verhältnisse aufzuklären versucht hat.

Nach den officiellen Angaben von 1852 fand sich, dass von allen Landwirthschaft Treibenden circa 54 % ausschliesslich und selbständig Landwirthschaft trieben, die übrigen 46 % ausserdem auch Gewerbe. Hiernach scheint die Zahl der ersteren sehr klein. Betrachten wir aber die übrigen 46 %, so finden wir, dass sich die Gewerbe und Landwirthschaft treibenden Personen in drei Unterabtheilungen zerlegen lassen, nämlich 1) in solche, wo die Landwirthschaft Hauptbeschäftigung, Gewerbe Nebenverdienst ist, 2) solche, zu deren Ernährung Gewerbe und Landwirthschaft gleichmässig beitragen, 3) solche, wo Gewerbe die Hauptbeschäftigung, Landwirthschaft Nebenerwerb ist. Zur richtigen Beurtheilung der Agrarverhältnisse werden wir die erste Unterabtheilung noch zur ersten Hauptgattung der eigentlichen Landwirthe rechnen müssen. Sind nun die Zahlen für diese Classen gegeben, so werden wir in Verbindung mit der Zahl der Grundeigenthümer überhaupt und der Pächter die Zahl derer finden, welche 1) ihre Nahrung auf die Landwirthschaft gründen; 2) derer, welche ihre Nahrung auf Gewerbe und Landwirhschaft gründen; 3) derer, welche den Grund und Boden nur als Capitalanlage benutzen.

In Württemberg berechnet nun Rümelin diese Verhältnisse so, dass er die Angaben der Gewerbetabellen direct mit der Zahl der Grundeigenthümer zusammenstellt und durch Abzug der Zahl der selbständigen und ausschliesslichen Landwirthe und der Zahl der nebenbei ein Gewerbe Betreibenden von der Zahl der Grundbesitzer die Zahl derer zu ermitteln sucht, welche nicht Landwirthschaft treibende Grundeigenthümer sind. Bedenkt man aber, dass unter den in den Gewerbetabellen angegebenen Landwirthen auch Pächter mit enthalten sind, diese aber in den Angaben von 1857 nicht berücksichtigt wurden, so scheint mir eine Zusammenstellung der Ergebnisse nicht zulässig und die Berechnung daraus falsch. Wir müssen uns deshalb mit den bisher gewonnenen Resultaten begnügen.

Für viele sehr interessante Details auf die Rümelin'sche Arbeit selbst verweisend, verlassen wir hiermit diese ausserordentlich lehrreichen Untersuchungen. Für Württemberg geht jedenfalls das aus ihnen hervor, dass die dortigen Agrar-

zustände durchaus nicht derart sind, wie sie vielfach früher und namentlich auch in dem obenerwähnten Helferich'schen Aufsatz fälschlich geschildert worden sind. Wenn auch nicht geläugnet werden kann, dass in den Thälern von Jaxt und Kocher, im Neckarland und Schwarzwald vielfach sogenannte Zwergwirthschaften vorkommen, so ist doch schon die Thatsache, dass die Besitzungen von 10—30 Morgen landwirthschaftlich benutzen Areals 25 % der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche einnehmen, ein Beweis, dass in vielen Gegenden die mittleren Güter in starker Anzahl vorhanden sind.

Die Rümelin'schen Resultate werden im Wesentlichen wiederholt in der neuesten statistischen Arbeit über Württemberg: die 1863 erschienene „Beschreibung von Württemberg", eine Umarbeitung des schon erwähnten Memminger'schen Werks, herausgegeben vom statistisch-topographischen Bureau zu Stuttgart, welches unter Rümelin's Leitung eine ausserordentliche Thätigkeit entfaltet. Dort wird im ersten Abschnitt des dritten Hauptstücks nebst Angaben über die seit der Landesvermessung vorgekommenen Veränderungen der Ausdehnung des land- und des forstwirthschaftlich benutzten Areals[8]), gleichfalls von Rümelin, nach den officiellen Angaben von 1857 die Grundeigenthumsvertheilung für die einzelnen oben erwähnten Grössenkategorieen in relativen Zahlen berechnet und werden dann die von Rümelin gewonnenen Resultate in der Hauptsache wiedergegeben. Schon die Wiederholung jener Ergebnisse scheint dafür zu bürgen, dass Zweifel an der Richtigkeit derselben wenigstens bis jetzt noch nicht gegründet erscheinen, wenn auch jene Zahlen selbstverständlich nicht den Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können, wie wenn dieselben durch eine auf richtigen Principien beruhende Erhebung gefunden worden wären. Dass eine solche, sobald es die Verhältnisse gestalten, angestellt werden wird, können wir bei der vortrefflichen Behandlung, welche die württembergische Agrarstatistik bis jetzt erfahren hat, mit gutem Grunde hoffen.

---

3. Hessen, Grossherzogthum.

Die Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen herausgegeben von der Centralstelle für Landesstatistik, Darmstadt 1862 enthalten einen vom Geh. Obersteuerrath Ewald ausgearbeiteten Plan für die Aufstellung einer hessischen Landesstatistik, welcher auch über die Vertheilung des Grundeigenthums umfassende Erhebungen verspricht. Bis jetzt ist in Betreff unseres Gegenstandes nur die Vertheilung der Culturarten in den einzelnen Provinzen veröffentlicht. Bei den Erhebungen wäre eine Scheidung der Zahlen für Ackerfeld und Grasgärten, Wiesen und Weiden und die Aufstellung der Summe nicht für das productive, sondern das landwirthschaftlich benutzte Areal zu wünschen gewesen, da gerade eine

---

8) Landwirthschaftl. Areal 64,34 % der Gesammtfläche,
forstwirthschaftl. „ 31,02 % „ „.

Gegenüberstellung des landwirthschaftlich und des forstwirthschaftlich benutzten Arreals belehrend ist [9]).

4. Preussen.

Später als in Baiern und Württemberg hat in Preussen die Statistik begonnen, sich mit der Vertheilung des Grundeigenthums zu beschäftigen; denn abgesehen von einelnen Daten, wie z. B. die Vermessung und Ermittelung der Bodenbenutzung in Litthauen [10]), Ost- und Westpreussen, haben die ersten umfassenden Erhebungen im Jahre 1838 Statt gefunden. Dieselben waren zunächst aus dem Bestreben hervorgegangen, die Wirkungen der durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung eingeführten freien Verfügbarkeit über das Grundeigenthum kennen zu lernen [11]). Die hauptsächlichen Ergebnisse [12]) sind mitgetheilt im Archiv der polit. Oeconomie von Rau und Hanssen, Jahrg. 1845 [13]). Die „Generaltabelle der von den Regierungen gelieferten Nachrichten über die ländlichen Besitzverhältnisse für das Jahr 1837" giebt in ihren sechszehn Rubriken in absoluten und relativen Zahlen für die einzelnen Regierungsbezirke die Anzahl 1) der Rittergüter; 2) der grösseren Bauerngüter (über 2 Pferde); 3) der kleineren Bauergüter; 4) der Güter ohne Gespann. Wenn auch die Resultate, wie dies nicht der Fall ist, irgend eine Garantie der Genauigkeit für sich hätten, so wären sie doch wegen Mangels aller Nachrichten über Grösse,

9) Das Grossherzogthum Hessen enthält:
152,$_{381}$ Quad.-M. = 3,354,445,$_{20}$ hess. Morgen. 1 hess. Morgen = 0,98 preuss. Morgen. Das landwirthschaftl. benutzte Areal nimmt 62% der Gesammtfläche ein,
der Wald 33%
das unproductive Arreal 5%,

10) s. Dieterici, Mittheilungen des statist. Bureaus. Berlin, 1852. V. S. 76.

11) Obgleich kleinere Gebietstheile umfassende Privatarbeiten und blosse Bearbeitungen der amtlichen Statistik nicht innerhalb der diesen Untersuchungen gesteckten Grenzen liegen, so seien hier doch einige angeführt, da ohnehin der dieser Zeitschrift knapp zugemessene Raum nicht gestattet, uns so eingehend, wie wir wünschten, mit Preussen zu beschäftigen. Für ganz Preussen findet sich treffliches Material bei A. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. Berlin 1858, welcher Schrift ich nur eine zu vertrauensvolle Hingabe an die älteren statistischen Resultate vorwerfen möchte. Dann P. Reichensperger, Die Agrarfrage mit besonderem Hinblick auf Preussen und die Rheinprovinz. Trier, 1847. Für einzelne Gebiete: G. v. Viebahn, Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf (1836). v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg (1847). Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie III., IV., V. Hartstein, Topographie des Kreises Bonn. Stüve, Landgemeinden von Niedersachsen und Westfalen. Geiger, Ueber den Kreis Beuthen. Klebs, Landesculturgesetzgebung im Grossh. Posen u. s. w.

12) Auf die Aufnahmen über Grundeigenthumsbewegung selbst kommen wir weiter unten.

13) Bd. III. u. flge. H. 1. Schnerr, Die Dismembrationsfrage mit Benutzung der amtlichen Quellen des Ministeriums des Innern, s. auch Lette a. a. O. S. 19, 38.

Cultur u. s. w. werthlos. Denn mag es auch vielleicht wegen der politisch noch bevorrechteten Stellung der Rittergüter von Wichtigkeit sein, die Zahl derselben zu kennen, so ist doch durch den Begriff des Ritterguts eine Grössenbestimmung keineswegs gegeben; es giebt solche von weniger als 10 und von mehr als 100 Morgen[14]), und es scheint zur Erkenntniss des Standes der Rittergüter mindestens ebenso wichtig, die von ihnen eingenommene Fläche, wie ihre Zahl zu kennen. Ebenso unsicher sind die Nachrichten über die Güter von 2 Pferden und darüber, denn es wird sich hier fragen: werden die Pferde ausschliesslich zur Landwirthschaft gebraucht oder nicht? Wie sind die Pferde beschaffen? Ist es landesüblich, den Acker mit Pferden oder mit Ochsen zu bestellen? Ist die Wirthschaft extensiv oder intensiv[15])? In Bezug auf kleinere Güter haben wir schon früher erörtert, wie wichtig die Hinzuziehung der Gewerbe- und Viehzählungstabellen sowie die Sonderung in städtische und ländliche ist.

Ausserdem ist für die in Rede stehenden Resultate gar nicht bekannt, ob die Regierungen ihre Erhebungen auch überall auf die kleinsten Güter ausgedehnt haben. Amtliche Ermittelungen solcher Art können nicht einmal den Namen von „statistischen" beanspruchen.

Erst das Jahr 1848 gab in Preussen Anregung zu wirklichen agrarstatistischen Arbeiten und namentlich auch zu Publicationen über die Vertheilung des Grundeigenthums. Von da an erschienen die Mittheilungen des statistischen Buraus in Berlin herausgeg. von Dieterici, welche im Jahrgang 1852 Heft 5 eine „Uebersicht der ländlichen Erwerbsverhältnisse in den verschiedenen Regierungsbezirken des preussischen Staats am Ende des Jahres 1849" brachten. Dieterici sagt in der Einleitung hierzu: „Werden nun schon seit längerer Zeit Zählungen der Handwerker u. s. w. vorgenommen, so ist doch bisher im preussischen Staat unterlassen worden, über die zahlreichste und wichtigste Klasse der Staatsangehörigen, die Landbebauer, statistische Nachrichten einzuziehen." Er macht dann darauf aufmerksam, dass man nicht nur die Besitzer, sondern auch die besessene Fläche berücksichtigen müsse, hierzu aber fehle im grössten Theil des Staats das Material. Nur in Rheinland und Westfalen seien 1838 vollendete Kataster vorhanden, im übrigen Staat seien Vermessungen meist nicht vorgenommen, man brauche alte, ortsübliche Masse und sehr oft wisse der Besitzer die Grösse seines Besitzes nicht anzugeben. „Nichtsdestoweniger", führt Dieterici fort, „hat es endlich nothwendig geschienen, einen Versuch zu machen, bei Gelegenheit der Aufnahme der gewerblichen Nachrichten für 1849 auch Angaben über die ländlichen Erwerbsverhältnisse nach folgenden vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten vorgeschriebenen Rubriken einzufordern:

I. Zahl der Besitzungen von über 600; 300—600, 30—300, 5—30, unter 5 magdeburger Morgen. II. Die Fläche der nutzbaren Grundstücke in der Feldmark nach magdeburger Morgen und zwar 1. Gärten, Weinberge, Obstplantagen; 2. Acker; 3. Wiesen; 4. beständige Weide; 5. Wald. III. Die

14) Jahrb. f. die amtl. Statist. Preussens. 1863. S. 122 ff. Handbuch der Statistik des preuss. Staats von Dieterici. 1861. S. 302 ff.

15) S. auch Roscher, Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme. Rau und Hanssen, Archiv. 1845 III. 2.

Zahl der Personen, welche vom Landbau leben (incl. die Angehörigen, Dienstboten, Taglöhner) und zwar a) als Hauptgewerbe; b) als Nebengewerbe.

Was die Aufstellung der Rubriken sub I. betrifft, so hat die Abtheilung von 20 Morgen ihren guten Grund darin, weil bei dieser Grösse in den meisten Gegenden die eigentlichen bäuerlichen Besitzungen, die spannfähigen Wirthschaften beginnen; der Eigenthümer eines Gutes von 600 Morgen an wird durchschnittlich schon eine höhere öconomische und sociale Stellung einnehmen. Für die Aufstellung einer Unterscheidung gerade bei 300 Morgen ist mir kein bestimmter Grund denkbar und in Bezug auf die Güter unter 5 Morgen wäre eine weitere Unterabtheilung aus früher entwickelten Gründen zu wünschen gewesen. Jedoch ist Aufstellung weniger Rubriken bei einem ersten Versuch und einem fast noch unvermessenen Lande sehr erklärlich und gerechtfertigt. Sub II war die Ausscheidung der Weinberge wünschenswerth. Wir haben bei Baiern (s. dort T. VIII) bewiesen, welchen Einfluss der Weinbau auf die Vertheilung des Grundeigenthums hat. Im Ganzen hätte man vielleicht gut gethan, bei den oben beschriebenen Grössenkategorieen nur das landwirthschaftliche Areal zu berücksichtigen, da der Landwirth über die Ausdehnung dieser fortwährend von seiner Hand bearbeiteten Culturflächen am ehesten im Stande sein wird, Auskunft zu geben. Andere Hauptmängel ergeben sich sofort, wenn man sich der früheren Betrachtungen (Württemberg und Baiern) erinnert. Zur Würdigung der Sicherheit der Ergebnisse selbst führen wir wieder Dieterici's Worte an: „Die solchergestalt eingeforderten Nachrichten sind nun zwar in allen Bezirken mit grosser Mühewaltung der aufnehmenden Behörden gesammelt und zur Kenntniss des statistischen Bureaus gebracht, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass deren Zuverlässigkeit nirgends garantirt werden kann. Aus diesem Grunde sind die Zahlenangaben mit Vorsicht als ein erster Versuch aufzunehmen, dessen Erfolg auch nur als ein Maassstab und Anhalt für die am Ende 1852 beabsichtigte zweite Aufnahme wird dienen können, von welcher zu hoffen steht, dass solche zuverlässiger ausfallen wird, weil die Aufnahmebehörden bereits ein Vorbild besitzen" [16]).

Die Resultate der hier angekündigten Erhebungen von 1852 wurden veröffentlicht in den Tabellen des statistischen Bureaus [17]) und scheinen insofern zuverlässiger, als sich eine nicht unbedeutende Zunahme in der Zahl der ermittelten Besitzungen zeigt und zwar nicht nur in einzelnen, sondern ziemlich gleichmässig in allen Kategorieen. Die Verhältnisszahlen sind im Allgemeinen dieselben. Ein sehr wesentlicher Fortschritt aber ist die Hinzufügung der Angaben über die Flächenausdehnung der Besitzungen derselben Kategorie, so dass es möglich wird, Durchschnittszahlen zu berechnen.

---

16) Die relativen Zahlen werden verhältnissmässig grössere Glaubwürdigkeit haben. Es bildeten die Besitzungen von

unter 5.	5—30.	30—300.	300—600	über 600
% der Gesammtzahl der Besitzungen				
48,70	29,06	20,67	0,75	0,82.

Es nahmen ein % des Gesammtareals:

die Gärten u. s. w.	Acker.	Wiese.	Weide.	Wald.
1,19	42,04	7,42	7,00	18.15.

17) S. auch bei Lette a. a. O. S. 167 ff.

Im Jahre 1855 richteten sich die Ermittelungen auf dieselben Facta und wiederum zeugt die Zunahme der Zahlen von grösserer Genauigkeit der Aufnahmen. Die Ergebnisse sind veröffentlicht und bearbeitet in Dieterici's Handbuch der Statistik des preussischen Staats. Berlin, 1861. S. 287—300[18]).

Doch auch diese Erhebungen erwähnen wir nur, um sofort zur Besprechung der Ergebnisse von 1858 überzugehen, welche im Jahrbuch für die amtliche Statistik Preussens I, 1863 (redigirt von Dr. E. Engel) Abschnitt V. S. 114 ff. veröffentlicht sind. Die Rührigkeit, welche in neuerer Zeit die amtliche Statistik in Preussen entfaltet, macht sich auch auf dem Gebiete der Grundeigenthumsvertheilung bemerkbar. Die Resultate werden genauer, die Zusammenstellungen übersichtlicher, die Mittheilungen mannichfaltiger. Wir finden unter der Rubrik I. „Natürliche Verschiedenheiten des Grundeigenthums" die Angaben über Bodenbenutzung nach Regierungsbezirken, leider wieder ohne Ausscheidung der Weinberge von den Gärten. Ein etwa dem bairischen ähnlicher Nachweis über den Anbau der Feldfrüchte wird nicht gegeben. Die Uebersicht des land- und forstwirthschaftlich benutzten Bodens beansprucht noch nicht, durchaus richtige Resultate darzustellen, jedoch ist die bedeutende Zunahme des angegebenen Flächenraums ein Beweis, dass sie der Wirklichkeit näher kommen[19]). Unter der Rubrik II. „Die politische und sociale Verschiedenheit des Grundeigenthums" finden sich Nachrichten über das Grundeigenthum der Krone mit vereinzelten Flächenangaben, Grössenberechnung der Domainen und Staatsforsten[20]). Ueber den Corporationsbesitz, die Standesherrschaften und anderen bevorrechteten Grundbesitz sind nur vereinzelte Data vorhanden. Weiterhin giebt eine Tabelle über Zahl und Umfang der Rittergüter in den einzelnen landräthlichen Kreisen Nachricht, eine andere über das in städtischen Feldmarken gelegene Grundeigenthum[21]); auch Angaben über den Rustikalbesitz

18) Die Zunahme der ermittelten Summen der Besitzungen in den einzelnen Jahren ist:

1849 . .	1,790,870	ohne Hohenzollern und Jahdegebiet. Vgl. Jahrbuch für die Stat. des preuss. Staats. 1863. S. 157.
1852 . .	1,969,998	
1855 . .	2,049,543	
1858 . .	2,121,629	

19) Beweis von der zunehmenden Genauigkeit, aber auch der grossen Unsicherheit der preussischen Zahlen ist die Thatsache, dass man die productive Fläche angab 1849 zu circa 82
1855 „ „ 90
1858 „ „ 101 Millionen Morgen.

Die unproductive Fläche berechnete man 1849 zu 23%, 1855 zu 16%, 1858 zu 7% der Gesammtfläche.

20) Im Sommer 1860 gab es Grundeigenthum des Staats:

in Rheinland und Westfalen:	778,626 Morgen,	davon Forsten	762,863
im übrigen Preussen: . .	8,386,462 „	„ „	7,296,626
Summa:	9,165,088		8,059,489

21) Dieses beträgt in dem westlichen Theil: 1,461,724 Morgen
östlichen „ 4,745,227 „
im ganzen Staat „ 6,206,951 „.

S. Jahrbuch S. 132.

ohne ständische Vorrechte werden versucht [22]). Das Wichtigste aber [23]) für uns sind die Tabellen über den „Stand der Parcellirung" im Jahre 1858. In der Einleitung heisst es: „In den bei Gelegenheit der Volkszählung aufgestellten Gewerbstabellen handelt ein Abschnitt von den Mittheilungen über Anzahl und Grösse der land- und forstwirthschaftlichen Besitzungen, worin jedoch diejenigen Flächen, welche Torfstiche, Hofräume, Gewässer u. s. w. einnehmen, nicht aufgezählt sind. Das in verschiedenen Gemeinden zerstreut liegende Grundeigenthum eines Besitzers erscheint in einer der Zahl der Gemeinden entsprechenden gleichen Zahl von Einzelbesitzungen (wir wissen von Württemberg her, dass dieser Umstand auch auf die Zusammenstellung nach Kategorieen Einfluss hat). Bei der Volkszählung vom 3. December 1861 sind Nachrichten wie die obigen nicht eingezogen werden, da man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen konnte, dass sie in manchen Punkten nicht ganz der Wahrheit entprechen möchten und es deshalb rathsamer sein dürfte, ihnen die viel specielleren Nachweisungen, welche durch die Grundsteuereinschätzung gewonnen werden (sollen, später) zu substituiren." Wie bei Baiern so haben wir auch hier zu bedauern, dass über den Weg, welcher bei den Ermittlungen eingeschlagen wurde, nichts Näheres mitgetheilt ist. Wurden die Kataster resp. andere amtliche Quellen zu Rathe gezogen? Konnte das landwirthschaftliche Areal nicht vom forstwirthschaftlichen für die einzelnen Kategorieen getrennt werden? u. s. w. Ueber die Eintheilung der Kategorieen wurde schon oben gesprochen. Hoffentlich wird man, da das Areal durch die Grundsteuerregulirung mit Sicherheit festgestellt ist, sich bei künftigen Erhebungen nicht auf so wenige Grössenkategorieen beschränken. Die städtischen und ländlichen Besitzungen sind nur der Zahl und Durchschnittsgrösse nach (in T. 47 d. Jahrb.) für die einzelnen Regierungsbezirke, nicht in die Grössenkategorieen (T. 45, 46) getrennt aufgeführt [24]). Nach diesen Erörterungen wird man den Werth der im Folgenden gegebenen Zahlen bemessen können. Die Tabelle I. [25]) giebt

22) Entnommen den Angaben des Gesetzentwurfs über die Ablösung der bäuerlichen Lasten. Eine Statistik der Gebäude s. S. 134 ff.

23) Weil hierüber noch keine neueren Nachrichten vorhanden. Ueber den Stand der Bodenbenutzung nach Culturarten weiter unten.

24) Die Besitzungen theilen sich nach solchen in städtischen und ländlichen Feldmarken folgendermassen (vgl. Jahrb. S. 156).:

	Land- und forstwirthschaftliche Besitzungen.			
	In städtischen Feldmarken.		In ländlichen Feldmarken.	
	Anzahl.	durchschnittl. Grösse.	Anzahl.	durchschnittl. Grösse.
Westl. Theil incl. Hohenzoll.	136,190	10,3	952,408	100,0
Oestlicher Theil . . .	201,455	23,5	951,677	21,5
Preussischer Staat . . .	337,645	17,8	1,804,085	48,6

25) Beim westlichen Theil Preussens ist Hohenzollern und Jahdegebiet, beim östlichen Prov. Posen und Preussen mitgerechnet. Die letzteren Provinzen, obgleich nicht im deutschen Bunde, sind doch zu eng mit Preussen verbunden, um unberücksichtigt bleiben zu können.

I.

Zahl und Grösse (in preuss. Morg.) der landw. Besitzungen in Preussen. Jahr 1858.

Grössenkategorieen	Im westlichen Theil. Zahl.	Im westlichen Theil. Grösse.	Im östlichen Theil. Zahl.	Im östlichen Theil. Grösse.	In ganz Preussen. Zahl.	In ganz Preussen. Grösse.	In der Rheinprovinz. Zahl.	In der Rheinprovinz. Grösse.
unter 5 Morgen	697,630	1,283,170	311,703	944,642	1,009,333	2,227,812	564,759	1,006,390
5—30	288,226	3,738,260	329,194	4,690,491	617,420	8,428,751	205,446	2,611,010
30—300	97,287	7,221,872	294,209	28,696,175	391,596	35,918,047	49,524	3,302,910
300—600	3,046	1,227,025	12,003	4,821,197	15,079	6,048,222	1,608	663,620
über 600	2,309	3,473,103	15,993	37,643,209	18,302	41,117,312	1,512	2,218,167
Summe .	1,088,598	16,944,430	1,053,132	76,795,714	2,141,730	93,740,144	822,849	9,802,097

II.

Vergleichende Darstellung der Grundeigenthumsvertheilung in Preussen nach Provinzen.

1858.	Prov. Pommern.	Prov. Preussen.	Prov. Posen.	Prov. Brandenburg.	Prov. Schlesien.	Der ganze preussische Staat.	Prov. Sachsen.	Prov. Westfalen.	Prov. Hohenzollern.	Prov. Rheinland.
Ordnungszahl.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Durchschnittl. Grösse eines Besitzthums in preuss. Morgen:	113,9	113,1	95,9	84,0	44,2	43,7	39,0	23,7	20,5	11,9
Es nehmen ein % der ges. Fläche die Besitzungen von 0—5 preussische Morgen.	0,77	0,58	0,58	1,04	2,17	2,38	3,12	3,65	7,54	10,26
5—30	3,82	3,24	5,16	4,62	11,77	8,99	11,20	15,20	25,39	26,64
30—300	27,31	43,95	32,54	38,09	30,75	38,32	47,89	56,37	30,32	33,70
300—600	5,45	8,30	4,39	6,42	4,09	6,45	7,56	8,13	3,88	6,77
über 600	62,65	43,93	57,33	49,83	51,22	43,86	30,23	16,65	32,87	22,63
Einwohner auf die Q.-Meile .	2367	2404	2589	3150	4410	3407	4524	4296	3037	6609
Ordnungszahl hierzu	1.	2.	3.	5.	8.	6.	9.	7.	4.	10.

III.

Die Bodenbebauung in Preussen.

1864. Preussen.	Areal in preussischen Morgen.				Es nimmt % des Gesammtarreals.		Auf 1 Eigenthümer kommt landw. Areal Morgen.	Zahl der selbständigen Landwirthe, welche die Landwirthschaft als Haupt- oder Nebengewerbe treiben.	Auf 1 selbst. Landwirth kommt landw. Arreal Morgen.	Auf 1 Familie der Ges.-Bevölk. käme landw. Areal Mrgn. circa	Zahl der ortsanwesenden Einwohner.
	landw.	forstw.	weder land- noch forstw.	Gesammtes.	das landw.	das frstw.					
Der westliche Theil	11,078,606	5,525,093	39,617	17,543,320	68	31	10	391,350	29	10	4,740,206
Der östliche Theil	63,149,467	21,274,935	2,091,820	85,614,219	73	25	54	825,569	69	19	12,999,907
Der ganze preuss. Staat	74,228,073	26,800,028	2,131,437	103,157,539 (108,825,650,$_{83}$)	72	26	32	1,216,919	57	17	17,739,913

Zahl und Grösse der landwirthschaftlichen Besitzungen und macht die Unterschiede zwischen dem westlichen und dem östlichen Theile des Staats anschaulich. Wir mussten diese Trennung aus denselben Gründen vornehmen, aus denen wir zwischen der Rheinpfalz und den übrigen bairischen Landestheilen unterschieden. Die letzte Columne legt die besonderen Verhältnisse Rheinlands dar, dessen gesonderte Betrachtung sowohl wegen des Vorhandenseins von Katastern, welche die Resultate glaubwürdiger machen (so auch in Westfalen), als auch wegen der vom übrigen Lande verschiedenen Verhältnisse wichtig ist. Die Tabelle II. giebt ein anschauliches Bild des Standes der Parcellirung in den einzelnen Provinzen und ihrer Verhältnisse unter einander mit Berücksichtigung der relativen Bevölkerungsverhältnisse[26]). Wenn wir die Zahlen von links nach

26) Diese Tabelle scheint vollkommene Glaubwürdigkeit wenigstens insofern zu verdienen, als die Verhältnisse der einzelnen Landestheile dadurch angezeigt werden sollen. Unterliegt auch die Genauigkeit der zu Grunde gelegten absoluten Zahlen einigen Zweifeln, so werden doch die Aufnahmen in den einzelnen Theilen ziemlich gleichmässig ungenau gemacht worden sein, so dass die Verhältnisse richtig bleiben.

rechts verfolgen, so finden wir, fast genau übereinstimmend mit der geographischen Lage von Ost nach West, eine beständige Abnahme der Durchschnittsgrösse, verbunden mit einer entsprechenden Zunahme des Flächentheils, welchen die kleineren Besitzungen einnehmen [27]). Vergleichen wir die Bodenvertheilung mit der Bevölkerungsvertheilung, so bemerken wir, dass im Allgemeinen die Zunahme der einen von der Zunahme der andern bedingt wird. Die geringen Abweichungen von der Regel werden sich jedenfalls aus localen Verhältnissen erklären lassen, diese aber zu untersuchen, müssen wir wegen Mangel specieller Landeskunde Anderen überlassen [28]). Die Tabelle III. handelt hauptsächlich von der Bodenbebauung und zwar stützen sich die Flächenangaben auf die Ergebnisse der neuen Grundsteuer-Regulirung, welche in den „Annalen der Landwirthschaft in Preussen“ vom 21. December 1864 (Jahrg. IV. Nr. 52) veröffentlicht worden sind. Endlich nach langen und vielen Schwankungen scheint die Fläche und Bodenbenutzung für den preussischen Staat glaubwürdig festgestellt zu sein [29]). Die relativen Zahlen konnten leider nicht nach der eigentlichen Fläche des Staats, sondern nur nach der eingeschätzten Fläche berechnet werden, da in dem erwähnten Artikel der „Annalen“ die erstere nur summarisch für den ganzen Staat angegeben war [30]).

Auf die Resultate in den letzten Columnen der Tabelle III., welche die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Areals unter die Eigenthümer, die Bebauer und die ortsanwesenden Familien beleuchten sollen [31]), kann wegen Unzuverlässigkeit des gegebenen Materials kein grosses Gewicht gelegt werden; denn 1) ist bis jetzt nur die Zahl der Besitzungen (Eigenthümer) für 1858 berechnet, die Angaben über das landwirthschaftliche Areal sind aber für dieses Jahr sehr unsicher [32]), 2) ist, wie schon oben bemerkt, die Zahl der Be-

---

27) Die Zahlen in Pommern werden namentlich durch die des Cösliner Regierungsbezirks beeinflusst, wo bei sehr schwacher Bevölkerung sehr grosse Besitzungen vorhanden sind.

28) Nachrichten über Hohenzollern finden sich zuerst in den Mittheilungen des statist. Bureaus von Dieterici f. 1852 Nr. 4. Dieterici, Handbuch S. 300. Natürlich unterliegt das Land denselben stat. Ermittelungen wie Preussen.

29) Wunderbar genug, dass dies in einem so vielregierten Staat nicht früher geschah.

30) Die nicht eingeschätzte Fläche, nämlich Hofräume, Gärten unter 1 Morgen, zu öffentlichen Zwecken benutzter Boden beträgt 5,668,111,02 pr. Morg.
die eingeschätzte Fläche - 103,157,539,81 -
das Gesammtareal - 108,825,650,83 -
In ganz Preussen nähme also ein % des Gesammtareals:
die landwirthschaftlich benutzte Fläche . . . . 69 %
die forstwirthschaftlich benutzte Fläche . . . . 24 %
die weder land- noch forstwirthschaftlich benutzte Fläche 7 % excl. Gärten unter 1 Morgen.

31) S. darüber unter Baiern.

32) Namentlich für den östlichen Theil des Staats

1858	57,249,102
1864	63,149,467
Differenz	5,900,365.

sitzungen wegen Doppel- und Mehrfach-Zählung der Ausmärker bedeutend zu hoch angegeben, 3) endlich lässt sich auf die Zahl der Familien[33]) nur aus der Zahl der Einwohner schliessen, und selbstverständlich nicht sicher, da bei den Volkszählungen nur noch die Anzahl der Hausstände ermittelt wird.

Wir kommen schliesslich zu Aufnahmen, welche von der preussischen Statistik mit Vorliebe gepflegt worden sind, nämlich den über Bewegung des Grundeigenthums, besser gesagt, der Ritter- und Bauerngüter. Es wurde in der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus, redigirt von Dr. Engel, Heft für Januar und Februar 1865 ein Aufsatz veröffentlicht: „Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen des preussischen Staats und in der Provinz Westfalen durch die Bodenbewegung während des Zeitraums von 1816 bis Ende 1859 nach Ausweis der im Jahre 1860 aufgenommenen Matrikeln erlitten haben. Eine Denkschrift (für den Landtag) bearbeitet im Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten". Hier heisst es in der Einleitung: „Um die Wirkungen kennen zu lernen, welche der seit 1807 in die Gesetzgebung eingeführte Grundsatz der freien Verfügbarkeit über das Grundeigenthum auf den Bestand der Bauergüter hervorgebracht hat, sind von der Staatsregierung schon zwei Mal, nämlich 1838 für den Zeitraum bis 1837[34]) und 1852 für den von 1837—1851[35]) umfassende Untersuchungen angeordnet. Die erstere erstreckte sich über den ganzen Staat, beschränkte sich aber auf Aeusserungen der Bezirksregierungen, denen sehr mangelhafte Zahlen und ungenügende Thatsachen zu Grunde lagen. Die Aufnahmen von 1852 für die sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluss von Neuvorpommern und Rügen, und für Westfalen richteten sich auf Zahl und Umfang der Rittergüter, andere spannfähige Güter und nicht spannfähige Besitzungen, am Beginn und am Ende der Periode, sowie auf die Menge der im Laufe des Zeitraums zerstückelten Besitzungen, welche dadurch ihre Spannfähigkeit verloren oder trotz ihrer Kleinheit erhalten hatten[36]). Die zu diesem Behuf aufgestellten Formulare wurden von den Landrathsämtern ausgefüllt; ein Nachweis ihrer Richtigkeit wurde nicht geliefert."

Die Aufnahmen von 1860 geschahen auf Beschluss des Herrenhauses vom 1. Mai 1859. Man wünschte zu wissen: 1) wie viel bäuerliche Nahrungen gab es 1859 mit welchem Flächeninhalt ungefähr? 2) dasselbe für 1816 (in der Provinz Posen für 1823), 3) in welcher Weise erfolgte die Bewegung? 4) wie viel nicht spannfähige Güter giebt es und mit welchem umgefähren Flächeninhalt? Die Aufnahmeformulare verlangten I. eine Matrikel der am Ende 1859 vorhandenen bäuerlichen Nahrungen, zu deren Bewirthschaftung ein eigenes Gespann gehalten werden muss, und zwar a) Haus- und Hypothekennummer, b) ob Ganzbauer, Kossäth, Colone u. s. w., c) Name des Besitzers, d) ungefährer Flächeninhalt von 1816 (resp. 1823) und 1859, e) Ursachen

---

33) Die Familie ist = $4\frac{1}{2}$ Personen angenommen.

34) S. Schneer, Die Dismembrationsfrage. Rau und Hanssen, Archiv a. a. O.

35) S. Jahrbuch für die amtliche Statistik 1863 S. 158—163. Lette, Grundeigenthum S. 117.

36) Aus der Zusammenstellung der auf diese Weise gewonnenen Zahlen ging hervor, dass die spannfähigen Besitzungen ohne Rittergutsqualität sich 1851 im Verhältniss zu 1837 um 4214 vermehrt, an Fläche etwas abgenommen hatten.

der Flächenveränderung. II. Dasselbe (a—d) für 1816 (resp. 1823). III. Zahl der am Ende 1859 vorhandenen nicht spannfähigen Besitzungen mit Angabe des grössten und kleinsten Flächenmaasses. Die Aufnahmen geschahen theils durch Ortsvorstände und Ortsgerichte theils durch Districts- und Polizei-Commissarien theils durch Gutsherrschaften, und wurden im Ministerium revidirt.

Nur über einzelne Punkte wollen wir ein Paar Worte bemerken und fangen bei den eben erwähnten Organen der Aufnahme an, in Bezug auf welche wir zweifeln mochten, ob die Dorfschulzen und Polizei-Commissarien bei Mangel an statistischem Interesse und statistischer Bildung einer so schwierigen Aufgabe, wie der Ermittelung der Bewegung des Grundeigenthums, gewachsen seien. Schon deshalb sind die Resultate wohl nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Was den Begriff der „Spannfähigkeit" anbetrifft, so ist dieser ein sehr schwankender und wir finden, dass in einigen Landestheilen ein Pferd, in anderen zwei Ochsen, in noch anderen zwei Pferde als Gespann gelten und die Spannfähigkeit bald mit 15 bald mit 30 Morgen beginnt. Ausserdem kommt es darauf an, ob das Gespann rein zur Landwirthschaft benutzt wird oder nicht. Was die Angaben des Flächenraums von 1816 betrifft, so scheinen diese besonders unglaubwürdig, da in Anbetracht des gänzlichen Mangels einer Landesvermessung in den östlichen Provinzen schon die Richtigkeit der Angaben für die neueste Zeit von competenter Seite[37]) angezweifelt wird. Sind jene Ermittelungen nur aus der Besorgniss hervorgegangen, dass die spannfähigen Güter verschwinden möchten, so hätte man sich durch einen Blick auf die früheren, mindestens eben so sicheren Aufnahmen, wonach die Güter von 30 — 300 Morgen im östlichen Theil des Staats über 37 %, die Güter über 30 Morgen überhaupt 92 % der Gesammtfläche einnehmen, die Beruhigung verschaffen können, dass von einer Atomisirung des Grundeigenthums in Preussen noch lange nicht die Rede sein kann. Einen wirklichen Werth hätten jene Aufnahmen von 1860 gehabt, wenn man mit ihnen Ermittelungen über die abnehmende oder zunehmende Verschuldung der Ritter- und Bauerngüter verbunden hätte. Aus solchen hätte man sicher schliessen können, welches Schicksal dem grossen und dem kleinen Grundbesitz bevorsteht; denn man kann sicher sein, dass die Bodenbewegung der Capitalbewegung folgen wird.

So viel über Preussen[38]). Wir sehen, dass man hier viel experimentirt, aber im Ganzen wenig zu Stande gebracht hat. Nur zwei Provinzen sind katastrirt, und dies geschah auf Anlass der französischen Gesetzgebung. Bis zur

---

37) Vergl. die oben citirte Stelle des Jahrbuchs S. 153.

38) Als Bearbeitung einzelner Zweige der Grundeigenthumsstatistik sind noch hervorzuheben die sehr schätzbaren Mittheilungen von Ad. Frantz über die preuss. Staatsdomainen. Die Resultate sind zuerst veröffentlicht in B. Hildebrand's Jahrbüchern 1864. I. 5, ausführlicher behandelt in einem abgesonderten Werke: Jena, Fr. Frommann, 1864. Wir ersehen daraus, dass in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Arnsberg keine Domainen vorhanden sind. Das gesammte Nutzareal beträgt: 1,156,655 M. Die durchschnittliche Grösse einer Nutzung ist circa 2500 M. — Ebenso E. W. Maron, Forststatistik. Berlin, 1862. Eine Zusammenstellung der Bodenvertheilung in Preussen findet sich auch bei Kolb, Vergleichende Statistik. S. 186.

Grundsteuerregulirung, 1864, waren die östlichen Provinzen nicht vermessen. Ueber das Areal hatte man sich um 0,7 % geirrt. Der Besitz in todter Hand und der gebundene Familienbesitz ist seiner Grösse nach heut' noch nicht bekannt[39]). Einen wirklich gründlichen Versuch zur Ermittlung der Vertheilung des Grundeigenthums hat man bis jetzt noch nicht gemacht. Bei dem Aufschwung jedoch, welchen die preussische Statistik in den letzten Jahren, Dank den Bemühungen der neuen Direction, genommen hat, können wir erwarten, dass wir mit Hülfe der Resultate der Grundsteuerregulirung bald umfassende und sichere Aufschlüsse erhalten werden.

---

5. Kurhessen.

Bis zum Jahre 1853 war für die statistische Kenntniss Kurhessens weder durch amtliche Publicationen noch durch umfassende Privatarbeiten gesorgt. Diese Lücke wurde ausgestellt durch die „Statistischen Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. Nach amtlichen Quellen von B. Hildebrand. Berlin, 1853." Der § 2 handelt von der Grösse des Landes[40]), in § 3 und 4 wird eine Uebersicht der Bodenbenutzung gegeben[41]), in § 46 die Vertheilung des nicht in der Hand des Staats befindlichen Grundeigenthums nach den Catastern im Jahre 1849. Wir geben im Folgenden die Hauptresultate: 1) für den ganzen Staat, 2) für die Grafschaft Hanau, den südlichsten Landestheil, Württemberg zunächst liegend, welche die grösste Güterzerstückelung zeigt; 3) für die Grafschaft Schaumburg, welche, abgesondert, nördlich vom Hauptlande gelegen, bei Geschlossenheit der Güter das andere Extrem der Bodenvertheilung darstellt.

---

39) Die Geschichte des gebundenen Familienbesitzes in P., namentlich des Einflusses, welchen die Regierung Friedrich Wilhelm IV. auf seine Vermehrung gehabt hat, wäre sehr lehrreich.

40) Kurhessen war nur theilweis vermessen. Die Fläche wird in oben erwähntem Werke auf $173_{,27}$ Quadrat-Meilen berechnet.

41) Es betrug: das landw. das forstw. das unprod. das Ges.-Areal
1,959,928, 1,545,565, 414,354, 3,919,847 cassel. Acker.
das Staats-Areal beträgt: 1,189,314 cass. Acker } = 30% der Ges.-Fläche.
davon forstw. Areal: 989,531 cass. Acker }
von der forstw. Fläche sind in todter Hand 1,313,397
in Privathänden nur 232,168.

1 casseler Acker — 0,91 preuss. Morgen.

1849.	Städtisches Grundeigenthum.				Ländliches Grundeigenthum.				Städtisches und ländliches Grundeigenthum.				Auf 1 Familie kommen Areal.
	Zahl der Besitzungen.	Dieselben betragen Casseler Acker.	Das städt. Gr.-eigenth. nimmt % d. Ges.-Fl.	Durchschnittliche Grösse Cassel. Acker.	Zahl der Besitzungen.	Dieselben betragen Casseler Acker.	Das ländl. Gr.-eigenth. nimmt % d. Ges.-Fl.	Durchschnittliche Grösse Cassel. Acker.	Zahl der Besitzungen.	Dieselben betragen Casseler Acker.	D. städt. u. ländl. Grdeigenth. n. % d. Ges.-Fl.	Durchschnittliche Grösse Cassel. Acker.	
Kurhessen	33,585	375,082	9,8	11,1	127,679	2,355,450	60,1	18,4	161,262	2,730,532	69,7	16,9	18,5
Hanau	5,035	36,895	6,7	7,3	26,182	397,120	71,6	15,1	31,217	434,015	78,3	13,9	17,6
Schaumburg	1,332	16,974	9,1	12,7	4,228	96,503	51,8	22,8	5,560	113,477	60,9	20,4	15,2

Da fast alles forstwirthschaftliche Areal in Händen des Staats ist, die obige Tabelle sich aber nicht mit auf das Staats-Areal bezieht, so ist in den angegebenen Morgen-Zahlen fast nur landwirthaftlich benutztes Areal [42]) enthalten.

Vor allen Dingen ist hervorzuheben, dass wir hier zuerst von allen bisher betrachteten Erhebungen den in städtischen Feldmarken gelegenen Grundbesitz von dem in ländlichen gelegenen getrennt finden, also den Einfluss beobachten können, welchen die Hinzunahme des städtischen Grundbesitzes auf die Bestimmung der Durchnittsgrösse einer Besitzung überhaupt übt. Wenn wir bedenken, dass auch Alle, welche nur ein Haus besitzen, in den Städten mitgezählt sind, so finden wir die Durchnittsgrösse einer städtischen Besitzung ziemlich hoch im Verhältniss zum ländlichen Besitz; am wenigsten in Schaumburg. Eine auffallende Erscheinung bieten die letzten beiden Rubriken. Wir sehen dort, dass auf eine ortsanwesende Familie überhaupt mehr Areal kommt als wirklich auf einen Grundeigenthümer. Die Zahl der ersteren muss also die der letzteren, ausser in Schaumburg, bedeutend überwiegen. Es müssten folglich sehr viel unselbständige Personen Grundeigenthum besitzen. Wenn dies auch wirklich der Fall ist, so erscheint doch die Zahl der Grundeigenthumer sehr hoch, da es gewiss sehr viele Famlien giebt, welche kein Grundeigenthum besitzen. Wenn mir aber, der Analogie der Rümelin'schen Berech-

42) Von dem überhaupt nicht in Staatshänden befindlichen Areal sind nur 8,5% forstwirthschaftliches.

nungen für Württemberg folgend[43]), die aus den Catastern ermittelte Summe der Grundeigenthümer als nur $^1/_4$ zu hoch gegriffen annehmen, so stellt sich das Verhältniss anders, nämlich bei I. auf $21,_7$, II. auf $18,_5$, III. $27,_2$ Casseler Acker; noch höher natürlich, wenn wir nur die ländlichen Besitzer berücksichtigen. Somit scheint dieses Bedenken gehoben[44]).

---

6. Hannover.

Bei Fr. v. Reden „Das Königreich Hannover statistisch beschrieben" (2 Bde. 1839) finden wir auf Seite 18 ff. einen Abschnitt über Benutzung und Vertheilung des Bodens, wofür als Quelle Marcard „Zur Beurtheilung des Nationalwohlstandes im Königreich Hannover" (1836) angegeben wird. Auf Genauigkeit der sehr summarisch gegebenen Zahlen, welche aus Ermittelungen von 1832 stammen, scheint der Verfasser selbst keinen Anspruch zu machen, da er ihnen die Worte „mindestens" und „etwa" vorsetzt. Auf Seite 22 finden wir eine Tabelle, welche die Vertheilung der land- und forstwirthschaftlich benutzten Fläche unter den Besitz in todter Hand, Rittergüter und andere Güter darstellen soll, dies jedoch in so unstatistischer Weise thut, dass in ein und derselben Tabelle nach Morgen, Fudern und Kuhweiden gerechnet wird. Eine detaillirtere Vertheilung des Grundbesitzes ist nur für den nicht in todter Hand und bei Rittergütern befindlichen Theil des Acker- und Wiesenlandes gegeben, welcher in acht Besitzkategorieen von unter 10 bis über 400 hannöversche Morgen[45]) geschieden ist; die Ausmärker sind wahrscheinlich doppelt und mehrfach gezählt. Dieses sind die sehr unvollkommenen Anfänge einer Bodenvertheilungs-Statistik in Hannover und die neueren amtlichen Publicationen, gleichfalls auf die Erhebungen der 30er Jahre gestützt, erheben sich keineswegs über dieses Niveau[46]). Wir unterlassen es, dem Leser ebenso alte als unbrauchbare Zahlen vorzuführen. Hoffen wir, dass mit der Zeit auch das Königreich Hannover dem guten Beispiele, welches von den übrigen Königreichen auf dem Gebiete der Statistik gegeben ist, folgen werde.

---

43) Und dies scheint bei den ähnlichen Agrarverhältnissen beider Länder geschehen zu dürfen.

44) Für später finden sich nur Angaben über den Bau der Feldfrüchte von 1860. Die Feldbestellung in Kurhessen mitgetheilt von der statist. Commission. Kassel, 1863. Vgl. Hildebrand, Mittheilungen. S. 21.

45) 1 hann. Morgen = $1,_{03}$ preuss. Morgen.

46) Daher stammen auch die verwirrten Angaben bei Viebahn a. a. O. S. 569, 570, wo z. B. angegeben wird:

es fallen vom Ges.-Arreal auf den grossen Grundbesitz $11,_4$ %,
auf den Besitz über 120 preuss. Morgen . . . $20,_{90}$ %.

Auch Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen, mit besonderer Beziehung auf Hannover. Jena, 1851, enthält nicht eine einzige brauchbare Zahl. Vgl. S. 90 ff., ebenso wenig Schwägermann in Hübner's Jahrbuch 1852 S. 194: „Zur Statistik Hannovers."

7. Die thüringischen Staaten.

Für die vier sächsichen Herzogthümer, die beiden Schwarzburg und Reuss-Gera (von Reuss-Greiz ist gar nichts bekannt) ist erst 1864 das statistische Bureau zu Jena errichtet worden, dessen Thätigkeit sich noch nicht auf Vertheilung des Grundeigenthums erstrecken konnte. Die früheren Publicationen aus den einzelnen Staaten sind leider nur sehr unvollkommen und liegen überhaupt nur aus drei Staaten dergleichen vor.

1. Altenburg.

Nur einen Theil dieses Landes behandelt die Schrift: „Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg im Herzogthum Sachsen-Altenburg, für die 7. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zusammengestellt (vom Regierungsrath Geutebrück) 1843. Diese verdienstvolle Arbeit beschäftigt sich auch in sehr gründlicher und eingehender Weise mit der Bodenvertheilung. Leider aber waren sichere Unterlagen nur für dreissig Fluren vorhanden und sind für das übrige Territorium des Kreisamts nur Berechnungen nach Analogie jener Erhebungen gegeben worden. Wenn wir nun auch durchaus keinen Grund haben, an der Richtigkeit dieser von kundiger Seite angestellten Berechnungen zu zweifeln, so ist doch auch andererseits keine Garantie für dieselbe vorhanden, da die sichere Grundlage unmittelbarer Aufnahmen fehlt[47]).

Eine ganz Altenburg umfassende amtliche Publication ist die „Uebersicht des Flächeninhalts und der Grundsteuereinheiten sämmtlicher Fluren des Herzogthums Sachsen-Altenburg nebst der in jeder Flur befindlichen Gesammtstückzahl der Bodenbenutzungs-Arten nach dem Stande vom 1. Januar 1858[48]).“

Die Uebersicht der Bodenbenutzung ist in den üblichen Rubriken in absoluten Zahlen gegeben und zwar mit Ausscheidung des Wein- und Hopfenlandes, der Thon- und Mergelgruben u. s. w., leider aber ohne Trennung der Gärten von den Gebäuden mit Gärten[49]).

2. Sachsen-Coburg-Gotha.

Wie im Kreisamt Altenburg, so hat im Herzogthum Coburg eine Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zuerst Gelegenheit zu einer umfassenden statistischen Publication gegeben, welche die altenburgische jedoch weder an Ausführlichkeit nach Gründlichkeit erreicht. Die „statistischen Mit-

47) Nach dieser Schätzung nahmen ein: die Güter über 24 Acker (1 altenbg. Acker = $2{,}_{51}$ preuss. Morgen) $62{,}_{96}$%, von 3—24 Acker $15{,}_{16}$%, unter 3 Acker $3{,}_{24}$% des Gesammtarreals. Die durchschnittliche Grösse einer Besitzung circa 45 Acker.

48) Beilage zu Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes v. 1858. Auf Grund früherer Landesvermessungen.

49) Im Herzogthum Altenburg beträgt:

	Acker	% der Gesammtfläche
die landwirthsch. ben. Fläche:	137,928 Acker;	% der Gesammtfläche $66{,}_{88}$
die forstwirthsch. „ „	62,932 „	„ „ „ $30{,}_{51}$
die weder land- noch forstw. „ „	5,390 „	„ „ „ $2{,}_{61}$
Summa . .	206,251;	$100{,}_{00}$

theilungen über das Herzogthum Sachsen-Coburg für die 19. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zusammengestellt im Sommer 1857 von H. Rose" geben die Zahl und durchschnittliche Grösse der Rittergüter, Bauerngüter und anderer Ländereien (S. 6, 7) nur nach ungefährer Schätzung ohne Garantie der Richtigkeit. Grössere Glaubwürdigkeit möchten wir schon der „Darstellung der bei der Vereinigung der Herzogthümer Coburg und Gotha in Betracht kommenden nationalökonomischen und finanziellen Verhältnisse beilegen[50])." Hier werden auch die Bodenvertheilungsverhältnisse der Herzogthümer bezirksweise gegenübergestellt, jedoch ohne Angabe des Weges, auf welchem sie gefunden würden. Die Zahlen über unproductives Areal und Wald tragen in der aufgestellten Tabelle die Ueberschrift „Abzüge"; das übrige Areal wurde also, wie es scheint, durch Abzug des ersteren von der ermittelten Gesammtfläche gefunden. Der Betrag der Staats- und der übrigen Waldungen ist besonders ermittelt[51]).

Während uns für das Herzogthum Coburg auch für später keine sicheren Daten vorliegen, sind wir für das Herzogthum Gotha wenigstens die mittlere Bebauungsfläche zu berechnen im Stande. Bei Gelegenheit der Volkszählung vom 3. Dezember 1861 wurden nämlich auch Aufnahmen über das Areal sowie über den landwirthschaftlichen und anderen Gewerbebetrieb gemacht. Aus der hierüber veröffentlichten Tabelle ergiebt sich Folgendes:

Das landw. ben. Areal beträgt: 396,082 gothaer Acker (1 goth. Acker = 0,889 preus. Morgen.

Selbständige, nur Landw. treibende Personen:	5,829
Personen mit landwirthschaftl. Nebenbeschäftigung:	9,747
Selbständige Landwirthe im Ganzen:	15,576
Auf 1 Landw. kommen goth. Acker landw. Areal:	$25,_{4}$.

3. Schwarzburg-Sondershausen.

Am sichersten und vollständigsten sind in Thüringen die Nachrichten über die Unterherrschaft, d. h. den von den preussischen Regierungsbezirken Erfurt und Merseburg eingeschlossenen Theil des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. Die Quelle hierfür ist die Festschrift zur 17. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Centralvereins für die preussische Provinz Sachsen u. s. w. 1862: „Die Land- und Forstwirthschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen in ihrer Entwicklung aus der Vergangenheit in die Gegenwart."

Von den Resultaten, welche auf der 1861 abgeschlossenen Landesvermessung beruhen, sind folgende hervorzuheben:

50) Ohne Jahreszahl. Jedenfalls Ende der fünfziger Jahre verfasst.

51) Das Herzogthum Coburg und Gotha:

1 cob. Acker = $1,_{13}$ preuss. Morgen.

	Areal in goth. Acker.			Waldungen im Staatsbesitz.	Das forstwirthschaftl. Areal ist % des Ges.-Ar.
	Landw.	Forstw.	Gesammt.		
Gotha	379,309	186,965	625,403	141,457	$29,_{90}$
Coburg	172,395	62,112	246,840	20,704	$25,_{16}$
Coburg-Gotha	551,704	249,077	872,243	162,161	$28,_{56}$

Schwarzburg-Sondershausen. Unterherrschaft. In preussischen Morgen. Gesammt-Areal: 202,772.

	Eigenthumsvertheilung von Artland, Wiesen, Aenger, Feldgärten, Wege, Gewässer, Unland,					Forsten.		
der Besitzungen	Fürstl. Domainen.	Rittergüter.	Bäuerl. Besitzungen.	Summe von 1, 2, 3.	Fiscus, Kirche, Pfarreien, Schule, Triftberechtigte.	Fürstl. Domainen.	Kirche und Gemeinde.	Private.
Areal	15,818	11,708	106,776	134,312	17,137	22,198	16,399	9,341
Zahl	15	19	11,558	11,592	—		47,938	
Durchschnittliche Grösse	1054,5	616,2	9,2	11,5	—		23,5	
Antheil am Ges.-Ar.[52]	7,7	5,7	52,6	66,0	8,1	10,9	8,0	4,6

Die Zahl der bäuerlichen Besitzungen sub 3 vertheilt sich folgendermassen nach Grössenkategorieen

	1—5	5—20	20—50	50—100	über 100 M.	Sa.
Zahl	7083	3027	1090	276	82	11,558
% der Ges.-Zahl	60	27	10	2,3	0,7	100,00 %

Flächeninhalt und Durchschnittszahlen der einzelnen Categorien sind nicht ermittelt [53]).

Weniger umfangreich und sicher sind die Ermittlungen aus der Oberherrschaft des Fürstenthums, Bezirke Arnstadt und Gehren, wo die Special-Vermessung noch nicht weit genug vorgeschritten war. Der grösste Theil der Fläche hat in unserer Quelle (s. S. 148) auf Grund der Berechnungen nach dem trigonometrischen Netze und der Croquisaufnahme eingestellt werden müssen. Wenn nun auch nach den zeitherigen Erfahrungen hierbei die Sicherheit nicht sehr gelitten hat, so ist doch in Folge dessen eine detaillirtere Aufstellung der Grundeigenthumsverhältnisse bis jetzt unterblieben und wir müssen uns mit den folgenden Daten begnügen:

---

52) Sa. 97,9. Die fehlenden 2,1% kommen auf die Bauarea.

53) Die überschüssigen 6 Ruthen sind oben nicht berücksichtigt. Ob die Ausmärker mitgezählt sind, ist nicht zu bestimmen, aber höchst wahrscheinlich.

Schwarzb.-Sondersh. Oberherrschaft in preuss. Morgen. Ges.-Areal: 134,397?

	Acker, Wiesen, Aenger, Eeldgärten, Wege, Gewässer, Unland.				Forsten.		
Besitzkategorieen:	Fürstliche Domainen.	Rittergüter.	Uebrige Besitzungen.	Summe von 1, 2, 3.	Fürstl. Domain.	Gemnde., Kirche.	Privat.
Areal . . .	3,436	2,153	79,012	83,601	40,624	7,345	4,482
Zahl . . .	5	9	—	—			
Durchschnitts-Grösse .	687,2	239,3	—		52,642		
				136,241	? 38,5		
Antheil am Gesammt-Areal	2,5	1,5	58,7	62,7			

Die in den Hauptsummen bemerkbaren Differenzen erklären sich aus dem schon oben berührten Mangel der Specialvermessung. Schliesslich folgen hier die Zahlen für die Bodenbenutzung des ganzen Fürstenthums

	Areal nach Bodenbenutzung in preussischen Morgen.			Total.	Es nimmt ein %		
	landw.	forstw.	unproduct.		landw.	forstw.	unproduct.
Unterherrschaft	146,399	47,938	8,435	202,772	72,1	23,8	4,1
Oberherrschaft	76,849	52,642	4,906	134,397	57,1	39,2	3,7
Schwarzb.-Sondershausen.	223,248	100,580	13,341	337,169	66,2	29,8	4,0

Zu bedauern ist, dass weder in der Ober- noch in der Unterherrschaft die Vertheilung des Grundeigenthums nach Culturarten oder doch wenigstens für das landwirthschaftlich benutzte Areal gesondert vorliegt[54]).

---

8. Braunschweig.

Auch in Braunschweig hat eine Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe den ersten Anstoss zu einer umfassenden statistischen Publication gegeben. In der Festgabe für die zwanzigste Versammlung von 1858 „Die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig“ findet sich S. 61 ff. ein klar und gründlich geschriebener Abschnitt, Agrarstatistisches vom

54) Für das forstw. Areal der Unterherrschaft s. a. O. S. 265. Ueber Schwarzburg-Rudolstadt einige Notizen in Sigismund, Landeskunde des F. S.-S. 1862. S. 100. Viehbahn a. a. O. S. 569.

Ueber die Ritergüter in Sachsen-Meiningen s. Brückner, Landeskunde des H. S.-M. 1851. S. 341 ff.

Kreisdirector Bussius in Braunschweig, aus dem statistischen Bureau[55]**. Auf Grund der Catasteraufnahmen aus den fünfziger Jahren werden dort eine Menge schätzenswerther Data gegeben, aus denen sich die beistehende Uebersichtstabelle zusammensetzen lässt:**

	Jahr 1858	In städtischen Feldmarken.	In ländlichen Feldmarken.	In städt. und ländl. Feldmarken.
Areal.	Landwirthsch.	73,976,$_{9}$	870,803,$_{10}$	944,779,$_{9}$ [56])
	Forstwirthsch.	8,130,$_{3}$	457,600,$_{5}$	465,730,$_{8}$ [57])
	Unproductiv.	—	—	64,309,$_{0}$
	Gesammt.	—	—	1,474,819,$_{7}$
Zahl der Priv.-Besitzungen in den Grössenkategorieen (landw.- u. forstw. Areal).	unter 1 F.-M.	2,470	4,121	6,591
	1—5	310	3,908	5,218
	5—20	712	4,445	5,157
	20—30	119	1,723	1,842
	30—40	48	1,213	1,341
	40—60	83	1,293	1,676
	60—80	42	906	948
	80—100	28	614	642
	100—140	18	753	771
	140—200	4	524	528
	200—240	1	115	116
	240—300	1	63	64
	über 300	—	148	148 [58])
	Summe	4836	20,206	25,042
Durchschn. Grösse einer Besitzung.		16,$_{9}$	65,$_{7}$	56,$_{3}$

Mängel der braunschweigischen Bodenvertheilungsstatistik sind: 1) das Fehlen von sicheren, detaillirten Ermittlungen über die Culturvertheilung; 2) die Doppel- und Mehrfachzählung der Ausmärker; 3) die fehlenden Angaben für die von den einzelnen Grössenkategorieen der land- und forstwirthschaftlichen Besitzungen eingenommenen Flächen; 4) das Fehlen von Angaben über die Vertheilung des Bodens unter die Bebauer.

Da indess, nach den vorliegenden Anfängen zu schliessen, in Braunschweig genügende agrarstatistische Grundlagen gegeben zu sein scheinen, so dürfen

55) S. 172 finden sich Notizen über den Waldbesitz, welche jedoch hinsichtlich der Privatwaldungen bedeutende Differenzen von den Zahlenangaben S. 65 zeigen.

56) Davon in todter Hand 239,990 F.-M. = 25% des ges. landw. Areals.

57) „ „ „ „ 405,242 „ = 87% „ „ forstw. „

58) incl. 43 Kammer- und Klostergüter.

wir wohl auf baldige Verbesserung und Fortsetzung der so gut begonnenen Arbeiten hoffen.

---

9. Mecklenburg.

Das statistische Bureau zu Schwerin [59]), welches sich bisher vorzugsweise mit meteorologischen Untersuchungen beschäftigte, sucht in neuester Zeit seine Kenntniss auf dem Gebiete der land- und forstwirthschaftlichen Statistik etwas weiter auszudehnen. Seine Organe sind: das Archiv für Landeskunde, der Staatskalender, die „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs [60]).“ Auch Privatpersonen, wie Raabe in seiner Vaterlandskunde [61]) und Hübner in seinem Jahrbuch [62]) haben sich bemüht, die mecklenburgischen Zustände zu beleuchten. Trotzdem liegt ein Bild der mecklenburgischen Grundeigenthums-Verhältnisse in sicheren und detaillirten Zahlen nicht vor. Denn erstens hat man umfassende, geordnete und eingehende Aufnahmen für das ganze Land bis jetzt unterlassen, ja, nicht nur die Grösse des Gebietsumfangs ist noch nicht sicher festgestellt [63]), sondern es giebt in Mecklenburg auch nicht einmal ein bestimmtes Maass, um die Grösse der Güter zu bestimmen. In den erwähnten Beiträgen ist die Grösse der Domanial-, der ritterschaftlichen Güter u. s. w. nur dem ungefähren Hufenbestande nach in Quadratruthen berechnet. Eine Hufe aber ist durchaus kein bestimmtes Maass [64]), sondern bezeichnet nur eine gewisse Menge von Scheffeln Aussaat, welche sich natürlich je nach dem Boden und der Bewirthschaftungsart sehr verschieden stellen muss. Ein Gut nach dem Hufenbestande zu berechnen, ist also ganz illusorisch. Dann aber, wenn es auch ein festes Maass gäbe, sind in Mecklenburg die Grundeigenthumsrechte bekanntlich von so verschiedener und verwickelter Art, dass, wenn man auch die Zahl von 15,700 [65]) Bodeninhabern gefunden hätte, damit noch gar nichts gewonnen wäre, denn von ihnen haben circa 13,000 gar kein oder nur beschränktes Eigenthum. Um die Verhältnisse klar zu übersehen, wäre es nöthig, die Zahl der Bodeninhaber mit der ihnen zugehörenden Fläche nach auf Grundlage der Agrarverfassung scharf bestimmten Classen aufzustellen. Dies ist bis jetzt noch nicht geschehen.

Die verhältnissmässig sichersten und anschaulichsten Zahlen finden wir in den „Beiträgen“ von 1859 I, 2. S. 121, wo das statistische Bureau auf Grund

---

59) Von M.-Strelitz, welches in seinem Staatskalender zuweilen statistische Notizen giebt, ist für unsern Gegenstand so gut wie Nichts vorhanden. Vgl. Viebahn a. a. O. S. 572. Kolb, Vergl. Statist. 1862. S. 268 ff.

60) S. Beiträge 1859 S. 116 f. 1860 S. 10. 1861 S. 30. 1864 S. 1.

61) Wismar 1857.

62) 1854 S. 172. 1857 S. 120.

63) Die Angaben schwanken zwischen 278 und 240 Quadrat-Meilen, letzteres die neueste Berechnung.

64) Ritterhufe = circa 600 Scheffel Aussaat. Bauerhufe 200—300 Scheffel.

65) Vgl. Viebahn a. a. O. S. 572 u. I, 409.

der Schmettau'schen Karte den Flächeninhalt des Domaniums, der Ritterschaft und der Städte zu berechnen versucht hat. Die Zahlen sind folgende:

Es nimmt ein:

das Domanium	105,67	□Meilen oder	43,2 %	der Gesammtfläche [66]),
die Ritterschaft	103,43	„ „	42,3	„ „ „ [67]),
die Städte	26,45	„ „	10,98	„ „ „
Im Privatbesitz befindl. Güter des rostocker Districts	0,36	„ „	0,2	„ „ „
die Klöster	7,49	„ „	3,2	„ „ „
	244,12		100,0.	

10. Sachsen.

Die ersten Nachrichten über die sächsische Bodenvertheilung liegen in G. v. Flotow's Beiträgen zur volkswirthschaftlichen Statistik des Königreichs Sachsen vor, Rau und Haussen, Archiv der politischen Oeconomie 1846,1. Es wird dort in eingehender Weise auf Grundlage der Grundsteuervermessung von 1843 das Verhältniss des besteuerten zum unbesteuerten Lande besprochen und dann die productive Fläche nach Benutzungsarten dargestellt. Weniger gründlich wird die Vertheilung des Grundeigenthums behandelt, indem hier nur das Areal für den Besitz in todter Hand, der Rittergüter und der anderen ländlichen Besitzungen angegeben wird, ohne dass für letztere auch nur die Zahl zu ermitteln versucht worden wäre. Die Zahlen selbst sind durch neuere Untersuchungen veraltet und zu mangelhaft, um zur Vergleichung mit späteren Resultaten dienen zu können [68]).

Kein bedeutender Fortschritt zeigt sich sieben Jahr später in Engel's Jahrbuch für die Statistik des Königreichs Sachsen: Das Königreich Sachen in statistischer und staatswissenschaftlicher Beziehung I. Dresden, 1853. Die Zahlen sind dieselben wie die Flotow'schen, nur ist die durchschnittliche Grösse mit etwas mehr Wahrscheinlichkeit berechnet und finden sich die ersten amtlichen Zahlen über die landwirthschaftliche Bevölkerung.

Um so bedeutender zeigt sich der Fortschritt bei den noch in demselben Jahre, 1853, vorgenommenen Ermittlungen über die Vertheilung des Grundbesitzes, deren Resultate mit den für 1834 — 1853 zusammengestellten Viehzählungstabellen veröffentlicht worden sind.

Wir erwähnen dieselben jedoch nur, um uns sofort zu der Zeitschrift des dresdener statischen Bureaus redigirt von Dr. E. Engel Jahrgang 1855—1857 zu wenden, wo jene Resultate treffliche Bearbeitungen erfahren haben.

66) Ob die Gesammtfläche richtig zu 244,12 Quadrat-Meilen berechnet ist, ist fraglich.

67) Es giebt circa 656 Ritter. Vgl. Viebahn a. a. O. und Hübner, Jahrb. 1853. 173, also kommen auf einen ritterschaftlichen Besitz circa 3234 preuss. Morgen (?).

68) Die bei Viebahn a. a. O. S. 567 gegebenen Zahlen stützen sich auf jene alten Resultate und sind ganz unbrauchbar.

Wir finden hier drei auf unsern Gegenstand bezügliche Aufsätze, welche sich gleichmässig auf die Erhebungen von 1853 stützend dieselben in verschiedener Weise behandeln, nämlich:

1) Jahrgang 1855 Heft 2 S. 25: „Die Vertheilung des Grundeigenthums im Königreich Sachsen."
2) Jahrgang 1856 Heft 2 S. 28 mit demselben Titel,
3) Jahrgang 1857 Heft 1 S. 1: Der Viehstand auf dem grossen und kleinen Grundbesitz" u. s. w.

Es heisst in der Einleitung zu 1: „Die sicherste Antwort auf die Frage über Vertheilung des Grundeigenthums können die Grundsteuerkataster geben, allein die Zusammenstellung derselben nach bezeichneter Seite hin ist nur erst in wenig Ländern erfolgt. Auch im Königreich Sachsen haben dieselben noch keine Bearbeitung dieser Art erfahren, wiewohl eine solche angesichts der so mannigfachen und überaus werthvollen Nachweise, welche die sächsischen Cataster enthalten, sicher lohnende Resultate geben konnte und gegenwärtig noch zweifelhafte Fragen von höchster Wichtigkeit zu entscheiden im Stande wäre. Das statistische Bureau hat unlängst (1853) auf einem anderen Wege und auf Grund anderer Unterlagen die Parzellirung des Grund und Bodens[69]) zu ermitteln gesucht. Bei den Viehzählungen werden nämlich u. A. auch die im Besitze (Eigenthum) oder in Pachtungen der Viehbesitzer befindlichen Grundflächen aufgezeichnet, und bei der letzten Zählung ist darauf Bedacht genommen worden, dass auch der Wald in den anzugebenden Grundbesitz einbegriffen würde. Es lässt sich nun zwar nicht beurtheilen, mit welcher Genauigkeit gedachte Aufzeichnungen erfolgt sind, allein da niemand (?) einen vernünftigen Grund (aber wohl einen unvernünftigen, wie dies bei statistischen Erhebungen leider oft genug vorkommt) gehabt haben kann, die Angaben zu verweigern oder zu verfälschen, so glaubte man, sie wohl als Unterlage für eine Arbeit über die Boden- und Viehvertheilung verwenden zu können."

Wir finden nun in Nr. 1 die Zahl der Bebauungsflächen der Viehbesitzer absolut und relativ dargestellt nach 22 Grössenabstufungen von $\frac{1}{4}$ — 1000 Acker für die vierzehn Amtshauptmannschaften der vier Kreisdirectionsbezirke des Landes, sowie die Summen für die Bezirke und das ganze Land. Nr. 2 giebt dieselben Zahlen für die Kreisdirectionsbezirke, jedoch getrennt nach Gütern in den Stadtgemarkungen, den Dörfern, den Rittergütern[70]). In Nr. 3 sind die zu Grunde liegenden Zahlen einer nochmaligen genauen Bearbeitung unterworfen[71]); die Grössenkategorieen dieselben wie früher; die Zahlen nur für das ganze Land gegeben, aber mit Trennung der Städte, Dörfer, Rittergüter. Wichtig ist für uns die Angabe der Flächengrössen in den einzelnen Kategorieen, aus denen sich Durchschnittsgrössen berechnen lassen. Im Uebrigen ist weniger bezweckt, die Vertheilung des Grundbesitzes, als vielmehr die Beziehungen zwischen den einzelnen Grundbesitzkategorieen zu den Kategorieen und der Grösse des Viehbesitzes darzustellen. Die Arbeit giebt über diesen Punkt die wich-

69) Unter die Bebauer.

70) Ueber die Nothwendigkeit einer gesonderten Aufnahme des städtischen und ländlichen Grundbesitzes s. bei Würtemberg.

71) Die Differenz der neuen Resultate gegen die in 1 und 2 beträgt nur 0,0006. Es können also beide Darstellungen mit gleicher Sicherheit benutzt werden.

tigsten Aufschlüsse, welche zu betrachten jedoch hier nicht der Ort ist[72]). Alle Zahlendarstellungen sind von einem klar und gründlich geschriebenen Text begleitet.

Wir geben nur die Hauptresultate aus Nr. 2 in beifolgender Tabelle mit Hinzunahme der Flächenangaben aus Nr. 3, wobei eine Trennung der verschiedenen Landestheile nicht geboten schien, da die Verschiedenheiten in der Vertheilung zu gering sind[73]).

1853. Grössenkategorieen in sächsischen Ackern.	Die Zahl der viehbesitzenden Grundeigenthümer in den Städten	Dörfern	Rittergütern	ganz Sachsen beträgt % der Gesammtzahl der Besitzer.	Die durchschnittliche Grösse einer Besitzung. Acker:	Die Flächen der einzelnen Kategorieen (Rubrik 12) nehmen ein % des Ges.-Ar.	Ordnungszahlen dazu.
unter 0,25	13,36 %	15,46 %	%	15,07 %	0,10	0,10 %	22
0,26—0,50	4,28	5,96		5,70	0,37	0,13	21
0,51—0,75	3,13	3,80		3,70	0,60	0,14	20
0,75—1	3,01	3,00	0,09	2,98	0,88	0,17	19
1—2	10,03	8,92	0,28	9,00	1,46	0,87	18
2—3	6,95	6,28		6,32	2,43	1,02	17
3—5	9,27	8,49	0,09	8,52	3,90	2,19	14
5—10	10,98	10,36	0,09	10,38	7,08	4,87	8
10—15	4,35	5,67		5,45	13,69	4,44	10
15—20	2,37	4,70	0,09	4,36	19,12	4,99	6
20—30	2,14	7,34	0,19	6,79	24,91	11,17	4
30—40	1,31	6,42	0,55	5,72	34,69	13,59	2
40—50	0,75	4,57	0,74	4,05	44,60	11,85	3
50—75	0,70	4,54	2,95	4,03	59,46	15,90	1
75—100	0,15	1,08	3,60	0,99	85,24	5,41	7
100—150	0,15	0,40	9,12	0,44	119,10	3,55	11
150—200	0,03	0,09	11,62	0,17	172,05	1,96	16
200—300	0,02	0,04	20,92	0,20	248,02	3,31	12
300—500		0,01	20,27	0,21	385,20	5,42	5
500—750	0,01		15,02	0,12	588,63	4,64	9
750—1000			4,51	0,04	844,14	1,97	15
über 1000			3,78	0,03	1384,67	2,71	13
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	16,11	100,00	—

72) Wir haben uns grundsätzlich der Herbeiziehung der Ertragsstatistik enthalten, deren Zuhülfenahme bei vielen Punkten der Bodenvertheilungsstatistik allerdings nothwendig ist, uns aber zu weit geführt haben würde.

73) Die Zahl der kleinen Grundbesitzer ist am geringsten im Bezirk Leipzig, am höchsten in Bauzen, dann folgt Dresden, dann

Die sächsischen Aufnahmen sind in Bezug auf die Bebauungsverhältnisse die vollständigsten, welche wir bis jetzt gefunden haben, indem sich nicht nur eine dankenswerth genaue Detaillirung der Kategorieen sondern auch eine Trennung nach der Lage in städtischen und ländlichen Gemarkungen in derselben findet. Jedoch kann die Vollständigkeit nicht allein maassgebend sein, eine noch wichtigere Forderung ist die Zuverlässigkeit. Diese kann, auch wenn wir die Angaben der einzelnen Viehbesitzer als genügend genau hinnehmen wollen, nicht völlig erreicht sein, da der Grundbesitz derjenigen Personen fehlen muss, welche auf ihrem Grund und Boden kein Vieh halten. Da jedoch, wie die Tabellen im Jahrgang 1857 beweisen, schon mit sehr kleinem Viehbesitz Grundbesitz verbunden zu sein pflegt und selbst die Besitzer von 1 Ziege und 1 Schwein mit berücksichtigt worden sind, so wird das Fehlende hauptsächlich in den Hausgärten und ähnlichem Grundbesitz zu suchen sein. Fragen wir nun, was für Culturarten in der nachgewiesenen Bodenfläche enthalten seien, so giebt über die Bodennutzung die folgende Tabelle Auskunft, deren Resultate, entnommen aus dem Jahrgang 1858, 2 der Mittheilungen, sich auf die Grundsteuervermessungen der 40er Jahre stützen[74]; wobei ausser dem Staatseigenthum das Grundeigenthum in todter Hand sich leider nicht ausscheiden liess:

Jahr 1844.	Es beträgt das landw.	Es beträgt forstw.	Es beträgt unprodukt. Areal.	das Gesammt-Areal.	Dasselbe in % ldw.	Dasselbe in % frstw.	Dasselbe in % unprod.	Jede Kategorie nimmt % d. Gesammt-Fläche.
Staatseigenthum	18,212	264,865	2,794	285,871	6,37	92,66	0,97	11,06
Das übrige Grundeigenthum	1,763,084	562,360	61,183	2,386,627	73,45	23,99	2,56	88,94
Zusammen	1,781,296	827,225	63,977	2,672,498	66,66	30,95	2,39	100,00
	2,608,521 (landw. + forstw.)							

Vergleichen wir Rubr. 1 und 2 in vorstehender Tabelle T. I, 12, so ergiebt sich, dass bei der Besitzvertheilung zwar nicht die ganze productive Fläche, aber doch der grösste Theil derselben eingerechnet, also ein Theil des Waldes mit umfasst ist. Hierdurch erhalten wir kein klares Bild von der Bebauung der landwirthschaftlichen Fläche, auf welche es bei Ermittlung der Bebauungsverhältnisse besonders ankommt.

Spätere Ermittelungen liegen nicht vor.

11. Oesterreich.

Schon seit dem Jahre 1846 erscheinen für Oesterreich grosse officielle

---

Zwickau. 1 sächs. Acker = 2,16 preuss. Morgen. Aus Mangel an Raum konnten die absoluten Zahlen auf vorstehender Tabelle nicht mitgetheilt werden.

74) Die neusten Zahlen, welche unbedeutende Abweichungen ergeben, s. Mittheilungen Jahrg. 1862 S. 88. Dort ist aber das landw. benutzte Staatsareal nicht ausgeschieden.

statistische Tabellen, ohne Textbegleitung, in denen sich auch Mittheilungen über das productive Flächenmaass der einzelnen Länder finden, die meisten für 1858/59 [75]). Ueber die Vertheilung des Grundeigenthums liegen jedoch nur in Böhmen Nachrichten vor, denen wir schliesslich unsere Betrachtung widmen wollen.

---

12. Böhmen.

Hier liegen uns die trefflichen Resultate eines patriotischen Privatunternehmens vor, nämlich die „Tafeln zur Statistik der Landwirthschaft. Auf Grunlage amtlicher Quellen und Erhebungen der Delegaten herausgegeben durch das von der patriotisch öconomischen Gesellschaft constituirte Centralcomité für die land- und forstwirthschaftliche Statistik Böhmens“ I. Bd.: Das Flächenmaass der Culturarten und die Vertheilung derselben unter die Kategorieen des Besitzes 1. Heft: Kreis Budweis; 2. Kreis Tabor; 3. Kreis Pisek; 4. Kreis Czaslau. Prag 1861—64. (Aufgenommen unter der Leitung des Herrn Prof. Jonák.) Die Materie ist für jeden Kreis in sieben umfangreiche Tafeln eingetheilt, welche enthalten: I) Das Flächenmaass der Culturarten nach Katastralgemeinden [76]). In den drei südlichen Kreisen waren schon 1860 die Kataster vollendet, deren Angaben durch die Besitzer selbst und durch die Lokalkenntniss im Bezirk angesessener Delegaten vervollständigt worden sind. Sicherheit der Zahlen war beim grossen Grundbesitz natürlich leichter zu erlangen als beim kleinen. Tab. II. giebt die Vertheilung der Culturarten in Besitzeskategorieen nach Bezirken und das Kreissummarium. Hier [77]) sind A für den landtäflichen und nicht landtäflichen, B für den Grossgrundbesitz über 200 Joch [78]) und den Kleingrundbesitz, C für den Besitz in todter Hand [79]), für den gebundenen Familienbesitz [80]), end-

---

75) Ueber die Bodenbenutzung in den deutschen Bundesländern Oestreichs s. Ad. Frantz, Handb. der Stat. Breslau, 1864. In preussischen Morgen angegeben.

76) Die Tafeln trennen Katastral- und Ortsgemeinden. Ersteres ist die Einheit für die Katastralvermessung, also nur eine geometrische Figur, letztere ist die politische Einheit, also politische Ortsgemeinde, welche sehr oft nicht nur aus mehreren Katastralgemeinden, sondern auch aus mehreren Ortschaften besteht.

Dass den „Tafeln“ ausser der kurzen Einleitung in § 1 nähere Erläuterungen nicht beigegeben sind, ist für den auswärtigen Leser oft störend. Der Director des statist. Bureaus Herr Prof. Jonák hat die ausserordentliche Güte gehabt, mir Instructionen, Aufnahmeformulare und Erklärungen zuzusenden, wofür ich sehr dankbar bin. Je besser die Aufnahmen sind, desto mehr ist es zu bedauern, wenn dem Leser aus Unkenntniss der Landeszustände dies und jenes dunkel bleibt.

77) S. Tafeln Einl. zu I, 1. S. VIII.

78) 1 östr. Joch = $2_{,25}$ pr. Mrg. Ob die Eintheilung bei 200 Joch richtig, lässt sich aus der Ferne nicht beurtheilen.

79) Getrennt in Gemeinde-, Kirchen-, Schul-Fonds und Stiftungsgründe. Wo ist das Staatsareal mitgezählt?

80) Fideicommiss und Lehen.

lich für das Allod und zwar in Abstufungen von 0 bis 1, 5, 10, 25, 50, 200 Joch und darüber, für jede der aufgezählten Kategorieen die Fläche nach Culturarten[81]) vertheilt gegeben. Dass nicht auch der gebundene Familienbesitz in die Grössenkategorieen einbegriffen ist, vermissen wir weniger, da, wie wir sehen werden, eine spätere Tafel die durchschnittlichen Besitzgrössen für alle Kategorieen nachweist. Wenn die Eintheilung in landtäflichen und nicht landtäflichen, in Klein- und Grossgrundbesitz fortgefallen, statt dessen aber die übrigen Besitzkategorieen nach in städtischen und in ländlichen Feldmarken gelegenem Grundeigenthum geordnet worden wären, so hätte dies wohl einen noch klareren Einblick in die wirthschaftlichen Zustände gewährt. Am besten wäre vielleicht Beides zugleich dargestellt worden, doch beeinträchtigen zu viele Unterabtheilungen wiederum die Klarheit. T. III. stellt dieselben Verhältnisse in relativen Zahlen dar und ist sehr wichtig für den Einblick in die Wirkungen der Art des Besitzes auf die der Bebauung, welche zu verfolgen hier nicht die Stelle ist. Ebenso giebt die T. IV. dankenswerthe Aufschlüsse über den Antheil der Besitzkategorieen an der Gesammtarea jeder Culturart, bezirksweise und für den ganzen Kreis dargestellt. T. V. führt den Titel „Die Besitzustände.“ Während nämlich T. II. angab, wie die Grundfläche des Bezirks oder Kreises selbst sich unter die Kategorieen vertheilte, ordnet T. V. diejenigen Besitzstände resp. Besitzungen in Kategorieen, deren Administration (resp. Besitzer) innerhalb des Kreises oder Bezirks seinen Sitz hat. Als wichtiger Umstand ist hervorzuheben, dass die Doppel- und Mehrfachzählung der Ausmärker, so weit den Aufnahmeinstructionen pünktlich nachgekommen wurde, vermieden ist. Hier hätten wir also endlich einmal in dieser Beziehung zuverlässige Resultate[82]). T. VI. giebt für dieselben Punkte wie T. V. der Durchschnittsgrössen der Besitzstände. T. VII., eine detaillirte Aufzählung des Grossgrundbesitzes nach Namen des Besitzes und des Besitzers und mit Angabe der Culturarten, ist nicht von allgemeinerem Interesse.

Wir sehen hiernach, dass, wie wir in Sachsen die vollständigsten Nachweisungen über die Bebauungsvertheilung hatten, wir in Böhmen die vollständigsten in Bezug auf die Eigenthumsvertheilung besitzen, welche den übrigen deutschen Aufnahmen als Muster vorgestellt werden können.

Zu wünschen wäre, dass bei der grossen Detaillirtheit der Darstellung übersicht-

---

81) Acker, Wiese, Garten, Weinland, Weide (hier fehlt die Summirung des landwirthschaftlich benutzten Areals), Holzland, productiver Boden, unproductiver Boden, Gesammtareal.

82) Aufnahmeinstr. § 8: Die Zusammenstellung hat bei Gutskörpern, deren Grundbesitz in den Bezirken mehrerer Delegaten vertheilt ist, jener Herr Delegat vorzunehmen, in dessen Bezirke sich der Sitz der Administration des ganzen Guts befindet, ebenso §. 13. (Freilich können mehrere „Gutskörper“ Einem Eigenthümer gehören, aber die treffliche Organisation der böhmischen Aufnahme hat doch gezeigt, dass wenigstens ein Fortschritt in Bezug auf die Frage der Mehrfachzählung der Ausmärker möglich ist.)

Wenn im Kreis Budweis z. B. (S. 22) 478 Katastralgemeinden, 352 Ortsgemeinden und doch 922 Besitzstände der Gemeinden angegeben sind, so erklärt sich dies daraus, dass die 352 politischen Gemeinden aus 1483 Ortschaften bestehen, von denen eben 922 Grundeigenthum haben.

liche Schlusstabellen für die einzelnen Kreise und dann für ganz Böhmen gegeben würden [83]).

13. Die übrigen deutschen Staaten.

Von den übrigen Staaten existiren keine hierher gehörige Publikationen. Vereinzelte Notizen finden sich in dem betr. Abschnitt von Viehbahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. Berlin, 1862 und in den Jahrgg. 1847, 1848 der Zeitschr. des Ver. f. deutsche Stat. herausgeg. von Reden.

Für Nassau giebt das Staats- und Adress-Handbuch nur unzusammenhängende und unbrauchbare Data; über das Areal der freien Stadt Frankfurt ist eine Angabe in: Einige Worte über die Statistik im Allg. und von Frankf. im Bes. von H. L. B. Frankf. 1855. Hohenzollern ist bei Preussen inbegriffen. Für Luxemburg sind nur französische resp. belgische Tabellen vorhanden [84]).

Hiermit hätten wir die Bodenvertheilungsstatistik der einzelnen deutschen Länder beendet und bleibt uns übrig, die Resultate für Deutschland zusammen zufassen.

14. Der deutsche Bund.

Bei einem Blick auf die Bodenvertheilungsstatistik aller deutschen Staaten scheiden sich als solche ohne alle Publikationen und Resultate aus, mit Ausnahme Coburgs, Braunschweigs, Altenburgs und Sondershausens, die sämmtlichen Herzog-, Fürstenthümer und kleineren Staaten, von den übrigen Oldenburg und Weimar.

Die frühesten Ermittelungen fanden wir in Baiern und Württemberg, die neusten in Böhmen und Preussen; die sichersten und vollständigsten in Baiern, Südböhmen und Sonderhausen-Unterherrschaft; die unsichersten und unvollständigsten in Hannover und Mecklenburg. Eine wirklich wissenschaftliche Bearbeitung erfuhren die Aufnahmen in Württemberg und Sachsen; fast ohne Text sind die Publicationen von Baiern und Böhmen; nur die Bebauung ist berücksichtigt in Sachsen und Coburg.

Finden wir aber auch nur in der kleineren Zahl der deutschen Staaten Publicationen, so sind doch, was die Resultate selbst anlangt, für den grössten Theil der Fläche, wenigstens des eigentlichen Deutschlands Anhaltepunkte gegeben.

Ueber die gewonnenen Durchschnitts-Resultate giebt die folgende Tabelle Auskunft:

---

83) Zahlenmittheilungen schieben wir auf, bis die Arbeiten für ganz Böhmen vollendet sind. Wir hoffen, später Gelegenheit zu haben, auf dieselben zurückzukommen.

84) Die genausten von 1846: Statistique de la Belgique. Bruxelles, 1850, die neusten für 1856: Brux. 1862.

Es stellt sich nämlich in den einzelnen Ländern die durchschnittliche Grösse einer land- und forstwirthschaftlichen Besitzung (excl. unproductives Areal) folgendermassen in preuss. Morgen:

Baiern.	Württemberg.	Hohenzollern.	Rheinprovinz.	Westfalen.	Kurhessen.	Rheinpfalz.
24,8	22,4	20,5	11,9	23,7	19,8	12,8

Hannover.	Pommern.	Schlesien.	Brandenburg.
50,1	113,9	44,2	84,0

Provinz Sachsen.	Königr. Sachsen.	Kreisamt Altenburg.	Sondershausen, Unterherrschaft.
39,0	43,2	112,9	14,2

Braunschweig.	Weimar.
47,0	24,7

Hiernach würde sich ergeben als Durchschnittsgrösse des Grundeigenthums in Deutschland:

	Durchschnittl. Grösse eines Besitzthums beim land- und forstwirthsch. Areal in preuss. Morgen.	Fläche der in Betracht gezogenen Länder Quadr.-Meilen.	Die in Betracht gezogene Fläche ist % der wirklichen Fläche Deutschlands. (7,773 Q.-M.)	Namen der in Betracht gezogenen Länder
Süddeutschland.	22,5	1,653	21,3	Baiern, Würtemberg, Hohenzollern.
Westl. Deutschl.	16,6	1,115	14,3	Westphalen, Rheinprovinz, Kurhessen, Rheinpfalz.
Nördliches „	82,0	1,274	16,3	Hannover, Pommern.
Oestliches „	64,1	1,475	19,0	Schlesien, Brandenburg.
Mitteldeutschland	46,5	884	10,5	Provinz Sachsen, Königreich Sachsen, Kreisamt Altenburg, Sondershausen Unterherrschaft, Braunschweig, Weimar.
Deutschland [85])	46,5	6,336	81,4	

Die vorgesetzten Ordnungszahlen entsprechen dem Grade der Sicherheit, welchen man den Angaben über die durchschnittliche Besitzgrösse beilegen kann; die Gründe hierfür sind aus der bei den einzelnen Ländern gegebenen Darlegung zu ersehen.

---

85) Der gesammte deutsche Bund enthält 11,443 Q.-M.
davon ab für Oestreich, Luxemburg, Limburg, Liechtenstein 3,670 „
bleibt für das engere Deutschland 7,773 „
Die zu ermittelnden Zahlen beziehen dies auf 6,336 „ also 81,4% des engeren Deutschlands, 55% der deutschen Bundesfläche.

Bei Hannover sind v. Flotow's Angaben benutzt. Bei Sachsen ist nicht alles Land mitgerechnet und auch nur die Bebauungsfläche gegeben. Für das Uebrgie vgl. die einzelnen §§. Der südliche Theil Hannovers hätte zu Mitteldeutschland genommen werden sollen, liess sich aber nicht ausscheiden. Für Weimar liess sich der Durchschnitt aus den Ergebnissen der Volkszählung f. 1861 (Publ. Beitr. zur Stat. v. W. 1864 S. 52) bestimmen; doch nur ungefähr.

Die gegebenen Zahlen sind nur ein Versuch, wie es die ganze deutsche Bodenvertheilungsstatistik mit Ausnahme sehr weniger Länder bisher geblieben ist. Fast überall aber konnten wir bemerken, dass ein neuer Aufschwung bevorsteht, und wir hoffen, dass die Zeit nicht mehr so gar fern ist, wo diesem wichtigen Zweige der Statistik in Deutschland sein Recht zu Theil geworden sein wird[86]).

III.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das letztverflossene Halbjahr ist wohl eins der bewegtesten für die amerikanische Union. Durch den Gang der politischen Ereignisse hat der Krieg mit den Südstaaten ein unerwartet schnelles Ende genommen. Die grossen Befürchtungen, welche die Handelswelt mit dem Schluss des Krieges verband, sind bei Weitem nicht in dem Maasse eingetreten, als man erwartete. Selbst das Sinken des Goldagio hat, wie aus der von uns angefertigten Tabelle ersichtlich ist, seit Anfang Mai Halt gemacht, ja ist sogar von einem Steigen von 30 auf 40 abgelöst worden.

Selbstverständlich musste der Fall des Goldagio von 110, Ende Januar, bis 30, im Mai, mit den grössten Nachtheilen für viele Handelshäuser verknüpft sein. Auch die zahlreichen Etablissements für Kriegsbedürfnisse haben durch das plötzliche Aufhören des Bedarfs ihres Consumenten enorme Verluste gehabt.

Aber gerade in dem Hineinfinden in veränderte Verhältnisse ist der versatile Geist des Nordamerikaners Meister, und bringen daher veränderte Verhältnisse in Nordamerika weniger Nachtheile hervor als z. B. bei uns in Deutschland. Andererseits sind die durch die Beendigung des Kriegs gebotenen Aussichten, trotz des unversöhnten Geistes der Südstaatler, von denen übrigens ein grosser Theil längst den Frieden herbeiwünschte, so günstige für die wirthschaftlichen Verhältnisse der wiedervereinigten Staaten, dass es uns begreiflich ist, wenn man selbst die Staatsschuldenlast, die Frucht der letzten drei Jahre, als eine leicht zu tragende und zu überwindende ansieht. Wir glaubten, von dieser Ansicht über die Schuld, ihre Verzinsung und ihre Tilgung im Nachstehenden einen Beleg geben zu sollen.

Wir schliessen daran eine Uebersicht über die Ausbreitung der Natinalbanken und erwähnen noch der Begründung einer Frei-

---

86) Die zu rügenden Mängel und wünschenswerthen Verbesserungen haben wir jedesmal am geeigneten Orte angegeben. Den Wunsch nach einer gleichmässigen, systematischen Behandlung der deutschen Statistik überhaupt und auch dieses Zweiges insbesondere ist vom statistischen Congress oft genug ausgesprochen. Die politische und öconomische Zersplitterung Deutschlands, macht sich auch in der Bodenvertheilungsstatistik sehr fühlbar.

handels-Ligue, der Ernteaussichten und der Baumwollenvorräthe.

In südstaatlichen Blättern finden wir noch eines Umstandes gedacht, der uns von grosser wirthschaftlicher Wichtigkeit zu sein scheint. Man beklagt sich in denselben nämlich vielfach darüber, dass so viele Uebersiedelungen aus den Nordstaaten nach dem Süden stattfinden, und wird es nicht zu den Unmöglichkeiten gerechnet, dass das eindringende neue Element in Verbindung mit dem bereits vorhandenen deutschen das überwiegende werde. Ueber die Zukunft der schwarzen Bevölkerung wagen wir kein Urtheil zu fällen. Was wir darüber bisher hörten, ist Alles vag und unbestimmt.

1) Der Reichthum, die Resourcen und die Grösse des Volkes der Vereinigten Staaten. Von Dr. William Elder, Beamter im Finanzdepartement.

Aus der New-Yorker Handelszeitung vom 13. Mai 1865 entnehmen wir nach der obigen, grösstentheils auf officielle Zahlen gestützten Veröffentlichung einige Daten über die Schuld und deren Rückzahlung sowie die Hülfsquellen der Vereinigten Staaten. Die Südstaaten sind dabei ganz ausser Rechnung geblieben.

Die öffentliche Schuld wurde am 25. April 1862 officiell auf 523,299,945 D. angegeben; am 10. April 1863 auf 939,497,359 D., eine Zunahme innerhalb 350 Tagen von 1,189,135 D. pro Tag Am 26. April 1864 betrug sie 1,656,815,105 D., eine Zunahme in 381 Tagen von 1,882,723 D. pro Tag. Am 31. März 1865 stand sie auf 2,366,955,077, eine Zunahme in 339 Tagen von durchschnittlich 2,094,808 D. pro Tag. Den 1. Juli, als Schluss der eigentlichen Kriegsausgaben angenommen, würde sich die Schuld demnach auf 2,557,582,605 D. beziffern. Hierzu noch die bis dahin noch nicht liquidirten oder nicht fälligen Schulden gerechnet, dürfte daher die Gesammtschuld auf rund 3 Milliarden D. anzunehmen sein.

Vergleicht man diese Schuld mit der Schuld der Vereinigten Staaten im Jahre 1816 im Betrage von 127 Millionen D., so ergiebt sich, dass damals 14 D. 67 C. auf den Kopf der Bevölkerung der Union kamen, was 7 % des abgeschätzten Gesammtwerthes des Grundeigenthums des Volkes ausmachte. Die Schuld von 3000 Millionen würde dagegen 15 % des jetzigen Vermögens der Nordstaaten und 98,62 D. pro Kopf der Bevölkerung betragen. Die Revolutions- und Kriegsschuld von 1812 wurde in 19 Jahren aus den gewöhnlichen Einnahmequellen getilgt, und am Ende des Zahlungstermins war noch ein Einnahmeüberschuss von 40 Millionen vorhanden.

Ein wesentlicher Factor bei der Verzinsung und Tilgung der Nationalschuld ist das steigende Anwachsen des Reichthums. In den zehn ersten Jahren jener Schuldentilgungsperiode stieg nun der Reichthum der Union in dem langsamen Verhältniss von 25 %, in der nächsten Decade, welche mit dem Schluss der Schuldentilgung endigte, um 41 %. Dagegen wuchs der Reichthum der Vereinigten Staaten zwischen 1850 und 1860 um nicht weniger als 126 % oder um die Summe von 6 Milliarden Dollars, das Doppelte der ganzen Schuld. Die Nordstaaten haben ihren Reichthum in $8^1/_2$ Jahren, die Südstaaten in wenig mehr als 8 Jahren verdoppelt. Die britische Staatsschuld berechnet die Handelszeitung für's Jahr 1816 am Schlusse des 22jährigen

Kriegs mit Frankreich auf 4205 Millionen Dollars, und den Gesammtreichthum des vereinigten Königreichs, nach den damals vorliegenden Schätzungen, auf 300 Millionen weniger, als den der Nordstaaten im Jahre 1865. In Grossbritannien kam damals von der Schuldenlast auf den Kopf der Bevölkerung D. 218, 20. Sie bildete 40 4—10 % des Gesammtreichthums der Nation. Obwohl nun die britische Staatsschuld seit 1816 nur um 250 Millionen D. reducirt worden ist, so beträgt sie in Folge des gestiegenen Reichthums der Nation nur noch 12 % vom Vermögen der Nation.

Die Verzinsung und Rückzahlung der Schuld. — Mit Recht wird hervorgehoben, dass die Last einer öffentlichen Schuld durchaus nicht allein aus den Ziffern hervorgeht, welche ihren Gesammtbetrag darstellen, oder aus dem Einzelbetrag, welcher auf den Kopf der Bevölkerung kommt. Der grösste Theil der Staatsschulden tritt in der Form von ewigen Jahresrenten auf; die amerikanische verzinsliche Staatsschuld ist dagegen in bestimmten Zahlungsterminen zahlbar. Bis zur Tilgung des Kapitals kommt weniger das Verhältniss der Schuld zum Eigenthum der Nation, als das Verhältniss der laufenden Zinsen zur laufenden jährlichen Produktion des Reichthums in Frage.

Es betrug nun am 31. März 1865 die Gesammtsumme der verzinslichen Schuld der Union 1,851,416,370 D. Die Jahreszinsen beliefen sich auf 102,836,531 D., durchschnittlich 5 55—100 % pro Jahr. Von den Obligationen und Noten, welche zusammen die verzinsliche Schuld ausmachen, sind 276½ Millionen mit 6 46—100 % (Compound Interest Notes) und 301 Millionen mit 7 30—100 % zu verzinsen. Die Compound Interest Notes werden alle im Juni 1867 fällig, die Sieben-Dreissiger sind im August 1867 und 1868 zahlbar oder in Sechsprocentige convertirbar. Man muss ferner in's Auge fassen, dass die 510 Millionen 5—20er Obligationen, welche unter dem Gesetz vom Februar 1862 emittirt wurden, von der Staatsregierung am 1. Mai 1867 zurückgezogen werden können, und ebenso die 5—20er, in welche die gegenwärtige Anleihe von 7 3—10 % Noten convertirbar ist, im August 1872 und 1873.

Die Handelszeitung hält es für sehr wahrscheinlich, dass alle diese Obligationen zu der Zeit, zu welcher sie die Staatsregierung zurückziehen kann, in 5 %tige Anleihen umgewandelt, wenn nicht getilgt (!) werden. Die Käufer amerikanischer Staatspapiere dürfen diesen Punkt nicht aus den Augen verlieren. — Der Durchschnittszinsfuss der Gesammtschuld, einschliesslich 515½ Millionen Greenbacks und kleines Papiergeld wird auf nur 4 35—100 % pro Jahr berechnet. (Nach den neuesten Nachrichten vom Juni und Juli beginnt die Unionsregierung das kleine Papiergeld, die Repräsentanten von Cents, bereits einzuziehen.)

Hinsichtlich der Zinseslast giebt die Handelszeitung folgende Berechnung auf den Zeitraum von 1865 bis 1881, den Schlusstermin der Rückzahlung der Staatsschuld. Für 1865 ist der wirkliche Zins zu 126 Millionen (nämlich 103 Millionen und ein Zuschlag von 23 Millionen wegen der neueren Anlehen dieses Jahres) angenommen. Für das Jahr 1866 werden das Kapital zu 2700 Millionen und die Zinsen zu 148 Millionen berechnet. Für fernerhin werden die Gesammtschuld mit 3000 Millionen und die Zinsen mit 165 Millionen beziffert. Ferner wird der Reichthum der Nordstaaten für Juni 1865 zu 16,112 Millionen und die jährliche Production von 1865 zu 4318 Millionen an-

genommen. Auf die bisherige Progression des Steigens des Reichthums der Nordstaaten und das soeben Vorausgeschickte ist nun die folgende Yankee-Rechnung basirt:

Jahr.	Verzinsliche Schuld.	Jahres-zins.	Reich-thum.	Jahres-produkt.		Procentverhältniss des Jahreszinses zum Jahres-produkt.
1865	2,290	126	16,112	4,318	Mill.	2,91
1866	2,700	148	17,428	4,685	-	3,17
1867	3,000	165	18,909	5,067	-	3,25
1870	3,000	165	24,218	6,490	-	2,54
1880	3,000	165	48,236	12,059	-	1,36
1881	3,000	165	51,693	12,923	-	1,27

Wir heben ausdrücklich hervor, dass bei Aufstellung dieser Zukunftsziffern nicht von den „wiedervereinigten" Staaten, sondern nur von den „loyalen" Staaten die Rede ist.

Die Zunahme des Reichthums dieser Staaten ist nach 1870 von $8^1/_2$ % auf 7 1—6 % pro Jahr, sowie die jährliche Produktion von 26 8—10 % des Kapitals auf 25 % reducirt.

Die Handelszeitung kommt der Bemängelung dieser Ansätze und Zahlenresultate zuvor, indem sie naiv bemerkt: Diese Proportionen der Produktion und Accumulation werden vielleicht europäische Statistiker in's äusserste Erstaunen versetzen und selbst diejenigen unter uns in einige Verwunderung, welche ihre ganze nationalökonomische Weisheit von transatlantischen Autoritäten holen. Aber wir können mit absoluter Bestimmtheit versichern, dass jene Angaben in den letzten 10 Jahren unseres nationalen Fortschritts durch die unumstösslichsten Facten bewiesen sind, und wenn dies der Fall ist, so sind wir berechtigt, sie als Basis unserer Schätzungen für die unmittelbare Zukunft anzunehmen.

Der Berechnung des Amerikaners, welche hauptsächlich auf die steigende Produktion gestützt ist, kommen allerdings drei Thatsachen zu Hülfe, welche im Laufe der letzten drei Jahre zu Tage getreten sind. Wir meinen den Aufschluss neuer Metalldistricte, die Ausbeutung von Petroleumquellen und ein wunderbares Aufblühen der inländischen Industrie. Ende Juni betrug das gezeichnete Kapital der Petroleum-Gesellschaften, deren Actien an der Petroleum-Actienbörse zu New-York zugelassen waren, über 64 Millionen D. Die neuen Territorien Nevada, Colorado, Arizona und Idaho versprechen eine Ausbeute an Gold und Silber, wie Californien in seinen besten Tagen. Von der Central-Pacific-Eisenbahn sind soeben die ersten 40 Meilen vollendet worden; die Kriegsunruhen waren nicht im Stande, diese grössten aller Eisenbahnbauten, der vielleicht nur noch eine Bahn durch die Grossartigkeit des Unternehmens an die Seite zu stellen ist, aufzuhalten.

2) Die Einfuhr und Ausfuhr auf die letzten 10 Fiscaljahre (vom 30. Juni 1854 bis 30. Juni 1864). New-Yorker Handelszeitung, 22. April 1865.

a) Die Einfuhr aller Vereinigten Staaten-Häfen für jedes der letzten 10 Fiscaljahre.

Jahr endend 30. Juni	Zollpflichtige Waaren.	Zollfreie Waaren.	Edelmetalle.	Total.
	D.	D.	D.	D.
1855	221,378,184	36,430,524	3,659,812	261,468,520
1856	257,684,236	52,748,074	4,207,632	314,639,942
1857	294,160,835	54,267,507	12,461,799	360,890,141
1858	202,293,875	61,044,779	19,274,496	282,613,150
1859	259,047,014	72,286,327	7,434,799	338,768,130
1860	279,874,640	73,741,479	8,550,135	362,166,254
1861	234,605,573	75,204,968	46,339,611	356,150,153
1862	136,683,123	52,721,648	16,415,052	205,819,823
1863	208,093,944	35,166,359	9,675,560	252,935,872
1864	275,320,951	41,126,332	13,115,612	329,562,895

b) Export aller Vereinigten Staaten-Häfen für jedes der letzten 10 Fiscaljahre:

Jahr.	Einheimische Produkte.	Fremde Produkte.	Edelmetall.	Total.
	D.	D.	D.	D.
1855	192,751,135	26,158,368	56,247,343	275,156,846
1856	266,438,051	14,781,372	45,745,485	326,964,908
1857	278,906,713	14,917,047	69,136,922	362,960,682
1858	251,351,033	20,660,241	52,633,147	324,644,421
1859	278,392,080	14,509,971	63,887,411	356,789,462
1860	316,242,423	17,333,634	66,546,239	400,122,296
1861	359,920,311	15,054,217	29,791,180	410,856,818
1862	182,024,868	11,027,356	36,887,640	229,938,975
1863	249,891,443	17,796,200	82,346,482	350,052,125
1864	220,073,106	15,466,724	105,125,750	340,665,580

3) Fluctuationen des Goldagios auf die Zeit vom 1. Februar 1865 bis 1. Juli 1865.

Aus der uns bis Mitte Juli vorliegenden New-Yorker Handelszeitung geben wir eine Zusammenstellung der Fluctuationen des Goldagios auf die Zeit vom 1. Februar an. Wir nehmen regelmässig den Freitag jeder Woche zum Merkstein. Dass aus dieser Skala die Geschichte der letzten 6 Monate herauszulesen ist, brauchen wir wohl kaum zu erwähnen.

	Höchste	Niedrigste	Schlussnotirung.
Januar 27.	118 3/4	110	118 3/4
Februar 1.	105 3/4	102 1/2	104 1/8
- 3.	109 3/4	105	109
- 10.	111 1/2	110 6/8	110 3/4
- 17.	104 5/6	103 1/2	104
- 24.	100 1/8	98 3/4	99
März 3.	99 1/8	98 3/8	98 3/4
- 10.	91	86 1/4	89 1/4
- 17.	68 1/2	60 1/2	63 1/2
- 24.	53 1/4	47 1/2	53 1/4

		Höchste	Niedrigste	Schlussnotirung.
März	28.	54 3/4	53 3/4	53 3/4
Fall von Richmond April	7.	50	47 3/8	48 1/4
Todestag Lincolns -	14.	—	—	—
-	17.	53	48	48 1/2
-	21.	49 7/8	47 1/4	49 1/2
-	28.	47 1/2	46 3/8	46 3/8
Mai	5.	43 7/8	42 3/4	42 3/4
-	12.	33 3/8	30 1/8	30 3/4
-	19.	31 3/8	30 5/8	31 1/4
-	26.	38	35 3/4	36 1/4
Juni	2.	38 3/8	37 1/8	37 1/8
-	9.	38	37 1/4	37 1/4
-	16.	45	42 1/8	43 3/4
-	23.	42 1/8	40	42 1/8
-	30.	41 1/4	39	41

Es ist sehr fraglich, ob wir am Schluss dieses Jahres auf dem Nullpunkt der Skala angelangt sein werden. Die Handelszeitung erwartet, dass das Goldagio demnächst verschwinden wird, und glaubt sogar, dass die Verluste der Handelswelt geringer sein werden, wenn der Fall des Goldes, oder vielmehr das Steigen des Legal Tender ein plötzliches ist, als wenn die Schwankungen der letzten Monate fortdauern.

4) Die Nationalbanken.

Schon in früheren Berichten gedachten wir der schnellen Einbürgerung des Nationalbanksystems. In den Vereinigten Staaten zeitigt Alles in kurzer Zeit, und so betrug am 24. Juni die Zahl der etablirten Nationalbanken nicht weniger als die Summe von 1334 mit einem Kapital von 320,924,600 D. und einer Notencirculation von 143,064,375 D.

Wir geben eine kurze Uebersicht über die Ausbreitung des Nationalbanksystems:

	Zahl der Banken.	Kapital. D.	Circulation. D.
October 1. 1863	94	7,184,715	—
Januar 1. 1864	137	14,528,721	29,155
April 1. 1864	357	42,204,474	12,145,650
Juli 1. 1864	469	75,213,945	25,825,665
October 1. 1864	524	89,339,400	51,394,150
Januar 7. 1865	585	145,524,560	78,724,520
April 1. 1865	973	225,246,300	111,634,670
Juni 24. 1865	1334	320,924,600	143,064,375

Die Nationalbanken rühren meistentheils aus einer Umwandlung von Staatsbanken her. Noch vor wenig Monaten verhielt sich das Clearing-House in New-York gegen die Nationalbanken gerade wie einst das Clearing-House in London gegen die Joint-Stockbanken, indem dieses sich auch lange dagegen strebte, den Actienbanken den Zutritt zu gestatten. Diese Ausschliessung konnte natürlich nicht aufrecht erhalten werden, seitdem die mächtigsten Staatsbanken zum Nationalbanksystem übertraten.

Wir gedenken noch eines Nationalbankgesetzes, welches in der letzten Congresssession durchging und das frühere Gesetz in einigen wesentlichen Punkten abänderte.

Nach einer Hauptbestimmung desselben soll der Betrag der zur Circulation bestimmten Noten, welcher vom Comptroller of the Currency jeder Bankassociation zu liefern ist, zu ihrem eingezahlten Kapital in folgendem Verhältniss stehen: Jeder Association, deren Kapital 500,000 D. nicht übersteigt, 90 % des Kapitals; jeder Association, deren Kapital 500,000 D., aber nicht 1,000,000 D. übersteigt, 80 % des Kapitals; jeder Association, deren Kapital 1,000,000 D., aber nicht 3,000,000 D. übersteigt, 60 % des Kapitals.

Die kleineren Banken werden sonach vom Gesetz begünstigt.

5) Eine nordamerikanische Freihandels-Ligue.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass über kurz oder lang von der amerikanischen Staatsregierung das Protectionssystem wieder mit dem Freihandelssystem vertauscht wird. Selbst die New-Yorker Handelszeitung, welche sogar für Exportzölle eintritt, schreibt unter'm 30. Juni: „Binnen wenigen Jahren wird die Union reif sein für das Freihandelssystem, das jetzt schon vielseitig befürwortet wird".

Es hat sich auch bereits, mit einem alten Freihandelsmann, William Cullen Bryant, an der Spitze, eine Freihandels-Ligue gebildet. In deren Programm heisst es: „Die amerikanische Freihandels-Ligue unterwirft sich in loyaler Weise jeder zur Aufbringung der Regierungs-Revenuen nothwendigen Besteuerung, aber sie protestirt dagegen, direct oder indirect einen Cent für den sogenannten „Schutz" irgend eines Privat-Interesses zu bezahlen." Ihr ausgesprochener Zweck ist die Verbreitung der Principien der Nationalökonomie mit besonderer Bezugnahme auf ihre praktische Behandlung im Freihandel. Für einen Dollar jährlich kann ein Jeder Freihändler werden.

6) Ernteaussichten und Baumwollenvorräthe.

Abweichend von vielen europäischen Distrikten ist die Getreideernte in den Vereinigten Staaten äusserst günstig. Es soll nach allen Zeitungsberichten von Maine bis Texas eine so gute Ernte in Aussicht stehen, dass die in dieser Branche so geschäftige Speculation in diesem Sommer ihre Stimme gar nicht zu erheben wagt.

Die Baumwollenvorräthe in den Südstaaten werden auf $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ Millionen Ballen geschätzt. Die diesjährige Baumwollenernte soll in verschiedenen Distrikten eine gute werden.

Zum Schluss bemerken wir noch, dass mit dem 1. Juli alle Beschränkungen des Binnenhandels sowie die lästige Controle der Regierungsagenten, welche den Verkehr in den Südstaaten erschwerte, aufgehört hat.

---

b. Italien.

In Italien liegt das wirthschaftliche und überhaupt das reale Wissen bis jetzt noch mehr abseits von dem Wege der sogenannten gebildeten Kreise als selbst bei uns in Deutschland. So mancher deutsche Jurist z. B. würde sich nicht schämen, zu bekennen, dass er von dem, was volkswirthschaftlich Kapital und Arbeit, Werth u. s. w. bedeute, nichts verstehe, und dass er überhaupt

mit der ganzen Volkswirthschaft nichts zu thun haben wolle, die nur geeignet sei, die Rechtswissenschaft und die Auffindung des Rechts zu verwirren und zu erschweren, ihr Studium schade übrigens nur dem juristischen Verstande u. s. w. Eine solche Kindlichkeit der Anschauung wird dagegen regelmässig mit einer gewissen, oft einer sehr bedeutenden literarischen Bildung verbunden sein. In Italien geht dies noch weiter, wir finden daselbst die real-wissenschaftlichen Zeitschriften meist mit so viel literarischen Allotrien begleitet, dass oft das literarische Beiwerk das eigentlich Fachwissenschaftliche überwuchert. Wir können es uns nur damit erklären, dass diese Zeitschriften gezwungen sind, dem Geschmack des Publikums nachzukommen, um überhaupt existiren zu können. Die grösste Zeitschrift für Volkswirthschaft, Statistik und Verwaltung, die sich streng an ihre Aufgabe hielt, ging ein Jahr nach ihrem Bestehen wieder ein, der Leserkreis konnte so viel Thatsächliches nicht vertragen.

Wir erlauben uns, heute ein ziemlich ergötzliches Beispiel jener Potpouri-Zeitschriften anzuführen, eins als Beleg für die Regel. Unter den volkswirthschaftlichen Journalen erhielten wir vom Buchhändler auch den „Politecnico, repertorio mensile di studi applicati alla prosperità e coltura sociale“, Milano, zugesandt. Die erste Abhandlung in dem einen Heft handelte „sulle condizione dell industria ceramica in Italia“, in dem übrigens die Nachrichten gerade über die italienische Industrie ziemlich dürftig waren, und schloss mit den Worten: „Aus der grösseren Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse wird auch für Italien eine bessere Begründung der inneren Sicherheit und die grösste Blüthe der Industrie, des Ackerbaues, des Handels und der Manufactur hervorgehen.“ Die Ueberschrift des zweiten Artikels lautet wörtlich: „La scienza dell' Amore“! eine philosophisch-ästhetisch-literarische Composition. Der dritte Artikel hat wieder das italienische Berggesetz zum Gegenstande. Darauf folgt: „Della litteratura delle nazioni e della loco comparazione“ und den Schluss des Monatshefts bilden die Metamorphosen des Ovid und seine Uebersetzer. Wer sich von dem überzeugen will, was wir soeben aufzählten, möge sich das August-Heft des Politecnico, Jahrgang 1863, kommen lassen, wir berichten immer nur aus eigener Einsichtnahme.

Wie lebhaft die Italiener selbst das Gefühl davon in sich tragen, dass das neue Königreich zu seiner Reorganisation auch einen neuen Geist des Volkes verlangt, und es mit der blos literarischen und formellen Bildung nicht mehr gethan ist, davon legt jedes Heft der Zeitschriften, die uns vorliegen, Zeugniss ab. Ja, es scheint, man lässt sich von diesem Gefühl zum entgegengesetzten Extrem verleiten. So sagt F. V. Galanti in der Recension eines im vorigen Jahre erschienenen Cursus der Nationalökonomie von A. F. Gola: „Wir sehen mit dem höchsten Wohlgefallen, dass die Jünglinge, überdrüssig der literarischen Studien und der tausend mehr oder weniger angenehmen Illusionen der Poesie, sich mit Gluth und frischem Wagen den Arbeiten der Volkswirthschaft, der öffentlichen Verwaltung und des Unterrichts hingeben.“

Die Begründung und der Ausbau des Staates machen aber die öffentliche Besprechung des gesammten Gebiets der politischen Oekonomie in Italien fast zur Nothwendigkeit, da Theorie und Praxis sich hier mehr als in irgend einem anderen Lande Europas auf diesem Gebiet jetzt die Hand reichen müssen. Eine mitten aus der Reorganisation des Staates und Volkes heraus fliessende Zeitschrift führen wir heute vor.

Es ist die Rivista dei comuni Italiani (raccolta di studi amministrativi e legislativi), welche bereits im fünften Jahrgang erscheint, jeden Monat ein Heft.

Die Oekonomie der Zeitschrift ist folgende: Zunächst Abhandlungen aus dem gesammten Verwaltungsgebiet, fast durchgängig volkswirthschaftlichen oder statistischen Inhalts. Weiter unter der stehenden Rubrik „bibliografia" Besprechung der neuesten Literatur über Verwaltung, Volkswirthschaft und Statistik. Den zweiten Abschnitt eines jeden Heftes bildet die parte pratica amministrativa. Dieser Theil ist für uns der interessanteste. Seine vier stehenden Rubriken bilden:

1) Entscheidungen und Präjudicien der Administrativ-Rechtspflege,
2) Abriss der Gesetze und königlichen Verordnungen aus der Gazzetta ufficiale,
3) Auszug aus den Circularen der Ministerien und
4) Cronaca communale e provinciale. Dieser letztere Ueberblick ist vortrefflich redigirt.

Aus den drei ersten Heften vom Jahrgang 1865 heben wir Folgendes hervor:

1) Sulla teoria e sulla pratica delle tasse scolastiche, considerate come mezzo efficacissimo per ridurre il numero delle Universita, dei Licei, dei Ginnasi e di qualunque altra specie di scuole per prof. Christoforo Mangialardo. Rivista dei comuni Italiani, Dicembre 1864, Gennaio e Febbraio 1865.

In dem Königreich Italien giebt es an Elementarschulen für das männliche und weibliche Geschlecht 30,321. Die Zahl derer, welche diese Schulen besuchen, ist 939,234. Oeffentliche Schulen giebt es 23,432, Privatschulen 6889, jene mit einem Schulbesuch von 811,707, diese von 127,527 Schulkindern. Die Zahl der Kinder, welche die Schule besuchen könnten und sollten, ist 3,166,610, so dass also in Italien über zwei Drittel schulpflichtige — um einen deutschen Ausdruck zu gebrauchen — Kinder ohne jedweden Unterricht bleiben.

Zwischen den einzelnen Provinzen zeigt sich aber hierbei ein grosser Unterschied, denn während in den alten Provinzen und in der Lombardei etwas weniger als die Hälfte der Kinder, nämlich vom Hundert 48, die Schule besuchen, stellt sich in den neapolitanischen Provinzen ein Schulbesuch von nur 12 auf hundert Kinder heraus.

In Spanien betrug im Jahre 1860 (Journal des Econ., Oct. 1864 p. 131 entnommen dem Annuario Estadistico De Espana pubblicado por la sunta general de estadistica 1860—61) die Zahl der öffentlichen Elementarschulen für Kinder beiderlei Geschlechts 24,353 und die der Schulbesucher über 1 Million (1,101,529). Es sind demnach die spanischen Verhältnisse weit günstiger als die Italiens, indem Spanien nach dem Census von 1860 nur eine Bevölkerung von 15,673,481 hatte, während die Italiens nach dem Census vom 31. December 1861 sich auf nahe 22 Millionen beläuft.

Ueberhaupt geht in Spanien besonders seit den letzten 10 bis 15 Jahren ein reger und frischer Geist durch das ganze Volk. Noch im Jahre 1850 werden nur 12000 Primärschulen angegeben mit ca. 150,000 Kindern beiderlei Geschlechts. Seitdem hat sich also die Zahl der Schulen verdoppelt, die der Schulbesucher mehr als versechsfacht. In Spanien sind es hauptsächlich

die Municipien, welche die Last des Unterrichts tragen und für die Verbreitung desselben sorgen.

Mangialardo stellt in seiner höchst beredt geschriebenen ausführlichen Abhandlung einen wichtigen Grundsatz auf und belegt ihn aus der Geschichte des Unterrichts alter und neuer Zeit mit zahlreichen Beispielen. Er sagt: „Bei allen Völkern beobachtet man, dass der Unterricht mehr oder weniger bezahlt wird, jenachdem man mehr oder weniger seinen Werth schätzt. Je mehr der Unterricht geschätzt wird, um so mehr sind die Regierungen und Privaten bemüht, ihn zu verbreiten, und das ganze Volk, ihn zu erwerben. Je weniger das Wissen geschätzt wird, um so mehr wächst die Trägheit der Regierungen und der Privaten und die Gleichgültigkeit des Volkes."

In dem italienischen Staatsbudget ist nun nur eine halbe Million für den Primärunterricht ausgesetzt. Nach Ausstellung dieses testimonium paupertatis für die italienische Regierung bemerkt er sehr treffend, dass, je mehr der Unterricht in einem Lande verbreitet ist, man um so mehr das Bedürfniss desselben fühlt und um so mehr für denselben ausgiebt. So verwandte Turin im Jahre 1864 450,000 L., Mailand 400,000 L. und Genua mehr als 300,000 L. Das Entgegengesetzte findet in den neapolitanischen Provinzen statt, in denen die Gemeinden für die Verbreitung des Unterrichts um so weniger ausgeben, je weniger auch nur das bescheidendste Wissen daselbst in das Volk gedrungen ist. Gleichwohl muss vom Königreich Italien behauptet werden, dass in den letzten fünf Jahren gegen früher ungeheuere Fortschritte im Unterrichtswesen, zumal in dem mittleren und höheren, gemacht worden sind.

Vielleicht ist es nicht ohne Interesse für den Leser, wenn wir noch der Richtungen der zwei sich auf das leidenschaftlichste bekämpfenden Parteien in der Unterrichtsfrage hier gedenken. Municipale Interessen stehen hinter den Ansichten der Gelehrten und der Staatsmänner, und so verbinden sich bei dieser Frage noch materielle Interessen mit den ideellen. Die eine Partei, mit dem früheren Minister Matteucci an der Spitze, will die Zahl der Universitäten auf 7 und die der Lyceen auf 12 oder 16 reducirt wissen. Die andere Partei will 40 Universitäten und 200 Lyceen. Matteucci beklagt die Ausgaben, welche sich nöthig machen, um so viele Universitäten und so viele verlassene Gymnasien zu erhalten, wie jetzt vorhanden sind.

Nach dem Gesetz Casati ist die Abgabe für den Universitätsunterricht für einen Studenten eine äusserst geringe. Nach den verschiedenen Facultäten und nach der Zahl der Lectionen variirt sie für seine Inscription im Semester von 5 bis 15 L. Um das Laureat zu erhalten, muss er 700 L. bezahlen. Für den technischen Unterricht, für den der Staat wie die Communen grosse Freigebigkeit beweisen, ist die Abgabe nur 15 L. pro anno und für den in den Lyceen nur 30 L.

Eines thatsächlichen Irrthums macht sich der gelehrte Professor Mangialardo schuldig, wenn er behauptet, dass in allen denjenigen Ländern, wo der obligatorische Unterricht in Kraft ist, von den Zöglingen überhaupt gar kein Schulgeld zu zahlen ist. Er führt dafür als Beispiel den Unterricht in Sachsen, Württemberg, Hannover, Preussen, Dänemark, Oesterreich, Norwegen, und in einigen Staaten von Amerika auf. Logisch ist vielleicht seine Ansicht nicht ungerechtfertigt, aber die Thatsache gilt mehr als die scheinbare Richtigkeit der Schlussfolgerung.

Von Deutschland hat der italienische Professor eine überaus hohe Meinung. Er nennt es das Land, wo die Leidenschaft für das Wissen die lebendigste ist (dove la passione pel sapere e vivissima).

2) Aus der Cronaca des Märzheftes der Rivista dei comuni Italiani (p. 526) entnehmen wir die folgenden Angaben über den Bildungsstand im Königreiche Italien. Sie zeigen den gänzlichen Mangel an Unterricht in den unteren Klassen und rechtfertigen wohl die stärksten Anschuldigungen, welche man wegen der gänzlichen Vernachlässigung desselben in Mittel- und Unteritalien gegen die früheren Regierungen erhoben hat.

Von der gesammten Bevölkerung des Königreichs Italien giebt es nicht weniger als 16,999,701 „Unglückliche", welche weder lesen noch schreiben können.

Von den übrigen sind 2,624,605 männlichen Geschlechts, welche lesen und schreiben und 384,393, welche nur lesen können. Vom weiblichen Geschlecht verstehen nur 1,260,640 das Lesen und Schreiben und 508,995 blos das erstere.

Von tausend Menschen im Königreich Italien können

	männlichen	weiblichen Geschlechts.
lesen und schreiben . .	240,76	115,87
nur lesen	35,27	46,78
weder lesen noch schreiben	723,97	837,85

Vier Fünftel aller Italiener sind demnach ohne allen Unterricht und befinden sich auf der untersten Stufe des Wissens. Das ist der geistige Zustand des Landes, das in Europa mindestens die zweitälteste Cultur besass und dessen Bewohner von der Natur mit den glücklichsten Gaben des Geistes und der Phantasie beschenkt wurden. Ein Phänomen bleibt es, dass bei diesem gänzlichen Mangel an Unterricht die untersten Klassen des Volkes in Italien ein civileres Wesen an sich haben und weit weniger Rohheit des Betragens zur Schau tragen, als die des unterrichteten Deutschland und des reichen England. Nicht einmal einem Betrunkenen wird man in Italien auf der Strasse so leicht begegnen.

3) Die Einrichtung von statistischen Registern in den sämmtlichen Communen des Königreichs Italien. Rivista dei comuni Italiani. Febbr. 1865 p. 849.

Am $\frac{\text{31. December 1864}}{\text{23. Januar 1865}}$ ist ein königliches Decret erlassen worden, welches in jeder Commun die Bildung und Fortführung eines auf Grundlage der Volkszählung vom 31. December 1861 eingerichteten Bevölkerungsregisters anordnet. Unseres Wissens existirt in keinem Lande eine solche Anordnung, welche die officielle Statistik in so ausgedehnter Weise decentralisirt.

Auf dem Gebiete der Statistik scheint Italien überhaupt sehr thätig zu sein. Soeben ist vom Handelsminister Sella eine officielle Handelsstatistik von Italien über das Jahr 1862 und 1863 herausgegeben worden, aus der wir uns ausführliche Mittheilungen vorbehalten. Der 1862 erschienene Ueberblick über den Handel Italiens (del commercio italiano anteriore e posteriore al nostro rinnovamento politico. Fasc. III der Annalen) geht im Ganzen nur bis 1858. Nur für einzelne Provinzen und einzelne Zweige reichen die Mittheilungen bis zum Jahre 1861.

Im Jahre 1858 betrug der gesammte Import des Königreichs 607,538,468 L.

und der gesammte Export 569,934,294 L., zusammen demnach nicht ganz 1200 Millionen L.; für 1868 beziffert sich die Summe der Ein- und Ausfuhr auf 1700 Millionen.

4) Das Gesetz über die Besteuerung des Einkommens aus dem beweglichen Vermögen vom 14. Juli 1864, (Imposta sui redditi di ricchezza mobile.)

Dieses weitaus interessanteste und zugleich in finanzieller wie statistischer Hinsicht wichtigste Steuergesetz des neuen Königreichs tritt dieses Jahr zuerst in Kraft. Vor uns liegen eine ganze Anzahl von Verordnungen des Finanzministeriums sowie Entscheidungen von Streitfragen aus diesem Gesetz.

Eine der schwierigsten ist diese: Sollen die Einnahmen aus den in das „Grosse Buch" der öffentlichen Schuld eingetragenen Renten auch besteuert werden?

Unsere Leser erinnern sich vielleicht noch des von uns in extenso mitgetheilten Artikels 3 des Gesetzes über das Grosse Schuldbuch des Königreichs Italien vom 10. Juli 1861 (Bd. I S. 493 der Jahrbb.). Derselbe lautet:

> Die in's Grosse Buch eingetragenen Renten sollen niemals, zu irgend einer Zeit, oder aus irgend einem Grunde, auch nicht wegen öffentlicher Noth (anche di pubblica necessità) irgend einer besonderen Steuer unterworfen, und ihre Bezahlung soll niemals zu irgend einer Zeit, oder aus irgend einem Grunde, auch nicht wegen öffentlicher Noth, vermindert oder verzögert (diminuito o ritardato) werden.

Demnach dürfte es scheinen, als sollten diese Renten unbesteuert bleiben für alle Zeiten und ebenso für die Einheimischen wie für die Fremden. In der Rivista (März 1865 S. 445 ff.) ist ein langer Artikel erschienen (la rendita sul debito pubblico e l'imposta sui redditi di ricchezza mobile von M. Bertetti), in welchem das Recht des Staates auf Erhebung dieser Steuer weitläufig von legalem, juristischem, Nützlichkeitsstandpunkte u. s. w. aus erörtert wird. Wenn man auch selbstverständlich die Rechtmässigkeit der Besteuerung der Staatsrenten als eines Vermögens- und Einkommenfonds überhaupt anerkennen muss, so sprechen doch die klaren Worte des Gesetzes gegen das Besteuerungsrecht. Die Bedürfnisse des Staates und die Praxis anderer Länder dictirten eine andere Auslegung. Auch die Einnahme aus den Schatzbons und aus dem Discont der Wechsel werden zur Steuer zugezogen. (Circular vom 7. Febr. 1865. Rivista Fasc. II p. 359.)

Unter dem industriellen Einkommen begreift das Gesetz auch die Einnahmen aus persönlicher Bethätigung in Handel und Industrie, wie aus Professionen, Künsten und Handwerken. Die Höhe der Besteuerung ist aber verschieden je nach der Quelle des Einkommens. Das italienische Gesetz besteuert das Kapital als Einnahmequelle höher, als die Arbeit des Menschen. Bei der Einnahme aus dem Kapital wird $^{6}/_{8}$ der Nettoeinnahme, bei der Einnahme aus der Arbeit des Menschen nur $^{5}/_{8}$ derselben in Anschlag gebracht (Circular vom 28. Januar 1865. Fasc. II p. 358).

Nach den italienischen Berichten scheinen die Befürchtungen der praktischen Durchführbarkeit des Gesetzes, welches doch eine gewisse wirthschaftliche Bildung voraussetzt und für Italien eine ganz neue Erscheinung war, unnöthige gewesen zu sein. Die Erhebungen sollen mit ungeahnter Regelmässigkeit stattfinden und unerwartete Resultate ergeben. Bis jetzt (der vorliegende italienische

Bericht ist vom 15. März) ist das Einkommen aus dem beweglichen Vermögen für das ganze Königreich von den Steuerpflichtigen auf 1 Milliarde und 134 Millionen angegeben worden, und man glaubt, dass sich das wirkliche Einkommen aus dem beweglichen Vermögen im ganzen Königreich auf nahezu zwei Milliarden beläuft. Das Gesetz setzt der Höhe der Besteuerung eine Grenze. Nach Art. 80 desselben soll in keinem Falle die einem Steuerpflichtigen auferlegte Abgabe mehr als ein Zehntel seiner Nettoeinnahme vom Kapital oder von irgend einem anderen Einkommen aus seinem beweglichen Vermögen betragen. Die unerwartete Grösse des abschätzbaren Einkommens hat den Schutz des Gesetzes in weite Ferne gerückt.

Das Gesetz vom 10. Juli 1864 ist einfach eine Einkommensteuer.

---

c. England.

Im Nachstehenden besprechen wir die Friendly Societies in England, ihre Entstehung und Ausbreitung. Ferner heben wir aus den letzten Handels-Amts-Tabellen die Weizeneinfuhr nach Grossbritannien hervor, welche in den ersten Monaten dieses Jahres eine ungewöhnlich geringe gewesen ist. Schliesslich erwähnen wir noch die öffentlichen Einnahmen des letzten Quartals, die Gründung einer auf Gegenseitigkeit basirten Bürgschaftsgesellschaft und die Verheissung von Staatsunterstützung an Wohnungsbaugesellschaften für die ärmeren Klassen.

1) Workmen's benefit societies. Quarterly review. July — October 1864 p. 318 — 350.

Die „Friendly Societies" haben in den letzten Jahren eine überaus reiche*) Literatur hervorgerufen, welche wichtige Beiträge über ihre Entstehung und Geschichte bringt und namentlich bemüht ist, auf die grosse Bedeutung dieser gesellschaftlichen Organisationen aufmerksam zu machen.

Man bedenke, dass in England gegen 3 Millionen Arbeiter, welche gegen 10 Millionen der Bevölkerung dieses Landes repräsentiren, sich aus eigenem Antriebe zu freiwilligen Genossenschaften zusammengethan haben zum Zweck gegenseitiger Unterstützung in Zeiten von Noth und Krankheit ihrer Mitglieder.

Der Bericht des officiellen Registrators der Friendly Societies in England von 1857 sagt: „Es ist wohl bekannt, dass fast jedes Dorf und jeder Flecken in England und Wales seine Friendly Societies besitzt, während die Städte

*) 1) Observations on Odd-Fellow and Friendly Societies. By F. G. P. Neison. London, 1846. 2) The history, present Position, and Social Importance of Friendly Societies. By Charles Hardwick. London, 1859. 3) Observations on the Rate of Mortality and Sickness existing amongst Friendly Societies; calculated from the experience of the members comprising the Independent Order of Odd Fellows, Manchester Unity. By Henry Ratcliffe, Corresponding Secretary. Colchester 1862. 4) Insolvent Sick and Burial Clubs; the Causes and the Cure. By Charles Hardwick. Manchester, 1863. 5) The Right and Wrong of Benefit Societies. By F. A. New. London, 1863. 6) Quarterly Journal of the Independent Order of Odd Fellows. Manchester, 1864. 7) Directory of the Ancient Order of Foresters Friendly Society, and Almanack. Halifax, 1864. 8) Reports of the Registrar of Friendly Societies in England. 1855—64. 9) Les friendly societies Anglaises, p. Emile Laurent. Journal des Economistes, November 1864 p. 196 sqq.

(towns and cities) deren zu Hunderten haben. Es ist kein Zweifel, dass in England mehr Friendly Societies für gegenseitige Unterstützung existiren, als in dem übrigen Europa zusammengenommen."

Während nach der Quarterly Review in Frankreich nur eine Person auf 76 gefunden wird, welche einer Hülfsgesellschaft angehört, und in Belgien nur eine auf 64, findet sich in England ein Verhältniss von 1 zu 9. — Die englischen Genossenschaften sollen nahezu 20 Millionen L. St. an Reservekapital besitzen und vertheilen unter ihre Mitglieder eine Unterstützung im Betrage von ungefähr 2 Millionen jährlich.

Laurent in der oben (sub 9) citirten Abhandlung (p. 201) giebt an, dass ihm der Präsident des Instituts der Friendly Societies mitgetheilt habe, dass man das Kapital derselben ohne Uebertreibung auf 625 Millionen Fr. anschlagen könne. Der Registrator dieser Gesellschaften constatirt in seinem Bericht für 1859, dass seit der ersten Friendly Society Act von 1793 bis Ende 1858 die Zahl der einregistrirten und mit Certificaten versehenen Gesellschaften 28,550 betrug, von denen 6850 seitdem wieder eingingen. Als Ursachen dieses Eingehens werden vorzüglich zwei verzeichnet, einmal die Unverhältnissmässigkeit des Beitrags und des Betrags, der als Pension oder Krankheitsbeisteuer gezahlt wird, und zweitens das Nichteintreten junger Mitglieder. Im Jahre 1864 wurden Certificate für 2885 Gesellschaften ausgestellt, und Gladstone giebt in einer Parlamentsrede die Zahl der sämmtlichen Gesellschaften auf 20,000 an, glaubt aber, dass deren 30,000 in England existiren.

Die hauptsächlichsten Gesellschaften, früher wie auch in der Jetztzeit, wurden in dem nördlichen Theil des Königreichs gegründet. Einige von diesen waren von einem sehr loyalen Charakter: so zu Kirby Lonsdale, wo Niemand zugelassen wurde, welcher „die Zerstörung von unserer glücklichen Constitution in Kirche und Staat versuchte". Das Einkommen einer der grössten dieser Gesellschaften, „the Manchester Unity of Odd Fellows", ist ungefähr 350,000 L. St. pro Jahr, wovon jährlich ungefähr 300,000 L. St. unter die Mitglieder, hauptsächlich als Krankenunterstützung vertheilt werden. Dieser ungeheuere Beitrag wird durch freiwillige Beiträge in Raten von ungefähr 5 d. die Woche erhoben. Diese Gesellschaft ist, sagt die Quarterly Review, ohne Ausnahme die ausgedehnteste, selbstverwaltete „provident" Institution der Welt. Die Manchester Unity wurde im Jahre 1812 in Manchester gegründet. Die Foresters umfassen gegenwärtig 2626 Logen und 207,933 Mitglieder (Laurent); im Falle einer Krankheit erhält jedes von ihren Mitgliedern 17 Fr. 15 C. die Woche, beim Tode der Frau 150 Fr. Beim Tode des Mitgliedes selbst erhält die Frau 300 Fr. Ausserdem besitzt die Gesellschaft noch einen besonderen Hülfsfond. Zum Jahresfest versammelten sich in dem Krystallpallast zu Sydenham 80,000 Personen.

Manche von diesen Friendly-Gesellschaften bestanden zu einer Zeit, lange ehe der Gegenstand der gegenseitigen Versicherung die specielle Aufmerksamkeit der Männer der Wissenschaft auf sich gezogen hatte, und ihnen schuldet man einen grossen Betrag von Erfahrungen hinsichtlich der Lebensdauer und der Wahrscheinlichkeiten von Krankheit, welche die Basis der Tabellen der besten Lebensversicherungsgesellschaften bilden.

Die frühere Geschichte dieser Gesellschaften ist etwas dunkel. Einige

derselben, welche das Beiwort „ancient“ führen, datiren ihre Entstehung weit in alte Zeiten zurück. So rühmt sich the Loyal Ancient Independent Order of Odd Fellows, zur Zeit des Kaisers Nero im Jahre 55 nach Christi Geburt gegründet worden zu sein. Ja, es giebt eine Gesellschaft the „Antediluvians“. Schon der Name mancher dieser Gesellschaften deutet übrigens darauf hin, dass ihre Entstehung weit zurückgreift. So giebt es: The Ancient Order of Forresters, The Ancient Druids, The Ancient Mariners, The Ancient Britons, The Ancient Fraternity of Gardeners, The Loyal Acient Shepherds und selbst einen Ancient Order of Buffaloes.

Ihr Ursprung scheint mit der alten sächsischen Gilde (so genannt von gilden oder gelten, d. h. bezahlen, da jeder Gildbruder verpflichtet war, zu dem Gesellschaftsfond beizusteuern, der zum Theil zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder verwendet wurde) im Zusammenhang zu stehen. Die Gilde unterstützte alle kranken und hülflosen Mitglieder je nach den Verhältnissen. Arme Gildbrüder wurden auf Kosten der Gilde begraben. Wenn ein Mitglied von Feuer, Wasser, Räuberei oder einer anderen Kalamität zu leiden hatte, so kam ihm die Gilde zu Hülfe oder lieh ihm Geld ohne Interessen. Wenn nun auch die Gilde zunächst nur für diejenigen gegründet war, welche Arbeiter beschäftigten, nicht aber für die Arbeiter, die sie beschäftigten, selbst, so ist sie doch höchst wahrscheinlich die intellectuelle Urheberin der Genossenschaften zu gegenseitiger Hülfeleistung der arbeitenden Klasse. — Nachweislich ist andererseits, dass die nach England übergesiedelten französischen Protestanten, die nach der Rücknahme des Edicts von Nantes 1685 auf dem gastlichen Boden Englands ein Asyl gefunden hatten, solche Verbrüderungen gründeten, wie sie noch heute bestehen. Ein Beweggrund für diese gegenseitige Hülfsleistung durch die Macht gesellschaftlicher Vereinigung lag für die Eingewanderten noch darin, dass sie als Fremdlinge kein Recht auf die Armenunterstützung hatten. Die frühesten Friendly Societies, über welche gewissere Nachrichten vorhanden sind, existirten in den französischen Ansiedelungen zu Spitalfields, Canterbury und Norwich. Eine dieser Gesellschaften mit Namen „Norman Society“ von Betnal Green hörte erst 1863 auf zu bestehen nach einem Leben von 150 Jahren. Bis zum Jahre 1800 wurden die gesammten Rechnungeu dieser Gesellschaft in französischer Sprache geführt.

Die Wohlthätigkeitsgenossenschaften, fehlerhaft wie sie namentlich oft in Bestimmung der Beiträge gegenüber den übernommenen Leistungen sind, müssen als eine grosse Wohlthat für die arbeitende Klasse angesehen werden. Trotz ihres zum Theil langen Bestandes scheinen sie gerade in neuerer Zeit in ihrer Organisation wie Ausbreitung grosse Fortschritte zu machen. Was sie wurden, sagt ein Schriftsteller aus dem vorigen Jahrhundert (Sir Francis Eden in seinem State of the Poor 1797), verdankten sie weder der Einmischung des Parlaments, noch privater Wohlthätigkeit, noch selbst den Rathschlägen anerkannter Geschicklichkeit, sondern dass sie durch Personen entstanden, welche beabsichtigten, durch sich selbst Wohlthaten zu empfangen.

2) Board of trade returns. Economist July 1, 1865.

Für die ersten 5 Monate beträgt die Gesammtausfuhr Grossbritanniens:

1865.	1864.	1863.
60,901,576 L. St.	64,069,060 L. St.	50,542,670 L. St.

Die Vergleichung mit demselben Zeitraum von 1864 ergiebt sonach 3,167,484 L. St. weniger, als im Vorjahr.

Von grösserem Interesse sind folgende Zahlen aus den Handelstabellen.

Die Weizeneinfuhr auf die ersten 5 Monate endend mit dem 31. Mai

	1864. Ctr.	1865. Ctr.
Russland	796,909	2,054,251
Preussen	1,892,185	1,473,266
Dänemark	367,362	146,050
Schleswig-Holstein-Lauenburg	138,996	98,179
Mecklenburg	247,243	236,755
Hansestädte	326,573	171,655
Frankreich	436,891	277,214
Türkei, Wallachei, Moldau	212,489	290,855
Aegypten	357,283	—
Vereinigte Staaten	3,310,792	141,211
Britisch Nordamerika	17,338	2,294
Andere Länder	181,480	497,492
	8,285,541	5,389,222

Die Weizeneinfuhr auf die ersten 4 Monate in L. St.

	1864. L. St.	1865. L. St.
Russland	278,459	499,098
Preussen	808,785	183,080
Dänemark	151,290	36,139
Schleswig-Holstein-Lauenburg	56,575	21,656
Mecklenburg	98,595	46,843
Hansestädte	134,638	12,359
Frankreich	211,394	73,934
Türkei, Wallachei, Moldau	72,786	64,748
Aegypten	131,212	—
Vereinigte Staaten	1,367,025	56,437
Britisch Nordamerika	5,378	939
Andere Länder	69,007	94,134
Summa:	3,385,204	1,089,367

Es beträgt demnach die gesammte Einfuhr auf die ersten 5 Monate von 1865 nur 5,389,222 Ctr. (seit dem September 1864 wird auf dem Custom house das Getreide nicht mehr nach dem Quarter, sondern nach Gewicht gerechnet) gegen 8,285,541 Ctr. für dieselbe Zeit im Vorjahr. Die Differenz ist aber noch bei Weitem stärker nach dem Werth. Hier stehen für die ersten 4 Monate 3,385,204 L. St. im vorigen Jahr 1,089,367 L. St. in diesem Jahr gegenüber; nur den dritten Theil hat England in diesem Jahre für seine Weizenzufuhr zu bezahlen gegen dieselbe Zeit des Vorjahrs. Aus der Mindereinfuhr aus Deutschland ergiebt sich, dass uns England in diesem Jahre für Millionen weniger Getreide abkauft und bezahlt. Aber im Jahre 1864 brauchte England fast um die Hälfte weniger Brodstoff vom Ausland, wie 1862.

Die Zufuhr an Brodstoffen betrug (die Tausende, 000, weggelassen; 20,291 bedeutet 20,291,000):

1864.	1863.	1862.	1861.	1860.	1859.
20,291	25,886	37,748	34,750	31,432	17,894 L. St.

Nach den uns aus England vorliegenden Ernteberichten (bis Ende Juli gehend) dürfte demnächst eine stärkere Getreidezufuhr vom Ausland in Aussicht stehen.

3) The revenue. Econ. July 1, 1865.

Die Ergebnisse des Quartals der öffentlichen Einnahmen vom 1. April bis 30. Juni:

	1865. L. St.	1864. L. St.
Zölle	5,178,000	5,446,000
Accise	4,865,000	4,864,000
Stempel . . .	2,490,000	2,539,000
Abschätzungstaxen	1,407,000	1,432,000
Einkommensteuer .	2,210,000	2,469,000
Postamt . . .	970,000	960,000
Kronländereien .	70,000	69,000
Verschiedenes . .	359,520	495,200
	17,549,520	18,274,200

Auf das Jahr vom 30. Juni 1865 an zurückgerechnet stellt sich eine Gesammteinnahme heraus von 69,588,756 L. St. gegen die Einnahme für denselben Zeitraum vom 30. Juni 1864 von 69,992,959 L. St.

Die englische Haushaltung empfindet es auf das Angenehmste, dass das Pfund Thee um 5 Sgr. wohlfeiler geworden und die Einkommensteuer um 2 d. gesunken ist.

4) The bankers guarantee and trust fund. Econ. July 22, 1865.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist es bei den englischen Banken Praxis, von den Clerks, welche sie in ihre Geschäfte nehmen, Sicherheiten gegen Veruntreuung zu verlangen. Diese Sicherheit war bisher von zweierlei Art, entweder die Bürgschaft eines Freundes oder eines Verwandten (die, wenn es zur Ersatzleistung kam, sich meist als illusorisch herausstellte) oder die einer Bürgschafts-Gesellschaft. Diese Gesellschaften leisten Ersatz für die Veruntreuungen der bei ihnen Versicherten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Der Economist charakterisirt dieselben als Unternehmungen, welche Gewinn in einer noch unbekannten Region zu machen wünschen. Noch Niemand weiss bis jetzt genau, in welchem Verhältniss Betrug gemacht wird, wie Viele unterschlagen und wie Viele ehrlich sind. Der Redliche bezahlt dabei übrigens für das Vergehen des Unredlichen und ausserdem noch die Gewinnrate der Theilhaber dieser Versicherungsgesellschaften. Die Versicherung gegen Verbrechen ist jetzt dasselbe, was Lebensversicherung war zu einer Zeit, wo die Dauer des menschlichen Lebens verhältnissmässig noch unbekannt war.

Die Clerks der Banken, welche eine besonders ehrenwerthe Klasse sein sollen und bei denen die Zahl der Fälle von Betrug selten sind, haben sich jetzt zu einer eigenen auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft zusammengethan. Schon vorher hatten mehrere der grössten Banken, wie die Bank-

von England, die London- und County-Bank, einen besonderen Fond gebildet, in den ihre Clerks steuern und den sie zur Bürgschaftsstellung annehmen mussten. Da die bei diesen Banken Bediensteten hierdurch aber indirect an die betreffenden Banken gefesselt und dadurch behindert wurden, in andere Bankgeschäfte einzutreten, wenn sie sich verbessern konnten (better themselves), so ist man zu einem allgemeinen Versicherungsbund geschritten.

Diese Gesellschaft hat sich im Juni d. J. constituirt, und wir theilen aus ihren Statuten die wesentlichsten Bestimmungen mit.

1) Dieser Fond ist für die gegenseitige Bürgschaft von Bankbeamten (bank officials, wir haben im Deutschen kein gutes Wort, welches die Mitte hält von „Beamter" und „Diener") des vereinigten Königreichs.

2) Die Subscription für die Mitgliedschaft ist 1 L. St. vom Hundert der Bürgschaftssumme. Die Bezahlung dieses Beitrags kann in fünf gleichen Raten pro Jahr bewirkt werden.

3) Die Mitglieder können unter den gewöhnlichen Umständen von einer Bank zur anderen übergehen, ohne ihrer Bürgschaftssumme verlustig zu sein.

Bleibt bei dieser Gesellschaft auch noch der Uebelstand zurück, dass der Ehrliche für den Unredlichen bezahlt, so kommt doch der Uebelstand in Wegfall, dass aus diesem Geschäft ein Gewinn für Dritte gemacht wird. Diese Gesellschaft ruht auf einer sittlicheren und daher auch besseren ökonomischen Grundlage als die bisherigen Bürgschafts-Gesellschaften. Ausserdem wird selbstverständlich die Controle der Genossen unter einander eine leichtere und bessere sein. Dass Veruntreuung durch diese Vereinigung derselben Berufsgenossen unter sich vermindert werden wird, ist wohl mit Sicherheit vorauszusehen. Träte ein solches Resultat ein, so würde dadurch nur ein neuer Beleg geliefert werden, wie ökonomische Organisation mit der allgemeinen Moral in innigster Wechselbeziehung stehen. Dieser Versicherungsverein erscheint als eine höchst gesunde Präventivmassregel gegen Betrug und Unterschleif.

5) The cottage loan. Econ. July 22, 1865.

Der Finanzminister Gladstone ist auf der von uns mehrfach erwähnten Bahn der Staatsunterstützung und der Staatsfürsorge für die arbeitenden Klassen um einen Schritt weiter gegangen.

Der Economist vom 22. Juli berichtet, dass dem Alderman Waterlow, unterstützt vom Lord Stanley, vom Schatzamt das ausserordentlich wichtige Versprechen gegeben worden ist, die Bauten für die ärmere Klasse durch Staatsdarlehen mit $3^1/_2$precentiger Verzinsung zu unterstützen. Es versteht sich von selbst, dass dies nur ein vorläufiges Versprechen des Finanzministers auf Unterstützung ist, die Entscheidung darüber kann erst ein Parlamentsbeschluss geben. Uns interessirt dabei ebensowohl die praktische Seite der Sache, als ganz besonders die Tendenz, die bei einem englischen Minister doppelt schwer in die Waagschaale fällt. Die entgegengesetzte Richtung, welche sich in den Mantel einer fix und fertigen Theorie hüllt, schlägt in der Wirklichkeit nur zu oft in Carricatur oder Gleichgültigkeit gegen das Wohlergehen der in der menschlichen Gesellschaft am wenigst begünstigten und am meisten Hülfe bedürftigen Klassen und Individuen um. Wir können in der Staatshülfe nicht immer den Gegensatz von Selbsthülfe erblicken. K—n.

Miscellen.

V.

Ein Beitrag zur Geschichte der Preise.

Vor mehreren Jahren lenkte der Fürst Tadeus Lubòmirski die Aufmerksamkeit des gelehrten Forschers, des Grafen Przezdziecki auf ein Convolut von Einnahme- und Ausgaberegistern des königlich polnischen Hofes, welches sich auf die Jahre 1388. 1389. 1390. 1393. 1394. 1395, ferner auf die Jahre 1403—1405 und 1411—1417 bezieht. Diese Originalregister befinden sich im Archiv der Regierungsschatzcommission zu Warschau. Der Graf Prz. ordnete die betreffenden Papiere und übersetzte Auszüge davon in's Polnische, die er nebst fleissig gearbeiteten Registern unter dem Titel „Życie domowe Jadwiga i Jagiełty" (Häusliches Leben Hedwig's und Jagiello's) in einem kleinen Büchlein, von dem nur 300 Exemplare abgezogen wurden, veröffentlichte. Dass diese Rechnungsbücher ein weitläufiges Material zu den verschiedensten Richtungen historischer Erkenntniss abgeben und dass in ihrer Gelegentlichkeit sowie in dem unbedingten Mangel irgend einer monimentalen Absicht eine so zwingende Beweiskraft liegt, wie sie kaum einem andern der historischen Forschung untergelegten Stützpunkt beizumessen ist, weiss Jeder, dem das Glück zu Theil geworden ist, solche Materialien für seine Studien benutzen zu können. Uebersieht man die in Rede stehenden Register, so wird man finden, dass die Zusammenfassung ihres Inhalts unter dem Gesichtspunkt des „häuslichen Lebens" des genannten Königspaares nicht ganz die Wichtigkeit und den Umfang des Stoffes erreicht. Denn am Ende ist das Leben eines regierenden Königspaares niemals ein „häusliches." Eine grosse Anzahl von Beamten und Amtsgraden wird uns erst durch diese Quelle bekannt, viele Ergänzungen und Berichtigungen von Einzelnheiten der politischen Geschichte werden dadurch evident herausgestellt; aber besonders unschätzbaren Gewinn zieht die Erkenntniss der sonst dunkel verschleierten ökonomischen Verhältnisse und in dem Maasse, in welchem überhaupt die Kenntniss von Preisverhältnissen zu weitern Schlüssen über ökonomische Zustände berechtigt, in demselben wird der hohe Werth solcher Aufzeichnungen auch von der Nationalökonomie anerkannt werden müssen. — Aus jenen östlichen Gegenden ist uns durch den Stadtschreiber Heinrich von Breslau, der unter dem Namen „des armen Heinrich" in die Litteratur eingeführt ist, eine schätzbare Aufzeichnung der Preisverhältnisse im 14. Jahrhundert übermittelt worden. Dieselbe ist bekanntlich im 3. Bande des Codex diplomaticus Silesiae abgedruckt. Dieser schliessen sich unsere Register, welche besonders die Preisverhältnisse in den Gegenden von Krakau herausstellen, in der Zeit, wie nach dem Lokal aufs Engste an. Aber in einer Beziehung stehen sie vielleicht den Mittheilungen des Henricus pauper nach. Man wird nämlich nicht vergessen dürfen, dass, während diese die Ausgaben einer

sich selbst verwaltenden und ihr Budget streng controlirenden Commune behandeln, jenen polnischen Register den Haushalt eines Königs zum Gegenstand haben. Da mag wohl hin und wieder einmal der Verkäufer seine Ehrfurcht vor dem Monarchen durch eine seiner hohen Stellung würdige Rechnung bezeugen, und noch andere Umstände sind eher einer Steigerung als Unterschätzung der Preise günstig. — Wir theilen indess die aus jenen Rechnungsbüchern geflossenen Preisbestimmungen als reines Material mit, ohne uns vorläufig eine weitere Bemerkung darüber zu erlauben. Die Reduction auf den heutigen Münzfuss ist auf Grund der von Tadeusz Czacki im Jahre 1800 aufgestellten Tabellen bewirkt, nach welchen die Mark als Einheit auf 48 polnische Gulden, d. i. 8 Thlr. preussisch ausgerechnet ist. Spätere Untersuchungen ergaben für die Mark einen Werth von 52 poln. Gulden, d. i. 8 Thlr. 20 Ngr. Bei der Geringfügigkeit der Differenz sind der runden Rechnung wegen die ältern Annahmen festgehalten worden. Wir beginnen mit den dem unmittelbaren Lebensbedürfniss dienenden Sachen und fügen daran die dem Luxus und Comfort, sowie der erweiterten Einrichtung gewidmeten Gegenstände. Es kostet

ein Ochs zwischen 15 und 20 scoti = 5—6 $\frac{2}{3}$ Thlr.,
ein Paar Pflugochsen 2 Mark = 16 Thlr.,
ein Kalb 5 scoti = 1 Thlr, 20 Sgr.,
eine Kuh 15 scoti = 5 Thlr.,
ein Schwein (porcus) zwischen 10 und 20 scoti = 3 $\frac{1}{3}$ Thlr. — 6 $\frac{2}{3}$ Thlr.,
ein verschnittenes Schwein (castratus) 4 $\frac{1}{2}$ Groschen (= $\frac{3}{32}$ Mark) = 22 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
ein Ferkel 1 $\frac{1}{4}$ Groschen (= $\frac{5}{192}$ Mark) = 6 $\frac{1}{4}$ Sgr.,
eine Gans 12 Denare (= $\frac{1}{64}$ Mark) = 3 $\frac{3}{4}$ Sgr.,
Därme (zur Wurst?) 1 Groschen = 5 Sgr.,
ein Hammel 3 scoti und 1 quartal = 1 Thlr. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
ein Paar Hühner zwischen 1 Groschen und 1 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Denar = 5 — 5 $\frac{5}{21}$ Sgr.,
ein Kapaun 1 Groschen 2 Denare = 5 Sgr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf.,
eine Hase 2 scoti = 20 Sgr.,
ein Zicklein (hyrcellus) 4 Groschen = 20 Sgr.,
ein Lachs 21 scoti = 7 Thlr.,
Plötze 2 scoti = 20 Sgr.,
ein Tönnchen Häringe 2 Mark = 16 Thlr.,
und wieder 300 Häringe 18 scoti = 6 Thlr.,
vom Stör der Stein 1 Mark = 8 Thlr.,
der Aal 4 Denare = 1 $\frac{1}{4}$ Sgr.,
vom Hausen der Stein 12 scoti = 4 Thlr.,
ungarische Fische, das Tönnchen 7 Mark = 56 Thlr.,
Krebse (zu einem Diner) 4 Groschen = 20 Sgr.,
ein Maas Weizenmehl*) 4 scoti = 1 Thlr. 10 Sgr.,
Butter, das Fässchen zwischen 2 und 4 scoti = 20 Sgr. (1 Thlr. 10 Sgr.),
Käse 3 $\frac{3}{4}$ Denare = 1 Sgr. 3 Pf.,
Eier (400 Stück) $\frac{1}{2}$ Mark = 4 Thlr.,
Eier auf Ostern 1200 Stück 18 scoti = 6 Thlr.,
weisse Erbsen das Maas 9 Groschen = 1 Thlr. 15 Sgr.,
Zucker, das Pfund 12 scoti 1 quart. = 4 Thlr. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.,

---

*) Die sonst vorkommenden Mehlpräparate sind nicht mit Preisen versehen.

Muscatblüthe das Pfund 30 Groschen = 5 Thlr.,
Zimmetrinde das Pfund 3 Vierdung = 6 Thlr.,
indischer Pfeffer (cubeba) das Pfund 9 scoti = 3 Thlr.,
Cardamomum-Körner das Pfund 12 scoti = 4 Thlr.,
Anis das Pfund (?) 3 Quartal (??) = 7½ Sgr.,
Krokus das Loth 3 Groschen = 15 Sgr.,
Mandeln das Pfund 3 Groschen = 15 Sgr.,
Reis das Pfund 2 Groschen = 10 Sgr.,
Rosinen der Stein (12 Pfd.?) 2 Mark 1 Vierdung = 18 Thlr.,
Feigen das Pfund 3 Groschen = 15 Sgr.,
Pfeffer das Pfund 1 Vierdung = 2 Thlr.,
Safran das Pfund 5 scoti = 1 Thlr. 20 Sgr.,
Kümmel das Pfund 1 Groschen = 5 Sgr.,
Gewürznelken das Pfund 22 scoti = 7 Thlr. 10 Sgr.,
Oliven das Pfund 1 scotus = 10 Sgr.,
Bier das Achtel (sic!) 5—7 scoti = 1 Thlr. 20 Sgr. (2 Thlr. 10 Sgr.),
wislicer Bier das Achtel 1 Vierdung = 2 Thlr.,
rother oder weisser Wein das Fässchen 3 Mark = 24 Thlr.,
rother Wein (in Krakau) die Flasche 5 scoti = 1 Thlr. 20 Sgr.,
Römerwein*) das Fässchen 3½ Mark = 28 Thlr.,
französischer Wein das Fässchen 4½ Mark = 34 Thlr. 20 Sgr.,
Ungarwein das Fässchen 1¼ Mark = 10 Thlr.,
östreichischer Wein das Fässchen 2 Mark 14 scoti 1 Gr. = 20 Thlr 25 Sgr.,
Wachs der Stein 22½ scoti = 7 Thlr. 15 Sgr.,
Talg der Stein 2 Vierdung = 4 Thlr.,
Seife der Stein 7 scoti = 2 Thlr. 10 Sgr.,
Schmeer der Stein 8 scoti = 2 Thlr. 20 Sgr.,
Salz der Klumpen 1 Mark = 8 Thlr.,
Zinnober (zum Malen) das Pfund ¼ Mark = 2 Thlr.,
24 Eisenschienen 3 Vierdung = 6 Thlr.,
Federn zum Unterbett für den König, der Stein 15 scoti = 5 Thlr.,
Röthel (für die Maler) 20 scoti = 6 Thlr. 20 Sgr.,
Schlaggold (für die Maler) 2 Mark = 16 Thlr.,
Papier das Buch 3 Groschen = 15 Sgr.,
Papier (andere Sorte) das Buch 2 scoti = 20 Sgr.,
Scheiben (Fenster-) 10 Stück 3 Groschen = 15 Sgr.,
2 Sensen nebst Schleifsteinen 8 scoti = 2 Thlr. 20 Sgr.,
ein Schober Heu 4 Mark = 32 Thlr.,
ein Stoss Holz 5 Mark = 40 Thlr.,
zwei Mühlsteine 1 Mark = 8 Thlr.
Glöckchen für die Falken 8 Groschen = 1 Thlr. 10 Sgr.,
Zuggarn zu Fischnetzen das halbe Schock 16 scoti = 5 Thlr. 10 Sgr.,
Daunenkissen (plumale) zum Bett des Königs 12 Mark = 96 Thlr. (!),
Bettdecke für die Schwester des Königs 7 Mark = 56 Thlr. (!),
ein kupferner Mörser (Küchen-) ½ Mark = 4 Thlr.

*) In der polnischen Uebersetzung sind sehr viele Angaben falsch ausgezogen, so auch diese, wo es ausdrücklich heisst: für 4 Fässchen 14 Mark.

ein Sieb zu geriebenem Gewürz 5 Groschen = 25 Sgr.,
eine Waage mit Schalen 1 Vierdung = 2 Thlr.,
ein Beutelsieb zu Mehl 5 Groschen = 25 Sgr.,
Lederbeutelchen zu Gewürz und Spezereien 5 scoti = 1 Thlr. 20 Sgr.,
eine Schwinge zum Käse 1 Groschen = 5 Sgr.,
zwei Tische 1 Vierdung = 2 Thlr.,
silberne Trinkschale 2 Mark = 16 Thlr.,
Weincaraffe 1 scotus = 10 Sgr.,
Buttertöpfchen, 8 Stück 3 Vierdung = 6 Thlr.,
derselben 1 Schock, das Stück 4 Groschen = 20 Sgr.,
hölzerne Schüsseln das Stück 2 Denare = 7½ Pfennige.,
das Schock davon 5 Groschen = 25 Sgr.,
1 Flasche nebst 8 eisernen Bechern ½ Mark = 4 Thlr.,
ein neuer vergoldeter Becher 3 Mark = 24 Thlr.,
Brotkörbe 2 scoti = 20 Sgr.,
Kupferkessel zum Lichteziehen 1 Mark = 8 Thlr.,
Weingläser 4 Denare = 1 Sgr. 3 Pf.,
eine Tonne 2 scoti = 20 Sgr.,
eine Waage (statera) 2 scoti = 20 Sgr.,
hölzerne Form zu Talglichtern 8 Groschen = 1 Thlr. 10 Sgr.,
zwei Messbücher für den Pleban 2 Mark = 16 Thlr.,
ein Ranzen von Tuch und Leinwand 1 Vierd. 1 quart. = 2 Thlr. 2½ Sgr.,
zwei Sicheln und Schleifstein dazu 8 scoti = 2 Thlr. 20 Sgr.,
ein goldener Ring mit Schmelz für eine Fürstin 2 Mark = 16 Thlr.,
ein vergoldeter Gürtel für einen kgl. Prinzen 6 Mark = 48 Thlr.,
2 Ringe mit bräunlicher Emaille (für dieselbe Fürstin) 3 Mark = 24 Thlr.,
Arras (Wollenstoff) 3 Mark = 24 Thlr.,
schwarzer Atlas das Stück 5 Mark = 40 Thlr.,
rother Atlas zu Fahnen das Stück 4 Mark = 32 Thlr.,
Atlas zu Aermeln am Gewand die Elle ½ Mark = 4 Thlr.,
Sammet die Elle 1¼ Mark = 10 Thlr.,
Barchent das Stück (zu Matratzen) 1¼ Mark = 10 Thlr.,
Chamcha (türkischer Seidenstoff) das Stück 5 Mark = 40 Thlr.,
Zwillich zum Unterfutter die Elle 2 Gr. = 20 Sgr.,
Fransen zum Kaftan eines Prinzen 2 Gr. 3 quar. = 17½ Sgr.,
Wollenstoff zum Unterfutter die Elle 3 Gr. = 15 Sgr.,
Gürtelseide (zu Quasten?) das Pfund 5 Mark = 40 Thlr.,
gefärbte Faden das Pfund 11 Gr. = 1 Thlr. 25 Sgr.,
gebleichte Leinwand zu den Hemden des Königs die Elle 5 Gr. = 25 Sgr.,
flämische Leinwand zum Unternähen des Kleides die Elle 3 Gr. = 15 Sgr.,
neisse'sche Leinwand (unter dem Gürtel) die Elle 3 Gr. = 15 Sgr.,
gebleichte Leinwand zu den Handtüchern des Königs die Elle 2 Gr. = 10 Sgr.,
Hanfleinwand 6 Gr. = 1 Thlr.,
brüsseler Tuch das Stück 24 Mark } *) = 192 Thlr.,
die Elle ½ Mark } = 4 Thlr.,

*) Man darf demnach hieraus schliessen, dass das Stück Tuch 48 Ellen oder nur wenig darüber gemessen habe. Die iglauer Tuche hielten mehr.

englisches Tuch (grau) die Elle ½ Mark = 4 Thlr.,
hirschberger Tuch (schwarz) das Stück 8 Mark = 64 Thlr.,
zittauer Tuch (schwarz) das Stück 4 Mark = 32 Thlr.,
schweidnitzer Tuch das Stück 4 Mark = 32 Thlr.,
Schnüre an 2 Röcken des Königs ¼ Mark = 2 Thlr.,
weisser Taffet das Stück 5 Mark = 40 Thlr.,
weisser und gelber Taffet zu Fahnen die Elle 8 scoti = 2 Thlr. 20 Sgr.,
ein Fuchspelz (für Männer) 5 Mark = 40 Thlr.,
ein Zobelpelz 25 Mark = 200 Thlr.,
ein Bilchpelz 16 Mark = 128 Thlr.,
ein Hermelinpelz 3 Mark = 24 Thlr.,
eine Capotte von Gold (gestickt?) für den König 1 Mark 21 scoti = 15 Thlr.,
schwarzes Baret für den König 15 scoti = 5 Thlr.,
ein Strohhut für den König 8 Groschen = 1 Thlr. 10 Sgr.,
darunter genäht 1 Elle Taffet zu 8 scoti (!) = 2 Thlr. 20 Sgr.,
Gamasche für die Fürstin 1 Mark = 8 Thlr.,
ebensolche geschnäbelt und farbig 3½ Mark = 28 Thlr.,
hohe Lederstiefel für die Diener das Paar 3 scoti = 1 Thlr.,
Schuhe für den Bäcker 4 Groschen = 20 Sgr.,
eine ganze Rüstung für den König 11 Mark 6 Groschen = 89 Thlr.,
Rüstung für einen Fürsten 9 Mark 20 scoti = 78 Thlr. 20 Sgr.,
eine ebensolche bestehend aus Panzer, Beinschienen, Helm, Lederzeug, Handschuhen 10 Mark = 80 Thlr.,
Panzer zwischen 3 und 7 Mark = 24 Thlr. (56 Thlr.),
ein Halbpanzer für den König 3 Mark = 24 Thlr.,
ein Brustblech (pectorale) ½ Mark = 4 Thlr.,
ein Schurzlath 1 Mark = 8 Thlr.,
Beinschienen (für Fürsten) zwischen 2 und 3 Mark = 24 Thlr.,
eine Sturmhaube 4 Mark = 32 Thlr.,
ein goldener Gürtel 6 Mark = 48 Thlr.,
Eisenhandschuhe 1 Vierdung = 2 Thlr.,
zottige Handschuhe ½ Mark = 4 Thlr.,
ein Sattel mit Zubehör für die Königin von Ungarn 2½ Mark = 20 Thlr.,
ein Sattel mit Zubehör für Bediente 9 scoti = 3 Thlr.,
ein Waffensattel mit Eisennetz 1 Mark 10 scoti = 11 Thlr. 10 Sgr.,
2 Paar silberne (vergoldete) Steigbügel 3 Mark = 24 Thlr.,
eiserner Steigbügel 3 scoti = 1 Thlr.,
Sporen (ungewöhnliche Form) 30 Groschen = 6 Thlr.,
Pfeile zu 1 scot. = 10 Sgr.,
Balisten zu 1 Mark = 8 Thlr.,
dieselben mit Ausrüstung 2 Mark = 16 Thlr.,
eine Fahne, bestehend aus 1 Stück (!) rothen Taffet, 3 Ellen weissen und 2 Ellen gelben Taffet 5 Mark 19 Gr. = 43 Thlr. 5 Sgr.,
gespaltene Stange zum Aufschlagen des kgl. Zeltes 2 scoti = 20 Sgr.,
königliche Pferde zu 7, 8, 12 auch 14 Mark, = 56, 64, 96 und 112 Thlr.,
gewöhnliche Pferde 2 Mark = 16 Thlr.,
ein neuer, eisenbeschlagener, mit Leinwand gedeckter Wagen 4 Mark = 32 Thlr.,
ein leichter Wagen, genannt Rheinwein (!) 2 Mark = 16 Thlr.,

8 Wagenräder 21 scoti = 7 Thlr.,
ein Wojlach unter dem Sattel 2 scoti = 20 Sgr.,
eine Peitsche 5 scoti = 1 Thlr. 20 Sgr.
ein Schlitten 4 scoti = 1 Thlr. 10 Sgr. Dr. Caro.

VI.

Agrarstatistik der Donaufürstenthümer.

Schon im 4. Bande S. 476 dieser Jahrbücher gaben wir Nachricht von den Bukarester Publicationen und sind durch die Güte der Direction des dortigen statistischen Bureaus jetzt in den Stand gesetzt, einiges Nähere über die Agrarstatistik der Donaufürstenthümer mitzutheilen.

Die officielle Statistik hat dort folgende Organe: 1) das statistische Bureau im Ministerium des Innern; 2) in jedem District einen statistischen Rapporteur; 3) im Hauptort jedes Districts eine Central-Agrar-Commission mit Unter-Commissionen in jedem Arrondissement; diese letzteren sind sechs Monate des Jahres thätig, indem sie durch die Verwaltungsbehörden Nachrichten über den Stand des Anbaus und der Ernte einziehen; 4) Districtscommissionen für die Volkszählungen, welche zusammengesetzt sind aus einem Bevollmächtigten der Regierung, zwei der betreffenden Communen und einigen geeigneten Ortseinwohnern.

Trotz dieser umfassenden Organisation sind in der Moldau die Erhebungen bis jetzt misslungen. Eine Uebersicht der für die Wallachei publicirten Resultate findet sich a. a. O. Für die agrarischen Verhältnisse im Besondern ist noch Folgendes hervorzuheben.

Die kräftige Entwicklung der Landwirthschaft datirt von 1830, als dem Jahre, wo die Herrschaft der phanariotischen Fürsten und die Einfälle der Türken ihr Ende erreichten. Schon fängt man an, auch Maschinen einzuführen, und ein weiteres rasches Aufblühen ist um so mehr zu erwarten, als die Befreiung der Personen und des Bodens von Feudallasten durch des Agrargesetz von 1862 in's Leben zu treten beginnt.

Den culturfähige Boden (terrain agricole) der Wallachei beträgt

5,326,650 Hectaren,

davon das cultivirte Land (partie cultivée)

1,958,301 Hect. = 36,75 %
das nicht „ „ 3,368,349 Hect. = 63,25 %.

Das cultivirte Land zerfällt in 146,931 Besitzungen mit $13,_{22}$ Hect. durchschnittlichen Flächeninhalts; jedoch nur 53,68 % von der Zahl der Besitzungen sind in unbeschränktem Privateigenthum; $44,_{94}$ % sind gebundener Besitz; $0,_{85}$ % Eigenthum der Klöster. Das Uebrige vertheilt sich auf öffentliche Anstalten, Gemeinden, den Staat. Bei den einzelnen Kategorieen stellt sich die Durchschnittsgrösse einer Besitzung folgendermaassen: Staat $404,_{55}$ Hect., Gemeinden $35,_{80}$ H. öffentliche Anstalten $261,_{84}$ H. Klöster $292,_{31}$, H. gebundener Besitz $4,_{51}$ H., freies Eigenthum $13,_{59}$ H.

$95,_{95}$ % der Besitzer bewirthschaften ihr Land selbst. Die landwirthschaftliche Bevölkerung beträgt 2,125,752 Personen, in 592,820 Familien (ca. 88 % der Gesammtbevölkerung). $67,_{68}$ % der Personen gehören in die Klasse der habitans laboureurs, nur $9,_{36}$ % in die der freien Tagelöhner.

Der jährliche Ertrag eines Hectar cultivirten Landes ist durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Galben (Ducaten), beim Kleinbesitz ca. 2 Galb. Aus Zusammenstellung dieser Zahlen mit den oben angegebenen Durchschnittsgrössen lässt sich das Einkommen aus dem Grundeigenthum der einzelnen Kategorieen sehr leicht berechnen.

Für das Uebrige verweisen wir auf die Besprechung a. a. O. v. Scheel.

VII.

Die Branntweinbrennerei Thüringens 1858—1864.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Ueber den Stand des Brennereigewerbes im thüringischen Zoll- und Handelsvereine stellt das Zollvereinsbureau zu Erfurt jährliche Brennereistatistiken auf, in denen viel schätzbares volkswirthschaftliches Material enthalten ist. Durch eine aus den Acten der letzten sieben Jahre 1858 bis 1864 gezogene Darstellung wird sich eine Anschauung der gegenwärtigen Entwickelung des Brennereigewerbes in Thüringen geben lassen.

Die Angaben beziehen sich auf das folgende Territorium:

1) von Preussen die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück, die Dörfer Mollschütz im Kreise Naumburg, Kischlitz im Kreise Zeitz,
2) von Kurhessen den Kreis Schmalkalden,
3) das Grossherzogthum Weimar mit Ausnahme der Aemter Oldisleben, Allstädt, Ostheim, jedoch einschliesslich des zu letzterem gehörigen Orts Melpers.
4) Sachsen-Meiningen, 5) Sachsen-Altenburg, 6) Herzogthum Coburg-Gotha excl. Aemter Volkenroda und Königsberg, 7) die Schwarzburgischen Oberherrschaften, 8) die Fürstenthümer Reuss, 9) von Bayern die Enclave Caulsdorf. Die Einwohnerzahl betrug 1864: 1,069,821.

1) Die Zahl der Brennereien in Thüringen.

Jahr.	Zahl der Brennereien.						Die im Betriebe befindlichen Brennereien bilden % der gesammten.	Die in den Städten betriebenen bilden % der auf dem Lande betriebenen.
	Ueberhaupt			Im Betriebe				
	in den Städten.	auf dem Lande.	Summa.	in den Städten.	auf dem Lande.	Summa.		
1858	30	204	234	22	156	178	74,87	14,00
1859	25	199	224	19	149	168	70,53	12,75
1860	24	190	214	21	141	162	75,70	14,89
1861	23	181	204	18	124	142	69,60	14,51
1862	22	176	198	20	133	153	75,75	15,04
1863	21	164	185	17	124	141	76,21	13,70
1864	21	154	175	17	125	142	81,14	13,60
Absolute Abnahme	9	50	59	5	31	36	—	—
Relative Abnahme	30,00 %	25,51 %	25,22 %	22,88 %	19,24 %	20,29 %	—	—

Die vorstehende Tabelle zeigt eine bedeutende Abnahme der Brennereien und zwar eine stärkere der in den Städten als der auf dem Lande, eine stärkere der Brennereien überhaupt als der im Betriebe befindlichen. Der erste Umstand, die stärkere Abnahme in den Städten, erklärt sich bei der überhaupt vorhandenen Tendenz des Abnehmens daraus, dass das Brennereigewerbe auf dem Lande so eng mit dem landwirthschaftlichen Betriebe und im Speziellen der Viehzucht verbunden ist, dass dasselbe selbst trotz directer Verluste weiter getrieben werden muss. Der zweite Umstand, dass die Brennereien überhaupt eine stärkere Abnahme zeigen als die im Betriebe befindlichen, findet darin seine Erklärung, dass viele Etablissements schon längst den Betrieb eingestellt hatten, jedoch erst später definitiv aufgelöst worden sind. Näher noch wird jener Umstand beleuchtet, wenn wir das prozentale Verhältniss der im Betriebe befindlichen zu den Brennereien überhaupt für jedes Jahr berechnen. Die Differenz ist im Abnehmen begriffen, d. h. die Zahl der im Betriebe befindlichen nähert sich der Gesammtzahl, so dass jährlich weniger inactive Brennereien bestehen. Dies hängt mit einem später zu erörternden Umstande zusammen, nämlich dem, dass die Brennerei von einem landwirthschaftlichen Nebengewerbe und Kleinbetrieb mehr und mehr zu einem selbstständigen Gewerbe und Grossbetrieb wird. Eine sehr starke Abnahme der thüringischen Brennereien ist sehr bemerkbar, seitdem überhaupt Nachrichten über die Zahl vorliegen: 1834 betrug die Zahl der im Betriebe befindlichen Brennereien 763, 1838: 544, 1842: 443, 1847: 318, 1852: 216, 1857: 180. Die stärkste Abnahme zeigte sich von 1842 auf 43, nämlich um 111, eine unbedeutende Zunahme 1845 um 4, 1847 um 7, 1849 um 3. Von 1834 bis 1864 betrug also die Abnahme 612 oder $81_{,39}$ %, jährlich $2_{,71}$ %.

Ehe wir nun auf die Gründe eingehen, welche eine so starke Abnahme bewirken, müssen wir eine weitere Unterscheidung der Brennereien vornehmen, nämlich nach ihrer Grösse, um sehen zu können, ob die Abnahme alle Grössenklassen oder nur einzelne betroffen hat. Zum Maassstab wählen wir am besten die Steuerzahlung. Folgende Tabelle giebt hierüber Auskunft:

2) Die Brennereien Thüringens nach ihrer Steuerkraft.

Jahr.	Von den Brennereien im Betriebe zahlten Steuer					
	bis 50 Thlr.		50—500 Thlr.		500—5000 Thlr.	
	überhaupt.	davon zum niederen Satz.	überhaupt.	davon zum niederen Satz.	überhaupt.	davon zum niederen Satz.
1858	23	23	97	97	58	28
1859	23	23	82	80	63	37
1860	23	23	75	73	64	36
1861	20	20	68	67	54	28
1862	25	25	67	67	61	31
1863	17	17	61	60	63	36
1864	13	13	65	63	64	37
Ab- oder Zunahme absolut	—10	—10	—32	—34	+6	+9
in %	$-43_{,48}$	$-43_{,48}$	$-34_{,03}$	$-36_{,09}$	$+9_{,38}$	$+24_{,33}$

Die obigen Kategorieen sind die vom Zollvereinsbureau aufgestellten; es lassen sich jedoch aus den Acten noch die über 100 Thlr. Steuer zahlenden Brennereien ermitteln, jedoch ohne Unterscheidung der Steuerzahlung nach dem hohen und niederen Satze. (Dieser besteht bekanntlich in dem Steuererlass von $^1/_9$, welcher den „landwirthschaftlichen" Brennereien im steuergesetzlichen Sinn gewährt wird, die nur vom 1. November bis 30. April brennen.)

Brennereien mit Steuerzahlung über 1000 Thlr. gab es

1858:	1859:	1860:	1861:	1862:	1863:	1864:
27	20	23	23	25	24	24.

Da nur bei den Brennereien unter 500 Thlrn. sich eine bedeutende Abnahme, bei denen über 1000 Thlr. sich wenigstens keine Zunahme zeigt, so fällt die gesammte Zunahme auf die Brennereien zwischen 500 und 1000 Thlr.

Die Zahlen sprechen deutlich genug. Die technischen Fortschritte der Neuzeit und die Art der Branntweinbesteuerung selbst, welche aus einem bestimmten Quantum Maischraum möglichst viel Alkoholprozente zu ziehen nöthigt, drängen zu einem rationellen Betriebe; dieser aber erfordert mehr oder minder kostspielige Anlagen. Diejenigen Brennereien also, welche aus Mangel an Anlagekapital sich die technischen Fortschritte nicht zu Nutze machen können oder aus Mangel an Intelligenz nicht zu machen wissen, müssen zu Grunde gehen. Dies wird hauptsächlich die kleineren Etablissements betreffen, und die kleinsten am meisten. Da der rationelle Betrieb zugleich aber auf den Grossbetrieb hinweist, so werden die bestehenden kleinen Brennereien sich in grössere zu verwandeln suchen. Dass ganz grosse Brennereien, von über 5000 Thlr., in Thüringen nicht zu finden sind, liegt an der erfolgreichen Concurrenz der preussischen und sächsischen Brennereien, welche auf das thüringische Gewerbe bis jetzt sehr gedrückt hat. In welcher Art aber das letztere immer mehr dem Grossbetrieb sich zuwendet, zeigt folgende Tabelle:

3) Steuerleistungen der thüringischen Brennereien.

Jahr.	Gesammtbetrag der Fabrikationssteuer. Thlr.	Auf 1 Br. fällt Steuer. Thlr.	Die Br. über 1000 Thlr. zahlten Steuer. Thlr.	Auf 1 Br. über 1000 Thlr. fällt Steuer. Thlr.	Die Steuersumme der Br. über 1000 beträgt % der Gesammtsumme.	Steuerwerth von 50% Alkohol. Sgr.	Pf.
1858	94,660	531	52,330	1937	44	1	2,65
1859	83,308	495	38,061	1903	45	1	2,30
1860	82.965	512	40,067	1741	48	1	2,38
1861	82,281	579	45,353	1971	55	1	2,52
1862	91,294	596	51,965	2078	56	1	1,97
1863	85,851	608	46,462	1936	54	1	1,66
1864	94,712	666	52,197	2133	55	1	1,00

Die Tabelle zeigt uns in der ersten Columne einen, wenn auch nach den Jahresverhältnissen schwankenden, im Ganzen jedoch wachsenden Gesammtsteuerbetrag, zweitens ein ganz constantes Anwachsen der auf eine Brennerei fallenden Steuersumme; in der dritten und vierten Columne dieselben Verhältnisse bei den Brennereien über 1000 Thlr., und aus der fünften Zahlenreihe geht die bemerkenswerthe Thatsache hervor, dass die Steuerkraft der grösseren

Brennereien im Verhältniss zu der der kleineren in raschem Steigen begriffen ist. Alles dieses sind sichere Kennzeichen für den stetig zunehmenden fabrikmässigen Betrieb dieses Gewerbes. Die letzte Columne endlich giebt uns einen Maassstab für den technischen Fortschritt in der Alkoholgewinnung, indem wir den wirklichen Steuerwerth von 50 % Alkohol fortwährend sinken sehen. Da nämlich der Maischraum ursprünglich so besteuert war, dass 50 % Alkohol einen Steuerwerth von 1 Sgr. $6^3/_4$ Pf. haben sollten, so bedeutet jede factische Erniedrigung des Steuerwerths einen technischen Fortschritt, indem sie zeigt, dass es den Producenten gelungen ist, aus dem bestimmten Quantum Maischraum mehr Alkoholprocente zu erzielen, als nach früheren Erfahrungen sich ergeben hatten.

Aus dem dargelegten Entwickelungsgange geht hervor, dass trotz der bedeutenden Abnahme der Anzahl der Etablissements doch von einem Rückgange des Brennereigewerbes nicht die Rede sein kann; im Gegentheil sehen wir die Steuerkraft im Wachsen und können daraus schon auf einen Fortschritt der Production schliessen.

Was nun das Productionsquantum selbst anlangt, so liegen darüber keine unmittelbaren Erhebungen vor, sondern dasselbe kann nur durch Berechnungen annähernd ermittelt werden. Hierbei giebt es drei verschiedene Verfahrungsarten. Die Alkoholausbeute lässt sich nämlich bestimmen:

1) aus dem declarirten Gesammtmaischraum unter Berücksichtigung der jedesmaligen Ausgiebigkeit der Maische. Bei dieser Berechnung ist nur ein Factor sicher gegeben, nämlich der versteuerte Maischraum, der andere jedoch, die Alkoholausbeute beruht auf den Angaben der Brenner, welche aus Besorgniss vor höherer Besteuerung dieselbe in der Regel unrichtig, zu niedrig angeben werden, und überdies differiren die Angaben aus den einzelnen Brennereien stets ausserordentlich,

2) kann die Berechnung stattfinden aus dem verwendeten Rohstoff resp. Maischmaterial unter Berücksichtigung der jedesmaligen Ausgiebigkeit. Hier beruhen beide Data nur auf den Angaben der Brenner, sind also noch unzuverlässigere Grundlagen wie die der ersten Berechnungsart.

Will man endlich 3) dem Umstande Rechnung tragen, dass noch in einer grossen Anzahl thüringischer Brennereien die Betriebseinrichtungen mit den technischen Fortschritten der Neuzeit nicht gleichen Schritt gehalten haben, und dass sicher noch in vielen Etablissements nur ein geringer, kaum lohnender Alkoholgewinn erzielt wird, dass also die aus früheren Zeiten datirende Annahme: es werden aus 1 Scheffel Getreide 16 Quart und aus 1 Scheffel Kartoffeln 6 Quart Branntwein durchschnittlich gewonnen, noch jetzt eine Berechtigung habe, so wird sich aus solcher Berechnung aus dem Maischmaterial wieder ein etwas verändertes Resultat ergeben, welches jedoch ebensowenig als ganz zuverlässig angesehen werden kann.

Durchschnittlich werden alle drei Berechnungsarten ein etwas zu niedriges Productionsquantum ergeben. In Ermangelung anderer sicherer Anhaltepunkte jedoch pflegt das Rechnungsbureau des Zollvereins den Durchschnitt aus allen drei Resultaten als die zuverlässigste Summe anzusehen.

Diese Hauptsummen für die sieben Jahre sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt, welche zugleich das Quantum des jährlich verwendeten Rohstoffs (an nicht mehligen Substanzen kamen im Ganzen nur 142 Scheffel

Runkelrüben zur Verwendung), das Verhältniss des verwendeten Getreides zu den Kartoffeln, sowie den Preis des Branntweins, der Kartoffeln, der Gerste und des Roggens zeigt. (Die übrigen Getreidearten üben nur einen unbedeutenden Einfluss.)

4) In den Brennereien Thüringens verwendetes Rohmaterial und producirter Branntwein nebst Preisen.

Jahr.	Es wurden verwendet pro Scheffel		Das verwendete Getreide bildet % der Kartoffeln.	Es wurden producirt Quart Branntwein à 50°.	Preis pro Oxhoft (180 Quart)				Preis pro Scheffel					
					Kornbranntwein.		Kartoffelbranntwein.		Roggen.		Gerste.		Kartoffeln.	
	Getreide.	Kartoffeln.			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1858	57,766	262,666	21,75	2,336,610	24	21	19	22	60	5	50	7	15	10
1859	55,390	220,331	25,00	2,099,382	26	19	21	22	58	5	49	3	16	8
1860	47,214	247,004	19,02	2,087,291	28	20	23	10	71	11	57	9	21	11
1861	56,300	212,001	26,41	2,052,833	29	28	25	17	70	2	51	11	22	0
1862	56,051	269,208	20,81	2,374,875	28	24	23	15	69	10	49	2	20	6
1863	49,916	245,590	20,40	2,289,172	23	7	20	1	62	1	47	10	18	11
1864	56,810	289,630	19,37	2,654,607	21	13	19	19	51	7	43	0	18	11
Durchschnitt	54,178	249,490	21,82	2,270,398	26	2	21	7	63	1	49	1	19	1

Die gegebenen Data sind erforderlich, um die jährlichen Schwankungen der Rohstoffverwendung und des Productionsquantums zu erklären, und wird als Maassstab der in der untersten Reihe gegebene Durchschnitt anzulegen sein. Hinsichtlich der Rohstoffverwendung ist noch auf einen nicht in Zahlen ausdrückbaren Factor aufmerksam zu machen, die Kartoffelkrankheit, welche bei starkem Auftreten zur Verwendung der kranken Kartoffeln als Maischmaterial treibt, wobei freilich die Alkoholausbeute bis $^1/_3$ geringer ist, als wenn gesunde Kartoffeln verwendet werden. Die Kartoffelfäule trat am stärksten auf 1862, geringer 1860 und 1864. Dieselbe Bewandtniss wie mit der Kartoffelfäule hat es mit dem Auswachsen des Getreides. In Bezug auf die Branntweinpreise ist zu bemerken, dass dieselben durchaus nicht allein durch die Preise des Maischmaterials, sondern ebensowohl durch die Handelsconjuncturen bestimmt werden. Und als ein allgemeiner Satz ist hinzustellen, dass die kleineren und landwirthschaftlichen Brennereien hauptsächlich vom Ernteausfall, die grösseren und gewerbsmässigen hauptsächlich von den Branntweinpreisen abhängig sind.

Die Beurtheilung der Productionsverhältnisse der Brennereien wird jedoch durch den Umstand schwierig, dass die

statistischen Erhebungen sich nicht auf ein Erntejahr, sondern auf ein Kalenderjahr erstrecken, dass also immer zwei verschiedene Ernten in Betracht zu ziehen sind; ein Umstand, welcher mir von Engel in seinem mustergültigen Aufsatze über die Brennereien in dem Jahrbuch für Statistik und Staatswissenschaft 1853 S. 382 ff. nicht genug hervorgehoben zu sein scheint. Durch Abstellung dieses Mangels in der amtlichen Statistik würde ein leichterer und klarer Ueberblick über das Brennereigewerbe erzielt werden.

Einen Hauptanhaltepunkt bei der Frage, wie die Ernteverhältnisse auf die Production einwirken, bildet die Thatsache, dass die vier ersten Monate des Kalenderjahres die wichtigsten für den thüringischen Brennereibetrieb sind, dass also die Ernte des Vorjahrs am stärksten in Betracht kommt.

Fügen wir den oben gegebenen Daten über die jährliche Gesammtproduction der Brennereien noch die Angaben darüber hinzu, wie viel eine Brennerei durchschnittlich jährlich producirte, so ersehen wir aus der Thatsache, dass auf 1 Brennerei

1858:	1859:	1860:	1861:	1862:	1863:	1864:
13,127,	12,496,	12,884,	14,456,	15,522,	16,235,	18,694

Quart kamen, das Productionsquantum einer Brennerei sich also um 28 % vermehrt hat, während die Zahl der im Betriebe befindlichen Brennereien nur um 20 % gefallen war, wiederum, dass die Umwandlung vom Klein- zum Grossbetrieb sich rasch vollzieht.

Fragen wir nun nach dem ungefähren Geldwerth der Gesammtproduction, so wird uns die vorhin aufgestellte Tabelle das Material zur Schätzung liefern können, jedoch ist noch ein wichtiger Productionsfactor dazuzunehmen. Es ist bekannt und schon früher gesagt, dass namentlich die landwirthschaftlichen Brennereien die Branntweinerzeugung nicht allein bezwecken, ja dieselbe ist bei sehr vielen nur Nebensache, während der Hauptzweck in der Schlempebereitung besteht; aber auch bei den übrigen Brennereien fallen diese, stets bedeutenden Rückstände sehr in's Gewicht; wir dürfen dieselben bei Berechnung des Productionswerthes also nicht übergehen. Wenn wir nun mit Engel annehmen, dass der Werth der Schlempe etwa 40 % des Werths des Rohstoffs beträgt, so werden wir den ersteren aus letzterem berechnen können.

Der Werth des Maischmaterials ist nach den jährlich verwendeten Mengen und den Durchschnittspreisen der einzelnen Fruchtgattungen vom Zollvereinsbureau berechnet, nehmen wir davon 40 %, so erhalten wir den Werth der Rückstände. Berechnen wir ferner den ungefähren Werth des jährlich producirten Branntweins mit Berücksichtigung des Verhältnisses des verwendeten Getreides zu den Kartoffeln und des Umstandes, dass die Alkoholausbeute zwischen Kartoffeln und Getreide sich etwa wie 1 : 2 verhält (nach Engel l. c. 395. Genauer ist wohl das Verhältniss von 3 : 8. Uebrigens sind die Differenzen in den einzelnen Jahren sehr bedeutend.), und addiren wir dann den Werth der Schlempe zu dem des Branntweins, so erhalten wir den ungefähren Schätzungswerth der Gesammtproduction der thüringischen Brennereien. Die genannten Berechnungen sind in der folgenden Tabelle ausgeführt. Mit den gegebenen Zahlen ist aber durchaus nicht eine zutreffende Berechnung des Geldwerths, sondern nur ein Ueberblick über die, freilich unbedeutenden, Summen beabsichtigt, um welche es sich bei der thüringischen Brennerei handelt.

5) Geldwerth der thüringischen Brennereiproducte.

Jahr.	Werth der Rohstoffe. Thlr.	Werth der Schlempe. Thlr.	Werth des Branntweins. Thlr.	Werth der Gesammtproduction. Thlr.
1858	239,304	95,720	272,899	367,619
1859	220,475	88,188	274,057	352,245
1860	275,348	110,336	288,687	399,023
1861	264,877	105,948	308,820	414,768
1862	282,455	112,980	329,824	442,804
1863	239,385	95,752	268,601	364,353
1864	269,423	107,768	281,401	389,169
Durchschnitt	255,000	102,000	288,000	390,000

Wollen wir schliesslich untersuchen, in welchem Verhältniss die Production Thüringens zu der anderer deutscher Länder steht, so finden wir einen geeigneten Vergleichungspunkt in der Steuersumme, welche aus dem Gesammtertrag der Branntweinsteuer einerseits in Thüringen auf den Kopf der Bevölkerung fällt, andererseits in dem grösseren Verbande, in welchem Thüringen mit Preussen, den an Preussen angrenzenden kleinen Staaten und Sachsen steht.

Es fiel auf den Kopf der Bevölkerung folgende Steuersumme:

	1858.	1859.	1860.	1861.
in Thüringen	2 Sgr. $7,_3$ Pf.	2 Sgr. $2,_9$ Pf.	2 Sgr. $2,_2$ Pf.	2 Sgr. $1,_4$ Pf.
	1862.	1863.	1864.	
	2 Sgr. $3,_6$ Pf.	2 Sgr. $1,_0$ Pf.	2 Sgr. $3,_7$ Pf.	
	1858.	1859.	1860.	1861.
im grösseren Verbande	12 Sgr. $0,_{98}$ Pf.	11 Sgr. $1,_1$ Pf.	11 Sgr. $4,_6$ Pf.	11 Sgr. $5,_4$ Pf.
	1862.	1863.	1864.	
	11 Sgr. $2,_6$ Pf.	11 Sgr. $9,_9$ Pf.	12 Sgr. $1,_3$ Pf.	

Die Production ist also in Thüringen verhältnissmässig eine sehr schwache.

Was die Consumtion anbetrifft, so liesse sich zwar aus den Summen der gezahlten Rückvergütungen die Quantität des exportirten und zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins und durch Abzug derselben von der Gesammtsumme das im Lande gebliebene Quantum annähernd bestimmen, für den in den Steuerverein importirten Branntwein liegen jedoch in den Acten keine Anhaltepunkte vor.

Die Rückvergütungen für exportirten und zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein betrugen übrigens 1858 $^1/_{17}$, 1861 schon $^1/_{10}$, 1864 sogar $^1/_8$ der gesammten Steuereinnahme, welche Steigerung auch mit darin ihren Grund hat, dass der wirkliche Steuerwerth immer geringer geworden ist, hingegen bei Rückvergütungen der festgestellte Normalsteuersatz von 1 Sgr. $6^3/_4$ Pf. pro 50° zur Anwendung kommt. Werfen wir nun einen Rückblick auf die thüringische Brennerei im Allgemeinen, so sehen wir, dass derselbe bis jetzt vorzugsweise ein landwirthschaftlicher (im steuergesetzlichen Sinne) und Kleinbetrieb ist, es betrugen nämlich die nicht landwirthschaftlichen Brennereien % der gesammten

1858:	1859:	1860:	1861:	1862:	1863:	1864:
11,2,	16,6,	17,2,	19,0,	20,9,	19,8,	20,4 %,

die Brennereien über 1000 Thlr. Steuerzahlung % der gesammten

15,	11,9,	14,1,	16,1,	17,0,	17,0,	16,9,

dass derselbe jedoch sichtbar ein selbstständiger und fabrikmässiger zu werden strebt. Die statistischen Erhebungen haben jährlich von eingeführten Verbesserungen zu berichten, welche einzeln darzulegen hier kein Interesse hat. Der sinkende Steuerwerth documentirt gleichfalls technische Fortschritte. Die Production steigt merklich, wenn auch langsam.

Für die Zukunft dürften sich die Aussichten auf rasche Entwickelung in der begonnenen Weise noch günstiger gestalten, da eine vermehrte Branntweinausfuhr nach Frankreich und damit eine Preissteigerung des Branntweins in Folge des französischen Handelsvertrags in Aussicht steht. Während nämlich bisher bei guten Weinernten, mit denen die Weinpreise billiger wurden und es in den französischen Provinzen oft an Fässern zum Aufbewahren des Weins gemangelt haben soll, der wegen des hohen Eingangszolls nicht leicht in die Zollvereinsländer zu verkaufende junge Wein zu einem grossen Theile in Branntwein und Spiritus verwandelt wurde, was auf den Preis des deutschen Products drücken müsste, lässt die in Folge des Handelsvertrags auf 4 Thlr. per Centner geminderte Eingangsabgabe einen grösseren Markt für französische Weine im Zollverein erwarten; und andererseits wird Frankreich den deutschen Spiritus, der wegen besserer Qualität dem englischen vorgezogen wird, in um so grösseren Mengen beziehen, als wiederum in Folge des Handelsvertrags die Einfuhr nach Frankreich durch Herabsetzung des Zolls auf 15 Francs für den Hectolitre erleichtert und möglich gemacht wird.

IV.

Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums.

Von

Rodbertus.

II.

Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus.

3. Von Augustus bis Caracalla.

Wenn Lukas im Evangelium nur allgemein von einer »Apographe« spricht, aber aus den mitgetheilten Umständen zu schliessen ist, dass diese nur eine Volkszählung gewesen; wenn ferner Dio von der Anfertigung von Aufnahmelisten unter Augustus spricht und zwar unter Ausdrücken, welche dieselben nicht als Schätzungen, sondern nur als eine Inventur erscheinen lassen, wie sie jeder Privatmann — *καθάπερ τις ἰδιώτης* — über seine Sklaven und seine Güter laufend führte, — so sind nun der Reihe nach drei andere Schriftsteller zu nennen, von denen der erste die Apographe im Evangelium ausdrücklich als eine Kopfzählung beschreibt; der andere ausdrücklich von einer Vermessung des römischen Reichs unter Augustus nach den auf die Besitzungen gelegten Bodentributen spricht; der dritte endlich ausdrücklich zwei Aufnahmeacte, eine Apographe der Menschen und eine der liegenden Gründe, als Maassregel nennt, die Augustus durch das ganze Reich hätte ausführen lassen, Aufnahmen, die dieser Schriftsteller selbst nur als eine Aparithmesis bezeichnet. Diese drei Schriftsteller sind: Orosius, Cassiodor und Suidas.

Orosius — Histor. libr. sept. VI. 22, nach der Haverkamp'-

Ausg. p. 449 — hat: Eodem quoque anno tunc primum idem Caesar, quem his tantis mysteriis praedestinaverat Deus, censum agi singularum ubique provinciarum et censeri omnes homines jussit, quando et Deus homo videri et esse dignatus est. Tunc igitur natus est Christus, Romano censui statim adscriptus, ut natus est. Haec est prima illa clarissimaque professio, quae Caesarem omnium Principem, Romanosque rerum dominos, sigillatim cunctorum hominum edita adscriptione, signavit, in qua se et ipse, qui cum cunctos homines fecit, inveniri hominem adscribique inter homines voluit. Hier wird also ausdrücklich der Census zur Zeit der Geburt Christi als eine Volkszählung, die sigillatim geschehen, geschildert.

Orosius schrieb reichlich 100 Jahre vor Cassiodor, stand also der in Rede stehenden Begebenheit noch näher als dieser. Seine Geschichte verfolgt allerdings eine ausgesprochene christliche Tendenz und namentlich knüpft er an die Geburt Jesu zur Zeit dieses Census mystische Betrachtungen, die nur angebracht sind, insofern dieser Census eine Kopfzählung war, allein er ist ein ernster Schriftsteller, er enthält noch mehrere bemerkenswerthe und wahre Notizen anderer Art, er wird als christlicher Presbyter die Evangelien und namentlich jene Stelle des Lukas genau gekannt und ebenso gewiss in seine im Auftrag des heiligen Augustinus geschriebene Geschichte nichts Anderes aufgenommen haben, als was den Evangelien und deren damaligem Verständniss völlig entsprach. Wenn nun also auch Lukas allerdings nur von einer Apographe, indessen ebenfalls schon unter Umständen, die sie als eine Volkszählung charakterisiren, spricht, Orosius hingegen sie ausdrücklich als eine solche, und zwar wörtlich die sigillatim erfolgt sei, bezeichnet, so darf man nicht zweifeln, dass damals, zur Zeit des Orosius, etwa 400 Jahre nach Christi Geburt, diese Apographe im Evangelium auch noch allgemein nur als eine blosse Kopfzählung angesehen ward. Was aber die Welt damals noch darunter verstand, wird wohl das Richtige gewesen sein[24]).

Cassiodor, Var. ar. III, 52, hat: Inter Leontium atque Paschalium spectabiles viros finalis orta contentio est, ita ut terminos casarum suarum non legibus sed viribus crederent vindicandos. Unde miramur tanta animositate fuisse legitimatum, quod aut terminis, testibus, aut jugis montium, aut fluminum ripis, aut arcaturis constructis

---

24) Dass diese Stelle von den Exegeten nicht mehr berücksichtigt worden, kann nur daran liegen, dass Orosius selbst erst seit hundert Jahren mehr an's Licht gezogen ist.

aliisque signis evidentibus constat esse definitum. Dann sagt er von den Streitenden: Was würden sie machen, wenn sie in Aegypten Besitzungen hätten, wo der Nil jährlich alle Grenzzeichen wegschwemmt und die Feldmesserkunst doch alle Grenzen wieder herstellt? Dann folgt ein Lob auf diese Kunst, darauf die Anweisung, einen erfahrenen Feldmesser mit Schlichtung des Streits zu beauftragen, ut jam omnia, quae manifesta ratione destincta sunt, per evidentia debeat documenta monstrare. Nam si hoc egit illa disciplina mirabilis ut indeterminatos agros ratione certa distingueret, quanto magis iste monstrare debet omnia quae jam probantur suis finibus terminata. Augusti siquidem temporibus orbis Romanus agris divisus, censuque descriptus est, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda. Dann heisst es weiter: Hoc auctor Hyrumetricus redegit ad dogma conscriptum, quatenus studiosus legendo possit agnoscere, quod deberet oculis absolute monstrare.

C. war bekanntlich ein kenntnissreicher römischer Staatsmann, freilich aus der ostgothischen Zeit. Da aber die folgende allerdings noch ausführlichere Stelle bei Suidas von keinem Sachverständigen und dazu aus noch späterer Zeit ist, so bleibt sie für denjenigen Theil des Provincialcensus, auf den sie sich allein bezieht, für das Bodentribut, immer die Hauptstelle.

Es kommt nun in dieser amtlichen Verfügung zur Schlichtung eines Grenzstreits zweier römischen Grossen hauptsächlich auf die gesperrt gedruckte Stelle an. Ich frage, ist dieselbe besser so zu verstehen: Augustus habe den Boden catastriren lassen (bonitiren und vermessen nach der Bonität), um solcher Schätzung gemäss erst die Grundabgaben aufzulegen; oder so: Augustus habe den Boden danach vermessen lassen, wie ein Jeder sein Besitzthum mit dem festgesetzten Tribut inne hatte (susceperat)?

Zuerst ist klar, dass, obwohl die Stelle vom ganzen Reich spricht und auch der Grenzstreit sich in Italien und keiner der alten Provinzen zuträgt, dennoch die darin enthaltene Anschauung nur von dem Provinzialboden der Augusteischen Zeit hergenommen ist. Denn mit der Vermessung des italienischen Bodens drohete Augustus bekanntlich nur, und, wie wir im letzten Abschnitte sehen werden, geschah dieselbe erst, als Diocletian auch Italien vectigalpflichtig machte. Auch erinnert der Zusatz quam — solvenda deutlich genug an die staatsrechtlich so precären Besitzverhältnisse der Provinzialen. Weil aber zu Cassiodor's Zeit Italien den Provinzen im Bodentribut längst gleichgestellt

war, auch die Imperatorenallmacht immer mehr orientalischen Maximen folgte, überträgt C. jene Anschauung auch schon auf den italienischen Boden der Augusteischen Zeit, was allerdings ein Anachronismus ist.

Diese Auffassung von den provinzialen Besitzverhältnissen zur Zeit des Augustus festgehalten, — liegt da etwas Anderes in der Stelle als der wörtliche Sinn: Zur Zeit des Augustus wurde das römische Reich nach den verschiedenen Feldmarken und Abgabensystemen aufgenommen, damit Niemandem das Besitzthum ungewiss bliebe, das er nach dem abzugebenden Tribut inne hatte? — und deshalb auch, als jene von mir behaupteten Thatsachen, dass das Tribut des Ackerbesitzthums, das Jedem überlassen war, vorher festgesetzt worden und erst danach die Grenzregulirungen, Charten- und Steuerrollenaufnahmen geschehen seien? — denn wie das Tempus in susceperat offenbar bedeutet, dass das räumliche Besitzverhältniss schon bestand, als die descriptio erfolgte, so bringt die unmittelbare Verbindung gerade dieses Tempus mit dem pro tributorum quantitate solvenda auch mit sich, dass die Abgabenhöhe schon feststand, als die Vermessung geschah, denn diese Abgabenhöhe wird dadurch wie eine Art Eigenschaft des schon besessenen Guts hingestellt.

Jedenfalls ist dies eine streng grammatische Auslegung, die sich dennoch jenem allgemeinen Bilde, das ich aus der Combination so vieler anderer Stellen schöpfen zu müssen glaube, vorzüglich accommodirt, während von einer Bodenschätzung und einer ihr voraufgegangenen Catastrirung zum Zweck erst der Steuerauflegung, wörtlich, absolut gar nichts in der Stelle zu finden ist.

So bestätigt und vervollständigt also Cassiodor die vorher beleuchtete allgemeine Stelle des Dio in Bezug auf das Bodentribut sehr gut. Dieser sagt, dass Augustus damals, als Tiber und Drusus ihre Thaten verrichteten — als, wie wir wissen, die nothwendigen Vorarbeiten alle beendigt waren — die provinzialen Aufnahmen angeordnet und die Hauptsteuerrollen habe anfertigen lassen, und, wie Orosius die Volkszählung beschreibt, theilt Cassiodor in Kürze die Art und Weise mit, wie bei dem auf den Bodentribut bezüglichen Theil dieser Aufnahmen verfahren worden sei, nämlich, dass die Vermessung nach dem Besitzthum geschehen wäre, das Jedem nach dem zu erlegenden Tribut zur Cultur überlassen gewesen, damit er dieses Besitzes fortan sicher sei. Damit drückt sich Cassiodor vollkommen historisch aus, denn etwa anderthalb Jahrzehnte vor der Zeit, von der Dio in jener Stellen spricht, hatte ja Augustus in der That das Tributsystem in den Provinzen überall geordnet und an die Ga-

rantie, die die danach erfolgte Aufnahme und Vermessung der Besitzthümer verhiess, knüpfte sich der materielle Aufschwung, den die Provinzen fortan nahmen[25]).

---

25) Mommsen, Die libri coloniarum — Röm. Feldm. v. Blume u. s. w. II. S. 177 — will die Stelle des Cassiodor auf eine Notiz zurückführen, die ein späterer christlicher Abschreiber dem liber coloniarum in folgenden Worten hinzugefügt. Libri Augusti et Neronis Çaesarum, sed et Balbi mensoris, qui temporibus Augusti omnium provinciarum et formas civitatium et mensuras compertas in commentariis contulit et legem agrariam per diversitates provinciarum distinxit et declaravit. Diese Notiz gründe sich auf missverstandene Stellen des Liber und sei Quelle nicht nur für für den falschen Boethius, der die Worte hat jubente Auguste Caesare Balbo mensori qui omnium provinciarum mensuras distinxit ac declaravit, sondern auch für die obige Stelle des Cassiodor. Mommsen fährt fort: „Deutlich ist hier bezeichnet die schriftliche Redaction der von Augustus vorgenommenen Vermessungen, also genau dasjenige, was der Schreiber des Arcer. in dem Städteverzeichniss zu erkennen meinte. Unverkennbar sind in diesem Bericht zwei verschiedene Elemente ungeschickt combinirt: der allgemeine Reichscensus unter Augustus, von dem Lukas erzählt, und die von Balbus herrührenden Verzeichnisse des ager divisus adsignatus, welche dem späten christlichen Schreiber sehr natürlich als das Ergebniss der Augusteischen Vermessung erschienen, wie er denn selbst anderswo sagt: Augustus omnem terram suis temporibus fecit permensurari ac veteranis adsignari. Hieraus folgt also erstlich, dass die Nachricht über den Reichscensus bei Cassiodor mit Unrecht angesehen worden ist als von Lukas unabhängig und dessen Meldung bestätigend, dieselbe vielmehr mittelbar aus Lukas geflossen ist" u. s. w. M. führt also die Nachricht des Cassiodor, über jene vermeintliche Abschreibernotiz, mit dieser zusammen auf Lukas selbst zurück. Beide, der Abschreiber und Cassiodor, würden also weder zur Bestätigung noch zur Erläuterung des Evangelisten dienen können, vielmehr mit diesem selbst stehen oder fallen. Allein, um so schliessen zu dürfen, **müsste sich doch jedenfalls in Lukas dasselbe finden, was sich in Cassiodor und der Abschreibernotiz findet?** Letztere sprechen nun lediglich von einer Bodenvermessung. Aber wo hat Lukas eine Sylbe von Vermessung? Lukas spricht nur von einer ἀπογραφή, zu der Joseph nach seinem Heimathsort hätte kommen müssen. Sie ist, wie gezeigt, nur eine Volkszählung gewesen. Angenommen aber selbst, ἀπογραφή wäre hier als Schätzung zu verstehen, welcher Sinn doch die irrthümliche Ansicht vom sogenannten Reichscensus des Lukas am genauesten ausdrückt, — auch dann ist in der Stelle des Evangelisten noch keine Bodenvermessung eingeschlossen, sie wird vielmehr gerade dann so unnöthig, wie sie es beim römischen Bürgertribut war, wo das Grundstück auch nicht vermessen, sondern in seinem Gesammtwerth declarirt ward. Zu einer Vermessung hätte Joseph, wäre er Grundbesitzer gewesen, eher zu Hause bleiben müssen, und wenn er nun auch nicht Grundbesitzer war und deshalb nicht zu Hause zu bleiben hatte, so liegt doch immer noch nicht die entfernteste Andeutung einer Vermessung in der Stelle des Lukas. Dieser spricht also von Etwas, wovon Cassiodor nicht spricht, und Cassioder von Etwas, wovon Lukas nicht spricht. Ist also ἀπογραφή von Schätzungsangaben zu verstehen, die von Jedermann in seinem Heimathsort aufgenommen wurden, so darf man so-

Suidas endlich der sich sowohl auf die Volks-, wie die Besitzaufnahme bezieht, hat s. v. *ἀπογραφή*: *Ὁ δὲ Καῖσαρ Αὔγουστος ὁ μοναρχήσας εἴκοσιν ἄνδρας τοὺς ἀρίστους τὸν βίον καὶ τὸν τρόπον ἐπιλεξάμενος, ἐπὶ πᾶσαν τὴν γῆν τῶν ὑπηκόων ἐξέπεμψε δι' ὧν ἀπογραφὰς ἐποιήσατο τῶν τε ἀνθρώπων καὶ οὐσιῶν αὐτάρκη τινὰ προστάξας τῷ δημοσίῳ μοῖραν ἐκ τούτων εἰσφέρεσθαι. Αὕτη ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο, τῶν πρὸ αὐτοῦ τοῖς κεκτημένοις τι μὴ ἀφαιρουμένων; ὡς εἶναι τοῖς εὐπόροις δημόσιον ἔγκλημα τὸν πλοῦτον.*

»Genauer als in der Küster'schen Ausgabe[26])« will Huschke a. a. O. p. 4 diese Stelle so übersetzen: Imperator Caesar Augustus viginti viros quos delegerat vitae integritate morumque probitate conspicuos, in totum orbem ditioni suae subjectum misit per quos et hominum et bonorum censum egit, justam partem praefiniens aerario ex bonis inferendam. Hic census primus fuit, cum qui lum (Augustum) antecesserant, quidvis possessoribus eripuissent adeo ut opulentis divitiae suae publico crimini essent.

Bernhardy übersetzt sie in seiner Ausgabe des Suidas so: Imperator Augustus viginti viros spectatae virtutis et integritatis delectos in omnes provincias misit, qui et hominum et bonorum censum instituerent; partemque justam inde jussit in aerarium inferri.

---

gar sagen, dass Lukas eine Vermessung ausschliesst. Ist sie aber nur als Volkszählung aufzufassen, so berichtet Lukas nur von der einen Operation des augusteischen Provinzialcensus (was er sehr wohl konnte, da Joseph nicht Grundbesitzer war), während Cassiodor von der andern berichtet. So kann in der That der eine gar nicht die Quelle des andern gewesen sein, sondern Cassiodor muss seine eigene gehabt haben, wie auch der christliche Schreiber — und Beide, Lukas und Cassiodor, ergänzen und bestätigen sich also auch durchaus. Freilich, wenn man die lange nach Cassiodor, erst in germanisch christlicher Zeit, entstandene falsche Ansicht vom Reichscensus dem Lukas schon selbst in die Schuhe schiebt, oder wenigstens schon in der Zeit zwischen Cassiodor und Lukas entstehen lässt, so könnten allerdings Cassiodor und jener Schreiber der mit der Lukas'schen *ἀπογραφή* verbundenen falschen landläufigen Ansicht gefolgt sein, obwohl auch dann noch nicht die Wahrheit ihrer eigenen Mittheilung und die Möglichkeit anderer und eigener Quellen ausgeschlossen wäre. Aber von einer so frühen Entstehungszeit derselben wissen wir nichts; — es ist sogar höchst wahrscheinlich, dass man zu Cassiodor's Zeit noch genau wusste, sowohl was Lukas mit seiner *ἀπογραφή* sagen wollte, als was es mit der augusteischen Vermessung auf sich hatte. Für die falsche Ansicht aber, die sich lange nach Cassiodor mit der Mittheilung des Lukas verband, kann man natürlich weder Lukas, noch den christlichen Schreiber verantwortlich machen.

26) „Imperator Augustus viginti viros spectatae virtutis et integritatis delectos in omnes provincias misit, qui et hominum et bonorum censum instituerent, jussitque justam inde partem in aerarium inferri."

Hic primus fuit census; cum qui eum anteresserant nihil non possessoribus eripuissent: adeo ut publicum crimen essent divitiae.

Auch hier kommt es auf das Tempus in προστάξας an. Hat Augustus schon das zu entrichtende Tribut angeordnet, wenn er die ἀπογραφάς macht, oder macht er diese, indem er dabei oder danach das Tribut anordnet? In jenem Fall ist es die Inventur, in diesem ein Census nach römisch-civiler Art. Die mitgetheilten Uebersetzungen nehmen sämmtlich die letztere Auslegung an, aber es dürfte auch hier nicht zu bestreiten sein, dass, grammatisch, das προστάξας, ähnlich wie bei Cassiodor das Tempus susceperat, ebenso gut, wenn nicht besser so verstanden werden kann: »den hinlänglichen Theil angeordnet habend, oder nachdem er den Theil angeordnet hatte, der davon an die Staatskasse abzutragen sei," wobei denn nur die Idee der Inventur übrig bleibt[27]).

Es ist aber noch Anderes in dieser Stelle, das die letztere Auslegung unterstützt.

Ἀντάρκη justam zu übersetzen, ist nicht gerechtfertigt. In letzterem Begriff (justam) würde allerdings der Sinn des Billigen und Gleichmässigen, im Verhältniss der Schätzung Stehenden liegen, allein im ersteren (ἀντάρκη) liegt nur der Sinn des Hinlänglichen, Genügenden. Aber gerade dieser Sinn entspricht allein der hier vorgetragenen Ansicht, denn erst, nachdem Augustus den Bedürfnissen des Staates gemäss, also in dieser Beziehung genügend das Bodentribut überall in den Provinzen geordnet, liess er die Vermessung danach vornehmen.

Ferner ist es die Beziehung des Worts ἀπογραφάς in dem Zusammenhange τῶν τε ἀνθρώπων καὶ οὐσιῶν, zugleich auf die Personen wie auf die Besitzungen, die daran hindert, unter ἀπογραφάς Schätzungen zu verstehen. Denn was soll es heissen: veranstaltete er die Schätzungen der Menschen und der Vermögen? Wenn also ἀπογραφάς in Bezug auf τῶν οὐσιῶν Schätzungen bedeuten sollte, müsste es zugleich, in Bezug auf τῶν ἀνθρώπων auch noch in dem Sinn von Zählung genommen sein, also: veranstaltete er die Zählung der Menschen und die Schätzung der Vermögen, müsste das einmal gebrauchte Wort zweierlei Sinn einschliessen — was doch nicht angeht. Dagegen passt ἀπογραφή in ein und demselben Sinne von Aufnahme sowohl für das τῶν ἀνθρώπων wie für das οὐσιῶν.

27) Mich dünkt, wenn so übersetzt werden müsste, wie Huschke will, so hätte, statt ἐποιήσατο und προστάξας, gerade umgekehrt stehen müssen ποιησάμενος und προσέταξε. Statt justam partem praefiniens muss also übersetzt werden: satis magna parte praefinita!

Endlich darf man nicht vergessen, dass Suidas selbst unmittelbar vorher den Sinn des Worts ἀπογραφή durch ein anderes Wort erklärt. Er sagt ἀπογραφή = ἡ ἀπαρίθμησις, sagt also nicht ἀποτίμησις. Wenn nun auch die Gegner meinen, die angebliche Schätzung im Provinizalcensus wäre nur vorzugsweise mit ἀπογραφή bezeichnet, aber die im Bürgercensus allein ἀποτίμησις genannt worden, so hätte hier doch jedenfalls ein Wort zur Erklärung gewählt werden müssen, was Schätzung und nicht blos Aufzählung bedeutet. Bernhardy übersetzt das ἀπαρίθμησις mit professio bonorum, ebenso Küster. Allerdings kann die Aufzählung dessen, was aufzunehmen ist, so gut von dem angebenden Unterthan wie von der aufnehmenden Behörde gedacht werden; — im ersteren Falle wäre sie noch in der That eine professio, was sie im letzteren nicht mehr wäre; — aber auch im erstern Fall brauchte sie nicht eine professio des Werths und also Aufnahme des Werths zu sein (wie in den tab. negot. III bei Spangenberg bei der professio des Grundwerthes der römischen Bürger), sondern eine professio der Zahl und des Stückes und also auch nur Aufnahme der Zahl und der Stücke, wie ich oben Beispiele aus dem tit. de censib. angeführt habe; — wäre also, wenn die ἀπαρίθμησις, die den Begriff der ἀπογραφή ausdrücken soll, auch als Aufzählung des steuernden Unterthan, und also die ἀπογραφή als die Aufnahme solcher blossen Aufzählung, gedacht wird — immer noch keine Schätzung gewesen. Unzweideutig und genau hätte also ἀπαρίθμησις mit enumeratio übersetzt werden müssen, denn auch in diesem Wort liegt noch die Möglichkeit, dass die Aufzählung sowohl von Seiten des Steuerpflichtigen wie der Behörde gedacht werden kann.

Aber noch mehr! — Suidas sagt an einer andern Stelle selbst, dass die obige ἀπογραφή τῶν ἀνθρώπων nur eine Kopfzählung gewesen sei, denn er erwähnt einer solchen Zählung durch das ganze Reich s. v. Αὔγουστος. Wollte man der hier mitgetheilten Zahl trauen, so müsste man allerdings annehmen, dass nur von dem ersten Bürgercensus die Rede sei. Allein, da doch die Worte ausdrücklich auf das ganze Reich deuten, ausserdem Augustus auch mehrere Bürgercensus abhielt und nicht abzusehen ist, weshalb S. unter diesen von jenen einen hätte hervorheben sollen, so darf man die Zahl für verderbt halten und die Stelle auf das ganze Reich und die Provinzialbewohner beziehen. Da leuchtet aber doch nun ein, dass Augustus nicht das eine Mal alle Einwohner des Reichs nach ihrem Vermögen wird haben abschätzen und ausserdem ein anderes Mal noch wird haben zählen lassen, sondern, dass die ἀπογραφή τῶν ἀνθρώπων, die Suidas in der einen Stelle in Ver-

bindung mit der Aufnahme der Besitzungen nennt, dieselbe ist, die er an der andern Stelle für sich allein erwähnt. Damit sagt denn aber auch S. ausdrücklich, dass jene ἀπογραφή, die er unter diesem Wort erwähnt, nur eine Kopfzählung war, die ja auch bei dem gleichen Kopftribut ihren finanz.-statistischen Zweck vollkommen erfüllte[28]).

Ich komme jetzt zu den Agrimensoren.

Diese waren bekanntlich keine blosse Feldmesser, sondern zugleich Sachkenner der staats- und finanzrechtlichen Verhältnisse des Bodens, Sachverständige des agrarischen Rechts, ähnlich wie die preussischen Oeconomiecommissarien[29]). Ihre Vermessung war nicht blos eine officielle, sondern bezog sich auch immer auf den staatsrechtlichen Grund, aus dem ursprünglich die Wirthe das Eigenthum oder die Possessio der vermessenen Grundstücke erhalten hatten. Viele dieser Agrimensoren erwähnen nun ausdrücklich Vermessungs-Anordnungen aus der Regierungszeit des Augustus[30]). Es scheint daher klar, dass, wenn in dessen sogenanntem Reichscensus eine allgemeine Provinzialcatastrirung — eine Bonitirung, Vermessung nach der Bonität und Reinwerthschätzung — stattgefunden hätte, die Grundsätze solchen Verfahrens einen höchst bedeutenden, wenn nicht den allerbedeutendsten Theil des Inhalts der agrimensorischen Schriften ausgemacht haben würden.

Was enthalten nun diese darüber?

Nicht eine einzige Stelle, aus der mit Sicherheit auch nur auf das Vorhandensein solcher Catastrirungsgrundsätze zu schliessen wäre, geschweige solche Grundsätze selbst! Nur wenige verlorene Zeilen[31]) finden sich, in denen die natürliche Verschiedenheit der Aecker in Bezug auf Güte oder die wirthschaftliche in Bezug auf die Benutzungsart überhaupt nur erwähnt wird. — Aber ich muss dennoch auf diese wenige Stellen

28) Auch Huschke a. a. O. p. 5 bezieht diese zweite Stelle des Suidas auf den Reichscensus, aber natürlich ohne meine Folgerung daraus zu ziehen. Anderer Meinung ist Hoeck, Röm. Gesch. I. 2. S. 409. — Aber die allgemeinen Provinzialvolkszählungen sind ja verbürgt.

29) S. Niebuhr, Röm. Gesch. Erste Ausg. Anhang II. und Rudorff, „Gromatische Institutionen“ in „Röm. Feldm.“ von Blume Th. II. — Ich werde in dem Folgenden stets nach diesem Werk citiren.

30) Röm. Feldm. I. S. 111. Hygin. de limit. I. p. 239. Liber Colon. I.; I. p. 242. Libr. Colon. I.

31) In der Ausgabe der röm. Feldmesser von Blume u. s. w. nimmt der Text 416 Seiten ein. Die Stelle, aus der Rudorff, Gromatische Instit. Bd. II. und Andere ein Bonitirungssystem ableiten wollen, beträgt acht Zeilen.

einzeln eingehen, weil berühmte Gelehrte daraus ein vollständiges Bonitirungs- und Catastrirungssystem zu machen gesucht haben.

Zuvörderst muss man sich die Grundzüge des römischen Vermessungssystems, wie es sich etwa zu den Zeiten Trajan's ausgebildet hatte, klar machen und dazu wieder auf das Eroberungsrecht und dessen Consequenzen zurückgehen, wobei ich mich allerdings im Einzelnen wiederholen muss [32]).

Wie das älteste römische Privatgrundeigenthum nur auf Ausscheidung aus der gemeinschaftlichen Mark, aus dem Staatsgrundeigenthum, in Folge eines Willensaktes der Staatsgewalt, beruhte, so fiel auch alles eroberte Land immer zuächst in das Staatseigenthum Roms. Welches Loos ihm dann auch sofort oder später beschieden sein mochte, ob man es dem besiegten Volke ganz oder nur zu einem Theile fortnahm, während man ihm den andern Theil factisch beliess, ob es auf irgend einem Wege wieder zu Privateigenthum gemacht oder den Bebauern nur eine possessio daran zugestanden wurde, jenen Durchgang durch das römische Staatseigenthum musste es unter allen Umständen, sowohl in dem genommenen wie in dem belassenen Theil, nehmen, und zwar nicht blos in der Idee, sondern dem bestehenden wirklichen römischen Staats-, ja antiken Völkerrecht nach. Aber die Ausnutzung dieses Staatseigenthums war verschieden. Legen wir den Fall zum Grunde, dass der besiegten Civitas der eine Theil ihres Landes factisch belassen, der andere gewonnen ward, weil an diesem Fall alle übrigen zu demonstriren sind! — Was den belassenen Theil betrifft, so blieb selbst an ihm das Eigenthumsrecht dem römischen Staat und die Besitzer hatten nur den usus und fructus, die sie freilich in allen Wegen des Verkehrs übertragen konnten; zugleich wurde eine Ertragsquote als Realabgabe auf diesen Theil gelegt. — Der eingezogene Theil

32) Dass darauf das ganze Vermessungssystem basirte, sagen die Agrimensoren selbst. So Sicul. Flacc. I. S. 135, indem er sich auf die technischen Ausdrücke desselben bezieht: Ergo haec vocabula non sine causa acciderunt. Quidam enim populi pertinaciter adversus Romanos bella gesserunt, quidam experti virtutem eorum servaverunt pacem, quidam cognita fide et justitia eorum se eis addixerunt et frequenter adversus hostes eorum arma tulerunt. Leges itaque pro suos quisque merito acceperunt: neque enim erat justum, ut his qui totiens ammisso perjurio rupere pacem ac bellum intulere Romanis idem praestari, quod fidelibus populis; und weiter: Condiciones autem agrorum variae sunt ac diversae, quae aut casibus bellorum aut utilitatibus aut ab injustitia, ut dicunt, inaequales sunt. — Also noch zu Siculus Flaccus Zeit — d. h. unter Domitian — bestand diese Ungleichmässigkeit. — Ich folge hier übrigens in den Grundzügen des römischen Vermessungssystems im Allgemeinen Rudorff, Gromat. Instit., röm. Feldm. II., und führe nur da Belegstellen an, wo ich von ihm abweiche.

war ag. publ. im engern Sinne und hiess bei den Agrimensoren, so lange und so weit nichts davon abgemessen war, arcifinius. Dieser Theil ward wieder verschieden ausgenutzt. Ein Theil ward zu Colonieland aufgetheilt und angewiesen (colonicus); ein Theil ward verkauft (quaestorius); ein Theil ward auch wohl den alten Bebauern nach dem verlorenen Maass an einer anderen Stelle zurückgegeben (redditus); ein Theil ward der freien Privatoccupation überlassen (occupatorius [33]); ein Theil blieb als reine Domaine zurück und konnte entweder als solche eine oder die andere Benutzungsart finden, oder auch später noch zu einer oder der anderen der vorgenannten öffentlichen Benutzungsarten übergehen. — Nur das Colonieland, dem aber gleichfalls oft eine Realabgabe aufgelegt ward, ging aus dem Staatseigenthum heraus. Der quaestorius, der redditus und der occupatorius blieben im römischen Staatseigenthum und nur die possessio daran ging auf die Wirthe über. Von diesen Ackerqualitäten wurde der quaestorius gleich beim Verkauf mit einer Realabgabe belegt, die bis gegen die Zeit Trajan's ebenfalls eine naturule Ertragsquote war. Der occupatorius hingegen ward, zur Zeit der Republik, erst in Folge einer besonderen lex agraria, die eben jenes gefürchtete »pergrande vectigal« auflegte, jedoch unter Augustus, wie schon oben ausgeführt worden, allgemein mit solcher Realabgabe belegt.

Ursprünglich wurde nun blos der colonicus, der quaestorius und der redditus zu der betreffenden Ueberweisung officiell vermessen, begrenzt und kartirt, aber in der Regel nach verschiedenen Grund-

---

33) Rudorff a. a. O. II, 252 will diesen Ausdruck nicht auf die Besitznahme der Staatsdomänen durch den Einzelnen beziehen, vielmehr seien die „occupatorischen“ Gebiete nur nach der anfänglichen Besitznahme durch das vorrückende Nachbarvolk so benannt. — Dass Letzteres auch der Fall war, zeigen die von ihm angeführten Stellen. Indessen den Worten des Siccul. Flacc. I. 137 gegenüber: Singuli deinde terram, nec tantum occupaverunt quod colere potuissent, sed quantum in spem colendi reservavere: hi ergo agri **occupatorii** dicuntur wird man doch auch das Erstere zugeben müssen. Das Wort hatte also zwei Bedeutungen. Ebenso arcifinalis. Sowohl der ager occupatorius im ersten, als auch im letzten Sinne hiess so. Denn von dem im letztern Sinne sagt Sicul. Flacc. an derselben Stelle, quos quidem arcifinales vocant, und an einer andern, p. 138, von dieserselben Gattung des occupatorius: deinde ut quisque virtute colendi quid occupavit, arcendo vicinum arcifinalem dixit. Danach dürfte auch zu beschränken sein, was Rudorff II. S. 301 von der Vermehrung des arcifinischen Landes sagt. Zusammengekauftes limitirtes Land, z. B. colonicus, wenn es nun auch in dem verhandenen lebendigen Wirthschaftscomplex Grenzmarken nach Art des arcifinischen Landes bekam, ist dadurch doch niemals arcifinisches Land selbst geworden.

sätzen: der colonicus in Centurienform (decimanis et cardinibus), der quaestorius und der redditus blos per strigas et scamnas, in Form von kleineren oder grösseren oblongen viereckigen Blöcken, Längs- oder Querstreifen. — Da alles in solcher Form zugewiesene Land aus gradlinigen Stücken bestand, so mussten häufig Abschnittstücke von der zu dem einen oder dem andern Zweck bestimmten Fläche übrig bleiben, die subseciva, die auch bei Colonialgebiet so lange im Eigenthum des Staats blieben, bis er anders darüber verfügte, aber meistens der Benutzung der entstandenen Gemeinde überlassen waren und dann ebenfalls mit Steuern belegt wurden. Der ag. occupatorius hingegen war ursprünglich weder vermessen, noch officiell begrenzt, noch kartirt. Das Besitzstück war vom Anfang an unregelmässig und die Grenzen ursprünglich willkürlich durch die Occupanten bestimmt, dann später nach der Uebereinkunft mit den Nächstoccupanten festgestellt.

Wahrscheinlich erst unter Augustus [34]), als im Provinzialtributsystem so Vieles nachgeholt ward, wurde nun auch sowohl der den stipendiären Civitaten belassene Theil ihres ursprünglichen Gebiets, als auch die aus dem ag. publ. im engern Sinne occupirten Privatpossessionen officiell vermessen, begrenzt und kartirt, — aber nur als modus universus oder per extremitatem comprehensus, d. h. im Ganzen, nach dem Gesammtumfange. Wo die Vermessung und Kartirung dieses Bodens vielleicht nach den oben bezeichneten Grundsätzen in gradlinigen Figuren geschah, geschah dies doch nur aus technischen Gründen, ohne dass sich staatsrechtliche Folgen daran knüpften. Jene Vermessung per extremitatem war in diesen Fällen auch offenbar allein zweckmässig, denn die factischen Grenzen, die jetzt zu öffentlich beglaubigten erhoben wurden, bestanden hier ja schon, und da die augusteische Vermessung hauptsächlich im Interesse der Steuerübersicht geschah und dem Boden einer solchen stipendiären Civitas durchweg eine gleiche Quote aufgelegt war, die sie auch in solidum abführte, so genügte auch die Vermessung per extremitatem vollständig.

So gab es also unter den Kaisern in dem officiellen römischen Vermessungssystem drei verschiedene Kategorieen: 1) das ursprünglich in gradlinigen Figuren von der Staatsgewalt überwiesene Land; 2) das

---

34) Wäre auch dies schon früher geschehen, so wäre eigentlich kein Gegenstand für die Augusteische Vermessung übrig geblieben. — Dass es übrigens die stipendiären Civitatengebiete waren die so vermessen worden, sagt Front. de agror. qualit. I. p. 4, ausdrücklich. Unter den agri privati ebendaselbst bleiben auch keine andere zu verstehen übrig, als die occupatorii. — S. auch Walther, Röm. Rechtsg. I. §. 302.

nach bestehenden zufälligen Besitzfiguren vermessene Land; 3) der noch unvermessene Rest des arcifinischen Landes. — Indessen stimmte diese agrimensorisch-dogmatische Eintheilung weder mit einer staatsrechtlich-dogmatischen, noch mit einer finanzrechtlich-dogmatischen überein. Denn, was eine staatsrechtliche Eintheilung betrifft, so gab es z. B. in der ersten Kategorie sowohl quiritarisches Privateigenthum als auch Staatseigenthum, an welchem letzteren den Wirthen nur die possessio zustand, und in finanzieller Beziehung fanden sich in dieser Kategorie ebenfalls die verschiedensten Abgabensysteme vor. Das agrimensorische System bezog sich vielmehr nur auf die ursprünglichen mit dem Eroberungsrecht in Verbindung stehenden Besitztitel.

Am wenigsten drückte aber das System den jedesmaligen Besitz- oder Wirthschaftsstand einer Zeit aus, als worin wir von heute doch nur allein den Werth eines Vermessungssystems erkennen würden. Bei der vollen Freiheit des Grundbesitzes war durch Parcellirung, Zukauf oder Abverkauf dieser ursprüngliche, officiell markirte und kartirte Grenz- und Besitzstand längst verwischt, als ob — um an Cassiodor zu erinnern — eine Nilüberschwemmung darüber hingegangen wäre. Die wirklichen, lebendigen, privat rechtlich wirksamen Grenzen waren ganz andere geworden[86]). Aber damit hörte der praktische Nutzen

86) Sic. Flacc. I. 151: Omnia autem finitionum genera quae in occupatoriis agris videntur inveniri poss, in quaestoriis et divisis et assignatis agris frequenter inveniuntur, quoniam emendo vendendoque aut cambiando mutuandoque similias finitionum genera inveniri possunt. Und ibid. p. 152: Horum vero agrorum (nämlich der quaestorii) paene jam obliterata signa: nam aliquibus locis etiam lapides qui in limitibus denis actibus emensis positi erunt, interciderunt, et limites ipsi, id est rigores, non parentibus lapidibus, difficile inveniuntur, paene jam itaque fit ut ad occupatoriam condicionem recident. — Und ibid. p. 154: Ergo in quaestoriis agris adhuc in regionibus quibusdam manentibus lapidibus quibus limites inveniri possunt, aliqua vestigia reservant; sed ut supra dixmus, emendo vendendoque aliquas particulas ita confuderunt possessores, ut ad occupatoriam condicionem reciderent. — Durch diese Stellen scheinen mir die Ansichten Niebuhr's, Röm. Gesch. berichtigte Ausg. in 1 Bde. S. 705 und D. d. l. Malle's I. p. 181 widerlegt zu werden, „dass ein assignirter fundus als eine geschlossene Hufe, als ein Ganzes in unveräusserlichen Grenzen anzusehen gewesen“ und dass nur Theilung und Verkauf „im Unzialverhältniss“ stattgefunden. Allerdings behielt das Land einer getheilten und assignirten Centurie unter allen Umständen seinen staatsrechtichen Character, auch seinen ursprünglichen Namen, weil dieser aus den ersten Karten und Vermessungsregistern auf die man so oft recurriren musste, immer wieder in das Andenken zurückgerufen und deshalb schon der Bequemlichkeit wegen beibehalten wurde, aber die Freiheit des Verkehrs litt nicht im Geringsten dadurch, denn sonst hätten nicht arcifinische

dieser ursprünglichen Vermessung weder bei Grenzstreitigkeiten, noch in staats- und finanzirechtlicher Beziehung auf. Es konnte und musste auf sie recurrirt werden[36]). Bei Grenzstreitigkeiten, indem man nur die Documente, die sich auf die späteren räumlichen Besitzveränderungen bezogen, mit jenen ursprünglichen Vermessungsregistern zu vergleichen brauchte, wie Cassiodor dies oben auseinandersetzt; staatsrechtlich, in Bezug auf die Verschiedenheit der Rechtsform, denen das eine oder andere Stück Land bei Uebertragungen zu unterliegen hatte; finanziell, in Bezug auf die ursprüngliche Realbelastung, denn es konnte ja leicht der Fall sein, dass in einem grossen zusammengekauften Latifundium das eine Stück einen Zehnten, das andere einen Siebenten, das dritte eine Geldabgabe trug, oder auch, dass ein Stück eines solchen Guts ursprünglich zu der solidarisch verhafteten Feldmark einer stipendiären Civitas gehört hatte und diese von dem betreffenden Stück die Auflage einziehen musste[37]).

Das ist also das ganze amtliche Vermessungssystem, das sich aus den Schriften der Agrimensoren abziehen lässt! — Man muss von vornherein gestehen, dass sich nicht einmal Raum für ein Vermessungssystem nach der Bonität darin findet. — Dennoch hat

---

Grenzen auf Centuriengebiet entstehen können. Die alten Limitationskarten mussten dennoch bei staats- und finanzrechtlichen Fragen, die ein Stück Acker betrafen, immer ihren Werth behalten.

36) Sic. Flacc. I. p. 154: Quod, si quis contra dicat, sanctuarium Caesaris respici solet. Omnium enim agrorum et divisorum et assignatorum formas, sed et divisionem et commentarios et principatus in sanctuario habet; qualescunque enim formae fuerint, si ambigatur de earum fide ad sanctuarium principis revertendum erit.

37) So sagt Frontin. de controv. agror. I. p. 52: De jure territorii controversia non tantum inter respublicas sed et inter rempublicam et privatos exercetur, nec tantum jure ordinario sed et arte mensoria componitur. — Inter respublicas autem controversiae ejus generis moventur, ut quaedam sui territorii juris esse dicant, quamvis sint intra alienos fines, munificentiamque coloniae aut municipio ex his locis deberi defendant. — Dann sagt Frontin weiter, auch zwischen Gemeinwesen und Privatbesitzer entständen solche Streitigkeiten, namentlich in den Provinzen, wo der Latifundienbesitz so alles Maass überschreite und eine Menge Dörfer in sich vereinige. Er fährt dann fort: Tum respublicae controversias de jure territorii solent movere, quod aut indicere munera dicant oportere in ea parte soli, aut legere tironem ex vico, aut vecturas aut copias devehendas indicere eis locis, quae loca respublicae adserere conantur. Ejus modi lites non tantum cum privatis hominibus habent, sed et plerumque cum Caesare qui in provincia non exiguum possidet. Man sieht auch hier, wie verschieden noch zu seiner Zeit die finanzrechtliche Qualität des Bodens war, und wie in jedem grossen Besitz diese Verschiedenheit prävalirte. Schon dabei kann nicht an gleichmässige Grundsteuerverhältnisse gedacht werden.

man ein solches, verleitet durch die Voraussetzung einer römischen Grundsteuer, darin finden wollen.

Rudorff, Gromatische Instit. §. 31 sagt: »Es ist endlich noch der landwirthschaftsrechtlichen Verschiedenheit des Bodens zu gedenken. Sie kommt nur in Betracht: 1) bei Ermittelung der Grenze durch Verschiedenheit des Anbaus; 2) bei Anlage einer Colonie, wo sie auf das Maass der Loose Einfluss hat; 3) bei stipendiarischen Stadtgebieten, wenn die ursprünglich bestimmten Fruchtquoten durch Abschätzung des Bodens auf Geldabgaben reducirt werden sollen. — Zu diesem letzteren Zwecke nämlich werden Bonitirungsklassen unterschieden, z. B. in Pannonien Ackerboden erster Classe (arvum primum), zweiter Classe (arvum secundum), Wiese, Mastwald (silva glandifera), gemeiner Wald zu Holzhieb und Weide. In jeder Classe wird jedem Jugerum eine feste Grundsteuer aufgelegt, die von dem Ertrage abhängt. Jede geschätzte Classe muss also besonders vermessen werden, um zu ermitteln, ob die Zahl ihrer Jugerte mit der vom Besitzer angegebenen übereinstimmt oder wie Hygin 205, 16 nach Lachmann's Restitution sagt: Horum aestimio, ne qua usurpatio per falsas professiones fiat, adhibenda est mensoris diligentia, d. h. um allen falschen Angaben zu entgehen, muss zur Bonitirung des Schätzers die Sorgfalt des Mensor hinzukommen.«

Ich werde nun diese Aufstellung in ihren einzelnen Theilen beleuchten.

Was, erstens, die »landwirthschaftsrechtliche Verschiedenheit des Bodens« bei Ermittelung der Grenze durch Verschiedenheit des Anbaus betrifft, so bezieht sich Rudorff § 9 auf l. 3 § 2 D. 47. 21: Hi quoque, qui finalium quaestionum obscurandarum causa faciem locorum convertunt, ut ex arbore arbustum aut ex silva novale aut aliquid ejusmodi faciunt, poena plectendi sunt etc. — Man sieht, von einer Verschiedenheit des Anbaus, die in ein Bonitirungssystem einschlüge, ist in dieser Stelle gar nicht die Rede.

Was, zweitens, den Einfluss betrifft, den die Verschiedenheit des Bodens auf das Maass der Loose bei Anlage einer Colonie haben soll, so heisst es allerdings oft, diese seien pro aestimio ubertatis verschieden gewesen. Ebenso sagt Sicul Flacc. I. p. 156: sed nec singulis acceptis modis per omnes regiones aequalitas est, nam secundum bonitatem agrorum computatione facta acceptas partiti sunt, melioris itaque agri minorem modum acceperunt. — Aber daraus folgt noch kein Bonitirunssystem und keine Vermessung nach der Bonität. Abgesehen davon, dass uns die Vermessung von Colonie-

land lediglich als eine solche nach Quadraten oder Längs- oder Querstreifen beschrieben wird, — wie will man sich mit dieser noch eine Vermessung nach der Bonität vereinigt denken? Eine Vermessung nach dieser würde auch den Agrimensoren noch ganz andere Mühe als die reguläre Viereckvermessung gemacht und würde deren Beschreibung in ihren Werken so überwogen haben, dass sie den Haupttheil darin gebildet hätte, während es, wie gesagt, jetzt nur ein Paar zerstreute Zeilen sind, die den Schein einer solchen Bonitätsvermessung haben aufkommen lassen. Man muss also schon aus allgemeinen Gründen diesen Gedanken zurückweisen. In der That findet er auch im vorliegenden Fall nicht die geringste Begründung. Es ist hier bei Siculus Flaccus nur von einer vergleichenden Schätzung verschiedenen Bodens die Rede, gar nicht von der Werthermittelung einer oder der anderen Bodenart. Die letztere involvirt allerdings die erstere auch und muss sich, wenn sie nicht unmittelbar — durch Pachturkunden, Kaufbriefe u. s. w. — gegeben wird, immer auf ein Bonitirungssystem gründen, aber die vergleichende Schätzung, die gar nicht den Werth an sich, sondern nur ausspricht, wie viel von der einen Bodenart auf die andere zu rechnen ist, bedarf eines solchen Systems nicht. Darum genügte es vorliegend, dass nur eine Vergleichung der Ackerqualität in den verschiedenen Centurien der aufzutheilenden Mark vorgenommenen ward und danach die Loose in den verschiedenen Centurien verschieden gemacht wurden. Das deutet denn auch Sicculus Flaccus sehr gut durch das omnes regiones an, womit er nur die ganze aufzutheilende Markfläche meint, aber sicherlich nicht den Flächeninhalt einer Centurie[38]). Denn ein zusammenhängendes Ackerstück von 200 M. gleicher Qualität findet man leicht auf einer ganzen Mark und dass man auch danach die Centurien ausschnitt, davon rührten auch zum Theil die Subseciven her, die zwischen den Centurien und nicht blos am Rande der Mark zu liegen kamen[39]).

---

38) Denn er sagt I. p. 135: regiones autem dicimus intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus jus dicendi coercendique est libera potestas. — Vielleicht rührte auch die verschiedene Grösse der Centurien von dieser Werthvergleichung her.

39) Auch das sagt Sic. Flacc. I. p. 155 wörtlich: Subsecivorum vero genera sunt duo; unum est quod a subsecante linea mensura quadratum exedet; alterum est autem quod subsecantes assignationes lineae etiam in mediis centuriis relinquetur. Evenit hoc autem ideo quoniam militi veteroque cultura assignatur: si quid enim amari et incerti soli est id assignatione non datur. Derselben Ansicht ist Salmas. Exercitat. Plinian. p. 480 b.

Was endlich, drittens, die wichtigste Stelle — Hygin. I. p. 204 — betrifft, so lautet dieselbe: Agri autem vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis fructus partem praestant certam, alii quintam, alii septimam, alii (n. A. nunc multi) pecuniam, et hoc per soli aestimationem. Certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, silvae glandiferae, silvae vulgaris, pascuae. His omnibus agris vectigal est ad modum ubertatis per singula jugera constitutum. Horum aestimio ne qua usurpatio per falsas professiones fiat, adhibenda est mensoris diligentia.

Diese wenigen Zeilen in allen den Werken, die über Bodenververmessung handeln, bilden die einzige Stelle, auf die Savigny in der ganzen langen Zeit vor Diokletian seine Catastrirungs- und Grundsteuertheorie zu stützen vermag. — Auch Rudorff, wie wir gesehen, sieht in ihnen die Bonitirungsgrundsätze, nach denen »bei stipendiären Stadtgebieten die ursprünglich bestimmten Fruchtquoten durch Abschätzung des Bodens auf Geldabgaben reducirt werden« sollten. — Derselben Ansicht ist Huschke, Cens. d. Kaiserz. S. 109, 113 und 119, der noch eine Bestätigung derselben in den ähnlichen Cultureintheilungen l. 4 pr. D. 50, 15 und l. 7 C. Th. 9, 42 erblickt.

Indessen, um zuerst die letzten beiden von H. angeführten Stellen zu beleuchten, so scheinen mir diese hier nun gar nicht glücklich herangezogen zu sein.

Die erste Stelle de cens. lautet: Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur: nomen fundi cujusque et in qua civitate et quo pago sit et quos duos vicinos proximos habeat: et id arvum, quod in decem annos proximos satum erit quot jugerum sit: vinea quot vites habeat: oliva quot jugerum et quot arbores habeat: pratum, quod intra decem annos proximos sectum erit, quot jugerum: pascua quot jugerum esse videantur: item silvae caeduae: omnia ipse qui defert aestimet. — Diese Stelle, leuchtet ein, bestätigt nicht sowohl die Anwendung eines Bonitirungssystems, als dass sie vielmehr ein solches gänzlich unnöthig macht. Zwei Klassen arvum enthält zwar auch diese Stelle, insofern man Obstland als die erste, gewöhnliches Ackerland als die zweite Klasse annehmen will, aber nicht blos das der Steuerpflichtige nur die Gesammtmorgenzahl seines Ackerlandes u. s. w. angiebt, er **schätzt es nach der Vorschrift Ulpian's auch selbst in dem bestehenden Complex zu Gelde ab**, wodurch offenbar ein Bonitirungs- und Catastrirungssystem völlig überflüssig wird[40].

40) Ich komme auf die Bedeutung dieser Stelle für die vorliegende Frage unten zurück.

Die Stelle im Cod. Theod. lautet: Et plena descriptio comprehendat, quod spatium et quod sit ruris ingenium; quid aut incultum sit aut colatur, quid in vineis, olivis, aratoriis, pascuis, silvis fuerit inventum; quae etiam gratia et quae amoenitas sit locorum, quis aedificiis ac possessionibus ornatus; quotve mancipia in praediis occupatis vel urbana vel rustica, vel quarum artium generibus imbuta teneantur; quot sint casarii vel coloni; quot boum exercitiis terrarum atque vomeribus instruentium, quot pecorum et armentorum greges et in qua diversitate numerati sint, quantum auri et argenti, vestium ac monilium, vel in specie vel in pondere, et in quibus speciebus, quidve in enthecis sit repertum. Sie handelt also nur von einer Vermögensinventur[41]). Inventarienrubriken, immerhin auch eines blossen Grundvermögens, und Bonitirungsclassen, die in jeder einzelnen Inventarienrubrik vorkommen, sind aber himmelweit verschieden, und schon dies, dass die bezeichnete Classification als Inventarienrubricirung dienen konnte, hätte bedenklich machen sollen, sie zu einem Bonitirungssystem zu stempeln. — Stellen wir uns doch unsere heutigen Bonitirungssysteme vor, und fragen uns, ob wir danach ein Inventarium aufnehmen können oder umgekehrt?

Hygin bleibt also nur allein übrig.

Landwirthe würden nun allerdings die Frage: Können die von Hygin aufgezählten Rubriken ein Bonitirungssystem vorstellen? — sofort verneinen. — Lediglich die Eintheilung des Ackerlandes in zwei Klassen könnte dazu dienen. Indessen die erste Klasse ist wahrscheinlich Garten- und Obstland, hört also auf, Bonitirungsklasse zu sein, und jedenfalls wäre die Eintheilung so dürftig, dass sie den Römern, die ausgezeichnetere Landwirthe als wir waren, sicherlich nicht genügt haben würde. Die älteste deutsche Ackerbonitirung enthält vier Klassen, jedoch bei Grundsteuerumlegungen ist sie nicht mehr zur Anwendung gekommen. Die übrigen Rubriken Hygin's würden aber erst dann Bonitirungsklassen in sich schliessen, wenn jede derselben pro modo ubertatis eingetheilt wäre, also wenn man nach der Fruchtbarkeit der Wiesen etwa drei Wiesenklassen, des Waldes drei Waldklassen u. s. w. angenommen hätte, denn Wiese und Wald an sich drücken noch keine verschiedenen Bonitäten aus, da eine schlechte Wiese weniger bringen kann als ein guter Wald und umgekehrt. Aber Hygin sagt nirgends, dass seine allgemeinen Culturrubriken noch in dieser Weise, je nach der Bonität, classificirt und dann nach dieser Classification vermessen und abgeschätzt worden seien.

41) Was übrigens Huschke durchaus nicht übersieht, a. a. O. S. 119.

In der That ist die Stelle auch ganz anders zu verstehen, als wie Savigny, Rudorff und Huschke wollen.

Wo findet sich nur die geringste Andeutung bei Hygin, dass es sich hier von Land handelt, das früher schon einmal mit Tribut belegt und vermessen gewesen wäre und nun wegen veränderter Besteuerungsgrundsätze nach Bonitirungssätzen zum zweiten Male über- und nachvermessen werden sollte? — Warum soll es sich nicht um neuen, zum ersten Male aus arcifinischem Lande auszuscheidenden ager quaestorius handeln, der, anstatt dass er früher in der Regel mit Naturalabgaben, in der Form von Fruchtquoten, belegt worden war, jetzt häufig — wenn man nunc multi lesen will — mit einer Geldabgabe belegt ward?

In der That wird die erste Annahme durch gar nichts begründet, während die letztere sogar ihre wörtliche Bestätigung aus Hygin selbst erhält, — womit denn natürlich alle Schwierigkeiten schwinden, die sonst unauflöslich mit dieser Stelle verbunden sind.

Hygin handelt de limitibus constituendis, d. h. überall von neuen Vermessungen und den danach erst zu bestimmenden officiellen Grenzen. Er hat eben die Begrenzung von Colonieland, das ja aus dem arcifinischen Theil ausgeschieden und freies Eigenthum ward, ausführlich behandelt. Dann geht er zu unserer Stelle mit den ausdrücklichen Worten über: Agrum arcifinium vectigalem ad mensuram sic redigere debemus. Er handelt also nach seinen eigenen Worten auch in unserer Stelle von arcifinischem (d. h. bisher unvermessenem), aber doch zugleich vectigalem Lande, d. h. wieder solchem, das im Staatseigenthum bleiben, und an dem, mit einem Tribut belastet, nur die possess. übergehen sollte, — das, wenn es nicht occupirt war, sondern vermessen zugetheilt wurde, in der Regel im Wege des Verkaufs — quaestorius — in solchen Privatbesitz überging. Die Eingangsworte der Stelle schliessen es also geradezu aus, dass es sich von »stipendiären Stadtgebieten« gehandelt hätte, bei denen die ursprünglichen Fruchtquoten durch neue Abschätzung des Bodens in Geldabgaben verwandelt worden wären, denn solche Stadtgebiete waren gar nicht arcifinisches Land und wurden überdies, wie wir gesehen, per extremitatem vermessen.

Wo solcher bisher arcifinischer Boden nun Vectigalland werden soll, verlangt Hygin eine andere Vermessungs- und Begrenzungsart, als die von immunem Colonieland. Bei jenem würden missbräuchlich die Vermessungsformen von diesem angewandt. Es müsse aber ein

Unterschied beobachtet werden und dazu sei auch die Wissenschaft nicht zu arm. Nun folgt eine Aufzählung der verschiedenen Belastungsarten, wie sie sich in den verschiedenen Provinzen fänden, dann die Erwähnung der näher beschriebenen Geldauflage, die auch mitunter — oder, in jüngster Zeit häufig — vorkäme[42]. Dann folgen die Worte: horum aestimio nequa usurpatio per falsas professiones fiat, adhibenda est mensoris diligentia; und nun nach einem flüchtigen Seitenblick auf Phrygien und Asien, wo das letztere Verfahren ebenfalls vorkomme, wird auf die Vermessungsweise selbst eingegangen, die — etwa nach den vermeintlichen Bonitirungsklassen vorgenommen geschildert wird? — nein! die wieder streifenweise erfolgen soll. Ich frage, wie ist mit dieser ausdrücklich vorgeschriebenen Streifenvermessung überhaupt nur eine Bonitätsvermessung zu vereinigen, und warum wird letztere gar nicht erwähnt, da sie doch offenbar weit mehr Mühe gemacht haben würde als jede Centurien- oder Blockvermessung?

Das horum aestimio u. s. w. muss also anders als wie Vermessung nach der Bonität verstanden werden. Und in der That bietet sich auch, wenn man sich einmal von der vorgefassten Catastrirungsidee losgemacht hat, mit Leichtigkeit ein anderer Sinn.

Hygin — richtig verstanden — hat eben erzählt, dass — bei nunc multi — neuerdings der quästorische Acker vielfach mit einer realen Geldauflage verkauft werde. So lange dies mit Fruchtquoten geschah, war eben nichts als die Bestimmung der Quote nöthig, die einen höheren Satz von Baumland als von Ackerland ausmachte, und, als gleiche Quote, wegen der verschiedenen ubertas des Landes, auch von selbst nach dessen Ertragsfähigkeit verschieden war. Aber wie, wenn ein Geldbetrag aufgelegt werden sollte? Ein solcher kann ja nicht als Quote, sondern nur fixirt aufgelegt werden. Hier musste also ein anderes Verfahren eintreten. Das machte sich denn auch sehr gut in folgender Weise. Nach den verschiedenen Culturen, zu denen das Land diente, wurden auch verschiedene Rubriken gemacht: Acker, Wiese, Mastwald, gewöhnlicher Wald, Nebenweide[43]. Jede Rubrik

---

42) Jenachdem man nach Goesius nunc multi oder nach Lachmann alii liest. Geschieht das Letztere, so hört selbst die Andeutung auf, auf die Savigny so viel Gewicht legt, dass das Grundsteuersystem auf das Fruchtquotensystem gefolgt sei, denn nach Lachmann's Lesart hätten beide von Anfang an neben einander bestehen können.

43) Landwirthe werden das Komma zwischen silvae vulgaris und pascuae nicht gern streichen wollen, einmal, weil die Nutzung von beiden ausserordentlich ver-

würde dann in mehrere Geldwerthstufen getheilt[44]), dann in eine derselben der zu verkaufende Streifen Acker, Wiese oder Wald u. s. w., seiner Ertragsfähigkeit gemäss, in allgemeiner Einschätzung durch die verkaufende Behörde rangirt, danach das Geldvectigal pro Morgen des verkauften Blockes festgesetzt und dann mit diesem festgesetzten Vectigal verkauft. — Horum aestimio ne qua usurpatio per falsas professiones fiat, adhibenda est mensoris diligentia, d. h., auf diese Werthschätzung und diesen Geldsteuersatz sollte dann der Agrimensor ebenfalls seine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, m. a. W., er sollte Schätzung und Steuersatz aller Streifen, die ja sehr verschieden belegt sein konnten, in die Vermessungsregister eintragen, und zwar aus dem Grunde, damit zu jeder Zeit urkundlich zu ermitteln war, nach welchem System und in welcher Höhe ein

---

schieden ist, zweitens, weil sich mit dem eigentlichen Forstbetrieb (der Nutzung durch Abholzung) nur sehr unwirthschaftlich Weidenutzung verbindet. Auch l. 4 pr. de censib. werden ja silvae caeduae und pascua unterschieden. Silv. caed. sind aber nach l. 30 D. 50, 16 die der gewöhnlichen Waldnutzung durch Abtrieb unterworfenen Forsten, wobei das Wort noch die engere Bedeutung von „Wadelholz" hat. Dabei ist nun gerade Weidenutzung ein Verderb. — Silv. glandifera war eine Art silva pascua, wie dies auch durch die Zusammenstellung von §. 4 und 5 der eben angezogenen Stelle bestätigt wird.

44) Anders ist, wenn man sich Alles klar macht, das certa pretia agris constituta sunt nicht zu verstehen. Auf den ersten Blick ist man geneigt, die Kategorieen arvum primum, secundum, pratum u. s. w. selbst für die certa pretia zu nehmen, allein pretium blos als Kategorie, Klasse zu nehmen, ist doch bedenklich, und wiederum hiesse es jeden Werthunterschied innerhalb der einzelnen Kategorieen aufheben, wenn man für jede nur einen einzigen festen Geldwerth festgesetzt hätte. Es lässt sich auch nicht einwenden, dass, da das Vectigal ad modum ubertatis aufgelegt werden sollte, die Werthunterschiede wieder in jeder Kategorie zur Geltung gekommen wären, denn wozu dann vorher der Einzelkategorie einen festen und gleichen Geldwerth beilegen? Arvi primi u. s. w. ist also der Genitiv und dieser — also certa pretia arvi primi, d. h. mehrere feste Preisstufen, unter deren eine dann der verkaufte Streifen der betreffenden Kategorie subsumirt ward — spricht hinlänglich für meine Auslegung. — Dies Verfahren entspricht allerdings nicht allen Forderungen der Theorie, überhebt aber der mühseligen Arbeit einer genauen Bonitirung und Taxation und wird oft mit Erfolg praktisch angewendet, z. B. im Wesentlichen heute noch in Mecklenburg beim „Creditverein", bei dessen Taxgrundsätzen man die althergebrachten Ackerklassen beibehalten, dann aber jede Klasse in eine Menge Geldwerthstufen getheilt hat, in welche die Schätzer unmittelbar den Boden einreihen. Hier, wo es sich um schon bestehende Gutscomplexe handelt, muss freilich eine Vermessung oder Flächenberechnung nach der Geldschätzung hinzukommen, allein in dem Fall bei Hygin, wo der Acker aus der arcifinischen Masse in festen Blöcken von 50 Morgen verkauft wurde, war dies nicht nöthig.

wirkliches Besitzthum, das ja im Laufe der Zeit in seinem Complex völlig verändert werden und eine Menge in solcher Streifenform verkauften Landes mit den verschiedensten Steuersätzen in sich schliessen konnte, zu steuern habe. Als eine Vermessung nach der Bonität sind also die Worte horum aestimio u. s. w. gar nicht zu verstehen, — diese ging auch in dem vorliegenden Fall streifenweise vor sich, wie dies denn auch Hygin in unmittelbarem Anschluss an unsere Stelle ausführlich beschreibt[45]).

In der That diese Abwesenheit von Catastrirungsnormen gerade in den Werken, in denen sie allein zu finden sein müssten, ist so auffallend, dass einem nichts übrig bleibt, als auch an die Abwesenheit der Sache selbst zu glauben.

Aber noch mehr!

Gerade in den Agrimensoren finden sich Stellen, welche nicht blos die Möglichkeit einer Catastrirung — einer Bonitirung und Vermessung nach Bonität — ausschliessen, sondern sogar anderer Seits eine Vermessung nur nach der geschehenen staatsrechtlichen Steuerfestsetzung positiv bestätigen.

Das System der Agrimensoren liegt abgeschlossen vor uns, es hat sich auch in späterer Zeit nicht anders, als wir es aus der Trajanischen Zeit überliefert bekommen haben, entwickelt. Der limitirte Acker und der per extremitatem vermessene bleiben die Haupteintheilungen, und namentlich wird die Vermessung per extremitatem nirgends als obsolet oder als durch eine spätere und anderartige Uebervermessung zu Grunde gegangen bezeichnet.

Nun heisst es bei Frontin. de agror. qualit. I. p. 4: Ager est mensura comprehensus, cujus modus universus civitati est adsignatus, sicut in Lusitania Salmaticensibus aut Hispania citereriore Palatinis et compluribus provinciis tributarium solum per universitatem populis est definitum. Eadem ratione et privatorum agrorum mensurae aguntur. Hunc agrum multis locis mensores, quamvis extremum mensura comprehenderint, in formam in modum limitati condiderunt.

In dieser Stelle ist also ausdrücklich gesagt, dass die ganze tributäre Mark einer Civitas, also derjenige ganze Theil des eroberten Landes,

---

45) **Huschke** a. a. O. Anm. 227 übersetzt die Stelle horum aestimio u. s. w.: „damit die Besitzer nicht in Folge falscher Angaben über die Grösse ihrer Grundstücke einen zu niedrigen Ansatz derselben im caput erschleichen, muss die Jugertenzahl sorgfältig vermessen werden".

der der besiegten Völkerschaft belassen geblieben und, wie wir wissen, mit einer gleichen Ertragsquote belegt war, der Bürgerschaft nur als modus universus zugewiesen, nur per universitatem begrenzt worden und deshalb nur mensura comprehensus war.

Dasselbe war mit »Privatbesitzungen« der Fall. — Offenbar waren dies die grossen saltus privati, die aus der Occupation von arcifinischem Lande hervorgegangen waren und welchen, jedenfalls von Augustus, ein Vectigal aufgelegt war. Auch sie wurden in Folge dessen nur per universitatem vermessen.

Also diese Vermessungsform per universitatem wird bei den Agrimensoren noch immer als eine bestehende, geltende und zugleich als einzige bei stipendiären Stadtgebieten erwähnt. Ich frage auch hier wieder: wie lässt sich damit noch eine Vermessung nach der Bonität reimen? Letztere wird offenbar durch die erstere, also bei dem wahrscheinlich grössten Bestandtheil des Provinzialbodens ausgeschlossen[46]).

---

46) Rudorff a. a. O. S. 298 versteht freilich die hier in Bezug genommene Hauptstelle des Frontin. ganz anders, nämlich nicht von dem den besiegten Civitaten belassenen Landestheil, sondern von dem Fall, dass eine kleinere Gemeinde einer grösseren einverleibt wird, und bezieht sich dabei unter Anderem auf Hygin de limit. const. I. p. 179, der einen solchen Einverleibungsfall mittheile. Die privati agri aber, die doch Frontin. gleichfalls als nur per universitatem vermessen aufführt, berücksichtigt Rudorff auffallender Weise in seinem System gar nicht. Zugleich richtet er sich mit folgenden Worten gegen Huschke, der die obige Stelle bei Frontin. so versteht, wie ich: „Huschke versteht diese Vermessungen von einer Ermittelung des Flächengehalts der einzelnen Stadtgebiete, um zu wissen, wie viel reale Steuerhufen (juga) jedes enthalte. Allein der Zweck der Maassregel schliesst jede Zertheilung aus, wo sie in den Karten vorkam, stand sie doch blos auf dem Papier, oder rührte von einer früheren Colonieeigenschaft der einverleibten Gemeinde her". — Nun ist es allerdings richtig, dass jene Gesammtbesitzvermessung die Zertheilung und damit auch die Idee H's. von den einzelnen darin zu ermittelnden realen Steuerhufen ausschliesst, und, wo sie in den Karten vorkam, blos auf dem Papier stand. Aber dennoch ist nicht abzuweisen, dass nur die stipendiären Stadtgebiete und die occupirten Privatpossessionen von Frontin. gemeint sind. Der Ausdruck, dass auf diese Weise — per universitatem vermessen — der tributarium solum den populis abgegrenzt (definitum) worden wäre, scheint mir sehr deutlich das belassene, aber tributär gewordene Civitatengebiet zu bezeichnen, das nur im Ganzen vermessen zu werden brauchte, weil es durchweg mit einer gleichen Fruchtquote belegt war, die es solidarisch trug. Wie wären denn auch diese Gebiete und die occupirten Possessionen nach dem System der Agrimensoren vermessen gewesen, wenn nicht in dieser Weise? R. sagt — a. a. O. S. 301 — sie wären arcifinisches Land geblieben. Allein bei den stipendiären Stadtgebieten widerspricht diese Annahme der allgemeinen Begriffsbestimmung des arcifinischen Landes, wonach dieses

Also auch die Schriften der Agrimensoren bestätigen so wenig ein Bonitirungs-, Catastrirungs- und darauf beruhendes Grundsteuersystem, dass sie es vielmehr für alles stipendiäre Civitatengebiet und alle occupatorischen Besitzthümer wörtlich ausschliessen.

Vollends wird ein solches System noch durch eine allgemeine Betrachtung zurückgewiesen, die sich an die Vergleichung der besprochenen Stelle Hygin's mit Ulpian de censibus knüpft.

Hygin, der in dieser Stelle zu dem Irrthum eines Bonitirungssystems Anlass gegeben, schrieb unter Trajan. Bis dahin waren seit Augustus, der die Grundsteuercatastrirung angeordnet haben soll, ungefähr 100 Jahre verflossen. Liest man in jener Stelle auch nunc multi statt alii, das Lachmann hat, so war nach 100 Jahren noch nicht einmal der grösste Theil des Reichs catastrirt. Die ersten Catastrirungsgrundsätze mussten in der That im Laufe dieser Zeit schon wieder unanwendbar geworden sein. Aber noch mehr! Wieder etwa 100 Jahre später schreibt Ulpian sein Werk de censibus. Ich behaupte, dass die darin enthaltenen Vorschriften im Wesentlichen die des alten römischen Bürgercensus sind, die seit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung — und nur erst seitdem — auch auf die Provinzialen angewendet wurden, und dass Ulpian und Paulus, die

---

nur das aus der Einschränkung der feindlichen Grenzen (ab arcentibus hostibus) gewonnene, also gerade das eingezogene, das nicht belassene Land war, geradezu; — das belassene Land, und dies war das stipendiäre Stadtgebiet, war also gerade nicht arcifinisch. Auch wird man in keiner einzigen der Belagstellen, auf die sich R. stützt, ein unzweideutiges Zeugniss für seine Ansicht, weder in Bezug auf die Stadtgebiete noch die Privatpossessionen, finden, wie man sich durch Nachschlagen überzeugen kann. Jene Privatpossessionen waren allerdings so lange arcifinisch, als sie nicht per universitatem vermessen waren, aber dies wurden sie, sowie ihnen ein Vectigal aufgelegt ward. — Die hier beleuchtete Ansicht R's. hängt offenbar mit der anderen — a. a. O. S. 316 und 317 und Anm. 231 — zusammen, dass das Tribut der Civitaten gar keine Reallast, kein trib. sol. in meinem Sinne, sondern ein Abgabenbetrag gewesen sei, dessen Vertheilung unter die einzelnen Theile „der unterworfenen Gemeinde" überlassen geblieben wäre. Die letztere Ansicht habe ich schon zu verschiedenen Malen zu widerlegen gesucht. Auf die Realqualität des Provinzialbodentributs komme ich noch unten zurück. Ich will hier nur anführen, dass, wenn letztere nicht bestanden hätte, niemals die von Frontin. de controv. agror. — I. p. 53 — erwähnten controversiae de jure territorii hätten erhoben werden können, die z. B. dann stattfanden, wenn Stücke solcher stipendiären Civitatenmark durch den Verkehr auf andere nicht zu dieser Mark gehörende Privatbesitzer übergegangen waren, und die Civitas nun den auf diese Stücke fallenden Theil ihrer solidarischen Abgabenverpflichtung einziehen wollte. In diesem Fall springt doch die Natur der Reallast in die Augen.

Minister jener Zeit, gerade deshalb damals jene Vorschriften de censibus zusammenstellen liessen, lege aber hier noch kein Gewicht auf diese Behauptung. Allein gerade in der auf das Grundvermögen bezüglichen Stelle Ulpian's heisst es bekanntlich wörtlich: omnia ipse qui defert aestimat. Dass aestimare hier zu Geld schätzen heisst und nicht etwa unter Bonitirungsklassen subsumiren, darüber kann kein Zweifel sein. Diese letztere Annahme würde ein eben so grosser Verstoss gegen die grammatische Bedeutung des Wortes, wie gegen jedes bekannte, ja denkbare Catasterverfahren sein. Aber wie? Wenn aestimare hier nichts Anderes als Geldwerthschätzung bedeuten kann, warum sollte Jeder seinen Grundwerth selbst schätzen, wenn er catastrirt war? Die Selbstschätzung schliesst ja den Catasterwerth aus[47])! — Also: entweder war, nachdem — bestenfalls für die Gegner — 100 Jahre nach Augustus noch nicht einmal der grösste Theil des Reichs catastrirt worden, dies Werk nach abermals 100 Jahren schon wieder eingeschlafen — denn es kam jetzt nicht mehr zu praktischer Anwendung — oder aber es hat nie bestanden. — Nach allen meinen obigen Ausführungen dürfte die letztere Annahme kaum zweifelhaft sein. Aber wollte man sich selbst für die erstere entscheiden, so ist doch auch dann klar, dass wenigstens von Ulpian an keine Schlüsse mehr aus der vermeintlichen Grundlage eines solchen Catasters gezogen werden können, was für unsern letzten Zeitabschnitt von Wichtigheit ist, da Savigny seine ganze Ansicht von der Jugation und Capitation dieser späteren Periode auf jener Grundlage aufbaut. — —

Es dürfte sich also, nachdem vorstehend die kritischen Grundlagen gewonnen sind, der den sogenannten Reichscensus betreffende historische Faden nur so fortführen lassen:

Als der Forderung des neuen Regierungssystems: Mehr Geld! dadurch genügt worden war, dass Augustus auf seinen Reisen durch die beiden Hälften des Reiches — durch die westliche von 727 bis 730, durch die östliche von 733 bis 735 — das provinziale Bodentributsystem überall geordnet und constituirt hatte, in einigen Provinzen

---

47) Oder meinen die Gegner, dass ausser der — also in diesem Fall fixirten — Grundsteuer, die nach dem Cataster erhoben worden sei, zu Ulpian's Zeit noch eine Selbstwerthschätzung des Grund- und anderen Vermögens stattgefunden habe, von der ausser jener Grundsteuer noch eine Vermögens- oder Einkommensteuer erhoben worden sei? Indessen ist diese Ansicht noch nicht ausgesprochen worden und braucht daher auch nicht widerlegt zu werden. Huschke nimmt nur das bewegliche Vermögen als noch im caput besonders versteuert an.

durch Heranziehung bisher immuner Civitaten, in vielen durch Erhöhung der schon bestehenden Tribute, in allen durch neu verkauftes quästorisches Land und Heranziehung jeglichen occupirten Landes — musste jetzt, um die andere Forderung des neuen Systems: Ordnung in den Finanzen! zu erfüllen und zu der für eine solche Ordnung absolut nothwendigen Grundlage eines annähernden Einnahmeetats zu gelangen, — zu den finanzstatistischen Maassregeln, musste zur Aufnahme dieser provinzialen Hülfsquellen geschritten werden, wie dies Claudius — s. den 2. Absch. — in seiner Senatsrede wörtlich ausdrückt: ut publice notae sint facultates nostrae.

Auch die allgemeinen Vermessungen, die unter Cäsar begonnen hatten, waren jetzt unter der Leitung Agrippa's beendigt worden, und die Specialaufnahmen der so verschieden belegten Einzelbesitzungen liessen sich jetzt zweckmässig in jene Arbeiten einfügen.

Anfang der vierziger Jahre, wie wir oben gesehen, verordnete dann auch Augustus die Inventur der Provinzen: er befahl, die Provinzialbevölkerungen zum Zweck der Ermittelung des gesammten Kopftributs zu zählen und die Einzelbesitzungen zum Zweck der Ermittelung des gesammten Bodentributs zu vermessen und aufzunehmen.

Bei einem so ungeheuern Reich konnte es aber unmöglich so viel Arbeitskräfte geben, um auch nur alle Provinzen gleichzeitig in Angriff zu nehmen, geschweige die Arbeiten, zu denen eine ungeheure Summe von Specialvermessungen gehörte, in kurzer Frist zu Ende zu führen.

Der früher constituirte Occident kam daher auch früher an die Reihe als der später constituirte Orient: jener schon Anfang, dieser erst Ende der vierziger Jahre. Ja, im ganzen Orient zogen sich die Arbeiten noch durch die funfziger Jahre hin.

In Judäa namentlich ward dieser erste Provinzialreichscensus, der schon im Jahre 747 unter dem syrischen Statthalter Saturninus mit der Volkszählung begonnen hatte — als Jes. Chr. geboren wurde — erst 759 unter dem syrischen Statthalter Quirinus mit der Grundbesitzaufnahme beendigt.

Indessen lag bei Judäa auch der besondere Verzögerungsgrund vor, dass dies Land erst im Laufe dieser 12 Jahre aus der Form eines abhängigen Königreichs, in welchem nur Kopftribut an Rom bezahlt wurde, in die volle Provinzialform, nach der auch der Boden tributpflichtig ward, überging[48]).

48) Eine andere Ansicht, die eben so sehr von der meinigen wie der Huschke's abweicht, stellt Hoeck in dem interessanten „zweiten Excurs" zu Th. I, 2 seiner

Für meine Darstellung steht es also fest, dass die tiefe finanzielle und rechtliche Verschiedenheit des Bürger- und Provinzialtributsystems

---

„Röm. Gesch." über die Reichsvermessung unter Augustus und den sogenannten Reichscensus zur Zeit der Geburt Jesu Christi auf.

1) Von den schon unter Cäsar angeordneten und begonnenen Reichsvermessungen, deren Aethikus erwähne und deren Fortsetzung unter Augustus falle, seien die Vermessungen, welche Letzterer zum Zwecke der Catastrirung der Provinzen veranstaltet, gänzlich verschieden gewesen. Cäsar habe der Plan zur Aufnahme der einzelnen Provinzialgrundstücke noch fern liegen müssen und die von ihm angeordneten Vermessungen wären nur Vorarbeiten zu dem beabsichtigten parthischen Feldzuge gewesen, ähnlich wie auch Augustus durch ausgesandte Gelehrte die entfernten Länder hätte bereisen und beschreiben lassen, wenn er einen Heerzug dahin beabsichtigt gehabt, Plin. H. N. VI. 31. Dies durch den Tod Cäsar's in's Stocken gerathene Werk habe Augustus zum Zweck seines Strassenbaus in den Provinzen — Suet. Octav. 49 — wieder aufnehmen lassen und zwar unter der Leitung des 742 verstorbenen Agrippa, aus dessen nachgelassenen Commentarien Plinius H. N. III. 3 seine geographischen Daten entlehnt habe. Dagegen sei die von den Agrimensoren Cassiodor und Suidas erwähnte Vermessung und Catastrirung nur der Grundsteuer wegen geschehen und, wie aus Hygin hervorgehe, noch nicht einmal unter Trajan in allen Theilen des Reichs ausgeführt gewesen.

2) Ebenso habe zwischen dem Census in Rom und der Anstalt, welche in den Provinzen so genannt worden, bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts hinein eine grosse Verschiedenheit bestanden. — In den Provinzen habe der Census unter der Leitung der Statthalter stattgefunden und zur Abschätzung des Vermögens und Anlage einer Kopfsteuer gedient, in seinem ersten Theil auch das Catastriren und Bonitiren der Grundstücke begriffen. Letzteres sei durch die Agrimensoren nach den bei Hygin sich findenden Bonitirungsklassen vorgenommen. Die Ortsbehörden hätten die censuales professiones nach dem bei Ulpian vorgeschriebenen Verfahren entgegenzunehmen gehabt und die vorangegangene sehr detaillirte Vermessung habe in den Stand gesetzt, diese Einzelangaben zu controliren. — Der Bürgercensus hingegen sei immer durch die Kaiser und namentlich Augustus selbst vorgenommen. Auch dieser habe freilich Vermögen und Volkszahl ermitteln sollen, aber doch jedenfalls noch andere Zwecke umfasst, namentlich die Bürgereintheilung regulirt, sei auch zu anderen Zeiten, als der Census der Provinzen abgehalten worden, hätte zwar unter Augustus insofern eine Erweiterung erfahren, als auch die in den Provinzen lebenden Römer mitcensirt worden seien, aber nie sei die Gesammtzahl aller Provinzialunterthanen beim Lustrum in Rom mitverkündigt worden. Nur in dem Namen census seien Provinzial- und Bürgercensus übereingekommen sowie auch darin, dass seit Augustus die formula censualis, nach welcher die Bürger in Italien ihr Vermögen hätten angeben müssen, mit den für Peregrinen erforderlichen Modificationen, auch in denjenigen Provinzen angeordnet sei, welche erst jüngst erworben oder in welchen man die Naturalprästationen aufgehoben gehabt. So spreche fast Alles gegen die Annahme eines allgemeinen Reichscensus und was in Rom und z. B. in Syrien Census geheissen, sei himmelweit von einander verschieden gewesen.

3) Endlich sei derjenige Census, zu dessen Zeit, nach dem Evangelium Lukas, Jes. Christ. geboren worden, weder ein allgemeiner einheitlicher Reichscensus, noch

durch die Provinzialcensusmaassregeln des Augustus noch in keiner Weise berührt, geschweige schon ausgeglichen wurde. — Das wird denn auch durch das Zeugniss des unter Septimius Severus lebenden Dositheus — also noch bis kurz vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung — wörtlich bestätigt. Er sagt — ed. Boecking p. 63: *Ἀλλ' ἐν τῇ πόλει Ῥωμάιων μόνον ἀποτίμησιν ἄγέσθαι δελήλωται, ἐν δὲ ταῖς ἐπαρχίαις μᾶλλον ἀπογραφᾶις χρῶνται*; also immer nur noch erst der Bürgercensus kannte die *ἀποτίμησις*, die Provinzen hatten nur die *ἀπογραφή*. Der lateinische Text übersetzt das letzte Wort nun allerdings professiones, aber es ist völlig willkürlich von den Neuern angenommen, dass diese professiones — um diese Zeit — Professionen des Werths gewesen wären, ja, die angeführte Stelle selbst schliesst dies sogar aus, denn wären es Werthprofessionen gewesen, so wären sie eine *ἀποτίμησις* gewesen, da gerade die *ἀποτίμησις* der römischen Bürger in nichts Anderem als solchen Werthprofessionen bestand; Dositheus hätte also dann gar nicht Bürger- und Provinzialcensus entgegensetzen können. Die Professionen der Provinzialen waren damals also noch nicht Werthprofessionen, sondern nur Professionen der Personenzahl oder der in jedem lebendigen Grundeigenthumscomplex befindlichen Morgenzahl der verschiedenen Steuerconstitutionen. — Der Cäsarismus nahm jetzt vielmehr erst seinen Bestand auf, sicherte sich für die nächste Zeit nur sein Lebenselement »Ruhe und Ordnung« und liess ausserdem — Verkehr und Freihandel walten.

Und der Freihandel, jetzt, wo er, wenn auch belästigt durch Accise und Binnenzölle, die sich aber stets in den Grenzen von Finanzzöllen hielten, doch eine Welt beherrschte, wie seitdem noch nicht wieder, — wo er auf diesem weiten Felde, ungestört durch die Gewitter der politischen Freiheit, bei verhältnissmässiger Sicherheit des Eigenthums, seinen ungemessensten Speculationen nachhängen konnte, — der Freihandel that seinen Dienst.

---

auch nur ein römischer Provinzialcensus, wohl aber eine jüdische, durch Herodes veranlasste Kopfzählung gewesen. Wenn Lukas diesen blos jüdischen Census von 747 mit einem Befehl des Augustus, das ganze Reich zu censiren, in Verbindung bringe und dadurch zu einem römischen stempele, so habe er sich dadurch täuschen lassen, dass Augustus im Jahre 746 wirklich insofern einen Reichscensus angeordnet habe, als bei diesem Census die römischen Bürger durch das ganze Reich mitcensirt worden seien, und wenn Lukas gar jenen zur Zeit der Geburt erfolgten jüdischen Census unter Quirinus verlege, so habe er sich einfach geirrt.

Ich verstehe aber unter Freihandel nicht die Abwesenheit von Grenzzollschranken, nicht die unbehinderte Handelseinigung der verschiedenen Staaten, die überall Segen bringt, sondern die Abwesenheit jeder innern volkswirthschaftlichen Organisation, die Abwesenheit aller gesetzlichen Verbände gleichartigen gewerblichen Lebens, ich verstehe darunter die jedem einzelnen Individuum bis an die Grenzen der gewöhnlichen Criminalgesetzgebung in das freie Belieben gestellte Benutzung der ihm zufällig gehörenden productiven Mittel. —

Indessen hat das Wort Freiheit einen so zauberichen Klang, dass die Freiheit des Freihandels noch näher in's Auge zu fassen ist.

Vor Allem hat dieselbe nichts mit dem gemein, was wir politische Freiheit zu nennen pflegen, die für das Individuum nur darin besteht, an dem spontanen Willen eines Staatswesens eigenen Antheil zu haben. Im Gegentheil, der Freihandel dürfte der politischen Freiheit nicht günstig sein, denn seine Wirkungen zerrütten nur zu leicht jene Einheit des Staatswillens, ohne welche dessen Freiheit nicht denkbar ist. Er dürfte auch in der That die politische Freiheit öfter gestürzt als gestützt haben, und es ist bemerkenswerth, dass diejenige nationalökonomische Schule, die ihn zuerst in System gebracht und gepredigt hat, die physiokratische, ihn nur in Verbindung mit dem Absolutismus für möglich hielt[49]). Dahin kehrt er denn auch in der Regel zurück, und das Mittelalter, das voll von politischer und arm an der Freiheit des Freihandels war, hat ihn daher auch in demjenigen Stande, der ihn vorzugsweise repräsentirt, treffend mit den Worten stigmatisirt: Quot mercatores, tot traditores.

In der That, die Freiheit des Freihandels ist besonderer Art.

Der Freihandel ist ein Theil derjenigen Freiheit, die im Gegensatz zu der politischen Freiheit von Sismondi irgendwo die bürgerliche genannt wird, die aber besser die individualistische oder schlechthin der sociale Individualismus heisst.

Dieser sociale Individualismus ist Nichts als eine allgemeine Negation. Er negirt bisherige Gesellschaftsformen, die, wie alle Formen, den socialen Verhältnissen Maass und Halt gewährten, und negirt diese Formen auf allen gesellschaftlichen Gebieten, auf dem des Glaubens und Wissens, der Sitte und des Rechts, der Arbeit und des Verkehrs.

Aber er ist dabei keine absolute Negation. Er will keineswegs bis zur

---

49) M. s. Mercier de la Rivière, L'ordre naturel u. s. w., und Mirabeau (Vater), L'ami de l'homme, Beide mit ihrem „gesetzlichen Despotismus".

Auflösung des letzten Restes aller socialen Bande vorgehen, will durchaus nicht zu einem nackten egoistischen Naturzustand, einem Hobbes'schen bellum omnium contra omnes zurückkehren. Er nimmt vielmehr auf allen socialen Lebensgebieten noch einen bestimmten bindenden historischen Kern und Bestand an, gleichsam ein aufgehäuftes Capital, das er schlechterdings in seine Freiheit mit hinübernehmen will: auf dem des Glaubens und Wissens immer noch Religion und einen über jede Anzweiflung erhabenen Wissensschatz; auf dem der Sitte und des Rechts immer noch gewisse allgemeine moralische Grundsätze, sowie den staatlichen Schutz der Person und des Eigenthums; auf dem der Arbeit und des Verkehrs immer noch einen bestimmt vertheilten wirthschaftlichen Vermögens- und Besitzstand. Erst von hier an sollen keine weiteren Schranken bestehen dürfen, soll das Reich der individualistischen Freiheit angehen, soll jeder seiner »Gewissensfreiheit« und individuellen Forschung, seiner eigenen Moral und seinem beliebigen contractlichen Recht, endlich seiner ungehinderten freien Erwerbthätigkeit nachhängen dürfen. So soll also fortan die geschichtliche Entwickelung, — die doch selbst nur das Produkt vieltausendjähriger Schranken und Formen ist — an einem bestimmten Punkt gleichsam durchschnitten werden, und, die sich dann in jenen drei Lebenssphären zufällig vorfindenden Bestände sollen die unantastbaren socialen Grundlagen abgeben, in deren ungehinderter freier Bewegung fortan jenes Palladium der Gesellschaft bestehen soll, um dessen Erlangung und Erhaltung allein ein so kostbares Ding, wie der Staat, und eine die individuelle Freiheit so einengende Wirksamkeit, wie dessen Thätigkeit ist, kurz, der ganze politische Apparat der Gesellschaft bestehen dürfe. Diejenigen Gesetze, nach denen dann das losgelassene Spiel dieser theils egoistischen, theils socialen Kräfte zu verlaufen pflegt, sollen die »natürlichen« der Gesellschaft, und derjenige Staat, der nur auf den Schutz dieses Spiels und im Uebrigen auf das Zusehen beschränkt ist, allein der wahre Staat, allein der »Rechtsstaat« sein[50]).

Indessen auch mit jener Selbstbeschränkung, nach welcher der Individualismus noch einen bindenden socialen Bestand conserviren will, ist er mit Nichten das natürliche Gesetz der Gesellschaft. Er wird vielmehr nur die corrosive Kraft, die die Geschichte zur Zerstörung überlebter Gesellschaftsformen verwendet und wieder verwirft, sowie dieselbe ihren Dienst gethan hat.

---

50) In seiner Uebertreibung ist der Individualismus schon bis zur vollen Negation des Staats vorgegangen. „Anarchie, nicht Panarchie!" — Mit jener Beschränkung bildet er aber das herrschende System.

Ich habe in der Einleitung die Ansicht ausgesprochen, dass die Geschichte, in ihrer organischen Entwickelung von der Familie bis zu der Einen menschlichen Gesellschaft, dereinst eine ähnliche Reihe immer vollkommener Lebensbildungen darstellen wird, wie die organische Natur in der ihrigen von der Zelle bis zum Menschen. Dort handelt es sich nur um sociales, geschichtliches, in der Zeit verfliessendes, hier um individuales, physisches, im Raum verbreitetes Leben. Was daher hier neben einander liegende Reiche, Ordnungen und Arten sind, sind dort auf einander folgende Zeitalter, Perioden und Phasen. Dort liegt auch schon die ganze Entwickelungsreihe von ihrem ersten bis zu ihrem letzten Gliede abgeschlossen vor uns, hier hüllt sich noch ihr letzter und bedeutendster Theil in das Dunkel der Zukunft. Dort vermögen wir also auch schon allen einzelnen Gliedern den ihnen zukommenden Rang in der Entwickelungsreihe anzuweisen, hier, bei den socialen Bildungen, wird es noch nicht möglich, genau zu bestimmen, welche relative Stufe z. B. die Staaten der Gegenwart einnehmen, in denen wir, die Individuen von heute, als die zusammensetzenden Atome auftreten. — Ich habe ferner die Ansicht ausgesprochen, dass die sociale Lebensentwickelungsreihe auch ähnlichen Eintheilungen unterliegt, wie die physische, und dass diese Eintheilungen dort wie hier aus den charakteristischen Abstufungen zu schöpfen sind, in denen sich in beiden Reihen die Vervollkommnung der Lebensbildungen ausspricht, dergestalt, dass man den Haupteintheilungen der physischen Reihe — dem Pflanzenreich, Thierreich und der Einen Menschenart — in einer Stammperiode, einer Staatenperiode und einer Periode der Einen organisirten menschlichen Gesellschaft analoge Haupteintheilungen der socialen Reihe gegenüberstellen darf, die dort wie hier, abermals nach dem Grade ihrer grösseren Vollkommenheit, in analoge Ordnungen und Arten weiter zu theilen sind, und habe als solche verschiedene Ordnungen der Staatenperiode den heidnisch-antiken und den christlich-germanischen Staat, und beide Staatenordnungen wieder in ihre charakteristischen Arten getheilt. — Ich füge endlich hier noch hinzu, dass, während wir in der Naturgeschichte noch nicht erkannt haben, wie die Reiche, Ordnungen und Arten entstanden sind, ob im Wege der Entwickelung der höheren aus den niederen oder, was wahrscheinlicher ist, der Entfaltung der höheren und niederen aus allgemeineren, dass, sage ich, wir in der Gesellschaftsgeschichte diesen Entstehungsgang zu beobachten vermögen. Hier wird allerdings gleichsam die Pflanze zum Thier, das niedere zum höheren Thier, entwickelt sich in der That der Stamm zum Staat, die unvollkomme-

nere zur höheren Staatenart oder Ordnung — immerhin unter Hinzunahme neuer socialer Entwickelungselemente, aber doch jedenfalls eins aus dem andern, in ununterbrochener Continuität. Desshalb, wenn in der Natur die niederen Arten immer noch neben den höheren bestehen bleiben, gehen in der Geschichte die niederen stets in den höheren zu Grunde und die ersteren müssen erst vergehen, damit die letzteren überhaupt nur entstehen können [51]).

Nichts als einen solchen Vergehungs- und Auflösungs-Prozess einer niederen Staatenordnung in eine höhere bedeutet in der Geschichte die Phase des socialen Individualismus.

Wenn die Zeit einer Staatenordnung erfüllt ist, weil ihr das sociale Leben zu entwachsen beginnt, so ist es immer ein mit Ungestüm er-

51) Natürlich ist die weltgeschichtliche Entwickelung der höheren aus der niederen socialen Art nicht der Altersentwickelung des einzelnen Staats zu vergleichen, der, gleich den physischen Individualitäten, geboren wird, altert und stirbt, auch, wenn er zeugungsfähig ist, sich fortpflanzt. Und zwar ist auch im socialen Leben diese Fortpflanzung nur eine Fortpflanzung der eigenen Art und geschieht auch hier durch einen „Theil des Individuums selbst", — nämlich durch Colonieen. Colonieen pflanzen immer nur ihre eigene Staatenart fort. Alle Pflänzlinge, welche die griechische Polis aussandte, waren wieder Staaten der Polisform. Alle mittelalterlichen Colonieen pflanzten nur die bestimmte Form des Ständestaats fort, so auch die modernen Colonieen nur die moderne Staatsform. Die Staatenfortpflanzung ist also nicht mit der Entwickelung der höheren aus der niederen Staatenart zu verwechseln. Dies geschieht von C. Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staaten Cap. IV. — Uebrigens lässt sich die Analogie zwischen Natur und Geschichte sogar noch weiter als bis zur Entstehung des ersten Organismus, der Zelle dort und der Familie hier, zurückführen. Denn wie der organischen Natur eine anorganische, so geht auch höchst wahrscheinlich eine anorganische Geschichtsperiode, in der sich die Menschen nur vermehrten und Aggregate, aber keinen Organismus bildeten, der organischen Geschichte voran. Es klingen sogar Ueberlieferungen davon bis in die historische Zeit nach. So erzählt Sallust. d. b. Jug. XVII. von den ältesten Bewohnern Nord-Afrikas: hi neque moribus, neque lege, neque imperio cujusquam regebantur; vagi pallantes, quas nox coëgerat, sedes habebant. Sie empfingen die ersten Anfänge der Gesittung und eines socialen Lebens durch eine phönicische Colonie, die selbst schon einem staatlichen Leben entstammte und desshalb hier auch gleich staatengründend auftrat. Deshalb ist auch nicht gesagt, dass die Entstehung und Entwickelung des socialen Lebens, z. B. des Familien- oder des Staatslebens, aller Orten im Menschengeschlecht original aufgetreten sei. Zurückgebliebenen Partieen ist häufig dasselbe von vorgeschritteneren importirt worden. Hierin wurzelt ja auch schliesslich das eminente Recht der sogenannten Träger der Weltgeschichte und — die Nichtigkeit eines absoluten Nationalitätsprincips. Zu den Untersuchungen über den Ursprung der organischen Geschichte aus den anorganischen gehört auch das merkwürdige Werk Bachofen's über das „Mutterrecht", in der That eine Geschichte der ersten socialen Zellenbildung, der Entstehung der Familie.

wachendes, neues individualistisches Streben, das die Kraft abgiebt, mittelst der die Geschichte die ausgewachsene Form zerbricht. Auch dabei wiederholt sich die Analogie zwischen Natur und Gesellschaft. Wie der sociale Organismus auch eine dem physischen analoge Organisation besitzt — nur dass man analoge Glieder aus beiden Reihen einander gegenüberstellen muss und nicht etwa eine erst untergeordnete Staatenart schon dem Menschen — so ist auch der Auflösungsprocess der socialen Organismen dem der physischen analog. Denn wie bei diesen Krankheit und Tod in den Zellen und hier mit einer veränderten Bewegung ihrer Atome beginnen, so hebt auch das neue, den Untergang socialer Ordnungen einleitende Streben im Familienleben, und zwar bei den Atomen, den Individuen, an und ergreift erst von hier aus die höheren und centralen Organe. Und zwar beginnt dies Streben von allen Lebenssphären des Individuums aus alle Lebenssphären des Staats anzugreifen; — von der individuellen Erkenntniss aus die im Staate herrschenden Religions- und Wissenschafts-Systeme; von dem individuellen Willen aus die geltende Moral und das positive Recht; von dem individuellen Erwerbe aus die bestehende Volkswirthschafts-Ordnung und den Verkehr. So pocht und arbeitet dies Streben als das wirkliche Auflösungsmittel in allen Theilen des socialen Organismus, hier als Philosophie, dort als politisches Freiheitsstreben, dort als Freihandel. Ueberall und in allen Beziehungen übt es den Dienst eines Zersetzungsmittels an Formen, deren Zeit vorüber und unter deren überreifer Hülle schon die Keime zu ganz anderen Lebensgestaltungen schwellen, und übt diesen Dienst, bis die alten Formen zerbrochen sind, jene Organisation des Gesellschaftskörpers, die wir Staat nennen, in dieser ihrer Gestalt zerstört worden, und die frei wogende Gesellschaft — innerlich — nur noch durch jenen nicht mehr zerstörbaren Kern und Bestand, den auch der Individualismus respectiren will, — äusserlich — nur durch den überwiegenden Zwang einer mechanischen Staatsgewalt vor dem völligen Zerfallen zusammengehalten wird. —

Allein mag die »Schöpfung« ein Scheidungs- und Individualisirungsprocess gewesen sein, die Geschichte ist ein Vereinigunsprocess, — und zwar ein Vereinigungsprocess, der sich zu immer weiteren Kreisen verschlingt und zu immer grösserer Innigkeit vertieft. Deshalb beruht das geschichtliche oder sociale Leben — die Familie, der Stamm, der Staat, die Gesellschaft — nicht auf Individualismus, sondern auf Gemeinschaft. Gemeinschaft des individualen Lebens ist gerade das einzige sociale Lebensprincip! Und zwar allseitige

Gemeinschaft, Gemeinschaft in allen individuellen Lebenssphären, im geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Leben. Natürlich verhält es sich dann auch mit dem Fortschritt des socialen Lebens nicht anders; auch er besteht in nichts als einer Steigerung jener allseitigen Gemeinschaft, einer Steigerung, die extensiv und intensiv vor sich geht; extensiv, sich nach und nach über den ganzen Erdkreis verbreitend; intensiv, sich in jeder Lebenssphäre erhöhend. Deshalb bildet endlich auch die ganze sociale Lebensentwickelungsreihe, in der die Geschichte besteht, die sich von Stufe zu Stufe, von der Familie bis zu der Einen organisirten Gesellschaft, erhebt, auch nur aus einer Kette immer höherer Gemeinschaftsformen und jeder Uebergang von einer niederen zu einer höheren Stufe bezeichnet nur die Erbebung aus solcher niederen Gemeinschaftsform in eine höhere. — Wir von heute sind freilich gewöhnt, den socialen Fortschritt in dem Uebergang zu einer höheren Freiheitsstufe zu erblicken, und entlehnen damit seinen Charakter mehr aus jenem individualistischen Streben, welches absterbende Gemeinschaftsformen zerstört, als aus jener socialen Kraft, welche die bestehenden erhält und neue erblühen lässt. Allein so verkehrt drückt sich nur der Zeitgeist eines solchen Uebergangsstadiums aus, in welchem das individualistische Streben das geschärftere ist, vielleicht noch zu sein berechtigt ist, und in welchem selbst die Wissenschaft von dem einseitigen Standpunkte dieses Strebens aus das sociale Leben zu ergründen und zu beschreiben sucht[52]). Aber wer würde in der Naturwissenschaft einen lebendigen Organismus lediglich von seinen Atomen aus beschreiben zu können glauben und die Bewegung als seine Lebenskraft gelten lassen wollen, die ihn zerstört? Also sollte dies auch nicht in der Socialwissenschaft und an einem socialen Organismus geschehen! — Nein der Funke, der überhaupt erst das sociale Leben entzündet, ihm die eigentliche vitale Kraft verleihet, die Kraft, die solche geschichtliche Organismen

---

52) Wenn Stahl mit seiner Forderung der „Umkehr der Wissenschaft" nur diesen Irrthum hätte bezeichnen wollen, weiter nichts gewollt hätte, als die Gesellschaftswissenschaften von ihrer individualistischen Auffassung zurückführen, so würde man ihm nur zustimmen können. Nur das Wort „Umkehr" wäre zu tadeln gewesen, denn was hätte die Auflösung abgelebter Staatsformen wirksamer unterstützen können, als eine individualistisch-geartete Wissenschaft? Aber desshalb darf die Wissenschaft gerade nicht inmitten einer selbst geschaffenen Wüste umkehren, sondern muss hindurch. Allein Stahl nahm ausserdem die Ideen zu den nothwendigen Neubildungen aus den der Vergangenheit und Auflösung anheim gefallenen Form und desshalb war er doppelt im Unrecht, eine Umkehr zu fordern.

beseelt, bewegt und erhält, kurz, als Lebensganze sich äussern und bethätigen lässt — dieser göttliche Impuls, ohne welchen kein Leben entstehen und bestehen kann und nach welchem bei den physischen Organismen die Wissenschaft noch vergebens sucht —, diese Kraft ist nicht die Freiheit, sondern die Gemeinschaft der Individuen, eine Gemeinschaft, die ihr Leben allseitig — geistig, ethisch und wirthschaftlich — zu umfassen hat, ist, wenn man sich nicht vor Worten fürchtet, **Communismus** und nicht Individualismus[53]). Deshalb ist freilich der Individualismus berechtigt, unvollkommenere und in ihrer Unvollkommenheit ausgelebte communistische Formen zu zerstören, aber nicht, um demnächst auf der leeren Stätte sich selbst genug zu thun, sondern nur, um anderen, neuen, aber **vollkommeneren** communistischen Formen den Platz zu ebnen. Wenn also jener Dienst gethan, wenn die politische Ordnung, die dem wachsenden socialen Leben nicht mehr Genüge that, gesprengt ist, so begnügt sich der geschichtliche Lebenstrieb mit Nichten mit jenem individualistischen Gesellschaftstriebe. Er drängt vielmehr um so unwiderstehlicher zu neuen organischen Bildungen hin. Daher hat auch jedes individualistische System, so allgewaltig es auftreten mag, selbst seine Zeit und hat, wenn es seinen Dienst gethan, sich auch selbst abzuthun. Während der Individualismus, so lange noch die der Zerstörung anheimgefallenen Formen bestanden, auf allen socialen Lebensgebieten einträchtig zusammen wirkte, die Erkenntnisstheorie, die Rechtstheorie, die Volkswirthschaftslehre unterstützte, bis überall in der Wissenschaft, wie in der Wirklichkeit, die alten Schranken gefallen, wendet er sich, wenn der gemeinschaftliche Gegner überwunden, seiner antisocialen Natur gemäss, auf allen diesen verschiedenen Gebieten gegen sich selbst. Der geistige Individualismus beginnt den ethischen zu schädigen, der politische den wirthschaftlichen. So reisst Verrath in seinen eigenen Reihen ein. Und der wirthschaftliche Individualismus ist es immer zuerst, der sich in den Schirm einer fremden Obhut flüchtet. Diese lässt

---

53) Die Alten verfielen noch nicht in unsern Fehler. Wenn Aristoteles gegen den Communisten Platon polemisirt, so bewegt sich seine ganze Untersuchung um den einfachen Satz: dass die Staaten auf Communismus (*κοινωνία*) beruhen; darüber kann kein Zweifel sein, die Frage ist nur, wie weit der Communismus reichen soll. — Und in der That, in diesem Satz liegt das Princip und die Anwendung, denn in dem Fortschritt der Gesellschaft liegt natürlich auch die fortschrittliche Anwendung des Princips, auf dem sie beruht. — Wir jedoch, die wir keine Aristotelesse sind, verwerfen den Communismus im Princip und nehmen eine auflösende Kraft für das Bindemittel von Gesellschaft und Staat.

ihn dann auf diesem Gebiet noch gewähren, um ihn auf den übrigen, namentlich dem politischen, desto wirksamer niederhalten zu können. Aber auch dort nur einstweilen. Auch auf dem wirthschaftlichen Gebiet reibt sich schliesslich der individualistische Erwerb selbst auf, bis denn endlich die Staatsgewalt auch hier einschreitet und, durch eine gesetzliche Einordnung der in dem allgemeinen Kampf einstweilen sich emporgerungenen thatsächlichen Verhältnisse, jene festen Gemeinschaftsformen wieder herstellt, in denen sich im Grunde auch das Individuum nur allein wohl fühlt. Diese neuen Formen sind es dann, welche jene vollkommenere Organisation bilden, die in der aufsteigenden Reihe der geschichtlichen Lebensbildungen die nächst höhere Ordnung charakterisirt [54]).

---

54) So wie ich eben angedeutet, hat sich der Uebergang vom heidnisch-antiken zum christlich-germanischen Staat in der That gemacht. Schon im republicanischen Zeitalter begann der griechisch-römische Individualismus die antiken Gemeinschaftsformen aufzulösen, um den Staat demnächt dem Cäsarismus zu überliefern. Unter dessen eiserner Zuchtruthe wurden dann die Keime gelegt, die sich später unter dem Zusatz jenes neuen nationalen Ferments, das die Völkerwanderung lieferte, zu einer so ganz anderen Staatenordnung ausbildeten. Und zwar geschah dies auf dem wirthschaftlichen Gebiet so, dass sich, zuerst, so lange der Cäsarismus noch den Freihandel duldete, also bis Diokletian, diese Keime — im Colonat und den „Collegien" — ohne Zwang des Staats, in freier, natürlicher Weise entwickelten, und dann von da ab eine rechtliche Befestigung erhielten. Auch ist nicht zu verkennen, dass das Zeitalter der Gegenwart, in das die Auflösung des christlich-germanischen Staats fällt, ähnliche Züge an sich trägt, namentlich, dass wider alle Vorbedingungen eines Cäsarismus, freilich moderner Art, vorhanden sind. Indessen braucht sich dabei die Geschichte doch nicht sclavisch zu wiederholen. Namentlich ist es weder geboten, dass der moderne Cäsarismus dieselben Phasen wie der römische durchmacht, noch dass wieder eine zweite Völkerwanderung die heutige sociale Welt überfluthet, um erst neue Trieb- und Lebenskräfte in ihr abzulagern. Denn wie schon die Entwickelung des christlich-germanischen Staats in seine verschiedenen Arten, — in den kirchlichen, ständischen, bureaukratischen und repräsentativen Staat — in anderer Weise vorgegangen ist, als die des heidnisch-antiken in die seinigen — den theokratischen, kastenartigen, satrapischen und politischen Staat — indem damals noch zur Entwickelung jeder dieser Staatenarten frisches Völkermaterial verwandt wurde, während die ganze Entwicklung des christlich-germanischen Staats in denselben romanisch-germanischen Völkern vorgegangen ist, so wird möglicher Weise jetzt auch schon der Uebergang aus der christlich-germanischen in die nächst höhere Staatenordnung in anderer Weise wieder aus der heidnisch-antiken in jene geschehen. Vielleicht, dass die Menschheit diesen nächsten Uebergang schon mit Bewusstsein, als ihre eigene freie Schöpfung, ausführt. — Uebrigens wiederspricht es der hier vorgetragenen Auffassung von der auflösenden Wirkung des Individualismus durchaus nicht, dass die höchste Entwickelungstufe sowohl des heidnisch-antiken Staats, die Polis, wie des

Es würde nicht allzu schwer sein, die Richtigkeit dieser allgemeinen Entwickelungsgesetze an jenen beiden Staatenordnungen nachzuweisen, die sich bisher in der Geschichte abgelöst haben. Es würde sich nachweisen lassen, wie der griechisch-römische Individualismus die heidnisch-antike Staatenordnung stürzte und wie der moderne dieselbe Arbeit an der christlich-germanischen vollzieht, wie er dort wie hier diese Arbeit auf allen verschiedenen Lebensgebieten des Staats und der Gesellschaft vollzieht — des Glaubens und Wissens, der Sittlichkeit und des Rechts, des Erwerbs und des Verkehrs — und in der Weise vollzieht, dass er auf jedem dieser Gebiete die alten unvollkommnereren Gemeinschaftsformen auflöst, nur, um Platz zu neuen, aber vollkommneren Gemeinschaftsformen zu schaffen. Indessen hier habe ich es nur mit dem wirthschaftlichen Individualismus, dem Freihandel, zu thun, und da liegt es nicht ab von einer Steuergeschichte des Cäsarenreichs auf die Wirkungen des römischen Freihandels noch näher einzugehen und zu besserer Beleuchtung eine kurze Vergleichung mit dem modernen Freihandel anzustellen, der freilich, weil die volkswirthschaftlichen Grundlagen heute andere wie im Alterthume sind, auch in etwas anderer Weise zu arbeiten scheint, aber doch immer dieselbe zersetzende Wirkung auf die moderne Volkswirthschaft übt, wie jener auf die antike übte.

Das Erste, was die Grundlagen der christlich-germanischen Volkswirthschaft charakterisirt, ist der Gegensatz von Arbeit und Besitz.

Dieser Gegensatz liegt heute vor Augen. Gegeben war er, als das Menscheneigenthum aufgehoben und das Grund- und Capitaleigenthum beibehalten ward, also mit der sogenannten persönlichen Freiheit des Arbeiters. In Folge davon theilt sich die ganze moderne Gesellschaft in letzter Analyse in zwei Klassen, Besitzer und Arbeiter. Den Einen gehört die Erde, der materielle Quell aller wirthschaftlichen Güter, den Anderen die Kraft, die erforderlich und allein im Stande ist, aus diesem Born zu schöpfen. Indesseu, wenn damit auch gesagt ist, dass die Arbeit allein »productiv« ist, allein die Güter herstellt, allein

christlich-germanischen, der Repräsentativstaat — und in beiden wieder „die Zeit der Blüthe" — gerade mit der Herrschaft des Individualismus zusammenfällt. Denn zunächst giebt dieser eine neue eminente Kraft ab, die in allen individuellen und socialen Lebensphären die schöpferische Macht der Gemeinschaft unendlich steigert, so wenig Originales sie auch diesen Schöpfungen beizufügen weiss. Aber an die Blüthezeit schliessen sich auch unmittelbar Frucht, Reife und Tod, und dieselbe Kraft, welche die Blüthe zeitigt, gräbt auch den Organismen ihr Grab.

das ist, was der Mensch zur Entstehung beiträgt und zwar, was ihm Zeit und Kraft, d. h. einen Theil seiner selbst, kostet, und wenn desshalb auch, an sich, die Arbeiter als die alleinigen natürlichen Anwärter der hergestellten Güter zu betrachten sein würden — da die Erde von Natur und insofern für den Menschen umsonst da ist — so bewirkt doch das im Grundeigenthum liegende Ausschliessungsrecht, dass die Arbeiter, ohne Einwilligung der Besitzer, überhaupt keine Güter herstellen können. Dadurch wird aber der Besitz, rechtlich, zu einem ebenbürtigen Rang mit der Arbeit erhoben. Wenn die Arbeiter auch noch immer allein es sind, welche die Güter herstellen, so ist doch jetzt zu dieser Herstellung erst eine Vereinigung oder Uebereinkunft derselben mit den Besitzern erforderlich. Diese letzteren erscheinen daher als »Theilnehmer der Production«, und erheben damit gleichfallls einen Anspruch an die hergestellten Güter, der jedenfalls positiv Rechtens ist. Desshalb kann jetzt den Arbeitern ihr Product nicht mehr allein zufallen. Vielmehr tritt im Wesentlichen ein Theilungsverhältniss zwischen ihnen und den Besitzern ein, in welchem offenbar das, was den Einen abgeht, den Andern zuwächst, und umgekehrt. Dies leuchtet auf den ersten Blik ein, wenn es auch für den National-Oeconomen einige Schwierigkeit hat, diese einfache Wahrheit in unserer heutigen qualitativen Vertheilung des National-Vermögens (s. die Einleitung) und der daraus hervorgehenden Feldwirthschaft an allen Einzelfällen nachzuweisen. Aber jedenfalls liegt hierin ein Gegensatz, der im Alterthum, so lange in Folge der Sclaverei der Arbeiter selbst zum Besitz gehörte und deshalb gar keinen rechtlichen Anspruch an seinem Product hatte, nicht existirte, aber »natürlich« ist, sowie die freie Arbeit mit den daraus folgenden Rechtsansprüchen jenem Besitz selbstständig gegenübertritt.

Dieser Gegensatz wird in der historischen Form, in der er in's Leben trat, noch geschärft.

Hätte nämlich ursprünglich der nackte Erdbesitz der Einen der nackten Arbeitskraft der Andern gegenübergestanden, so würde, da sich zur Güterherstellung beide Theile gegenseitig bedürfen, dies gegenseitige Bedürfniss auch zu einer billigen Vereinigung über die Theilung der Früchte der Arbeit geführt haben, obwohl die Besitzer auch dann schon in der Lage gewesen wären, vortheilhaftere Bedingungen als die Arbeiter zu erlangen, da jene ausser ihrem Besitz ja auch selbst noch Arbeitskraft, diese aber ausser ihrer Arbeitskraft keinerlei Besitz gehabt hätten. Allein ein solcher Zustand hat ursprünglich nicht existirt. Demjenigen, in welchem die freie Arbeit dem Be-

sitz gegenübersteht, geht schon ein andrer, eine vieltausendjährige Civilisation voran, während welcher die Arbeit *nicht* frei war, sondern selbst zum Besitz gehörte, und in welcher deshalb dieFrüchte der Arbeit *für Früchte des Besitzes* angesehen wurden. Erst später, als in diesem Zustand die Arbeit schon eine Menge Früchte *aufgehäuft* hatte, die nun sämmtlich dem *Besitz* gehörten, ward die Arbeit freigegeben, aber nun stand nicht mehr die nackte Arbeit dem nackten Besitz, sondern die nackte Arbeit einem mit einem ganzen Nationalreichthum schon bekleideten, mit Capital ausgerüsteten Besitz gegenüber. So war nun die Lage der Arbeiter bedeutend verschlimmert. Mochten sich, an sich, beide Theile noch immer gleich sehr bedürfen, unter den gegebenen historischen Umständen bedurfte die Arbeit jetzt dringender des Besitzes als umgekehrt, denn dieser hatte jetzt die Mittel zu warten.

Allein es trat noch ein anderes, die Arbeit weiter benachtheiligendes Moment hinzu.

So lange die Arbeiter selbst zum Besitz gehört hatten, war es nur eine natürliche Folge gewesen, dass auch die Früchte der Arbeit dem Besitz gehört hatten, ja als Früchte des Besitzes angesehen worden waren. Allein die Gesellschaft blieb auch in dieser Gewohnheit, als die Arbeit freigelassen war. Der Arbeit blieb auch jetzt, wie selbstverständlich, das Recht der Specification entzogen und das gesammte Arbeitsproduct gehörte nach wie vor nicht dem Arbeiter allein oder auch nur beiden Theilen zusammen, dergestalt, dass entweder die Arbeiter den Grundbesitzern hätten abgeben oder beide sich über ihr Condominat durch eine *Theilung der realen Früchte* hätten abfinden müssen, sondern *dem Besitz allein*[55]). Nun blieb nicht blos die Arbeit für alle Zeiten vom Besitz ausgeschlossen, sondern ihre Vereinigung mit dem Besitz zur Herstellung von Gütern nahm noch eine eigenthümliche Form an. Statt einer wirklichen Theilung des realen Products zwischen Arbeit und Besitz, entstand die *Löhnung der*

55) Das übersieht die herrschende Schule in allen jenen Erörterungen, in denen sie aus der zunehmenden Productivität der Arbeit die zunehmende Harmonie der wirthschaftlichen Lage *aller* Betheiligten beweisen will. In der heutigen Gesellschaft ist der *Arbeitstheilungsorganismus* ein ganz anderer als der *Eigenthumsorganismus* und beide begreifen *verschiedene Personen*. Uebrigens liegt in der *Idee* des Grundeigenthums durchaus nicht das *alleinige* reale Besitzrecht an der Arbeitsfrucht, sondern nur das Recht auf einen Antheil daran. Obwohl Wissenschaft und Praxis allgemein das Erstere annehmen, so dürfte sich diese Annahme doch leicht auf eine aus der Zeit der Sklaverei herdatirende *Angewöhnung* der Rechtsanschauung zurückführen lassen.

Arbeiter von Seiten des Besitzes — eine Vertragsform, in der die Arbeit gleichsam fortwährend um ihr Erstgeburtsrecht gebracht, fortwährend in der Lage ist, ihre Erndte auf dem Halm verkaufen zu müssen.

Das Zweite, was die Grundlagen der christlich-germanischen Volkswirthschaft charakterisirt, ist die gewerbliche Gliederung, in der selbst noch heute bei aller Verkehrsfreiheit unsere Nationalproduction betrieben wird.

Heute sind Rohproduction, Fabrikation und Handel, lokal und den Klassen der Betreibenden nach, von einander gesondert. Sie bilden die Hauptgewerbe unserer Nationalproduction und jedes macht ein besonderes selbstständiges Glied aus. Dies wiederholt sich bei den Unterabtheilungen, in welche jedes dieser Hauptgewerbe zerfällt. Auch die verschiedenartigen Einzelgewerbe der Rohproduction, der Fabrikation und des Handels sind heute lokal und den Klassen der Betreibenden nach von einander gesondert, und bilden damit in sich zusammengehörige, selbstständige Gewerbe. In dieser wirthschaftlichen Gliederung bestehen die productiven Gemeinschaftsformen der christlich-germanischen Staatenordnung. Diese Gliederung hat offenbar mit unseren Haushaltungen nichts zu thun. Sie geht ausserhalb derselben vor und bildet einen von deren Leben getrennten socialen Organismus. Beides, haben wir gesehen, war im Alterthume anders. Weder bestanden überhaupt Gemeinschaftsformen dieser Art, noch ging auch nur die damalige Nationalproduction schon ausserhalb der Hauswirthschaften vor. Vielmehr gruppirte der Oikos Alles anders. Weil jetzt Rohproduction, Fabrikation und Handel, und zwar in allen ihren verschiedenartigen Zweigen, in jeder einzelnen Haushaltung zusammen betrieben wurden, wurde auch die ganze Nationalproduction in die Hauswirthschaften verlegt und es dadurch unmöglich gemacht, dass sich die einzelnen Arbeitszweige ausserhalb des Hauses zu besonderen selbstständigen Gewerben und Betrieben in ähnlicher Weise wie in der heutigen Gliederung zusammenschliessen konnten. Im Alterthum bildeten also die Haushaltungen selbst die productiven Gemeinschaftsformen und erst, als sich aus Gründen, die ich in meinen Abhandlungen noch oft berühren werde, jene antiken Haushaltungen aufgelöst hatten, ward auch der Zusammenschluss der einzelnen Gewerbe ermöglicht und diejenige productive Gliederung angebahnt, die ich als die zweite charakteristische Grundlage der Volkswirthschaft der christlich-germanischen Staatenordnung bezeichnet habe [56]).

56) Das hat hauptsächlich das volle Verständniss des socialen Lebens des Alter-

Indessen, als der germanische Staat diese bezeichneten Grundlagen unserer Volkswirthschaft, den Gegensatz von Arbeit und Besitz und unserer gewerblichen Gliederung, in's Leben rief, geschah dies nur unter Modalitäten. Beide erhielten eine rechtliche Vergleichung. Das Löhnungsverhältniss, wie die gewerbliche Gliederung wurden gesetzlich geordnet, jenes durch Regulative, die den Lohnsatz feststellten und die Abhängigkeit der Arbeit vom Besitz regelten, diese durch die Scheidung von Stadt und Land und die Zunftordnungen der Stadt. Dadurch wurde nicht blos jener Gegensatz gemildert und verhüllt, sondern auch die in jener Gliederung bestehenden Gemeinschaftsformen vor dem Zerfallen bewahrt. Namentlicht wurde jene Milderung des Gegensatzes von Arbeit und Besitz auf doppelte Weise erreicht. Einmal, dass in Folge des festen Lohnsatzes der Antheil des Arbeiters am Product nicht unter ein bestimmtes Maass herabsinken konnte, zweitens, dass in Folge jener Ordnungen dem kleinen Besitzthum ein Schutz gewährt ward, der, statt durch Förderung der Einzelaufhäufung des Besitzes eine immer gähnendere Kluft zwischen ihm und der Arbeit aufzureissen, vielmehr der Gesellschaft einen allmähligen Uebergang von der Arbeit in den Besitz sicherte, — Erfolge, die unzweifelhaft nur auf Kosten sowohl der Freiheit der Person und des Eigenthums als auch der nationalen Productivität erreicht wurden, aber doch jedenfalls den Zweck erreichten, jenen Gegensatz in der Gesellschaft nicht auf die Spitze zu treiben.

Allein das volkswirthschaftliche Leben unserer Staaten selbst überwuchs nach und nach diese Formen[57]), Naturrecht und Nationalökonomie zeigten ihre Ungerechtigkeit und Unwirthschaftlichkeit und die französische Revolution hob sie auf. Statt der fallenden Schranken wurde auf der Basis des augenblicklichen materiellen Besitzstandes und unter ausdrücklicher Anerkennung desselben für alle Individuen Freiheit der Person und des Eigenthums proclamirt und damit der Freihandel gegeben, der nun sofort seine Kraft an jenen beiden durch keine Rechtsverfassung mehr geschützten volkswirthscaftlichen Grundlagen des modernen Staats übte, an jenem Gegensatz von Arbeit und Besitz, der bisher noch in der Tiefe unserer Gesellschaft geschlummert und

---

thums erschwert, dass man sich nicht die wirthschaftliche Bedeutung des Oikos im Vergleich zu unserer heutigen gewerblichen Gliederung klar gemacht hat.

57) Dass das Leben selbst ebenso viel wie die Lehren des Naturrechts und der Nationalökonomie dazu beitrug, diese Formen zu zerstören, dass also ihr Sturz kein blosses revolutionäres Gelüste war, geht schlagend aus J. Möser's „Verfall des Handwerks in den kleinen Städten" Patriot. Phantas. I. S. 181, einem in der Zeit der blühendsten Zunftordnungen geschriebenen Aufsatz, hervor.

jener gewerblichen Sonderung und Gliederung, in der sich unsere Nationalproduktion Jahrhunderte hindurch bewegt hatte, — eine Wirksamkeit des modernen Freihandels, die ich hier noch deshalb in Kürze hervorheben muss, weil in ganz ähnlicher Weise im Cäsarenreich auch einst der römische Freihandel operirte.

Diese Wirksamkeit dient aber nicht dazu, jenen Gegensatz noch länger ruhen und jene Gliederung noch ferner bestehen zu lassen!

Den ersteren steigert vielmehr der Freihandel zu einer Schroffheit, die entweder zu eigenen socialen Ausbrüchen führen oder die Staatsgewalt — diese »natürliche«, von Recht und Pflicht wegen bestehende sociale Vorsehung — veranlassen muss, wieder schlichtend und ordnend in ihn einzugreifen.

Ich habe gezeigt, wie dieser Gegensatz in dem Theilungsverhältniss begründet ist, das zwischen Arbeit und Besitz über das Arbeitsprodukt besteht, wie dieses heute in der Form eines Lohnverhältnisses auftritt, und, was Alles dazu beiträgt, die Lage der Arbeiter den Besitzern gegenüber zu benachtheiligen. Dies Lohnverhältniss überlässt nun der Freihandel dem freien Vertragsabschluss der Betheiligten. Es ist klar, dass der Besitz seine ganze Ueberlegenheit benutzen wird, für sich einen möglichst günstigen Abschluss zu erzielen, einen Abschluss, der ihm selbst einen möglichst grossen, der Arbeit einen möglichst kleinen Theil vom Produkt zuwendet. Dahin zu streben, legt der Freihandel dem Besitz sogar als Pflicht auf. Nicht allein, weil er den Eigennutz als die vorzüglichste wirthschaftliche Tugend proclamirt, auch, weil im Freihandel das allgemeinste Gebot ist, so wohlfeil wie möglich zu produciren. Es ist aber klar, dass der die Produktion unternehmende und leitende Besitz, dem der Arbeitslohn als Kosten des Produkts erscheint, unter sonst gleichen Verhältnissen, dies in dem Maasse mehr vermag, als der Lohn niedrig ist. Deshalb drückt im Freihandel der Besitz unausgesetzt auf den Lohn, und dieser Druck gelingt ihm, unter gewissen die freihändlerische Produktion regelmässig begleitenden Umständen, auch nur zu gut, denn im Durchschnitt wird im Freihandel-System der Lohn stets auf demjenigen Betrage festgehalten werden, den die Nationalökonomie als den nothwendigen Unterhalt des Arbeiters bezeichnet[58]).

58) **Diese begleitenden Umstände — aber nur für Länder, die keinen Colonialabfluss irgend welcher Art haben — sind die in der arbeitenden Klasse im stärkeren Verhältniss als die Kapitalvermehrung des Landes vorgehende Volksvermehrung und jene periodischen Schwankungen der Nationalproduktion, die als Handelskrisen zu endigen pflegen. Sie entziehen der arbeitenden Klasse stets wieder die Lohnerhöhung, die**

Vielleicht, dass bisher in der Geschichte der Arbeitslohn auch selbst damals, als er regulirt war, nicht viel höher gewesen ist; aber heute geschieht es, dass dieser Lohnsatz in den schreiendsten Widerspruch zu unserer sonstigen wirthschaftlichen und rechtlichen Entwickelung tritt.

Was die erstere, die wirthschaftliche Entwickelung, anlangt, so ist der Hauptvorzug des Freihandels, dass er die nationale Produktivität und also jedenfalls auch die Summe des nationalen Reichthums steigert. Diese letztere Steigerung sollte billig allen »Theilnehmern der Produktion« zu Gute kommen. Allein wenn der Lohn auf dem Betrage des nothwendigen Unterhalts festgehalten wird, geschieht dies bei der arbeitenden Klasse nicht. Vielmehr stellt sich bei Steigerung der Produktivität, für sie das Theilungsverhältniss, das im Lohnvertrage liegt, sogar so heraus, dass sie einen immer geringeren Theil vom Nationalprodukt bekommt. Denn, wenn der Arbeitslohn immerwährend auf dem nothwendigen Unterhalt festgehalten wird, ein solcher aber nur einen bestimmten realen Produktbetrag repräsentirt, die Steigerung der Produktivität aber wieder darin besteht, mittelst derselben Arbeitsquantität immer mehr reales Produkt herzustellen, so muss der Arbeitslohn, wenn man ihn als verhältnissmässigen Theil — Quote — des Produks auffasst, im Verhältniss der steigenden Produktivität fallen, hingegen der dem Besitz zufallende Antheil, oder die Rente, steigen[59]). Damit fällt aber die ganze Stei-

der Aufschwung irgend einer Conjunctur veranlasste. — Uebrigens werden die Berechnungen über den Stand des Arbeitslohns immer noch falsch angelegt. Man muss die Gesammtsumme des nationalen Arbeitslohns, die während der Dauer einer Periode, in die auch eine Handelskrise fällt, gezahlt worden, mit der Gesammtzahl der arbeitenden Bevölkerung des Landes für die Dauer derselben Periode vergleichen. Es würde sich wahrscheinlich herausstellen, dass der Durchschnittslohn noch nicht einmal den nothwendigen Unterhalt gewährt, was auch dadurch seine Bestätigung erhält, dass sich bekanntlich in jedem Noth- und Hungerjahr die Sterblichkeit unter der arbeitenden Klasse so unendlich steigert. Hierin spricht sich das Deficit im nothwendigen Unterhalt deutlich genug aus.

59) Deshalb braucht noch nicht der Zinsfuss zu steigen, wie mir einst eingeworfen ward. Die Grundrente in der Nation steigt allerdings, weil hier der wachsende Rentenbetrag auf eine sich gleichbleibende Grundfläche berechnet wird, aber die nationale Kapitalrente **vermehrt** sich nur, weil, da jedes Produkt durch die Kapitalform hindurchgeht, und der Besitz von jedem Kapitaltheil seinen Zoll erhebt, hier der wachsende Rentenbetrag auf ein gleichmässig wachsendes Kapital berechnet wird und deshalb das Verhältniss der Kapitalrente zum Kapitalbetrage und damit der Zinsfuss derselbe bleibt. Eine weitere Ausführung dieses Satzes ist hier nicht am Ort.

gerung des Nationalreichthums dem Besitz allein zu. Denn die Rente wächst sogar in doppeltem Maasse, nicht blos als Antheil oder Quote des Produkts, sondern auch als realer Produktbetrag, ja, selbst als realer Fruchtbetrag noch in doppeltem Maasse, nämlich nicht blos auf Grund des früheren dem Besitz zugefallenen, sondern noch auf Grund des in Folge jenes Lohngesetzes der Arbeit jetzt entzogenen und dem Besitz neu zugewachsenen Produkttheils, — während der Produktantheil der Arbeit sank und ihr Produktbetrag höchstens derselbe blieb[60]). So steigt heute die Schroffheit dieses Gegensatzes zu einer für die gewöhnliche nationalökonomische Vorstellung fast unbegreiflichen Höhe. — Und doch wird sie noch in anderer Weise gesteigert. — Das Gesetz, das im Freihandelssystem zur wohlfeilsten Produktion treibt, vertreibt auch, bei den produktiven Vortheilen des Grossbetriebs, alle kleinen Betriebe, und damit zugleich den kleinen Besitz. So sieht sich also auch noch der steigende Gegensatz immer grösseren Reichthums auf der einen und immer gleichbleibender Armuth auf der anderen Seite, heute, im grellsten Contrast hart neben einander gestellt. Es ist aber nicht sowohl die Ungleichheit des Reichthums in einer Nation, die ihren Frieden und ihre Zukunft gefährdet, als vielmehr die Steigerung dieser Ungleichheit, und es ist nicht sowohl der Abstand zwischen den Höhen und Niederungen des Nationalvermögens, als vielmehr die durch keinen allmähligen Uebergang vermittelte Schroffheit dieses Abstandes, die den heimlichen Bürgerkrieg in unserem heutigen Gesellschaftszustande unausgesetzt schürt.

Und während die volkswirthschaftliche Entwickelung diesen Verlauf nimmt, nimmt die rechtliche wieder den entgegengesetzten. — Die Antheile der arbeitenden Klassen am Nationalprodukt fallen, aber ihre Ansprüche steigen. Und mit Recht. Denn die volle Freiheit der Person, die ihnen der Freihandel gebracht, und das gleiche Bürgerrecht, in welchem sie mit den besitzenden Klassen stehen, schliessen diese Ansprüche als natürliche Consequenzen ein. Die arbeitenden Klassen fühlen sich also nicht blos als Nothleidende, sondern auch in ihrem Rechte verletzt, und nicht die Noth und das Leiden, sondern die Rechtsverletzung ward von jeher in der germanischen Gesellschaft am schwersten empfunden. Sogar erscheint ihnen dies Recht, in dem

60) Ich habe dies in meinem III. socialen Brief ausführlich gezeigt. — Bekanntlich glaubt Ricardo das Gegentheil, nämlich, dass der Arbeitslohn, als Theil des Produkts betrachtet, oder, wie er ihn nennt, der verhältnissmässige Arbeitslohn fortwährend steigt. Er kommt aber zu diesem Schluss nur in Folge der irrigen Voraussetzung, dass in der Rohproduktion die Produktivität immer geringer werde.

sie sich verletzt fühlen, nicht blos als ihr eigener, besonderer Rechtsanspruch, sondern als das einzige Eigenthumsprincip überhaupt, als das allgemeine wahre Eigenthumsrecht der menschlichen Gesellschaft. Denn die Wissenschaft selbst hat es ihnen gesagt: hat die Arbeit für allein produktiv und für das einzige Eigenthumsprincip zumal erklärt, und nimmer werden sie zugeben, dass der Besitz diesen Eigenthumstitel usurpire, noch je wieder glauben, dass sociale Harmonie sei oder werden könne, was sie selbst, rechtlich wie wirthschaftlich, als das krasseste Missverhältniss in der Gesellschaft empfinden.

Nicht minder ist der Freihandel thätig, unsere gewerbliche Gliederung aufzulösen, die, wenn sie auch in ihren wesentlichen Zügen immer noch factisch besteht, doch, durch keine Rechtsverfassung mehr geschützt, unrettbar vor der Freiheit des Eigenthums zu Grunde gehen wird.

Freilich sehen wir hier die Thätigkeit des Freihandels noch nicht so weit vorgeschritten, um in seinen Schöpfungen oder Verheerungen schon die Grundzüge der neuen produktiven Gemeinschaftsformen erkennen zu können, die bestimmt sind, die alten, sich auflösenden zu ersetzen, — wie dies, wie ich zeigen werde, an der schon abgelaufenen Geschichte des römischen Freihandels deutlich nachzuweisen ist, der dieselbe Arbeit an der produktiven Gemeinschaftsform des Alterthums, dem Oikos, vollzog und in dessen disjecta membra die Grundlagen schuf, die sich später zu der gewerblichen Gliederung der christlich-germanischen Staatenordnung ausbildeten. Allein, wir erblicken doch auch heute schon einige fremdartige auffallende Erscheinungen, denen wir die Macht eines durchgreifenden, gestaltenden Einflusses auf das gewerbliche Leben der Zukunft einzuräumen nicht umhin können.

Zuerst sehen wir den modernen Freihandel die bisherige Sonderung von Rohproduktion und Fabrikation und damit auch den Gegensatz von Grundbesitz und Kapital aufheben. Es mehren sich nicht blos die Fälle, wo sich, in der Hand desselben Besitzers, die Fabrikation wieder unmittelbar an die Rohproduktion schliesst, — der Freihandel verarbeitet auch in allen Beziehungen den Grundbesitz wie Kapital. Bis in die Theorie liessen sich die Spuren davon nachweisen. Es ist aber unmöglich, dass sich vor der zunehmenden Gewalt dieses Zuges dann auch noch länger der Gegensatz von Stadt und Land zu erhalten vermöchte, der im tiefsten Grunde nur auf jener localen und rechtlichen Sonderung von Rohproduktion und Fabrikation beruhte.

Zweitens hebt der Freihandel auch schon die gewerbliche Sonderung innerhalb der Fabrikation selbst auf. Wir sehen auch die Fälle

sich mehren, wo unter der Herrschaft riesiger Kapitalien die verschiedendsten Fabrikationszweige und Handwerke zu einer einzigen Unternehmung verbunden werden, sehen damit Wirthschaftsorganismen neuer Art entstehen, wie sie bis jetzt in den Maschinenfabriken ihren grossartigsten Ausdruck gefunden haben, Wirthschaftsorganismen, die in der That wieder mit dem antiken Oikos, der ja auch alle Gewerbe in sich vereinigte, zu vergleichen sein würden, wenn sie nicht, mit unendlich grösseren Kräften ausgerüstet und mehr nur einzelne Produktionszweige verfolgend, ausserhalb der Hauswirthschaften betrieben würden und also auch nicht für das Haus, sondern für den Markt ihre gewaltigen Kräfte regten. Es ist klar, dass, mit der Zeit, unter der fortgesetzten Gewalt dieses Zuges, organisch wie lokal, auch die einzelnen Fabrikationsgewerbe sich anders, als dies bisher in unserer aus den Zunftordnungen herrührenden Handwerksgliederung geschah, werden gruppiren müssen.

Eine dritte merkwürdige Erscheinung ist die Entstehung eines neuen zahlreichen industriellen Beamtenstandes[61]). Wenn früher der Besitz selbst die Produktion leitete und also der wirthschaftliche Beamte mit dem Besitzer, dem Bauern und dem Handwerksmeister, in Eins zusammenfiel, scheiden sich, unter der Herrschaft des Freihandels und bei Zunahme der Latifundienwirthschaft und des Grossbetriebs in Folge immer grösserer Kapitalaufhäufung oder Kapital-Association, Besitz und Produktionsleitung (Amt), den Personen nach, immer mehr. Je colossaler die Unternehmungen werden, desto weniger betheiligt sich der Besitz noch persönlich daran, desto mehr überlässt er deren Leitung eignen »qualificirten« Arbeitern. Auch dieser freihändlerische Zug muss seine eigenthümlichen Folgen haben. In der besitzenden Klasse muss die Anhänglichkeit an ihrem realen Besitzthum selbst immer mehr dem blossen Interesse an dem abstracten Rentenbezug weichen, während wieder die eigentliche schöpferische Macht und die Liebe zu produktiver Thätigkeit immermehr auf die Spitzen des Arbeiterstandes übergehen muss[62]).

---

61) Bekannt ist der Widerwille, den der Freihandel gegen Alles hat, was Beamter heisst und doch schafft kein sociales System mehr Beamte als der freihändlerische Kapitalismus. Dass diese seine Beamte Privatbeamte sind, die mehr mit Geld als mit Ehre bezahlt werden, während es sich mit den öffentlichen Beamten umgekehrt verhält, spricht nicht zu Gunsten des Systems.

62) Ich gebe hier nur Andeutungen, aber in scharfer logischer Verfolgung dieses Einflusses tritt einem sogar das Problem einer — Ablösung des Grund- und Kapitaleigenthums nahe.

So tritt also, unter der erst halbhundertjährigen Herrschaft des modernen Freihandels, neben dem schon in äusserster Schärfe zu Tage getriebenen Gegensatz von Arbeit und Besitz, den eine organische Ordnung bis dahin verhüllte, auch noch der sichtliche Verfall der gewerblichen Gemeinschaftsformen, in denen die bisherige Nationalproduktion thätig war, und es scheint kaum einem Zweifel zu unterliegen, dass in dieser zwiefachen Wirksamkeit des modernen Freihandels sich nach der wirthschaftlichen Seite hin die Auflösung offenbart, der unter der zersetzenden Gewalt des heute auf allen Lebensgebieten herrschenden Individualismus jetzt auch die christlich-germanische Staatenordnung verfallen ist.

Und doch möchte Beidem so sein! — Denn, wenn in einer neuen und höheren Staatenordnung der Gegensatz von Arbeit und Besitz überwunden sein soll, so wird es in der Uebergangsperiode vorerst die Aufgabe des Freihandels sein, ihn bis zur Unerträglichkeit für die Gesellschaft zu schärfen; und, wenn der produktive Organismus dieser künftigen Ordnung sich in anderen und grossartigeren Gemeinschaftsformen bewegen soll, als unsere heutige gewerbliche Gliederung vorstellt, so wird es seine zweite Aufgabe sein, zuvor die untergeordneten Formen aufzulösen. Aber leider geschieht dies nur unter Erscheinungen, von denen man nicht weiss, ob sie widerlicher oder verderblicher sind.

Zunächst nimmt unser ganzes wirthschaftliches Leben den Stempel der Verkehrtheit an.

Nicht die entfesselte Arbeit beherrscht dasselbe, sondern der die Produktion in Händen haltende und leitende entfesselte Besitz, dem, unter dem verschämten Begriff des »Selbstinteresses«, die Lehre mitgegeben, dass der Eigennutz eine Tugend sei, und der jeden Antheil, den ihm die auf den Eigennutz gestellte Verkehrsmaschine zuwirft, als »Gewinn« betrachtet. Gewinn ist für den Besitz, was ihm die Arbeit in ihrem Halmverkauf lassen muss, Gewinn, was der kleine Besitz gegen den grossen verliert, Gewinn vor Allem, was die Fluctuationen des Markts hier fortnehmen, um es dort aufzuhäufen. So wird, wie nicht die Arbeit, sondern der Besitz den Verkehr beherrscht, auch nicht die Arbeitsfrucht, sondern der Gewinn die Signatur der Zeit. Die Concurrenz, das Wettstreben, das die Kraft und den Segen eines solchen Zustandes bilden soll, wird nicht Wettarbeit, sondern Wetterwerb und die in Schwindel ausartende Speculation ist es schliesslich, die über den Fleiss und die Solidität des Schaffens triumphirt.

Es ist unmöglich, dass sich gegen den Wirbel eines solchen Zuges,

auf die Dauer, auch nur die gewöhnlichste Redlichkeit in der Gesellschaft sollte erhalten können. — Der durch den Wetterwerb eben so maasslos wie ungleichmässig in der Gesellschaft aufgehäufte Gewinn wird, der natürlichen Bestimmung aller wirthschaftlichen Güter gemäss, schliesslich der Consumtion, dem Genuss dienen sollen und dienen. Dem Wetterwerb wird also der Wettgenuss — »der Luxus« — auf dem Fusse folgen. Aber der Wettgenuss gebietet eben über ungleichmässige Mittel. Ist es ein Wunder, dass, wenn die Erwerbthätigkeit bis an die Grenzen der Criminalgesetzgebung frei gegeben ist, schliesslich auch nur noch eine feine Linie jedes Erwerbsgeschäft von der Strafanstalt trennt, ja diese Linie, um nicht im Wettgenuss zu unterliegen, wenn man auch schon im Wetterwerb unterlegen, unter allen Formen auch immer häufiger überschritten wird? So wird denn dem Wettgenuss die Corruption folgen. In der That, Wetterwerb — Wettgenuss — Corruption, das ist die traurige Steigerung, mit welcher der Freihandel schliesslich auch in das sittliche Leben der Nation einbrechen muss und auch sichtlich mehr und mehr in das sittliche Leben der heutigen europäischen Gesellschaft einbricht.

Wenn die unausbleibliche Folgenreihe von Ursache und Wirkung aber diesen Punkt erreicht hat, scheidet sich der wirthschaftliche Individualismus von dem des öffentlichen Rechts, und jener, der Freihandel, wird ein Gegner der politischen Freiheit, mit der er bis dahin in engster Verbrüderung gestanden. Denn jetzt, nachdem das politische Freiheitsstreben ihm jede Schranke der Bewegung hat forträumen geholfen, ist »Ruhe und Ordnung« sein Lebenselement geworden, und die fortgesetzten Aufregungen und Zuckungen jenes politischen Strebens stören ihn in den goldenen Erfolgen seiner Calcüls. Dies ist die Zeit seines Verraths, — von dem ihn keine frühere Bundesgenossenschaft, kein Grundsatz, keine Ehre mehr zurückhalten wird. Er wird sich einer aus den politischen Parteiungen neu aufstrebenden, energischen, umsichtigen und eigennützigen Gewalt in die Arme werfen, die, um ihrer Seits einstweilen einen Bundesgenossen an ihm zu besitzen, ihn auch einstweilen gewähren lässt. — Das ist der Cäsarismus, dem auch unsere Zeit entgegenzugehen scheint. — Cäsaren sind weit mehr die Kinder, als die Initiatoren ihrer Zeit. — Darum werden sie ihr niemals fehlen, wenn sie auch selten sind. Selten, weil diese Zeiten selbst selten sind, denn diese bilden nur den Uebergang zu neuen Staatenordnungen: — kein Gott vermöchte einen Cäsar in den organischen Epochen der Geschichte, hätte ihn schon vor dem älteren Cato oder im deutschen Mittelalter zu erwecken vermocht. Und

selten, weil die Vereinigung so grosser Eigenschaften selten ist, denn wunderbare Einsicht und felsenfester Charakter, Genie und Grösse müssen noch von den Leidenschaften eines Egoismus getragen sein, der zu eigenem Nutzen vollbringt, was nur zum Frommen der Gesellschaft gereicht: — keine selbstlose Tugend geht über den Rubicon oder vollführt einen achtzehnten Brumaire. — Glück wünschen darf sich daher die Menschheit, dass die Zeiten der Cäsaren selten kommen; aber, wenn sie gekommen, wird sie sich abermals Glück wünschen, sich einem Manne in die Arme werfen zu können, der solche Eigenschaften vereinigt.

Wenn mit diesem Ausgange — Freihandel im Absolutismus — in der That der »natürliche Zustand« der Gesellschaft erreicht wäre, wie merkwürdiger Weise die Freihandelsschule bei ihrem ersten Auftreten, im physiokratischen System, lehrte, so würde die geschichtliche Entwickelung eine sehr trostlose sein. Es lässt sich aber ein anderer Ausgang vorhersagen. Es lässt sich vorhersagen, dass der Staat einst selbst dem Freihandel ein Ende machen wird; — wenn nicht früher, und zu dem Zweck, um den zwischen den beiden Hauptklassen unserer Gesellschaft gestörten Frieden wieder herzustellen, — wenigstens dann, wenn die freihändlerische Entwickelung den Punkt erreicht hat, von wo ab sie sogar die **Summe** des Nationalreichthums nicht mehr zu steigern vermag, weil, in Folge der übertriebenen Einzelaufhäufung der Vermögen und der jetzt wieder zu einem factischen Monopol gewordenen Concentration der Grossbetriebe, in der bestehenden Vertheilung und der durch sie bedingten Lebendigkeit des Austausches kein hinlänglicher Reiz mehr gegeben ist, um die produktiven Kräfte der Nation in vollem Maasse anzuspornen. Dann wird der Staat gezwungen sein, in's Mittel zu treten und wird unter den durch den Freihandel geschaffenen factischen Verhältnissen diejenigen auswählen und gesetzlich sichern müssen, die ihm zu dauernden Grundlagen einer anderen wirthschaftlichen Zukunft dienlich erscheinen werden und die, noch länger dem Freihandel preisgegeben, auch ihrer Seits wieder durch ein neues Privatinteresse zerstört werden würden, wie sie durch ein anderes Privatinteresse einst in's Leben gerufen wurden.

Ganz dieselben Züge, die ich soeben am modernen Freihandel hervorgehoben habe, finden sich am **römischen Freihandel** wieder.

Zunächst sind die **allgemeinen** Erscheinungen dieselben, — nur dass das, was in unseren heutigen Zuständen erst indicirt ist, im römischen Kaiserreich schon vollständig verwirklicht vor Augen liegt.

Mit Servius Tullius begann er. — Auch damals begann er,

als mit Aufhebung der älteren Tribus- und Curienverfassung die genokratischen Schranken fielen, die dem freien Verkehr mit vaterländischem Oikenbesitz entgegengestanden und dessen Aufhäufung bei Einzelnen verhindert hatten. Auch damals liess, bezeichnend genug, die bald darauf wieder eintretende Reaction die durch die Servianische Revolution gewonnene »Freiheit des Eigenthums« bestehen — nur bei jenem altländischen oder dem ihm gleichgestellten Besitz durch die Uebertragungsform der Mancipation in etwas erschwert, hingegen bei den ungeheuren Besitzmassen alles eroberten Landes durch die gänzliche Formlosigkeit der in bonis Uebertragung um so mehr begünstigt[63]).

Mit Cäsar verrieth er. — Auch damals war es die Kapitalistenpartei, die Partei der Ritter, diese damaligen Nichtsalsfreihändler, welche, um in »Ruhe und Ordnung« ihren Speculationen nachhängen zu können, die in der Entwickelung liegenden monarchischen Tendenzen mit allen Mitteln unterstützten und dadurch die Republik zu Grabe tragen halfen[64]). In den Quellen, namentlich bei Strabo und Tacitus,

---

63) Dass die Servianische Umwandlung der alten Stammtribus in blosse Lokaltribus eine individualistische Freiheit der Person (natürlich nur der Bürger) und des Eigenthums zur Folge hatte, wie sie in der Genokratie nicht existirte, darf man aus vielen Umständen schliessen. Aehnlich in Athen die Solonische Verfassung. Ueberhaupt hatten diese Reformen für die heidnisch-antike Staatenordnung dieselbe Bedeutung, welche die englische und französische Revolution für die christlich-germanische gehabt haben. Sie bezeichnen den Wendepunkt, von wo ab sich das Ende beider Ordnungen verfolgen lässt. Damit ist nicht gesagt, dass mit ihnen auch schon die Auflösung der beiden Staaten arten begonnen gehabt, welche die letzten und höchsten Entwickelungsstufen jener Ordnungen bilden, der Polis und des Repräsentativsystems. Im Gegentheil, deren Wachsthum und Blüthe wurde erst durch sie eingeleitet. S. Anm. 54.

64) Mommsen schildert diesen verderblichen Einfluss der römischen Kapitalistenpartei in einigen der schönsten Stellen seines Werks. Ueberhaupt ist es interessant, die Analogie von damals und heute im Einzelnen zu verfolgen. Zu beiden Zeiten ist es die durch Kapitalbesitz ermöglichte Ausbeutung fremder Kräfte, welche die Ungleichmässigkeit der Reichthumsvertheilung bei seiner nationalen Steigerung befördert. Nur waren diese Kräfte damals und heute verschieden. Damals waren es die Provinzen, die in Folge der bestehenden Rechtsverhältnisse ausgebeutet wurden, aber natürlich gehörte römisches Kapital dazu und deshalb gehörte auch die Beute nur den römischen Kapitalisten, die so allein bereichert wurden. Heute ist es die durch unsere chemischen und mechanischen Kenntnisse gesteigerte Produtivität der Arbeit, die in Folge der heutigen Eigenthumsverhältnisse ausgebeutet wird, aber natürlich ist auch jetzt wieder Kapitalbesitz dazu erforderlich und fällt also auch jetzt wieder die Frucht davon den Kapitalisten allein zu. Diese Ausbeutung noch fürder ungestört vornehmen zu können, ist das geheime Motiv, das den freihändlerischen Kapitalismus der politischen Freiheit gram macht und in die

spricht sich dann zum Oeftern aus der ersten Zeit des Kaiserreichs auch die Lust des blossen materiellen Schaffens und Geniessens, sowie die Behaglichkeit der Gesellschaft an diesem jetzt durch keine politischen Stürme mehr gestörten Erwerbsleben aus, und die Liebe zur Freiheit lebte nur noch in einigen Köpfen, die sicherlich schon als Querköpfe angesehen wurden. Zu Trajan's Zeit war den meisten Römern schon jeder Maassstab zur Beurtheilung des früheren republikanischen Lebens verloren gegangen. Zu der schöngeistigen, müssiggängerischen Villeggiatur des Spurinna ruft Plinius, Ep. III. 1 — doch der Besten seiner Zeit Einer —: Quantum ibi antiquitatis!

Mit Diokletian endlich ging der römische Freihandel zu Grunde. — Nachdem er unter dem Cäsarismus noch 300 Jahre fast unumschränkt geherrscht und während dieser Zeit sein Füllhorn wie seine Pandorabüchse geleert, nachdem die steigende Einzelaufhäufung des Besitzes auf der einen und die steigende Massenarmuth auf der anderen Seite bis zu dem Punkt gediehen war, wo die Zunahme auch nur der nationalen Reichthumssumme aufhören und die allgemeiner nationaler Verarmung beginnen musste, — wie eine Menge einzelner Züge im Laufe dieser Abhandlung bekunden werden — sah sich die Staatsgewalt genöthigt, dem Freihandel selbst ein Ende zu machen, diejenigen produktiven Verkehrsverhältnisse, die er bis dahin factisch entwickelt, den Colonat und, wie ich zeigen werde, die dadurch auch bedingte Sonderung eines eigenen städtisch-gewerblichen Lebens, gegen ihn selbst gesetzlich in Schutz zu nehmen[65]), und damit die Keime zu jenen ganz anderen, eine neue Staatenordnung charakterisirenden volkswirthschaftlichen Grundlagen zu legen — die ein neuer Freihandel heute abermals im Begriff ist aufzulösen[66]).

Arme des Cäsarismus treibt. — Aber die Analogie von damals und heute reicht noch weiter, reicht auch bis zu der Täuschung des Kapitalismus in diesem Punkt. Der römische Cäsarismus nahm sich zuletzt der ausgebeuteten Kräfte an, denn er musste sich gegen das italische Bürgervolk auf die Provinzen stützen, und der moderne Cäsarismus wird eben so verfahren, weil er sich gegen den Besitz auf die arbeitenden Klassen wird stützen müssen.

65) M. s. m. Abhandl.: Zur Geschichte der agrarischen Entwickelung Roms, III.

66) Es mag hier noch eine allgemeine Betrachtung über die Dauer der antiken Freihandelsperiode stehen, über die man sich wundern könnte, namentlich, wenn man an gewisse allgemeine Verkehrsverhältnisse des Alterthums denkt. Hierher gehört die durch die Sklaverei bedingte blos quantitative Vertheilung des Nationalvermögens und Nationaleinkommens, die die volkswirthschaftlichen Gegensätze dermassen vereinfachte, dass nur der von Arm und Reich übrig blieb. Ferner gehört hierher die im Geist des Alterthums liegende Beschränkung des internationalen

Auch dieselbe steigende Corruption begleitet den römischen Freihandel. — Der bekannte Ausruf des Jugurtha; die furchtbare Rache, die Mithridates am Consul Marius Aquillius nahm; die grossartigen Richterbestechungen, aus denen Crassus ein Gewerbe machen konnte — Drumann, Licin. Crass. §. 5; Wucherscenen, wie sie in Salamis aufgeführt werden konnten — Cic. ad Att. V. 21 und VI. 1, 2, 3; die Bestechlichkeit der communalen Civitatenbeamten, die zur Beschränkung der städtischen Selbstverwaltung führen musste, wie die nicht geringere Bestechlichkeit der Staatsbeamten, die allein jenes spätere System zugleich entehrender und pecuniärer Strafen bei Amtsvergehen verständlich macht; endlich eine derartige Abwesenheit jedes Anstandsgefühl, wo es auf Gewinn ankam, dass die vornehmsten Römer ihre Häuser zu Bordellen vermietheten[67]), sind eben so unabweisliche

Handels, die noch aus der Zeit des Grundsatzes Fremder = Feind stammte und am besten durch den „Handelsvertrag" zwischen Rom und Carthago — Polyb. III. 22 — charakterisirt wird. Beide Staaten theilten nämlich durch eine Linie das Mittelmeer und kein Schiff des einen durfte sich auf dem Meerestheil des andern blicken lassen. Der römische Handel beschränkte sich also, wie der jedes antiken Staats, der Hauptsache nach auf das eigne Reich. Es fehlte mithin auch der belebende Reiz, den ein blühender auswärtiger Handel auf die Nationalproduktion zu üben pflegt, und der den Mangel richtiger Vertheilungsgrundsätze im Innern eine Zeit lang zu ersetzen im Stande ist. Beide Umstände hätten eigentlich die auflösenden Wirkungen des Freihandels beschleunigen müssen. Dennoch dauerte die Freihandelsperiode von ihrem Beginn bis zum Eintritt des Cäsarismus, 500 Jahre, und von hier bis zu seinem Ende noch andere 300 Jahre. Aber Rom besass auch zwei Gegengewichte gegen jene Wirkungen: für die erste Periode, die Arbeit der Welteroberung, und für die zweite, die der Colonisirung und Romanisirung dieser Welt. Die griechischen Freistaaten — von Solon bis zur macedonischen Herrschaft — haben dagegen nur wenig über den vierten Theil dieser Zeit gelebt. — Es leuchtet übrigens ein, dass für die modernen Freihandelsstaaten die Eroberung und Civilisirung Asiens und Afrikas ebenso wirken müsste, und nicht minder, dass der Instinct der Selbsterhaltung, ungeachtet aller moralischer oder völkerrechtlicher Bedenken, die modernen Staaten auch dazu treiben wird.

67) Wenn dergleichen nicht gegen die Sitte war, war es dann ein Wunder, dass der Wahnsinn eines Caligula sich dahin verstieg, den kaiserlichen Palast selbst zum Bordell zu machen, in welchem er Frauen aus den ersten Ständen für Geld sich preiszugeben zwang? In der That finden alle Scheusale der römischen Kaiserreiche auf dem scheuseligen Grunde der Zeit ihre Erklärung. Weil Tacitus dies nicht genug hervorhebt und deshalb nicht Licht und Schatten richtig vertheilt, ist er bei aller seiner Erhabenheit nicht wahr. — So lobt es auch naiver Weise Capitolinus, dass Pertinax das Inventarium, das dem Commodus zu seinen Ausschweifungen gedient, unter dem sich natürlich Hunderte von Lustknaben und Buhldirnen befanden, bei seinem Regierungsantritt versteigert habe. Dass diese Art Wirthschaftlichkeit das Uebel allgemein verbreiten musste, fällt dem Capitolinus

Zeugnisse für den Bestand, die Zunahme und die Ausbreitung dieser Corruption, wie für den Verruf, in welchem Rom bei allen mitlebenden Nationen deshalb stand. Und der Wetterwerb, der in den obern Klassen der Gesellschaft zur Corruption führte, ward in den untern zum Diebstahl. Natürlich war beim Bestande des Oikos der Hauptdiebstahl Hausdiebstahl. Die Klagen des Plin. H. N. XXXIII. 6 über den zu seiner Zeit herrschenden Hausdiebstahl und die vergebenen Mittel, ihm zu begegnen, sind daher ebenso interessant, als es bezeichnend ist, dass er, in der Vergleichung dieser Zeit mit einstigen besseren Zuständen, bis auf die genokratische Periode Roms zurückgeht, genau, als wenn wir, bei der Betrachtung unseres zunehmenden merkantilischen Schwindels, uns an die Handwerksehre und das »Treu und Glauben« der besseren Zunftzeit erinnern.

Wir erkennen ferner am römischen Freihandel dieselbe wirthschaftliche Macht, sowohl in den Verheerungen, die er anrichtet, wie den Schöpfungen, die er hervorzaubert.

Hier sind es zwei Erscheinungen, die vor Allem in die Augen springen: die Verwüstung der Städte und die Bebauung der Waldgründe.

Wenn, bei immer ungleicher werdenden Vertheilung des Nationalreichthums, Begehr und Verkehr ihre Hauptimpulse erst aus dem Luxus und der Laune nehmen, so dient auch das »Selbstinteresse« nur noch dem Luxus und der Laune. — So wollten um diese Zeit Luxus und Laune die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens nicht mehr im Wechsel, sondern vereint geniessen, und ganze Strassen und Strassenviertel mussten daher dem Reichthum weichen, der dafür Villen und Gärten innerhalb der Ringmauern entstehen liess[68]). Diese Sucht lässt sich bekanntlich bis in das freihändlerische Leben Athens verfolgen. Epikur, sagt der ältere Plinius, war der Erste, der in der Stadt auf dem Lande wohnen wollte. Als sich die Lebensanschauungen der Römer zwischen der Stoa und Epikur getheilt hatten, fing dieser Geschmack auch bei ihnen zu grassiren an. Aber wie in Rom Alles grössere Dimensionen annahm, so blieb es hier auch nicht bei Strassenvierteln. »In villas abiit« — ganze Städte wurden rasirt und auf deren Grunde erhoben sich fortan Landschlösser mit Colonenhütten. Strabo V. 3 §. 2 nennt als solche in Landgüter aufgelöste Städte ausdrücklich:

---

zu rügen nicht ein. Hinzugefügt muss zur Charakteristik der Zeit noch werden, dass sich viele dieser Persönlichkeiten in der Umgebung der späteren Kaiser wiederfinden und zu senatorischen Ehren aufsteigen.

68) Deshalb gab es auch rustica plebs in den Städten.

Collatia, Antemnae, Fidenae, Labicon. Endlich rüstete sich der Staat in einem ersten Angriff auf den Freihandel zur Gegenwehr. Er erliess gegen dies eigenthümliche sociale Verlangen eine eben so eigenthümliche Baupolizei, die hier zu einer Abbruchpolizei wurde. Schon in den vierziger Jahren unserer Zeitrechnung und dann besonders seit Vespasian ward es verboten, städtische Gebäude auf Abbruch zu verkaufen, s. Mommsen, Die Stadtrechte von Salpensa und Malaga S. 480 ff. und 2. C. J. 8, 10. —

Andererseits blühete wieder der ager occupatorius, der doch in der Regel der von der unterworfenen Civitas entferntere, deshalb unbebautere und waldigere Theil ihres ursprünglichen Gebiets gewesen sein musste, zu hochcultivirten Besitzungen auf, die Fürstenthümern ähnlicher als Landgütern sahen und um das hervorragende Schloss in weitem Umkreise Flecken und Dörfer vereinigten. Noch im Namen — saltus privati — erinnerte man sich an die ursprünglich wüste Waldgegend[69]).

Demnächst finden wir am römischen Freihandel auch jene beiden besonderen Erscheinungen wieder, in denen sich vorzugsweise seine auflösende Wirkung für die volkswirthschaftlichen Grundlagen der bestehenden Staatenordnung ausspricht: die Schärfung des der Zeit zum Grunde liegenden socialen Gegensatzes und die Zersetzung der bestehenden produktiven Gemeinschaftsformen, nur dass eben in Rom diese Grundlagen anderer Art waren als heute und deshalb hier auch die bezüglichen Wirkungen des Freihandels eine andere Form annehmen.

Ich habe wiederholt bemerkt, dass es im Alterthum, bei dem Mangel einer qualitativen Vertheilung des Nationalvermögens in Folge der Sklaverei und der wirthschaftlichen Einheit des Oikos, eine Scheidung des persönlichen und sachlichen Vermögens, und in dem letztern von

---

69) Allerdings hiessen nach Varro und Sic. Flacc. — Salmas. Exercit. Plinian. p. 498 — auch blosse Besitzungen von vier oder fünf Centurien, also von 800 oder 1000 Morgen, saltus, aber diejenigen saltus waren grösser, die z. B. Frontin. I. p. 53 und Agg. Urb. p. 84 und 85 bei Afrika mit den Worten erwähnen: ubi saltus non minores habent privati quam respublicae territoria: quin immo multis saltus longe majores sunt territoriis; habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebejum et vicos circa villam in modum munitionum (municipiorum). Diese Grossgüter waren gewiss auf ager occupatorius entstanden. Auch Rudorff nennt sie „Waldgüter", obwohl mir diese Uebersetzung mehr als nöthig auf einen gegenwärtigen oder dauernden Zustand zu deuten scheint. — Territorium hat übrigens in obiger Stelle eine technische Bedeutung. Pompon. de verb. signific. sagt: territorium universitas agrorum intra fines cujusque civitatis.

Grund- und Kapitalbesitz u. s. w., nicht gab, und dass daher der die Zeit beherrschende Gegensatz nicht wie heute der von Arbeit und Besitz, sondern der von Arm und Reich, von mehr oder vielem und von wenig oder gar keinem Oikenbesitz war. Ich habe auch ferner angedeutet, dass die Grösse des Oikenvermögens von der Grösse des Grundbesitzes abhängen musste. Daraus geht hervor, dass der das Alterthum beherrschende, von dem der heutigen Zeit so abweichende Gegensatz von Arm und Reich auch selbst noch eine besondere Form annahm. Heute würde sich derselbe in der Form von mehr oder weniger Kapital aussprechen; im Alterthum drückte er sich in der Form von mehr oder weniger Grundbesitz aus. Wer zu der Zeit, als die antiken Grundlagen der Gesellschaft noch unversehrt bestanden, reich war, hatte eben viel Grundbesitz, war locuples, und wer keinen Grundbesitz hatte, war sicherlich auch arm, war Proletarier. Wenn daher der römische Freihandel den Gegensatz seiner Zeit schärfte, so that er dies in der Weise, dass er auf der einen Seite immer grösseren Latifundienbesitz häufte, auf der anderen die kleineren Besitzer immer mehr expropriirte. — Ich habe schon in meiner Abhandlung über den Colonat manches Hierhergehörige angeführt. Hier mögen noch weitere Beweisstellen folgen. — Man rechnete es Pompejus als Ruhm an, dass er niemals kleine Nachbarn ausgetrieben, Plin. H. N. VII. 7. Der über 200 Jahre später lebende Pertivax hiess dagegen bei seinen Zeitgenossen der Gütergeier oder der Ackerschlund — ich übersetze das agrarius mergus des Jul. Capitol. Pertin. 9 frei — weil er ein Gewerbe hieraus machte. Dazwischen fällt die Klage des Bauern bei Quintilian — ich gebe die Stelle nach D. d. l. Malle II. p. 221 —: Durch alle Provinzen hätte er ziehen wollen, um sich vor dem Druck der Grossgutsbesitzer zu retten, nirgends hätte er einen Platz finden können, wo er nicht einen solchen zum Nachbar gehabt. — Tiber, der, nach Tacit. Ann. III. 53 und 54, den socialen Zustand seiner Zeit besser erkannte als irgend ein anderer Kaiser nach ihm, führt als Hauptgebrechen an: villarum infinita spatia und familiarum numerum et nationes. Daher konnte es kommen, dass grosse Theile einer ganzen Provinz in den Besitz eines einzigen Römers gelangten. Sex domini semissem Africae possidebant, heisst es Plin. H. N. VII. 7. — V. Gülich in seiner »Geschichtlichen Darstellung des Handels« bringt schon aus seiner Zeit viele Beispiele von ähnlicher monopolistischer Concentration grosser Gewerbsanlagen im heutigen England. Aber hier sieht man den Unterschied: Diese repräsentiren ungeheure Kapitalaufhäufungen. — Auch der Ausgang dort und hier ist zeitgemäss ver-

schieden. Die sieben grossen Grundbesitzer, die halb Afrika verschlungen hatten, liess bekanntlich Nero hinrichten[70]).

Diese Concentration von Besitz führte dann noch zu einer andern von der heutigen Zeit abweichenden Erscheinung.

Wir fürchten heute nichts mehr als eine zu grosse Zersplitterung des Grundeigenthums. Mag immerhin dies Phantom der »Güter-

70) Die Aufhäufung der Reichthümer wird in der Kaisergeschichte immer colossaler. Handelsspeculationen vermögen plötzlich den Armen zum Millionär zu machen, und, wer nicht negotiator bleibt, legt dann den Gewinn in Possessoren-, d. h. zugleich Grundbesitz an. Trimalchio — Petron. Satyr. 38. 7 — rühmt sich, in einer einzigen Speculation 7 Millionen Thaler gewonnen zu haben. Ein anderer Freigelassener, der vielleicht ebenfalls als Sklave „die Frau seines Herrn und der Mann seiner Herrin" gewesen, dann nach der Freilassung zuerst Holzträger geworden war, besitzt bald ein Vermögen von 5 bis 6 Millionen Thalern. Mag hier Satyre unterlaufen, den Zug der freihändlerischen Entwickelung drücken die Beispiele gewiss aus. Die Freigelassenen des Nero sind schon reicher als Crassus. So reiche Privaten, dass sie mit ihrem eignen Vermögen — nicht als Banquiers, durch Vermittelung des Publikums — den finanziellen Verlegenheiten des Staats abhelfen können, giebt es häufig; Treb. Poll. Gallien. 1. — Der Reichthum des Gordian, der den Palast des Pompejus besass, war ungeheuer: in provinciis tantum terrarum habens, quantum nemo privatus. Nicht minder der des Firmus — Vopisc. Firm 3. — Besonders vermag man an dem hervorragenden Beispiel des Pertivax den durch und durch freihändlerischen Charakter der Zeit zu erkennen. — Er stammte aus einem neuen Freigelassenengeschlecht und sein Vater betrieb einen Kohlenhandel. Er selbst, in diesem Geschäft aufgewachsen, ward ein grosser und glücklicher Holzhändler. Dann legte er sich auf Geldgeschäfte, während seine Sklaven seinen Handel fortsetzen mussten. Endlich ward er „Einschlächter von Bauergütern": er lieh kleinen Eigenthümern zu hohen Zinsen und trieb sie dann aus ihrem Besitz. So erwarb er sich seine ungeheuren Gütercomplexe. Dabei besass er aber jene ehrenhafte Pietät des emporgekommenen Bourgeois, der sich der Wiege rühmt, die neben dem Webstuhl seines Vaters gestanden: —, er conservirte die väterliche Hütte auf seiner Herrschaft, umgab sie aber mit grossartigen Prachtbauten. — Seine politische Carriere bezeichnet, dass ihr glänzendster und berühmtester Theil, eine vorübergehende Ungnade abgerechnet, unter Commodus fällt. Aber überall, wo er als Administrator oder Finanzier hingestellt ward, war er tüchtig. In dem Departement der Alimentirung Roms erwarb er sich die grössten Verdienste. Als Kaiser brachte er Ordnung in die Etats und sorgte für deren genaue Einhaltung. Dennoch stellt ihn Gibbon unzweifelhaft zu hoch. Wenn von ihm gerühmt wird, er habe am Tage seiner Thronbesteigung sein colossales Privatvermögen seiner Frau und seinem Sohn abgetreten, damit diese keinen Vorwand hätten, vom Staate zu zehren, so dürfte das wahre Motiv vielmehr das gewesen sein, dass er einen leeren Staatsschatz vor sich und sein eignes ungeheures Vermögen, das er nicht opfern wollte, hinter sich hatte. — Noch auf dem Throne trieb er seine Speculationen und Handelsgeschäfte weiter. — Er war, mit einem Wort, im Guten wie im Bösen der Imperator-Bourgeois — wenn es erlaubt ist, heutige Begriffe auf das Alterthum anzuwenden. In der neueren Geschichte findet sich das moderne Seitenstück.

schlächterei« eine lächerliche Furcht reactionärer Gesetzgebungen sein, es besteht und muss jedenfalls in wirklichen Anlässen seinen Ursprung genommen haben. Aber in Rom war, wie ich gezeigt, die Bewegung der Grundbesitzveränderung die entgegengesetzte. Es bestand die umgekehrte Noth, die immer wiederkehrende Einverleibung der kleinen Höfe in die grossen. Deshalb war auch das bezügliche Streben der Gesetzgebung das entgegengesetzte. Nicht blos schon die republikanische Regierung, alle tüchtigen Kaiser bis in die späteste Zeit waren selbst solche Güterschlächter. Aber vergebens! Keine Anstrengung, kein Gesetz widerstand, so lange der Freihandel herrschte, der Macht jenes Zuges. Wie die kleinen Besitzer angesetzt wurden, verschwanden sie auch wieder. Das foenus wurde von den Grossbesitzern hauptsächlich nur zur Auswucherung der kleineren benutzt, und das constitutum possessorium, das in dieser Beziehung besonders verheerend wirken musste, wurde von dem jüngeren Constantin wahrscheinlich nur deshalb aufgehoben, um die von seinem Vater angesetzten Veteranenhöfe zu schützen. Es ist klar, dass der Unterschied dieser beiden Grundbesitzbewegungen lediglich in der Verschiedenheit der damaligen und der heutigen Vertheilung des Nationalvermögens wurzelt. Bei uns sind Grundbesitz und Kapital getrennt und deshalb kann die Bewegung des einen eine andere Richtung wie die des anderen nehmen. In Rom aber fielen, zur Zeit der Republik, noch Grundbesitz, Fabrikationskapital und Handelskapital, im Cäsarenreich, jedenfalls noch die ersteren beiden in dem Einen Possessorenbesitz zusammen, und nun konnte sich natürlich, da sich dessen Grösse jedenfalls nach dem Grundbesitz richten musste, der Gegensatz von Arm und Reich, den der römische Freihandel zu Tage trieb, auch nur in der Form von Latifundienbesitz und Grundbesitzlosigkeit äussern.

Wie der sociale Gegensatz, den der römische Freihandel schärfte, ein anderer als der heutige war, waren es auch die produktiven Gemeinschaftsformen, die er auflöste.

Im Alterthum und noch in Rom ging, wie ich gezeigt, die Nationalproduktion in keiner ausserhalb des Hauses stehenden gewerblichen Gliederung, sondern in der Hauswirthschaft selbst, im Oikos, vor sich. Der Oikos selbst war die antike Produktionsgemeinschaft, und diese Gemeinschaft war es daher auch, die der Freihandel auflöste, — dies ist die Richtung des römischen Freihandels, die ich hier, in einer Steuergeschichte des Cäsarenreichs, vor Allem hervorzuheben habe.

Man kann in der That die Wichtigkeit dieses Elementarorganismus

der antiken Staaten nicht hoch genug für dieselben anschlagen. In seiner Integrität beherrscht er das ganze sociale Leben und sein Verfall ist von eben so tief eingreifenden Folgen. In beiden Beziehungen reicht er weit über das wirthschaftliche Gebiet hinaus.

Mommsen — Röm. Gesch. 2. Aufl. III. S. 469 — hat die treffenden Worte: »Wenn wir Cäsar, Sulla, Gajus Grachus, überhaupt die römischen Staatsmänner durchweg, eine unsere Vorstellungen von menschlicher Arbeitskraft übersteigende Thätigkeit entwickeln sehen, so liegt die Ursache nicht in der seit jener Zeit veränderten Menschennatur, sondern in der seit jener Zeit veränderten Organisation des Hauswesens. Das römische Haus war eine Maschine, in der dem Herrn auch die geistigen Kräfte seiner Sklaven und Freigelassenen zuwuchsen; ein Herr, der diese zu regieren verstand, arbeitete gleichsam mit unzähligen Geistern. Es war das Ideal bureaukratischer Centralisation, dem unser Comptoirwesen zwar mit Eifer nachstrebt, aber hinter dem Urbild doch eben so weit zurückbleibt, wie die heutige Kapitalherrschaft hinter dem antiken Sklavensystem«. — Höck — Röm. Gesch. I. 3 S. 269 — macht auf die Bedeutung der Freigelassenen in der Kaiserregierung aufmerksam und erklärt dieselbe durch »die unglückliche Isolirung des Throns« und »den Stolz der römischen Nation«, die keine »freie Hingebung an die Person des Kaisers« gestattet habe. — In der That, dass diejenige Gemeinschaft, welche die Staatsform der Polis vorstellt, und die nach der Auffassung der Alten selbst — man s. das I. B. der Polit. des Aristoteles — eine reine Oikenverbindung ohne Zwischenorgane zwischen ihr und der Staatsverbindung war, dass, sage ich, eine solche Gemeinschaft überhaupt als Staat bestehen konnte, lag lediglich in der von Mommsen so treffend geschilderten Natur des Oikos selbst, die es allein dem antiken Bürger ermöglichte, sich in so selbstverleugnender, uneigennütziger, ganzer Weise einer Staatsverbindung hinzugeben, die eben nur bei solcher Hingebung zusammenhalten, leben und blühen konnte. — Als darauf aber die Polis in dem Exemplar Rom ihr natürliches Ebenmaass, den Raum eines städtischen Weichbildes, überwachsen hatte, als sich mit dem übergrossen Wachsthum ihres eigenen Körpers auch einzelne Bürger zu fürstlicher Macht und Wirksamkeit im Gemeinwesen emporgeschwungen hatten, da fing zwar auch das Haus an, aus seiner Autarkie herauszutreten, aber erst recht war es jetzt die Fülle seiner Mittel, aus der diese Macht und Wirksamkeit einzelner Grossen ihre dienstbaren Werkzeuge entlehnte. — Und als schliesslich in dem Ju-

lischen das mächtigste Haus [71]) triumphirt und sich zu fürstlicher Alleinherrschaft erhoben und erweitert hatte, als damit neue gouvernementale Ideen, eben so sehr zur Erhaltung der Gesellschaft als dieses neuen fürstlichen Hauses selbst, nothwendig geworden waren, Ideen, die namentlich in einem eigenen Beamtenstand ihren äusserlichen Ausdruck fanden, da war es abermals das Haus mit seinen Freigelassenen, das zunächst das Material für diese neuen socialen Organe lieferte, und blieben es auch diese Abzweigungen des Hauses, die fortgesetzt den neuen Stand ergänzten [72]). — So beruhte im Alterthum in der That auf dem unversehrten Charakter des Oikos das Leben und die Kraft jener Staatenart, die Ausgangs der heidnisch-antiken Periode die weiten Ufer des Mittelmeers einnahm, und als, mit Auflösung dieser Form und dieses ihr unumgänglichen Grundorgans, die Gesellschaft zum Uebergang in eine neue Staatenordnung neuer Organe bedurfte, waren es noch wiederum die in den Freigelassenen gegebenen geilen Schösslinge dieses Hauses, welche die ersten Staatsbeamten unseres Styls abgaben.

Allein wir, zu unserem Zweck, haben die Auflösung des Oikos zunächst nur in volkswirthschaftlicher Hinsicht zu betrachten, und zwar, um die Erklärung der finanziellen Aenderungen daran zu knüpfen, die solchem veränderten volkswirtschaftlichen Zustande folgen mussten.

Diese volkswirthschaftlichen Folgen lassen sich eben in dem einen Satz ausdrücken: die Produktionseinheit der antiken Haushaltungen begann zu zerfallen und jene qualitative Vertheilung des Nationalvermögens und Nationaleinkommens sich anzubahnen, die ich in der Einleitung als die charakteristische Auszeichnung der modernen Volkswirthschaft hervorgehoben habe, und die auch für die Finanzkunst eine ganz andere Grundlage gewährt.

---

71) So gross wie Cäsar zuerst in seinen Schulden gewesen war, war er es nachher in seinen Reichthümern, die durch Augustus' Glück noch unerhört wuchsen. Es übersteigt doch in der That unsere heutigen Begriffe von Privatvermögen, wenn der Letztere, wie er selbst auf dem ancyranischen Monument sagt, 174 Millionen Thaler im Interesse des Gemeinwesens aus eigenen Mitteln aufwenden konnte. Mon. Ancyr. VI. 29 und Zumpt a. a. O. S. 94.

72) Das ward nicht blos auf dem Gipfel des neuen Staates wahr, sondern auch durch das ganze Innere der Gesellschaft. In Folge der merkwürdigen neuen Freigelassenengesetzgebung des Augustus, in welcher dieser Stand in den Sevir. August. — nicht zu verwechseln mit den sodales Augusteles — sogar eine religiöse Weihe erhielt, zog sich gewissermaassen eine neue Organisation durch den ganzen socialen Körper, die zur Aufrechthaltung des Cäsarismus unendlich viel beigetragen haben muss. — Auch dazu, dass der Cäsarismus den oberen Klassen das Associationsrecht nahm und den unteren (collegia tenniorum) beliess, finden sich heute die Pendants. —

Wenn Fabrikation, Handel und Darlehn freilich immer betrieben waren, so doch bisher hauptsächlich von den Oikenherrn selbst, die als Grundbesitzer auch die Rohproduktion damit verbanden. Selbst, wo wir die Krämerei glauben selbstständig betrieben zu sehen, geschah dies meistens durch Sklaven und Freigelassene des Hauses, hauptsächlich auch mit den Produkten des Hauses selbst, nur in der Regel gegen Tantieme. Die Grundherrn überliessen Andern den vermeintlichen Schmutz dieser Gewerbe, ihnen selbst blieb aber immer noch der Hauptgewinn. Also auch diese Kleingewerbe und alle dahin einschlagenden wirthschaftlichen Thätigkeiten waren immer nur Ausläufer des »Hauses« gewesen, wenn sie auch für unsere anders gewöhnten Augen den Anschein einer ähnlichen Verkehrswelt bieten, wie sie heute selbstständig begründet ist[73]).

73) Coepi libertos foenerare, sagt Trimalchio, Petron. Satyr. 76. Noch von Pertinax heisst es, Jul. Capitol. 3: mercatus est per suos servos. Dositheus ed. Boecking p. 9 hat: Dicente quodam se circumventum esse a suis libertis et habere suas tabernas in quibus ipsi negotiantur de suis pecunis u. s. w. — Dergleichen Zeugnisse, die beweisen, dass das, was uns als Getriebe selbstständiger kleiner Händler erscheint, immer nur noch das gewerbliche Treiben des Oikos selbst, wenn auch schon in etwas veränderter Form war, liessen sich unendlich vermehren, allein die nähere Ausführung dieses Satzes durch alle Verhältnisse des socialen Lebens kann erst in der besonderen Abhandlung „Grundlagen und Grundsätze der antiken Staatswirthschaft" erfolgen. — Aber ich will doch an einem in die Augen springenden Beispiel auf gewisse einschlagende Geschichtspunkte schon hier hinweisen. — Bekanntlich war Crassus auch ein grossartiger Häuserspeculant. „Der Feuerlärm war Wohllaut für ihn — sagt Drumann IV. S. 111. — Dann eilte er nach der Brandstätte und kaufte für ein Geringes die Häuser, welche in Flammen standen oder in den engen Strassen bedroht wurden; auch mit anderen vermehrte er sein Eigenthum, wenn sie dem Einsturz nahe waren." — Diese Häuser bauete er dann neu wieder auf und so ward er, obwohl Plinius schon sein Rusticalvermögen auf über 8 Mill. Thaler schätzt, ausserdem auch noch der grösste Hausbesitzer in Rom. — Woraus ziehen nun unsere Häuserspeculanten ihren Gewinn? Lediglich aus dem steigenden Wohnungsbedürfniss und den steigenden Miethen. Natürlich war dies auch bei Crassus der Fall. Aber daneben flossen ihm noch andere und weit reichlichere Gewinnste aus derselben Speculation zu Ein heutiger Häuserspeculant accordirt mit einem Zimmermeister, einem Maurermeister, einem Tischlermeister, einem Schlossermeister u. s. w., und jeder dieser Unternehmer zieht bei dem einen Hausbau noch einen, seinem Kapitale entsprechenden Gewinn. Allein Crassus — bei der Natur des Oikos — besass die zu solchem Bau dienenden industriellen Sklaven sämmtlich in seinem eigenen Vermögen. Bei ihm vereinigten sich also nicht blos alle diese Einzelgewinnste zu Einem, sondern auch dieser sich noch wieder mit demjenigen aus den Miethen. Daher geschah es, dass die Vermögen im Alterthum so reissend wachsen konnten. — Also erst bei Sklaverei hat das Kapital die wahre „Accumulativkraft"! — Aber sollte dieser Umstand nicht die neuere Freihandelsschule über ihren Begriff von Kapital bedenklich machen?

Diesen Zustand zu sprengen, macht sich nun schon gegen den Ausgang der Republik eine Bewegung in der Gesellschaft fühlbar. —

Banquiergeschäft, Grosshandel und Krämerei strebten schon damals, sich von der einheitlichen Oekonomie abzulösen und selbstständig zu werden, und in der vorliegenden Periode gelang ihnen dies auch zum Theil. — Aber das war nicht Alles. — Auch die Fabrikation begann, wenn auch noch nicht selbstständig für eigene Rechnung zu arbeiten, doch mehr und mehr sich lokal von der Rohproduktion zu scheiden, indem sie sich von der Villa in die Ringmauern der Stadt zog, wo sie freilich noch immer in dem Besitz desselben Possessor betrieben ward, der zugleich unter dem Colonat die Landwirthschaft vor den Thoren der Stadt betrieb.

Wir müssen diese beiden Bewegungen aus einer Anzahl von Thatsachen folgern, die uns freilich nur zerstreut in den Quellen mitgetheilt werden, die aber, an einander gereiht und unter jenem Gesichtspunkte betrachtet, keine andere Deutung übrig lassen.

Allerdings weiss ich, was zunächst die neue Handelsbewegung betrifft, dass es in Rom schon seit lange ein collegium mercatorum gab, allein wenn man darin die »Kaufmannsgilde« der germanischen Städte erklicken wollte, so würde man den Geist des Alterthums vollständig verkennen. Jenes Collegium war vielmehr eine von der Staatsgewalt eingesetzte Compagnie römischer Bürger, der, gegen gewisse Benefizien, die in diesem Fall nur durch Transport und Handel zu bewirkende Befriedigung eines Zweiges der öffentlichen Bedürfnisse übertragen war[74]). Jedes Mitglied dieses Mercatoren-

74) Ein Richter- oder Regierungscollegium, eine geistliche Corporation, ein Corps von Feuerwehrleuten oder anderen öffentlichen oder selbst privativen Arbeitern, ein aus dem Associationsrecht hervorgehender freier Verein zu gewerblichen Zwecken, ein politischer Club, ein Casino zu geselligem Vergnügen, — alle diese Verbindungen bezeichnen wir Neueren mit verschiedenen Namen. Unsere modernen Sprachen sind alle zu innerlich, zu geistig, gehen zu sehr auf Grund und Zweck der Dinge ein, um nicht für die genannten verschiedenen Verbindungen auch verschiedene Bezeichnungen anzunehmen. Die einfachere, plastischere Ausdrucksweise der Römer benannte sie aber sämmtlich mit ein und demselben Wort: collegium; und zwar, weil sie sämmtlich, äusserlich, ziemlich gleich — in collegialischer Form — organisirt waren. Man unterschied nur, ob sie ursprünglich „constituirt", d. h. von der Staatsgewalt selbst zu ihrem besonderen Zweck eingesetzt oder aus dem freien Associationsrecht hervorgegangen waren. Zu den oben genannten Verbindungen kam dann noch jene dem Alterthum eigenthümliche, von der Neuzeit gar nicht gekannte Gattung — die in letzter Analyse gleichfalls mit dem eigenthümlichen volkswirthschaftlichen Zustande zusammenhing — hinzu, jene Gattung, zu der das colleg. mercat. gehörte: — man übertrug einem Kreis von Bürgern, gegen Immunität von

collegiums konnte dabei Grundbesitzer und Oikenwirth sein und war es höchst wahrscheinlich auch noch zu der Zeit, als das Collegium eingesetzt wurde. — Die Existenz dieses colleg. mercat. darf uns also nicht irre an dem Satz machen, dass zur Zeit der Republik die productionswirthschaftliche Einheit des antiken Haushalts der Regel nach noch vollkommen bestand. — Welchen ausgedehnten Handel trieb der ältere Cato, und wie gut verstand der jüngere Brutus zu wuchern! — Dennoch waren sie keine blossen Negotiatoren und Föneratoren, sondern vor Allem Grundbesitzer, bei denen sich nur noch die verschiedenartigen Hauptzweige der gewerblichen Thätigkeit, die heute gesonderte und selbständige Klassen in's Leben rufen, vereinigten.

Indessen Freihandel und Freilassungen mussten ihren zersetzenden Einfluss auch auf diese Einheit üben. Hat der Freihandel erst den menschlichen Lebenszweck vorzugsweise auf Gewinn gestellt, so wird es auch dem Gewinnstreben bald deutlich, dass Specialität der Beschäftigung vorzugsweise Gewinn bringt. — Andererseits waren Sclaven und Freigelassene hauptsächlich nur in solchem Gewinnstreben zu Bürgern erzogen worden, denn sie wurden ja von Herren oder Patronen als Werkzeuge des Handelsverkehrs benutzt[75]). Sie blieben daher auch in den gewohnten Beschäftigungen[76]). Als also der Handel mit der verhältnissmässigen Ruhe und Ordnung, die der Cäsarismus heraufführte, jenen unerhörten Aufschwung nahm, mussten auch die Keime, die in diesen Verhältnissen lagen, zur Entwickelung kommen.

Dies Streben der Handelsgewerbe, sich vom antiken Haushalt zu selbstständigem Betriebe abzulösen, lernen wir am besten aus der Gesetzgebung kennen, die anfänglich ihm entgegentritt. Die uralte Bestimmung, dass kein Senator mehr als eine bestimmte Anzahl von Seeschiffen sollte besitzen dürfen, gehört schon insofern hierher, einmal, als sie noch die damals bestehende Vereinigung der verschiedenartigen Erwerbszweige beweist und zweitens, als sie zeigt, wie auch die alt-

---

anderen Lasten, die Befriedigung eines gewissen Zweiges der öffentlichen Bedürfnisse. Zu keiner Zeit aber sind in Rom unter Collegien gewerbliche Zünfte oder Innungen nach germanischer Weise, wie so viel Neuere glauben, zu verstehen. — Diese Behauptung kann aber nur in einer besonderen Abhandlung „Ueber die Collegien der Römer" ausgeführt werden.

75) Wie Sklaven und Freigelassene in allen Verkehrsverhältnissen in dieser Weise gebraucht wurden, geht sehr deutlich aus der Menge der Specialfälle in den Titeln 1. 2. 3. 4. 5. des 14ten und Tit. 1. 2. 3. 4. des 15ten Buchs der Digesten hervor.

76) Durch die Freigelassenengesellschaft in Petron. Satyr. wird dies gut illustrirt.

römische Gesetzgebung den Aristotelischen Gesichtspunct aufrecht zu erhalten suchte, dass Reichthum nichts Grenzenloses sei, vielmehr seiner Natur nach — der Natur des sich selbstgenügenden Oikos nach — sich in anständigen Schranken zu halten habe. Wie würde sich heute eine Verordnung ausnehmen, welche den Mitgliedern einer Pairskammer nicht mehr als vier Seeschiffe gestattete? Die meisten, wenn sie auch grosse Grundbesitzer sind, werden gar keine besitzen, und wäre ein grosser Rheder unter ihnen, so würde man sich freuen, wenn er deren 50 hätte. — Direct entgegentritt jenem Streben aber die Verordnung Cäsar's de modo credendi possidendique intra Italiam — Tac. Ann. VI. 16 und Dio XLI. 38 — nach welcher nur eine bestimmte Quote des Vermögens als foenus benutzt, der ganze übrige Theil in Grundbesitz angelegt werden sollte. Nach den Neuern, z. B. Höck R. G. I. 3. S. 90, soll diese Maassregel im Interesse des Bodenwerths und namentlich des Getreidebaues getroffen worden sein. Aber Letzteres ist nicht wohl möglich, denn das Kapital hätte sich auch dann noch immer den einträglichsten Culturen zugewandt und die bestanden in Italien nicht mehr in Getreidebau, — s. meine Abhdl. über den Colonat Anm. 7, — und dass Ersteres auf die Dauer gelingen könne, wenn man den Credit zerstört, werden Nationalökonomen nicht zugeben wollen. Auch sagen Sueton. Tib. 48 und Tacit. l. c. nichts von solchen Motiven, vielmehr bringt Letzterer die Verordnung lediglich mit der antiken Ansicht vom Foenus in Zusammenhang. Und in der That nur daher kam das Motiv. Der Cäsarismus, seiner Natur nach die Regierungsform für Uebergangsperioden, hat noch die einstweilige Aufgabe, Altes und Neues zu verbinden. So suchte er auch in diesem Fall noch die Grundlage des antiken Staats zu conserviren, wenn er andererseits auch schon manche moderne Institution einleitete. Erst unter diesem Gesichtspunkt erhält die Verordnung ihr Licht. Sie will nur das Foenus auf einen Theil des Vermögens beschränken; das Uebrige soll Grundbesitz sein; von Fabrikation und Handel sagt sie nichts. Natürlich! — denn die letztern beiden Zweige fielen dann noch von selbst mit dem Grundbesitz zusammen und der Abzweigung eines selbständigen isolirten Banquiergeschäfts war ebenfalls vorgebeugt. Auch bei dieser Verordnung ist die Vergleichung mit unsern Zuständen interessant. Welche verheerende Wirkung auf Fabrikation und Handel würde heute ein Gesetz üben, das Jedermann die Anlegung von drei Viertheilen seines Vermögens in Grundbesitz anbeföhle! Kann man glauben, dass, wenn die gewerblichen Grundlagen dec Alterthums den heutigen gleich gewesen wären, jene Verordnung damals anders gewirkt haben würde,

und dass, wenn sie nicht anders hätte wirken können, ein so kühler, klarer und wohlwollender Kopf wie Cäsar sie erlassen haben würde? Aber die Grundlagen waren eben andere und desshalb zerstörte die Verordnung nichts, sondern wirkte nur in solchem Maasse beschränkend auf das damalige gewerbliche Leben ein wie heute etwa eine Gewerbeordnung, die den Freihandel beschränkte, auf das unserige wirken würde. Deshalb knüpfte sich auch, als Tiberius später dies Gesetz wieder aus der Vergessenheit hervorzog, keine andere Folge hieran, als eine augenblickliche sehr empfindliche Hypothekennoth der Possessoren [77]). Jedenfalls ist aber dies Gesetz ein Beweis ebenso sehr für den Drang des Lebens, sich in dieser gewerblichen Thätigkeit von der hauswirthschaftlichen Einheit zu emancipiren als von dem Streben der Gesetzgebung, ihm noch zu wehren. Lange Zeit hindurch und in manchen Beziehungen wurde diese Gesetzgebung auch noch durch das Leben selbst unterstützt, — denn es giebt nichts Zäheres als sociales Leben. Die productionswirthschaftliche Einheit verschwand also auch nicht so rasch: — Nec est, quod putes illum quidquam emere, omnia domi nascuntur, — heisst es noch Petron. Satyr. 38, also zu Nero's Zeit, von solcher Hauswirthschaft eines Reichen. Je reicher heute Jemand ist, desto mehr kauft er. — Multis pedibus sto, et in mari et in terra multa possideo, sagt ein Andrer, ibid 39. — Dass bis unter Nero auch noch die Schiffe im Bürgertribut versteuert wurden und auch daraus noch auf jene Einheit geschlossen werden kann, habe ich schon im zweiten Abschnitt gezeigt. — Aber nach und nach siegte doch auch hier das neue Leben. Vitruv VI. 5 will schon für Föneratoren besonders eingerichtete Wohnhäuser haben. Wir würden fragen, weshalb, aber aus l. 12 §. 43 D. 33 7 sehen wir, dass sie auch auf Pfand liehen, sie brauchten also Speicherräume und sonstige Waarengelasse. — Besonders aber bezeugt ein Edict Trajan's, das Pl. Ep. 6 19 erwähnt, den Fortschritt in dieser Richtung. Cäsar hatte

---

77) Tac. Ann. VI. 16 und 17. — Wenn in Rom so oft allgemeine Gesetze blos durch Vergessenheit in Wegfall kommen, so muss dies mit dem jus honorarium zusammenhängen. Die wechselnden Magistrate, die doch Kinder ihrer Zeit waren, unterliessen die Aufrechthaltung eines Gesetzes, das eben der Zeitströmung widersprach. Wenn übrigens Tiber jene Verordnung auch auf die reichsten Provinzen ausdehnte, so ist, bei diesem tiefsten Kenner seiner Zeit, ebenfalls kein anderes Motiv vorauszusetzen, als das, aus dem sie auch anfänglich erlassen wurde, aber nicht mit Ernesti und Baumgarten-Crusius zu Suet. Tib. 49 anzunehmen, es sei deshalb geschehen, weil die Provinzialen grosse Summen in der arca aufgehäuft. Das konnte wohl nicht verboten werden, wohl aber das Föneriren ohne verhältnissmässigen Grundbesitz und deshalb auch Fabrikations- und Handelsbesitz.

noch unbedingt angeordnet, dass Jedermann den grössten Theil seines Vermögens in Grundbesitz anlegen solle. Trajan will nur noch, dass diejenigen, die sich um Staatsämter bewerben, den dritten Theil ihres Vermögens so angelegt haben sollen. Wer sieht hier nicht den antiken Staat bereits auf der Flucht? — Endlich zu Paulus' Zeit — l. 22 §. ult. D. 50, 1 — hat sich längst die Scheidung vollzogen. Qui foenus exercent, sagt er, omnibus patrimonii intributionibus fungi debent, etsi possessionem non habeant. Der Staat hat jetzt schon den Kampf aufgegeben, erkennt das neue Leben an und reiht es in die Staatsmaschine ein. Aber es ist bemerkenswerth: Solches abgelöstes reines Banquierkapital erkennt er noch nicht einmal als Besitz an. Und — um hier einen Blick vorauszuwerfen — es dauerte, wie wir sehen werden, auch dann noch ein Paar hundert Jahre, bis dieser besondere Stand, der doch als Kaufmannsstand, abermals 500 Jahre später, in den germanischen Städten überall dem Range nach die erste Gilde bildete, in den Städten des römischen Kaiserreichs nur erst zu den Honoratiorenämtern zugelassen wurde.

Auch in ein Paar allgemeinen Erscheinungen spricht sich diese Abzweigung aus: — Der Zinsfuss fängt an zu sinken und mit ihm der Bodenwerth, der doch sonst bei sinkendem Zinsfuss zu steigen pflegt. Freilich beim Sinken des Bodenwerths wirkte damals auch das Steigen des Geldwerths mit ein. Allein beim Sinken des Zinsfusses kommt bekanntlich dies Steigen nicht in Betracht. Die Gleichzeitigkeit beider Erscheinungen wird z. B. durch die in meiner Abhandl. über den Colonat S. 209 mitgetheilten Thatsachen bezeugt, und das Sinken des Zinsfusses von August bis Justinian ist eine durchstehende Thatsache. Man darf aber nicht glauben, dass es die Gesetzgebung gewesen, die damals diese sinkende Bewegung veranlasst gehabt; sie folgte ihr nur. Die Erklärung jener beiden Erscheinungen liegt — beim Grundbesitz zum Theil, beim Zinsfuss vollständig — lediglich in dieser Abzweigung des Handelskapitals vom Oikenbesitz, denn mit dieser Abzweigung zweigte sich auch ein Theil der Gewinnste, die sonst in Eins zusammenfielen, ab[78]).

In der Fabrikation, die sich in den späteren germanischen

78) Den vollen Beweis kann ich erst in einer Abhandl. „über die Ursachen des hohen Zinsfusses im Alterthum" führen. — Ich will hier nur noch hinzufügen, dass der Einwand, die Abzweigung könne um deshalb keinen Einfluss auf die Höhe des Zinsfusses gehabt haben, weil dieser ja immer aus dem Verhältniss des Gewinnes zum Kapitalbetrage hervorgehe, von einer sehr oberflächlichen Ableitung der Höhe des Zinsfusses zeugen würde.

Staaten — dem Besitz nach — doch auch schon vollständig vom Grundeigenthum geschieden hatte, wirkt die neue Bewegung freilich nur erst so weit ein, dass sich eine lokale Trennung zwischen ihr und den Rohproduktionsarbeiten zu vollziehen beginnt. Das musste offenbar schon das neue Colonatsystem — s. die vorige Abhandl. — mit sich bringen. Weder konnten die Colonen selbst, die ihre Pacht in Rohprodukten ablieferten, an dem ihnen verbleibenden Rest eine grosse Fabrikation üben, noch konnten viel weniger jetzt die Herren ihre Naturalpacht noch auf dem Lande fabriciren lassen. Die Possessoren blieben also die Hauptfabrikanten, aber sie liessen diese Arbeiten jetzt in ihren städtischen Wohnungen vornehmen. Das 32. Buch der Digesten ist voll von Beispielen, dass sich um die Zeit der klassischen Juristen alle möglichen Fabrikmaterialen in der domus befinden, und l. 12 §. 42 sequ. D. 33. 7 zeigt, dass dies auch von der familia urbana gilt, welche die artifices, quorum operae ceteris quoque praediis exhibebantur, begriff[79]). Die Einheit von Grundbesitz und Fabrikationskapital bestand also nach wie vor bei den Possessoren, aber der erste Anfang ihrer späteren selbstständigen Verzweigung lässt sich doch schon bis auf unsere Zeit zurückführen. Agricole und gewerbliche Thätigkeit, die sich früher nur genere und nicht loco unterschieden hatten, fingen jetzt an, sich auch loco zu unterscheiden. Die Ergasterien der letzten Periode, die nichts waren als solche städtische Fabriken derselben Possessoren, die im Colonat auch das Land bewirthschaften liessen, deuten den geschehenen Vollzug dieser in unserer Periode beginnenden Lokalscheidung genugsam an, bis sich noch später, in der germanischen Städtezeit, agricole und gewerbliche Thätigkeiten sogar auch possessione, jure und statu scheiden und unterscheiden. In der That, genere, loco, possessione, jure — das sind, vom Alterthum zur Neuzeit, die Hauptmerkzeichen des Entwickelungszuges dieses Theils des socialen Lebens. Auch hier führt der Zug aus der Einheit zur Sonderung und Mannigfaltigkeit. Auch hier, auf der Stufenleiter der socialen Organismen, bezeichnet Vervielfältigung der Organisation den Fortschritt zu einer höheren Stufe.

An diese schon in der ersten Periode des Cäsarismus sich entwickelnden Hauptelemente eines neuen und bunteren gewerblichen Lebens schlossen sich bald noch andere Ausläufer an, die wir uns stets hüten müssen, mit modernen Augen anzusehen. Wenn wir z. B. in den Quellen den unvermeidlichen Sarciatoren und Fullonen begegnen — letztere wohl am besten unseren Stiefelputzern zu vergleichen —

79) Die nähere Ausführung dieser Verhältnisse erst in der folgenden Abhandlung.

so werden wir, mit Bezug auf l. 5 §. 6 D. 14. 3 und l. 1 §. 1 D. 14. 4, nicht umhin können, sie meistens für Sklaven zu nehmen, in deren derartigen Erwerb ein Kapitalist, der aber meistens auch noch Grundbesitzer war, einen Theil seines Vermögens angelegt hatte. Mit den geruli, den Eckenstehern und »Dienstmännern« der damaligen Zeit, wird es nicht anders gewesen sein, sie werden zu den *ἀνδράποδα τὰ μισθοφοροῦντα* gehören, die Dio LIX. 28 erwähnt. Wenn wir lesen, dass Caligula in einer seiner corrupten Stunden alle Miethswagen in Rom in Beschlag genommen, so dass dadurch dem Verkehr die grösste Störung erwuchs, oder in Inschriften mitgetheilt finden, wo vor der Stadt die Miethswagen gehalten hätten, so dürfen wir ebenfalls nicht gleich an das selbstständige Gewerbe unserer heutigen Lohnkutscher denken; wir müssen uns vielmehr erinnern, dass Vespasian, nachdem er schon Proconsul in Afrika gewesen und sicherlich auch Grundbesitzer war, noch mangonicos quaestus betrieb nnd davon mulio hiess[80]).

Indessen habe ich dies flüchtige und ohne Zweifel sehr unvollständige Bild sich neu gestaltender Verkehrsformen nur deshalb aufgerollt, um darin den volkswirthschaftlichen Hintergrund zu zeigen, auf dem sich nun auch das Steuersystem umzugestalten begann.

Als der Staat den Kampf mit dem neuen Leben aufgegeben hatte, fing er an, Nutzen davon zu ziehen, indem er es besteuerte.

Es ist bemerkenswerth, dass unmittelbar unter dem Nachfolger desjenigen Kaisers, der der letzte war, der mit höchster Energie die alte Oikeneinheit zusammenzuhalten suchte, unter dem Nachfolger des

80) Auch die collegia jumentariorum dürfen uns nicht irre machen. Decurlirt ward und collegialische Form erhielt auch jedes Arbeitercorps, das aus Sklaven bestand. M. s. die Anmerk. 74. Anderer Meinung scheint Friedländer, Sittengeschichte Roms II. S. 8. Vespasian war aber nur ein Lohnkutscher, wie Atticus, der viele Sklaven mit Bücherabschreiben beschäftigte, ein Buchhändler war, wie Cicero, weil sich auf seinem väterlichen Grundstück am Fibrenus eine Walkmühle befand — s. Drumann, Tullii 3 — ein Walkmüller war und von den catilinarischen Existenzen der verarmten römischen Noblesse auch wahrscheinlich genannt ward. — Es dürfte sich in der That auch mit den „Gerbern", den „Reifschlägern", den „Lampenmachern" Athens nicht anders verhalten. Es sind dies Spitznamen, die die Komiker geben, die, aus solchen Nebensachen, wie die Walkmühle am Fibrenus für Cicero war, hergenommen, weit mehr den Hass des patricischen gegen das plebejische Blut als einen gewerblichen und socialen Umschwung in den wirthschaftlichen Klassen der Bevölkerung bezeichnen. Oder will man auch Demosthenes, der von seinem Vater unter anderm 20 Stuhlmacher und 31 Schwerdtmacher erbte — s. Bökh Staatsh. d. Athen. I. S. 97 —, einen Stuhlmachermeister und zugleich Schwerdtfeger nennen? Die ganze Auffassung von Groote, Hist. of Greece VI. c. 50 p. 244 ff. dürfte daher schief sein. Der sheep-seller Lysikles gehörte doch gewiss nicht zu den Gewerbtreibenden obiger Art.

Tiberius schon ein Theil dieser neuen Steuern, welche die römische Geschichte bis dahin nie gekannt, in's Leben traten. Caligula erschöpfte bekanntlich den Schatz, den ihm Tiberius hinterlassen — ungeähr 150 oder 190 Millionen Thaler je nach dem heutigen oder damaligen Werthverhältnisse von Silber und Gold — in Einem Jahr. Obgleich Caligula in willkürlichen Erpressungen nicht blöde war, genügten doch auch deren Erträge seinen wahnsinnigen Bedürfnissen nicht. Die Finanznoth trieb ihn zu neuen Besteuerungen, und was konnte sich ihm bequemer dazu bieten als diese neu entstandene früher nicht dagewesene volkswirthschaftliche Welt? Sueton. Caj. 40 sagt: Nullo rerum aut hominum genere omisso, cui non tributi aliquid imponeret. Dio LIX. 28 nennt τούς τε χειροτέχνας καὶ τὰ ἀνδράποδα τα μισθοφορoῦντα, auf die solche neue Steuern gelegt wurden. Nach Suet. Caj. 41 werden alle die Prostitution als ein Gewerbe Betreibende männlichen und weiblichen Geschlechts — keine geringe Zahl in Rom, wenn man das ehelose Kneipenleben des Plebs bedenkt und erwägt, dass Bordellwirthe die höchsten Miethen bezahlten — als solche, einer Steuer unterworfen. Eckensteher, Dienstmänner, Lastträger (geruli) folgten. Dass wenigstens zu Tertullian's Zeit auch die vieldeutige Tabernenwirthschaft schon besonders besteuert wurde, erfahren wir von diesem. Diese neuen Steuern erschienen den Römern als etwas Unerhörtes und waren es auch, aber dass sie ihre Begründung im wirklichen Leben und nicht blos in den Launen Caligula's fanden, geht daraus hervor, dass auch die guten Kaiser sie beibehielten. Nur die Steuern auf tagelöhnernde Handwerker (τάς τε χειροτέχνας) scheint merkwürdigerweise Caligula's Nachfolger wieder aufgehoben zu haben, denn, wie wir sehen werden, wird sie unter Alexander S. neu wieder eingeführt. Aber auch schon in diesem ersten schüchternen, gleich wieder zurückgenommenen Versuch, das sich bereits von der Rohproduktion lokal scheidende Fabrikationskapital zu besteuern, blicken die viel späteren neueren Gesellschaftsformen hindurch. — Man darf also diese neuen Steuern unter Caligula und die Klagen der Zeitgenossen darüber nicht blos als einen Beweis mehr für die Habsucht dieses Kaisers hinnehmen. Auch den besten Cäsaren, wenn sie das neue gewerbliche Leben zur Besteuerung heranzogen, folgten Vorwürfe nach, so tadelte man — Lamprid. 64 — auch Alexander S., quod vectigalia multa inveniebat. Diese Steuern passten sich immer den neuen Gewinnst-Abzweigungen an, wurden von den besten Kaisern, anstatt aufgehoben, noch ausgedehnt und endlich in der letzten Periode, nach Diokletian, in ein vollkommenes System gebracht, das wir als Lustralcollation kennen lernen werden.

Eine besondere Kaufmannssteuer muss indessen erst nach Caligula eingeführt worden sein, denn bis Nero wurden, wie ich im zweiten Abschnitte gezeigt, die Schiffe der Negotiatoren noch im Bürgertribut versteuert. Aber jedenfalls muss auch sie der vorliegenden Periode ihren Ursprung verdanken, denn Alexander S. — Lamprid. 32 — gewährt den römischen Kaufleuten schon Nachlass im aurum negotiatorum[81]).

---

81) Viel später indessen als zu Vespasian's Zeit dürfte das aur. mercat. nicht eingeführt sein, und zwar, weil schon dieser Kaiser in der sogenannten Urinsteuer einen besonderen Zweig der Mercation besteuerte.

Die Anecdote zwischen Vater und Sohn ist bekannt. Titus war gegen eine so anrüchige Steuer gewesen. „Riechst Du was?" — frägt ihn einmal Vespasian, indem er ihm ein Goldstück unter die Nase hält. — „Nein". — „Nun, es ist doch aus der Urinsteuer"!

Wie konnte aber der Urin besteuert werden? Und wie ist unter der Urinsteuer die Besteuerung eines Handelszweiges zu verstehen?

Es ist klar, dass, bei dem flanirenden Strassenleben des grössten Theils der Bevölkerung der ungeheuren Stadt, die Verrichtung der Nothdurft entsprechende Einrichtungen für das Publikum erforderte. Nicht Jeder konnte sich, wie der Stutzer im Horaz, seinen Inodore nachtragen lassen. — Oeffentliche, d. h. dem Staate gehörige Latrinen gab es bekanntlich schon lange. Dies waren grosse unterirdische, mit den Cloaken in Verbindung stehende Räume, in die der Unrath aus den Häusern geworfen wurde und in die man auch zu eigner Erleichterung treten konnte. Wenn Suet. Nero 24 erzählt, dieser Kaiser habe alle Bildsäulen der Sieger in den öffentlichen Spielen in die Latrinen werfen lassen, so können dies keine gewöhnlichen Abtritte gewesen sein. Ebenso geht aus Suet. in vit. Lucan. hervor, dass sie unter der Erde angebracht waren und dass man hineingehen konnte. — Aber ich meine, in Rom, wo Alles feil war und aus Allem Gewinn gezogen wurde, wird es auch eine Privatindustrie gegeben haben, die darin bestand, bequemere Abtritte und Pissoirs für ein Entrée bereit zu halten, wie dies heute noch in Paris und London geschieht und damals bei dem unhäuslichen Leben der Römer noch viel nothwendiger sein musste. — Das Vorhandensein solcher Abtritte und Pissoirs aller Orten in Rom ist auch bezeugt. Juvenal. Satir. III. v. 38 hat: Foricas conducunt et cur non omnia? und die Scholie sagt zu foricas: „Stercora, hoc est vectigal". — „Forire est pro deonorare ventrem". Freilich führt dieselbe noch drei andere Bedeutungen an, unter denen namentlich die anspricht, dass darunter die verschiedenartigen öffentlichen dem forum nahe gelegenen Tabernen verstanden seien, die der Staat verpachtete. Aber wenn es danach auch zweifelhaft sein mag, wie jener Vers zu verstehen, so spricht doch die Scholie dafür, dass derselbe auch auf Abtritte bezogen werden kann. Auch Cujac. Observ. XXII. 34 nimmt forica gleichbedeutend mit „latrina, secessus secutina, sella familiaris" und leitet die l. 17 §. 5 D. XXII. 1 vorkommenden foricarii hiervon ab, wenn in dieser Stelle auch noch eher jene Marktbuden verstanden werden könnten. Er führt zugleich eine Stelle aus der Martyrologie an: „Nisi Deae matris simulacrum adoraveris adorare te foricas faciam. Ferner theilt Burmann de vectig. XII. nach Macrob. III. Satur. c. 16; Lucret. IV. v. 1021;

Und in der That, der Staat musste in der Besteuerung so vorgehen, denn wenn, so lange wie die produktionswirthschaftliche Ein-

---

Martial XII. epig. 48 — ich verlasse mich hier auf Burmann — mit, dass es amphoras, publice positas in angiportis et viis" gegeben habe, um als Pissoirs zu dienen. Das Vorhandensein solcher Anstalten in Rom für den Gebrauch des Publikums dürfen wir also als feststehend betrachten. — Aber wem gehörten sie? Von wem ging ihre Einrichtung aus? — Cujacius a. a. O., Burmann a. a. O. und Cramer in Juvenal. Satyr. Comment. retast. p. 76 sequ. nehmen nun allerdings, weil die oben erwähnten unterirdischen Latrinen öffentliches Eigenthum waren, ohne Weiteres an, dass es auch diese foricae und amphorae gewesen wären. Aber das ist nirgends bezeugt, und man ist daher eben so sehr, wenn nicht mehr berechtigt, sie für Werke der Privatindustrie, die durch Entrée verdienen wollte, zu halten, da man kaum glauben kann, dass der Staat, der damals die Polizei im Allgemeinen schlecht verwaltete, und so manche andere gemeinnützige Anstalten der Association überlassen hatte, sich gerade dieses Zweigs der Anstandspolizei so angenommen haben sollte. Weiter unten, wo ich auf die Steuer selbst eingehe, werde ich noch ein Paar andere Gründe für diese Ansicht vorbringen. — Allein das Entrée war nicht die einzige Einnahme aus dieser Industrie. Ich habe schon in meiner Abhandl. über den Colonat angeführt, dass sich der Rayon der Blumen- und Küchengärten meilenweit erstreckte und solche Gärten nur nach Art unserer kalten Mistbeete bestellt wurden. Sie erforderten also ausserordentlich viel Dünger und dazu diente natürlich auch der Latrineninhalt.

Rudere tum pingui solido vel stercore aselli
Armentive fimo satures jegunia terrae
Ipse ferens olitor diductos pondere qualos,
Pabula nec pigeat fesso praebere novali
Immundis quaecunque vomit latrina cloacis

singt Columella d. cultu hortor. Wenn hier allerdings nur von den öffentlichen in die Cloaken ausmündenden Latrinen die Rede ist, so thut doch der Dung aus den Privatlatrinen dieselben Dienste. Umsonst werden aber in Rom, wo, nach Polybius, Niemand einem was schenkte, die Gärtner denselben nicht bekommen haben. Sie mussten ihn also kaufen und dieser Preis gewährte den Latrinenbesitzern ausser dem Entrée noch ein zweites Einkommen. — Diese Privatlatrinenindustrie bildete also einen Erwerbs- und Handelszweig, zwar der niedrigsten aber doch jedenfalls solcher Art, dass die Unternehmer unter den Begriff der mercatores fielen. — Diese besteuerte nun Vespasian in der „Urinsteuer". — Dass man auf solche Besteuerung überhaupt verfiel, darf nicht Wunder in einer Zeit nehmen, wo selbst männliche und weibliche Prostitution, als solche, besteuert wurde. Die Frage kann nur nach dem Modus sein. — Bei deren Beantwortung müssen wir davon ausgehen, dass, wie ich gleich zeigen werde, die Steuer verpachtet wurde. Sie war also keine direct-persönliche, die in Form einer Gewerbssteuer von jedem Industriellen dieser Art erhoben worden wäre, denn dann wäre sie weder verpachtet worden, noch hätte sie den Namen von der Sache — Urinsteuer — gehabt, noch hätte sie auf die einzelnen Industriellen dieser Art gleichmässig umgelegt werden können. Man muss daher annehmen, dass sie nach cubischem Maass aufgelegt war, nach amphoras s. oben, squalos Columel. de cult. hort., oder vecturas oder vehes Colum. II. 13

heit des Hauses bestand, in dem einen Bürgertribut auch in der That alle verschiedenartigen Vermögensbestandtheile und Erwerbszweige heran-

---

und 15. So traf sie offenbar bei Jedem sowohl den Betrag des Entrées wie auch des Verkaufs an die Gärtner gleichmässig, und, in dieser Form — nach cubischem Maass — aufgelegt, konnte sie dann allerdings auch erhoben und an mancipes verpachtet werden. — Unten wird sich gleich zeigen, weshalb ich hierauf näher eingegangen bin. — Solche Verpachtung und zwar der Steuer ist nun ebenfalls durch die schon oben angeführte Stelle aus Juvenal. bezeugt: Foricas conducunt et cur non omnia? und die Scholie sagt zu foricas: Stercora, id est vectigal. Die Scholie sagt also ausdrücklich, nicht die foricas, die Abtritte selbst, sondern die Steuer daraus hätten sie gepachtet gehabt. Anders freilich verstehen auch dies die oben angeführten Gelehrten. Wie sie glauben, der Staat selbst hätte alle die Abtritte und Pissoirs angelegt, so glauben sie auch, der Staat hätte dieselben verpachtet gehabt, und diese Pacht sei die sogenannte Urinsteuer. Namentlich meint Burmann, der Gebrauch aller jener öffentlichen Anstalten sei früher unentgeltlich gewesen, seit Vespasian aber bezahlt worden. Aber dem widerspricht doch die Scholie zu Juvenal. ausdrücklich und ausserdem läge dann gar keine Steuer, sondern ein Domanialgefäll vor.

Ich glaube aber auch, dass die beiden bekannten Inschriften Orell. 3347 und 3348, die so viel Kopfbrechen verursacht haben, für meine Ansicht sprechen, wie sie denn auch ihrer Seits erst durch diese Ansicht Licht erhalten.

Die erste Inschrift lautet: Imp. Caesar. M. Aurel. Antoninus Aug. Germanicus Sarmat. et Imp. Caesar. L. Aurelius Commodus Aug. Germanicus Sarmatic. hos lapides constitui jusserent propter controversias, quae inter mercatores et mancipes ortae erunt, uti finem demonstrarent vectigali foricularii et ansarii promercalium secundum veterem legem semel duntaxat exigundo. — Die zweite: Quicquid usuarium invehitur ansarium non debet. — Beide Inschriften sind schon auf das Verschiedenste ausgelegt worden. — Burmann l. c. V. meint, dass in der ersteren Inschrift Fori Cullearii et Ansarii gelesen werden müsse und danach dies promercalium (scil. rerum) vectigal Fori Cullearii et Ansarii die gewöhnliche Accise für die verkauften Wochenmarktswaaren bezeichne, da diese, wie namentlich Oel und Wein, in culleis et vasibus ansatis feil gehalten und verkauft worden wären. — Küstner, Chrestomath. Juris Ennian. p. 21, versteht unter der in der ersteren Inschrift bezeichneten Steuer „vectigal in foro promercalium quod foricarii et ansarii pro certa mercede conducebant", indem er die foricarii von forum, wo sie sich natürlich zur Erhebung von Abgaben viel aufhalten mussten, und die ansarii von einer Abgabe ansaria benannt glaubt, die l. 1 Tit. III, Cod. Hermogen. vorkommen soll, wofür freilich Andere angaria lesen, was ohne Zweifel richtiger ist, da von einer Grundlast die Rede ist. — Eine ähnliche Meinung hat Cujac. Observ. XIV. 3, der namentlich die zweite Inschrift so construirt: Quid usuarium invehitur, ansarium non debet, mithin versteht: Was zu eigenem Gebrauch eingeführt wird, zahlt das ansarium nicht. — Cramer a. a. O. führt die erstere Inschrift gelegentlich seiner Bemerkungen zu der oben mitgetheilten Scholie zu Juvenal an, lässt aber ihren Sinn dahingestellt, indem er nur hinzufügt: De cujus marmoris sive probabili lectione sive interpretatione, quamquam difficile est certum aliquid ac constans definire, hoc tamen pro explorato tenere debemus, non posse in

gezogen worden waren, so hörte das jetzt jedenfalls bei demjenigen Erwerbszweige auf, der sich aus jener Einheit abgelöst hatte. Das

---

eum sensum detorqueri, ut latrinarum publicarum vectigal demonstret, nisi simul concedamus, stercora humana Romanis fuisse in promercalibus, quod sane nimis est deridiculum. — Eine noch ältere Meinung von Gutherius de offic. dom. Aug. III. 17 versteht die Inschrift von einem vectigal armorum promercalium, weil in einem Verse des Ennius die Worte hasteis ansateis vorkommen. — Diese letztere verdient keine Widerlegung. — Gegen die Burmann'sche Ansicht ist, abgesehen von der willkürlichen Veränderung in Fori Cullearii mit Recht eingewandt worden, dass schwerlich die Marktverkaufsaccise von dem Gefäss benannt worden sei und auch überall in den Quellen einfach venalitium oder vectigal rerum venalium heisse. — Gegen Küstner führt Cramer mit Recht an, dass das venalitium niemals verpachtet worden sei. — Cujacius' Ansicht, namentlich von der zweiten Inschrift, werde ich unten speciell widerlegen. — Gegen Cramer's apodictischen Ausspruch lässt sich doch einwenden, dass bezeugt ist, dass die Gärtner den Latrineninhalt benutzten und also auch bezahlt haben werden, wie dies auch heute in jeder grossen Stadt geschieht. — Gegen sämmtliche eben mitgetheilte Auslegungen erhebt sich aber noch am stärksten das Bedenken, dass sie nur die etymologische Schwierigkeit des foricularii und ansarii zu überwinden suchen, die weit grössere sachliche aber, die in dem semel duntaxat exigundo liegt, unberührt lassen. Wie hätte bei einer Marktverkaufsaccise oder einem Einfuhrzoll Streit darüber entstehen können, ob solche Steuern öfter als einmal von der Waare zu erheben seien? Wie hätten die Pächter derselben, wenn die Accise überhaupt verpachtet gewesen wäre, nur daran denken können, sie zweimal zu fordern?

Ich wage es daher, eine andere Erklärung von beiden Inschriften zu liefern, in der ich zugleich eine Bestätigung meiner obigen Ansicht über die vespasianische Urinsteuer erblicke.

Zuvörderst mache ich auf den Gegensatz zwischen mercatores und mancipes in der ersten Inschrift aufmerksam. Da sich ausgesprochenermaassen der Streit zwischen beiden auf ein vectigal, eine Steuer, bezog, so sind die mancipes hier auch die Steuerpächter und die mercatores die betreffenden Industriellen, von denen eine Steuer erhoben wurde. Jene Privatlatrinenindustrie und die Pächter der darauf gelegten Steuer, deren ich oben erwähnt, wären in dieser Inschrift also ausdrücklich gegeben. — Demnächst ist bei foricularii und ansarii nichts zu amendiren. Foricularium ist ein von forica, in dem Sinne von forire = deonerare ventrem abzuleitendes Diminutiv, und bedeutet eben jene kleineren, von einer schmutzigen Privatindustrie dem Publikum feil gehaltenen Abtritte im Gegensatz der grossen öffentlichen Latrinen. Ansarium, von ansa Henkel, bedeutet die zu Pissoirs aufgestellten amphorae, die bekanntlich von ihren beiden Henkeln ebenfalls so hiessen. — Ferner meine ich, dass die bisherigen Ausleger einen doppelten Fehler begangen haben, indem sie sowohl die Bedeutung von promercalis falsch auffassten, als auch den Satz falsch construirten. Sie nehmen erstens promercalis für venalis. Promercalis hat aber eine weitere Bedeutung, die mehr von merces als von merx entlehnt ist. Venalis ist lediglich, was verkäuflich ist, mercalis oder promercalis Alles, was überhaupt für Geld, Lohn oder Miethe feil oder zu haben ist. So Cod. Just. IV. 7, 5. Columel. I. 8. — Was, zweitens, die Construction anbetrifft, so suppliren

Bürgertribut hatte sich von Alters her nur an die locupletes gehalten und Grundbesitz war also immer die Unterlage seiner Pflichtigkeit

---

bei promercalium die Ausleger rerum und verstehen also, ihrer falschen Auffassung des ersteren Wortes gemäss, ein vectigal venalium rerum, wobei denn freilich noch die Zusätze foricularii und ansarii zu erklären bleiben. Promercalium in der ersten Inschrift ist aber das gemeinschaftliche Adjectiv zu foricularii und ansarii. Das foricularium und ansarium selbst sind es, die promercalia sind, aber freilich nicht in der Bedeutung von venalia, sondern in der weiteren, nach welcher ihr Gebrauch für Geld Jedem aus dem Publikum zu Gebote steht. In diesem Sinne ist das promercale ansarium der Gegensatz des usuarium ansarium in der zweiten Inschrift. Jenes ist ein dem Publikum für Entrée zu Gebote stehendes Pissoir, dieses das zum eigenen Gebrauch dienende in einem Privathause. Ich komme auf die zweite Inschrift gleich unten zurück.

In der ersten Inschrift ist also überhaupt nicht von einem vectigal rerum venalium die Rede, das den unerklärbaren Namen foricularium und ansarium hätte, sondern von einem vectigal, das von den foriculariis et ansariis promercalibus, d. h. den Mieths-Abtritten und Mieths-Nachttöpfen, erhoben ward, — versteht sich von dem Einkommen, das die Besitzer aus demselben zogen. Dies Einkommen war es, was nach Zeugniss dieser Inschrift noch zu Marc Aurel's Zeiten besteuert und wovon, wie bei vielen Steuern dieser Art, die Erhebung verpachtet war. Die mercatores der Inschrift sind also, wie schon gesagt, die, welche die foricularia und ansaria dem Publikum feil halten, die mancipes die, welche deren Steuer gepachtet haben, die eben keine andere ist als die von Vespasian eingeführte Urinsteuer. Damit vereinigt sich denn auch das semel duntaxat exigundo, worüber zwischen den Steuerpächtern und den Besitzern Streit entstanden war und worüber die älteren Ausleger ganz schweigen, sehr gut. Allerdings litt das Publikum oft unter dem Druck der Steuerpächter, aber dass ein bis zur kaiserlichen Entscheidung geführter Streit darüber hätte entstehen können, ob bei einem Zoll oder einer Accise die Steuerpächter die Steuer zweimal sollten erheben dürfen, ist kaum glaublich. Allein bei dem doppelten Einkommen, das jene mercatores aus ihrer Industrie zogen, einmal dem Entrée und zweitens dem Verkauf an die Gärtner, konnten die mancipes wohl auf den Gedanken kommen, von jedem Jauchfass oder Korb oder Fuhre, die den mercatores ein doppeltes Einkommen gewährten, auch ihrer Seits die Steuer doppelt zu erheben, und dieser Streit ist es, den die Kaiser zu Gunsten der mercatores entschieden.

Die zweite Inschrift halte ich für ein Witzwort, ein Epigramm, wie bekanntlich so viele im Alterthume die Mauern der Häuser bedeckten. Natürlich war hier der Witz auf die vespasianische Steuer gemünzt. Nur darf man nicht wie Cujacius a. a. O. construiren, sondern so: quicquid usuarium invehitur ansarium, non debet. Das invehitur steht in scherzhafter Bedeutung, indem dadurch der Nachttopf mit einer Stadt und die Excremente mit den Waaren, die in dieselbe einpassiren, verglichen werden. Vielleicht hatte auch ein heiterer Hausbesitzer diese Inschrift über dem Pissoir in seinem Hofe anbringen lassen. Sie bedeutet wörtlich: was in den eigenen Nachttopf gemacht wird, ist steuerfrei. In diesem Sinne bestätigt sie also sowohl durch das usuarium ansarium den Gegensatz des promercale ansarium der ersten Inschrift, als sie auch durch das non debet bezeugt, dass Privat-Abtritte und Pissoirs nicht von Vespasian mit besteuert waren, dass es also überhaupt nicht die

gewesen. Bei dem selbstständig gewordenen Banquier- und Handelsgeschäft fehlte nun diese Grundlage, und es wäre also fortan steuerfrei ausgegangen, da der Staat auch nicht mehr im Tribut seinen Antheil davon gezogen hätte. Es ist klar, es musste jetzt eine neue Steuer zum Bürgertribut hinzukommen, eine Steuer, die den abgezweigten Handel besonders traf. Es musste ein eigenes aurum negotiatorum aufgelegt, und mussten Bestimmungen getroffen werden, die ihm zu den Gemeindelasten seine Stellung anwiesen. — —

Werfen wir jetzt noch einen allgemeinen Blick auf den Charakter unserer Periode zurück!

Was die Provinzialbesteuerung betrifft, so erhalten sich die Consequenzen des antiken Siegerrechts noch diese ganze Periode hindurch. Der Gegensatz zwischen Bürgertribut und Provinzialtribut bleibt noch in voller Schärfe bestehen, ebenso das Provinzialtribut selbst in seinen beiden Theilen, dem trib. sol. und dem trib. cap., jedes als nota captivitatis. Was man zu einem einheitlichen, Bürger und Provinzialen gleichmässig umfassenden, Augusteischen Reichscensus hat machen wollen, ist nichts als eine allgemeine Aufnahme jener Provinzialsteuern allein, die nur in jener Weise missverstanden worden.

Was die Bürgerbesteuerung anbelangt, so besteht, im Beginn dieser Periode, die produktive Einheit des Oikos noch in dem Umfange, dass sich auch das Handelskapital noch nicht selbstständig abgezweigt hat. Auch das Bürgertribut bestand also während dieser Zeit in seiner Integrität fort, d. h. traf alle Vermögens- und Einkommensarten, die heute verschiedene directe Steuern begründen, bei einem und demselben Besitzer allein. Aber in dieser Beziehung beginnt die Aenderung schon im Laufe dieser Periode. Jene produktionswirthschaftliche Einheit fängt an sich aufzulösen. Handel und Banquiergeschäft zweigen sich ab, ebenso einige untergeordnete persönliche Beschäftigungen. Nur Grundbesitz und Fabrikation bleiben noch in dem Einen Possessorenbesitz beisammen, wenn sie sich auch, in Folge des zur Herrschaft gekommenen Colonatsystems, schon lokal zu sondern beginnen. — Der Staat kämpft anfänglich noch gegen diese Bewegung. — Endlich erkennt er sie an und besteuert das abgezweigte Handelskapital und die selbstständigen persönlichen Industriezweige. So treten, im Laufe dieser Periode, neben dem Bürgertribut, das immer noch

Excremente waren, die besteuert wurden, sondern das Einkommen, das die bezeichnete Art mercatores aus ihrer schmutzigen Industrie zog. — Ein Pendant zu der Huren- und Eckenstehersteuer mehr.

Grundbesitz und Fabrikation zusammen heranzieht, zum ersten Male in der Geschichte, noch andere und besondere directe Steuern, nämlich solche von abgezweigtem Einkommen in's Leben.

Wunderbar, wie in der Geschichte die Letzten immer die Ersten werden! — Aus der Sklaverei gehen im Wege der Freilassung die ersten Staatsbeamten modernen Stils hervor; — die Steuer von einer schmutzigen Abtrittsindustrie ist die früheste, die direct das Handelskapital trifft; — Steuern von Huren, Eckenstehern und solchem Gelichter sind die ersten in der Geschichte, die von »persönlichem Verdienst« erhoben werden! — Aber unter den Letzteren sind schon die Christen[82])!

82) Tertullian. de fuga in persec. sagt: Nescio dolendum an erubescendum sit, cum in matricibus beneficiariorum et curiosorum inter tabernarios et lanios et fures balnearum et aleones et lenones Christiani quoque vectigales continentur. — Wenn Salmas. zu Spartian. Adrian. 2 zu glauben scheint, dass es sich hier, bei den Christen, gar nicht von einer besonderen Steuer handle, und dass Tertullian nur empört darüber sei, dass sie mit den genannten Personen zusammen in den Steuerlisten aufgeführt würden, so versteht er diese Stelle nicht richtig. Bekanntlich wurden den Christen, bei ihrem von jedem antiken Religionscultus so abweichenden Gemeindegottesdienst, den sie noch dazu geheim abhalten mussten, alle Schändlichkeiten angedichtet, die nur die damalige Zeit befleckten. In der „öffentlichen Meinung“ der Heiden rangirten sie daher in der That unter den aleones und lenones. Da nun diese seit Caligula einer besonderen Steuer unterworfen waren, so müssen wir es nach Tertullian auch von den Christen glauben. Diese Steuer trugen also in der That die Christen als solche. Eine Bestätigung finde ich auch in der Erwähnung der curiosorum. Die benificiarii waren nämlich die Steuererheber, die für dies Geschäft Immunität erhielten und deshalb so genannt wurden. Die curiosi — zusammenhängend mit curas agere, curas privatis agere, curiosus domus suae et amicorum, also mit einem gewissen Polizei- und Angeberberuf — s. Salmasius zu Ael. Lamprid. Alexand. 64 — können aber nur eine Art Finanzanwälte gewesen sein, die die Steuerkategorie aufspürten, zu der Jemand gehörte. Solche Anwälte scheinen in der That schon wegen der verschiedenen Personalpflichtigkeit, die die provinziale Kopfsteuer mit sich führte, nicht unnöthig gewesen zu sein. So spürten sie auch nach, wer Christ sei; — denn das sichtbare Vermögen der Christen offenbarte sich ja ohnehin dem Erheber.

(Fortsetzung folgt.)

Man bittet in der vorstehenden Abhandlung folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 275 Z. 17 l. „Gesellschaftsgetriebe“ st. „Gesellschaftstriebe“.
S. 275 Z. 24 l. „die Rechtstheorie“ vor „die Volkswirthschaftslehre“.
S. 278 Z. 22 l. „Volkswirthschaft“ st. „Feldwirthschaft“.
S. 280 Z. 14 l. „Theilgewerbe“ st. „Einzelgewerbe“.
S. 281 Z. 4 l. „rechtliche Verfassung“ st. „rechtliche Vergleichung“.
S. 282 Z. 9 l. „zu neuen“ st. „zu eigenen“.
S. 284 Z. 4 l. „Produktertrag“ st. „Fruchtertrag“.

V.

Kritik des Kapitalbegriffs und seiner Rolle in der Volkswirthschaftslehre.

Von

Dr. Dühring.

Je weiter eine Wissenschaft fortschreitet, um so mehr wird sie genöthigt, ihre Grundvorstellungen zu prüfen. Die Begriffskritik ist daher kein Zeichen des scholastischen Verfalls, sondern im Gegentheil eine Vorbedingung der festeren Grundlegung eines Wissensgebietes. Die noch verhältnissmässig junge Volkswirthschaftslehre bewahrheitet bereits unsere allgemeine Behauptung. Das Fundament der politischen Oekonomie ist in dem Maasse solider geworden, als es gelungen ist, die natürlichen Vorurtheile, die mit ihren einfachsten Conceptionen verbunden sind, zu berichtigen. Der erste bedeutende und für alle Zeit maassgebende Schritt geschah, als man das volkswirthschaftliche Denken von den täuschenden Vermittlungen befreite, die am Leitfaden des gemeinen Geldbegriffs fortlaufen. Am Ende des vergangenen Jahrhunderts waren gesunde Vorstellungen über die Rolle, welche das Geld im Verkehr spielt, noch so wenig verbreitet, dass z. B. ein Kant noch getrost die gemeine Vorstellung cultivirte, derzufolge die vorhandene Geldmenge als Maassstab und Repräsentant des Reichthums gilt. Noch heute sind die gewöhnlichen Ideen, die über den fraglichen Punkt in den Kreisen der gelehrten Bildung (ich meine besonders derjenigen, welche sich auf die Ueberlieferungen des griechischen, römischen oder jüdischen Alterthums stützt) herrschen, von den allerrohesten Volksvorstellungen selten sonderlich verschieden. Das volkswirthschaftliche Denken, welches dem in der Wissenschaft Geschulten als etwas ganz Einfaches und Selbstverständliches erscheint, trifft in der Wirklichkeit auf die grössten Hemmungen und Schwierigkeiten. Nicht genug, dass die natürliche Trägheit, zufolge einer Art von Beharrungsgesetz der

einmal concipirten Begriffe, jeder neuen Vorstellungsart Widerstand leistet; auch der Mangel der Fähigkeit zum rechnenden Denken, der in der That grösser ist, als man in Anbetracht der Programme unserer Schulen annehmen sollte, hindert die Verbreitung einer gesunden Denkweise ungemein. Die alte ideologische Philosophie thut auch noch das Ihrige, das Denken über politische Oekonomie als etwas Niederes und der höchsten Anstrengung des Menschen Unwürdiges in Nichtachtung zu erhalten, und so erklärt sich die erstaunliche Unwissenheit, die sich bei den Vertretern der alten Bildung gerade hinsichtlich des wichtigsten Grundbegriffs der Socialwissenschaft forterhält. Noch bis heute ist das allgemeine Schema, ohne welches ein richtiges Denken über volkswirthschaftliche Dinge unmöglich ist, ich meine die Abstraction von dem vermittelnden Begriff des Geldes, fast nur den Fachleuten und ausserdem denjenigen Klassen, die den modernen Bildungselementen näher stehen als den antiken, gehörig geläufig. Dennoch ist es gerade dieses Schema gewesen, welches Adam Smith zur Aufstellung eines Systems befähigt hat. So lange der Gedankengang an dem Gelde haftete, so lange sich also der Horizont nicht zu der selbständigen Betrachtung der volkswirthschaftlichen Arbeit erweiterte, war keine richtige Vorstellung von dem Reichthum oder Wohlstand eines Volkes möglich.

Der Verlauf, den die Wissenschaft der politischen Oekonomie seit Adam Smith genommen hat, zeigt uns die Bedeutsamkeit der Frage nach den Grundbegriffen. Die ersten nennenswerthen Erfolge in dem Ausbau des Systems sind durch Untersuchungen über einige Grundbegriffe erzielt worden, und merkwürdigerweise haben sich die Hauptfragen wiederum an die Betrachtung der Rolle des Geldes angeknüpft. Die Berichtigungen der Vorstellungen vom wirthschaftlichen Werthe, die zuerst durch Carey und ein Jahrzehnt später auch durch Bastiat vollzogen wurden, sind streng genommen Nichts gewesen als neue Aufschlüsse über die blos vermittelnde Rolle, welche das Geld in der volkswirthschaftlichen Vertheilung spielt. Mit ihnen scheint nun die Gesammtheit aller derjenigen Fundamentalfragen, welche sich an die Vorstellungen von den Functionen des Geldes knüpfen, abgeschlossen zu sein. Man kann behaupten, dass gegenwärtig die politische Oekonomie eine tiefe und feste Grundlegung erfahren habe, und dass es schwerlich möglich sein wird, ihre wichtigsten Aufstellungen sonderlich umzugestalten. Besonders tritt der systematisch geschlossene Charakter der auf Adam Smith's grosse Leistung begründeten Wissenschaft in Carey's Darstellungsweise hervor. Ein gewisser Cyklus von Fragen

scheint abgethan, und wenn sich die Theorie erweitern will, so muss es in einer neuen Richtung, d. h. in Anknüpfung an andere Grundbegriffe geschehen. Die Theorie des Werths und der Bodenrente kann ferner nicht mehr den Schwerpunkt der Untersuchung abgeben. In diesen Gebieten ist man fertig. Carey's neuer Satz von dem Gange der Bodencultur entscheidet hier in letzter Instanz. Dagegen eröffnen sich Aussichten auf ein neues Problem. Der Kapitalbegriff spielt bis jetzt noch eine zu vieldeutige Rolle. Es könnte sich vielleicht ereignen, dass eine Untersuchung dieses Begriffs von ähnlicher Fruchtbarkeit würde wie einst die Beseitigung der falschen Urtheile über die Rolle des Geldes. So lange der Gedankengang im Rahmen des Kapitalbegriffs bleibt und die jeweilig vorhandene Kapitalmenge als Maass des wirthschaftlichen Wohlstandes betrachtet, scheint mir ein gleicher Missgriff stattzuhaben, wie er das frühere Denken, welches die vorhandene Geldmenge zum Maasse des Wohlstandes machte, charakterisirt hat. Die falschen Begriffsfassungen formuliren sich in der Regel nicht und bilden stillschweigende Voraussetzungen der Systeme. Man würde sich daher vergebens nach einer mit vollem Bewusstsein vollzogenen Aufstellung umsehen, die unzweideutig und offen Kapital und Wohlstand einander proportional setzte. Dennoch glaube ich, behaupten zu dürfen, dass diese Meinung die herrschenbe ist. Man hält sich im Allgemeinen gegenwärtig an das Kapital, wie man sich einst an das baare Geld hielt. Man glaubt, ein letztes Wort gesprochen zu haben, wenn man in der Frage nach dem steigenden oder sinkenden Wohlstand eine Vermehrung oder Verminderung des Kapitals nachgewiesen hat. Hiezu kommt noch, dass der Kapitalbegriff ein Proteus ist, der bei verschiedenen Gelegenheiten nach Bedürfniss in verschiedenen Gestalten aufzutreten versteht. Er ist ein anderer, wenn es sich um den Gegensatz von Arbeit und Kapital, ein anderer, wenn es sich um die parteilose Theorie der Produktion, und wiederum ein anderer, wenn es sich um den Gegensatz zu den Naturvoraussetzungen der wirthschaftlichen Thätigkeit handelt. Der Begriff des baaren Geldes hatte wenigstens den Vortheil, in sich selbst klar zu sein, und nur die Vorstellung seiner wirthschaftlichen Bedeutung enthielt den Fehler. Mit dem Kapitalbegriff verhält es sich anders. Hier bedarf die Vorstellung an sich selbst einer festen Bestimmung und Begrenzung, so dass die Prüfung der an dieselbe geknüpften Sätze erst im zweiten Stadium der Untersuchung vorgenommen werden kann.

Ich würde mich der Hoffnung, mit der Untersuchung des Kapitalbegriffs auf einem richtigen Wege zu sein, weniger hingeben, wenn

mich nicht eine Bemerkung Bastiat's in meiner ursprünglichen Ansicht bestärkt hätte. Dieser ebenso geniale als hochgesinnte Denker giebt in einem seiner nach Herausgabe des ersten Theils der Harmonieen abgefassten Briefe deutlich genug zu verstehen, dass ihm die Vorstellungen vom Kapital als noch zum Theil sehr problematisch erscheinen, und dass er eine Förderung der Wissenschaft von Untersuchungen in dieser Richtung erwarte. Ein mehr negatives Anzeichen sind mir die Verwicklungen gewesen, in welche Stuart Mill geräth, indem er sich bestrebt, von dem Kapitalbegriff gehörige Rechenschaft zu geben. Es muss in der That überraschen, dass ein politischer Oekonom, der zugleich Logiker ist, sich genöthigt sieht, die Kapitaleigenschaft eines wirthschaftlichen Gegenstandes von dem Zweck der Verwendung und der Absicht seines Besitzers abhängig erscheinen zu lassen. Hienach würde man einer psychologischen Statistik bedürfen, um zu erfahren, wie viel Kapital in einer Nation vorhanden sei. Denn sobald sich Jemand entschliesst, einen Gegenstand seines Besitzes (sei es um Geld oder ein anderes wirthschaftliches Gut) zu consumiren, hat das Ding, welches vorher Kapital war, seine Eigenschaft eingebüsst. Es wäre nun in der That mit der Volkswirthschaft sehr bedenklich bestellt, wenn das Kapital gar nichts Objectives, von Zweckbestimmungen Unabhängiges wäre. Glücklicherweise lassen sich solche Vorstellungen fixiren, für welche der Umstand, dass dieser oder jener Einzelne sein Vermögen consumirt, ganz gleichgültig ist. Doch wollen wir hier unserer ordnungsmässigen Entwicklung nicht vorgreifen. Unsere Bemerkungen über Bastiat und Mill sollten nur zu einer vorläufigen Rechtfertigung unseres Unternehmens dienen.

Betrachten wir zunächst den Gegensatz von Natur und Kapital. Offenbar ist der Kapitalbegriff zunächst aus dem Zusammenhang der socialen Welt entlehnt worden. Man hat bemerkt, dass die Fruchtbarkeit der menschlichen Arbeit von gewissen Voraussetzungen und Gegenständen ihrer Bethätigung abhängig sei. Die Arbeitsfähigkeit ist eine Kraft wie jede andere und erfordert daher einen Stoff, an welchem sie ihr Gestaltungsvermögen ausübe. Ferner ist sie kein Vermögen, welches grundlos aus Nichts, d. h. ohne Voraussetzungen agirte. Sie will durch Anregung erzeugt sein, d. h. sie bedarf eines Stoffes, aus dem sie sich selbst ergänze. Die Arbeit ist also von zwei Seiten her an sehr wichtige Vorbedingungen geknüpft. Die eine Klasse dieser Bedingungen betrifft das blosse Dasein der menschlichen Arbeitskraft und heisst Ernährung. Die andere bezieht sich auf die Gegenstände der fruchtbaren Bethätigung, und sie heisst Freiheit des Zuganges zu

der Natur. Die Stoffe müssen den umgestaltenden Kräften des Menschen offen stehen; sonst bleibt die Kraft ohne Gegenstand und daher auch ohne Erfolg. Innerhalb der socialen Welt erscheint nun die Natur mit ihren Stoffen und Kräften als der Herrschaft des Menschen zum Theil unterworfen. Man wird daher die Voraussetzungen der fruchtbaren Arbeit nur dadurch sichern, dass man sich von dieser Herrschaft einen Antheil verschafft. Die Form, in welcher diese Herrschaft erworben wird, ist der Rechtsverkehr. Die einzelnen Privatrechte sind gleichsam Machtantheile an dem Stück Natur, welches von einem Gemeinwesen beherrscht wird. Indem man sich diese Rechte verschafft, setzt man sich in den Stand, seine Arbeit fruchtbar zu verwerthen. Man eröffnet sich so den Zugang zur Benutzung der Natur. Es zeigt sich also, dass das Kapital zum Theil ein Naturding ist. Denn wenn es auch auf den ersten oberflächlichen Blick scheint, als wirthschaftete man nur auf Grund menschlicher Dienstleistungen, und als wäre das Kapital nichts als angehäufte Arbeit, so zeigt sich doch nach einer tieferen Untersuchung, dass die Abgrenzung der Herrschaftsgebiete der Einzelnen die unerlässliche Grundlage des gemeinen Kapitalbegriffes sei. Um seine Arbeit produktiv zu machen, braucht man innerhalb des civilisirten Verkehrs nur Eins, nämlich Geld. Dies ist der Standpunkt des Einzelnen; aber auch die Zergliederung dieses Verhältnisses führt uns in letzter Instanz auf die Natur. Geld ist nur ein Mittel, Andere zur Abtretung ihrer Rechte oder Befugnisse auf unmittelbare Action gegen die Natur zu vermögen. Ob das volle und ausschliessliche Recht an einer Sache, oder ob nur die zeitweilige Nutzung desselben übertragen werde, bleibt im Hauptpunkte gleichgültig. Das Geldsystem ist wesentlich ein natürliches Creditsystem. Das Geld ist eine Anweisung, deren Gegenstand unbestimmt ist. In letzter Absicht läuft Alles auf die Ausnutzung von Rechten, d. h. auf die Ausbeutung von Herrschaftsantheilen hinaus. Bastiat's Lehre von der Gemeinsamkeit des Genusses kann sehr wohl bestehen; die Vortheile der volkswirthschaftlichen Verbesserungen können der Gesammtheit zu Gute kommen, und dennoch muss man darauf bestehen, dass die Herrschafts- oder Rechtsvertheilung nicht ohne Abschliessung der Naturfactoren der Produktion möglich sei. Die Arbeit ist Nichts, wenn sie nicht produktiv werden kann. Sie wird aber nur produktiv, indem sie unmittelbar auf die Natur wirkt. Dieser Unmittelbarkeit der Einwirkung steht nun aber in einer civilisirten Gesellschaft die bereits vollendete Vertheilung der Herrschaft über die Natur entgegen. Zwischen den Einzelnen, der seine Kraft verwerthen will, und zwischen die Natur, auf die er seine Kraft zu richten hat,

schiebt sich ein Vermittler ein. Dieser Vermittler wird von seinem Rechte der Ausschliessung Abstand nehmen, sobald sich der Arbeitende verpflichtet, seine Leistungen zum Theil preiszugeben. Die preisgegebenen Leistungen werden den Entgelt für das zugänglich gemachte Recht auf Mitbenutzung der Natur bedeuten, und man wird in diesem Falle von der Arbeitskraft sagen können, dass sie sich Kapital verschafft habe.

Ehe ich weiter gehe, muss ich einem Seitengedanken begegnen. Die Gegenstände der Rechte, wird man vielleicht sagen wollen, sind niemals blosse Naturfactoren. Das Eigenthum bezieht sich, wird man geltend zu machen versuchen, eigentlich nur auf die in den Naturdingen niedergelegte menschliche Arbeit. Der Grundbesitzer ist nicht Herr über die Naturkräfte des Bodens, sondern besitzt nur den Werth der dem Boden durch Cultur mitgetheilten Fruchtbarkeit. Er ist eigentlich nur Besitzer des Verkehrspreises, der sich für sein Grundstück erlangen liesse. Denn indem er seinen Reinertrag zu dem gewöhnlichen Zinsfuss kapitalisirt, indem er also die Kräfte seines Grund und Bodens einer Geldsumme gleichsetzt, die ihm nicht viel weniger Zinsen als den Betrag seines Bewirthschaftungsgewinnes einbringt, bestätigt er, dass der Grund und Boden Nichts als eine Art des Kapitals sei. Er gesteht überdies ein, dass er nicht mehr Recht auf die Natur in Anspruch nimmt als jeder Besitzer von Geld auf die edlen Metalle. Dieses Raisonnement ist ganz richtig. Die Naturkräfte werden im Boden nicht mehr und nicht minder bezahlt als in den edlen Metallen. Das Recht über eine jede Sache setzt sich aus zwei Bestandtheilen zusammen. Erstens ist es ein Recht auf die volle und ausschliessliche Benutzung der Naturkräfte. Zweitens ist es ein Recht an der in der Sache niedergelegten oder auf irgend eine Weise auf sie verwendeten Arbeit. Diese beiden Bestandtheile lassen sich nicht trennen, und auf dieser Untrennbarkeit beruht die ganze Gestalt der socialen Welt. Jedes Recht ist eine Macht; jedes Recht hat zwei Seiten; eine positive, nämlich die freie Herrschaft über die Sache, und eine negative, nämlich die Ausschliessung Anderer von dieser Herrschaft. Die Ausschliesslichkeit ist also das Wesen aller Rechte. Ausschliessung ist aber noch nicht Monopol im gehässigen Sinne. Ausschliessung ist noch keine Verletzung. Sonst würde das Recht, welches sich eben nur dadurch begründen lässt, dass seine Verletzung als natürliches Unrecht erscheint, selbst eine Verletzung sein. Dennoch liegt in der Ausschliessung ein Bestandtheil, welcher den Knoten aller socialen Missverständnisse schürzt. Das natürlich ableitbare Recht bezieht sich nur auf die Achtung der Per-

sönlichkeit und ihrer Arbeit. Es würde eine Verletzung sein, der individuellen Herrschaft über die Sache entgegenzutreten, wenn die Befehdung von feindlicher oder rücksichtsloser Gesinnung gegen die Person und deren Thätigkeitssphäre ausginge. Allein der Keim des Antagonismus ist schon in der ursprünglichen Verbindung der menschlichen Thätigkeit mit einem Stück der Natur gegeben. Die Concurrenz auf dieselbe Sache kann unter Umständen unvermeidlich werden, und dann zeigt es sich, welche Fatalität in der Nothwendigkeit liegt, die Arbeitskraft in einem Stück Natur zu fixiren. Die Priorität der Zeit kann in diesem bedenklichen Fall nicht helfen; sie kann von andern Gründen überwogen werden. Alle Wandlungen des Rechtszustandes der Nationen, alle noch so unerheblich scheinenden Aenderungen an dem Inhalt und der Vertheilung der Rechte sind bedeutsame Belege für die Wirksamkeit jenes principiellen Antagonismus. Es liegt in jeder Ausschliessung ein unvermeidliches Zuviel, und dieses wird der Grund der jeweiligen Anfechtungen. Man sage nicht, dass man das Eigenthum noch niemals angegriffen habe. Die Geschichte selbst hat es gethan, indem sie Vertheilungsverhältnisse entstehen und zu Grunde gehen liess. Wenn die Gesetzgebung Ablösungen verfügt und Leibeigne in freie Bauern verwandelt, so kann sie nicht umhin, in das strenge Eigenthumsrecht exproprirend einzugreifen. Nun ist aber Expropriation, aller Entschädigung ungeachtet, Aufhebung des unmittelbaren Rechtes auf die Sache. In der Vernachlässigung dieses Unterschiedes zwischen dem Recht und seinem Verkehrswerth ist denn auch derjenige Irrthum begründet, welcher alle ökonomische Schätzung auf den Geldpreis basirt. Das Recht als Macht oder Herrschaft über einen Gegenstand spielt in der socialen Welt nicht blos durch seinen Preis eine Rolle. Die neuerdings so vielfach behauptete Unentgeltlichkeit der Naturkräfte ist in so weit wahr, als die einzelnen Rechte, welche die Natur zugänglich machen, wirklich in Umlauf begriffen sind. Wenn es, um die Uebertragung eines dinglichen Rechts zu erlangen, keines weiteren Anstosses bedarf, als dem Inhaber desselben die nach Maassgabe des gewöhnlichen Zinsfusses sich ergebende Kapitalisirung des Reinertrages oder etwas Mehr zu bieten, um ihn zur Veräusserung zu bewegen, so lässt sich in der That behaupten, dass das Recht an edlen Metallen das Muster aller andern Rechte sei, und dass daher die Ausschliessung von der Naturbenutzung nirgend in einem höheren Grade als bei dem Geldbesitz selbst statthabe. Ohne nun hier zu untersuchen, wie es sich mit dem Recht am Gelde thatsächlich verhalte, weise ich nur darauf hin, dass die Rechte am Grund und Boden nicht in einer solchen

Weise in Umlauf sind, um den Charakter der Ausschliesslichkeit rücksichtlich ihres Naturinhalts zu mildern. Die gesetzlichen Vorschriften, welche der Zertheilung und Uebertragung des Grund und Bodens sei es gänzliche Verbote oder nur erschwerende Hemmungen entgegensetzen, machen selbst die ideell richtigen Behauptungen zu thatsächlichen Unwahrheiten. Allein auch abgesehen von diesem Umstande wird sich die Ausschliessungseigenschaft der Rechte nirgends ganz verleugnen können. Der Inhaber eines Rechtes an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache mag im Fall der Veräusserung für die Naturkräfte keine Bezahlung erhalten. Dennoch hat sein Recht noch einen eigenthümlichen Werth, der, weil er auch dem Rechte am Gelde anhaftet, begreiflicherweise nicht noch besonders in den Bestandtheilen des Preises vertreten sein kann.

Die Socialwissenschaft darf nicht vergessen, dass aller Verkehr sich auf den Austausch von Rechten bezieht. Insofern nun in den Rechten eine Macht liegt, wird die Macht, von welcher Art sie auch sonst sein möge, in der Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse eine grosse Rolle spielen. Sie wird zum Theil die Preise bestimmen. Denn sie wird die Natur nur unter Bedingungen zugänglich machen, die überwiegend von ihr festgesetzt sind. Sie wird sich sogar den Verzicht auf Verletztungen, d. h. auf Raub und Ausbeutung oder mindestens auf Hemmung abkaufen laufen. Es ist also nicht richtig, wenn man den Verkehr als einen Austausch von zweiseitig abgewogenen Dienstleistungen auffasst. Wenigstens müsste man, um diese Anschauungsweise auch nur scheinbar zu rechtfertigen, den Begriff der Dienstleistung unnatürlich erweitern. Man müsste die Benutzung der zufälligen Uebermacht und der gelegentlichen Chancen der Erpressung ebenfalls Dienstleistung nennen. Man müsste vergessen, dass das System des Raubes, wie es Bastiat nennt, die ganze Ordnung der Gesellschaft gleichsam durchflicht, und dass man wirthschaftliche Gerechtigkeit und Raub nicht als zwei ganz verschiedene Ordnungen von einander absondern und etwa der einen missliebigen die Thür weisen kann. Die menschliche Natur ist so beschaffen, dass die Ordnung des Rechts nicht umhin kann, zugleich theilweise eine Gestaltung des Unrechts zu sein. Auch brauchen wir uns hierüber nicht zu beklagen. Es kommt vielmehr darauf an, die natürliche Nothwendigkeit der Ausschreitungen zu begreifen und sich so mit der Thatsache auszusöhnen, dass jede Rechtsordnung Elemente des Unrechts einschliesst. Der Missbrauch der Macht ist von dem Gebrauch derselben gar nicht gänzlich zu trennen. Aeusserliche Veranstaltungen können nur den gröbsten Ver-

letzungen entgegentreten, und das wirthschaftliche Unrecht im Austausch der Macht hat im Grossen und Ganzen nur moralische Schranken. Das Unrecht, welches in den Institutionen und Gesetzen selbst liegen kann, ist allerdings zu beseitigen, sobald eine gesetzgebende Macht im eigentlichen Sinne des Worts in der Richtung auf billige Abgrenzung der Gewaltsphären thätig sein will. Doch ist die Gesetzgebung eine Function der jeweiligen Macht und hängt daher von der natürlichen Gravitation der Gewalten ab. Es wird sich also auch nach dieser Seite hin das System des Raubes nicht mehr und nicht weniger ausmerzen lassen als im unmittelbaren Verkehr der Einzelnen. Das Ergebniss bleibt daher stets, dass vor allen andern Rücksichten die in den Rechten liegende Macht, den Zugang zu der Natur zu eröffnen oder abzusperren, entscheidend sein wird. Wenn man die Betrachtung des wirthschaftlichen Verkehrs ohne Rücksicht auf das Rechtssystem auszuführen gedenkt, so wird man regelmässig der Einseitigkeit verfallen. Die wirthschaftlichen Kräfte constituiren eine anerkannte Macht; — allein man muss auch zugeben, dass jede Art der Macht, welche Menschen über Menschen ausüben, ein Moment in der Gestalt der wirthschaftlichen Verhältnisse werden könne und in vielen Fällen auch müsse. Für eine unbefangene Betrachtung ist es daher ganz unmöglich, den Verkehr ganz und gar als einen Austausch eigentlicher Dienstleistungen zu betrachten. Ausser den öffentlichen Steuern, die ursprünglich auch einen höchst zweideutigen Charakter hatten und häufig genug die Natur von Räubercontributionen annahmen, giebt es auch noch eine Privatbesteuerung, deren einfaches Schema darin besteht, jede nur irgend taugliche Chance zur Erpressung zu benutzen und der Arbeit den Zugang zur Natur nur um einen möglichst grossen Preis zu gewähren.

Kehren wir von unsern Seitengedanken zu der Begriffsfassung des Kapitals zurück. Die gemeine Vorstellung geht von den Bedürfnissen der wirthschaftlichen Unternehmungen aus und nennt Kapital den Inbegriff der Vorbedingungen, ohne welche die Arbeit keine Ergebnisse erzielt. Die gemeine Vorstellung hält sich ausserdem an das Geld als an das allgemeine Mittel, sich jegliche Art von Bedürfnissen der Produktion zu beschaffen. Sie vergisst aber oder bedenkt vielmehr gar nicht, dass die ganze Function der Kapitalbeschaffung auf einen Austausch von Rechten hinausläuft, der dazu bestimmt ist, die Natur zugänglich zu machen. Der Kapitalbegriff bezieht sich also auch auf Naturfactoren der Produktion. Es würde eine Fälschung des Begriffs sein, wollte man die Naturvoraussetzungen auf der einen und die

Kapitalvoraussetzungen auf der andern Seite als gesonderte Potenzen denken. Die Natur ist mit der menschlichen Arbeit im geschichtlichen Verlauf der Gestaltungen so innig verknüpft worden, dass nur noch eine ideelle Trennung jener beiden Factoren möglich ist. Das Recht am Arbeitserzeugniss ist zugleich das Recht am Naturstoff und an den Naturkräften. Die rechtliche Macht über das Kapital ist zugleich eine Macht über die Natur. Ausschliessung und Absperrung in der einen bringt auch Ausschliessung und Absperrung in der andern Hinsicht mit sich. So weit also eine Herrschaft des Menschen über die Natur der Abgrenzung und Vertheilung zugänglich ist, eben so weit wird auch die Ausschliessung reichen müssen. Das Kapital ist mithin nur zum Theil Erzeugniss der menschlichen Arbeitskraft; zu einem andern und sehr wichtigen Theil ist es die unter die Herrschaft des Menschen gebrachte Natur selbst. In der Beschaffenheit von Kapital werden daher zwei Aufgaben gelöst; erstens wird die Natur und zweitens deren Gestaltung, wie sie im Verlauf der Geschichte durch die menschliche Arbeit vollzogen worden ist, zugänglich gemacht. Jedes Kapital, welches als aufgehäufte Arbeit betrachtet wird, ist zugleich ein Stück der Natur. Dagegen braucht nicht umgekehrt jede Naturvoraussetzung der Arbeit rechtlich abgegrenzt oder auch nur mit menschlicher Thätigkeit gemischt zu sein. Die Natur kommt so zu sagen in reinem Zustande vor, während das Arbeitserzeugniss stets auf einer Verbindung der reinen Naturfactoren mit menschlichen Leistungen beruht. Die reinen Naturvoraussetzungen der Arbeit werden also da aufhören, wo die menschliche Arbeit mit ihrer Abgrenzung von einzelnen Rechtssphären beginnt. So weit die Natur allgemein zugänglich ist, d. h. so weit sie nicht Gegenstand des Eigenthums werden konnte, kann sie auch keine Veranlassung geben, ihre Erzeugnisse zu den Kapitalien zu rechnen. Denn der gemeine Kapitalbegriff, an den wir uns vorerst noch halten müssen, befasst nur Dinge und Voraussetzungen, deren man sich durch Austausch von Rechten bemächtigt. Dagegen muss die rohe Natur, die noch keine Spur der Einwirkung menschlicher Arbeit zeigt, aber bereits Gegenstand eines ausschliesslichen Rechtes geworden ist, als Kapital gelten. Denn so gering auch ihr Preis im Verkehr sein möge, sie bildet jedenfalls eine unerlässliche Voraussetzung der menschlichen Kraftbethätigung und geht daher als Gegenstand eines besondern Rechtes in den allgemeinen Rechtsverkehr ein. Grund und Boden, der noch erst urbar zu machen ist, muss als Kapital betrachtet werden. Denn so werthlos er auch sonst sein möge, er muss seiner Natur nach, d. h. weil er Gegenstand eines ausschliesslichen Rechtes,

werden kann, einst eine bedeutende Rolle im Verkehr spielen. Das gegenwärtige Recht an demselben wird häufig nicht blos, wie Bastiat will, gar keinen, sondern weniger als gar keinen Werth haben; es wird, um in der Sprache der Mathematiker zu reden, häufig von negativem Werthe sein, d. h. die Kosten der Behauptung dieses Rechtes werden, so gering sie auch sein mögen, den vorläufig oft gleich Null zu setzenden Rohertrag überwiegen. Dennoch ist ein solches Recht, wofern es nur sichere Chancen der Uebertragbarkeit hat, von Bedeutung für die Produktion. Denn wie lang auch der Zeitraum sein möge, innerhalb dessen sich ein ansehnlicher Ertrag erzielen lässt, so ist die rechtliche Macht über den Grund und Boden doch stets der Keim alles späteren eigentlichen Kapitalbesitzes. Aus Nichts kann aber Nichts werden. Wir müssen daher dem Rechte am Grund und Boden die Kapitaleigenschaft, wenn auch nur in sehr geringem Grade, beilegen. Die quantitative Unterscheidung löst hier, wie so häufig, die Schwierigkeit. Es kann Etwas in verschiedenen Graden die Eigenschaft des Kapitals haben, jenachdem es die Arbeit mehr oder minder fruchtbar macht. Bei diesen verschiedenen Graden wird wiederum die zeitliche Ausdehnung der Wirksamkeit in Anschlag zu bringen sein. Doch hiervon müssen wir nachher besonders reden. Für jetzt müssen wir uns darauf beschränken, den Gegenstand eines jeden unmittelbar auf eine Sache gehenden Rechtes als Kapital zu betrachten und so den Gegensatz zu der Natur in seinem rechten Lichte zu zeigen. Die blosse Natur hört da auf, wo die sociale Welt beginnt, d. h. wo der Mensch seine Herrschaft über die Natur abgrenzt. Hier ist denn auch die Schwelle des eigentlichen Kapitalbegriffs. Die Grenzlinie wird also von einer juristischen Vorstellung gebildet, und hiermit zeigt sich denn auch die Bedeutsamkeit der zutreffenden Unterscheidung der allgemein zugänglichen und der absperrbaren Naturfactoren der Produktion. Nur bei den letzteren ist die Gestaltung des Rechtsordnung von Einfluss auf den Wirthschaftsbetrieb. Nun könnte man freilich behaupten, dass eine gewisse Absperrung überall und durchgängig stattfinden könne. Denn wohin sich der Mensch auch mit seiner Kraft wende, er trifft überall auf Seinesgleichen und mithin auf die Möglichkeit des Widerstandes und der Hemmung. So weit die Einwirkung reicht, eben so weit erstreckt sich auch die Fähigkeit zur Ausschliessung und Absperrung. Privatmacht und politische Gewalt können wetteifern, die Natur ausschliesslich ihrem Willen zu unterwerfen. Selbst das Meer lässt ein Analogon von Eigenthum zu. Die volle und ausschliessliche Herrschaft in einzelnen Gewässern ist ganz wohl ausführbar. Dennoch bleibt im

Allgemeinen die Fähigkeit zur Absperrung in gewissen Naturgebieten geringer, ja oft ganz unerheblich, und dies ist der Grund, warum wir von allgemein zugänglichen Theilen der Natur reden dürfen.

Die Ausschliessung hat ihren Grund in der Action des Menschen gegen den Menschen. Ferner bezieht sich streng genommen kein Recht unmittelbar auf eine Sache. Der als isolirt gedachte Einzelne kann nur in einem factischen Verhältniss zur Sachenwelt stehen; auf ihn findet der Begriff von Rechten keine Anwendung. Alles Recht hat daher im letzten Grunde einen persönlichen Charakter. Die factische Herrschaft über die Sache wird erst zum Recht, indem sich die gegenseitigen Ausschliessungen, ohne welche die volle Verfügung über Sachen nicht möglich ist, in's Gleichgewicht setzen. Dieser Gleichgewichtszustand heisst Rechtsordnung. Alles Recht ist also ein Ausdruck der jeweiligen Art der Vertheilung der individuellen Herrschaften. Rechte einräumen heisst daher so viel, als die Naturfactoren ausschliesslicher Benutzung anheimgeben und die Naturvoraussetzungen der Arbeit unter die Macht der Einzelnen bringen. Diese Gestaltung ist unvermeidlich und daher nicht zu beklagen. Das Reich der menschlichen Herrschaft kann nur auf dem Boden der Individualität errichtet werden. Es würde der natürlichen Gravitation entgegen sein, wenn man es versuchen wollte, die Ausschliessung zu umgehen. Man kann daher ebenso wenig daran denken, die vollen und ausschliesslichen Rechte der Einzelnen durch ein anderes Verhältniss zur Sachenwelt ersetzen zu wollen, als etwa den Mond aus seiner Bahn zu treiben. Nur darf man sich durch sogenannte fromme Wünsche nicht verleiten lassen, die Thatsache der Ausschliessung und deren Folgen selbst zu leugnen. Jeder Kapitalbesitz ist eine Herrschaft über Naturstoffe und Naturkräfte, zu welcher die Rechtsordnung die Befugniss giebt. Geht man, wie es unvermeidlich ist, von diesem axiomatischen Satze aus, so kann nicht mehr daran gedacht werden, gegen die Gravitation selbst ankämpfen zu wollen. Man muss im Gegentheil die Naturkraft durch sich selbst zu schlagen suchen und in dem allgemeinen Bestreben, sich die Naturfactoren der Produktion zugänglich zu machen, auf die gehörige Gestaltung des Gleichgewichts der Ausschliessungen halten. Man muss das ursprüngliche Princip, welches das Eigenthum und die Rechtsordnung geschaffen hat, in seiner Reinheit anrufen. Je strenger die Rechtsordnung den natürlichen Antrieben entspricht, die ihr als gestaltende Kräfte zu Grunde liegen, um so freier wird der Zugang zur Natur werden, und um so weniger wird man sich über Hemmungen der Arbeit zu beklagen haben. Das Kapital erscheint nur dann als

Ursache einer ungerechten Absperrung der Natur, wenn die Rechtseinrichtungen und Rechtsverhältnisse kein Ausdruck des natürlichen Gleichgewichts der Bestrebungen sind. Die Angriffe, die man gegen die Fundamentalinstitutionen des socialen Daseins gerichtet hat, nahmen also die verkehrteste Richtung, die nur irgend möglich war. Anstatt das Eigenthum auf strenge natürliche Grundlagen zu stellen und auf diesen auszubauen, bekämpfte man es. Anstatt das Kapital zugänglich zu machen und ihm durch natürlichen Einfluss auf seine Vertheilung seine absolutistische Rolle unmöglich zu machen, feindete man es in seinem ganzen Wesen als verderblich an. Die grosse Kunst, die Gestaltungen aus denselben Principien zu verbessern, aus denen sie geschaffen sind, ist von späterem Datum als die Träume der Socialisten und übrigens noch gar sehr in der Kindheit. Die Rechtsordnung ist allerdings der Punkt, auf den sich alle Reformbestrebungen zu vereinigen haben. Die Rechtsordnung muss aber ihren eignen Principien gemäss und nicht durch feindliche wieder zum Chaos einlenkende Bestrebungen umgestaltet werden. Der Wahn, dass sich die Ausschliessung, welche der Kapitalbegriff mit sich bringt, aufheben lasse, muss als Absurdität von vornherein aufgegeben werden. Dagegen ist, wie wir nachher sehen werden, auf die Gestaltung des Gleichgewichts der Ausschliessungen der höchste Werth zu legen.

Nachdem wir den Gegensatz von Natur und Kapital betrachtet und gesehen haben, dass man nur in einem sehr geringen Umfang von blossen Naturfactoren der Produktion reden dürfe, gehen wir jetzt an die Untersuchung der Beziehungen, in welchen der Kapitalbegriff zu den gewöhnlichen Vorstellungen von den Vorbedingungen der Produktion steht. Kapital ist aufgehäufte Arbeit; Produktion erfordert Kapital. Produktion erfordert also aufgehäufte Arbeit, oder mit andern Worten, das Kapital wird als Erzeugniss selbst zum Werkzeug neuer Hervorbringungen. Wie ist dies möglich? Wie kann man zwischen den Arbeitserzeugnissen unterscheiden, und den einen Theil derselben Kapital, den andern Gegenstand der Consumtion nennen? Sind nicht alle Objecte der wirthschaftlichen Thätigkeit auch Gegenstände des Gebrauchs und, vom Stoff abgesehen, auch des schliesslichen Verbrauchs? Es ist von den wirthschaftlichen Erzeugnissen keines so beharrlich, dass die in ihm niedergelegte Arbeit nicht irgend einmal aufgebraucht werden müsste. Alles ohne Ausnahme ist Gegenstand der Consumtion, wofern es überhaupt jemals Gegenstand der Produktion gewesen ist. Die dauerbarsten Gestaltungen müssen von Neuem vollzogen werden. Nur die Länge der Periode des Consumtionsactes ist verschieden. Die er-

hobene Schwierigkeit löst sich also, wie schon oben angedeutet, durch die Betrachtung der Zeitverhältnisse und durch die Einführung des quantitativen Gesichtspunktes. Die Arbeitserzeugnisse sind um so mehr Kapital, d. h. sie bilden um so mehr einen Stamm von Vorbedingungen neuer Thätigkeit, als sie weniger schnell verbraucht werden. Je dauerbarer und widerstandsfähiger die Form ist, in welche der Stoff durch die menschliche Thätigkeit umgeprägt wurde, um so mehr muss diese Form als Kapital gelten. Die augenblickliche Consumtion, d. h. der unmittelbar auf die Hervorbringung folgende Verbrauch, bildet das eine Extrem; das andere besteht in derjenigen Art von Nutzung, die man in der Regel kaum bemerkt, und bei welcher der gemeine kurzbemessene Gedanke nicht leicht an wirklichen Verbrauch denkt. Allein selbst die auf Jahrtausende ausschauenden Bauten widerstehen dem Ruin nur durch die fortwährende Sorge des Menschen. Es ist ein blosser Schein, dass sich die in ihnen niedergelegte Arbeit unverbraucht erhalte. Nur indem die in kleinen Zeiträumen kaum merkliche Abnutzung periodisch immer wieder durch neue Arbeit aufgewogen wird, gewinnt der Bestand der ganzen Schöpfung das Ansehen der unveränderlichen Beharrlichkeit. In Wirklichkeit reiben sich also alle Leistungen der menschlichen Arbeit theils an den Naturkräften theils im Gebrauch unvermeidlich auf.

Die Kapitaleigenschaft wird den Arbeitserzeugnissen nicht nach Maassgabe ihrer absoluten Dauerbarkeit zukommen. Es wird sich vielmehr regelmässig um das Verhältniss der ursprünglichen Anstrengung zu der durch dieselbe erzielten Dauerhaftigkeit handeln. Ein Gebäude hat um so mehr den Charakter des Kapitals, als es im Verhältniss zu der Mühe, die seine Herstellung kostete, eine grössere Haltbarkeit verspricht. Die Reproduktion muss zur Periode der Abnutzung in einem günstigen Verhältniss stehen; sonst ist das Arbeitserzeugniss nicht in höchstem Maasse Voraussetzung neuer Thätigkeit. Die Eigenschaft, eine derartige Voraussetzung zu sein, macht aber ein Element des Kapitalbegriffs aus. Steigert man dieses Element, so muss auch dem ursprünglichen Begriff mehr als zuvor genügt werden. Die Gegensätze von beweglichem und unbeweglichem, von umlaufendem und stehendem Kapital erhalten von der angedeuteten Seite eine bessere Beleuchtung, als sie gewöhnlich erfahren. Dem reinen Begriff nach ist schiesslich alles Kapital umlaufend, d. h. es geht in den Kreislauf der Produktion und Consumtion ein. Nur die quantitative Unterscheidung giebt uns das Recht, die gemeinen Sonderungen anzuerkennen. Hiebei dürfen wir uns aber nicht verhehlen, dass, wie in allen Fällen, in denen es auf Grösse und Grad ankommt, vielerlei Zwischenstufen möglich sind,

und dass daher die Eigenschaft der Ständigkeit in dem stehenden Kapital in verschiedenen Graden vorhanden sein kann. Je mehr es nun der Arbeit gelingt, bei übrigens gleicher Anstrengung grössere Ständigkeit ihrer Schöpfungen zu erzielen, um so solider wird das Fundament der Volkswirthschaft gelegt werden. Alles kommt aber hier, wie nicht genug bemerkt werden kann, nicht auf die absolute Dauerbarkeit, sondern auf die Schätzung der aufgewendeten Arbeit im Verhältniss zur Beständigkeit ihres Ergebnisses an. Es ist nicht die Länge der Periode oder die absolute Geschwindigkeit, mit welcher sich die Erzeugnisse verbrauchen oder abnutzen, sondern es ist das Maximum von Erfolg, was in Anschlag gebracht werden muss. Die ursprüngliche Produktion ist das Ergebniss des unmittelbaren Verkehrs zwischen Natur und menschlicher Kraft; die spätere Produktion benutzt die bereits geschehene Arbeit; die Kunst des Hervorbringens besteht also in der geschickten Kapitalisirung der Arbeit in Hinsicht auf die dadurch ermöglichte Vermehrung der Leistungen künftiger Arbeit. Die Produktion bedarf des Kapitals ursprünglich nur insofern, als sie die Berechtigung zum unmittelbaren Verkehr mit Naturstoffen und Naturkräften nöthig hat. Es ist also nur das rechtliche Element des Kapitalbegriffs, welches für die ursprüngliche Produktion in Frage kommt. In dem Maasse aber, in welchem die Produktion sich von ihren ersten Anfängen entfernt und so eine geschichtliche Grundlage gewinnt, wird sie von dem Kapital immer abhängiger. Das Kapital entspricht in diesem Verlauf immer mehr seiner Bestimmung; es wird in immer höherem Maasse ergiebig, d. h. es wird in eben demselben Grade Förderung wie Vorbedingung des Erfolges der Arbeit.

Wir haben die Eigenschaft des Beharrlichen und Beständigen als Element des Kapitalbegriffs hervorgehoben. Man kann uns entgegnen, dass Nahrungsvorräthe nicht sonderlich beständig sind, sondern regelmässig die Bestimmung haben, sehr bald verzehrt zu werden. Wir erwidern, dass die Nahrung im Verhältniss zu der übertägigen Arbeit, welche durch sie möglich gemacht wird, allerdings als ständiges Kapital erscheint. Nahrungsvorräthe sind so zu sagen Werkzeuge der Unterhaltung der Arbeitskräfte. Insofern nun die Kraft etwas Vergängliches ist und sich in dem Arbeitserzeugniss gleichsam verliert, sind die beständigen Mittel ihrer Ergänzung bereits als Kapitalien anzusehen. Freilich ist eine Maschine in einem höheren Grade Kapital als eine Quantität Nahrung; jedoch ändern diese Grössenunterschiede an dem allgemeinen Begriff Nichts. Jede mehr oder minder ständige Vorbedingung, ohne welche die Arbeit keinen Erfolg haben kann, heisst

uns Kapital. Es versteht sich von selbst, dass hiebei stillschweigend die Verkehrsfähigkeit als Element des Begriffs vorausgesetzt ist.

Gehen wir jetzt näher auf die Beziehungen der Arbeit zum Kapital ein. Die Nutzung des Kapitals ist ein Verbrauch bereits geschehener Arbeit. Wenigstens gilt diese Behauptung von allen eigentlichen Kapitalien, d. h. von allem Besitz, welcher nicht blos unbearbeitete Natur zum Gegenstande hat. In letzterem Fall haben wir es blos mit der Nutzung der übertragenen Macht über die Natur zu thun. Ueberall und durchgängig wird es sich aber um einen successiven Gebrauch von vorbedingenden Veranstaltungen zur Arbeit handeln. Auch der Schutz, d. h. die Ausschliessung fremder Eingriffe, erfordert eine gewisse Kraftanstrengung, und es können daher die Veranstaltungen, durch die er bleibend gesichert wird, zum Kapital gerechnet werden. Wer mir daher ein Recht, wenn auch nur auf rohe Natur, abtritt, setzt mich in den Stand, meine Kräfte ausschliesslich der Produktion zuzuwenden. Eine blos factische Herrschaft würde fortwährend vertheidigt werden müssen, und ich kann daher die Sicherheit, die in einem bereits zur Anerkennung gebrachten Rechte der Herrschaft über ein Stück Natur liegt, als eine Kapitalvoraussetzung ansehen. Doch lassen wir diese Auslegungen. Halten wir uns an den normalen Fall im Zustande der Cultur. Hier ist die Nutzung des Kapitals stets mit einem allmäligen Verbrauch von Arbeit verbunden. Dieser Verbrauch muss zunächst ersetzt werden, wenn das Kapital nicht gemindert und die Chancen der Arbeit ungünstiger werden sollen. Dieser Ersatz heisst Reproduktion des Kapitals. Die Leichtigkeit dieser Reproduktion deutet das Verhältniss an, in welchem die jeweilige Arbeit zu derjenigen Arbeitsgrösse steht, welche durch das Kapitalstück repräsentirt wird. Die erleichterte Reproducirbarkeit des Kapitals ist eine Folge des Umstandes, dass es seiner Bestimmung, die Arbeit fruchtbar zu machen, in höherem Maasse entspricht. Das Kapital ist um so mehr das, was es sein soll, als es seine eigne Wiederhervorbringung leichter macht. Nehmen wir an, die Periode des völligen Verbrauchs oder, um auch solche Dinge, die nur in Stand gehalten werden, nicht zu vergessen, die Geschwindigkeit der Abnutzung bleibe dieselbe. Unter dieser Voraussetzung wird die Kapitaleigenschaft in höherem oder geringerem Maasse vorhanden sein, je nach dem die Reproduktionsarbeit leichter oder schwerer ist. Es wird ein gewisses Verhältniss zwischen der Mühe und der Wiederhervorbringung und zwischen den Leistungen des Kapitals statthaben, und dieses Verhältniss wird einen Maassstab der relativen Ersetzbarkeit abgeben. Die Arbeit, die zur Wiederher-

vorbringung nöthig ist, lässt sich mit den Hülfsleistungen des Kapitals in den wirthschaftlichen Functionen vergleichen. Auf diese Weise entstehen bis zu einem gewissen Grade messbare Beziehungen zwischen dem Werthe der Nutzung und dem Werthe des dauernden Kapitalobjects. Man wird diese Beziehungen in aliquoten Theilen des Kapitals oder Stammes ausdrücken und hiemit den reinsten und allgemeinsten Begriff des Zinses gewinnen. Man kann behaupten, dass sich im Zinsfuss (diesen Begriff nicht blos auf Geld bezogen) die Kapitaleigenschaft eines Gegenstandes erst bewahrheite. Denn in dem Maasse, als die Kapitalien ihrer Bestimmung, die Arbeit fruchtbar zu machen, in höherem Grade entsprechen, muss das Verhältniss der reproduktiven Anstrengung zu den Gesammtleistungen des Kapitalstücks, wenn man jene Anstrengung gleich Eins setzt und die Gesammtleistungen in solchen Einheiten ausgedrückt zum Nenner macht, ein immer kleinerer Bruch werden. Nun hängt der im Verkehr zu entrichtende Zins (trete er nun in der Gestalt eigentlicher Geldzinsen oder von Miethe und Pacht auf) freilich nicht unmittelbar von jenem erläuterten Verhältniss ab. Allein es lässt sich doch eine wesentliche mittelbare Beziehung behaupten, und man kann getrost den vorläufig paradoxen Satz aufstellen, dass das Kapital eine um so geringere Quote seiner selbst als Zins eintrage, je mehr es seiner Bestimmung entspreche oder, mit andern Worten, in je höherem Grade es die charakteristische Eigenschaft des Kapitals wirklich besitze. Das Sinken des Zinsfusses ist eine allgemeine Erscheinung im geschichtlichen Fortschritt der Volkswirthschaft und bezieht sich auf jede Art von Kapital. Der oberflächliche Blick lässt sich durch das Steigen aller Preise täuschen und kann sich die scheinbare Ausnahme, die bei dem Geldkapital augenscheinlich statthat, nicht erklären. Eine tiefere Untersuchung zeigt aber, dass es sich bei allen Arten von Kapitalnutzung stets um ein und dasselbe Gesetz des sinkenden Preises der Nutzung handelt. Sobald man nämlich, was im Verkehr nur bei dem Geldkapital zu geschehen pflegt, auch für alle andern Nutzungspreise ausführt, d. h. sobald man den Nutzungspreis als Quote des Kapitals ausdrückt, wiederholt sich die Erscheinung des sinkenden Zinsfusses überall und durchgängig. Miethe und Pacht werden in der That immer geringer, d. h. sie betragen einen kleineren Bruchtheil des Stammwerthes. Bei allem absoluten Steigen der Miethen, welches man besonders in denjenigen Theilen grosser Städte, deren Verkehr in schnellem Wachsen ist, für die Wohnungspreise beobachten kann, bleibt dennoch der Bruchtheil, den der gesammte Miethsertrag von dem Kapitalwerth des Hauses beträgt, entweder beständig oder wird, falls

sich eine Veränderung wahrnehmen lässt, das Bestreben zeigen, kleiner zu werden. Die Langsamkeit, mit welcher sich der Zinsfuss ändert, ist die Ursache, warum wir das Sinken jenes Bruchwerths nicht leicht durch die unmittelbare Anschauung wahrnehmen. Doch ist klar, dass sich der Geldzinsfuss mit allen andern Nutzungspreisen in's Gleichgewicht setzen muss, und dass daher dasselbe Gesetz des Abnehmens, welches für jenen gilt, auch für diese zur Anwendung kommen muss.

Den eben angestellten Betrachtungen lässt sich ein sehr scheinbarer Einwand entgegensetzen. Woher kommt, wird man fragen, die Bestimmung des Gesammtpreises des Kapitals? Ist nicht die Summe, die man einem Kapitalobject gleichsetzt, durch eine ganz gemeine Kapitalisirungsrechnung gewonnen, und beruht sie daher nicht schon auf der Annahme eines bestimmten Geldzinsfusses? Die Uebereinstimmung zwischen dem Sinken aller Nutzungspreise ist nicht überraschend; denn die ganze Rechnung ist so angelegt, dass das Gesetz des Nutzungspreises, welcher bei dem Gelde statthat, in alle übrigen Beziehungen hineingedichtet wird. Woher nehmen wir die Berechtigung, die Erträge der nicht in Geld bestehenden Kapitalien grade zu dem jeweiligen Zinsfuss zu kapitalisiren? Ist hier nicht ein Cirkel begangen, der das ganze Gesetz als in die Luft gebaut erscheinen lässt? — Mit diesen Einwendungen sind wir an dem schwierigsten Punkt, den es nur überhaupt in der Lehre vom Kapital giebt, angelangt. Während alle bisher betrachteten Vorstellungen nur weniger bedeutsamen Verkennungen ausgesetzt waren, ist die Unterscheidung, die wir jetzt in's Auge fassen wollen, fast noch gar nicht zur Geltung gebracht und wird daher in der Regel im Nebel vager Begriffsfassungen verwischt. Der Ausgangspunkt des natürlichen Denkens über wirthschaftliche Verhältnisse darf nie das Geld sein. Wir müssen also auch in Rücksicht auf das Kapital und dessen Zins zunächst vom Gelde abstrahiren; wir müssen, wenn wir klar sehen wollen, den vermittelnden Begriff des Geldkapitals eliminiren. Das Geldkapital wird mit seinen Verhältnissen nur als ein secundäres Gebiet zu betrachten sein, dessen Gesetze, obwohl auch von eignen specifischen Normen beherrscht, dennoch im Grossen und Ganzen von den Regeln abhängig sind, unter denen die übrigen Kapitalien stehen. Das Sinken des Geldzinsfusses wird also eine Erscheinung zweiter Ordnung sein. Die entlegenere Ursache dieser Erscheinung muss in der Gestaltung des Verhältnisses von Ertrag und Nutzungspreis gesucht werden. Nun sollte man glauben, dass, wenn der durch einen Stamm wirthschaftlicher Dinge erzielbare Ertrag der Arbeit steigt, auch der Preis der Nutzung dieses Stammes höher werden

müsse. Ein solches Verhältniss, welches unserer Voraussetzung zu widersprechen scheint, hat auch in der That statt. Der Nutzungspreis steigt mit dem Ertrage. Der Eigenthümer oder sonstige Rechtsinhaber gewinnt aus seinem Rechte immer mehr. Hiemit ist aber nicht gleichbedeutend, dass auch sein durch einen Bruch ausgedrückter Antheil an dem Ertrage grösser werde. Dieser wird vielmehr immer kleiner. Wir haben es in diesem Fall mit zwei wachsenden Grössen, einerseits mit der zunehmenden Grösse des Ertrages und andererseits mit der ebenfalls steigenden Grösse des Nutzungspreises, zu thun. Zwei Grössen können nun aber in einer solchen Weise wachsen, dass die eine im Verhältniss zur andern immer kleiner wird. Dieser Erfolg beruht auf der verschiedenen Geschwindigkeit des Zunehmens. Wollen wir also das Bastiat-Carey'sche Gesetz der relativen Abnahme des Antheils des Kapitals und der absoluten Zunahme des Gewinnes in der natürlichen Weise ableiten, so werden wir die Ursachen der verschiedenen Geschwindigkeiten, mit denen Ertrag und Nutzungspreis wachsen, anzugeben haben. Bis jetzt stehen nur die äusserlichen Thatsachen fest. Die innern Gründe ihrer Gestaltung sind nicht tief genug erforscht. Die secundäre Natur des Zinses vom Geldkapital ist ein ganz neues Thema. Scheuen wir daher die Mühe einer ernsten Abstraction nicht; denn nur durch sie können wir uns in den Stand setzen, die ganze Rolle des Kapitals in allen seinen Gestalten gleichsam mit einem Blick zu durchschauen.

Der Nutzungspreis wird wie jeder Preis von zwei entgegenwirkenden Kräften bestimmt. Der Zahler wie der Empfänger bestreben sich, ihren Gewinn aus demselben Kapital, mit welchem sie ja Beide so zu sagen arbeiten, möglichst zu steigern. In ihrem persönlichen Willen kann auf die Dauer und unter normalen Verhältnissen kein Element liegen, welches das angegebene Bestreben auf der einen oder andern Seite unwirksam machte. Beide Contrahenten werden einander eine Steigerung ihrer Gewinne einräumen müssen, und das einzige Hinderniss dieser Steigerung könnte daher nur im Gegenstande zu suchen sein. Ohne die auf beiden Seiten vorhandene Aussicht der Gewinnerhöhung würde den wirthschaftlichen Uebereinkünften der Reiz der Veränderung zum Besseren fehlen. Man würde gar keinen Grund haben, auf neue Vereinbarungen Bedacht zu nehmen; der Umlauf der Rechte würde aufhören. Zur Erhaltung des wirthschaftlichen Verkehrs ist also das Steigen der Nutzungspreise erforderlich. Doch diese äussere Nothwendigkeit erklärt noch nicht die innere Möglichkeit dieses Vorgangs. Letztere ist im Gegenstande begründet. Der Rechtsinhaber kann höhere

Forderungen stellen, da der Ertrag mit dem Fortschritt der Cultur zunimmt. Wie kommt es nun aber, dass er seine Mehrforderung nicht in demselben Verhältniss, in welchem der Ertrag steigt, zu halten vermöge? Die Beantwortung dieser Frage macht sich nicht ganz einfach. In dem guten Willen des Rechtsinhabers ist die verhältnissmässige Langsamkeit seiner Steigerung wahrlich nicht zu suchen. Guter Wille und Rücksichten der Billigkeit können in der Volkswirthschaftslehre keine stichhaltigen Erklärungsgründe abgeben. Wohl aber ist die durch das Gleichgewicht der Kräfte so zu sagen erzwungene Gerechtigkeit eine ganz zurechnungsfähige Instanz. Diese Gerechtigkeit wird aber nun durch nichts Anderes als durch die Concurrenz abgenöthigt. Letztere wird in dem Maasse freier, als sich das Anwendungsgebiet und die Leistungsfähigkeit der Arbeit steigern. Vermeiden wir jedoch lieber das vieldeutige Epitheton der Freiheit. Sagen wir lieber, dass sich die Concurrenz im Laufe der Fortentwicklung zu Gunsten der Arbeit stelle. In der Concurrenz sind stets zwei Kräfte und deren gegenseitiges Machtverhältniss zu erwägen. Auch hier ist die Rücksicht auf die quantitative Bestimmung der Chancen unentbehrlich. Die überlieferte Lehre von der Concurrenz kümmert sich nur um die vage Thatsache aber nicht um das Wieviel des Einflusses der Concurrenz. Carey hat darauf aufmerksam gemacht, dass die beiden Seiten der Concurrenz (Angebot und Nachfrage) streng unterschieden und einzeln in Betracht gezogen werden müssen. Man kann hinzufügen, dass ausser dieser Sonderung, die noch Bastiat unterlassen hat und die Carey auch nur in dem speciellen Fall des Angebots und der Nachfrage nach Arbeit vornimmt, noch eine quantitative Schätzung des beiderseitigen Spielraums der Kräfte eintreten müsse.

In unserm Fall musste sich die Arbeit die günstigen Chancen der Concurrenz erst im geschichtlichen Verlauf selbst gestalten. Es mussten Kapitalien geschaffen werden, in denen die angehäufte Arbeit überwiegt, der Stoff aber verhältnissmässig unerheblich ist. Der Antagonismus besteht zwischen der blossen Rechtsinhaberschaft einerseits und der Arbeit andererseits. Nur wenn der Arbeit vielerlei Kapitalien zugänglich sind, kann sie einen Druck auf den Entgelt der blossen Rechtsinhaberschaft ausüben. Ausserdem müssen unter den verschiedenen Gattungen vorhandener Kapitalien auch solche sein, bei denen das Recht am Stoff unerheblich und die Arbeit der Reproduktion die Hauptsache ist. In Rücksicht auf letztere Gattung von Kapitalien hat die Arbeit die Bestimmung ihres Werthes bis zu einem gewissen Grade selbst in der Hand. Indem ihr die Wahl offen steht, das fragliche

Kapitalstück entweder selbst herzustellen oder für dessen Nutzung einen Preis zu zahlen, wird sie ihren Werth zur Geltung bringen können. Ist die Reproduktion leichter und mithin die blosse Arbeitskraft werthvoller, so wird auch für die Nutzung nur ein geringeres Quantum Arbeit gegeben werden. Grade also mit der steigenden Leistungsfähigkeit der Kapitalien wird die Arbeitsgrösse, die man für ihre Nutzung zahlt, geringer werden müssen. Der Werth der blossen Rechtsinhaberschaft muss verhältnissmässig sinken, wenn die Bedeutung der Arbeit steigt. Die Arbeit emancipirt sich also durch sich selbst; sie gestaltet die Chancen der Concurrenz zu ihren Gunsten, indem sie sich allmälig zum Hauptfactor der Volkswirthschaft macht. Auf dem Gebiet der gewerblichen Industrie kommt also das Gesetz des Sinkens der Nutzungspreise im Verhältniss zum Stammwerth zuerst zum Ausdruck. Die Abhängigkeit von der blossen Rechtsinhaberschaft wird in dem Maasse geringer, als es gelingt, durch Fruchtbarmachung der Arbeit dic Reproduktion der Kapitalien zu erleichtern. Die einmal festgestellten Verhältnisse des beweglichen Kapitals (ich meine aber hier nicht das Geld) werden auf das unbewegliche Kapital einwirken. Da es der Arbeit in immer weiterem Umfange möglich wird, sich der beweglichen Kapitalien unter günstigen Bedingungen zu bemächtigen, so werden auch die unbeweglichen Kapitalien in eine Art von Mitleidenschaft gerathen. Für die Partei der blossen Rechtsinhaberschaft haben sich die Chancen nicht ändern können; denn der blosse Rechtsinhaber ist eben als solcher nicht gewillt, selbst zu wirthschaften. Wohl aber haben sich für die Arbeit die mannichfaltigsten Auswege eröffnet. Die Anzahl der Möglichkeiten der Unterbringung ist also für die Arbeit günstiger als für die blosse Rechtsinhaberschaft. Das Gesetz, welches sich für das bewegliche Kapital (Geräthschaften, Werkzeuge, Maschinen, Vorräthe) festgestellt hat, wird zum Regulator des Gleichgewichts in den übrigen Theilen der Volkswirthschaft. Ueberall sinkt der verhältnissmässige Werth des Dinges im Verhältniss zu der dasselbe hervorbringenden Arbeit. In der Gleichung, die man zwischen Kapital und Arbeit aufstellen kann, steigt die Seite des Kapitals unaufhörlich, d. h. mit andern Worten die Arbeit wird fruchtbarer und daher werthvoller.

Der Umstand, dass die blosse Rechtsinhaberschaft, die eigentlich nur eine leidende Rolle spielt, dennoch absolut grössere Gewinne erzielt, ist einzig und allein in dem Gegenstande der Rechte begründet. Er ist daher auch in verschiedenem Maasse anzutreffen, jenachdem der Gegenstand Werthsteigerungen mehr oder minder zugänglich ist.

Zwischen Landgütern und städtischen Grundstücken besteht daher je nach den besondern Verhältnissen oft ein grosser Unterschied. Ist die volkswirthschaftliche Lage stationär, d. h. erfährt sie an dem Orte des fraglichen Besitzes keine Verbesserung, so kann sich auch der Werth des Gegenstandes nicht ändern, und die allgemeineren nicht lokalen Ursachen können es dahin bringen, dass ein Hauseigenthümer weit schlimmer daran ist, als ein Besitzer von Geldkapital. Seine Quote kann möglicherweise sinken, ohne dass sich der Werth seines Besitzes erhöhte. Dieser Fall wird jedoch als Ausnahme gelten müssen. Im Allgemeinen wird grade der blosse Rechtsinhaber die Vortheile der allgemeinen Hebung des Wohlstandes geniessen und an der Werthsteigerung seines Besitzes erfahren, dass das Sinken seiner Gewinne nur ein verhältnissmässiges, aber kein absolutes ist. Bei einem einzigen Gegenstande wird jedoch keine Werthsteigerung stattfinden. Dieser Gegenstand ist das Geld. Die Rechtsinhaberschaft über diesen Gegenstand kann daher nie zu einer absoluten Steigerung der Gewinne verhelfen. Das Geld bildet eine bemerkenswerthe Ausnahme von der Regel der Werthsteigerung. Selbst das Maass aller Werthe scheint es unveränderlich zu bleiben. Der Zins, den es einträgt, wird in erster Linie durch die Verhältnisse von Kapital und Arbeit regulirt, nicht aber umgekehrt. Die sinkende Quote des Zinsfusses ist daher ein reiner Ausdruck der Chancen der Rechtsinhaberschaft, welcher noch überdies die Vortheile der allgemeinen Wertherhöhung entgehen. Man verwandle ein Recht auf Grundstücke in eine Geldsumme, und man hat sich plötzlich den Zufluss der allgemeinen Vortheile abgeschnitten. Man befindet sich ausschliesslich unter dem Gesetz des verhältnissmässigen Sinkens der Nutzungspreise, ohne durch Werthsteigerung entschädigt zu werden. Im Gegentheil wird die gleiche Metallmenge immer weniger geschickt, zur Unterhaltung der volkswirthschaftlichen Functionen zu dienen. Die Arbeit, welche dieselbe Geldmenge, als Umlaufsmittel und als Inbegriff natürlicher Crediturkunden betrachtet, verrichten kann, wird immer geringer. Würde diese natürliche Entwerthung des Geldes nicht durch künstliche Operationen wieder aufgehoben, so würde freilich die Seltenheit zum Regulator werden. Schliesslich wirken aber doch alle Umstände in der Richtung auf ein verhältnissmässig wenig bewegliches Gleichgewicht zusammen. Der Zinsfuss sinkt, aber nur sehr langsam, und die Geschwindigkeit seiner Abnahme wird in dem Maasse geringer, als sich das wirthschaftliche Getriebe einer vollendeten Form nähert. Der Zinsfuss erscheint alsdann als Ausdruck der Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit.

Aus dem eben ausgesprochenen Satz lässt sich nun auch ein natürliches Mittel zur Schätzung des Wohlstandes entwickeln, welches einen richtigeren Maassstab abgiebt, als die Erwägung der absoluten Kapitalmenge. Die ersten rohen Begriffe schätzten den Wohlstand nach der absoluten Menge des vorhandenen edlen Metalls; die dann folgende rationellere Betrachtungsart erwägt die vorhandenen Kapitalien; schliesslich muss man aber immer wieder auf den Grundbegriff, d. h. auf die Fruchtbarkeit der Arbeit zurückkommen. Das Verhältniss von Arbeit und Kapital ist der beste Werthmesser des Wohlstandes, und daher der Zinsfuss gleichsam ein Barometer der volkswirthschaftlichen Gravitationsverhältnisse. Der Zinsfuss ist das Maass der Anstrengung, welche die Arbeit in ihren auf die Befriedigung der Bedürfnisse gerichteten Bestrebungen zu überwinden hat. Ist diese Anstrengung im Verhältniss zu der Fülle der Erzeugnisse gering, d. h. geht die Produktion leicht von Statten und sind mithin deren Kapitalvoraussetzungen verhältnissmässig unerhebliche Hindernisse der freien Entwicklung menschlicher Kräfte, so müssen diese Umstände in der Niedrigkeit des Zinsfusses einen Ausdruck finden. Ueberhaupt ist die Schätzung der absoluten Grössen eine verhältnissmässig rohe Methode, den Grad des materiellen Wohlstandes zu bestimmen. Ebenso wie es nicht die absoluten Preise der Dinge sind, was den guten Stand der Industrie und Landwirthschaft bezeichnet; wie vielmehr auch hier eine Differenz, nämlich der Unterschied zwischen dem Preiselement, welches auf Rechnung des Rohstoffs, und demjenigen, welches auf Rechnung der Arbeit kommt, für die Schätzung maassgebend ist, ebenso muss man sich auch in Rücksicht auf das Kapital nicht an dessen absolute Grösse, sondern an dessen im Zinsfuss ausgedrücktes Verhältniss zur Arbeit halten. Alle gesetzlichen Maassregeln, welche der Arbeit theils ihre natürliche Freiheit wiedergeben, theils ihr den nöthigen Schutz gegen die natürliche Gravitation der rohen und ungerechten Gewalt gewähren, — alle Maassregeln also, welche den Credit der Arbeit zu steigern erlauben und die kleineren Kräfte in den Stand setzen, durch Vereinigung die Chancen der Concurrenz günstiger zu stellen, werden den Zinsfuss mindern und den Wohlstand steigern. Die Gesetzgebung ist nach allen Richtungen zu durchforschen, in welchen Punkten sie die Chancen ungleich gestaltet. Hier sei nur ein einziger Hauptpunkt, nämlich die Hinderung der Verschmelzung vieler physischer Personen in ein einziges wirthschaftliches Subject erwähnt. Das Verhältniss von Arbeit und Kapital wird zu Gunsten des letzteren beeinflusst, wenn die Anerkennung der Gesellschaften als wirthschaftlicher und mithin

in einem gewissen Umfang auch juristischer Einheiten vom Staate verweigert wird. Diese Hemmung liegt paradoxerweise in der Richtung des Princips der todten Hand. Sie ist ein Hinderniss für den Uebergang des Kapitals in die leistungsfähigen Hände.

Um die Rolle zu übersehen, welche ein erheblicher Begriff in der Volkswirthschaftslehre spielt, ist es nützlich, denselben in Beziehung auf die drei Hauptfunctionen der politischen Oekonomie zu betrachten. Wir haben daher nach den verschiedenen Verhältnissen zu fragen, in denen das Kapital zur Produktion, Vertheilung und Consumtion stehen kann. Was die Produktion anbetrifft, so gestaltet sich hier der Begriff am einfachsten. »Kapital ist das Werkzeug der Produktion«; diese Definition Carey's ist völlig zutreffend, sobald es sich eben um weiter Nichts als um Produktion und zwar um diejenige eines als isolirt gedachten und einheitlichen wirthschaftlichen Subjects handelt. In diesem Fall hat man nur alle Arbeitserzeugnisse dieses Subjects in zwei Theile zu zerlegen, von denen der eine solche Dinge enthält, die zur unmittelbaren Consumtion bestimmt sind, und der andere die eigentlich kapitalisirte Arbeit umfasst. Die Erzeugnisse der letzteren Art werden zwar ebenfalls im Laufe der Zeit consumirt, aber, was wohl zu beachten ist, nur in indirecter Weise, indem sie der Produktion dienstbar werden.

Der Kapitalbegriff, welcher sich in Rücksicht auf die Produktion ergiebt, erfährt eine wesentliche neue Bestimmung, indem man zur Vertheilung übergeht. Im Gebiet der letzteren hat nicht blos das Geld seine Functionen auszuüben, sondern erscheint auch überhaupt erst der Austausch als bedeutsam. Alle Dinge werden in Hinsicht auf die Vertheilung als Gegenstände abgegrenzter Herrschaften angesehen, und es kann von diesem Umstande kein einziger der wichtigeren ökonomischen Begriffe unberührt bleiben. Adam Smith sah als eigentlichen Gegenstand des Austausches die Arbeit an; Carey und Bastiat glauben das Wort des Räthsels zu geben, indem sie den Verkehr als Austausch von Dienstleistungen auffassen. Betrachtet man nun aber diese Dienstleistungen näher, so verlieren sie ihre scheinbare Beziehung zur Arbeit und Anstrengung gänzlich; sie laufen auf blosse Willensacte hinaus, durch welche auf die Herrschaft über wirthschaftliche Dinge verzichtet oder eine Verpflichtung zu Leistungen eingegangen wird. Das Wesentliche ist daher der gegenseitige Austausch von Macht oder Recht. Hieraus folgt, dass sich das Gebiet der wirthschaftlichen Vertheilung nicht ohne Anlehnung an Rechtsbegriffe behandeln lässt, und dass wir guten Grund hatten, schon oben bei Entwicklung des Kapitalbegriffs

die einfachsten Rechtsvorstellungen herbeizuziehen. Das Kapital ist mithin nicht blos Werkzeug der Produktion überhaupt, sondern specieller als eine solche Voraussetzung derselben zu betrachten, welche Gegenstand ausschliesslicher Macht und daher auch ausschliesslichen Rechtes sein kann. Die Lehre von der wirthschaftlichen Vertheilung überhaupt sowie, was uns hier besonders angeht, von der Unterscheidung des Kapitalgewinns und Arbeitslohns erhält erst dadurch eine völlig klare Gestaltung, dass man sich von vornherein bewusst wird, es handle sich in ihr nicht etwa beiläufig, sondern wesentlich um Rechtsbegriffe. Austausch von Macht würde daher schon eher als Austausch von Arbeit oder Dienstleistungen das Wesen des Verkehrs bezeichnen. Austausch von Rechten ist jedoch eine Formel, mit welcher man nie in Verlegenheit gerathen kann. Sie erklärt die mannichfaltige Gestaltung der wirthschaftlichen Verträge und die hieraus folgenden Preisbestimmungen der Arbeit, des Kapitals und der Kapitalnutzung am ungezwungensten. Man braucht, wenn man sich ihrer bedient, nicht zu jenen Künsteleien seine Zuflucht zu nehmen, welche bekanntlich erforderlich sind, um die Carey-Bastiat'schen Vorstellungen von dem Grunde der wirthschaftlichen Werthbestimmungen ausnahmslos geltend zu machen. Was sich aber nach dieser Anschauungsweise am leichtesten versteht, ist Dasein und Maass des Kapitalzinses. Denn erst indem der natürliche Kapitalgewinn Gegenstand eines ausgesonderten Rechtes wird, tritt ihm der Zins als ein von der Macht oder dem Recht gefordertes Aequivalent gegenüber. Wir haben oben gesehen, welchen Gesetzen diese einseitige Macht unterworfen sei, und wie der Gewinn der müssigen Rechtsinhaberschaft wenigstens relativ, d. h. als Quote vorgestellt, mit der fortschreitenden Cultur abnehme.

Jeder wirthschaftliche Begriff wird unvermeidlich zum Rechtsbegriff, sobald bei ihm die Vertheilung in Frage kommt. Oft entsteht aber auch eine Vorstellung der politischen Oekonomie erst durch die besondere Rücksicht auf rechtliche Vertheilungsbegriffe. Wäre es möglich, dass Jedermann sein Kapital selbst benutzte, so würde von Zins gar nicht die Rede sein können. Ebenso müsste mit der eignen Bewirthschaftung des Grundeigenthums die Bildung des Begriffes des Pachtzinses ausbleiben. Es ist daher die Entstehung von Rechtsverhältnissen kein für die politische Oekonomie und deren Grundvorstellungen gleichgültiger Vorgang. So ist z. B. ein richtiger Begriff der Bodenrente nur mit Rücksicht auf die Aussonderung des Ertrages der blossen Rechtsinhaberschaft möglich, in dieser Fassung aber sogar noch unter Voraussetzung der Richtigkeit der bekannten Carey-

Bastiat'schen Aufstellungen zu vertheidigen. Freilich wird diese Bodenrente nur eine besondere Art des Kapitalzinses sein. Das Recht über den Grund und Boden ist ja nach unserer Bestimmung Kapital. Der Nutzungspreis dieses Rechtes wird die an den Grundherrn gezahlte Bodenrente sein. Kapitalgewinn und Kapitalzins werden daher verschiedene Dinge sein, deren ganzer Unterschied aber auf der Vertheilung der Rechte beruht. Der natürliche Kapitalgewinn ist der Inbegriff des Erfolges oder die Grösse des Vortheils, welche der Produktion aus dem Umstande erwächst, dass sie sich der Hülfsleistungen des Kapitals bedient. Von diesem natürlichen Kapitalgewinn ist aber offenbar der Zins nur derjenige Theil, welcher dem müssigen Rechtsinhaber für den Verzicht auf seine Macht oder sein Recht, die Benutzung vorzuenthalten, bezahlt wird.

Die dritte und letzte volkswirthschaftliche Function, zu welcher das Kapital grade in der neusten Gestaltung der Theorie in interessante Beziehungen getreten ist, besteht bekanntlich in der nächst der Vertheilung am wenigsten in Erwägung gezogenen Consumtion. Carey hat im Widerspruch mit den Lehren der englischen Schule behauptet, dass die Kapitalansammlung nicht auf dem Spartrieb, sondern im Gegentheil auf jener einheitlichen Function beruhe, die, von dem Bedürfniss angeregt, sich in einer gleichmässigen Steigerung der Produktion und Consumtion Ausdruck giebt. Die Kapitalbildung erscheint nach dieser Vorstellungsart als eine unwillkürliche Nothwendigkeit zur Erhaltung und Steigerung der Produktion. Die treibenden Motive zur Kapitalisirung der Arbeit sind daher, so paradox es klingen mag, in dem Andrängen der Consumtion zu suchen. In letztere fällt der Schwerpunkt des wirthschaftlichen Gravitationssystems, und hier müssen daher die den Fortschritt anbahnenden Kräfte als hauptsächlich wirksam vorausgesetzt werden. Das in einem Volk vorhandene Kapital ist zwar eine momentane Schranke der Produktion; seine Grösse bestimmt, wie weit im Augenblick die Arbeit ausgedehnt werden und wie fruchtbar sie ausfallen könne. Allein in der Veränderung dieses Verhältnisses, welches nur für einen kleinen Zeitraum als annähernd beständig und gleichsam statisch zu betrachten ist, ist die bewegende Kraft nicht in der Kapitalgrösse, sondern in der von der Consumtion oder Nachfrage gleichsam vorgeschobenen Produktion zu suchen. Man kann also mit Rücksicht auf die Variation der hier fraglichen Grössen auch den umgekehrten Satz aufstellen, dass die Produktion die Schranke der Kapitalbildung sei.

Man pflegt den Arbeitslohn unter die Kategorie der Produktions-

kosten zu bringen und den durch denselben repräsentirten Verbrauch als Minderung der Produktion überhaupt und der Reproduktion des Kapitals insbesondere anzusehen. Auch diese Vorstellungsart ist von Carey mit Erfolg geprüft worden. Der Verbrauch ist keine Minderung sondern eine Steigerung der hervorbringenden Kräfte. Der wichtigste Theil der Produktion besteht grade in denjenigen Verbrauchsgegenständen, welche mit dem Arbeitslohn angekauft werden sollen. Der andere Bestandtheil der Gesammtarbeit eines Volkes bezieht sich nur auf die Reproduktion des Kapitals, und man wird daher den Arbeitslohn nicht von der Produktion in Abzug bringen dürfen, wenn man nicht etwa den Begriff der Hervorbringung auf blosse Kapitalbildung beschränken will. Die natürliche Betrachtungsart der Sache muss grade entgegengesetzt ausfallen. Derjenige Antheil Arbeit, welcher zur Kapitalbidung, d. h. zur Herstellung des Werkzeuges der Produktion, verwendet werden muss, ist als eine wenn auch unvermeidliche und indirect nützliche Minderung desjenigen Arbeitsquantums anzusehen, welches der eigentlichen und directen Produktion, d. h. der Erzeugung von solchen Dingen, die zum unmittelbaren Genuss bestimmt sind, dienstbar ist. Consumtion und Kapitalbildung sind also nicht Antagonisten; vielmehr ist die Consumtion der Regulator der Hervorbringung und mit ihr auch der Kapitalgrösse. Hieraus ergiebt sich eine sehr praktische Folge für den Arbeitslohn. Das Bestreben desselben, sich stetig zu steigern, ist nämlich das mächtigste Motiv zur Vermehrung der Nachfrage und mit ihr der Produktion. Die künstlichen Hemmungen, durch welche man jenes Bestreben einzudämmen gesucht hat, sind daher als dem allgemeinen Wohlstande und nicht etwa blos den Interessen der Arbeiter schädlich zu betrachten. Höhere Löhne sind anerkanntermaassen ein Zeichen des Wohlstandes. In dem Maasse, als sich die Preise der Arbeit steigern, verliert das Kapital (als Gegenstand von Rechten betrachtet) relativ an Bedeutung. Wir haben also hier wiederum einen Beleg unseres Hauptsatzes, dass sich der Wohlstand eines Volkes nicht als dem vorhandenen Kapital proportional ansehen lasse.

Indem wir den Kapitalbegriff zuerst in seinen Beziehungen zur Natur, zur Arbeit und zur Produktion erwogen und hierauf die Wichtigkeit der Vertheilungsvorstellungen sowie den vermeintlichen Antagonismus der Consumtion beleuchtet haben, glauben wir auf alle wesentlichen Punkte eingegangen zu sein. Der Umstand, dass der eigentliche Kapitalbegriff nicht ohne Rücksicht auf Macht oder Recht gehörig gefasst und angewendet werden kann, möchte wohl der für

den eigenthümlichen Charakter desselben entscheidendste Punkt sein. Indem man diesen Umstand in allen besondern Fragen der Socialwissenschaft (und diese beginnt in der That erst mit dem Uebergang zur Vertheilung) gehörig beachtet, wird man sich aus den Verwicklungen mancher Theile der Theorie leicht herausfinden und hoffentlich erfahren, dass die verbesserte Begriffsfassung des Werthes sowie die Beseitigung der falschen Vorstellungen über die Bodenrente noch nicht das letzte Ziel der von dem gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft geforderten Kritik sein dürfe.

Litteratur.

IV.

Die Volkszählung im Königreiche Bayern vom Dezember 1864. Mit einer Abhandlung über die Ergebnisse der 11 Volkszählungen vom Jahre 1834 bis 1864, verglichen mit den Resultaten der Bewegung der Bevölkerung während derselben 30 Jahre von Dr. F. C. W. von Hermann. XIII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgeg. vom k. statist. Bureau. München, 1865.

Es gibt Leute, die sich nicht dazu entschliessen können, eine, wenn auch auf das Beste geordnete, statistische Tabelle zu überblicken, sondern nur dann mit Behaglichkeit volkswirthschaftliche Studien machen zu können glauben, wenn sie fern von den langweiligen Zahlenreihen in den wohlthuenden Periodenbau einer bilder- und geistreichen Prosa sich vertiefen. Der Grund hiervon liegt bei dieser Gruppe von Gebildeten selbstverständlich weder in Unfähigkeit, noch auch in Mangel an wissenschaftlichem Eifer, sondern, wenn man sie selbst reden hört, kümmern sie sich blos desshalb nicht um Statistik, weil die Zahlen, die diese liefert, und folgerichtig die darauf gegründeten Schlüsse falsch sind. Dieses Urtheil über die Sache wird freilich ohne jegliche Kritik abgegeben; wenn wir aber aufrichtig sein wollen, müssen wir doch zugeben, dass manche Statistiker selbst häufig nicht ganz frei von der Schuld sind, solche Urtheile veranlasst zu haben, einmal, weil sie Dinge in den Kreis der Statistik gezogen haben, die einer rein quantitativen Erfassung sich entziehen und dann, weil sie Dezennien hindurch statistisches Material publiciren, ohne aus einer Vergleichung der auf gleiche oder ähnliche Momente sich beziehenden verschiedenartigen Erhebungen die einzig mögliche Controle der Richtigkeit der gelieferten statistischen Daten zu bilden. Am dringendsten ist eine solche Vergleichung geboten bei der Bevölkerungsstatistik, denn die Volkszählungen und die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung haben ein gemeinsames Object der Beobachtung; stimmen daher ihre Resultate überein, so ist damit eine der Gewissheit gleichkommende höchste Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der beiden Beobachtungsmethoden gegeben. Man hat wohl auch bisher mehrfach solche Vergleichungen versucht, war aber nicht im Stande, die sich hiebei ergebenden Differenzen zwischen Volkszählung und Bewegung der Bevölkerung

genügend zu erklären. Es möge gestattet sein, schon hier kurz zu bemerken, dass diese Erklärung überhaupt nahezu unmöglich ist in jenen Ländern, in welchen eine amtliche Aufzeichnung der Aus- und Einwanderung nicht stattfindet.

v. Hermann hat nun in der oben genannten Abhandlung für Bayern diese Aufgabe, Abrechnung zu versuchen zwischen den Volkszählungen und der Bewegung der Bevölkerung, gelöst. Dieses Resultat konnte nicht erzielt werden ohne eine vollständige Theorie der Bewegung der Bevölkerung. Das ausserordentliche wissenschaftliche Interesse, welches sich an diese neueste Errungenschaft der Statistik knüpft, wird es rechtfertigen, wenn ich es versuche, den Lesern dieser Jahrbücher im Folgenden sowohl die Grundzüge der erwähnten Theorie, als auch die auf das Königreich Bayern bezüglichen statistischen Daten, aus welchen dieselbe abgeleitet wurde, darzulegen.

„Die Bevölkerung jedes Landes hängt ab einerseits von den Geburten und Einwanderungen, andererseits von den Sterbefällen und Auswanderungen. Ihre Zu- oder Abnahme ist daher nichts Zufälliges, sondern sie liegt immer in bestimmten Grenzen, die sich selbst in Zahlen darstellen lassen. Der Ueberschuss der Geburten und Einwanderungen über die Summe der Sterbefälle und Auswanderungen während einer Zählungsperiode giebt den Zuwachs an, den die Bevölkerung seit der letzten Zählung erlangt haben kann... Sind diese Momente der Zu- und Abnahme der Bevölkerung mit Verlässigkeit nachgewiesen, so dient ihr Resultat zur Prüfung der Mehrung oder Minderung der Volksmenge, welche die Zählung nachweist."

Hienach wird zunächst der Grad der Verlässigkeit dieser Erhebungen in Bayern geprüft. Die Geburten und Sterbefälle werden, weil durch die Pfarrämter unmittelbar verzeichnet, am verlässigsten erhoben; die Einwanderungen, mit denen Ansässigmachungen verbunden sind, und die Auswanderungen, bei welchen die bayerischen Heimathsrechte aufgegeben werden und Verbindlichkeiten zu lösen sind, werden seit lange amtlich überwacht und aufgezeichnet. Von denjenigen Personen, welche das Land verlassen, ohne förmlich die Heimath aufzugeben, werden nur Diejenigen bekannt, welche wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten amtlich belangt werden. Diese heimlichen Auswanderungen sind ziemlich zahlreich, sie betrugen im 25jährigen Durchschnitt, für das ganze Königreich 288 auf 1000 Ausgewanderte; die Zahl Derjenigen, welche ungehindert durch Verbindlichkeiten ohne amtliche Anzeige weggezogen sind, kann daher gleichfalls sehr gross sein.

Eine eingehende Betrachtung wird hienach dem in der Bevölkerungsstatistik gewöhnlich ganz unbeachteten Factor der Bewegung der Bevölkerung gewidmet, auf den zuerst Engel in den statistischen Mittheilungen aus dem Königreiche Sachsen (Dresden 1852) aufmerksam gemacht hat, nämlich der fluctuirenden Bevölkerung. Der Ab- und Zugang der Bevölkerung, welcher amtlich durch sofortige Aufzeichnung gar nicht, oder nicht vollständig konstatirt, jedenfalls aber nicht periodisch zusammengefasst in Zahlen dargelegt wird, umfasst zwei verschiedene Vorgänge: erstens den Wechsel der Ansässigmachungen, der im Innern des Landes ununterbrochen stattfindet, zweitens das temporäre Ab- und Zugehen Derjenigen, welche blos vorübergehend, als Dienstboten, Gesellen und Arbeiter aller Art Erwerb suchen, ferner jener Personen, die in Pension und Erziehung, in Kranken- und Strafhäusern be-

findlich sind, endlich der Ortsfremden, die nur vorübergehend Wohnsitz nehmen und der Bettler und Vagabunden, die der Zählung sich entziehen, sei es, weil sie gerade im Auslande sich aufhalten, sei es, weil sie während der Zählung umherziehen. Dieser temporäre Zu- und Abgang findet nicht blos zwischen den einzelnen Landestheilen und zwischen Stadt und Land im Innern statt, sondern er wechselt auch zwischen Nachbarländern, und bewirkt, dass das Ergebniss der amtlichen Controle der Aus- und Einwanderungen von dem wirklichen Zu- und Abzug bald mehr bald weniger differirt, und erläutert vornehmlich die Abweichungen des Resultates der amtlich verzeichneten Factoren der Bewegung der Bevölkerung von dem Befund der Volkszählungen.

Aus dieser Auseinandersetzung ergibt sich von selbst, dass bei der Abgleichung der Zählung mit dem Resultate der Bewegung der Bevölkerung, wenn man den ganzen Vorgang durchschauen will, das Land im Ganzen und die einzelnen Theile seines Gebietes gesondert betrachtet werden müssen. Die Summe der für das Land als Ganzes mangelnden amtlichen Aufzeichnungen der Bevölkerungsbewegung ist ja nicht gleich der Summe der für die einzelnen Gebietstheile mangelnden Aufzeichnungen, die letztere Summe ist viel grösser, denn bei der Betrachtung des ganzen Landes eliminirt sich der Mangel der Aufzeichnung der inneren Fluktuation der Bevölkerung.

Es ist hierbei zu beachten, dass es, wenn man zuerst das Land im Ganzen in's Auge fasst, eine Täuschung wäre, zu glauben, das Resultat der genau verzeichneten Momente der Bewegung der Bevölkerung müsse, weil es nicht allen Zu- und Abgang von und nach Aussen umfasst, stets von dem Ergebniss der Zählung derselben abweichen. Es sind hier vielmehr, da entgegengesetzt wirkende Ursachen je nach der Intensität der Wirkung sich gegenseitig ganz oder theilweise aufheben können, drei Fälle möglich, die v. Hermann in folgender Weise formulirt:

„1. Der Ueberschuss der Geburten und Einwanderungen über die Sterbefälle und Auswanderungen kann unter gewissen Voraussetzungen dem Resultate der Volkszählung gleichkommen. Diese sind: die fluctuirende Bevölkerung muss sich zwischen Bayern und seinen Nachbarländern durch Ab- und Zugang im Gleichgewichte halten und der temporäre Zuzug von Aussen muss Ersatz bieten für die zuletzt genannten, der Zählung unvermeidlich sich Entziehenden.

2. Es kann die nicht verzeichnete Auswanderung und der temporäre Abzug aus der Arbeiterklasse nach Aussen die nicht verzeichnete Einwanderung und den zeitwierigen Zugang von Aussen übertreffen; dann wird die Zählung eine kleinere Zunahme der Bevölkerung zeigen, als der Ueberschuss der Geburten und Einwanderungen über die Sterbefälle und Auswanderungen.

3. Ueberwiegt dagegen der temporäre Zugang von Aussen sammt der nicht verzeichneten Einwanderung (die wohl nur eine wenig zahlreiche ist) den Betrag der nicht verzeichneten Auswanderungen und den Abzug der Aussen temporär Arbeitsuchenden, so wird man bei der Zählung einen grösseren Zuwachs der Bevölkerung finden, als der Ueberschuss der Geburten und Einwanderungen über die Sterbefälle sammt den Auswanderungen angibt."

Die Erwerbsverhältnisse, z. B. steigender Lohn, und der Unterschied der Gesetzgebung, z. B. erleichterte Ansässigmachung, sind massgebend für den Ab- und Zuzug zwischen zwei Nachbarstaaten. Gleiches gilt bei der inneren

Fluktuation, jedoch mannichfach modificirt durch die territoriale Beschaffenheit der einzelnen Gebietstheile; so bieten die sieben bayerischen Kreise diesseits des Rheins, die ein compactes Ganzes bilden, weit mehr Veranlassung zu einem Ueberwiegen der Fluktuation im Innern, als ein isolirter Landestheil, wie die Pfalz.

Bei einer Betrachtung des Zu- und Abgangs der fluktuirenden Bevölkerung gegen die Nachbarländer ist insbesondere noch zu beachten, dass derselbe nicht bei jedem derselben isolirt betrachtet werden darf. „Es ist mit dieser Bevölkerung wie mit dem Aus- und Eingang an Waaren. Was aus Bayern an Arbeitern von einem Kreise an ein Nachbarland abgegeben wird, das kann von einem andern ersetzt oder auch übertroffen werden durch Zugang in einen anderen Kreis in Lohnarbeit oder Hausdienst. Die Ausgleichung mag sich dann doch bei der Zusammenfassung der verschiedenen Landestheile in der Gesammtbevölkerung bilden.

Die wichtige Frage ist nun: wie ist statistisch der fluktuirende Theil der Bevölkerung zu ermitteln? Die Beantwortung dieser Frage führt zu einer eingehenden Betrachtung der Wirkung des Ab- und Zuzugs auf die Bewegung der Bevölkerung im Vergleich mit der Wirkung der Geburten und Sterbefälle. Rechnerisch, sagt der Verfasser, genügt es, die Zählungs-Ergebnisse mit dem Ueberschuss der Geburten und Einwanderungen über die Sterbefälle und Auswanderungen zu vergleichen; dann zeigt die Differenz den fluktuirenden Theil der Bevölkerung, der theils nicht fortlaufend aufgezeichnet wird, theils sich der Zählung absichtlich entzieht. Bei dieser rechnerischen Behandlung werde aber doch eigentlich die Wirkung zweier Ursachen der Bewegung der Bevölkerung vermischt, die zwar numerisch in der Mehrung oder Minderung derselben sich zusammenfassen lassen, an sich aber sehr different sind: die Wirkung der Geburten und Sterbefälle nämlich mit der der Ein- und Auswanderungen, an welch' letzteren der fluktuirende Zu- und Abgang mit ganz gleicher Wirkung sich anschliesst.

An diese Betrachtung knüpft sich zunächst eine kurze, aber nichtsdestoweniger manches Kapitel bisheriger statistischer Leistungen tief erschütternde Auseinandersetzung über die Unzulässigkeit, Geburten und Sterbefälle als Vorgänge eigener Art in ihrem Verhältnisse zu einander und zur Bevölkerung aufzufassen, ohne bei dieser Vergleichung auf die Ein- und Auswanderung Rücksicht zu nehmen, oder — was ja gewöhnlich geschieht — die Zahl der Geburten mit den Sterbefällen oder auch beide mit der Bevölkerung in verschiedenen Ländern zu vergleichen. Die Gründe, die der Herr Verfasser anführt, sind: erstens, bei starker Ein- oder Auswanderung bleibt die Zahl der Geburten und Sterbefälle an sich und im Verhältniss zu einander nicht unverändert, denn Ab- und Zugang verändert die Altersgruppen und Geschlechtsverhältnisse der Bevölkerung; zweitens, wenn übrigens sogar bei starker Ein- und Auswanderung die Zahl der Geburten und Sterbefälle bliebe, so würde zwar das Verhältniss der Geburten zu den Sterbefällen keine Aenderung erleiden, aber bei ihrer Vergleichung mit der veränderten Bevölkerung ergeben sich unrichtige Resultate.

Der Herr Verfasser giebt nach dieser Ausführung eine wissenschaftliche Formulirung der Wirkungen der Aus- und Einwanderung auf die Bewegung der Bevölkerung, und zwar zunächst bezüglich der eigentlichen Auswanderung und

des fluctuirenden Abzugs. In Bayern hat, ein Paar Fälle abgerechnet, in jeder Zählungsperiode die eigentliche Auswanderung überwogen; es wird daher nur der Ueberschuss der Auswanderung über die Einwanderung allein in's Auge gefasst, da die Altersverhältnisse in beiden sich so gleich stehen, dass Compensation eintritt und nur die Mehrauswanderung wirksam erscheint, die im ganzen Königreiche etwa 8mal so viel, in der Pfalz $11^1/_2$mal, im rechtsrheinischen Gebiete 7mal so viel beträgt, als die Einwanderung.

Wie wirkt nun die Mehrauswanderung auf die Volksmenge? Sie wirkt wie das Absterben einer gleichen Zahl von Personen; sie steht aber den Todesfällen nicht gleich, denn sie verändert das natürliche Verhältniss der Geburten zu den Sterbefällen, weil die Ausgewanderten wohl als Geborene, niemals aber als Gestorbene registrirt werden; sodann wirkt sie wie Sterbefälle in einem jüngeren als dem durchschnittlichen Lebensalter; dadurch wird zugleich die Zahl der Personen über, im Verhältniss zu den unter 14 Jahren vermindert. Dieser Einfluss ist bei dem fluctuirenden Abzug noch stärker, als bei der eigentlichen Auswanderung, weil er zumeist in arbeitsfähigen Personen bestehen wird.

Die Auswanderung wirkt auf die Zurückbleibenden bedeutend anders, als das Absterben von Personen, deren grössere Zahl schon zuvor allmählig aus dem Verkehr geschieden war; die Auswanderung öffnet den Zurückbleibenden freieren Spielraum und ermuntert zum Heirathen. Zu beachten ist auch noch, dass da, wo Mehrauswanderung stattfindet, immer die entsprechende Anzahl Kinder im Lande geboren und erzogen werden muss, um dem Auslande diesen Zugang an Bevölkerung zu liefern; nach den von v. Hermann für Bayern berechneten Mortalitätstafeln sind 557 Knaben und 600 Mädchen von 14 Jahren, die mit ihren Eltern in's Ausland gehen, der überlebende Rest von je 1000 Knaben und Mädchen.

Die Wirkung stetiger Mehreinwanderung muss gerade das Entgegengesetzte von der Wirkung der stetigen Mehrauswanderung sein. Dieser Fall liegt nur in einem Kreise Bayerns, in Oberbayern, vor und zwar nur bei dem amtlich nicht verzeichneten Zugang, der dessen Bevölkerung seit 30 Jahren über den Zuwachs durch seine Geburten, und nach Abzug einiger Mehrauswanderung um 90838 Seelen vermehrt hat. Die Sterblichkeit erscheint im Verhältniss zur Bevölkerung und zu den Geburten unnatürlich gross, die Zahl der Geburten relativ auffallend klein; man zählt mehr ältere Leute, als der Zahl der Geburten entspricht, bei starkem fluctuirenden Zuzug an Arbeitsuchenden wird die Zahl der Männer gegen die der Frauen in der Bevölkerung über 14 Jahre erhöht; starker Zuzug kann eine Beengung der Erwerbsthätigkeit herbeiführen, es kann aber auch mit dem Zugang von erwerbfähigen Männern eine Mehrung der Ehen und der Geburten verbunden sein, wenn etwa durch eine Aenderung in der Anwendung der bezüglichen Gesetze dem Erwerbe mehr Freiheit geboten wird; die Einwanderung bewirkt eine solche Mehrung der Sterbefälle, dass ihr Verhältniss zu den Geburten über die Zunahme der Bevölkerung keinen richtigen Aufschluss mehr gibt.

Die Abhandlung weist sodann nachdrücklichst auf die Unrichtigkeit der so häufig vorkommenden Vergleichung der Geburten und Sterbefälle verschiedener Länder bloss nach ihrem Verhalten zu einander, oder beider zur Bevölkerung des Landes, ohne dass gleichzeitig die Verminderung dieser Bevöl-

kerung durch Zu- oder Abgang von und nach Aussen beachtet wird, wie diess z. B. in umfassender Weise in der Statistique internationale par Ad. Quetelet et H. Heuschling. Bruxelles 1865 geschehen ist. Selbstverständlich fallen damit auch alle bisher auf solche Vergleichungen gegründeten Schlüsse über Vitalität, Mortalität und Fruchtbarkeit der Bevölkerung.

Dem Herrn Verfasser war es, wie er sagt, darum zu thun, zu zeigen, dass ohne sorgfältige Einbeziehung der Ein- und Auswanderung, mag sie zu amtlicher Kenntniss kommen oder blos bei Vergleichung der Resultate der Volkszählungen mit denen der fortlaufend controlirten Factoren der Bewegung hervortreten, die Geburten und Sterbefälle allein keinen genügenden Aufschluss über die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung geben. Was geschehen müsste, um die Fruchtbarkeit und die Sterblichkeit genau zu vergleichen, übergeht der Herr Verfasser, als nicht im Zweck der vorliegenden Publikation liegend. Referent erlaubt sich die bescheidene Bemerkung, dass absolut richtige Resultate nur dann werden gefunden werden, wenn nicht nur die Zahl der Ab- und Zugehenden, sondern auch deren Alter und Geschlecht statistisch ermittelt wird. Diesen Punkt näherer Betrachtung zu unterziehen, wird eine der nächsten Aufgaben der Statistik sein.

Wichtig ist noch, dass bei einer Abgleichung des Resultates der Zählung und der Bewegung der Bevölkerung da, wo es sich nur um die absolute Mehrung oder Minderung der Bevölkerung handelt, allerdings die Anfangsbevölkerung einer Zählungsperiode in Rechnung zu stellen ist, dass aber da, wo es sich um den comparativen Einfluss des Faktoren der Bewegung der Bevölkerung auf die Volksmenge handelt, für jede Zählungsperiode das Mittel der Anfangs- und Endbevölkerung und für längere Zeiträume der Durchschnitt der Volkszählungen zu Grunde gelegt werden muss.

Diese ganze theoretische Betrachtung über die Wirkung der einzelnen Faktoren der Bewegung der Bevölkerung ist eine Abstraction aus den in Bayern seit 30 Jahren vorhandenen statistischen Aufnahmen über die Bevölkerung. Das reichhaltige statistische Material ist in eine Anzahl von Tafeln zusammengedrängt, welche mit vollständiger Uebersichtlichkeit sofort die oben erörterten Verhältnisse ziffermässig ersehen lassen.

In diesen Tafeln ist enthalten

1. Eine Abgleichung der Ergebnisse der Geburten und Sterbefälle, dann der amtlich aufgezeichneten Ein- und Auswanderungen mit denen der Volkszählungen für die Zählungs-Periden von 1834 bis 1864 (bearbeitet für jeden einzelnen Kreis, das ganze Königreich und die Regierungsbezirke diesseits des Rheins). Der Ueberschuss der Resultate der Zählungen oder der Bewegung der Bevölkerung gibt bei jeder Zählung den Theil der Bevölkerung an, welcher als gegen Aussen fluctuirend und ohne statistische Controle namentlich im Innern des Landes zu- und abziehend aufzufassen ist.

2. Das Resultat der amtlich constatirten Ein- und Auswanderung, zusammengefasst mit dem des nicht amtlich verzeichneten Zu- und Abgangs durch temporär Arbeitsuchende und durch Uebersiedelung im Innern des Landes, in den einzelnen Kreisen, dem Gebiete diesseits des Rheins, dem Königreich im Ganzen, für jede Zählungsperiode von 1834 bis 1864. In einer anderen Tafel ist sodann der sich hiebei ergebende Ueberschuss der Summe der amtlich constatirten Einwanderung sammt dem Betrag des nicht verzeichneten Zuzugs über die Summe der amtlich constatirten Auswanderung sammt dem

nicht verzeichneten Abzug und umgekehrt nach Gebietstheilen auf je 100 Seelen der Bevölkerung für ein Jahr jeder Zählungsperiode von 1834 bis 1864 berechnet. Beigefügt ist zur Vergleichung eine Tafel, welche den einjährigen Durchschnittsbetrag der Geburten und Sterbefälle jeder Periode auf 1000 Seelen der mittleren Bevölkerung der Periode enthält, wodurch für jede Zählungsperiode die Geburten und Sterbefälle mit dem Ergebnisse der Ein- und Auswanderungen auf gleiches Mass gebracht sind.

3. Eine Zusammenstellung der Trauungen, ehelichen und unehelichen Geburten, denn Trauungen mit Legitimation unehelicher Kinder und Zahl der legitimirten Kinder in jeder Zählungsperiode von 1834 bis 1864 für die einzelnen Kreise, das Gebiet diesseits des Rheins und das Königreich.

Bevor der Herr Verfasser zur speciellen Betrachtung der Bewegung der Bevölkerung im Königreiche unter Berücksichtigung der oben angegebenen Gesichtspunkte übergeht, macht er darauf aufmerksam, dass es nöthig ist, bei Erörterung der Mehrung oder Minderung der Bevölkerung die Volkszahl nicht blos an sich, sondern auch im Verhältniss zum Areal, die Dichtigkeit derselben, in's Auge zu fassen. Das Areal, sodann legislative und wirthschaftliche Ursachen sind die Schranken der Vermehrung der Bewohner eines Landes. Wo der Erwerb und die Gründung einer Familie geregelt und beschränkt ist, erreicht die Bevölkerung früher den Punkt, über den hinaus das gedeihliche Fortkommen einer grösseren Anzahl von Familien nicht mehr möglich ist, und das Land erlangt bei weit kleinerer Dichtigkeit der Bewohner diejenige Volkszahl, welche die Auswanderung räthlich macht.

Vergleichungen der Mehrung oder Minderung der Bevölkerung verschiedener Gebiete ohne Rücksichtsnahme auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, wodurch allein erst der Massstab der Vergleichung ein gleichartiger wird, haben keinen Werth. Die nachstehende Tafel enthält die Bevölkerung der einzelnen Gebietstheile für 1834 und 1864 auf eine Quadratmeile im absoluten Betrage und im Vergleiche mit der Dichtigkeit der Bevölkerung der Pfalz für 1834, diese = 100 gesetzt:

Regierungsbezirke	Quadratmeilen	Bevölkerung im Jahr 1834		Bevölkerung im Jahr 1864		Differenz auf die Quadratmeile in absoluter Kopfzahl	Die Einwohner der Pfalz im Jahr 1834 per Quadr.-meile = 100 gesetzt, treffen	
		im Ganzen	auf 1 Quadratmeile	im Ganzen	auf 1 Quadratmeile		1834	1864
Oberbayern	311,52	667906	2144	818485	2627	483	42	51
Niederbayern	195,62	508106	2597	583959	2985	388	50,6	58
Pfalz	108,22	554932	5128	625157	5777	649	100	112,6
Oberpfalz	175,46	444270	2532	490292	2794	262	49	54,5
Oberfranken	127,64	467614	3664	527647	4134	470	71	80,6
Mittelfranken	137,72	509070	3696	562826	4087	391	72	79,7
Unterfranken	162,41	574195	3535	617819	3804	269	68,9	74
Schwaben	171,64	520685	3034	581255	3386	352	59	66
Königreich	1390,23	4246778	3055	4807440	3458	403	59,6	67,14
Gebiet diesseits des Rheins	1282,01	3691846	2880	4182283	3262	382	56	63,6

Bei der Betrachtung des **Königreiches im Ganzen** ergeben sich folgende hauptsächliche Resultate:

Der Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle betrug während der 30 Jahre 1834 bis 1864: 819330 Seelen; hievon hat der Ueberschuss der verzeichneten Auswanderung über die Einwanderung 226703 Personen hinweggenommen, so dass die verzeichnete Bewegung der Bevölkerung noch 592627 als Mehrung der Einwohnerzahl übrig lässt; die Zählung von 1864 hat aber nur eine Mehrung von 560662 Seelen vorgefunden. In dieser Differenz von 31965 Seelen tritt sonach der Theil der Einwohner hervor, der während der Zählung von 1864 (über den Betrag der mitgezählten fremden fluktuirenden Bevölkerung) ohne amtliche Aufzeichnung ausserhalb Bayerns sich befand. Der Entgang durch constatirten **und** fluctuirenden Abzug nach Aussen von $18^{34}/_{64}$ betrug 258668 Einwohner. Mit der Zunahme der amtlich bekannt gewordenen Auswanderung erreichte auch der fluctuirende Abzug nach Aussen sein Maximum.

Die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche tritt mit der grössten Uebersichtlichkeit aus einer vom Herrn Verfasser aus den oben erwähnten Tabellen gemachten Zusammenstellung hervor. Dieselbe folgt nachstehend im Abdrucke mit dem Bemerken, dass gleiche Zusammenstellungen auch für die einzelnen Gebietstheile des Königreiches gegeben sind, deren Mittheilung lediglich die Rücksicht auf den hier gebotenen Raum unmöglich macht.

In den zehn Zählungsperiden trafen für 1 Jahr auf 1000 Seelen der Bevölkerung:

In den Jahren	Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle	Mehr-Ausgang nach Aussen	Mehrung der Bevölkerung
$18\frac{34}{37}$	$5{,}_{4}$	$0{,}_{14}$	$5{,}_{26}$
$18\frac{37}{40}$	$6{,}_{0}$	$2{,}_{10}$	$3{,}_{94}$
$18\frac{40}{43}$	$5{,}_{9}$	$0{,}_{71}$	$5{,}_{19}$
$18\frac{43}{46}$	$7{,}_{0}$	$2{,}_{11}$	$4{,}_{89}$
$18\frac{46}{49}$	$5{,}_{8}$	$4{,}_{55}$	$1{,}_{25}$
$18\frac{49}{52}$	$6{,}_{6}$	$3{,}_{77}$	$2{,}_{83}$
$18\frac{52}{55}$	$3{,}_{5}$	$4{,}_{82}$	$-1{,}_{32}$
$18\frac{55}{58}$	$5{,}_{8}$	$0{,}_{41}$	$5{,}_{39}$
$18\frac{58}{61}$	$7{,}_{0}$	$1{,}_{61}$	$5{,}_{39}$
$18\frac{61}{64}$	$9{,}_{2}$	$-1{,}_{05}$	$10{,}_{25}$
$18\frac{34}{64}$	$6{,}_{0}$	$1{,}_{92}$	$4{,}_{08}$

Im Ganzen ist die Bevölkerung des Königreiches von 1834—1840 um $0{,}_{49}$ Proc. **des Jahres** gewachsen, von da an bis 1852 um $0{,}_{26}$ Proc., von $18\frac{52}{61}$ um $0{,}_{32}$ Proc., von $18\frac{58}{61}$ um $0{,}_{53}$ Proc., und von $18\frac{61}{64}$ um $0{,}_{84}$ Proc. Die ganze Zunahme von 1834=1864 ist $0{,}_{44}$ Proc. Diese Zunahme vertheilt sich auf die städtische und ländliche Bevölkerung in folgender Weise:

Es hat zugenommen:

Periode	die Gesammtbevölkerung	die städtische Bevölkerung	die Landbevölkerung
$18\frac{34}{40}$	$0{,}_{49}$	—	—
$18\frac{40}{52}$	$0{,}_{36}$	$0{,}_{77}$	$0{,}_{27}$
$18\frac{52}{58}$	$0{,}_{20}$	$1{,}_{25}$	$0{,}_{03}$

Periode	die Gesammtvölkerung	die städtische Bevölkerung	die Landbevölkerung
1858/61	0,53	1,51	0,30
1852/61	0,32	1,37	0,08
1861/64	0,84	2,41	0,44
1840/64	0,42	1,32	0,22

Die specielle Betrachtung der Kreise beginnt mit der Pfalz, deren Verhältnisse durchaus eigenthümlich sind. Es genügt ein Blick auf die Bewegung der Bevölkerung in diesem Kreise, um die ausserordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse, die hier obwaltet zu erkennen.

Auf 1000 Seelen der mittleren Bevölkerung jeder Zählungsperide war:

Periode	der Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle	die Mehrauswanderung im Ganzen	die Mehrung oder Minderung der Bevölkerung
1834/37	12,8	6,58	6,22
1837/40	13,7	5,70	8,00
1840/43	13,9	4,77	9,13
1843/46	16,1	8,69	7,41
1846/49	11,9	7,61	4,29
1849/52	13,6	16,22	—2,62
1852/55	5,5	19,51	—14,01
1855/58	10,2	5,74	4,46
1858/61	12,2	5,03	7,17
1861/64	12,7	3,51	9,19
1834/64	12,3	8, 4	3,96

Diese Zusammenstellung ist so klar, dass bei der Beschränkung des Raumes dem Referenten eine Betrachtung der absoluten Zahlen erlassen werden wird. Die ausserordentlich starke Mehrauswanderung in diesem Kreise bedingt nächst den zahlreicheren Heirathen, Geburten und der geringeren Kindersterblichkeit den auffallend grossen Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle.

Dem Regierungsbezirke der Pfalz steht das Gebiet diesseits des Rheins gegenüber, welches in Folge seiner Abrundung und der wesentlichen Gleichheit der legislativen und administrativen Verhältnisse zu einer Gesammtbetrachtung sich eignet.

Der Gang der Bevölkerung in diesem Gebiete war folgender:

Zählungsperioden	Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle	Mehrausgang nach Aussen	Mehrung der Bevölkerung
1834/37	4,7	—0,82	5,53
1837/40	5,2	1,56	3,64
1840/43	4,7	0,08	4,62
1843/46	5,5	1,09	4,41
1846/49	4,8	4,06	0,74
1849/52	5,5	1,83	3,67
1852/55	3,1	2,59	0,51

Zählungsperioden	Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle	Mehrausgang nach Aussen	Mehrung der Bevölkerung
18 55/58	5,2	—0,38	5,40
18 58/61	6,2	1,10	5,10
18 61/64	6,4	—1,73	8,13
18 34/64	5,1	0,94	4,16

Der Raum verstattet es nicht, die sieben einzelnen Kreise des Gebietstheiles diesseits des Rheins hier weiter zu betrachten, wie dies der Herr Verfasser gethan hat. Wer sich genau über die Bewegung der Bevölkerung orientiren will, unterlasse es ja nicht, sie so weit als möglich in die einzelnen Gliederungen zu verfolgen; denn erst da treten mannigfache Wirkungen der verschiedensten Ursachen zu Tage, welche sich in dem für grössere Gebietstheile zusammengefassten Resultate gegenseitig aufheben und verwischen. Beispielshalber mögen in dieser Beziehung die Bevölkerungsverhältnisse des Kreises Oberbayern, in welchem die Landeshauptstadt München liegt, erwähnt werden. Dieser Kreis zeigt unter allen bayerischen Kreisen bei der grössten absoluten und kleinsten Arealbevölkerung von 1834—1864 den geringsten inneren Nachwuchs durch Geburten und Sterbefälle, nämlich blos 59741, die nach Abzug der constatirten Mehrauswanderung in's Ausland von 3062 eine innere Mehrung von 56679 Seelen übrig lassen. Die Volkszählungen fanden aber eine viel grössere Volksmenge wirklich vor; der Mehrbetrag betrug im Jahre 1864: 93900 Seelen, welcher offenbar aus dem bedeutenden uncontrolirten Zuzug nach Oberbayern sich ergiebt. Dem entspricht auch das Zurückbleiben der ählungen hinter dem Ergebniss der statistisch aufgenommenen Bewegung der Bevölkerung in anderen Kreisen.

Ziffermässig zeigen sich diese Bevölkerungsverhältnisse von Oberbayern für 1 Jahr auf 1000 Seelen folgendermassen:

Zählungsperioden	Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle	Mehreingang von Aussen	Mehrung der Bevölkerung
18 34/37	1	6,90	7,90
18 37/40	2,3	0,70	3,00
18 40/43	2	—0,25	1,75
18 43/46	3,8	2,10	5,40
18 46/49	3	1,77	4,77
18 49/52	3,4	5,56	8,96
18 52/55	0,4	3,81	4,21
18 55/58	3,8	2,91	6,21
18 58/61	4	5,54	9,54
18 61/64	4,4	11,83	16,03
18 34/64	2,7	4,07	6,77

Die Abhandlung enthält, abgesehen von dem, was für die Theorie der Bevölkerungsstatistik Neues darin enthalten ist, sehr werth[illegible]lles Material zur Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Erleichterung des Erwerbsbetriebes und der Niederlassung. Die Statistik des Königreiches Bayern lässt

hierüber von doppeltem Standpunkte aus Schlüsse ziehen; einmal nämlich besteht in der Pfalz seit Dezennien Gewerbefreiheit und eignet sich sonach diese Provinz zur Vergleichung mit dem Gebiete diesseits des Rheins; zweitens ist im diesseitigen Bayern im Jahre 1862 eine bedeutende Erleichterung des Gewerbebetriebes und der Ansässigmachung auf Gewerbe eingetreten und erscheint hienach die Vergleichung der nach diesem Zeitpunkt gelegenen mit der vorhergehenden Periode geboten. Nach dieser Scheidung soll im Folgenden das Hauptsächlichste von dem mitgetheilt werden, was die statistischen Erhebungen als praktische Folgen dieser volkswirthschaftlichen Forderung der Gegenwart nachweisen.

Da in der Pfalz die Hauptbedingungen, von welchen die Gründung der Familie abhängt, der freie Gewerbsbetrieb und die erleichterte Ansässigmachung, die ganze Periode $18\frac{34}{64}$ hindurch gleichmässig gewirkt haben, so ist die Zahl der Trauungen in der Pfalz sich ziemlich gleich geblieben. Sie beträgt durchschnittlich 13000, in den Gebieten diesseits des Rheins 77132 auf die Zählungsperiode, so dass nach der gewöhnlichen Vergleichung mit der Bevölkerung eine Trauung dort auf 138, hier auf 162 Einwohner trifft. Je grösser die Heirathsfrequenz ist und in je jüngeren Jahren die Weiber sich verehelichen, um so minder zahlreich sind die unehelichen Geburten; diesseits des Rheins treffen daher 33 uneheliche Geburten auf 100 eheliche, in der Pfalz nur etwa 10; die Zahl der durch nachfolgende Verehelichung der Eltern Legitimirten zu den unehelich Geborenen ist in der Pfalz 1 auf $3,_{3}$, diesseits des Rheins nur 1 auf $9,_{3}$.

Die Bevölkerung hat in der Pfalz seit 30 Jahren nicht blos absolut, sondern auch in Procenten der pfälzer Bevölkerung von 1834 gemessen, per Quadratmeile stärker zugenommen, als in jedem anderen Kreise. Freiheit der Gründung einer Familie sichert nicht gegen Uebervölkerung; es kann sogar Pauperismus eintreten, wenn die selbstthätige Gegenwirkung der Bevölkerung fehlt. In der Pfalz wirkte in der That die Frische des Volksstammes der Abnahme der Subsistenz in der Heimath durch Auswanderung entgegen; die sittlichen und Familienverhältnisse aber gestalteten sich dort, nach obiger Auseinandersetzung, unter der Gewerbefreiheit sehr erfreulich.

In dem Gebiete diesseits des Rheins tritt schon in der Periode $18\frac{58}{61}$, wo die vielfachen Klagen bereits hie und da zu Milderung der früheren Beschränkung des Erwerbebetriebes veranlassten, eine Mehrung der Trauungen um 12000, und von $18\frac{61}{64}$ in Folge der liberaleren Gewerbsinstruction von 1862 um weitere 16000 ein, wovon auf Oberbayern allein $\frac{1}{4}$ trifft. Die Zahl der Geburten war diesseits des Rheins durchschnittlich in einer Zählungsperiode 407385, von $18\frac{58}{61}$ aber um 22640, von $18\frac{61}{64}$ um 53366 grösser, als dieser Durchschnitt. Dte Zahl der unehelichen Geburten hat von $18\frac{61}{64}$ diesseits des Rheins zwar nicht absolut, aber doch im Verhältniss zu den ehelichen Geburten abgenommen; auch zeigt sich schon seit 1858 eine Wendung zum Bessern in Bezug auf die Legitimation unehelicher Kinder; vor dieser Zeit war die achte Ehe eine solche, durch welche uneheliche Kinder legitimirt wurden, $18\frac{58}{61}$ schon die siebente, $18\frac{61}{64}$ nahezu die sechste; die Zahl der legitimirten Kinder betrug in einer Zählungsperiode durchschnittlich 14643 oder fast $\frac{1}{7}$ der unehelich Geborenen, $18\frac{58}{61}$ schon 18589, $18\frac{61}{64}$ aber 24466, was mehr als $\frac{1}{5}$ der unehelich Geborenen beträgt.

Diese günstigen Resultate sind der Erleichterung der Ansässigmachung auf Gewerbsbetrieb zuzuschreiben; bei der Ansässigmachung auf Lohnerwerb besteht noch die frühere für viele Tausende unüberwindliche Schranke, das absolute Veto der Gemeinde. Dieser Umstand macht es erklärlich, dass die Bevölkerung des Königreiches Bayern von 1861 bis 1864 relativ weniger zugenommen hat, als die anderer Zollvereinsstaaten, obwohl die in dieser Periode erfolgte Zunahme um 117603 Seelen grösser war als in irgend einer Zählungsperiode seit 1834.

Es erübrigt, zum Schlusse nur noch die Tafeln zu erwähnen, in welchen die ziffermässigen Resultate der Volkszählung von 1864 vorgetragen sind; diese sind:

1. Civil- und Militärbevölkerung der Regierungsbezirke und des Königreichs nach dem Stande des Monats December 1864.
2. Civilbevölkerung der Verwaltungsdistrikte und der zugehörigen Gerichtssprengel.
3. General-Conspect der Bevölkerung des Königreichs Bayern nach den Ergebnissen der bisherigen Volkszählungen von 1834 bis 1864.
4. Militärbevölkerung des Königreiches nach dem Stande vom Monat December 1864, vertheilt nach Garnisonen.
5. Bevölkerung im December 1840, 1852, 1861 und 1864 1) der Städte mit 500 Familien und darüber, 2) der übrigen Ortschaften.
6. Zunahme in Procenten: 1) der Bevölkerung der Städte von 500 Familien und darüber, 2) der Bevölkerung der übrigen Ortschaften, 3) der Gesammtbevölkerung der Kreise und des Königreiches, von 1840—1852, 1852—1861, 1861—1864, 1840—1864.
7. Scheidung der Bevölkerung nach dem Geschlecht und nach dem Alter von 14 Jahren für jede der 11 Zählungen von 1834 bis 1864.

München im September 1865.

H. Mayr.

V.

Die Genesis der Volkswirthschaft von Friedr. Bitzer, Oberregierungsrath. Stuttgart, 1866.

Die Genesis der Volkswirthschaft ist die Entwicklung der ökonomischen Thätigkeiten und der daraus hervorgehenden Begriffe aus der Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft zur Creditwirthschaft (vgl. diese Jahrbücher Bd. II S. 1 ff.). Eine Darstellung der Genesis hat jene historische Entwicklung von Stufe zu Stufe zu verfolgen und das Wachsthum und den Zusammenhang der wirthschaftlichen Funktionen und Begriffe Schritt für Schritt nachzuweisen.

Der durch seine frühere Arbeit über Freizügigkeit bekannte Verfasser der genannten, nur 204 Seiten umfassenden Schrift sagt im Vorwort, er wolle „die genetische Entwicklung der Volkswirthschaft darstellen von jenen Anfän-

gen derselben in den unmittelbarsten Bedürfnissen des menschlichen Körpers: Durst und Hunger, bis dahin, wo in einer grossen Wirthschaftsgemeinschaft aus Lohn und Preis ihm die Mittel zukommen, um die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse zu bestreiten"; er will also das Individuum historisch darstellen von da an, wo es durch das Bedürfniss zur Arbeit getrieben wird, bis dahin, wo es aus dem Lohn der Arbeit und dem Preis der Produkte Befriedigung erhält. Wo bleibt aber die Wirthschaft des Volks? Im zweiten Absatz der Vorrede heisst es: „Vom Individuum geht die Arbeit aus, auf dasselbe zurück, und jene Volks- und Welt-Wirthschaft, zu der sich das Wirthschaftsleben der Einzelnen erweitert ...." Also wegen der Untrennbarkeit des letzteren von ersterer kann die Entwicklung dieser an jenem gezeigt werden. Ob und wie lassen wir dahingestellt und constatiren die Thatsache, dass der Verf. die Absicht hat, die historische Genesis der gesammten Volkswirthschaft darzustellen. Ueberdies sagt er weiterhin, dass sich sein System von den übrigen nur durch die neue genetische Darstellungsweise unterscheiden solle, welche deshalb den Vorzug vor der dogmatischen verdiene, weil sie das Individuum mehr hervorhebe. Der Hauptvorzug einer wirklich genetischen Darstellung ist meiner Ansicht nach der, dass durch die strenge Verfolgung der historischen Entwicklung die wirthschaftlichen Thätigkeiten und Begriffe sich besonders scharf und klar in ihrem Wachsthum und Zusammenhange beobachten und darstellen lassen. Der Gedanke einer genetischen Darstellung kann daher an sich als ein sehr glücklicher bezeichnet werden, denn die Beobachtung der Genesis hat in der Nationalökonomik gerade erst begonnen, und ist auf diesem Felde noch viel zu thun.

Die beiden ersten Paragraphen des Bitzer'schen Buchs sind mit philosophisch-anthropologischen Betrachtungen über Wesen und Bedürfnisse des Menschen gefüllt, bieten nichts Neues und sind auf 13 Seiten mindestens etwas zu lang, wenn auf 204 Seiten das gesammte Wirthschaftsleben durchgemacht werden soll. § 3 und 4 handeln vom Gebrauchswerth. Wenn der Verf. glaubte, dass dieser Begriff, und zwar mit der Schärfe einer wissenschaftlichen Definition, sich in den ersten Stadien des Wirthschaftslebens entwickelte, so war dies zu beweisen; er begnügt sich aber, die Betrachtung des Werths an dieser Stelle durch folgenden Satz zu motiviren: „So richtet nun derjenige, welcher ein leibliches Bedürfniss empfindet, sein Begehren auf die Naturkörper, denen er in Absicht auf die Befriedigung seines Bedürfnisses Werth beilegt," und nun folgt die wissenschaftliche Zergliederung des Werthbegriffs. § 5 behandelt „Besitzergreifung und Arbeit", eigentlich die Arbeit der Besitzergreifung; denn letztere ist „abhängig von einer vorausgehenden Arbeit". § 6 giebt die juristische Definition von Besitz, § 7 bespricht den Arbeitsaufwand, sein Maass und Verhältniss zum Werth, § 8 die Verwendung („stoffliche Zerlegung") des Produkts nach vollbrachter Arbeit. Hiermit schliesst der erste Abschnitt, welcher überschrieben war: „Die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse".

Wir finden sofort, dass diese Art der genetischen Darstellung nichts mit der historischen Genesis zu thun hat, sondern auf einer Genesis der Begriffe im Kopfe des Darstellers beruht. Bei dieser genetischen Methode wird die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens und die historische Heranbildung der Begriffe nicht mehr hervorgehoben, als etwa in Roscher's dogmatischer Dar-

stellung geschehen ist. Ueberhaupt kann ich zwischen der bisherigen dogmatischen Darstellungsweise und Bitzer's Methode nur den Unterschied erkennen, dass die Begriffe etwas bunter durch einander geworfen, kürzer behandelt, keine historischen und statistischen Belege gegeben und die Kapitelüberschriften etwas unglücklicher gewählt sind. Wenn Roscher zuerst die Produktionsfaktoren und dann die Produktion behandelt, so Bitzer zuerst die Produktion (Abschn. III) und dann ihre Elemente (Abschn. IV); wenn dort der Werth nach seinen verschiedenen Seiten zusammenhängend betrachtet und definirt ist, so hier der Gebrauchswerth in § 3, der Tauschwerth erst in § 24; wenn Roscher auf 25 Seiten über das Eigenthum spricht, so Bitzer auf 7; wenn dort die Ueberschrift lautet „Güterumlauf", so hier „Wirthschaftsleben". Bitzer's Genesis ist also nicht die im Vorwort versprochene historische Genesis, deren Vortheile oben dargelegt wurden, sondern eine philosophische; diese ist aber nicht einmal eine neue Erfindung, als welche der Verf. seine Darstellungsweise betrachtet. Nehmen wir J. B. Say's Catéchisme d'économie politique von 1815, so finden wir dort schon dieselbe philosophisch-genetische Methode angewendet, nur dass die Genesis selbst natürlich eine etwas andere ist; denn es giebt so viel Arten philosophischer Genesis, wie Köpfe der Darsteller, während nur eine historische Genesis vorhanden ist.

Eben so wenig Neues und eben so viel Falsches bietet die Behandlung der einzelnen Begriffe.

Im zweiten Abschnitt, überschrieben „Eigenthum", lesen wir § 2 am Ende: in der Wirthschaftsgemeinschaft „bilden sich erfahrungsmässig bald früher bald später zwei Verhältnisse aus: das Eigenthumsrecht und die Arbeitstheilung". Der Verf. hat also erfahren, dass früher oder später sich das Eigenthumsrecht ausbildet, und giebt in Folge dessen eine Definition nach Thibaut, Pandecten § 558: „Das Recht des Eigenthums ist dasjenige Recht, vermöge dessen Natur jemandem die unbedingte Befugniss zusteht, über eine körperliche Sache zu selbstnützigen Zwecken nach Willkür zu schalten." Bitzer übersieht, dass diese Definition nicht einmal für das römische Recht, geschweige denn für heute richtig ist, da schon dort Beschränkungen zu Gunsten des öffentlichen Wohls u. s. w. (s. Puchta, Institut. § 231) aufgestellt wurden, und heute, wie Jeder weiss, die Befugniss eine noch viel bedingtere ist. Die Worte „zu selbstnützigen Zwecken" sind mindestens überflüssig, denn zu unselbstnützigen Zwecken zu verfügen, berechtigt das Eigenthum gewiss auch. Wenn es dann S. 43 heisst: „Die Anerkennung des Eigenthums tritt erst auf, wenn der Mensch seinen Mitmenschen als ein freies Wesen achten lernt," so vergisst Bitzer, dass gerade bei den Römern, wo ein sehr grosser Theil des Eigenthums in Sklaven bestand, der Begriff am schärfsten und schroffsten ausgebildet ist, wie Tit. Dig. 41, 1 lehrt. Und wiederum hat Bitzer, trotz Thibaut, die Römer vergessen, wenn er sagt, dass die Anerkennung des Eigenthums erst da auftritt, wo „die Arbeit der Besitzergreifung sich durch weitere Arbeit fortsetzt"; denn das Eigenthumsrecht bei den Römern war nicht auf wirthschaftliche Arbeit gegründet, im Gegentheil, maxime sua esse credebant quae ex hostibus cepissent (Gajus IV, 16).

Ueber den Tausch sagt Bitzer etwas unpräzis S. 78: „Jeder Tauschhandlung liegt der im Tausch anerkannte Werth der zu vertauschenden Gegenstände für die Bedürfnisse derjenigen zu Grunde, welche sie erwerben." Kür-

zer und richtiger wäre wohl: Dem Tausch liegen gleiche Werthe bei ungleichen Werthschätzungen zu Grunde.

Werth wird als Fähigkeit zur Bedürfnissbefriedigung bezeichnet, welche nur in der Werthschätzung „existirt“ und durch den Ausspruch derselben „wirklich“ wird (S. 17). Ein merkwürdiger Unterschied zwischen Existenz und Wirklichkeit! Bitzer theilt den Werth in Gebrauchs- (Bedürfniss-) Werth und Tauschwerth. Ist Tausch kein Bedürfniss? Ich möchte den Werth lieber als eine in den Gütern ruhende Kraft ansehen, welche durch die Arbeit geweckt, durch das Bedürfniss gemessen wird. Hinsichtlich der Bedürfnissbefriedigung lässt sich derselbe in Consumtions-, Nutz-, Tausch- und Produktiv-Werth theilen.

Beim Kapitalbegriff hält sich Bitzer weder ganz an Roscher, welcher Grund und Boden davon ausschliesst (Nationalök. 5. Aufl. S. 74), noch ganz an Schäffle, welcher ebenso ungerechtfertigt das Kapital zu einer blossen Eigenschaft, „produktiven Zweckbeziehung,“ herabdrückt (Nationalök. S. 191). Bitzer unterscheidet „Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel“ als natürliches Produktivkapital und „Sachgüter und Forderungen“ als natürliches Gebrauchskapital. Dabei nimmt er den produktiven Grund und Boden als Kapital an, Geld nur als Quasikapital; ersteres gewiss mit Recht, denn der bearbeitete Grund und Boden ist auch „ein Produkt, welches zu fernerer Produktion aufbewahrt wird“ (so Roscher's Definition von Kapital in Nationalök. S. 74), letzteres mit Unrecht, denn Geld ist mindestens eben so gut Kapital (in Bitzer's Sinn), wie eine Strasse oder eine Locomotive oder die Börse, in welche es gelegt wird und die Bitzer als „Sachgut“ wenigstens zum „Gebrauchskapital“ rechnen wird. Allerdings legt Bitzer dem Gelde nur fiktiven Werth bei (S. 117). Wenn er meint, dass „Sachgüter und Forderungen“ das Gebrauchskapital bilden, so sind solche Sachgüter zu verstehen, die nicht als „Arbeitsstoffe und Mittel“ schon Produktivkapital sind, unter „Forderungen“ aber Leistungen, welche noch nicht geleistet sind. Also Nichts (S. 110). Liegt hier eine Verwechselung mit den juristischen Forderungen vor, welche allerdings zum Vermögen des Gläubigers gehören? Im Uebrigen kann ich weder Bitzer's noch Roscher's Begriff von „Gebrauchskapital“ billigen. Wenn man die Güterwelt nach ihren Zweckbeziehungen betrachtet, so zerfällt dieselbe in vier Hauptfonds: den Consumtionsfonds, den schon Ad. Smith als stock for immediate consumption vom Kapitalbegriff loslöste; den Nutzungsfonds: Wohnhäuser, Tischgeräth u. s. w.; den Tauschfonds: Geld und Waaren; den Produktivfonds: Alles, was direct zur Produktion mitzuwirken bestimmt ist. Diese Fonds lassen sich unterscheiden, jenachdem in den Gütern der Consumtions-, der Nutz-, der Tausch-, der Produktiv-Werth vorherrscht. Nur die vierte Gütermasse können wir den heutigen wirthschaftlichen Anschauungen gemäss als Kapital bezeichnen, unter dem wir in der Neuzeit stets eine durch produktive Arbeit befruchtete Gütermasse zu denken gewohnt sind.

Von mehr äusserlichen Dingen ist schliesslich der oft unpräzise Ausdruck der Gedanken zu rügen, so z. B. S. 120: „in Gemeinwesen, in denen Geld als allgemeines Tauschmittel umläuft“; nach S. 82 ist Geld das allgemeine Tauschmittel; ferner fällt die Weitschweifigkeit des Ausdrucks oft unangenehm auf, so finden wir § 17 den Gedanken, dass Arbeitsstoffe Gebrauchskapital seien, auf nur zwei Seiten viermal fast mit denselben Worten wiederholt, und

endlich scheint die Art des Citirens nicht ganz passend, z. B. für einen allbekannten Vers von Göthe (Verse könnten in einem nationalökonomischen Buche fehlen), für die Behauptung, dass halbrohe Völker Steinwaffen führen u. s. w., werden die Quellen angegeben, während dies bei unendlich vielen, auch anderswoher entnommenen Begriffsbestimmungen nicht geschehen ist.

Wenn Jemand, mit eben so viel Fleiss als Talent begabt, die Aufgabe, eine Genesis der Volkswirthschaft darzustellen, ganz und klar erfasste und, wenn auch mit Beschränkung auf ein bestimmtes Land, ausführte, so würde der Wissenschaft grosser Nutzen daraus erwachsen.

H. v. Scheel.

VI.

Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde, besonders bezüglich des Herzogthums Gotha. Herausgegeben unter der persönlichen Verantwortlichkeit des Vorstands des statistischen Bureaus, Regierungsraths **Hess.** B. **Zweiter Theil,** enthaltend die Darstellung der besonderen Verhältnisse des Herzogthums Gotha und seiner Bewohner, sowie einzelner Verwaltungszweige. Zweites Heft, enthaltend: den Anfang dieser Darstellungen. Ausgegeben Ende Juni 1865.

Während das erste Heft der Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha die allgemeinen Zustände des Landes behandelt hat, geht die vorliegende zweite Publikation auf einige specielle Verhältnisse ein und giebt in acht Abschnitten Nachricht über folgende Gegenstände.

1) Postverkehr in den Herzogthümern Gotha und Coburg in den Jahren 1859—63. Die hier mitgetheilten Daten beruhen auf den Ermittlungen, welche nach den von den Postvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen an jeder Poststelle vorgenommen werden müssen. Nach Ausweis der zusammengestellten Zahlen hat sich der Brief-, Packet- und Personenverkehr der Herzogthümer in den letzten Jahren in erfreulicher Weise vermehrt, nur die portofreie Correspondenz der Behörden ist in Folge der Vereinfachung des Geschäftsganges zum Theil eine geringere geworden.

2) Fruchtmarktverkehr im Herzogthum Gotha. Dieser Abschnitt stellt die Resultate der Aufzeichnungen dar, welche seit dem Jahre 1836 in den vier Marktorten des Herzogthums: Gotha, Waltershausen, Ohrdruf und Tambach stattgefunden haben. Besonderes Gewicht ist auf die zu Markt gebrachten Fruchtmengen und deren Werth, sowie auf die jährlichen und monatlichen Durchschnittspreise gelegt. Im Ganzen hat der Marktverkehr entschieden abgenommen, doch rührt diese Abnahme keineswegs von einer verminderten Produktion, sondern lediglich von dem Umstande her, dass die Sitte, in den Familien selbst Mehl und Brod zu fabriciren, fast gänzlich aufgehört hat und dass die Inhaber der grösseren Mühlen ihren Fruchtbedarf direct oder

durch Vermittlung von Commissionären von den mittleren und grösseren Landwirthen beziehen. Die tambacher Fruchtmärkte sind in der Mitte der fünfziger Jahre wegen Veränderung der Verkehrsverhältnisse gänzlich eingestellt worden. — Die Uebersicht und Vergleichbarkeit der für die einzelnen Orte gewonnenen Resultate würde erleichtert worden sein, wenn alle Angaben auf gothaer Malter reducirt und nicht für Waltershausen das Häger Gemäss in Anwendung gebracht wäre.

3) Der folgende Abschnitt über die Wollmärkte in der Stadt Gotha zeigt eine bedeutende Verkehrszunahme, indem 1834 2971 Stein angemeldet und 1725 verkauft wurden, während 1864 Anmeldung und Verkauf sich auf 15,580 bez. 13,285 Stein belief.

4) Die Verhältnisse der gothaischen Wittwen-Societät für die Hof- und Staatsbeamten, die Geistlichen und Lehrer von ihrer Gründung an bis mit 1864 werden in ausführlicher Darstellung beleuchtet, eine historische Einleitung giebt über die Entstehung dieses aus verschiedenen ursprünglich getrennt bestehenden Kassen zusammengeschmolzenen Instituts Auskunft.

5) Die Irrenanstalt zu Gotha, welche schon im Jahre 1702 errichtet und 1820 von dem mit ihr ursprünglich verbundenen Zucht- und Waisenhause getrennt worden ist, hat in den letzten Jahren eine durchschnittliche Zahl von 75 Geisteskranken beherbergt. Die gegen die frühere Zeit — $18^{30}/_{40}$ betrug die Summe nur 24 — nicht unbedeutende Zunahme rührt nicht etwa von einer Vermehrung der Geisteskranken im Herzogthum, sondern von einer stärkeren Benutzung der Anstalt Seitens des Auslandes her.

6) Der Abschnitt über den Bergbau im Herzogthum Gotha enthält wesentlich die Resultate der jährlich für den Zollverein anzufertigenden Zusammenstellungen über Bergbau, Hütten- und Salinenbetrieb.

7) Unter VII. wird genaue Auskunft über die Entwicklung der Pferdezucht im Herzogthum Gotha vom sechszehnten Jahrhundert bis auf die neueste Zeit gegeben, namentlich werden die Verhältnisse des georgenthaler Gestüts sowie der früheren und jetzigen Landesbeschälanstalt dargestellt.

8) Den Schluss des Heftes bildet eine tabellarische Zusammenstellung der Lohnverhältnisse in denjenigen Orten, welche im Allgemeinen oder zeitweilig Ueberfluss oder Mangel an Arbeitskräften haben. Die Materialien sind bei Gelegenheit der 1864er Volkszählung durch Fragen an die Ortsvorstände beschafft worden. —

Wenn die vorliegende Publikation auch Manches enthält, was von rein lokalem Interesse ist, so verdient doch Vieles einem weiteren Leserkreise bekannt zu werden, um so mehr, als hier verschiedene wichtige Gegenstände Berücksichtigung gefunden haben, die bisher von der amtlichen Statistik vollständig vernachlässigt sind. Die Zusammenstellungen zeugen von einer sorgsamen und gründlichen Durcharbeitung des Materials. Möge es vorstehenden Zeilen gelingen für die besprochene Erscheinung bei einem grösseren Publikum Interesse zu erwecken!

VII.

Aus der Vorzeit des Zollvereins. Beitrag zur deutschen Geschichte von L. K. Aegidi. Hamburg, 1865. 132 Seiten in Quart.

Der Gedanke des Zollvereins von L. K. Aegidi in Hamburg (geschrieben in Ostpreussen, 28. August 1865), in Nr. 1 des Zollvereins. Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Zugleich Organ des Handels- und Gewerbevereins für Rheinland und Westphalen.

Der Verfasser dieser beiden Abhandlungen hat sich bekanntlich ein grosses Verdienst dadurch erworben, dass er die Protokolle der wiener Ministerialconferenzen von 1819 bis 1820 zuerst der Oeffentlichkeit übergab. Das Werk erschien unter dem Titel: „Die Schlussacte der wiener Ministerialconferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Urkunden, Geschichte und Commentar von L. K. Aegidi. Erste Abtheilung, die Urkunden. Berlin, 1860.“ Die zweite Abtheilung, welche die Geschichte und den Commentar enthalten wird, ist leider noch nicht erschienen. Der Verf. entschuldigt diese ihm oft zum Vorwurf gemachte Verzögerung S. 16 Anm. 49 der vorliegenden Schrift mit dem Umstande, dass „in ununterbrochener Reihenfolge bisher eine deutsche Staatsregierung nach der andern die Liberalität gehabt habe, ihm ihre Archive zu öffnen.“ Da sich auf diese Weise immer neue Quellen eröffneten, trug er mit Recht Bedenken, seine Untersuchungen voreilig abzuschliessen. Aus den Vorarbeiten zur Geschichte der wiener Schlussacte ist der vorliegende „Beitrag zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins“ entstanden. Zu unserer Freude bemerkt der Verf. S. 3 Anm. 2, dass er unserer Schrift: „Die Idee eines deutschen Zollvereins und ihre Ausführung geschichtlich entwickelt“ (in diesen Jahrbüchern Bd. II S. 317 ff. und S. 397 ff.) die Anregung zu seiner Arbeit verdanke. Die Materialien zu derselben bestehen hauptsächlich aus Gesandtschaftsberichten an eine grosse Zahl deutscher Regierungen, die sich in sechs deutschen Archiven vorfanden. Die Untersuchung über eine einzelne Angelegenheit einstweilen abzuschliessen, erschien dem Verf. eher statthaft, als die gesammte Geschichte der wiener Schlussacte schon jetzt zu veröffentlichen. Es ist jedoch zu beklagen, dass Aegidi nicht von allen Regierungen deutscher Staaten, welche ihm ihre Archive öffneten, gestattet wurde, sie und ihre berichterstattenden Bevollmächtigten namhaft zu machen. Es werden Stellen aus den Berichten eines norddeutschen und eines mitteldeutschen Conferenzbevollmächtigten oder irgend eines Gesandten mitgetheilt, ohne dass wir erfahren, welche Staaten dieselben vertraten, was doch in vieler Beziehung höchst wünschenswerth gewesen wäre. Herrn Aegidi, der S. 40 in der Anmerkung ausdrücklich bedauert, dass er nicht allen seinen Wohlthätern öffentlich danken dürfe, ist dies natürlich nicht zum Vorwurf zu machen, aber man darf sich wundern, dass einige Regierungen noch immer das volle Licht der Oeffentlichkeit scheuen. Wie ungenügend die Gründe waren, welche zu dieser Verheimlichung bestimmen mochten, ergiebt sich daraus, dass mehrere andere Regierungen dem Geschichtschreiber gestatteten, sie und ihre Bevollmächtigten

zu nennen. Ungeachtet dieses Uebelstandes müssen wir es dankbar anerkennen, dass uns durch Aegidi's unermüdliche Forschungen neue und werthvolle Quellen für die Vorgeschichte des deutschen Zollvereins eröffnet worden sind. Wir halten es daher für unsere Pflicht, diese Schrift ausführlicher zu besprechen, als es sonst in den Jahrbüchern zu geschehen pflegt.

Aegidi beginnt damit, die wirthschaftlichen Zustände Deutschlands zur Zeit der Einführung des preussischen Zollgesetzes von 1818 und die Bedeutung dieses Gesetzes, sowie die grosse Unzufriedenheit, welche dasselbe in den übrigen deutschen Staaten, namentlich in den preussischen Enclaven, hervorrief, zu schildern, indem er Ranke's bekannte Abhandlung hauptsächlich benutzt. Sodann giebt er eine Uebersicht der kurzen Verhandlungen über die Verkehrsfreiheit unter den deutschen Bundesstaaten auf dem karlsbader Congresse. Das bildet nur die Einleitung zu seiner Darstellung der Verhandlungen in den wiener Ministerialconferenzen von 1819 bis 1820 über „die Erleichterung des Handels und Verkehrs, um den Artikel 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen.“ Zunächst wird berichtet, wie der zehnte Ausschuss zur Vorberathung über diesen Gegenstand zwar in der dritten Sitzung, am 1. December 1819, unter dem Vorsitze des preussischen Ministers Grafen Bernstorff gebildet wurde [1]), dass aber geraume Zeit verfloss, ehe derselbe sich förmlich constituirte und seine Thätigkeit begann. Die wiederholte Erklärung, dass „den Commissionen gewiss jede Mittheilung oder Aeusserung der darin eigentlich nicht arbeitenden Mitglieder der Versammlung willkommen sein werde,“ hatte zur Folge, dass den Commissionsmitgliedern über die ihrer Vorberathung anvertrauten Gegenstände von Conferenzbevollmächtigten, die nicht zum Ausschusse gehörten, die eignen Ansichten eröffnet wurden, damit sie in Betracht gezogen würden, bevor sie in der Plenarsitzung zur Sprache kämen. Es fanden daher gleich in der ersten Zeit der Conferenzen mannigfache Privatbesprechungen unter den Gesandten statt, und dieselben theilten in den Berichten an ihre Souveraine sowohl ihre eignen als die Ansichten Anderer über Handel und Verkehr mit, während dieser Gegenstand, wie ein Gesandtschaftsbericht sich ausdrückt, „noch hinter dem Vorhange bearbeitet wurde“. Aus den Berichten eines norddeutschen, eines mitteldeutschen und eines kleinstaatlichen Conferenzbevollmächtigten, welche im October, November und December 1819 erstattet wurden (S. 23 ff.), ergiebt sich, dass dieselben nur geringe Hoffnung hegten, es werde auf den Conferenzen etwas Bedeutendes zur Förderung des freien Verkehrs unter den deutschen Bundesstaaten, namentlich ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem, zu Stande kommen. Das preussische Zollsystem wird in allen Berichten als das Haupthinderniss bezeichnet, und wenn auch der mitteldeutsche Staatsmann unbefangen genug ist, daneben das österreichische und bayerische zu erwähnen, so beklagen doch alle, dass Preussen nicht nachgeben wolle und trösten sich höchstens mit der schwachen Hoffnung, es werde sich vielleicht noch zu einigen „Milderungen und Modificationen“ verstehen.

---

1) Mitglieder des zehnten Ausschusses waren ausser Bernstorff: Freiherr von Berstett (Baden), Freiherr von Zentner (Bayern), von Falck (Niederlande für Luxemburg), Graf von Einsiedel (Königreich Sachsen), Senator Hach (die vier freien Städte), von Berg (Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg).

Noch ehe die Sitzungen des zehnten Ausschusses begannen, machte der nassauische Minister von Marschall durch seine Denkschrift „über die Vollziehung des 19. Artikels der Bundesacte“ vom 8. Januar 1820 den ersten directen Angriff auf das preussische Zollsystem. In den stärksten Ausdrücken schildert er die verderblichen Wirkungen desselben, indem es in das Eigenthumsrecht von Hunderttausenden eingreife und als eine Hauptursache der allgemeinen Unzufriedenheit zu betrachten sei. Dann stellt er über die Mittel der Abhilfe folgende Sätze auf:

„1) Neue Zoll- und Mauthanstalten, Ausfuhr- und Einfuhrverbote sollen von einzelnen Bundesstaaten an ihren Grenzen mit anderen Bundesstaaten nicht errichtet werden.

2) Die nach dem 1. Jänner 1814 neu errichteten Mauthen und eingeführten Zölle sollen aufgehoben werden.

3) Jedem deutschen Bundesstaate, der an die See oder nicht in dem deutschen Bunde begriffene Staaten grenzt, steht es frei, seine Seezölle und seine Grenzzölle gegen solche in dem Bunde nicht begriffene Staaten nach eignem Ermessen zu reguliren.“

Marschall war kühn genug, diese Denkschrift dem Grafen Bernstorff zuzustellen, von welchem sie jedoch wegen ihres für Preussen beleidigenden Inhalts zurückgegeben wurde.

Inzwischen war, nach Aegidi's Bericht, die Handelsfrage von zwei verschiedenen Seiten ausserhalb der Conferenzen lebhafter angeregt worden. Im December kam der Herzog von Anhalt-Köthen nach Wien, um „Hilfe gegen die preussischen Zoll- und Steuerbedrückungen“ zu suchen und die Sache der Enclaven „mit aller Energie zu führen“. Obgleich er sich bald überzeugen musste, dass dieselbe nur geringe Unterstützung finden würde, so diente doch seine Anwesenheit dazu, das Interesse für die Handelssache im Sinne der Gegner Preussens zu beleben. Ob die Ankunft der Deputation des deutschen Handelsvereins am 6. Januar 1820 dieselbe Wirkung gehabt habe, wie Aegidi annimmt, erscheint uns zweifelhaft. Wie sehr Friedrich List, der an der Spitze derselben stand, sich über den Erfolg ihrer Thätigkeit täuschte, haben wir schon in unserem ersten Artikel S. 338 Anm. 41 bemerkt. Das wird durch mehrere Gesandtschaftsberichte vollkommen bestätigt. Man war darüber einverstanden, dass man den sog. Handelsverein, da derselbe keine legale Existenz habe, weder anerkennen, noch die Anträge seiner Vertreter berücksichtigen könne. Mehrere Berichte sprechen höchst geringschätzig und spöttisch von der Deputation und deren Anträgen, die allerdings zum Theil sehr verkehrt waren [2]).

Obgleich Metternich sich in der Conferenz vom 10. Januar 1820 höchst wegwerfend über den Handelsverein aussprach und es übernahm, den Deputirten desselben im Namen der Conferenz zu erklären, dass man mit ihnen in keine Verhandlung treten könne, so verschaffte er dennoch Friedrich List am 6. März eine Audienz bei dem Kaiser Franz und dieser benahm sich sehr gnädig gegen den Deputirten des illegalen Handelsvereins, ja schien ihn sogar „mit Aufmerksamkeit anzuhören“. Das mochte den sanguinischen List in seiner argen Täuschung bestärken.

---

2) Vergleiche das, was Aegidi S. 31, besonders Anm. 75 darüber mittheilt.

Nachdem in der Plenarsitzung vom 8. Januar auf Antrag des niederländischen Gesandten, Herrn von Falck, beschlossen worden war, dass der zehnte Ausschuss sich als constituirt betrachten möge[3]), fand endlich die erste Sitzung desselben am 12. Januar bei dem preussischen Minister Grafen Bernstorff statt. Bei der Eröffnung derselben beklagte der Graf als einen Missgriff, dass man in der Bundesacte mehrere das Bundesverhältniss selbst nicht berührende Gegenstände der künftigen Berathung vorbehalten habe, namentlich Handel und Verkehr, die auf der Autonomie der einzelnen Staaten beruhten und mit deren eigenthümlichen Steuersystemen genau zusammenhingen. Zugleich erklärte er, dass Preussen von seinem Zollsysteme zum Besten der übrigen deutschen Staaten in keinem Punkte abgehen könne. Nur durch Verträge mit einzelnen Staaten lasse sich helfen.

Bei den übrigen Ausschussmitgliedern herrschte die Meinung vor, dass man die schon wiederholt aufgeworfene Frage wegen Freiheit des Verkehrs nicht unerörtert lassen dürfe. Der badische Minister Freiherr von Berstett vertheilte eine lithographirte Denkschrift mit der Bemerkung, dass dieselbe „auf die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit eines Douanensystems an Deutschlands Grenzen mit dem Princip der Retorsion und auf gänzliche Handels- und Zollfreiheit im Innern gerichtet sei“. Es war die später so berühmt und einflussreich gewordene Denkschrift von Friedrich Nebenius. Allein der Name des Verfassers wurde weder von Berstett bei dieser Gelegenheit noch später in einem der Gesandtschaftsberichte genannt. Diese Vorgänge begleitet Aegidi mit der Bemerkung: „So nahe berührten sich damals die beiden Ausgangspunkte der späteren Zollvereinigungsbewegung, der Gedanke in seiner vollen Klarheit, wie der grosse badische Staatsmann (Nebenius) ihn ausspricht, und der erste praktische Wink; aber beide bleiben unverstanden und einander fremd — sie gehören zu feindlichen Lagern und bilden einen Gegensatz!“ Dann fährt er in der Erzählung fort: „Indessen kam man in der Ausschussitzung bald überein, d. h. in der Negative — Berstett selbst leugnete nicht mehr, dass solche Dinge, wie Nebenius postulirte, nicht zu erreichen seien“[4]). Dagegen verlas Berstett ein weitläufiges Votum, in welchem er entwickelte, dass Handel und Verkehr der einzige Gegenstand sei, von dem die Völker für sich Heil erwarteten; geschehe in diesem Punkte nicht etwas einigermassen Befriedigendes, so gebe man den Schreiern und Demagogen neue Waffen. Das war dasselbe Raisonnement, mit welchem

---

3) Wenn Aegidi S. 35 bemerkt: „Ein Zufall war es schwerlich, dass zwei Tage nach der Ankunft der Abgeordneten des Handelsvereins Anstalt getroffen wurde, die Commission für Handel und Gewerbe zu constituiren“, so können wir ihm nicht beistimmen. Da die Conferenzbevollmächtigten eine sehr geringe Meinung von dieser Deputation hatten, so ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Ankunft derselben in Wien eine so rasche Wirkung gehabt, namentlich den niederländischen Gesandten zu seinem Antrage bestimmt habe. Die Vorberathung über die von allen als höchst wichtig anerkannte Handelssache war auf unverantwortliche Weise so lange verzögert worden, dass man endlich — nicht weniger als sechs Wochen nach der Bildung des betreffenden Ausschusses — auch ohne äussere Veranlassung an die förmliche Constituirung desselben denken konnte, damit er seine Arbeiten begänne.

4) Ob das richtig ist, erscheint uns zweifelhaft, wenigstens steht es mit einer späteren Mittheilung Aegidi's über Berstett's Verhalten im Widerspruche, auf welche wir zurückkommen werden.

Berstett schon auf dem karlsbader Congresse in einer Denkschrift den Antrag auf Berathungen über den freien Verkehr unter den deutschen Bundesstaaten motivirt hatte. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 338.) In dem Ausschusse der wiener Ministerial-Conferenzen beantragte er, zu beschliessen, dass man übereingekommen sei, den Handel und Verkehr in Deutschland zu erleichtern, dass aber die Frage nach dem Wie am Bundestage sogleich durch eine eigne Commission zu erörtern sei, welche ihre Arbeiten bis zur Erreichung ihrer Bestimmung fortzusetzen habe. Die aus Berstett's Votum mitgetheilten Stellen enthalten scharfe Aeusserungen gegen das preussische Zollsystem. Insofern ist eine gewisse Verwandtschaft desselben mit Marschall's Denkschrift vom 8. Januar nicht zu verkennen. So fasste auch Bernstorff den Inhalt jenes Votums auf, wie sich aus dessen Bericht an den König von Preussen vom 16. Januar ergiebt. (S. 38.) Gegen die von Berstett vorgeschlagene Commission am Bundestage hatte Bernstorff nichts einzuwenden, wahrscheinlich weil er überzeugt war, dass sie doch zu keinem Resultate führen würde, allein gegen die übrigen Vorschläge erklärte er sich. Man war darüber einverstanden, dass es den übeln Eindruck nur vermehren würde, wenn man den Gegenstand ohne nähere Beschlüsse und Bestimmungen abermals an den Bundestag verwiese. Es wurde zwar allerlei erwähnt, was beschlossen werden könne, aber nichts blieb ohne Widerspruch. Zuletzt einigte man sich dahin, dass zwar die Verhandlungen über den umfassenden Gegenstand an den Bundestag zu verweisen seien, man aber suchen wolle, dem Beschlusse eine „günstigere Gestalt" zu geben. Als der Gesandte der freien Städte, Senator Hach, von Bernstorff ausdrücklich aufgefordert wurde, die Ansicht der Hansestädte über die besprochenen Punkte mitzutheilen, verlas er einen Aufsatz: „Die Ansichten eines Sachverständigen" enthaltend, welcher ihm vom hamburger Senate als Instruction zugegangen war. Dieser von Aegidi mitgetheilte Aufsatz geht vom einseitig hanseatischen Standpunkte aus und äussert sonderbare Ansichten über das Zollwesen, welche durch die im Zollvereine gemachten Erfahrungen vollständig widerlegt worden sind. Zum Belege genügt der einzige Satz: „Wollte man durch Einfuhrzölle Ersatz für die hinwegfallenden gegenwärtigen Zölle erreichen, so würden solche Zölle zu einer Höhe steigen, welche fast den Erfolg von Einfuhrverboten haben würden(!!)". Hätte man sich durch die Bedenken dieses hamburgischen Sachverständigen irre machen lassen, so wäre eine Zolleinigung unter deutschen Staaten niemals zu Stande gekommen.

In der zweiten Sitzung des Ausschusses, am 19. Januar, legte Bernstorff den Entwurf eines Vortrags an das Plenum vor, welcher die Lage der Sache und ihre Schwierigkeiten entwickelte, und fügte einige „Sätze" bei, welche die Sache an die Bundesversammlung verwiesen. Es wurde vorläufig nichts dagegen erinnert, weil die Besprechung darüber in einer der nächsten Sitzungen stattfinden sollte. Dagegen wurde die wegen ihres für Preussen beleidigenden Inhalts von Bernstorff früher zurückgewiesene Denkschrift Marschall's nun von diesem an den Ausschus als solchen gerichtet und verlesen. Obgleich dies Bernstorff sehr verletzen musste, so erklärte er nur, und zwar in sehr gemässigten Ausdrücken, dass er es für unmöglich halte, auf diese mit der Autonomie deutscher Staaten unvereinbaren Anträge einzugehen.

Aus den gleichzeitigen Gesandtschaftsberichten geht hervor, dass der

Kampf gegen das preussische Zollsystem offen und versteckt fortdauerte, besonders von Seiten derjenigen, welche, auf den 19. Artikel der Bundesacte sich stützend, die vollkommene deutsche Handelsfreiheit verfochten.

Besonders merkwürdig ist in dieser Beziehung das vom 19. Januar 1820 datirte Votum des weimarischen Ministers Freiherrn von Fritsch, welches derselbe im Auftrag der grossherzoglich und herzoglich sächsischen Höfe abgab. Zuerst schildert es die traurige Lage der Bewohner des thüringer Waldes, deren wichtigste Erwerbszweige durch ältere und neuere Zollgesetze so gut wie vernichtet seien. Dann hebt es hervor: „Nach dem Sinn und Geist der Bundesacte sollen die Bundesstaaten nicht einander feindselig gegenüberstehen, die Nahrungsquellen wechselseitig verkümmernd oder verstopfend, sondern es ist die vollkommenste Handelsfreiheit eine unerlässliche Bedingung der Einheit Deutschlands, von welcher offenbar das Wohl und Wehe so vieler Länder und Unterthanen abhängt und ohne deren Zugestehung es zur Unmöglichkeit wird, den übernommenen Bundespflichten zu genügen, viel weniger deren noch mehrere zu übernehmen[5])". Auf die grossen Gefahren für die innere Ruhe Deutschlands, welche aus der zunehmenden Nahrungslosigkeit und Unzufriedenheit unter der Masse des Volkes entstehen möchten, wird sehr nachdrücklich hingewiesen. Die Annahme folgender weniger Sätze würde jedoch gewiss zur allgemeinen Beruhigung beitragen: „1) Jedem Producenten bleibt es unverwehrt, das Erzeugniss seines Fleisses so nahe wie möglich und wo er will in den Bundesstaaten abzusetzen; 2) jedem Consumenten ist es gestattet, sein Bedürfniss auf dem nächsten Wege zu beziehen; 3) wenn Massregeln der Finanz es gebieten, einen oder den anderen Artikel mit Consumtionsabgaben zu belasten, so darf dennoch keine Abgabe durch die Art der Perception den Sätzen unter 1 und 2 entgegentreten, noch weniger den Verkehr der Bundesstaaten gänzlich hemmen; 4) die auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze über die freie Schifffahrt werden nach ihrem ganzen Umfange vollzogen." Zugleich erklärt Fritsch seine durchgängige Uebereinstimmung mit den Ansichten, welche Berstett und Marschall über die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und über die dringende Nothwendigkeit, mit demselben sich auf das Sorgfältigste im Geist und Sinn der Bundesacte zu beschäftigen, bereits ausgesprochen hatten.

Ausser diesem Votum beweisen die Mittheilungen aus den Instructionen für den Freiherrn von Fritsch, dass er sich den entschiedenen Gegnern Preussens anschliessen musste. Es wird besonders hervorgehoben, dass in der Sache der Enclaven seine Vollmachtgeber mit Anhalt ein gemeinsames Interesse haben.

So wird es begreiflich, dass Bernstorff am 6. Februar nach Berlin berichtete: „Bei dem die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs bearbeitenden Ausschusse gehen noch immer die unzulässigsten, alle mehr oder weniger gegen das neue preussische Zollsystem gerichteten Anträge ein, und ich werde mich wahrscheinlich bald genöthigt sehen, mich entschieden dahin zu erklären, dass, wofern man nicht jeden

5) Das war eine Anspielung auf die beabsichtigte Erhöhung der zu stellenden Contingente.

Versuch, allgemeine, mit den in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Anordnungen unverträgliche Grundsätze aufzustellen, entschieden aufgiebt, ich mich von jeder Theilnahme an diesen Verhandlungen werde lossagen müssen."

Nachdem Aegidi die heftige Opposition gegen Preussen und sein Zollsystem zu Gunsten einer grossen deutschen Handelseinigung im Einzelnen urkundlich nachgewiesen hat, wirft er mit Recht die Frage auf: „Stand denn der Verwirklichung jener deutschen Ideale Preussen allein im Wege?" und bemerkt, dass das österreichische Prohibitivsystem auf den wiener Conferenzen nur selten und im Vorbeigehen erwähnt wurde, obgleich es ein weit grösseres Hinderniss der vollen Verkehrsfreiheit zwischen den deutschen Staaten war, als das weit liberalere preussische Zollsystem. Er hätte noch hinzufügen können, dass auch andere deutsche Staaten, namentlich Bayern und Württemberg, ihre Grenzzollsysteme hatten und dass auch diese als Hindernisse der Verkehrsfreiheit kaum erwähnt wurden. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 333 f., bes. die Anm. 34 und 35.) Dagegen charakterisirt Aegidi Metternich's schlaue Politik in dieser Angelegenheit vortrefflich. „Da Preussen", sagt er, „das odium trug, mochte Oesterreich die Miene annehmen, als wäre es auf Seite der „Patrioten". Es hatte von ihren Bestrebungen, die ja Preussen vereitelte, für sein Prohibitivsystem nichts zu fürchten und für Oesterreich erwuchs daraus gerade der reine Gewinn, dass Preussen sie vereitelte und sich verhasst machte."

Am 10. Februar fand wieder eine Sitzung des zehnten Ausschusses statt. In derselben erklärte Bernstorff, dass er unmöglich weiter gehen könne, als er in seinen früher aufgestellten Sätzen gegangen sei. Zugleich wurde eingesehen, „dass auch wegen Oesterreichs eine dem Handel günstigere Bestimmung nicht zu erreichen sei". Endlich erklärte der bayerische Minister von Zentner, wie weit er nach neueren Instructionen gehen könne. Die Zugeständnisse, welche Bayern der Verkehrsfreiheit machen wollte, nämlich Aufhebung aller Einfuhrverbote, Salz ausgenommen, Freilassung des Transit gegen eine sehr mässige Zollabgabe und freier Verkehr mit Lebensmitteln ohne Steigerung des Zolls nach Massgabe des Preises, waren so unbedeutend, dass man einsehen musste, es wolle von seinem Zollsystem im Interesse der Verkehrsfreiheit ebensowenig als Oesterreich und Preussen etwas Wesentliches aufgeben. Man war daher im Ausschusse der Meinung, dass es der Bundesversammlung überlassen werden müsse, wie sie den ihr zu ertheilenden Auftrag vollziehen werde, und einigte sich dahin, dass nur von einer allgemeinen Instruction der Bundesversammlung und von einer Vereinbarung zur gleichförmigen Instruction wegen des freien Verkehrs mit Lebensmitteln die Rede sein solle. Der Antrag des Vertreters der freien Städte, dass der Auftrag an den Bundestag „auf die Beförderung des deutschen Handels überhaupt, insbesondere aber des Handels und Verkehrs unter den Bundesstaaten, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte gerichtet werden möge", ward sehr wohl aufgenommen, nachdem Senator Hach gezeigt hatte, dass in dieser Erweiterung ein kleiner Trost für die schreienden deutschen Fabrikanten und die Möglichkeit zu allgemeinen deutschen Handelsverträgen liege.

Kaum bedarf es der Bemerkung, dass in der Ausschusssitzung vom

10. Februar nicht nur, wie Aegidi meint, die Ansprüche bedeutend herabgestimmt waren, sondern dass man eigentlich die Hoffnung aufgegeben hatte, irgend einen wichtigen Beschluss der Conferenzen zu Gunsten der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten herbeizuführen. Das wird durch die gleichzeitigen Gesandtschaftsberichte vollkommen bestätigt. Einige sprechen jedoch noch die Hoffnung aus, dass wenigstens die Freiheit des Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln beschlossen werde; aber auch darin täuschten sie sich.

Man übertrug zwar den Herren von Berg und von Globig die Redaction der im Ausschusse gefassten Beschlüsse, sie vermochten aber durch ihre Arbeit in der Sache selbst nichts zu ändern. In den Ausschusssitzungen vom 2. und 3. März wurde die Fassung der Beschlüsse so angenommen, wie sie Bernstorff gewollt hatte, und damit schloss der zehnte Ausschuss seine Thätigkeit. Den Bericht desselben an das Plenum lässt Aegidi S. 60 vollständig wieder abdrucken, obgleich er denselben schon in der „Schlussacte" S. 140 f. mitgetheilt hat. Dagegen führt er aus einem, leider nicht näher bezeichneten, Gesandtschaftsberichte eine höchst charakteristische, bisher ganz unbekannte Thatsache an. In der Plenarsitzung vom 4. März verlas Bernstorff den gedachten Bericht. Als er an den Satz kam, welcher die Handelssache an den Bundestag verwies, da „platzte einer der Anwesenden in Lachen aus, dem fast Unanimia nachfolgten". — „So dachten", bemerkt Aegidi, „am 4. März 1820 die Minister der deutschen Fürsten über den Bundestag. Und mit Recht. Denn weil die Regierungen die Aufgabe für unmöglich ansahen, darum verwiesen sie die Lösung derselben an den Bundestag. So untergruben sie sein Ansehen systematisch." Ob aber die Minister mit Recht so dachten, wird zweifelhaft, wenn wir uns an das erinnern, was Aegidi S. 15 sagt: „An dem Guten, was etwa der deutsche Bund vollbracht hat, ist der Bundestag so unschuldig, wie an dem, was unterlassen worden, und an dem, was gesündigt ist: die einzelnen Staaten sind es, denen Lob oder Tadel gebührt."

Vielleicht lässt sich dieses merkwürdige Gelächter richtiger als eine Selbstironie der versammelten Diplomaten auffassen, von welchen die meisten unter dem Banner der Einheit Deutschlands und der Wohlfahrt des deutschen Volkes für vollkommene Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten heftig gekämpft hatten, jedoch ohne eine rechtes Herz für die grosse Sache zu haben. Denn der Hauptgrund ihres Wunsches, dass in den Conferenzen doch irgend etwas zur Förderung der Verkehrsfreiheit beschlossen werde, bestand, wie in den Verhandlungen und den Gesandschaftsberichten wiederholt ausgesprochen wurde, in der Besorgniss, dass, wenn in dieser Sache nichts geschehe, die wachsende Unzufriedenheit in der Masse des Volks die sehr gefürchteten demagogischen Umtriebe nur befördern würde[6]). Als die Diplomaten nun sahen, dass alle

6) Dieser Gedanke wird von den verschiedensten Seiten, wenn auch in verschiedener Weise, ausgesprochen. Vergl. S. 25, 26, 27 Anm. 72, 28, 29, ganz besonders 36 und 37. Man hatte das richtige Vorgefühl, die sonstigen Beschlüsse der wiener Ministerialconferenzen möchten von dem deutschen Volke nicht eben günstig aufgenommen werden, und wünschte daher dringend, dass doch irgend etwas zur Beförderung des Handels und Verkehrs beschlossen würde, um die Unzufriedenheit in der Volksmasse zu beschwichtigen.

ihre Bemühungen kläglich im Sande verliefen, erschien ihnen ihr früherer Eifer sehr komisch. Ob aber das allgemeine Gelächter über das Misslingen einer grossen vaterländischen Sache, das seine sehr tragische Seite hatte, mit der so oft salbungsvoll gepriesenen Würde einer Versammlung von Staatsmännern höchsten Ranges vereinbar war, bleibt wohl nicht zweifelhaft.

In den Berichten aus der Zeit, in welcher die Arbeiten des zehnten Ausschusses zum Abschluss kamen, wird über die Erfolglosigkeit derselben geklagt und noch immer Preussen der bittere Vorwurf gemacht, dass es allein sich jedem besseren Resultate widersetzt habe[7]). Wenn aber ausnahmsweise, namentlich in dem Berichte an eine norddeutsche Regierung, eine unbefangene Ansicht über den wahren Inhalt des 19. Artikels der Bundesacte, für dessen Erfüllung in einem überschwenglichen Sinne man so lange heftig gekämpft hatte, ausgesprochen wurde, so darf man sich wundern, dass nur Einzelne erst so spät zu dieser Einsicht gelangten; denn jener Artikel enthält nichts als einen Vorbehalt von Berathungen wegen Handel und Verkehr und seine Entstehungsgeschichte auf dem wiener Congresse erklärt hinreichend, warum er zu diesem dürftigen Inhalte zusammenschrumpfte. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 327.) Es ist unbegreiflich, wie Staatsmänner mit juristischer Bildung sich so lange und hartnäckig auf den 19. Artikel berufen konnten, um zu beweisen, dass die preussische Zollgesetzgebung mit demselben im Widerspruche stehe.

Der Vortrag des zehnten Ausschusses über die Handelssache missfiel allgemein. Schon in der Sitzung vom 4. März hatte Marschall beantragt, „dass man gar keine Sätze aufstellen, sondern rund heraus erklären möchte, man habe sich nicht vereinigen können". Dieser Antrag blieb jedoch unerörtert. Da mehrere Gesandte für ganz unpassend hielten, ohne irgend einen leitenden Grundsatz diejenige Sache an den Bundestag zu verweisen, welche man gerade deshalb auf die Conferenzen gezogen habe, weil sie am Bundestage die gehoffte Erledigung nicht gefunden, so vereinigten sie sich, gegen die Annahme und Veröffentlichung der Vorschläge des Ausschusses förmlich zu protestiren. Bei den Debatten über die Handelssache war man daher auf „sehr lebhafte Scenen" und „starke Vota" gefasst. Um dieselben zu verhindern, suchte Metternich zu laviren, zunächst die Berathung im Plenum hinauszuschieben. In der Sitzung vom 8. März wurde dieselbe ausgesetzt, weil er erklärte, nicht vorbereitet zu sein." Dann verstrichen ein Paar Wochen ganz ohne Plenarsitzung. Erst am 29. März fand wieder eine solche statt, in welcher Herr von Berg die Beschwerden des Herzogs von Anhalt-Köthen in der Enclaven-Sache zur Sprache brachte, indem er ein heftiges Rescript desselben vorlas und dadurch einen Skandal herbeiführte, der ihm selbst sehr unangenehm war. Aegidi vermag jedoch auf die Einzelheiten dieses Skandals nicht einzugehen, „so gross auch der

7) Man kann sich des Lächelns nicht erwehren, wenn man in den Gesandtschaftsberichten liest, dass manche kleinstaatliche Diplomaten eine Zeit lang sich die Kraft zutrauten, das preussische Zollsystem zu vernichten, und der Meinung waren, sich dadurch als deutsche Patrioten zu bewähren. Diese Staatsmänner hatten freilich keine Ahnung davon, dass gerade durch die Annahme des preussischen Zollsystems von den meisten deutschen Staaten dreizehn Jahre später der deutsche Zollverein gegründet wurde. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 334 und 383.)

Sturm im Glase Wasser war". Wie sehr sich auch Metternich bemühte, die Erneuerung heftiger Scenen zu vermeiden, so gelang es ihm doch nicht ganz. In der Plenarsitzung vom 5. Mai verlas Herr von Berg eine von dem Herzog von Anhalt-Köthen selbst entworfene und unterzeichnete Erklärung, die in sehr starken Ausdrücken gegen Preussen abgefasst war und eine Rechtfertigung der fortgesetzten bedingten Weigerung enthielt, die Schlussacte zu genehmigen. In der langen und lebhaften Unterhaltung über diesen Gegenstand suchte zunächst Metternich auf's Neue das Unrecht des Herzogs darzuthun. Bernstorff wies die gegen Preussen erhobenen Anschuldigungen sehr entschieden und scharf zurück. Eine Beruhigung wurde endlich dadurch herbeigeführt, dass Mehrere daran erinnerten, es könne eigentlich erst bei der Discussion über den vierten Artikel der Anträge des zehnten Ausschusses von der Sache der Enclaven die Rede sein.

In der Plenarsitzung vom 11. Mai 1820 kamen die Anträge des zehnten Ausschusses zur Sprache. Marschall gab seine bereits am 4. März geäusserte Meinung: „wenn man nicht mehr bewilligen könne, solle man die Sache ganz auf sich beruhen lassen und nicht an den Bundestag verweisen", schriftlich zu Protokoll. Der eigentliche Angriff aber ging vom Freiherrn von Fritsch aus. Obgleich er vermuthete, dass er nichts erreichen würde, so glaubte er doch, um den ihn ertheilten Instructionen zu genügen, nicht schweigen zu dürfen, um möglicher Weise etwas zu erwirken, jedenfalls aber die Wahrheit sagen zu müssen. Da er überzeugt war, dass der guten Sache durch allzu grosse Heftigkeit, namentlich Marschall's, geschadet worden sei, gab er seinem Votum eine „sehr bescheidene und milde Form". Dasselbe ging im Wesentlichen dahin: „1) dass man hier bestimmt aussprechen möge, man wolle im Innern der einzelnen Staaten solche Einrichtungen treffen, dass ein gegenseitiger freier Verkehr der Bundesstaaten erreicht werde; 2) dass der unbeschränkte Handel mit Lebensmitteln unter denselben bestimmt verabredet; und 3) dass über die zur Sprache gekommene Belegung enclavirter Staaten mit den Steuern des enclavirenden hier irgend eine Norm festgesetzt und die Sache nicht ohne alle nähere Bestimmung an den Bundestag verwiesen werde. In welcher Art solches am zweckmässigsten geschehen könne, wollten die sächsischen Häuser, welche selbst dabei betheiligt seien, der Versammlung überlassen".

Ehe die eigentliche Debatte begann, hielt Metternich einen Vortrag, in welchem er für unmöglich erklärte, auf die alten unausführbaren Vorschläge hinsichtlich der Verkehrsfreiheit einzugehen. Jeder grössere Staat habe sein Handelssystem; kleinere angrenzende Staaten könnten ein gemeinschaftliches verabreden. Das österreichische System des geschlossenen Handelsstaates sei ganz verwerflich, aber man könne es nicht auf ein Mal verlassen; nach und nach werde und müsse man dahin kommen. Wenn auch von Seiten Oesterreichs im Augenblicke sich nicht viel thun lasse, um die laut ausgesprochenen Wünsche zu befriedigen, so dürfe man doch über die in Wien gepflogenen Berathungen wegen des Handels nicht gänzlich schweigen. Ueber den Antrag auf freien Handel mit Lebensmitteln wolle er sich in der nächsten Sitzung erklären.

Was die von Fritsch gestellten Anträge betrifft, so scheint über den

ersten Punkt keine lange Discussion stattgefunden zu haben[8]). Der zweite Punkt, welcher sich auf den unbeschränkten Handel mit Lebensmitteln bezog, wurde von Bernstorff und allen andern Conferenzbevollmächtigten beifällig aufgenommen, Metternich ausgenommen, der sich erst dann erklären wollte, wenn er mit den betreffenden österreichischen Behörden Rücksprache genommen habe. Ueber den dritten Punkt, die Sache der Enclaven, entspann sich ein heftiger und leidenschaftlicher Streit zwischen Bernstorff und Marschall. Mehrere Gesandtschaftsberichte, welche sich auf denselben beziehen, werden von Aegidi S. 85 ff. mitgetheilt. Der heftige Wortwechsel entspann sich über die Fassung des vierten Satzes der Anträge des zehnten Ausschusses. Derselbe lautete: „Um auch der Flussschifffahrt die derselben durch die wiener Congressacte zugesicherte Erleichterung wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen so eifrig zu betreiben und so schnell zu beendigen, als die Natur des Gegenstandes es zulassen kann, wie auch da, wo noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche bald thunlichst eintreten zu lassen.“ Marschall trat auch in dieser Sitzung als der entschiedenste Gegner Preussens auf und unterstützte namentlich die Forderungen Anhalt-Köthens hinsichtlich der freien Flussschifffahrt sehr eifrig. Er machte die Bemerkung, dass nach der Fassung des vierten Satzes die schon Jahre lang verzögerte Vollziehung der Congressbeschlüsse über die Flussschifffahrt noch länger hingehalten werden könne; denn Jeder, der ein Interesse daran habe, dürfte Gelegenheit finden, sich hinter die Clausel: „so weit die Natur des Gegenstandes es zulassen könne“, zurückzuziehen. Bernstorff entgegnete mit Lebhaftigkeit: So könne dieser Satz nicht interpretirt werden und suchte insbesondere Preussen gegen den ihm von Nassau schon am Bundestage gemachten Vorwurf, dass es die Arbeiten der Rheinschifffahrtscommission hinhalte, zu rechtfertigen. Zugleich behauptete er, die Vollziehung der Congressbeschlüsse über die Flussschifffahrt sei kein Gegenstand, mit welchem sich die Bundesversammlung befassen oder sich in denselben einmischen könne, da hierzu besondere Commissionen angeordnet seien, die allein sich mit der Sache zu befassen hätten. Darauf erwiderte Marschall, dass allerdings auch dieser Gegenstand vor die Bundesversammlung gezogen werden könne, sobald ein Bundesglied die Vollziehung der Congressbeschlüsse verhindere und dadurch die Rechte eines anderen verletze, dieses aber nach Artikel 11 der Bundesacte die Entscheidung des Bundes verlange. Solche Beschwerden vermöchten die Schifffahrtscommissionen offenbar nicht zu heben, da bei der erforderlichen Einstimmigkeit zu einer Entscheidung derselben diese durch jeden Widersprechenden verhindert werden könne, wie es wirklich bei der Rheinschifffahrtssache zu Mainz der Fall sei. Nun wusste Bernstorff, wie der Bericht an eine norddeutsche Regierung sich ausdrückt, sich nicht anders zu helfen, als dadurch, dass er zum allgemeinen Erstaunen der ganzen Versammlung die Behauptung aufstellte: Rechte, welche einzelne Bundesglieder aus einer anderen

8) Die Meinung Aegidi's, dass man sich über den ersten Punkt allenfalls habe einigen können, vermögen wir nicht zu theilen; denn alle diejenigen Staaten, welche ihre Grenzzollsysteme und Staatsmonopole beibehalten wollten, konnten demselben nicht beistimmen.

Quelle, wie z. B. aus der Congressacte, herleiteten, könnten niemals durch den Bund entschieden werden. Hier ständen sich zwei Bundesglieder als Souveräne europäischer Staaten gegenüber, die den Streit mit einander völkerrechtlich auszugleichen hätten und nicht vor der Bundesversammlung. Nie habe Preussen die Bundesacte anders verstanden, nie werde es in eine solche Beschränkung seiner Souveränetät willigen und von dem Bunde Recht nehmen.

Dieses Glaubensbekenntniss des preussischen Cabinetsministers war im höchsten Grade unerwartet. Man bemerkte dem Grafen, dass, wenn seine Behauptung richtig wäre, Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern im Widerspruch mit Art. 11 der Bundesacte am Ende durch die Waffen entschieden werden müssten, und das würde die Auflösung des Bundes nothwendig zur Folge haben. Allein alle diese Gründe machten auf Bernstorff keinen Eindruck, vielmehr beharrte er mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit bei der Ansicht, dass in solchen Fällen Preussen als unabhängiger europäischer Staat betrachtet werden müsse und von diesem Anspruche auch zu Gunsten des Bundes nichts aufgeben könne und wolle.

In dem erwähnten Gesandtschaftsberichte wird die Frage aufgeworfen: ob Bernstorff das System seines Cabinets in Bundessachen unvorsichtiger Weise enthüllt oder nur seine individuelle Meinung ausgesprochen habe? und die Entscheidung als schwierig bezeichnet. Wir wollen nur darauf aufmerksam machen, dass Bernstorff über seinen Wortwechsel mit Marschall am 13. Mai nichts weiter nach Berlin berichtete, als: „in der Conferenz vom 11. Mai erneuerte der nassauische Minister von Marschall seine alten längst verworfenen Anträge und unterstützte die unstatthaften Forderungen des Herzogs von Anhalt-Köthen in Betreff der Flussschifffahrt auf die ungeziemendste und unvernünftigste Weise, indem er hinsichlich der Erledigung derselben der Bundesversammlung eine Competenz beigelegt wissen wollte, welche ich auf keine Weise einräumen oder anerkennen konnte“. Ein anderer norddeutscher Gesandte, welcher in seinem Berichte den Wortwechsel zwischen Marschall und Berstett nur kurz erwähnt, giebt sich der Hoffnung hin, dass die von dem Letzteren aufgestellten, für das Bundesverhältniss verderblichen Grundsätze nur in der durch das persönliche Missverhältniss der beiden achtungswerthen Staatsmänner gesteigerten Lebhaftigkeit des Streits geäussert worden seien. — Ein noch anderer Bericht sagt: „Die Streitenden erhitzten sich und daraus gingen ziemlich ungehörige und irrige Behauptungen hervor“.

Niemand war der heftige Wortwechsel unangenehmer, als dem Fürsten Metternich, so dass er endlich denselben unterbrach und sich bemühte, die Differenz zu beseitigen, ohne jedoch tiefer in die Sache einzugehen. Er bedauerte, dass diese Discussion durch die Flussschifffahrtsgegenstände veranlasst worden sei, vorzüglich durch die anhaltische Reclamation, und erklärte Alles für Missverständnisse. Hierher gehörten nur die Gesetze, nicht die Fragen, die ihre Anwendung nach sich zöge.

Während des Wortwechsels hatte der Bevollmächtigte der freien Städte, Senator Hach, eine andere Fassung des vierten Artikels der Ausschussanträge entworfen, mit der vielleicht alle einverstanden sein würden. Dieselbe wurde mit einer kleinen Modification von Bernstorff angenommen. Statt der

schwankenden Worte: „so thätig zu betreiben und so schnell zu beendigen, als die Natur des Gegenstandes zulassen kann“, sollte gesetzt werden: „auf's Thätigste zu betreiben und so schnell als möglich zu beendigen“. Statt des Wortes „baldthunlichst“: „unverzüglich“. Die langjährigen Verhandlungen über die Freiheit der deutschen Flussschifffahrt haben bewiesen, wie wenig diese Aenderung in dem Wortlaut des Beschlusses genützt hat.

Ueber die Frage: „ob man den in der Sitzung vom 11. Mai discutirten Gegenstand auf sich beruhen oder auf dem Bundestage verhandeln lassen wolle“? wurde der Beschluss bis zur nächsten Sitzung verschoben, in welcher man die Erklärung Oesterreichs über den Verkehr mit Lebensmitteln erwartete. Um in derselben die Erneuerung einer leidenschaftlichen Discussion zu verhüten, suchte Metternich selbst den Minister von Marschall und Gentz den Grafen Bernstorff zu beschwichtigen.

Die Plenarsitzung vom 13. Mai eröffnete Metternich mit der Bemerkung, dass man sich über einige Punkte der Anträge vielleicht schon hier vereinigen, die übrigen aber dem Bundestage zur ferneren Bearbeitung übergeben könne. Zu den ersteren gehöre vorzüglich der freie Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln, über welchen man sich bereits von allen Seiten günstig ausgesprochen habe. Auch die betreffenden österreichischen Behörden hätten denselben als wünschenswerth anerkannt. Es sei daher sehr zu bedauern, dass an den Kaiser Franz, der am 1. Mai nach Prag gereist sei, erst ein Courier geschickt werden müsse, um dessen Entschliessung zu vernehmen. Hoffentlich könne jedoch in 6 bis 7 Tagen eine beistimmende Erklärung Oesterreichs abgegeben werden. Durch all' diese kleinlichen Winkelzüge wollte Metternich nur vermeiden, dass vor dem Schlusse der Conferenzen Oesterreich allein gegen den freien Verkehr mit Lebensmitteln sich zu erklären genöthigt sei.

Da Bernstorff wegen Unpässlichkeit in der Sitzung vom 13. Mai nicht anwesend war, so gelang es um so eher, den Widerspruch des Herzogs von Anhalt-Köthen zu beseitigen, mit welchem Metternich am Morgen sein „Glück versucht“ hatte. Dieser bewirkte, dass in Artikel 4 der Ausschussanträge statt „Erleichterung“ nun „Freiheit“ der Flussschifffahrt gesetzt wurde, und Bernstorff liess durch den General Krusemark noch während der Sitzung sein Einverständniss mit dieser Aenderung erklären. Tags darauf erfolgte die förmliche Zustimmung des Herzogs zur Schlussacte. Metternich hatte sich, wie es in einem Gesandtschaftsberichte heisst, neuen Anspruch auf den Dank der Bundesgenossen erworben. Der Herzog von Anhalt-Köthen sprach seinen tiefgefühlten Dank in folgenden schwungvollen Worten aus: „Der Name dieses grossen Staatsmannes wird, nächst dem seines erhabenen Monarchen, von der spätesten Nachwelt unter den ersten und thätigsten Begründern deutscher Eintracht und Unabhängigkeit dankbar genannt werden.“ Ist das deutsche Volk derselben Meinung?

Nachdem die wiener Schlussacte bereits am 15. Mai unterschrieben war, wurden in der Sitzung vom 20. Mai die Sätze über den Handel nochmals verlesen und genehmigt. Nur Artikel 3 blieb ausgesetzt, wahrscheinlich weil man die Rückkehr des Couriers von Prag noch erwartete. Die letzte Sitzung fand am 24. Mai statt. Da noch immer kein Courier aus Prag an-

gekommen war, so gab man dem Artikel, welcher sich auf den Verkehr mit Lebensmitteln bezog, eventuell die Fassung: „Die Instruction nach Frankfurt solle dahin gehen, nach Massgabe der österreichischen Erklärung dem einen oder dem andern beizustimmen.“ Obgleich Metternich noch immer eine beifällige Entscheidung des Kaisers mit Gewissheit erwartete, so wurde doch bald nach dem Schlusse der Conferenzen bekannt, dass Se. Majestät wegen der Verhältnisse zu Ungarn noch Bedenken getragen habe, sich für den freien Verkehr mit Lebensmitteln zu erklären. Die einzige Erleichterung des Verkehrs, die damals möglich war und gegen welche weder Preussen noch Bayern Einwendungen erhoben hatten, wurde durch Oesterreich allein verhindert. Und merkwürdig ist, dass selbst solche Staatsmänner, die für die vollkommenste Verkehrsfreiheit gekämpft und zu den entschiedensten Gegnern Preussens gehört hatten, Oesterreichs Erklärung ganz ruhig hinnahmen. Kaum bedarf es der Bemerkung Aegidi's: „Das Facit für Handel und Verkehr ist also ziemlich gleich Null.“

Neben den Verhandlungen über die Handelssache in dem Ausschusse und dem Plenum der Ministerial-Conferenzen fanden bekanntlich Separatverhandlungen unter den Gesandten mehrerer Staaten statt, um für den Fall, dass die Conferenzen zu keinem genügenden Resultate führen würden, eine engere Handelsverbindung unter einigen Bundesstaaten zu schliessen. Bis jetzt ist über diese Separatverhandlungen nur Weniges, das sich auf die Resultate derselben beschränkt, bekannt geworden. Um so erfreulicher und dankenswerther ist es, dass wir über den Gang derselben durch Aegidi's archivalische Forschungen neue Aufschlüsse erhalten. Er behandelt diesen Gegenstand S. 65—75 und 93—102. Wir halten es für angemessener, eine Uebersicht desselben im Zusammenhange zu geben.

Die Separatverhandlungen begannen schon in den ersten Zeiten der wiener Conferenzen. Dass die Idee eines besonderen Vereins zwischen den gleichgesinnten mittleren Staaten zur Aufhebung aller den inneren Verkehr hemmenden Zölle, Stapelgerechtigkeiten und zu sonstigen Einrichtungen von Hessen-Darmstadt ausgegangen ist, war schon bekannt und wird durch einen Gesandtschaftsbericht bestätigt, welchen Aegidi mittheilt. Dagegen war bis jetzt unbekannt, dass der badische Minister Freiherr von Berstett die Gründung eines Separatvereins mit grosser Lebhaftigkeit betrieb, indem er zunächst einige Gesandte mündlich ausforschte, ob ihre Committenten „zu einer solchen partikularen Verbindung sich entschliessen könnten, falls eine allgemeine Uebereinkunft nicht zu bewirken wäre“. Der nassauische und der hessen-darmstädtische Gesandte waren die Ersten, welche sich ihm anschlossen. Freiherr von Fritsch wies das Anerbieten „nicht von der Hand“, wenn Kurhessen beitrete. Berstett versicherte, „dass Metternich sowohl als Bernstorff einer solchen Association nicht entgegen seien“ und stellte förmliche Anträge. Am 13. Januar 1820, also am Tage nach der ersten Sitzung des Handelsausschusses, äusserte er in einer Note an Fritsch: „Hauptzweck bleibe die Vereinigung des ganzen Bundes zu einem Handelssystem. Wenn er jedoch nicht zu erreichen sei, so biete die Vereinigung mehrerer oder vieler Bundesstaaten zwar geringere, aber nicht unbedeutende Vortheile. Besonders seien die mehr rückwärtsliegenden Binnenländer durch ihre Lage genöthigt, sich über ein gemeinschaftliches Handelssystem zu vereinigen, sofern sie der völligen

Verarmung ihrer Unterthanen vorbeugen wollten. Beide Wege müssten zu gleicher Zeit und zwar in Wien betreten werden, ohne dass sie sich jemals durchkreuzten; man dürfe diesen günstigen Augenblick nicht ungenützt verstreichen lassen". Zugleich theilte Berstett eine vorläufige Punktation folgenden Inhalts mit: „I. Alle Grenz- und Binnenzölle werden innerhalb der wechselseitigen Grenzen der paciscirenden Staaten aufgehoben, von einem festzusetzenden Zeitpunkt an. II. In Ansehung der Wasserzölle und der Octroigebühren verbleibt es bei den Bestimmungen der wiener Congressacte. III. Den paciscirenden Staaten bleibt es frei, ihre Grenzzölle sowohl gegen die nicht in dem deutschen Bunde begriffenen Staaten, als gegen die nicht beitretenden Bundesstaaten nach eigenem freien Ermessen zu reguliren. IV. In diesen Verein sollen alle angrenzenden Bundesstaaten, welche sich zum Beitritt bereit erklären, aufgenommen werden. V. Alle im Innern der paciscirenden Staaten erforderlichen Anstalten zur Erhebung und Sicherung ihrer Consumtionssteuern bleiben durch dieses Uebereinkommen unberührt. VI. Nähere in Folge dieser Uebereinkunft nöthigen Verabredungen sollen" u. s. w.

Schon am 16. Januar antwortete Fritsch und bezeichnete die Zustimmung seiner Committenten „in der Hauptsache als wahrscheinlich", wenn die hessischen Häuser beiträten. Am 23. Januar berichtete er, dass „Sachsen und Württemberg mit ihren Erklärungen äusserst zurückhaltend und vorsichtig" seien.

Am 31. Januar fand eine Besprechung wegen des freien Verkehrs zwischen Berstett, du Thil, Fritsch und Marschall statt und während der ersten Tage des Februar wurden die Verhandlungen fortgesetzt. In einer Versammlung am 9. Februar kam die Sache unter den vier genannten Ministern zu einem vorläufigen Abschluss, indem dieselben über sämmtliche Artikel sich einigten. Alle weiteren Verabredungen sollten durch Commissarien erfolgen, die sich innerhalb zweier Monate nach dem Schluss der wiener Conferenzen in Darmstadt zu versammeln hätten.

Obgleich Freiherr von Zentner vertraulich erklärte, dass Bayern geneigt sei, dem Vereine sich anzuschliessen, so ergab sich doch aus den angedeuteten Voraussetzungen seines Beitritts, dass es nicht gesonnen war, sein Grenzzollsystem, welches für die diesseits des Rheins gelegenen Lande bestand, zu Gunsten der projectirten Handelsverbindung aufzugeben.

Der kurhessische Gesandte sprach die später sich als irrig erweisende Hoffnung aus, dass sein gnädigster Herr beitreten würde, zumal wenn ein gemeinschaftliches Mauthsystem gegen das Ausland und die nicht im Verbande stehenden Staaten zu Stande käme. Diese Bedingung kann allerdings, wie Aegidi meint, eine Animosität Kurhessens gegen Preussen verrathen; aber auch aus der Erkenntniss des Hauptgebrechens, an welchem der verabredete Handelsvertrag litt, hervorgegangen sein.

Als Berstett am Tage vor dem Abschlusse des Handelsvertrags dem Fürsten Metternich den Stand der Sache mittheilte, wurde sie von diesem gebilligt und im Geiste der Bundesacte als correct befunden, namentlich fand es Beifall, dass man Darmstadt zum Orte der Conferenz gewählt habe, um die Gesandten am Bundestage allenfalls zu der Beschickung gebrauchen zu können und doch zu vermeiden, dass nicht in Frankfurt selbst

entgegengearbeitet werde. Bei diesem „Beifall“ Metternich's darf, wie Aegidi bemerkt, nur nicht vergessen werden, „dass diese und andere Teufeleien der Zeit angehören, in welcher das Einverständniss zwischen Preussen und Oesterreich das allerherzlichste war.“

Die elf Artikel, aus welchen der Entwurf des Handelsvertrags bestand, über den die oben genannten vier Minister sich geeinigt hatten, werden S. 72 ff. vollständig mitgetheilt. Sie führen die vorläufige Punktation weiter aus, enthalten aber auch einige neue Verabredungen. Ausser Satz III der Punktation enthält Artikel 3 des Vertrages die nähere Bestimmung: „Sie (die Paciscenten) verbinden sich jedoch, bei der Anordnung ihrer Grenzzölle die Produkte anderer in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Staaten dem Ausfuhrzoll nicht zu unterwerfen, sowie auch diejenigen Produkte, welche ein anderer dieser Staaten zur Consumtion seiner Bewohner aus dem Auslande bezieht, von der Entrichtung des Einfuhrzolles frei zu erklären. Die Art der Vollziehung dieser Bestimmung und die Ausfertigung der Ursprungs- und Verbrauchs-Bescheinigungen bleibt weiterer Uebereinkunft vorbehalten.“ Nach Artikel 4 werden die Paciscenten sich über die Massregeln benehmen, welche zum gemeinschaftlichen Schutze des Handels und Verkehrs ihrer Unterthanen gegen das Ausland und die nicht beitretenden Bundesstaaten etwa nothwendig und nützlich erscheinen. Dabei dachte man wohl hauptsächlich an gemeinschaftliche Retorsionsmassregeln gegen Preussen, von denen schon früher vielfach die Rede gewesen war. Zu Satz V der Punktation fügt Artikel 5 die nähere Bestimmung hinzu, dass Verbrauchssteuern nicht in der Form eines Grenz- oder Transitzolles erhoben werden sollen und dass der Grundsatz feststehe, in den Verbrauchssteuersätzen die Landesprodukte der übrigen paciscirenden Staaten den eignen gleichzusetzen und zu behandeln. Auch soll dafür gesorgt werden, dass der Transit solcher Waarengattungen, die Gegenstände von Staatsmonopolen sind, aus dem oder in das Gebiet eines der paciscirenden Staaten nicht verhindert oder erschwert werde, sondern vielmehr unter den nöthigen Vorsichtsmassregeln frei bleibe. Nach Artikel 8 sollen mit denjenigen Bundesstaaten, welche nur unter Einschränkungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beitreten wollen, soweit es erforderlich ist, besondere Handelsverträge gemeinschaftlich abgeschlossen werden. In Artikel 9 behalten sich die Paciscenten vor, mit fremden Staaten erforderlichen Falls Handelsverträge abzuschliessen, welche jedoch in ihren einzelnen Bestimmungen demjenigen nicht entgegenstehen dürfen, was in Folge der Vollziehung des 19. Artikels der Bundesacte durch Bundesbeschlüsse festgesetzt werden wird.

Vom 9. Februar bis Mitte März ruhten die Separatverhandlungen, weil dieselben nicht überall günstige Aufnahme fanden. Inzwischen war vom Kurfürsten von Hessen eine abfällige Erklärung eingegangen. „Diese werde“, berichtet Fritsch, „die sächsischen Lande vielleicht von jenem Vereine ganz trennen, wenn nicht durch Hinzutritt von Bayern die Verbindung hergestellt würde. Dieser Staat sei geneigt, beizutreten, aber nur unter mancherlei Modificationen.“

Freiherr von Zentner erklärte am 22. März in einer an Berstett gerichteten Note, Bayern sei geneigt, die beantragte Handelsverbindung unter der Voraussetzung zu befördern, dass dieselbe eine gewisse geographische Aus-

dehnung und Geschlossenheit erreiche und also im wahren Sinne des Worts ein gemeinschaftliches System dieser Staaten begründe. Nach reiflicher Prüfung des Vertragsentwurfes habe sich ergeben, dass mehrere Bestimmungen desselben den gegenwärtigen Verhältnissen Bayerns nicht entsprächen. Bayern sei jedoch bereit, die Zusammenkunft von Commissarien in Darmstadt durch einen Bevollmächtigten zu beschicken[9]). In seiner Antwortsnote vom 28. März liess Berstett die frühere Punktation ganz fallen, indem er dem bayerischen Minister erklärte, dieselbe habe nur dazu dienen sollen, die Vereinigung einer bestimmten Anzahl von Staaten zu befördern und sei eben aus diesem Grunde einer jeden Modification fähig gewesen. Eine bestimmte Angabe derjenigen Punkte, deren Abänderung Bayern für erforderlich halte, hätte ihm nur sehr erwünscht sein können, da Baden bereit sei, auf jede dem Zweck entsprechende Bestimmung einzugehen; denn nach seiner Ansicht sei für eine grössere Zahl von Staaten vorerst eine geringere Handelsfreiheit der möglichst grössten für eine kleine Zahl vorzuziehen. Um den Abschluss der Separatverhandlungen, der wo möglich noch in Wien erfolgen müsse, zu erleichtern, entwarf Berstett eine neue Punktation in 12 Artikeln, in welcher er aus den verschiedenen Erklärungen diejenigen Punkte zusammengestellt hatte, deren Annahme mit den geringsten Schwierigkeiten verbunden sein würde. Zugleich erklärte er die Bereitwilligkeit Badens, sich noch fernere Abänderungen gefallen zu lassen, und sprach die Hoffnung aus, dass Bayern um so weniger Anstand nehmen werde, auf diese neue Punktation einen noch in Wien zu unterzeichnenden Vertrag zu begründen, als durch dieselbe keiner künftigen definitiven Bestimmung vorgegriffen würde. Berstett lag, wie Aegidi treffend bemerkt, Alles daran, dass seine Politik nicht völlig Schiffbruch litt, dass er nicht mit ganz leeren Händen vor die nächste Ständeversammlung zn treten brauchte.

Die drei anderen Minister, welche sich über den Handelsvertrag vom 9. Februar vereinigt hatten, Marschall, du Thil und Fritsch, standen, unter der Voraussetzung, „dass durch minder eingreifende Bestimmungen dem Vereine eine grössere Ausdehnung gegeben werden könne," ebenfalls von den früheren Vorschlägen ab.

Dass Württemberg sich noch bedenklicher zeigte, als Bayern, ergiebt sich aus der Note des Grafen Mandelsloh an Berstett vom 1. April 1820. In derselben bittet er um Auskunft darüber, welche der anwesenden Bevollmächtigten deutscher Staaten der neuesten Punktation in völlig verbindender

---

9) Aus dieser Erklärung ergiebt sich deutlich genug, dass Bayern in dem verabredeten Handelsvertrage ein gemeinschaftliches Zollsystem vermisste, ohne dessen Annahme es keinen Ersatz für die Aufhebung seiner bestehenden Zölle, die eine nothwendige Folge des Handelsvertrages gewesen wäre, erlangen konnte. Das wird auch durch den weiteren Verlauf der Separatverhandlungen bestätigt. Wir können daher Aegidi nicht beistimmen, wenn er Bayern zum Vorwurfe macht, dass es den verabredeten Handelsvertrag nicht angenommen, sondern versucht habe, „den Separatverein für das Erste dahin zu reduciren, dass man übereinkomme, Bevollmächtigte nach Darmstadt zu senden". Bayern erklärte sich nur deshalb zur Beschickung des darmstädter Congresses bereit, weil es hoffte, dass durch die Verhandlungen desselben ein gemeinschaftliches Zollsystem für einen Staatenverein von hinreichender geographischer Ausdehnung und Geschlossenheit zu Stande kommen werde.

Weise beigestimmt hätten, und will erst dann, wenn er von den Ansichten derselben über die von ihm vorgeschlagenen Zusätze in Kenntniss gesetzt worden ist, Bericht an seinen Hof erstatten. Schon zwei Tage darauf antwortete Berstett, indem er die neueste Punktation nun bloss als eventuelle Basis des abzuschliessenden Vertrags bezeichnete. Von einer bindenden Uebereinkunft könne zur Zeit noch keine Rede sein. Die Höfe, welche sich bereits geeinigt hätten, würden sich freuen, wenn die Erleichterung des Verkehrs zwischen den vertragschliessenden Staaten in grösserer Ausdehnung stattfinden könne, als von ihm zuletzt vorgeschlagen worden sei. Deshalb wären sie, obgleich ungern, bereit, sich noch weitere Modificationen gefallen zu lassen, wenn durch dieselben eine allgemeine Uebereinkunft unter einer grösseren Zahl von Staaten erreicht werden könne. Sobald die erwarteten officiellen Eröffnungen der Höfe von München und Stuttgart erfolgt wären, könnten die angeknüpften Unterhandlungen zu einem Resultate führen. Diejenigen Bestimmungen, welche diese beiden Höfe als Ultimatum ihres Beitritts bezeichnen würden, müssten als definitive Basis der zu schliessenden allgemeinen Uebereinkunft betrachtet werden.

Man sieht aus dieser Note, wie eifrig Berstett den Abschluss eines Vertrags betrieb, dem alle Bevollmächtigten, die sich an den Separatverhandlungen betheiligt hatten, ihre Zustimmung ertheilen konnten.

Die Vorschläge Bayerns gingen theils von dem finanziellen Gesichtspunkte aus, dass man die bisherigen Zölle als Quelle eines bedeutenden Einkommens ohne hinreichenden Ersatz nicht aufgeben könne, theils von dem politischen, dass man den Handel gegen andere Staaten schützen, namentlich die Mittel besitzen müsse, billigen Anträgen auf wechselseitige Handelsverträge bei denselben Eingang zu verschaffen.

Da Berstett und die übrigen Minister, welche sich ihm bisher angeschlossen hatten, sehr bereitwillig auf die bayerischen Vorschläge eingingen, so wurde der Vertrag nur darauf gerichtet, dass die beitretenden Staaten ihren Unterthanen die thunlichste Erleichterung des Handels gewähren und nach Verlauf dreier Monate zu Darmstadt durch Bevollmächtigte und auf der Basis einer bis dahin unverbindlichen Punktation unterhandeln wollen. Bayern stimmte zuerst bei, dann auch Württemberg. Damit man doch Einiges für diesen Gegenstand erreicht zu haben sich rühmen könne, wünschte man sehr, dass der Vertrag noch in Wien unterzeichnet würde. Dies geschah am 19. Mai 1820 durch die Bevollmächtigten Bayerns, Württembergs, Badens, Hessen-Darmstadts, der grossherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Nassaus und der reussischen Fürstenthümer. Metternich billigte den Vertrag; Preussen hatte Kenntniss von demselben, aber Bernstorff verlor in seinem Berichte vom 22. Mai kein Wort darüber. Die Bevollmächtigten des Königreichs Sachsen, Kurhessens und Frankfurts wünschten Abschriften des Vertrags zu erhalten, um ihren Regierungen darüber Bericht erstatten zu können, da diese Verhandlungen wichtig geworden seien.

Aegidi theilt S. 99 ff. eine bei dem Abschluss des Vertrags aufgenommene Registratur, den Vertrag und die Punktation wörtlich mit, deren Inhalt schon früher bekannt war. Aus diesen Actenstücken ergiebt sich, dass die vertragschliessenden Staaten die Absicht hatten, möglichst freien Verkehr unter

sich einzuführen und sich über ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem zu einigen. Die Ausführung dieses Planes sollte den Gegenstand der Verhandlungen zu Darmstadt bilden.

Nachdem Aegidi den Verlauf der Conferenz- wie der Separatverhandlungen zu Wien über die Herstellung der Verkehrsfreiheit zwischen den deutschen Staaten dargestellt hat, giebt er von S. 103 bis 129 mit Benutzung der bereits bekannten Hilfsmittel noch eine Uebersicht der Vorgeschichte des Zollvereins bis zum Jahre 1833, die wenig Neues enthält. Nur über die Hoffnungen, welche sich an den Vertrag vom 19. Mai 1820 knüpften, und über die Sache der Enclaven, ehe die Regierungen derselben sich endlich zum Anschluss an das preussische Zollsystem bewogen fanden [10]), theilt er einiges Interessante aus verschiedenen Gesandtschaftsberichten mit [11]).

Wir haben es versucht, von dem Inhalte der werthvollen Schrift eine Uebersicht zu geben, die nicht leicht zu gewinnen ist, weil die Erzählung durch die wörtlich angeführten Stellen aus verschiedenen Gesandtschaftsberichten oft unterbrochen wird, und die Ordnung, in welcher dieselben mitgetheilt werden, Manches zu wünschen übrig lässt. Doch über diesen Mangel können wir hinwegsehen, da diese Urkunden uns zum ersten Male in den Gang der Verhandlungen über die beabsichtigte Herstellung der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten, die theils in den Ministerialconferenzen, theils gleichzeitig ausserhalb derselben in Wien stattfanden, einen tieferen Einblick gewähren. Aegidi's Schrift ist daher als ein sehr bedeutender Beitrag zur Vorgeschichte des Zollvereins freudig zu begrüssen.

Nur zu einigen kritischen Bemerkungen finden wir uns veranlasst, die den verdienstvollen Verfasser vielleicht zu weiteren Forschungen in Bezug auf einzelne Punkte bestimmen.

In den Mittheilungen und Bemerkungen über die Thätigkeit des badischen Ministers von Berstett bei den Verhandlungen über die Herstellung der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten in den Ministerialconferenzen scheint uns Aegidi in Widersprüche zu verfallen. Nachdem er S. 35 erwähnt hat, dass dieser Staatsmann in der ersten Sitzung des Handelsausschusses, am 12. Januar 1820, die lithographirte Denkschrift von Nebenius vertheilt habe, bemerkt er S. 36: „Indessen kam man in der Ausschusssitzung bald überein, d. h. in der Negative — Berstett selbst leugnete nicht mehr, dass solche Dinge, wie Nebenius postulirte, nicht zu erreichen seien.“ Dasselbe wird S. 67 Anm. 103 mit folgenden Worten wiederholt: „Der badische Minister selbst hielt sie (die commercielle Einigung Deutschlands) nicht für ausführbar; das sprach er in seinem ersten Votum im Ausschuss am 12. Ja-

---

10) Wenn S. 108 unten aus der Beschwerdeschrift der Bewohner des weimarischen Amtes Allstädt, einer preussischen Enclave, angeführt wird, dass sie „für jedes Quart Branntwein, das sie nach Preussen einführten, 1 Thlr. 3 Sgr. als Zoll bezahlen müssten,“ so ist das wohl ein Druckfehler. Da der preussische Eimer bekanntlich 60 Quart enthält, so hätte der Einfuhrzoll für denselben nicht weniger als 66 Thaler betragen?!

11) Wie weit die Leidenschaftlichkeit des Herzogs von Anhalt-Köthen in der Sache der Enclaven ging, ergiebt sich daraus, dass er zu Wien am 11. Mai 1820 behauptete: „seine Souveränetät werde gekränkt; er müsse zuletzt die Garanten, d. h. die auswärtigen Mächte, auffordern, wenn seine Reclamation nicht beachtet werde“.

nuar 1820 aus.“ Woher Aegidi das Letztere weiss, sagt er freilich nicht, während er doch sonst in dem Citiren seiner Quellen sehr genau ist. Es ist auffallend, dass der badische Minister eine Denkschrift vertheilte, deren Vorschläge in Hinsicht der Zoll- und Handelseinigung der deutschen Staaten er für unausführbar hielt. Noch mehr aber werden unsere Zweifel an der Richtigkeit der gedachten Bemerkung Aegidi's durch das bestärkt, was er selbst S. 57 berichtet. Nachdem er den Entwurf zu dem Berichte des Handelsausschusses an das Plenum erwähnt hat, dessen Redaction den Herren von Globig und von Berg übertragen worden war, sagt er: „Im Widerspruch gegen diese Redaction scheinen Bernstorff und Berstett sich begegnet zu sein: Bernstorff, weil sie ihm zu weit ging, — Berstett aus Resignation. Denn zu dem Globig-Berg'schen Entwurf hatte der Letztere ausführliche Bemerkungen gemacht, die jedoch hauptsächlich gegen den begleitenden Vortrag, d. h. den Bericht an das Plenum, gerichtet waren. Es schien dem Freiherrn von Berstett besonders daran zu liegen, dass der frühere Vorschlag einer allgemeinen Zolleinrichtung für ganz Deutschland gegen das Ausland als gar nicht geschehen angesehen werde. So weit war es gekommen: Berstett schämte sich, im Sinne seines Nebenius vorgegangen zu sein. Den praktischen Staatsmann reut ein Unternehmen, welches scheitert.“ Daraus ergiebt sich als unzweifelhaft, dass Berstett früher den Vorschlag zu einer Zolleinigung der sämmtlichen deutschen Staaten in Nebenius' Sinne gemacht hatte. Das konnte wohl nicht früher als in der ersten Ausschusssitzung geschehen sein, in welcher Berstett die lithographirte Denkschrift von Nebenius vertheilte, und doch soll jener Staatsmann in dieser Sitzung nicht geleugnet haben, dass solche Dinge, wie Nebenius postulirte, nicht zu erreichen seien. Eins von beiden muss auf einem Irrthume Aegidi's beruhen. Wenn Berstett wirklich in der ersten Sitzung des Ausschusses erklärt hatte, dass „solche Dinge, wie Nebenius postulirte, nicht zu erreichen seien,“ so brauchte er sich doch später „nicht zu schämen, im Sinne seines Nebenius vorgegangen zu sein“. Dass aber Berstett wirklich einen Antrag in dem erwähnten Sinne gestellt habe, wird von Nebenius ausdrücklich bezeugt. In seiner Abhandlung: Ueber die Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins, Deutsche Vierteljahrsschrift Jahrg. 1838 Heft 2 S. 327 f. sagt er, nachdem er den Inhalt seiner Denkschrift von 1819 kurz angegeben hat: „Die Absichten der badischen Regierung, für die Gründung eines solchen Vereines, so viel an ihr lag, zu wirken, blieben den Mitgliedern der Kammern, die sich im Frühjahre 1819 versammelten, nicht unbekannt, und ein denselben entsprechender Antrag, den der Freiherr von Lotzbeck im April jenes Jahres mit wenigen, aber kräftigen Worten in öffentlicher Sitzung entwickelte, fand eine frohe, begeisterte Zustimmung. Ebenso sprachen die Kammern der übrigen süddeutschen Staaten sich in dem günstigsten Sinne für entscheidende Massregeln zu Gunsten des deutschen Handels aus.“

„Allein bei den wiener Ministerialconferenzen fand die Idee eines auf commercielle Einheit gegründeten Zollvereines, welche die badische Gesandtschaft in dem oben angedeuteten Sinne (d. h. nach den von Nebenius in seiner Denkschrift entwickelten Ansichten) in Antrag brachte, anfänglich gar keinen und erst später nur bei einigen Staaten den

gewünschten Anklang.“ Sollte Nebenius, dem später als badischen Minister die Berichte Berstett's über die wiener Ministerialconferenzen an seinen Grossherzog in dem Staatsarchiv doch gewiss zugänglich waren, um so mehr, da er Baden auf den Handelscongressen zu Darmstadt wie zu Stuttgart zu vertreten hatte, über das Verhalten Berstett's in den wiener Ministerialconferenzen und bei den gleichzeitig gepflogenen Separatverhandlungen noch im Jahre 1838, als er die erwähnte Abhandlung schrieb, in gänzlicher Unkenntniss gewesen sein? Aegidi muss sich der oben aus Nebenius' Abhandlung angeführten Stelle nicht erinnert haben, denn sonst hätte er dringende Veranlassung gehabt, dieselbe zu widerlegen.

Die vorläufige Punktation, welche Berstett zu baldmöglichster Schliessung eines Handelsvertrages zwischen mehreren süd- und mitteldeutschen Staaten in Vorschlag brachte und zunächst dem nassauischen und dem grossherzoglich hessischen Minister mittheilte, ist S. 67 abgedruckt. Nach Artikel III derselben bleibt es den paciscirenden Staaten frei, ihre Grenzzölle gegen andere Staaten nach eigenem freien Ermessen zu reguliren. Wenn wir in unserem ersten Artikel S. 319 über diese seltsame, offenbar ganz unausführbare Bestimmung [12]) sagten: „Es zeigt für die tiefere Einsicht der badischen Regierung, dass sie sich entschieden weigerte, auf einer solchen Grundlage zu unterhandeln,“ so gingen wir allerdings von der Voraussetzung aus, dass nicht der badische, sondern der hessen-darmstädtische Bevollmächtigte den gedachten Vorschlag gemacht habe. Dazu berechtigte uns folgende Stelle bei Nebenius a. a. O. in der Deutschen Vierteljahrsschrift S. 328: „Die Separatverhandlungen (in Wien) . . . führten zunächst lediglich zu einem Projecte über die Herstellung der wechselseitigen Verkehrsfreiheit, unter dem Vorbehalte für jeden Paciscenten, Grenzzölle gegen andere Länder, nach eigenem Ermessen, jedoch ohne Belastung der Ein- und Ausfuhr der verbündeten Staaten anzulegen.“

„Nachdem der badische Hof eine solche Grundlage anzunehmen sich geweigert hatte und Bayern und Württemberg den Separatverhandlungen beigetreten waren, kam zwischen diesen beiden Staaten, sodann Baden, Hessen-Darmstadt u. s. w. unterm 19. Mai 1820 ein Präliminarvertrag zu Stande, der die Einleitung zu dem darmstädter Handelscongresse traf, und als dessen Aufgabe die Vereinbarung über die Aufhebung der Binnenzölle und die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Zollsystems bezeichnete.“

Dass die Idee zur Herstellung der Verkehrsfreiheit in der erwähnten Weise ursprünglich von Hessen-Darmstadt ausging, wird von Aegidi selbst berichtet [13]). Wir wollen nur daran erinnern, dass Marschall in seiner Denk-

12) In unserem zweiten Artikel werden wir das näher nachweisen. Dieses Project gehörte zu den halben Massregeln, von welchen Nebenius in seiner Denkschrift S. 14 sehr treffend sagt, dass „sie nichts helfen könnten, sondern die Sache nur verwickelter und die Sehnsucht nach voller Befriedigung lebhafter und stürmischer machen würden“. Man darf sich wundern, dass Aegidi die Verkehrtheit dieses Vorschlags auch nicht mit einem Worte andeutet; noch mehr aber darüber, dass mehrere Staatsmänner und Regierungen denselben annahmen, also ihn für ausführbar hielten.

13) Der S. 94 Anm. 127 angeführte Bericht des Freiherrn von Fritsch vom 20. Mai 1820 sagt ausdrücklich: „Die ursprünglich von Darmstadt ausgegangene Idee eines besonderen Vereins zwischen den gleichgesinnten mittleren Staaten zur Aufhebung aller den inneren Verkehr hemmenden Zölle u. s. w.“ Auf

schrift vom 8. Januar im dritten Satze wenigstens theilweis denselben Vorschlag gemacht hatte, indem es jedem Bundesstaate freistehen sollte, seine Grenzzölle gegen solche Staaten, die nicht zum Bunde gehörten, nach eignem Ermessen zu reguliren. Aegidi hat nachgewiesen, dass Berstett bereitwillig auf die hessen-darmstädtische Idee einging und dieselbe, als er die Initiative zu den Separatverhandlungen über die Verkehrsfreiheit ergriff, in seine Punktation aufnahm. Allein es scheint uns zweifelhaft, ob er dabei im Sinne der badischen Regierung handelte. Der rührige, ehrgeizige Staatsmann, der auf den Conferenzen in Wien eine hervorragende Rolle zu spielen suchte, ging vielleicht nur deshalb auf die hessen-darmstädtische Idee ein, um die Separatverhandlungen überhaupt in Gang zu bringen, und zu diesem Zwecke sich wenigstens mit Hessen-Darmstadt und Nassau vorläufig zu einigen. Dies wird um so wahrscheinlicher, da er später, als Bayern und Württemberg Bedenken trugen, auf seine Punktation einzugehen, dieselbe, wie Aegidi S. 95 Anm. 130 berichtet, sogleich ganz fallen liess und mit der grössten Bereitwilligkeit alle Vorschläge annahm, welche diese beiden Staaten machten, obgleich dieselben mit der ursprünglichen Idee des Separatvereins unvereinbar waren. Vielleicht war er früher zu weit gegangen und hatte später neue Instructionen erhalten, welche das Project einer Handelsverbindung im Sinne seiner Punktation verwarfen. Sollte die badische Regierung von Nebenius, den sie recht eigentlich als Sachverständigen betrachten musste und den sie deshalb zu ihrem Vertreter auf dem darmstädter wie später auf dem stuttgarter Handelscongresse ernannte, kein Gutachten über das Project eines Separatvereins nach Berstett's Vorschlag eingefordert haben? So viel steht wenigstens fest, dass Nebenius sich entschieden gegen dasselbe erklären musste, da er nicht nur in seiner Denkschrift klar nachgewiesen hatte, dass ohne gemeinschaftliches Zollsystem die Herstellung der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten unmöglich sei, sondern auch in diesem Sinne die Anträge der badischen Regierung, welche von dem Entwurfe eines Vereinsvertrages, den Nebenius bearbeitet hatte, begleitet waren, gleich bei dem Beginnen der darmstädter Verhandlungen gestellt wurden, während Hessen-Darmstadt und Nassau nochmals den vergeblichen Versuch machten, die Aufgabe des Congresses, in dem Sinne des erwähnten ersten Projectes auf die Herstellung der wechselseitigen Verkehrsfreiheit zu beschränken. (Vgl. unseren ersten Artikel S. 349.)

Das sind freilich nur Vermuthungen, durch welche, wenn sie sich bestätigten, das bestimmte, ohne Zweifel gewichtige, Zeugniss von Nebenius über das Verhalten der badischen Regierung und der Bericht Aegidi's über die Thätigkeit Berstett's bei den Separatverhandlungen in Einklang gebracht wer-

---

diese Idee ging Berstett bereitwillig ein, als er einen Separatverein zu gründen suchte und in einer Punktation förmliche Vorschläge machte. Wenn übrigens Aegidi S. 68 sich auf die Klausel in der Note des weimarischen Ministers von Fritsch vom 16. Januar 1820 beruft, dass seine Vollmachtgeber die Punktation annehmen würden, „vorausgesetzt, dass die zwischen den sächsischen und badischen Ländern gelegenen hessischen Häuser ihren Beitritt nicht weigern,“ so legt er wohl auf diesen Ausdruck zu grosses Gewicht, um gegen uns zu beweisen, dass der Antrag nicht von Hessen-Darmstadt ausging, denn er selbst berichtet S. 65, dass der nassauische und darmstädtische Minister sich zuerst mit Berstett vereinigten, und Fritsch spricht in seinem S. 69 angeführten Berichte vom 23. Januar nur von der Voraussetzung, dass Kurhessen beitreten werde.

den könnten. Jeden Falls darf man sich wundern, dass Aegidi auf die oben angeführte Stelle von Nebenius gar keine Rücksicht genommen hat, da sie mit seinem Bericht in directem Widerspruche steht. Vielleicht gelingt es ihm, durch weitere Forschungen in dem badischen Staatsarchive den wahren Sachverhalt aufzuklären, namentlich Nebenius zu widerlegen.

Am Schlusse der Schrift (S. 129 ff.) sucht Aegidi die von uns im ersten Artikel Bd. II dieser Jahrbücher Anm. 48 S. 342 f. 345 f. vorgebrachten Gründe gegen die oft wiederholte Behauptung, dass die preussische Regierung schon bei der Einführung des neuen Zollsystems im Jahre 1818 den Plan zur Gründung eines deutschen Zollvereins gehabt habe, zu widerlegen. S. 129 sagt er: „Jetzt dürfen wir der Frage nicht ausweichen: Lebte denn damals in Preussen irgend ein Gedanke an ein System von Verträgen, der auch nur den unscheinbaren Keim dessen enthalten hätte, was später zur Freude aller Patrioten geworden ist?" Fast gewinnt es den Anschein, als wenn Aegidi dieser Frage gern ausgewichen wäre. Warum er es nicht gethan, können wir nicht wissen. Vor Allem aber müssen wir darauf aufmerksam machen, dass die Frage ganz unrichtig gestellt ist; denn es handelt sich nicht um irgend einen Gedanken an ein System von Verträgen, und noch weniger um den unscheinbaren Keim desselben, sondern es kommt darauf an, wer die wesentlichen Erfordernisse eines Zoll- und Handelsvereins zuerst klar erkannt und die Ausführbarkeit desselben nachgewiesen hat. Dass Nebenius sich dieses grosse Verdienst erworben hat, wurde von der preussischen Regierung selbst in der Note vom 28. Februar 1833 ausdrücklich anerkannt. „Es muss", heisst es in derselben, „dem Verfasser der badischen Denkschrift von 1819 zur grossen Genugthuung gereichen, wenn er aus den Verträgen der jetzt zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssystem verbundenen Staaten ersehen wird, wie vollständig nunmehr die Ideen in's Leben getreten sind, welche von ihm in seiner Denkschrift schon im Jahre 1819 über die Bedingungen eines deutschen Zollvereins gesagt und bekanntgemacht worden sind." Was konnte denn die preussische Regierung zu dieser ehrenvollen Anerkennung bestimmen, wenn sie schon bei der Einführung des Zollsystems von 1818 den Plan zur Gründung eines deutschen Zollvereins gehabt hätte, namentlich über die Bedingungen desselben klar gewesen wäre? Aegidi gesteht nicht nur zu, dass die preussische Regierung in dieser Note demjenigen „Ehre gegeben habe, dem Ehre gebührt," sondern er unterscheidet selbst S. 35 sehr bestimmt zwischen den Verdiensten, welche sich einerseits Nebenius und andererseits die preussische Regierung um die Entwickelung der Idee eines deutschen Zollvereins erworben hat, indem er, wie bereits oben S. 364 erwähnt wurde, als einen merkwürdigen Umstand hervorhebt, dass der preussische Minister Graf Bernstorff den ersten praktischen Wink gab: „nur durch Verträge mit einzelnen Staaten lasse sich helfen", zugleich aber die Denkschrift von Nebenius vertheilt wurde, welche den Gedanken des Zollvereins in seiner vollen Klarheit entwickelte.

Dass der Gedanke an die Begründung einer Zolleinigung durch Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten auch Nebenius keineswegs fremd war, beweist eine Stelle in seiner Denkschrift von 1819. Er sagt dort S. 15: „Ueberhaupt wird man am leichtesten zu einem Resultate gelangen, wenn man nicht nur zur Vereinigung, sondern auch zum Wiederaustritte, jedoch nur

nach Ablauf gewisser Zeit, jedem Bundesstaate gänzliche Freiheit gestattet. Der allgemeine gegenseitige Nutzen soll allein das Band knüpfen und befestigen. Man ist um so eher zur Vereinigung geneigt, wenn der Schritt nicht unwiderruflich für immer gethan wird." (Vergl. unseren ersten Artikel S. 346 f.) Der erste praktische Wink, welchen Aegidi als ein grosses Verdienst der preussischen Regierung hervorhebt, ist also von Nebenius schon früher gegeben worden, denn er verfasste seine Denkschrift im Jahre 1818.

Uebrigens wollen wir daran erinnern, dass nach Aegidi's Angabe S. 20 Metternich schon in der zweiundzwanzigsten karlsbader Conferenz, am 30. August 1819, darauf hingewiesen hatte, dass nur durch Verträge unter den einzelnen deutschen Staaten die Handelsverhältnisse geordnet werden könnten, und dass er diese Ansicht in der achtundzwanzigsten Sitzung der wiener Ministerialconferenzen, am 11. Mai 1820, wiederholte. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 340.) Deshalb wird aber gewiss Niemand die Verdienste Metternich's um die Gründung des des deutschen Zollvereins, namentlich um die Ausbildung der Idee desselben, hoch anschlagen.

Sehen wir auch ganz davon ab, wer den praktischen Wink zuerst gegeben hat, so ist doch klar, dass nicht derjenige, welcher zuerst behauptete, dass nur durch Verträge mit einzelnen Staaten eine Zolleinigung zu Stande kommen könne, aber den nothwendigen Inhalt solcher Verträge nicht mit einem Worte andeutet, sondern derjenige, welcher zuerst den Gedanken in seiner vollen Klarheit aussprach, als der intellectuelle Urheber des deutschen Zollvereins betrachtet werden muss.

Aus Aegidi's ganzer Darstellung ergiebt sich, dass die preussische Regierung damals Verträge mit einzelnen Staaten nur deshalb als das einzige Mittel bezeichnete, durch welches geholfen werden könne, weil sie bindende Beschlüsse über die Verkehrsfreiheit zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, die von verschiedenen Seiten entschieden gefordert wurden, aber mit dem preussischen Zollsysteme unvereinbar waren, verhindern wollte. Zum Belege dienen mehrere Stellen in den Berichten Bernstorff's an seinen König. So heisst es z. B. S. 38 in dem Berichte vom 16. Januar 1820: „Dass diese Gesetze (die preussischen Zollgesetze) durch die hier (in Wien) zu fassenden Beschlüsse unangetastet bleiben müssen, versteht sich von selbst, und ich sehe meine Aufgabe daher nur in der Bemühung, die Gemüther in Betreff derselben nach Möglichkeit zu besänftigen und die Ueberzeugung zu geben, dass Preussen sich zu keiner Zeit wird ungeneigt finden lassen, die Hände zu solchen billigen, auf gegenseitiger oder allgemeiner Convenienz gegründeten Ausgleichungen zu bieten, welche sich würden mit dem Bedürfniss seiner eignen Lage und den unbedingten Befugnissen der einzelnen Bundesstaaten vereinigen lassen." Dasselbe ergiebt sich aus einer S. 46 angeführten Stelle des Bernstorff'schen Berichtes vom 29. Januar 1820, auf die wir bald in einer anderen Beziehung zurückkommen werden.

Wenn Aegidi S. 35 ausdrücklich bemerkt, dass „damals der Gedanke eines Zollvereins in seiner vollen Klarheit und der erste praktische Wink für die Ausführung desselben unverstanden und einander fremd blieben, dass sie zu feindlichen Lagern gehörten und einen Gegensatz bildeten": so liegt darin von seiner Seite offenbar das Zugeständniss, dass

die preussische Regierung damals jenen Gedanken weder hatte, noch für denselben empfänglich war. Dafür spricht, ausser Nebenius' unverwerflichem Zeugniss, eine wichtige Thatsache, die Aegidi, vielleicht weil sie ihm unbequem war, gar nicht erwähnt hat. Noch im September 1827, bei dem Beginnen der Unterhandlungen mit Hessen-Darmstadt äusserte die preussische Regierung die Besorgniss: „es möchten die Schwierigkeiten einer vollständigen Verschmelzung beider Zollsysteme unbesiegbar sein". Erst der inzwischen, am 18. Januar 1828, erfolgte Abschluss des Zollvereinigungsvertrages zwischen Bayern und Württemberg scheint die Bedenklichkeiten der preussischen Regierung gegen die Ausführbarkeit eines Zollvereins beseitigt zu haben. Es musste ihr daran liegen, durch den raschen Abschluss eines Zollvereinigungsvertrages mit Hessen-Darmstadt zu verhindern, dass der bayerisch-württembergische Zollverein sich zu einem grösseren süddeutschen erweiterte, dem vielleicht auch Kurhessen beigetreten wäre. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 343 in der Anmerkung und S. 357.)

Ueberhaupt hält es Aegidi nicht der Mühe werth, die von uns angeführten Gründe näher zu prüfen. Nachdem er sie unvollständig erwähnt hat, greift er, wahrscheinlich um sich den urkundlichen Gegenbeweis zu erleichtern, nur die Meinung eines von uns angeführten Schriftstellers heraus, dass „die preussische Regierung erst später aus der Erfahrung die Vortheile der subsequenten Vergrösserung des Zollgebietes über den Umfang der preussischen Länder hinaus kennen lernte". Dann ruft er triumphirend aus: „Nein, der urkundliche Beweis ist in meinen Händen!" Untersuchen wir den Werth dieses Beweises, durch welchen Aegidi alle von uns angeführten Gründe mit einem Schlage zu widerlegen glaubt, etwas näher, so erscheint er mindestens als sehr zweifelhaft. Derselbe ist aus der Denkschrift des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg vom 10. November 1819 entlehnt, welche dem Grafen Bernstorff als Instruction für die wiener Conferenzen dienen sollte. Nach der Empfehlung grosser Vorsicht in der Behandlung der Sache und einer Andeutung der Schwierigkeiten, welche sich gemeinsamen Anordnungen für ganz Deutschland entgegenstellen, lautet die angeblich entscheidende Stelle: „Man kann daher die Sache nur darauf zurückführen, dass einzelne Staaten, welche durch den jetzigen Zustand sich beschwert glauben, mit denjenigen Bundesgliedern, woher nach ihrer Meinung die Beschwerde kommt, sich zu vereinigen suchen, und dass so übereinstimmende Anordnungen von Grenze zu Grenze weiter geleitet werden, welche den Zweck haben, die innern Scheidewände mehr und mehr fallen zu lassen." Das ist ein so unbestimmter, allgemeiner Gedanke, dass er nicht einmal den unscheinbaren Keim dessen enthält, was später zu Stande kam, geschweige den Gedanken eines Zollvereins, wie ihn Nebenius nach Aegidi's Zugeständniss zuerst mit voller Klarheit ausgesprochen hat. Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass die preussische Regierung damals nicht an Verträge mit anderen Bundesstaaten, durch welche ein Zollverein, dessen Gliedern die selbstständige Theilnahme an der gesammten Zollgesetzgebung und die selbstständige Zollverwaltung innerhalb ihrer Gebiete zustehen muss, gegründet würde, sondern nur an Verträge über den Anschluss an das preussische Zollsystem gedacht habe. Als die Instruction dem Grafen Bernstorff ertheilt wurde,

war wenige Tage zuvor, am 25. October 1819, der erste Vertrag der letzteren Art mit Schwarzburg-Sondershausen zu Stande gekommen. Bei den wiener Verhandlungen über die Beschwerden, welche die Regierungen der preussischen Enclaven, namentlich Anhalt-Köthen, gegen das preussische Zollsystem erhoben, erklärte sich Preussen zu Verträgen mit denselben geneigt; nirgends aber findet sich auch nur die leiseste Andeutung über den Inhalt solcher Verträge, die einen Zollverein begründen konnten. Da alle auf die Verträge, zu deren Abschluss sich Preussen geneigt erklärte, bezüglichen Ausdrücke in einer höchst unbestimmten Allgemeinheit gehalten sind, so ist es schwer, zu erkennen, an welche Art von Verträgen es dachte. Aus einzelnen Aeusserungen Bernstorff's in den Berichten an seinen König scheint sich jedoch zu ergeben, dass nur an Verträge über den Anschluss an das preussische Zollsystem und über einzelne Verkehrserleichterungen mit den angrenzenden Staaten gedacht wurde. So sagt er z. B. in dem Berichte vom 29. Januar 1820 (S. 46), dass er bestrebt sei, „die Geneigtheit des Königs, allen billigen, ausführbaren und mit der Selbstständigkeit der preussischen Gesetzgebung verträglichen Vorschlägen entgegenzukommen, auf eine unzweideutige Weise zu beurkunden". Diese Selbstständigkeit konnte aber nur durch Verträge über den Anschluss an das preussische Zollsystem, aber nicht durch Zollvereinigungsverträge gewahrt werden; denn von der Selbstständigkeit der Zollgesetzgebung eines Staates kann nicht mehr die Rede sein, wenn, wie dies im Wesen eines Zollvereins liegt, jede Aenderung in derselben an die ausdrückliche Einwilligung aller Vereinsstaaten gebunden ist.

Am schwächsten in Aegidi's ganzer Beweisführung erscheint uns das, was er zur Rechtfertigung des Ministeriums Bismarck sagt, als dasselbe bei der Grundsteinlegung des Denkmals für Friedrich Wilhelm III. den Zollverein für den eigensten Gedanken dieses Königs ausgab. Mit nicht geringer Verwunderung haben wir S. 130 folgende Worte Aegidi's gelesen: „Die Vortheile der subsequenten Vergrösserung des Zollgebietes über Preussen hinaus lernte man nicht erst später aus der Erfahrung kennen. Die preussischen Staatsmänner, die Gründer der Zollreform von 1818, der königliche Gesetzgeber selbst kannten sie im Jahre 1819. Gerade im Gegensatze zu der Idee einer durch gemeinschaftliche Berathung auf Grund des Artikels 19 zu erstrebenden deutschen Handelseinigung fasste die preussische Politik schon 1819 eben die subsequente Vergrösserung des Zollgebietes fest in's Auge. Es ist ein Plan, es ist ein Gedanke[14]) und will man dem Gesetzgeber[15]) nicht die gebührende Ehre versagen, unleugbar der Gedanke Friedrich Wilhelm's III." Ohne Zweifel will Aegidi den von uns im ersten Artikel S. 343 in der Anmerkung geforderten urkundlichen Beleg für die kühne Behauptung des Ministeriums Bismarck liefern. Allein, selbst wenn in der dem Grafen Bernstorff ertheilten Instruction, welche vom König geprüft und genehmigt wurde, die Idee eines deutschen Zollvereins und deren Ausführbarkeit klar und vollständig entwickelt wäre, was, wie wir gezeigt haben, offenbar nicht der Fall

14) Wohl nur der unscheinbare Keim desselben.

15) Handelt denn ein König, wenn er seinem Minister eine Instruction zu Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten anderer Staaten ertheilt, als Gesetzgeber?

ist, würde die Behauptung, dass der Zollverein der eigenste Gedanke des Königs sei, sich wohl für einen schmeichelnden Hofmann oder einen schlauen Minister, aber gewiss nicht für einen unparteiischen Geschichtschreiber eignen. Ist denn jeder Gedanke, welchem ein König vollkommen beigestimmt, welchen er geprüft und genehmigt hat, darum dessen eigenster Gedanke, d. h. in seinem Haupte ursprünglich entstanden? Was würde man dazu sagen, wenn ein königlich preussischer Hofhistoriograph kühn genug wäre, die preussische Städteordnung von 1808, die doch ohne Zweifel das eigenste Werk des grossen Staatsmannes Freiherrn von Stein war, deshalb für den eigensten Gedanken Friedrich Wilhelm's III. auszugeben, weil er als gewissenhafter Regent dieselbe jeden Falles geprüft und dann genehmigt hat? Wir finden es bedenklich, wenn der Geschichtschreiber einem König dergleichen Artigkeiten sagt, und noch bedenklicher, wenn er Andere, die es leichtfertig gethan haben, durch ungenügende Gründe, namentlich durch willkürliche Deutung einer Urkunde zu rechtfertigen sucht.

Wer unsere Geschichte des deutschen Zollvereins liest, der wird sich überzeugen, dass wir gewiss nicht zu den einseitigen, oder gar leidenschaftlichen Gegnern Preussens gehören, sondern uns redlich bemüht haben, die wahren und grossen Verdienste der preussischen Regierung um die Gründung, Erweiterung und Erhaltung des deutschen Zollvereins ganz unparteiisch darzustellen, wie es die Pflicht des Geschichtschreibers ist. Diesem Grundsatz bleiben wir nur treu, wenn wir, so lange man uns nicht durch einen besseren urkundlichen Beleg als den von Aegidi beigebrachten widerlegt, um „dem Ehre zu geben, dem Ehre gebührt", Friedrich Nebenius, aber weder Friedrich Wilhelm III., noch irgend einen der preussischen Staatsmänner, deren unsterbliche Verdienste um die Zollreform von 1818 und die Gründung des Zollvereins wir vollständig anerkennen, als den geistigen Vater des deutschen Zollvereins betrachten und verehren.

Das Vorstehende war bereits druckfertig, als uns der Artikel in der oben erwähnten Zeitschrift zu Gesichte kam. In demselben sucht Aegidi die in seiner Schrift „Aus der Vorzeit des Zollvereins" über die intellectuelle Urheberschaft des deutschen Zollvereins ausgesprochene Ansicht gegen die Einwendungen der Preussischen Jahrbücher Band 16 S. 195 durch „neue archivalische Ermittelungen" zu vertheidigen. Wir dürfen nicht unterlassen, den Werth der von ihm beigebrachten neuen Beweisstücke näher zu prüfen; denn sie könnten möglicher Weise die von uns noch vermissten urkundlichen Belege enthalten. Auch in diesem Artikel liegt es Aegidi hauptsächlich am Herzen, die „mittlerweile bestrittene und verspottete" Behauptung des Ministeriums Bismarck, dass der Zollverein der eigenste Gedanke Friedrich Wilhelm's III. sei, zu rechtfertigen; denn er stellt die betreffende Stelle der Urkunde, welche bei der Grundsteinlegung des Denkmals für diesen König verlesen wurde, an die Spitze seines Aufsatzes und glaubt in seiner Schrift nachgewiesen zu haben, dass die darin ausgesprochene Behauptung ihre „volle Berechtigung in sich trage".

Zuerst recapitulirt er alle die Gründe, welche gegen die preussischen Ansprüche auf die intellectuelle Urheberschaft des deutschen Zollvereins geltend gemacht worden sind. Obgleich er diese Gründe insgesammt aus unserer Schrift, in welcher sie zum ersten Mal zusammengestellt wurden, ent-

lehnt hat, hält er es doch nicht für nöthig, dieselbe in dem Artikel der Zeitschrift zu citiren[16]).

Vor Allem sucht er das Zeugniss von Nebenius abzuschwächen. Nach Erwähnung der wiederholt und ganz entschieden von demselben ausgesprochenen Behauptung, dass die preussische Regierung bei der Einführung des neuen Zollsystems und bis zum Jahre 1827 den Plan der Gründung eines deutschen Zollvereins nicht gehabt habe, fährt er fort: „Wir wollen sein Wort in Ehren halten; doch kann es für uns nicht weiter massgebend sein, als das Wissen des an und für sich zuverlässigen Mannes reichte. Von den Absichten der preussischen Regierung war der badische Beamte nicht unterrichtet: von diesem mit äusserster Zurückhaltung gehegten Plane konnten nur wenige eingeweihte Männer in Preussen Kunde haben." Wäre von dem ersten besten badischen Beamten die Rede, so möchte dieses Argument sich hören lassen, aber Nebenius gegenüber ist es nicht stichhaltig; denn er befand sich eine Reihe von Jahren in einer hohen Stellung, die ihm nicht nur möglich machte, sondern ihn sogar dringend veranlassen musste, von den langjährigen Verhandlungen über die deutsche Zoll- und Handelseinigung sich die umfassendste und genaueste Kenntniss zu verschaffen. Da er die badische Regierung auf dem darmstädter und dem stuttgarter Handelscongresse vertrat und zu einer Zeit badischer Minister war, wo längere Verhandlungen über die Handelsangelegenheiten zwischen Baden und Preussen stattfanden, konnten ihm die Absichten der preussischen Regierung in Bezug auf die Zoll- und Handelseinigung der deutschen Staaten, wenn sie wirklich vorhanden waren, schwerlich ganz unbekannt bleiben. Dazu kommt, dass er zuerst die Entstehungsgeschichte des deutschen Zollvereins, wenn auch nur übersichtlich, aber meisterhaft dargestellt hat und in dieser Beziehung geradezu als Quelle zu betrachten ist. Da er schon im Jahre 1838 der preussischen Herkunft des Zollvereinsgedankens bestimmt widersprach und zugleich sein eignes Verdienst in der bescheidensten Weise andeutete (vergl. unseren ersten Artikel S. 341 und 342 in den Anm. 47 und 48), so wäre es zu verwundern, wenn von den wenigen in den preussischen Plan eingeweihten Männern, zu denen doch wohl J. G. Hoffmann und Kühne gehörten, keiner die von Nebenius aufgestellte Behauptung widerlegt hätte. Nach der Gründung des deutschen Zollvereins aus dem früher gehegten Plane

16) Uebrigens müssen wir anerkennen, dass Aegidi die von uns vorgebrachten Gründe in dem Artikel vollständiger anführt, als in seiner Schrift, namentlich ist ein wichtiger Grund, dessen Verschweigen in der letzteren wir oben rügen mussten, dort mit folgenden Worten erwähnt: „Als Hessen-Darmstadt aus eigenem Antriebe die Unterhandlungen anknüpfte, welche mit dem Vertrage vom 14. Februar 1828 abschlossen, wies die preussische Regierung dieselben fast von der Hand und hielt sie für nichts versprechend." Es wäre wohl besser gewesen, wenn Aegidi angeführt hätte, dass nach Ranke (Zur Geschichte der deutschen, insbesondere der preussischen Handelspolitik. Von 1818 bis 1828, in dessen historisch-politischer Zeitschrift Bd. II S. 115) die preussische Regierung noch im September 1827 bei dem Beginnen der Unterhandlungen mit der grossherzoglich hessischen Regierung die Besorgniss äusserte: „es möchten die Schwierigkeiten einer vollständigen Verschmelzung beider Zollsysteme unbesiegbar sein". Dann konnte er aber diesen Grund nicht mit der kurzen Bemerkung abfertigen: „Damals, meint man also, war in Berlin noch kein Gedanke an Zollverträge mit anderen deutschen Staaten, wo nicht mit solchen, die Enclaven in Preussen besassen." So viel steht wenigstens fest, dass die preussische Regierung noch im Jahre 1827 einen Zollverein für unausführbar hielt.

noch länger ein Geheimniss zu machen, war gar kein Grund vorhanden. Dennoch ist unseres Wissens eine lange Reihe von Jahren von keiner Seite der Versuch gemacht worden, Nebenius zu widerlegen, wenn es auch nicht an Schriftstellern fehlte, welche die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens behaupteten, ohne jedoch Gründe dafür anzuführen, namentlich urkundliche Belege beizubringen. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 342 in der Anmerkung.) Aegidi ist der Erste, welcher dies unternimmt; allein sein Versuch, Nebenius' Zeugniss abzuschwächen, erscheint um so bedenklicher, als er selbst, wie wir sehen werden, die Berichte der badischen Gesandtschaft in Berlin zu Hülfe nehmen musste, um urkundliche Gewissheit über die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens zu gewinnen. Sollten denn diese Berichte aus den Jahren 1819 und 1820 Nebenius ganz unbekannt geblieben sein? Aber freilich, der Inhalt derselben musste, wie wir zeigen werden, gerade ihn nur noch mehr in seiner Ansicht bestärken.

Aegidi's Polemik gegen Nebenius verräth eine gewisse Unsicherheit und ist sogar nicht frei von Widersprüchen. In seiner Schrift hebt er, wie wir oben erwähnt haben, als Verdienst des grossen badischen Staatsmannes ausdrücklich hervor, dass derselbe den Gedanken des Zollvereins zuerst in voller Klarheit ausgesprochen habe. In dem Artikel der Zeitschrift sagt er nur, dass Nebenius „die Bedingungen eingehend erörtert habe, unter welchen eine allgemeine deutsche Handelseinigung möglich sei“; aber er unterlässt, zu bemerken, dass derselbe dies zuerst gethan hat.

Nach dem wiederholten Zugeständniss, dass die Ideen von Nebenius im Wesentlichen wahrhaft prophetisch waren, sagt er: „Nach seiner damaligen Ansicht, die er 1833 ausdrücklich widerrief, sollte der deutsche Bund die Sache in die Hand nehmen, sollte die deutsche Handelseinigung eine organische Einrichtung des Bundes sein.“ Dies war von Aegidi in seiner Schrift übersehen worden, obgleich wir es in unserem ersten Artikel S. 348 als den einzigen wichtigen Punkt hervorgehoben haben, in welchem die Organisation des Zollvereins, wie sie später wirklich zu Stande kam, von Nebenius' Vorschlägen abwich. In unserem nächstens erscheinenden zweiten Artikel „über das Wesen eines Zollvereins und den Unterschied desselben von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten“ werden wir ausführlich darauf zurückkommen und nachweisen, dass in diesem einzigen Punkte das Wesen eines Zollvereins von Nebenius verkannt wurde, während er alle anderen wesentlichen Erfordernisse desselben zuerst und meisterhaft entwickelt hat. Später ist dieser Irrthum von ihm selbst offen eingestanden worden. Als er im Jahre 1833 seine Denkschrift der Oeffentlichkeit übergab, sagte er S. 32 in der Anmerkung: „Ueber manches Einzelne (namentlich über die Art der Verwaltung) hat der Verfasser seither auch anders denken gelernt.“ Aegidi geht jedoch viel zu weit, wenn er ferner bemerkt: „Aber wie sollten sie (Nebenius' Ideen) in's Leben treten? Das sagte Nebenius nicht oder in ganz unzureichender, verfehlter oder verkehrter Weise. Das war aber eben die Lebensfrage.“ Was den Gedanken des Zollvereins betrifft, so findet Aegidi, wie wir oben gesehen haben, das grosse Verdienst der preussischen Regierung darin, dass sie den ersten praktischen Wink gegeben habe, nur durch

Verträge mit einzelnen Staaten könne eine Zoll- und Handelseinigung zu Stande kommen. Der Gedanke an solche Verträge war aber, wie wir nachgewiesen haben, Nebenius keineswegs fremd, obgleich wir zugestehen und in unserem zweiten Artikel näher nachweisen werden, dass dieser Gedanke mit der Zolleinigung als organischer Bundeseinrichtung im Widerspruche stand. Ungeachtet dieses Irrthums hat jedoch Nebenius nicht nur die Idee eines Zollvereins, sondern auch die Ausführbarkeit desselben zuerst entwickelt. Die grösste Schwierigkeit, welche der Einführung eines einheitlichen Zollsystemes in Deutschland entgegenstand, fand er als gründlicher Kenner des Finanzwesens mit richtigem Blicke in der Verschiedenheit der finanziellen Einrichtungen der einzelnen Länder, und sein grösstes Verdienst um die Entwickelung der Idee eines Zollvereins besteht darin, dass er nachwies, wie jene Schwierigkeit überwunden werden könne. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 344 in der Anm.) Das erkennt auch Aegidi in seiner Schrift S. 19 ausdrücklich an, indem er in dieser Beziehung von Nebenius sagt: „Ein Ausspruch des grossen Mannes genügt, ihn als Kenner zu bezeichnen", und dann die betreffende Stelle aus den hinterlassenen Aufzeichnungen desselben anführt. Wenn aber Nebenius in einem einzigen Punkte irrte, so wird darum sein Verdienst nicht wesentlich gemindert, und auch das gesteht Aegidi ausdrücklich zu, indem er sagt: „Niemand wird dem grossen Manne seinen Ruhm verkümmern wollen oder dürfen. Es sind im Wesentlichen die Ideen, welche später in's Leben traten." Allein die Lebensfrage: wie sollten diese Ideen in's Leben treten? wurde, wir müssen es wiederholen, nicht dadurch gelöst, dass man im Allgemeinen aussprach: „nur durch Verträge mit einzelnen Staaten lasse sich helfen", sondern dadurch, dass man nachwies, welchen Inhalt diese Verträge haben müssten, um ein gemeinschaftliches Zollsystem und möglichste Verkehrsfreiheit unter den verbundenen Staaten zu begründen, und wie die Schwierigkeiten, welche dem Abschluss derselben entgegenstanden, überwunden werden könnten, besonders mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Steuersysteme in den Vereinsstaaten. Das hat aber eben Nebenius gethan und kein Anderer vor ihm.

Uebrigens wollen wir darauf aufmerksam machen, dass der einzige Irrthum, in welchen Nebenius verfiel, als er im Jahre 1818 eine von der Bundesversammlung abhängige Verwaltung als Consequenz eines gemeinschaftlichen Zollsystemes verlangte, nicht durch die preussische, sondern die hessen-darmstädtische Regierung berichtigt worden ist; denn diese war es, welche auf dem Congresse zu Stuttgart im Jahre 1825 vorschlug, keine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde für das Zollwesen einzuführen, sondern jedem Staate die selbstständige Zollverwaltung nach Vorschrift der verabredeten Gesetze und unter angemessener Controle zu überlassen. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 348 und 351.) Das grosse Verdienst, welches sich die hessen-darmstädtische Regierung durch diesen Vorschlag um die Entwickelung der Zollvereins-Idee erworben hat, wird von Aegidi selbst S. 120 hervorgehoben, wo er sagt: „Der Vorschlag Hessen-Darmstadts ... ist von bleibendem Werth. Sein Grundgedanke eröffnete die Aussicht auf Ermöglichung dessen, was sonst wohl nie zu verwirklichen gewesen wäre." Wie fern aber dieser Gedanke der preussischen Regierung lag, geht theils aus der mehrfach erwähnten Instruction hervor, welche dem Grafen Bernstorff für

die wiener Ministerialconferenzen ertheilt wurde, theils aus dem Entwurf zu einem Vortrage, welchen derselbe, als Vorsitzender des zehnten Ausschusses der wiener Ministerialconferenzen, im Namen desselben an die Plenarversammlung zu erstatten beabsichtigte und auf den wir später ausführlicher zurückkommen werden. In jener Instruction heisst es: „Auch wird jeder einzelne Staat die Garantie vermissen, dass die gemeinsamen Anordnungen in einem übereinstimmenden Sinne von allen gehalten werden.“ Demgemäss bemerkt Bernstorff in dem gedachten Vortrags-Entwurfe: „Hiezu kommt, insofern von einem allgemeinen Handels- und Zollsystem für ganz Deutschland die Rede ist, noch die sehr erhebliche Schwierigkeit, jedem einzelnen Staate eine Bürgschaft zu gewähren, dass die gemeinsamen Anordnungen in einem übereinstimmenden Sinne von Allen würden mit derselben Treue und Gewissenhaftigkeit ausgeführt und befolgt werden.“ Der hessen-darmstädtische Vorschlag, welcher in allen Zollvereinen zur Ausführung gekommen ist, beruht dagegen gerade auf der Voraussetzung, dass alle Regierungen der Vereinsstaaten das volle Vertrauen zu einander haben, es werde bei keiner an Treue und Gewissenhaftigkeit in der ihr übertragenen Zollverwaltung fehlen. Herr von Thielau „Der Zollverein Deutschlands und die Krisis, mit welcher er bedroht ist. Braunschweig 1862. Heft I S. 25“ sagt in dieser Beziehung sehr treffend: „Die Verträge unter den Staaten des Zollvereins begründen eine Gemeinschaft, die zuvor in dem Grade zwischen selbstständigen Staaten noch nirgend und niemals existirte, eine Gemeinschaft der wichtigsten volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen. Ein Vereinsglied vertraut den anderen die Verwaltung eines wichtigen Zweiges seiner Finanzen und, was eben so viel, wo nicht mehr ist, die Behandlung des commerciellen Verkehrs seiner Angehörigen auf gleichem Fusse mit dem der jenseitigen Unterthanen an. Dies Verhältniss ist uns jetzt schon etwas Altes, Gewohntes; wir sind verführt, zu meinen, es könne nicht anders sein; wir haben aber Veranlassung in Fülle, uns der Schwierigkeit seiner Gründung und der Bedingungen, welche sie möglich machten, zu erinnern.“ Ueberdies ergiebt sich aus dem in Aegidi's Artikel mitgetheilten Bericht des badischen Gesandten in Berlin vom 12. Februar 1820, dass die preussische Regierung eine Centralbehörde für die gemeinschaftliche Zollverwaltung wenigstens damals noch für nothwendig hielt; denn es heisst dort: „Dabei glaubt Preussen, wenn es nicht die oberste Leitung über ein dabei festzustellendes Zollsystem erhielte, es für sein Interesse nachtheilig sein würde.“

Die preussische Regierung war also im Jahre 1820 über ein wesentliches Erforderniss eines Zollvereins ebensowenig klar, als Nebenius im Jahre 1818. Der Unterschied zwischen den Ansichten beider bestand nur darin, dass Nebenius „eine gemeinschaftliche von der Bundesversammlung abhängige Verwaltung“ forderte, während von der preussischen Regierung die oberste Leitung der gemeinschaftlichen Zollverwaltung ausschliesslich in Anspruch genommen, also verlangt wurde, dass die Centralbehörde für dieselbe eine preussische sei. Darin liegt zugleich ein neuer Beweis, dass man damals in Berlin nur an Verträge über den Anschluss an das preussische Zollsystem dachte; denn in einem Zollverein wird jedem Vereinsstaate die selbstständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes überlassen.

Gegen Aegidi's Ausführungen machen die Preussischen Jahrbücher a. a. O. im Wesentlichen folgende Gründe geltend: „Die preussische Regierung habe bei der Durchführung der Zollreform im Jahre 1818 kein klares Bewusstsein von der Gründung eines deutschen Zollvereins gehabt, sondern sie sei erst später, als der Gegensatz gegen Preussen in den kleinen Staaten zu einem Sonderbunde geführt hatte, von der Macht der Thatsachen dahin gedrängt worden, die ihm gebührende Führerschaft in einem grossen deutschen Zollvereine zu übernehmen. Schon im Jahre 1819 deute Graf Bernstorff allerdings öfter auf Separatverträge hin, aber meine damit, wie er selbst sage, entweder Zollverträge über die Enclaven oder Erleichterungsverträge für die unmittelbar angrenzenden Staaten. Weiter gehe auch die von Friedrich Wilhelm III. gebilligte Instruction für Bernstorff nicht, zum Mindesten habe sie entfernt keine klaren Gedanken über die concreten Bedingungen, ja die Möglichkeit eines Zollvereins zwischen verschiedenen souveränen Staaten. Ueber die Separatverhandlungen der süddeutschen Staaten in Wien, aus denen später der erste wirkliche Zollverein, nämlich der bayerisch-württembergische, hervorging, spreche sich Bernstorff verächtlich und gleichgültig als über eine Unmöglichkeit aus. Preussens Ruhm bestehe darin, das Nothwendige noch immer rechtzeitig erkannt und späterhin mit Zähigkeit durchgeführt und festgehalten zu haben. Die Erkenntniss sei ihm aber erst allmälich gekommen. In den zwanziger Jahren dürfe man überhaupt grossartige politische Gedanken bei den Leitern der Politik in Berlin nicht suchen. Durch die Macht der Thatsachen sei die spätere Hegemonie im Zollverein Preussen zugefallen, nicht durch eine geschickte, „die Zukunft kommen sehende“ Politik, wie Aegidi meint.“

Gegen diese Einwendungen führt nun Aegidi die von uns hinreichend gewürdigte Instruction für Bernstorff nochmals in's Feld und sucht aus einzelnen Worten derselben einen Sinn herauszudeuten, der nicht darin liegt. Sodann will er versuchen, Einiges beizubringen, was auch für diejenigen seine Behauptung ausser Zweifel stellen werde, welche, wie die Preussischen Jahrbücher, „bei aller natürlichen Parteilichkeit für Preussen“ dem Gedanken des Zollvereins seine preussische Herkunft absprechen. Ehe wir dazu übergehen, die Beweiskraft dieser neuen urkundlichen Belege zu prüfen, müssen wir darauf aufmerksam machen, dass Aegidi hier die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens ganz entschieden behauptet, während er in seiner Schrift weit vorsichtiger nur die Frage aufwirft: „Lebte denn damals (1818) in Preussen irgend ein Gedanke der preussischen Regierung an ein System von Verträgen, der auch nur den unscheinbaren Keim dessen, was später zur Freude aller Patrioten geworden ist, enthalten hätte?“ Das Letztere war zur Noth noch vereinbar mit dem Zugeständniss, dass Nebenius den Gedanken des Zollvereins zuerst in voller Klarheit ausgesprochen habe. Unbegreiflich ist uns dagegen, wie Aegidi die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens als unzweifelhaft behaupten und daneben auch noch in dem angeführten Artikel die Ideen von Nebenius als wahrhaft prophetische und als diejenigen, welche im Wesentlichen später in's Leben traten, bezeichnen konnte.

Das erste unter den neuen Beweisstücken ist ein Bericht des Freiherrn von Berstett an die badische Regierung vom 16. Januar 1820, in welchem

er von Wien aus mittheilt, dass er den preussischen Minister Grafen Bernstorff von allen seinen gethanen und noch zu thuenden Schritten zu Verhandlungen über einen Separathandelsvertrag unter den kleineren Staaten mit der grössten Offenheit in Kenntniss gesetzt, dieser dieselben aber nicht nur auf das Vollkommenste gebilligt, sondern sogar hinzugefügt habe, „wie er nicht zweifle, dass bei den damaligen Umständen dies der einzige Weg sei, auf welchem man nach und nach zu einer Vereinigung aller Bundesstaaten zu einem gleichen Zweck gelangen dürfte.“ Dass Aegidi dieser Aeusserung Bernstorff's ein viel zu grosses Gewicht beilegt, ergiebt sich, wenn wir beachten, wie derselbe wenige Tage nach jener Aeusserung gegen Berstett in dem Berichte vom 29. Januar 1820 an seinen König den Versuch, die Staaten des südwestlichen und mittleren Deutschlands über ein gemeinschaftliches Handels- und Zollsystem zu vereinigen, beurtheilt. (Vergl. „Aus der Vorzeit des Zollvereins“ S. 70.) Nachdem der Graf über die Absichten, welche diesem Versuche zu Grunde liegen möchten, und über das Verhalten Preussens zu demselben sich ausgesprochen hat, fährt er fort: „Es kommt mir inzwischen noch mehr als wahrscheinlich vor, dass dieselben Schwierigkeiten, welche die Urheber dieses letzten Vorschlags schon in Hinsicht eines allgemeinen deutschen Handelssystems verkennen und bestreiten, ebenfalls nicht werden gestatten können, dass dieser nach beschränktem Massstabe zu machende Versuch zu vollständiger Ausführung komme oder dauernden Bestand gewinne.“ Der Graf Bernstorff hielt also ein auf Separatverträgen beruhendes gemeinschaftliches Handels- und Zollsystem unter mehreren deutschen Staaten aus denselben Gründen für ebenso unausführbar, als eine allgemeine deutsche Zolleinigung. Dass er sich in einem ganz anderen Sinne gegen den badischen Minister aussprach, als gegen seinen König, kann bei einem Diplomaten nicht auffallen. Wenn er den Freiherrn von Berstett in dem von ihm für vergeblich gehaltenen Streben bestärkte, einen Handelsverein unter den süd- und mitteldeutschen Staaten zu Stande zu bringen, so durfte er hoffen, dass dadurch theils die heftige Opposition gegen das preussische Zollsystem, theils das entschiedene Verlangen nach allgemeiner Verkehrsfreiheit in Deutschland abgeschwächt würde. Daran aber musste Preussen unter den damaligen Umständen am meisten gelegen sein. Man darf sich daher wundern, dass Aegidi ganz trocken sagt: „Den Worten des Grafen Bernstorff (die derselbe zu dem badischen Gesandten sprach) habe ich nichts hinzuzufügen.“ Er scheint also die Beweiskraft derselben für die von ihm vertheidigte Ansicht über die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens als von selbst einleuchtend zu betrachten!

Durch den Inhalt des erwähnten Bernstorff'schen Berichts wird zugleich die Beweiskraft dessen, was Aegidi aus einem Berichte des badischen Gesandten in Berlin mittheilt, sehr zweifelhaft. Die preussische Regierung habe, so berichtet der Gesandte, nach dem Schluss der wiener Conferenzen, im Juli 1820, erklärt: „die Resultate des darmstädter Congresses abwarten zu wollen, um alsdann zu sehen, ob Preussen sich sodann anschliessen könne“. Das konnte sie getrost erklären. Da sie höchst wahrscheinlich der Ansicht Bernstorff's über die Resultatlosigkeit der darmstädter Verhandlungen, die Aegidi selbst S. 119 als eine sehr richtige Prophezeiung bezeichnet,

vollkommen beistimmte, so ist seine kühne Folgerung schwerlich gerechtfertigt, dass sie bereits im Juli 1820, also noch vor der Eröffnung der Verhandlungen zu Darmstadt, ernstlich „in Erwägung gezogen habe, ob etwa Preussen dem süddeutschen Handelsvereine, falls derselbe zu Stande käme, sich anschliessen könne". Dagegen ist die beigefügte Bemerkung: „Auf der anderen Seite war kein Gedanke an einen Anschluss Preussens, nicht einmal ein Wunsch; jener Sonderbund richtete sich vielmehr gegen Preussen", entschieden unhistorisch, wenigstens gilt sie nicht von allen Regierungen, welche sich an den Verhandlungen zu Darmstadt betheiligten. Die badische Regierung war es, welche gleich bei der Eröffnung der Verhandlungen zu Darmstadt, wie später zu Stuttgart, das Zustandekommen eines ausgedehnteren süddeutschen Zollvereins verhinderte und die Gründung eines grossen, die meisten nord- und süddeutschen Staaten umfassenden Zollvereins als höheres Ziel fest im Auge behielt, wenn man auch vor der Hand die Hoffnung hatte aufgeben müssen, dass sämmtliche deutsche Staaten dem letzteren beitreten würden. Dieses Verdienst gebührt aber vor Allen Friedrich Nebenius, denn er war die Seele dieser grossartigen nationalen Politik. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 349 und 352 f., besonders die in der Anm. 58 aus den Aufzeichnungen von Nebenius mitgetheilte merkwürdige Stelle.) Man darf sich wundern, dass Aegidi diese höchst wichtige Thatsache, ohne Zweifel eine der folgenreichsten in der Vorgeschichte des deutschen Zollvereins, da, wo er S. 118 ff. von dem darmstädter Congresse spricht, gar nicht erwähnt hat.

Der zweite urkundliche Beleg besteht in dem schon erwähnten Entwurfe eines Vortrags, welchen Bernstorff, als Vorsitzender des zehnten Ausschusses der wiener Conferenzen, in dessen Namen an die Plenarversammlung zu erstatten sich erboten hatte, der jedoch im Ausschusse keinen Anklang fand. Für Aegidi ist derselbe von besonderem Werthe, weil er, wie der Freiherr von Berstett gesagt habe, „die königlich preussischen Ansichten" enthalte, und weil er, wie Aegidi meint, die Gesichtspunkte der preussischen Regierung „hoffentlich deutlich genug kennzeichne". Um so mehr macht es sich nothwendig, dass wir auf den Inhalt des Bernstorff'schen Entwurfes näher eingehen. Derselbe besteht, so weit er mitgetheilt wird, hauptsächlich aus einer Aufzählung der „grossen und mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche sich einer Vereinigung aller Regierungen Deutschlands über die Grundsätze eines gemeinschaftlichen Handelssystems entgegenstellen". Diese Schwierigkeiten treten, meint Bernstorff, schon bei der oberflächlichsten Untersuchung so entscheidend hervor, dass sich gleich die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit aufdringen muss, eine solche Einigung anders, als durch allmäliche Vorbereitung und die mühsamste Ausgleichung streitender Interessen bewirkt zu sehen. Hätte Bernstorff den Gedanken eines Zollvereins so klar erkannt als Nebenius, oder wäre er durch dessen Denkschrift, die ihm bereits bekannt war, überzeugt worden, so würden ihm die Schwierigkeiten der Ausführung desselben nicht so bedeutend erschienen sein. Auch ist die Richtigkeit seiner Ansichten durch die Erfahrung keineswegs bestätigt worden, denn sonst hätten die Zollvereinsverträge mit den verschiedenen Staaten nicht innerhalb weniger Jahre zum Abschluss kommen können. Dies geschah aber, als endlich der Gedanke eines Zollvereins bei der preussischen Regierung Eingang gefunden hatte und zu dem Entschlusse

gereift war, sich an die Spitze eines grossen deutschen Zollvereins zu stellen, zugleich aber alle die Zweifel an der Ausführbarkeit eines Zollvereins überhaupt, welche man in und ausserhalb Preussen so lange gehegt hatte, durch das Zustandekommen zweier particularen Zollvereine beseitigt worden waren. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 355.). Es ist besonders zu beachten, dass die von Bernstorff hervorgehobenen Schwierigkeiten, wenn sie begründet gewesen wären, nicht blos ein gemeinschaftliches Zoll- und Handelssystem als organischer Bundeseinrichtung, sondern auch einen auf Separatverträgen zwischen einzelnen Staaten beruhenden Zollverein unmöglich gemacht haben würden. Auch in dieser Beziehung zeigt sich in den meisten Punkten, wie sehr Nebenius an tiefer Einsicht in die nationalökonomischen und finanziellen Verhältnisse der deutschen Staaten dem Grafen Bernstorff überlegen war.

Als erste Schwierigkeit hebt der Letztere hervor: „wo keine politische Einheit ist noch sein kann, da ist auch die merkantilisch-finanzielle Einheit nur in einem sehr beschränkten Masse denkbar.“ Durch den Zollverein ist aber gerade der thatsächliche Beweis geliefert worden, dass eine Gemeinschaft der volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen unter selbstständigen Staaten, also ohne politische Einheit in einem hohen Masse bestehen kann. Was dem Grafen Bernstorff als undenkbar erschien, ist wirklich in's Leben getreten.

„Die örtlichen Verhältnisse“, fährt derselbe fort, „und die aus denselben entspringenden Bedürfnisse und Wünsche der Völker gestalten und modificiren sich in jedem Bundesstaate verschieden, anders in Beziehung auf Land- und Seehandel, anders nach Verschiedenheit des Klimas, Bodens und der Cultur und wieder anders nach Massgabe der politischen und industriellen Lage der einzelnen deutschen Volksstämme.“ Wären diese Schwierigkeiten wirklich vorhanden gewesen, so hätte der Zollverein nicht entstehen oder doch nicht für die Dauer bestehen können. Herr von Thielau a. a. O. Heft 1 S. 26 sagt in dieser Beziehung sehr treffend: „So verschieden Rheinland von Ostpreussen, das bayerische Gebirge von den oldenburgischen Marschen, die Organisation des preussischen Grossstaates von der Mittel- und Kleinstaaterei sei — die langjährige Erfahrung hat erwiesen, dass die Vereinigung zum Wohl dieser Länder zwischen ihnen bestehen könne.“

„Ueberdem“, bemerkt Bernstorff ferner, „sind die Zoll-, Steuer- und Gewerbeverfassungen der einzelnen Bundesstaaten so tief und vielfach mit ihrem Finanzwesen und ihrer ganzen inneren Verwaltung verwachsen, dass eine wesentliche Aenderung darin nicht würde ohne gewaltsame Umwälzungen noch ohne Aufopferungen geschehen können, für welche der unentbehrliche Ersatz schwer zu finden sein möchte.“ Nebenius erkannte zwar auch in der Verschiedenheit der finanziellen Einrichtungen der einzelnen Länder die grösste Schwierigkeit, welche sich einem gemeinschaftlichen Grenzzollsysteme entgegenstellte, allein er gerade hat zuerst nachgewiesen, wie dieselbe überwunden werden könne. Am Schlusse der meisterhaften Untersuchung darüber, S. 31 der Denkschrift, fasst er das Resultat derselben, welches der Ansicht Bernstorff's entgegengesetzt ist, in folgenden Worten zusammen: „So würden dann die bestehenden Finanzeinrichtungen der einzelnen Staaten durch die Ver-

einigung zu einer gemeinschaftlichen Zollverfassung wenigstens in ihren Hauptbestandtheilen nicht gefährdet, und wenn auch hie und da Modificationeu des Bestehenden erforderlich sein sollten, so kann der Nachtheil etwaiger Aenderungen mit dem unermesslichen Gewinne des inneren freien Verkehrs und des Schutzes, den die gemeinsame Massregel der deutschen Industrie gegen das Ausland gewährt, in gar keinem Verhältniss stehen. Was die einzige Schwierigkeit betrifft, welche in dem Systeme der indirecten Abgaben liegt, so wird sie in demselben Masse gehoben, als sich die einzelnen Staaten in ihren Finanzeinrichtungen immer mehr nähern." Auch dieser Gedanke von Nebenius ist in die Zollvereinsverträge übergegangen. In Artikel 11 des Vertrags vom 22. März 1833, der die Grundlage aller späteren Zollvereinsverträge bildet, heisst es: „In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet, wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmässigkeit gerichtet bleiben." Diese Bestimmung ist in alle späteren Verträge über die Fortdauer und die Erweiterung des deutschen Zollvereins übergegangen, allein Kühne's schon im Jahre 1836 ausgesprochene Vermuthung: „es dürfte jener Wunsch und dieses Bestreben der Erfüllung eben nicht nahe stehen [17]), hat sich vollkommen bestätigt. Obgleich die wünschenswerthe Gleichmässigkeit der Besteuerung inländischer Erzeugnisse in den Zollvereinsstaaten nicht herbeigeführt werden konnte, so hat doch bereits eine 30jährige Erfahrung hinlänglich bewiesen, dass durch diesen Mangel ein gemeinschaftliches Zoll- und Handelssystem unter den meisten deutschen Staaten nicht verhindert worden ist. Ebenso ist bekannt genug, dass die von Bernstorff betonte Verschiedenheit der Gewerbeverfassungen in den einzelnen deutschen Staaten der Gründung und dem Bestande des Zollvereins keinen Eintrag gethan hat. Wesentliche Aenderungen in den Steuer- und Gewerbeverfassungen sind nicht nothwendig gewesen; so weit sie aber stattfanden, hat man sie ohne gewaltsame Umwälzungen durchgeführt; und wenn auch einzelne Aufopferungen nicht zu vermeiden waren, so ist der unentbehrliche Ersatz ohne Schwierigkeit gefunden worden; denn die grossen Vortheile, welche der Zollverein allen seinen Angehörigen gewährte, waren weit mehr als voller Ersatz für die Opfer, welche einzelne Staaten der Gründung und Erhaltung desselben bringen mussten. Das wird genügen, um zu beweisen, dass im Jahre 1820 Bernstorff in mehreren wichtigen Beziehungen noch keine klare Vorstellung von dem Wesen, den Bedingungen und den Wirkungen eines deutschen Zollvereins hatte. Dasselbe gilt aber von der preussischen Regierung zu jener Zeit, da, wie Aegidi sagt, die von Bernstorff entwickelten Ansichten „die Gesichtspunkte der preussischen Regierung deutlich genug kennzeichnen".

Nach der Aufzählung „der grossen und mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche sich der Vereinigung über ein gemeinschaftliches Handelssystem unter

17) Ueber den deutschen Zollverein. Berlin, 1836. S. 14.

den deutschen Staaten entgegenstellen," bemerkt Bernstorff im Wesentlichen: „Der Bund darf darum nicht die Hoffnung aufgeben, den deutschen Völkern einige Erleichterungen der Art zu gewähren, wie man sie in Folge des 19. Artikels der Bundesacte erwartet hat. Was nicht im Grossen geschehen kann, das kann im Kleinen bewirkt, das kann im Einzelnen theilweis erreicht werden[18]. Was der Augenblick nicht hervorrufen, was ein gemeinsamer Beschluss nicht erzielen kann, das können Verabredungen über einzelne Gegenstände und Ausgleichungen unter Nachbarstaaten in stufenweiser Entwickelung hervorbringen, z. B. über den freien Verkehr mit Getreide und anderen ersten Lebensbedürfnissen. Nicht minder fruchtbare Resultate lassen sich von Verträgen unter einzelnen Bundesstaaten hoffen. Führt eine Unterhandlung über dieselben zum gewünschten Ziele, so wird es nicht immer schwer sein, um des Zusammenhanges der Massregel willen, nach und nach mehrere angrenzende Staaten hineinzuziehen, welche sich alsdann auch über Alles zu verständigen wissen werden, wozu ihre Lage und ihre Verhältnisse die Mittel bieten. Geschieht dieses im Süden wie im Norden von Deutschland und werden diese Versuche unter der Mitwirkung und Pflege des Bundes gemacht, so lässt es sich wohl denken, dass man auf diesem freilich langsamen, aber vielleicht einzig möglichen Wege dahin gelangen werde, die jetzt bestehenden Scheidewände aus dem Wege zu räumen und in Beziehung auf Handel und Verkehr diejenige Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung hervorzubringen, welche ein Verein neben einander bestehender freier und besonderer Staaten, wie ihn der deutsche Bund bildet, irgend zulassen kann."

Wir vermögen nach gewissenhafter Prüfung in dem Bernstorff'schen Entwurfe den Gedanken des Zollvereins nicht zu entdecken. Ueber das nach seiner Ansicht Erreichbare äussert er sich in so unbestimmter Allgemeinheit, dass darin nicht einmal die Spur eines festen Planes zur Gründung eines Zollvereins zu erkennen ist.

Doch Aegidi's Beweismittel sind noch nicht erschöpft, denn er fährt fort: „Es ist aber auch, abgesehen von dem preussischen Bevollmächtigten zu Wien, speciell von dem berliner Cabinet nachweislich, dass der spätere Zollverein, so bescheiden man auch die Chancen des Gelingens veranschlagen mochte, in dem Gedankenkreise desselben lag." Wir wollen uns nicht dabei aufhalten, dass Eichhorn, der spätere Minister, in den Jahren 1819 und 1820 über die Zukunft des preussischen Zollsystems zu Vertretern anderer deutscher Regierungen warm und entschieden sich ausgesprochen haben soll; denn es ist Aegidi noch nicht gelungen, dafür bestimmte Belege beizubringen, die doch für die Entscheidung der streitigen Frage allein von Werth sein könnten; dagegen müssen wir bei den Mittheilungen aus mehreren Berichten der badischen Gesandtschaft in Berlin verweilen, da wir durch dieselben, wie Aegidi versichert, „urkundliche Gewissheit in Betreff des weiteren Horizontes der preussischen Regierung gewinnen". Es ist auffallend, dass hier plötzlich nur von dem weiteren Horizonte der preussischen Regierung, aber nicht von dem Gedanken des Zollvereins in voller Klarheit die Rede ist, und dass

18) Liegt etwa in diesen Worten der Gedanke eines grossen deutschen Zollvereins?

zugestanden wird, das berliner Cabinet habe, obgleich schon in den Jahren 1819 und 1820 der spätere Zollverein in seinem Gedankenkreise lag, die Chancen des Gelingens sehr bescheiden veranschlagt. Liegt darin vielleicht ein Vorgefühl von der Mangelhaftigkeit des versuchten Beweises für die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens? Doch halten wir uns an die urkundlichen Belege.

Der badische Gesandte berichtet am 23. October 1819, also einen Monat vor Eröffnung der wiener Conferenzen: „Man sieht (in Berlin) nicht ab, wie die obwaltenden Schwierigkeiten, besonders die Deckung des Revenuenausfalls, beseitigt werden könnten, glaubt eher, nach und nach durch ein sich immer mehr näherndes Steuersystem und andere vorbereitende Massregeln zum Zweck zu gelangen.“ Aus diesen Worten ergiebt sich auf's Neue, dass das preussische Cabinet im Jahre 1819 das Wesen, die Bedingungen und die Wirkungen eines Zollvereins nicht so richtig erkannt hatte, als Nebenius. Während jenes die Deckung des Revenuenausfalles, welcher durch Einführung eines gemeinschaftlichen Zollsystems und Aufhebung der bisherigen Zölle entstehen würde, noch als eine unüberwindliche Schwierigkeit betrachtete, hatte Nebenius in seiner Denkschrift S. 17 f. behauptet, dass mässige Finanzzölle, namentlich von Colonialwaaren, den einzelnen Regierungen die Einnahme aus den aufgehobenen bisherigen Zöllen ersetzen würden, da die Grenzbewachung in dem grossen Vereine weit wirksamer sein und doch geringere Kosten verursachen würde. Er sagt ausdrücklich: „Gegen die finanziellen Vortheile, die in dieser Hinsicht ein gemeinsames System gewährt, verschwindet der Verlust, den die Zollkassen der einzelnen Staaten dadurch erleiden, dass ihnen die verderblichen Einnahmen von dem eignen Handel der deutschen Länder unter einander entgehen.“ Das preussische Cabinet glaubt eher nach und nach durch ein sich immer mehr näherndes Steuersystem und andere vorbereitende Massregeln, die jedoch nicht näher angegeben werden, als durch Einführung eines gemeinschaftlichen Grenzzollsystems zum Zwecke zu gelangen. Nebenius sagt dagegen S. 16: „Die Aufstellung eines gemeinsamen Mauthsystems ist nothwendig in finanzieller und staatswirthschaftlicher Hinsicht. Für den Verlust der Zollgefälle, welche in allen Staaten einen bedeutenden Theil der Staatseinnahme ausmachen, muss ein Ersatz durch Zölle gewährt werden.“ Zugleich weist er nach, wie wir schon oben bemerkt haben, dass die Verschiedenheit der Steuersysteme in den einzelnen Staaten die Einführung eines gemeinschaftlichen Zollsystems nicht verhindere, wenn auch eine Annäherung in den Systemen der indirecten Abgaben wünschenswerth sei. Die Geschichte des deutschen Zollvereins hat auch in diesen Beziehungen die von Nebenius zuerst entwickelten Ansichten über die Bedingungen und Wirkungen eines Zollvereins vollkommen bestätigt, dagegen die von dem preussischen Cabinet im Jahre 1819 gegen die Ausführbarkeit desselben ausgesprochenen Bedenken als unbegründet erwiesen.

„Man fürchtet“, fährt der badische Gesandte in dem erwähnten Berichte fort, „die Schwierigkeit der Einrichtung einer Mauthlinie an der deutschen Staatengrenze, deren Controle und Unterhaltskosten; und wie Binnenstaaten, welche keine Mauthen haben, sich geneigt finden würden, zum Beitrag zu concurriren. Ebenso bilde die Vertheilung der zu erhebenden Zollsätze einen wich-

tigen Beachtungspunkt.“ Wären diese Bedenken des preussischen Cabinets begründet gewesen, so hätte ein grosser deutscher Zollverein niemals zu Stande kommen können; allein Nebenius hatte in seiner Denkschrift nachgewiesen, dass jene Schwierigkeiten nicht beständen oder leicht zu beseitigen seien. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur nachzulesen, was er S. 17 ff. und S. 24 seiner Denkschrift darüber sagt.

Wenn Preussen, nachdem es die erwähnten Bedenken ausgesprochen hatte, sich dennoch, wie der badische Gesandte weiter berichtet, sehr geneigt erklärte, „allen allgemein angenommen werdenden Massregeln beizutreten,“ so war das kein grosses Zugeständniss, denn es glaubte, wie in dem Gesandtschaftsberichte ausdrücklich bemerkt wird, dass Oesterreich und Bayern die Einführung allgemeiner Verkehrsfreiheit unter den deutschen Bundesstaaten nicht annehmen würden. Da hier offenbar von Massregeln der Bundesversammlung die Rede ist, so kann diese Erklärung der preussischen Regierung doch gewiss nicht zu dem Beweise beitragen, dass 1819 der spätere Zollverein schon im Gedankenkreise der preussischen Regierung gelegen habe, oder auch nur, dass der Horizont derselben in den deutschen Zoll- und Handelsangelegenheiten ein sehr weiter gewesen sei.

Wir vermögen auch in den Mittheilungen aus den Berichten der badischen Gesandtschaft in Berlin die „urkundliche Gewissheit über die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens“ nicht zu finden, vielmehr haben uns dieselben in unserer entgegengesetzten Ansicht nur noch mehr bestärkt. So entschieden wir bestreiten müssen, dass „der Gedanke des Zollvereins der Gedanke Preussens“ sei, so sind wir doch, wie sich aus unserer Geschichte des Zollvereins ganz deutlich ergiebt, längst von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die „Verwirklichung desselben eine der schönsten Epochen der preussischen Politik bildet“. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 343 in der Anm., 383 f., 416 f.) Mit diesem Ruhme kann sich die preussische Regierung begnügen, denn er ist wahrhaftig gross genug. Wenn bei der Grundsteinlegung des Denkmals für Friedrich Wilhelm III. „die Gründung des deutschen Zollvereins“ als ein unsterbliches Verdienst des Königs gepriesen worden wäre, so hätte jeder unbefangene deutsche Mann, der von „süddeutscher Voreingenommenheit“ wie von preussischer Selbstgefälligkeit frei ist, freudig und dankbar beistimmen können; allein die unhistorische Behauptung, dass der Zollverein des Königs eigenster Gedanke sei, durfte nicht ohne Widerspruch hingenommen werden; noch mehr aber wurde die Kritik herausgefordert, als ein so ausgezeichneter Mann, wie Aegidi, durch einige Urkunden, die er theils willkürlich deutet, theils sogar missversteht, den Beweis zu liefern suchte, „dass jene Behauptung ihre volle Berechtigung in sich trage.“ — Hoffentlich haben wir die Unhaltbarkeit dieses Beweises hinreichend gezeigt. Wenigstens wollen wir bessere urkundliche Belege abwarten, ehe wir unsere Ansicht von der Herkunft des Zollvereinsgedankens aufgeben.

Obgleich wir mit den Preussischen Jahrbüchern in Bezug auf die hier erörterte Streitfrage im Wesentlichen übereinstimmen und denselben für das anerkennende Urtheil über unsere Darstellung der Geschichte des deutschen Zollvereins sehr dankbar sind, so müssen wir doch auf einige Irrthümer aufmerksam machen, in welche sie bei der Besprechung von Aegidi's Schrift

verfallen. Der verstorbene Professor Wurm wird, wie das schon oft geschehen ist, S. 194 als der alleinige Verfasser des werthvollen Buches „Die Aufgabe der Hansestädte“ bezeichnet, während, wie in der Vorrede ausdrücklich bemerkt ist, der zweite Abschnitt (S. 49 bis 126), welcher das Streben nach einer nationalen Handelspolitik in Deutschland, vom wiener Congresse bis zur Errichtung des Zollvereins, also die ganze Vorgeschichte desselben, darstellt, den Dr. F. Th. Müller zum Verfasser hat. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 319 in der Anm.) Weit bedeutender sind die S. 195 in folgendem Satze enthaltenen Irrthümer: „Preussen verhält sich von 1820 bis 1833 stets noch negativ, zurückhaltend, zweifelnd gegenüber den hessischen und württembergischen Anerbietungen, und es ist schwer, mit Fischer und Aegidi zu glauben, dass diese Haltung nichts als raffinirt feine Politik gewesen sei, um die Kleinstaaten nachher um so sicherer an sich zu ziehen.“

Was das Thatsächliche betrifft, so ist bekannt, dass Preussen in dem gedachten Zeitraume eine ganze Reihe wichtiger Verträge abgeschlossen hat, durch welche die Gründung des grossen deutschen Zollvereins vorbereitet wurde. Von 1819 bis 1831 schlossen sich nach und nach sämmtliche Enclaven dem preussischen Zollsysteme an. Weit wichtiger war für die Zolleinigung der meisten deutschen Staaten, dass am 14. Februar 1828 der Zollverein zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt zu Stande kam; dass ferner am 27. Mai 1829 zwischen diesem und dem bayerisch-württembergischen Zollverein ein Handelsvertrag abgeschlossen wurde, welcher die Verschmelzung beider Zollvereine vorbereitete; dass endlich am 25. August 1831 Kurhessen mit seinen zusammenhängenden Landestheilen dem preussisch-hessen-darmstädtischen Zollvereine beitrat. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 353 ff. 357 ff. 363 ff. 366 f.) Beweisen diese Thatsachen, dass sich Preussen von 1820 bis 1833 stets negativ, zurückhaltend, zweifelnd gegenüber den hessischen und württembergischen Anerbietungen verhielt?!

Was aber das Urtheil über die preussische Politik anlangt, welches uns und Aegidi zum Vorwurf gemacht wird, so trifft derselbe wenigstens uns nicht. In unserer Geschichte des Zollvereins wird da, wo von den grossen Verdiensten Preussens um die Gründung des deutschen Zollvereins die Rede ist, gestützt auf das übereinstimmende Zeugniss von Nebenius und Kühne, S. 383 nur bemerkt: „Bei der weit verbreiteten entschiedenen Abneigung gegen eine Zollvereinigung mit Preussen war es sehr klug, dass dieser Staat den Grundsatz festhielt, die Unterhandlungen über den Anschluss an sein Zollsystem nie selbst anzuregen, sondern die Anträge der betreffenden Regierungen abzuwarten.“ Von einer raffinirt feinen Politik Preussens gegenüber den kleinen Staaten, an welche zu glauben den Preussischen Jahrbüchern schwer fällt, haben wir kein Wort gesagt. Auch bei Aegidi erinnern wir uns keiner Stelle, welche diesen Vorwurf begründete. Wo er S. 117 erwähnt, dass von Preussen Anträge zu Unterhandlungen über eine Zolleinigung nicht ausgehen durften, sagt er nur: „Nicht blos das Zartgefühl, das übrigens in politischen Dingen seine volle Berechtigung hat, schloss den preussischen Staatsmännern den Mund, sondern auch eine Rücksicht der Klugheit. Diese ganze Haltung war durch die Lage der Dinge geboten.“

Ganz unhistorisch ist auch folgender Satz: „Der Freiherr v. Cotta

wird als Günstling Friedrich Wilhelm's III. nach Berlin gesandt, um den Widerstand, den Preussen gegen jeden eigentlichen Zollverein damals noch hatte (leistete?), zu überwinden." Cotta wurde erst im Anfange des Jahres 1829 nach Berlin gesandt, nachdem Preussen den Zollverein mit Hessen-Darmstadt bereits ein Jahr früher, am 14. Februar 1828, abgeschlossen hatte. War denn dieser kein eigentlicher Zollverein? Die hohe Bedeutung desselben für ganz Deutschland lag ja gerade darin, dass er gewissermassen die Brücke zwischen Nord- und Süddeutschland bildete und zugleich den Beweis lieferte, dass Preussen nicht mehr, wie bisher, abgeneigt sei, sich an die Spitze eines Zollvereins der deutschen Staaten zu stellen. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 358.) Nebenius, Ueber die Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins, in der Deutschen Vierteljahrsschrift Jahrg. 1838 Heft 2 S. 339 sagt ausdrücklich, dass der Zollvereinigungsvertrag mit Hessen-Darmstadt auf Seite Preussens „als eine unzweideutige, dem Princip der commerciellen Einheit Deutschlands dargebrachte Huldigung betrachtet werden musste." Im Jahre 1829 war also der Widerstand Preussens gegen jeden eigentlichen Zollverein gar nicht mehr zu überwinden, da es einen solchen bereits abgeschlossen hatte, sondern die Aufgabe des Freiherrn von Cotta bestand darin, über einen Handelsvertrag zwischen dem bayerisch-württembergischen und dem preussisch-hessischen Zollverein in Berlin zu unterhandeln, welcher die Verschmelzung derselben vorbereiten sollte und wirklich vorbereitet hat.

Unsere nur zu oft gemachte Beobachtung, dass selbst solche, die über den deutschen Zollverein schreiben, nur eine sehr mangelhafte Kenntniss der Geschichte desselben besitzen, ist, wir bedauern es aufrichtig, durch die Preussischen Jahrbücher auf's Neue bestätigt worden.

Gustav Fischer.

VIII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In unserem letzten Bericht gedachten wir der Gründung einer Freihandels-Ligue, heute führen wir dem Leser ein Organ des Freihandels vor. Politisch vertritt es die Grundsätze der demokratischen Partei, welche ja gleich wie der Süden grossentheils freihändlerisch ist. Politisch: Autonomie und Particularismus, wirthschaftlich: Kosmopolitismus.

Seit Anfang dieses Jahres erscheint in New-York die Vierteljahrsschrift

The New-York Social Science Review, a quarterly journal of political economy & statistics, herausgegeben von Alex. Delmar und Simon Stern.

In dem dritten Heft, Juli 1865, steht eine Anzahl politisch-volkswirthschaftlicher Aufsätze, welche die von uns angegebene Geistesrichtung kennzeichnen.

The Growth of National Wealth p. 193—218.

Das Wachsthum des Nationalvermögens und die Tilgung der Staatsschuld sind das grosse Thema der ganzen amerikanischen Presse. Die bedeutendste Erscheinung auf diesem Felde ist „Debt and Resources", Philadelphia 1865, von Dr. William Elder, einem ausgezeichneten Finanzbeamten. Die Grundlage zu sämmtlichen Erörterungen sind die Erhebungen der drei Census von 1840, 1850 und 1860, von denen der letztere der weitaus wichtigste und vollständigste ist. Sie erstrecken sich bekanntlich, abweichend von den europäischen Zählungen, zugleich auf die Abschätzung des Vermögens, einer der Gründe, weshalb die amerikanischen Aufnahmen so kostspielig sind. Aus dem vorliegenden Aufsatz heben wir eine Betrachtung über den Kriegsschaden hervor.

Nach dem Census von 1850 und 1860 betrug:

das unbewegliche und bewegliche Volksvermögen (real estate and personal property) 1850	1860	Vermehrung nach effectiver Ziffer	nach Prozenten
7,135,780,228	16,159,616,068	8,925,481,011 Ds.	126.45

Ein Jahr nach Aufnahme des letzten Census begann in Amerika der Krieg. Das Schlussresultat desselben war unter Anderem die Aufhebung der Sclaverei in den Vereinigten Staaten. Mit demselben kürzt sich die Vermögenssumme von 1860 um 2000 Millionen, den Betrag der Abschätzung für die Sclaven. Es bleiben sonach von der Censussumme von 16,159,616,068 Ds. noch 14,159,616,068 Ds. übrig. Von dieser Summe kommen 9,350,000,000 Ds. auf das unbewegliche und 4,809,616,068 Ds. auf das bewegliche Vermögen. Wenn man absieht von dem verhältnissmässig geringen Kapital, was zur Unterhaltung des Kriegs von auswärts nach Nordamerika gelangte, so wurde der Krieg allein aus den Mitteln des beweglichen Vermögens im Betrage von 4,809,616,068 Ds. und dem Anwachsen desselben von 1860—1861 geführt. Das unbewegliche Vermögen konnte nicht dazu verwandt werden, Flotten und Armeeen zu erhalten. Der Kriegsaufwand für die Nordstaaten betrug runde 3000 Millionen, ebensoviel der der Südstaaten. Woher kamen nun die Resourcen während des Krieges? Es lässt sich dies wohl nur damit erklären, dass überhaupt das bewegliche Vermögen 1860 ganz ausserordentlich unterschätzt worden ist, da das Aufblühen der Industrie im Norden und Osten während der Kriegsjahre und andere Einnahmequellen, wie die Goldminen in Californien und die Petroleumquellen von Pennsylvanien, zur Erklärung unzureichend erscheinen.

Die eigentlichen Verwüstungen durch den Krieg schätzt der Verfasser in folgender Weise ab:

2000 Millionen durch die Kriegführung selbst vollständig zerstörtes Vermögen oder unproductiv angelegtes Kapital,

2000 Millionen Betrag für verbrannte Städte, Farmen, verwüstete Eisenbahnen, vernichtete Schiffe und überhaupt durch den Krieg zerstörtes Eigenthum, was in der Nationalschuldsumme nicht begriffen ist.

Dies ist der Verlust des Vermögens der Nordstaaten. Dazu kommt:

750 Millionen Kriegsaufwand der Südstaaten und
2000 Millionen im Süden zerstörtes Eigenthum, was nach Hunderten und Tausenden zerstörter Ortschaften gerechnet werden muss.

6750 Millionen Ds. in Summa.

Der Krieg in Nordamerika dauerte nur vier Jahre. Unwillkürlich denkt man bei diesen Berechnungen und Erörterungen amerikanischer Schriftsteller daran, wie viel Vermögen, wenn wir auch nur den unwichtigeren Theil desselben, das materielle Nationalvermögen, im Auge haben, in dem dreissigjährigen Kriege in Deutschland aufgezehrt worden sein mag.

Die grosse Frage der amerikanischen Nationalschuld, das Anwachsen des Nationalvermögens und die wirthschaftlichen Folgen des letzten amerikanischen Kriegs überhaupt werden eine grosse Epoche in unsern volkswirthschaftlichen Erfahrungen und Kenntnissen bilden. Um dies anzunehmen, braucht man noch kein Amerikaner zu sein.

Wir halten die volkswirthschaftlichen Ver- und Entwicklungen in Nordamerika und die Reorganisation des Königreichs Italien für das Instructivste und weitaus Interessanteste, was die ganze gegenwärtige Volks- und Staatswirthschaft darbietet. Diesen grossen national-wirthschaftlichen Verhältnissen und Entwicklungen kommt nur noch eine grosse Frage, welche eine rein kosmopolitische ist, die über den Credit, sein Wesen, seine Organisation und seine Action in unserem heutigen Wirthschaftsleben an Wichtigkeit gleich.

In einem zweiten Artikel: „What is Free Trade“ p. 275 sqq. glaubt der amerikanische Freihandelsmann nichts Besseres bringen zu können, als Bastiat etwas „amerikanisirt“ in abgekürzter Uebersetzung. In diesem Artikel werden zur Propaganda für den Freihandel die ersten drei Kapitel von dessen Sophismen geboten. Bastiat's Schriften sind immer anregend, er ist ein echter Pionier für die struppige Wildniss des Monopols. Selbst in englischer, italienischer oder deutscher Uebersetzung verwischt sich sein belebter, klarer, feiner, etwas abstracter Gedankengang nicht leicht. Aber gerade in einem amerikanischen Journal kommt uns der Satz doppelt einseitig vor — wir greifen zum Original: „Il est clair encore qu'en considérant les choses en masse, il vaudrait mieux, pour l'ensemble des hommes ou pour la société, que les obstacles fussent aussi faibles et aussi peu nombreux que possible.“ Wir glaubten immer, dass Nordamerika durch die Ueberwindung so vieler natürlicher Hindernisse auf seinem weiten culturbedürftigen, Menschenhand und Menschengeist gleich provocirenden Territorium, durch die riesenmässige Entwicklung seiner Arbeitskraft das geworden ist, was es ist, ein wirthschaftlich hoffnungsreicher Staat, und dass überhaupt das Erringen volkswirthschaftlich einen Staat reich macht und jugendlich frisch erhält, mehr als das Errungene und der blosse Besitz. Wenn wir einen Vergleich anstellen dürfen, so scheint uns eine solche Lehre auf so schwachen Füssen zu stehen, wie die politische Lehre vom Erfolg. Beiden fehlt der sittliche Boden. Erst die Art und Weise, wie man erringt und erwirbt, vermag Reichthum und Macht zu einem dauernden und fruchtbaren Kapital zu machen, auf Unrecht basirte Macht und zusammengeraubte Reichthümer werden meist die politische wie wirthschaftliche Zukunft eines Volkes untergraben.

Zur Charakteristik des Standpunktes dieser Zeitschrift und mit ihr einer grossen wirthschaftlichen und politischen Partei, welche möglicherweise die

herrschende werden kann — die Vereinigten Staaten stehen mitten in einer Krisis —, noch zwei Artikel.

Specialities in Medicine and their relations to quackery p. 258 sqq. by Julius Homberger.

Der Verfasser ist der Ansicht, dass die Dienste, welche der Arzt dem Publikum leistet, sich in ihrer Natur in nichts von anderen Diensten unterscheiden. „Ein Arzt erwirbt seine Kenntniss von den Krankheiten, wie der Ingenieur seine Kenntnisse von den Gesetzen der Mechanik oder der Künstler seine Kenntnisse in der Aesthetik. Sie verkaufen an ihre Klienten, Patienten oder Patrone die speciellen Schlüsse, welche sie aus ihrem allgemeinen Wissen und Kennen ableiten. Sie werden auch bezahlt nach dem Werth dieser Dienste.“ Es ist das ungefähr eine Anschauung wie die des römischen Feldherrn, der den Schiffern die griechischen Kunstwerke zum Transport unter der Warnung übergab: „Was Ihr verderbt, müsst Ihr auf Eure Kosten wieder herstellen lassen.“

In dem Artikel „Government“ p. 288 sqq. wird nachzuweisen gesucht, dass alle Steuern, welche auf das Kapital gelegt werden, eine Strafe für diejenigen sind, welche Kapital erwerben, dagegen als Prämie wirken für den Verschwender. Diese Ansicht ist nicht neu. Neu war uns aber die Behauptung des Amerikaners, dass die Constitution seines Landes keinen Unterschied in den Pflichten der Menschen, sei es in Rücksicht auf ihr Vermögen, ihre Intelligenz, ihre Erziehung oder ihre Beschäftigung, zulasse, und dass eine „Besteuerung im Verhältniss zur Bevölkerung (also Kopfsteuer) die einzige Grundlage sei, welche genau mit dem Wohlsein Aller harmonire.“ Nun ist aber gerade in den Vereinigten Staaten eine progressive Vermögens- und Einkommensteuer in Kraft und Uebung wie in keinem andern Lande der Erde. Es ist diese Steuer wohl die wichtigste seit der grossen Umwälzung im amerikanischen Steuerwesen in Folge der gesteigerten Staatsbedürfnisse.

Man sieht, wie schroff die Ansichten der Parteien in Amerika sich gegenüberstehen. Nur in einem Punkte scheint gegenwärtig Alles einig, nämlich dass die Metallwährung auf das Schleunigste wieder hergestellt werden muss. Wenigstens hat die am 11. October dieses Jahres gehaltene klassische Rede des amerikanischen Finanzministers McCulloch, die wir in dem vorliegenden Hefte dieser Jahrbücher besonders mittheilen, den ungetheiltesten Beifall gefunden.

---

b. Italien.

Im Nachstehenden geben wir eine Skizze aus der Bevölkerungsstatistik des Königreichs Italien. Ein Theil derselben fusst auf den jüngst erschienenen Resultaten des Census vom 31. December 1861, der andere auf den Veröffentlichungen der Statistik vom Jahre 1863. In der Uebersicht über den Primärunterricht in Italien glaubten wir ausführlich sein zu müssen, denn hier berichten wir über Zustände und Thatsachen, deren vollständige Kenntniss bis jetzt nach Deutschland nicht gedrungen sein dürfte.

1) Della popolazione del regno d'Italia e del Registro di stato

civile, per Dr. L. Bodio. Rivista dei comuni Italiani. Fasc. IV e V. Aprile e Maggio 1865.

Die Bevölkerung des Königreichs Italien.

Gerade über die Verhältnisse dieses alten Culturlandes waren bisher genauere statistische Nachrichten nur für einzelne Theile vorhanden, z. B. für Sardinien. Es sind daher zumal für Deutschland, welches doch einmal berufen ist, in die innigsten Handelsverbindungen mit dem neuen Königreich zu treten, die neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiet von dem höchsten Interesse. Vor Kurzem wurde veröffentlicht:

1) die Bewegung der Bevölkerung des Königreichs Italien während des Jahres 1863.

2) ein zweiter Band des allgemeinen Census vom 1. Januar 1862 und

3) eine Statistik des Primärunterrichts, des öffentlichen wie des privaten, während des Zeitraums 1862—1863.

Nach der Rivista heben wir die wichtigsten Daten aus der Bevölkerungsstatistik hervor.

a) Nach dem Census vom 1. Januar 1862.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung des Königreichs beträgt 84 Einwohner auf den Quadratkilometer. Die Bevölkerung Frankreichs ist weniger dicht, 69 Einwohner auf denselben Raum. Dagegen kommen in England, Holland und Belgien 93, 101, 154 Einwohner auf den Quadratkilom.

Zwischen den einzelnen Provinzen Italiens waltet dabei die grösste Verschiedenheit hinsichtlich der Einwohnerzahl ob. Während auf der Insel Sardinien nur 25 Menschen auf dem Quadratkil. wohnen, leben im Thale des Po auf demselben Flächenraume deren 144.

In Italien wird zur Stadt (citta) die Commun gerechnet, welche 6000 Einwohner zählt; der Ort, der weniger Seelen hat, gehört zur Landbevölkerung. Bei diesem Unterschied zwischen citta und campagna verhält sich die städtische Bevölkerung zur ländlichen wie 1 : 3. In Frankreich herrscht dieselbe Verhältnisszahl, wobei aber zu den städtischen Communen schon diejenigen Orte gerechnet werden, welche über 2000 Seelen zählen. In Deutschland würde man mit den städtischen Gemeinden auf eine noch geringere Seelenzahl zurückgehen müssen. Das Fehlen von Strassen und der Mangel an Sicherheit für Person und Eigenthum verursachte die stärkere Vereinigung der südlichen Bevölkerung in einzelne grössere Ortschaften. Die entgegengesetzten Verhältnisse finden sich in den Alpengegenden und auf dem Hügelland; hier ist das Eigenthum mehr getheilt und die Bevölkerung ausgebreiteter und zerstreut.

Bei der Eintheilung der Bevölkerung nach dem Geschlecht bringt der Census dieselbe Erscheinung zu Tage, die man früher schon bei einzelnen Staaten Italiens bemerkt hatte, nämlich das Ueberwiegen des männlichen Geschlechts über das weibliche, eine Anomalie, welche bis jetzt noch unaufgehellt ist. In Europa giebt es nur noch ein Land, wo dieselbe Proportion vorkommt. In Belgien kamen 1856 auf 99,38 Personen weiblichen Geschlechts 100 männlichen Geschlechts. In Sardinien war das Verhältniss

zwischen der männlichen und weiblichen Bevölkerung 1838 wie 100 : 99,05, im Kirchenstaat 1853 wie 100:95,29, in Toscana 1854 wie 100:96,07, in der Lombardei 1851 wie 100 : 98,03. (Dagegen in Venedig wie 100 : 101,00.)

Nach dem Census für das neue Königreich kommen auf 100 Personen männlichen Geschlechts 99,88 weiblichen Geschlechts. Das Ueberwiegen der männlichen Bevölkerung ist dem nördlichen Theil von Italien zuzuschreiben. Uebrigens macht sich in neuerer Zeit auch relativ eine grössere Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung bemerklich, so dass binnen Kurzem auch in Italien die weibliche Bevölkerung die männliche an Zahl übertreffen wird. (In Schottland ist das Verhältniss sogar wie 100 : 110, in Schweden und Norwegen wie 100 : 106 und 104.)

Die Verhältnisszahlen bei den Unverheiratheten, Verheiratheten und verheirathet Gewesenen sind:

58,19 Kinder und unverehelichte Erwachsene,
35,23 Verehelichte und
6,58 Verwittwete

auf 100 Einwohner beiderlei Geschlechts.

In Frankreich kommen 40 Prozent auf die Verehelichten, es ist dies aber auch der Staat, in welchem dies Prozentualverhältniss das günstigste und stärkste ist.

Die Wittwen sind fast $2^1/_2$ Mal zahlreicher als die Wittwer (69 : 30). Was die Verheiratheten betrifft, so finden wir eine ähnliche Erscheinung wie in England, es giebt mehr Ehefrauen als Ehemänner, sogar in der starken Proportion von 100 : 99. Dr. Bodio, der Schriftsteller, von dem wir unsere Notizen über Italien entlehnen, macht dazu die gute Bemerkung: „Mehr als 38,000 Frauen hatten ihre Männer auf dem Meer oder auf Reisen. Und wir wollen ihnen auf's Wort glauben.“ (Più di trentotto mila donne avevano il marito per mare o in viaggio. E noi vogliamo loro credere sulla parola.)

Die Zahl der Haushaltungen (focolari, eigentlich Feuerstätten) zur Zeit des Census betrug 4,674,000. In Italien beträgt die Durchschnittszahl der Personen, welche eine Haushaltung bilden, 4,66 (in Frankreich 3,84, England 4,47, Belgien 4,84, in der Schweiz 4,96).

Vom italienischen Heer (225,000 Mann im Frieden und 495,000 auf Kriegsfuss) kommen 10,33 Mann auf 1000 Menschen im Frieden und 22,73, wenn das Heer auf Kriegsfuss ist Eine ausserordentliche Aushebung aus den Jahrgängen von 18—21 Jahren würde das Heer um weitere 135,000 Soldaten vermehren.

Von je 1000 Lire des jährlichen Staatsaufwandes werden in Italien 305 durch die Erhaltung der Land- und Seemacht aufgezehrt und nur 15 Lire für den öffentlichen Unterricht verwendet. Der Italiener vergisst dabei nicht zu erwähnen, dass Oesterreich für seine Kriegsbedürfnisse nur 295 Lire per Mille seiner Staatsausgabe opfert, während es 19 Lire für Unterrichtszwecke verausgabt.

Einer der wichtigsten Theile der statistischen Aufnahmen, nämlich die Eintheilung der Bevölkerung nach den verschiedenen Berufs- und Beschäftigungszweigen, ist noch in Bearbeitung und unveröffentlicht; gerade dieser Theil

der Bevölkerungsstatistik aber ist es, welcher uns das italienische Volk am besten kennen lernen würde.

b) Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1863.

Obgleich nur zwei Jahre seit der weitaus wichtigsten Volkszählung, die Italien jemals gehabt, bis Ende 1863 vergangen sind, so bieten doch die Ergebnisse dieses letzteren Jahres ein grosses Interesse. Wenn wir unser Urtheil über den Befund aus demselben kurz zusammenfassen sollen, so müssen wir ihn als das Anzeichen des Fortschritts charakterisiren, der sich nach vielen Richtungen hin kundgiebt. Wir lassen die Zahlen für unsere Behauptung sprechen und werden uns mit der Erläuterung derselben sehr kurz fassen.

Betrachten wir zunächst die Zahl der Ehen. Im Jahre 1863 kommen 8,17 Ehen auf 1000 Einwohner, eine Vermehrung von 0,05 gegen das vorhergehende Jahr.

Die Ehen sind häufiger auf dem Lande als in der Stadt (8,48 : 7,49).

Die Fruchtbarkeit der Ehen aber ist grösser bei der städtischen Bevölkerung (4,88 auf eine Ehe) als auf dem Lande (4,59). Die italienische Ehe ist also um mehr als 1 % fruchtbarer als die Ehe in Frankreich (3,39 in den städtischen Communen und 3,15 in den Landgemeinden). In Italien ist die Landbevölkerung im Vergleich zur städtischen die arme Bevölkerung. Keinem, der das Land jemals bereist und die Campagna betreten, wird dies entgangen sein. Wir möchten daher das „Elend“ und nicht den „moral contraint“ als die Veranlassung der grossen Differenz in der Zahl der Geburten in Stadt und Land bezeichnen. Für Frankreich gilt Aehnliches. Wo gesunde Agriculturverhältnisse sind, ist sowohl die Zahl der aus einer Ehe hervorgehenden Kinder grösser, als auch die Kindersterblichkeit in der Regel geringer als in den Städten. Auch hierin bietet Italien eine Anomalie, die Frucht seiner socialen und politischen Entwicklung. Von den Geburten (mit Ausschluss der Todtgebornen), welche 3,93 % der Bevölkerung ausmachen, kommen 3,97 auf die Städte und 3,90 auf das Land.

Die Gestorbenen, gleichfalls mit Ausschluss der Todtgebornen, stehen zur Bevölkerung wie 3,13 : 100; hiervon kommen genau 3,24 von 100 auf die Städte, 3,09 auf das Land.

Italien gehört bekanntlich zu den Ländern, welche durch die geringe Zahl der unehelichen Geburten ebenso glänzen, wie Deutschland durch die enorme Ziffer derselben allen andern Ländern voransteht. Summirt man das Procentverhältniss der unehelichen Geburten sämmtlicher romanischer Staaten und das Procentverhältniss aller germanischen Staaten, so stehen die germanischen Staaten den ersteren weit nach. Bayern aber und Reuss ältere Linie, die beide ihre 20 % und darüber an unehelichen Geburten aufweisen können, nehmen die Spitze dieser unrühmlichen Ziffern ein.

In Italien waren von 100 Geburten 95,07 legitim, 1,12 % kamen auf die unehelich gebornen und 3,81 % (gleichfalls eine enorme Ziffer) auf die ausgesetzten Kinder, theils in, theils ausser der Ehe entsprossen.

Der Ueberschuss der Geborenen über die Zahl der Gestorbenen oder die Zunahme der Bevölkerung, abgesehen von der Bewegung der Bevölkerung durch Aus- und Einwanderung, ist 1863 0,80 %, im Jahr vorher betrug er nur 0,70 %. Die Differenz zwischen den beiden Jahren ist der grösseren

Zahl der Geburten, nicht einer Verminderung der Sterblichkeit zuzuschreiben. Es ist eine Thatsache, dass die Vermehrung der Bevölkerung nach den Annexionen im Fortschritt begriffen ist, und man darf dies wohl in dem beträchtlichen Wachsthum aller Industrieen nächst der guten Ernte von 1863 suchen. Legoyt in seiner neuesten Veröffentlichung (Resultats généraux des denombrements récens dans les divers pays. J. des Économ. Juin 1865) nimmt nach den früheren Zählungen der einzelnen Staaten Italiens eine Vermehrung von 0,51 % für's Jahr an. Es zeigt sich demnach gegen früher ein Steigen der Bevölkerungszunahme von nahe 0,30 %.

Die mittlere Lebensdauer ist diejenige Zahl von Jahren, welche Jeder erleben würde, wenn alle Einwohner eines Landes in demselben Alter stürben. Nach der primitivsten Methode, das mittlere Lebensalter zu bestimmen, nämlich die Zahl der Bewohner mit der Zahl der Geburten dividirt — man setzt dann eine vollkommen stationäre Bevölkerung voraus — beträgt in dem ganzen Königreich Italien die mittlere Lebensdauer 25 Jahre und 5 Monate, wenig mehr als das mittlere Alter der Gestorbenen nach den Ziffern vom Jahre 1863 (24 Jahre und 4 Monate). Die mittlere Lebensdauer in Frankreich (38 Jahre) und in England (über 40 Jahre) isi beträchtlich höher. Als Ursachen für diese geringe Ziffer in Italien nimmt man an: die Unbekanntschaft mit den ersten Begriffen der Gesundheitspflege — dies gilt namentlich für's Land — die schlecht gebauten Häuser, ohne Ventilation, ohne hinreichendes Licht, mit der Düngerstätte unmittelbar unter den Mauern der Wohnungen, schlechtes Trinkwasser, Mangel an ärztlicher Hülfe und Medicin und selbst nicht zureichende Nahrungsmittel u. s. w.

Doch möchte dies Alles kaum einen hinreichenden Erklärungsgrund geben für die grosse Differenz z. B. zwischen Italien und England. Da uns eben die neuesten specialisirten Ergebnisse des Census von England hinsichtlich der Sterblichkeitsverhältnisse in den verschiedenen Perioden des Lebens vorliegen (Jour. of the statistical society of London. Septbr. 1865 p. 402 sqq.), so glauben wir, den Hauptgrund dieser Verschiedenheit nachweisen zu können: es ist der Mangel einsichtsvoller Behandlung der „bambini“ in den ersten Lebensjahren. Wir führen den Beweis wieder durch Zahlen.

In England starben vom Hundert	im 1. Lebensj.	im 2. Lebensj.	im 3. Lebensj.
Knaben	18,326	6,680	3,624
Mädchen	14,749	6,436	3,603
In Italien dagegen			
beiderlei Geschlechts	29	11	mehr als 4.

Es starben demnach in den ersten drei Lebensjahren in Italien über 18 Kinder vom Hundert mehr als in England (mit Wales).

2) Istruzione primaria, anno scolastico 1862—1863. Rivista dei comuni Italiani, Fasc. IV e V. Aprile e Maggio 1865 p. 225—253.

Bereits im vorigen Heft unserer Zeitschrift S. 219 hatten wir beiläufig einige Angaben über den Bildungszustand des Königreichs Italien gebracht. Die ausserordentliche Wichtigkeit des Gegenstandes aber und die reichlich fliessenden Quellen mögen uns zur Entschuldigung dienen, wenn wir nachstehend versuchen, ein ausführlicheres Bild zu zeichnen, namentlich über

das, was das italienische Volk und der italienische Staat für seinen Elementarunterricht thut und mit welchem Erfolg. Wir werden dabei zugleich bedacht sein, die Verschiedenheit in den einzelnen Theilen des Königreichs hervorzuheben. So sehr die politische Unität Italiens durch die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs hindurchgeht, so sehr tritt doch der Contrast der einzelnen Theile, wie nach vielen andern socialen Richtungen hin, so auch bei der Unterrichtsfrage hervor. Kein Land in Europa bietet hier wohl die Gegensätze, wie das geeinigte Königreich.

Wir erwähnten bereits früher, dass nach den Ergebnissen des Census vom Januar 1862 unter den gesammten Bewohnern des Königreichs von nahezu 22 Millionen 16,999,701 weder lesen noch schreiben konnten. Von diesen kamen 13,110,027 „analfabeti" (6,097,270 männl. Geschl., 7,012,757 weibl. Geschl.) auf die Landbevölkerung, oder 805 auf 1000 Bewohner (749 m. G., 860 w. G.), und 3,889,674 analfabeti (1,791,968 m. G., 2,097,706 w. G.) oder 708 auf 1000 (648 m. G., 768 w. G.) auf die städtische Bevölkerung.

Lesen und Schreiben konnten 255 Städtebewohner vom Tausend (318 m. G., 191 w. G.) oder in effectiven Ziffern 1,403,732, wovon 879,563 m. G. und 524,169 w. G. waren. Von der Landbevölkerung kamen auf das Tausend kaum 152 (214 m. G., 90 w. G.), nämlich 2,480,513, wovon 1,744,042 m. G. und 736,471 w. G.

Betrachten wir nun die Stufenleiter, in welcher sich dieser Bildungsgrad auf die verschiedenen Theile des Königreichs repartirt. Die beiden Extreme sind ein Theil von Piemont auf der einen und die Basilicata, der so oft genannte Räuberdistrict, auf der andern Seite; dort kamen 573 Personen ohne jedweden Unterricht auf 1000 Einwohner, hier 912. Nach Piemont kommt die Lombardei (599 auf 1000); erst in grosser Entfernung davon Ligurien (708 analfabeti). Das civilisirte (!) Toscana (778) bietet die mittlere Durchschnittszahl für das unbelehrte Italien. Hierauf folgt die Emilia mit 803; noch ungünstigere Verhältnisse zeigen Umbrien, die Marken, Campanien, die Apulien und die Abruzzen. Auf der untersten Stufe stehen die Basilicata, Calabrien, Sicilien und die Insel Sardinien, wo $^{9}/_{10}$ der Einwohner weder lesen noch schreiben konnten.

Die Anklagen gegen die früheren Regierungen und gegen den Einfluss der Geistlichkeit auf das ganze Erziehungswesen, welches sich theilweise sogar in einzelnen Staaten ganz in ihren Händen befand, scheinen nicht leicht zurückzuweisen zu sein. Wir müssen uns jedoch versagen, darauf näher einzugehen, da unser Hauptzweck der ist, ein Bild der Gegenwart zu geben, und wir die Ursachen für die gewordenen Zustände nur andeuten können. Wer hierüber mehr erfahren will, den verweisen wir auf unsere Quelle, irren wir nicht, eine officielle.

Unsere weiteren Angaben betreffen das Schuljahr 1862—1863.

Zunächst die Kleinkinder-Bewahranstalten (asili d'infanzia). Deren gab es in Italien einschliesslich der Kleinkinderschulen in diesem Schuljahr 1806, wovon nur 457 öffentliche. Fast dreiviertel davon (1349) waren private, 8,29 davon kommen auf 100,000 Einwohner und 6,96 auf 100 Quadratkilom. Bodenfläche. Der Besuch der Privatanstalten betrug 81,513 Kinder (39,564 männl. und 41,949 weibl.), der der öffentlichen 53,442 (26,731

männl. und 26,711 weibl.). Das ganze Lehrerpersonal für diese Anstalten betrug 2568 Personen, unter denen 883 „Religiöse". Der Aufwand für die öffentlichen Asyle war im Jahre 1863 1,185,817 Lire, wovon auf das Personal 451,878 Lire und auf die Materialien 733,939 Lire kamen. Im Jahre 1864 betrug er 1,323.432 Lire, wovon 21,108 von der Regierung, 19,972 von den Provinzen und 268,614 von den Communen verwilligt wurden; 1,013,738 Lire flossen aus Privatmitteln. — Die Rivista stellt hier einen Vergleich Italiens mit einigen andern Staaten an. Sie findet in Frankreich 2700 Asyle mit 250,000 Kindern, in Oesterreich 149 mit 15,130 Kindern, in Spanien 220 Asyle mit 15,042 Kindern.

Was die Abend- und Sonntagsschulen anlangt, so betrug die Zahl der Abendschulen 1863 2803 mit 108,170 Zöglingen und 3462 Lehrern. Sie sind am stärksten verbreitet in der Lombardei (576), in der Emilia (386), in den Marken (345) und in Piemont (323). Im Durchschnitt kommen 38 Besucher auf die Schule.

Sonntagsschulen gab es während des Jahres 1863 495 mit 16,031 Lernenden und 571 Lehrenden.

Der Aufwand für die Abend- und Sonntagsschulen stieg in einem Jahre von 281,669 Lire auf das Doppelte, 547,468 Lire. Auch hier stellt der Italiener einige Vergleiche an, nicht zum Nachtheile Italiens, mit England, welches 2036 Abendschulen mit 80,966 Zöglingen und 33,872 Sonntagsschulen mit 2,411,554 Zöglingen hat. Frankreich zählt 4,022 Schulen für die Erwachsenen mit 78,556 Zöglingen; Spanien 844 Schulen mit 23,263 Zöglingen. Dass sich ein mächtiger Bildungstrieb im italienischen Volke regt, werden auch die Gegner seiner Reorganisation zugestehen müssen.

Der Elementarunterricht zerfällt in zwei Grade. Der Gegenstand des untersten ist der Religionsunterricht, das Lesen, das Schreiben, die Elementararithmetik, die italienische Sprache und die ersten Begriffe des metrischen Systems. Die zweite Stufe umfasst ausser der weiteren Fortbildung in den ersteren Unterrichtszweigen noch die Lehre des Satzbaus, das Schönschreiben, das Führen von Büchern, die Elementargeographie, die merkwürdigsten Ereignisse der Nationalgeschichte und die Anfangsgründe der Physik und Naturwissenschaften, letztere in ihrer Anwendung auf die Erfordernisse des Lebens. Für die Knaben kommen noch zu diesem Unterricht die ersten Elemente der Geometrie und das Linearzeichnen, für die Mädchen die weiblichen Arbeiten.

Die Gesammtzahl der Elementarschulen beträgt 29,422, wovon 17,159 für die Knaben und 12,263 für die Mädchen. 23,340 davon sind öffentliche Schulen (14,419 für Knaben, 8921 für Mädchen) und 6082 Privatschulen (2740 für Knaben, 3342 für Mädchen). 1397 sind Schulen höheren Grades und 28,025 niederen Grades, sowie 136 gemischte Schulen.

Es kommen 26 Privatschulen auf 100 öffentliche, 71 Mädchenschulen auf 100 Knabenschulen, 11 Schulen auf 100 Quadratkilometer und 14 Schulen auf 10,000 Einwohner. Im Verhältniss zum Flächenraum kommt auf die Lombardei die grösste Anzahl von Schulen, im Verhältniss zur Zahl der Einwohner auf Piemont. Als Merkwürdigkeit führen wir noch an, dass in Mailand Lehrerinnen zum Unterricht in den beiden ersten Klassen der Elementarschulen für Knaben verwendet werden und zwar, wie es heisst, mit gutem Erfolg.

209 Communen besitzen weder öffentliche noch Privatschulen, 214 keine öffentlichen und 6647 keine Privatschulen.

Die Zahl der Besucher der Elementarschulen ist 1,109,224 (626,589 Knaben, 482,635 Mädchen). Davon kommen auf die öffentlichen Schulen 983,336 (574,421 K., 408,915 M.) und 125,888 auf die Privatschulen (52,168 K., 73,720 M.). Von 100 Knaben vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre besuchen nicht mehr als 38 die Elementarschulen, von Mädchen nur 30, und von den gesammten Schulbesuchern von 1,109,224 Zöglingen benutzen 729,190, das ist 66 % (!), die Schule nur 5 bis 6 Monate des Jahres. Auf dem Lande vertauscht man in Italien, wie in Frankreich, im Sommer den Schulbesuch mit den ländlichen Arbeiten, wohl grösstentheils die Folge der Armuth der Landbevölkerung. Die Zahl der gesammten Kinder des Königreichs von 5—12 Jahren war 3,228,238.

In den städtischen Communen giebt es 6662 Schulen und auf dem Lande 22,760. Von den ersteren kommen auf 10,000 Einwohner 10 Schulen und von den letzteren 15 auf 1000 Einwohner. Die Zöglinge der städtischen Schulen belaufen sich auf 227,778, wovon auf die öffentlichen 144,402 (83,327 K., 61,075 M.) und auf die Privatschulen 83,376 (33,586 K., 49,790 M.) fallen; die Zöglinge der Landschulen auf 881,446, wovon 838,934 den öffentlichen Schulen (491,094 K., 347,840 M.) und 40,512 den Privatschulen (18,582 K., 23,930 M.) angehören. Durchschnittlich besuchen die öffentliche Stadtschule 48 Kinder und die öffentliche Landschule 41 Kinder.

In einem einzigen Jahre, von 1862—1863, wuchs die Zahl der Schulkinder um 100,550 (47,039 K., 53,511 M.), und von dieser Vermehrung kamen 98,184 auf die öffentlichen und 2366 auf die Privatschulen.

Nur noch wenig Worte über die Zahl und den Besold der Lehrer und den Schulaufwand, woran wir eine vergleichende Uebersicht über die Zahl der Schulen und der Zöglinge und den Betrag des Schulaufwandes fügen.

Das Heer der in den Elementarschulen Lehrenden beträgt 31,421, bestehend aus 17,604 Lehrern und 13,817 Lehrerinnen. Von ihnen lehren in den öffentlichen Schulen 23,680 (14,434 Lehrer, 9246 Lehrerinnen) und in den Privatschulen 7741 (3170 Lehrer, 4571 Lehrerinnen). In den öffentlichen Schulen hat der Lehrende durchschnittlich 42 Zöglinge zu unterrichten, in den Privatschulen nur 16.

Von dem gesammten Lehrerstand sind 22,329 (10,314 Lehrer und 12,015 Lehrerinnen) Laien. Die übrigen, nämlich 9092 (7290 Lehrer, 1802 Lehrerinnen) gehören dem geistlichen Stande an. Die ersteren stehen zu den letzteren im Verhältniss wie 100 : 40. In Calabrien, in Sicilien, in Ligurien, in der Basilicata, in Umbrien und in den Abruzzen überwiegt der geistliche Stand den weltlichen oder kommt ihm wenigstens gleich.

Das Minimum der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Schulen ist im Durchschnitt 339 Lire, das Maximum 561 L.; für die Lehrerinnen beträgt der mittlere niedrigste Besold 265 L., der höchste 469 L. im Durchschnitt.

Die öffentlichen Schulen verursachten im Schuljahre 1862—1863 einen Gesammtaufwand von 11,968,826 Lire, von denen 9,937,035 L. auf den Personalaufwand und 2,031,791 L. auf die Ausgaben für die Materialien kamen. Eine jede Schule kostete durchschnittlich zu erhalten 513 L. Für 100 Zöglinge bezahlte man 1217 L., auf 100,000 Einwohner fielen 54,960 L. für Schulzwecke.

Zu diesen 11,968,826 L. steuerten 10,326,894 L. die Communen, 452,874 L. der Staat, 155,812 L. die Provinzen und 1,033,246 L. Verschiedene.

Zum besseren Ueberblick über die eben aufgezählten Thatsachen und Verhältnisse dienen die nachstehenden vergleichenden Uebersichten. Für Frankreich ist das Jahr 1861 und für England das Jahr 1858 genommen.

a) Schulen.

	Gesammtzahl	öffentliche	private	Auf 10,000 Einwohner	Auf den □Kilom.	Mädchenschulen auf 100 Knabenschulen	Communen ohne Schule auf 1000 mit Schulen
Italien 1862—63	29,422	23,340	6,082	14	11	71	28
Frankreich 1861	68,018	51,640	16,378	18	13	114	51
England 1858	58,975	24,563	34,412	29	257 (?)		

b) Schulkinder.

	Gesammtzahl	Knaben	Mädchen	Auf die Schule	Auf 1000 Einwohner	Mädchen auf 100 Knaben	Aus Privatschulen auf 100 aus öffentl. Schulen
Italien	1,109,224	626,589	482,635	38	51	77	13
Frankreich	4,286,641	2,256,341	2,030,300	63	115	90	32
England	2,535,462	1,300,759	1,234,713	43	126	95	140

c) Schulaufwand.

		Es steuern dazu:						Zu 1000 L. Aufwand steuern bei:		
	Gesammtbetrag	der Staat	Provinzen u. Communen	Verschiedene	Auf die Schule	Auf 100 Schulkinder	Auf 100 Einw.	Staat	Provinzen u. Communen	Verschiedene
Italien	11,968,826	452,874	10,482,706	1,033,246	513	1,217	55	38	876	86
Frankreich	40,607,725	3,500,000	19,809,440	17,298,285	786	1,195	109	86	488	426
England	23,825,100	5,745,000		18,080,100	390	907	115	241	—	759

Nach der Rivista tragen zu dem Aufwand für die Erhaltung der Primärschulen bei:

Italien	452,874 Lire,
Preussen	804,143 -
Belgien	2,290,000 -
Frankreich	3,500,000 -
England	5,744,417 -

und im Gegenüber der Ausgaben für das Militär nach folgenden Proportionen:

	für den Unterricht	für den Militärdienst
Italien	0,015	0,355
Frankreich	0,011	0,295
Oesterreich	0,019	0,270
Preussen	0,014	0,276
Bayern	0,022	0,219
Württemberg	0,047	0,218
Sachsen	0,037	0,214
Hannover	0,013	0,128

Wir geben diese Zahlen ohne Prüfung wie ohne Commentar.

---

c. England.

Noch unter dem 30. September schreibt der Economist, nachdem kurz vorher die Bank den Discont auf $4^1/_2$ % erhöht hatte, dass kein Grund vorhanden sei, weshalb ein bedeutendes oder fortdauerndes Steigen des Disconts zu erwarten stände, und wenige Tage darauf wird der Discont in einer einzigen Woche um 2 % erhöht. So unzuverlässig sind die Aussprüche so gewiegter Auguren wie die Inspiratoren des Economist. Aber neben den von so vielen Zufälligkeiten abhängigen Erscheinungen, wie z. B. denen auf dem leidigen Geldmarkt, gehen andere Thatsachen einher, welche mit einer gewissen Regelmässigkeit eintreten, das wirthschaftliche Leben der Völker bestimmen oder wenigstens zum Bewusstsein bringen. In unserem heutigen Bericht haben wir besonders diese letzteren im Auge, wenn wir im Nachstehenden vom gegenwärtigen Stand der brittischen Staatsschuld, dem Kindesmord und den unehelichen Geburten in England, dem Consum an importirtem Weizen in den letzten vier Jahren, den Handelsergebnissen und der Einführung des Pfandbriefsystems in England sprechen.

1) **Public debt of Great Britain and Ireland.** Economist September 2, 1865.

Die öffentliche Schuld von Grossbritannien und Irland am Schluss des Finanzjahrs den 31. März 1865.

a. Grossbritannien.	L. St.	s.	d.
Neue Annuitäten zu $2^1/_2$ %	3,960,354	18	0
Exchequer Bonds zu $2^1/_2$ %	418,300	—	—
Schuld an die Bank von England zu 3 %	11,015,100	—	—
Consolidirte Annuitäten zu 3 %	393,819,537	6	2
Reducirte Annuitäten zu 3 %	109,848,861	5	11
Neue Annuitäten zu 3 %	196,497,391	2	5
Savings' Banks-Annuitäten zu 3 %	24,000,000	—	—
Neue Annuitäten zu $3^1/_2$ %	240,746	6	4
- - - 5 %	432,249	14	4
Gesammtbetrag für Grossbritannien	740,232,540	13	2
b. Irland	39,969,563	0	3
Gesammtbetrag für das Vereinigte Königreich am 31. März 1865	780,202,103	13	5

Es betrug die britische Staatsschuld am Schluss des vorvergangenen Fiscaljahres, am 31. März 1864

781,712,401 L. St. 1 s. 1 d.,

sie ist demnach in diesem Jahre um anderthalb Millionen L. St., um mehr als 10 Millionen Thaler gemindert worden.

Die Verzinsung derselben betrug in dem mit dem 31. März 1865 abgelaufenen Jahr

23,619,524 L. St. 1 s. 11 d.

und wird im Jahr 1865—1866 nur 23,570,672 L. St. 19 s. 8 d. beanspruchen.

Die englische Bank, welche bekanntlich die Verwaltung der Schuld gegen gewisse Procente unter sich hat, erhielt für ihre Mühwaltung 216,839 L. St. 2 s. 11 d.

Zum Vergleich stellen wir der englischen Staatsschuld eine ebenbürtige Nebenbuhlerin entgegen. Am 31. Juli 1865 betrug

die Staatsschuld der Vereinigten Staaten von Nordamerika

2,874,092,908 D.

Geld im Staatsschatz . . 116,739,632 -

demnach rund 2750 Millionen D.

Die jährlichen Interessen davon: 64,521,837 D. in Gold,
77,740,631 - in gesetzlichem Gelde.

Das unverzinsliche Staatspapiergeld belief sich auf 433,160,569 D. Auch die amerikanische Staatsschuld ist in der Abnahme begriffen.

2) **Infanticide and Illegitimary.** Econ. August 12, 1865.

Diesen Artikel des Economist über den Kindermord und die illegitimen Geburten in England finden wir auch aufgenommen in der trefflichen Vierteljahrsschrift „Journal of the Statistical Society“ (p. 420 sqq.) und ist er wohl geeignet, Aufsehen zu erregen.

London gehört zu denjenigen grossen Städten, in denen ausnahmsweise die Zahl der unehelichen Geburten im Verhältniss zu der des übrigen Landes eine niedere ist. Es ist dies aber kein Zeugniss für die grössere Sittlichkeit der Metropole, denn es steht ihr eine andere Ziffer gegenüber, welche das öffentliche Gewissen mehr zu beunruhigen geeignet ist, als eine Ueberzahl illegitimer Kinder. Der Dr. Lankester behauptet nämlich nach den von ihm angestellten Nachforschungen mit Bestimmtheit, dass es in London 12000 Frauen giebt, welche ihre Kinder ermorden. Diese Ziffer ist so enorm, dass wir sie nur auf die Autorität zweier so geachteter Zeitschriften hin zu wiederholen wagen. Der Economist bemerkt dabei, dass das Gesetz den Kindermord mit grosser Nachsicht behandelt, und dass es zweifelhaft ist, ob das Tödten eines nicht vollständig gebornen Kindes nach englischem Recht überhaupt ein Verbrechen sei. Noch ist das Gesetz nicht alt — es datirt von 1844 —, welches dem Vormund des unehelichen Kindes verbietet, den ausserehelichen Vater zu verfolgen, und die ganze Last der Erziehung und Ernährung des Kindes der Mutter aufbürdet. Seit dieser Zeit hat allerdings, freilich nur um ein Geringes, die Zahl der unehelichen Geburten in England abgenommen, während sie bekanntlich in fast allen Ländern Europas zugenommen hat — hauptsächlich die Folge der Schliessung der Ehe in späterem Alter, vornämlich auf Seiten des Mannes — aber der Kindermord in England ist seitdem fortwährend im Steigen begriffen. Wenn in einigen Distrikten Englands, wie in Lancashire, Staffortshire, die Zahl der unehelichen Geburten niedrig ist, so hängt dies damit zusammen, dass hier, wie überhaupt in England, die Ehen in gewissen Klassen sehr frühzeitig geschlossen werden.

Der Economist hebt hervor, dass England in Bezug auf die illegitimen Geburten in Europa die fünfte Stelle einnehme, und dass ihm unter den protestantischen Ländern nur Holland und die Schweiz auf der Stufenleiter der Moralität vorangehen. Nach diesen kommt dann:

	Verhältniss der unehelichen Geburten zu den ehelichen.
England mit	6,5
Preussen -	8,44
Schweden -	9,39
Dänemark -	9,351
Hannover -	9,89
Sachsen -	15,98

Der Economist hätte hier noch Mecklenburg und die thüringische Staatengruppe anreihen müssen, aus welcher ein Glied das stärkste Contingent der ausserehelichen Geburten stellt. Hier reicht die Unsitte der unbegreiflichen Gesetzgebung brüderlich die Hand, und kommt es häufig vor, dass die Gemeinde, ohne deren Genehmigung kein Ehebund zu schliessen, die Eheschliessung des Unbemittelten durch baare Niederlegung einer Caution verassecuriren lässt und das mühsam ersparte Kapital des Armen in eiserne Banden schlägt — ihr ist das arme Ehepaar und seine Descendenz der ärgste Feind des Gemeindesäckels.

3) The state of the country. Econ. August 26, 1865.

Wir hatten in unserem letzten Bericht (S. 224) auf Grund der uns vorliegenden Handelstabellen auf die grosse Abnahme der Einfuhr von Weizen

nach England und insonderheit auf den Ausfall der Einfuhr aus Deutschland aufmerksam gemacht. Ueber diese für uns, wie für England, nur im umgekehrten Verhältniss, so ausserordentlich wichtige Thatsache bringt jetzt der Economist den obigen Artikel „über den Zustand des Landes“. Wir ergänzen daraus unsere früheren Angaben und möchten wünschen, dass der Leser sich damit einige Erscheinungen auf unserem deutschen Geldmarkte in Zusammenhang brächte.

Man findet in verschiedenen deutschen Blättern die Behauptung fortwährend wiederholt, dass der Abfluss deutschen Kapitals nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und seine Anlegung in amerikanisches Staatspapier der hauptsächlichste Grund der Beengung des deutschen Geldmarktes und seines hohen Disconts sei. Dass dieser Kapitalabfluss auf den Geldmarkt mit einwirkt, bestreiten wir nicht, nur möchten wir ihn nicht überschätzt wissen. Der Ausfall, den wir in den letzten zwei Jahren in dem Werth unserer Agriculturprodukte empfunden, und der Einfluss, den die niedrigen Getreidepreise auf unsere ganzen Agriculturverhältnisse und auf die Stockung im Binnenverkehr äussern, scheint uns kaum von geringerer Einwirkung auf unsere Geldverhältnisse.

In England betrug

der Consum an importirtem Weizen und Weizenmehl

1861.	1862.	1863.	1864.
37,646,705	50,042,394	30,887,892	28,837,203 Ctr.

die Weizeneinfuhr für heimische Consumtion auf das erste Halbjahr von

1863.	1864.	1865.
10,788,059	10,047,102	7,462,268 Ctr.

Der weit stärkere Ausfall ruht aber weniger in der Quantität als in der Preisdifferenz.

Der Preis des Weizens war in der ersten Woche des Januar

	s.	d.
1861 . .	57	1
1862 . .	61	11
1863 . .	46	10
1864 . .	40	2
1865 . .	38	2

Wenn der Economist die übrigens nicht neue Bemerkung macht, dass wohlfeile Nahrungsmittel als ein wohlthätiger Anreiz auf das ganze commercielle System einwirken, theuere Nahrungsmittel aber wie ein narkotisches Gift, so wollen wir diese Behauptung im vollen Umfange für ein Handels- und Industrieland gelten lassen. Auf ein Land aber, welches wie Deutschland grossentheils Agriculturland ist, dessen Kaufkraft durch Wohlfeilheit seiner Hauptprodukte also sinken muss, ist dieser Satz im umgekehrten Sinne vielleicht der Wahrheit näher kommend.

Wie jedoch in England in diesem Jahre bereits die Fleischpreise in Folge von Futtermangel und Epidemieen fortwährend im Preise gewachsen sind, so werden, wie es scheint, da auch die Getreideernte daselbst keine gute genannt werden kann, auch Zufuhr und Preis der Cerealien nächstens wieder beträchtlich steigen.

4) **Board of trade returns.** Econ. September 30, 1865.

Nach den Handelsamtstabellen betrug

die Ausfuhr auf die ersten acht Monate

1863	. .	89,751,851 L. St.
1864	. .	108,716,219 -
1865	. .	102,400,696 -

dagegen die Einfuhr auf die ersten sieben Monate

1863	. .	98,207,002 L. St.
1864	. .	119,068,429 -
1865	. .	94,528,004 -

Die Abnahme dieser Werthsziffern für den Handel dieses Jahres hängt nicht mit einer Abnahme des Handels selbst zusammen, sondern findet ihre Erklärung hauptsächlich in dem Sinken des Preises der Baumwolle.

Die importirte rohe Baumwolle für die ersten sieben Monate betrug

1864	. .	44,392,716 L. St.
1865	. .	24,534,839 -
In diesem Jahr weniger	. . . .	19,857,877 L. St.

5) **Mortgage debenture companies.** Econ. September 2, 1865.

In England steht bekanntlich das Hypothekenwesen auf einer sehr tiefen Stufe der Ausbildung, und ist daselbst auch der Grundcredit weit weniger vervollkommt, als man nach der hohen Stufe der Entwickelung des übrigen Creditwesens erwarten sollte. Realcreditinstitute, wie wir sie in Deutschland seit Decennien schon besitzen, gab es bisher in England noch nicht. Die Vermittelung des Realcredits lag in den Händen von gewissen Bankhäusern, welche sich fast ausschliesslich mit dieser Branche beschäftigen, und in den Händen der Lawyer. Der Sachwalter prüfte die angebotene Sicherheit und vermittelte die Aufnahme von Darlehen gegen Verpfändung des Grundeigenthums.

Neuerdings nun haben sich in England Gesellschaften gebildet, welche diesen Geschäftszweig, wie es scheint, nach continentalen Mustern betreiben wollen, und dieselben haben in der letzten Parlamentssession eine Akte erwirkt, welche Gesellschaften mit beschränkter Haftverbindlichkeit ermächtigt, Pfandbriefe (mortgage debentures) auszugeben, welche auf Realsicherheiten gegründet und durch einen einfachen Prozess übertragbar sind.

Das Formular einer solchen Uebertragung, welches der Economist mittheilt, trägt die einfachste Form einer Cession an sich.

Form of transfer of Mortgage Debenture.

„J. A. B. of in consideration of L. (state true consideration) hereby transfer to C. D. of his Executors, Administrators, and Assigns, the within Mortgage Debenture.

(Signed) A. B.“

Die Parlamentsacte selbst bezieht sich nur auf Realsicherheiten, welche das Grundeigenthum in England oder Wales betreffen. Die Pfandbriefe haben demnach für Schottland und Irland keine gesetzliche Anwendung. Eine weitere Einschränkung betrifft die Gesellschaften selbst. Eine solche Gesellschaft (limited)

darf sich nur mit dem Leihgeschäft auf Grundeigenthum befassen. Auch in Bezug auf das reale Unterpfand zieht die Akte Grenzen und bestimmt genau, was als solcher Pfandgegenstand gelten soll. So sind davon ausgeschlossen: Sicherheiten auf Bergwerke, Steinbrüche, Faktoreien, überhaupt industrielle Realitäten.

Die Verpfändungsdokumente müssen auf dem Landregistraturamt (office of land registry), welches erst unter dem Lordkanzler Westbury gegründet worden ist, deponirt werden, ohne dass jedoch dieses Amt weder die Sicherheit des Pfandes, noch die Rechtsgültigkeit des Titels zu untersuchen hat. Es ist bei demselben nur der Nachweis der Verpfändung zu liefern, auf Grund deren Pfandbriefe ausgegeben werden sollen.

Die Grenzen des Betrags der auszugebenden Pfandbriefe sind gleichfalls vom Gesetz bestimmt. Die gesammte Kapitalsumme der Pfandbriefe darf nie den Betrag der deponirten Sicherheiten übersteigen und ebensowenig über den zehnfachen Betrag des unkündbaren eingezahlten Gesellschaftskapitals hinausgehen.

Einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes lassen die Vermuthung aufkommen, dass den englischen Gesetzgebern der französische Crédit foncier vielfach mustergültig gewesen ist.

Einige Ausstellungen, welche der Economist an diesem Gesetze zu machen hat, erscheinen nicht unbegründet. Er glaubt, dass sich mancher Käufer solcher Pfandbriefe dem Wahne hingiebt, dass die zur Sicherung niedergelegten Dokumente von dem Staatsamte geprüft worden sind, während die materielle und rechtliche Prüfung demselben gar nichts angeht. Er hält daher die Formalität der Deposition nur für eine nutzlose Schwerfälligkeit für die Geschäftsführung, während sie dem Gläubiger der Gesellschaft keinen reellen Nutzen bringt, da auch bei der Deposition der Sicherheiten die Sicherheit oder Unsicherheit der Pfandbriefe lediglich von der vorsichtigen und einsichtsvollen Leitung der Gesellschaft abhängt.

Auffällig ist uns die naive Ansicht des Economist über das Geschäft einer solchen Hypothekenbank. Ihm will es nämlich nicht in den Kopf, dass eine Hypothekenbank gute Geschäfte machen kann. Wir übersetzen in dem Folgenden wörtlich, um uns jedes Vorwurfs einer falschen Wiedergabe zu entziehen.

Der Economist lässt sich so aus: „Aber werden die Geschäftsleiter dieser Banken Geld machen? Können sie eine hohe Dividende für ihre Actionäre und für sich selbst gewinnen? Es ist klar, dass sie nur die Differenz erhalten zwischen den Interessen, zu welchen sie ausleihen, und den Interessen, zu welchen sie borgen, plus einer Vermittlungsgebühr (brockerage), welche durch die Concurrenz niedergehalten wird (kept down by competition). Es ist nicht wahrscheinlich, dass jetzt wenigstens Erborger einer Gesellschaft mehr zahlen werden, als einzelnen Privatleuten, oder dass Darleiher von ihr weniger fordern werden. Von ihren Pfändern wird die Gesellschaft nur die gewöhnliche Zinsrate der Verpfändungen erhalten, und von ihren Schuldscheinen kann sie nicht viel weniger geben, als diese Rate. Woher, fragen wir, kommen denn ihre Gewinne?!“ Der Darleiher, der Käufer von Pfandbriefen, wird sich mit einem etwas geringeren Zinsfuss begnügen, weil er als Gläubiger es lieber mit einer unpersönlichen Gesellschaft, als einer bestimmten einzelnen Privatperson zu thun hat, und weil die Gesellschaft neben der Gewährung von Real-

sicherheit noch mit ihrem Vermögen ihm haftet. Daher kommt der gute Stand der Pfand- und Rentenbriefe, welche von Gesellschaften herrühren, deren Credit anerkannt ist. Andererseits aber entnimmt aus ähnlichen Gründen der Erborger lieber das Geld von einer Gesellschaft zu einem höheren Zinsfuss. Er zieht sie einem persönlichen Gläubiger, einer Privatperson vor, gegen die er immerhin in einen Stand der Abhängigkeit kommt. Ausserdem ist die Gesellschaft durch ihre Organisation in den Stand gesetzt, ihm längere und bequemere Heimzahlungsfristen zu stellen, als die creditirende Privatperson, für den Erborger vielleicht die wichtigste Rücksicht. Diese Verhältnisse sind in Deutschland allgemein bekannt und durch die Erfahrung feststehend. Merkwürdig, dass sie nicht in das Wissensbereich des ersten volkswirthschaftlichen Organs Englands gekommen sind. K—n.

Miscellen.

VIII.

Der diesjährige internationale Congress für den Fortschritt der socialen Wissenschaften in Bern und die Rede Stämpfli's über den volkswirthschaftlichen Werth der verschiedenen Militärsysteme.

Der internationale Congress zur Förderung der socialen Wissenschaften ist vorüber und hat von Neuem gezeigt, dass solche Wanderversammlungen zu nichts weniger geeignet sind als zur Förderung der Wissenschaft. Acht Tage langes Reden über die verschiedenartigsten Gegenstände, über Kirche und Schule, Staat und Gemeinde, stehende Heere und Miliz, Eisenbahnen u. s. w. ist für jeden Magen zu viel, am meisten für den wirklich wissenschaftlichen, zumal in diesen Versammlungen diejenigen den stärksten Redefluss zu entwickeln pflegen, welche in der wissenschaftlichen Welt nicht zur Geltung gelangen können.

Ausser dem statistischen Congresse, der die grosse praktische Aufgabe hat, Einheit der statistischen Erhebungen in allen civilisirten Staaten herzustellen und dadurch ein vergleichbares wissenschaftliches Material zu schaffen, können wir allen internationalen wie nationalen Wandercongressen nur die sehr untergeordnete Bedeutung beimessen, dass sie eine persönliche Berührung der verschiedensten Geister und Stämme herbeiführen und die vorbereitenden Referenten zu eingehenden Studien nöthigen.

Aber gerade in diesen beiden Beziehungen war der diesjährige Congress äusserst interessant. Er bot Gelegenheit, nicht nur den Gegensatz zwischen deutschem und französischem Geiste kennen zu lernen, sondern auch die Verschiedenheit des Franzosen von dem französischen Schweizer. Die Franzosen waren die glänzendsten Redner, aber Alles war bei ihnen Rhetorik. Der Stoff, die gewissenhafte Erörterung der vorliegenden Frage war Nebensache, die effectvolle Form die Hauptsache. Bei jedem Thema schweiften sie beliebig ab und sprachen, wenn sie den Effect dadurch zu steigern glaubten, de omnibus rebus et quibusdam aliis. Der französische Schweizer dagegen war gründlicher, sachlicher, blieb bei seinem Thema und zeigte, dass er von dem Deutschen oder dem deutschen Schweizer etwas gelernt hat. Unter den Referaten waren ferner zwei von hervorragender Bedeutung, welche bei allen Zuhörern ein un-

getheiltes und nachhaltiges Interesse hervorriefen, das des ehemaligen Bundespräsidenten (jetzt Präsidenten der eidgenössischen Bank) Stämpfli über den volkswirthschaftlichen Werth der verschiedenen Militärsysteme und das von Professor Gustav Vogt über das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Eisenbahnen. Heute theile ich in der Anlage nur das erstere mit, das deshalb besonders Werth hat, weil es über das schweizerische Milizsystem das klarste Licht verbreitet und von einem Manne herrührt, der als Mitglied des Bundesraths fast ununterbrochen Vorstand des Militärdepartements war und deshalb gegenwärtig zu den sachkundigsten Personen der Schweiz gehört.

Das Referat lautet:

„Wir haben in Europa zwei Arten von Wehrsystemen, nämlich: das Miliz- und das System der stehenden Heere. Die stehenden Heere haben als Rekrutirungsbasis entweder die Konskription oder die freie Werbung. Nur höchst ausnahmsweise besteht noch die feudale, auf dem Grundbesitz ruhende Heerbannpflicht.

Betrachten wir zunächst das Milizsystem, so beruht dasselbe auf folgenden drei Grundlagen:

allgemeine Wehrpflicht;
allgemeine Instruktion;
allgemeine Bewaffnung und Ausrüstung.

Die allgemeine Wehrpflicht schliesst den Begriff der Konskription, des Loskaufes und der Stellvertretung aus, die allgemeine Instruktion den ständigen Dienst oder das stehende Truppensystem, da es naturunmöglich wäre, die ganze waffenfähige Mannschaft einer Nation jahrelang im Dienst zu behalten.

Unter den europäischen Staaten ist es einzig die Schweiz, welche das Milizsystem rein durchführt; betrachten wir deshalb dieses System in seiner wirklichen Anwendung in diesem Lande näher.

Die allgemeine Wehrpflicht dauert vom 20. bis 45. Jahre. Ausgenommen davon sind die körperlich oder geistig Untauglichen, nicht zugelassen die Ehrverlustigen, dispensirt gewisse öffentliche Beamte und Dienstangestellte. Mit zurückgelegtem 20. Altersjahr erhält der Mann die Rekruteninstruktion; sie dauert für die Infanterie vier bis fünf, für die Spezialwaffen sechs Wochen; jährlich werden in der ganzen Schweiz ungefähr 10,000 Rekruten instruirt, bekleidet, bewaffnet und den Korps zugetheilt. Vom 21. bis durchschnittlich 28. Altersjahre gehört der Mann zum Auszuge oder zum ersten Aufgebote; es ist die Milizklasse, welche im Ernstfalle zuerst aufgeboten wird und zuerst ausziehen muss. Sie besteht alle zwei Jahre einen Wiederholungsunterricht, die Infanterie von sechs, die Spezialwaffen von zwölf Tagen. Einzig die Kavallerie hat einen alljährlichen Wiederholungskurs von sechs Tagen. Circa 40,000 Auszüger erhalten jährlich den Wiederholungsunterricht. Mit dem 28. Jahre tritt der Mann zur Reserve oder zum zweiten Aufgebote und gehört zu dieser durchschnittlich bis zum 34. Altersjahre. Die Reserve erhält ebenfalls alle zwei Jahre einen Wiederholungsunterricht, die Infanterie von vier, die Spezialwaffen von sechs Tagen. Etwa 20,000 Mann erhalten jährlich diesen Unterricht. Vom 34. bis zum 45. Altersjahre gehört der Mann zur Landwehr oder zum dritten Aufgebote, das nur im Falle einer allgemeinen oder dringenden Landesgefahr zur Verwendung kommt. Zu eigentlichen Uebungen ist die Landwehr nicht mehr verpflichtet, dagegen aber zu jähr-

lichen Musterungen von je einem Tag oder zu zweijährigen von je zwei Tagen.

Der Ihnen vorgeführte Instruktionsrahmen ist für die Masse der Truppen. Für die Unteroffiziere und Offiziere besteht eine etwas verlängerte Instruktionszeit, für den Unterricht der General- und Spezialstabsoffiziere eine Centralmilitärschule, mit durchschnittlich neunwöchentlichem Kurse. Für die höheren praktischen Uebungen werden alle zwei Jahre Truppenzusammenzüge bis auf 10,000 Mann Stärke und vierzehntägige Dauer abgehalten. Es bestehen auch Spezialkurse für Offiziere einzelner Waffen, für das Sanitäts- und Kommissariatspersonal.

So wenig wie stehende Truppen, unterhält die Schweiz stehende Militärdienstpferde, mit Ausnahme von etwa 100 Stück ausschliesslich zu engeren Instruktionszwecken. Bei der Kavallerie rückt der Mann mit eigenem Pferd ein, bei der Artillerie werden für jede Uebung die Pferde gemiethet und im Nothfalle gegen eine gesetzlich bestimmte Miethentschädigung requirirt.

Noch einige Punkte zum besseren Verständniss des schweizerischen Milizsystems:

Die oberste Leitung und Gewalt in Militärsachen steht dem Bunde zu; er bestimmt durch Gesetz die Organisation und Formation, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung und die Instruktionsweise der Truppen; er selbst aber übernimmt auf seine Rechnung nur die Instruktion der Spezialwaffen und den höheren Militärunterricht; den Kantonen liegt alles Uebrige ob, nämlich die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung aller Mannschaft, die Stellung des Kriegsmaterials und der Dienstpferde, und die Instruktion der Infanterie.

In den Kantonen wird meistens ein Theil der Bekleidung und Ausrüstung dem einzelnen Mann aufgelegt, hin und wieder auch ein Beitrag an die Bewaffnung. Dieser Theil der Militärlast erscheint in den öffentlichen Rechnungen nicht. Der Mann nimmt aus den kantonalen und eidgenössischen Uebungskursen seine Militärbekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung mit nach Hause und bewahrt sie bis zur nächsten Versammlung auf. Jedes Haus bildet so das Militärarsenal für seine waffenfähigen Bewohner. Nur in wenigen Kantonen herrscht noch das sogenannte Magazinirungssystem. Jeder Kanton hat eigenes Zeughaus, eigene Magazine und eigene Versammlungsplätze für seine Truppen. Die Munitions- und Feldausrüstungsvorräthe sind jedem Kanton vorgeschrieben. Den Begriff der sogenannten Mobilmachung, wonach im Falle eines bevorstehenden Feldzuges das Meiste, was zum Ausrücken in's Feld nöthig ist, erst noch beschafft werden muss, kennt die Schweiz nicht. Im Falle eines von der Bundesregierung ergehenden Aufgebotes kann die gesammte Infanterie des Auszuges und der Reserve, die Schützen, Kavallerie und Genie in Zeit von drei, und die Artillerie mit ihren Pferden in Zeit von vier Tagen auf ihren kantonalen Sammelplätzen vereinigt und zum Ausrücken in's Feld bereit sein.

Bei blos theilweisen Aufgeboten gilt das System der Ablösung. Sobald nämlich eine Truppe zwei Monate im Felde gestanden, wird eine Ablösung durch andere Truppen verfügt.

Wir resumiren die Ergebnisse der schweizerischen Milizverfassung des Nähern, wie folgt:

A. **Bestand der organisirten Armee:**

Auszug	80,000 Mann.
Reserve	45,000 -
Landwehr	75,000 -
	200,000 Mann.

Die jetzige Militärverfassung der Schweiz mit der allgemeinen Wehr- und Instruktions- uud der 25jährigen Dienstpflicht besteht erst seit 1850. Früher bestand die allgemeine Wehrpflicht zwar auch, aber weniger streng die allgemeine Instruktionspflicht. Deshalb wird bis zum Jahr 1875, dem ersten 25jährigen Bestande des jetzigen Systems, die Stärke der Landwehr stets noch zunehmen und die gesammte Armee wohl auf annähernd 250,000 Mann anwachsen.

Diese Armee ist nicht blos bekleidet, bewaffnet und instruirt, sondern auch in entsprechende taktische Einheiten organisirt und mit den nöthigen Cadres versehen, die Infanterie z B. in 185 Bataillone. Sie zählt auch ein entsprechendes Verhältniss von Spezialwaffen, bei Auszug und Reserve circa 20 %, etwas weniger bei der Landwehr. Am schwächsten ist die Kavallerie mit nur 3000 Pferden, gut vertreten dagegen die Artillerie mit 25 bespannten Batterien und einer entsprechenden Zahl Positions- und Reservegeschützen, die Scharfschützen mit 9—10,000 Mann und die Sapeurs und Pontonniers mit etwa 1600 Mann.

B. **Zeitaufwand:**

1) des einzelnen Mannes (Rekrutenschule, Repetitionskurs):

Infanterist insgesammt	100—110 Tage,
Genie, Artillerie und Scharfschützen	160 -
Kavallerie	170 -

Unteroffiziere durchschnittlich 50 %, Offiziere 100 % mehr;

2) insgesammt, nach dem Erfahrungsdurchschnitt der letzten vier Jahre, Marsch- und Diensttage in eidgenössischem und kantonalem Instruktionsdienst 1,330,000,
= einer stehenden Truppenzahl von 3640 Mann,
= $6\frac{1}{2}$ Tag jährlich per Mann der Armee,
= $\frac{1}{2}$ Tag jährlich per Kopf der Bevölkerung;

3) Pferdediensttage. Artillerie, Kavallerie: Zahl der Pferde im Dienst durchschnittlich 7000. Zahl der Pferdediensttage: 110,001
oder 16 Tage per Pferd.

C. **Geldaufwand:**

Bund	Fr. 2,800,000
Kantone	- 4,700,000
Mannschaft	- 750,000
	Fr. 8,250,000

= Fr. 41 jährlich per Mann der Armee,
= Fr. $3{,}_{40}$ jährlich per Kopf der Bevölkerung.

In diesen Ausgaben sind begriffen:

a. Sold des Mannes: 45 Cent., nebst Brod- und Fleischration;

b. vollständig neue Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung für jeden neueintretenden Mann;

c. gewöhnlicher Unterhalt und Ergänzung des Kriegsmaterials;
d. Miethgeld für die Dienstpferde bei der Artillerie und Kavallerie: Fr. 3 per Diensttag.

So das Milizsystem in der Schweiz.

Nun das stehende Heersystem. Sein Wesen ist durch das bisher Gesagte bereits gegeben. Wie schon berührt, beruht dasselbe entweder auf der Konskription oder der freien Anwerbung. Für den einzelnen Bürger ist der Unterschied beider Systeme ungeheuer. Bei dem System der Anwerbung gilt der einzelne Mann als frei und der Staat muss ihn bezahlen, wenn er ihn zum Dienste haben will; daher hier hohes Handgeld, hoher Sold. Rein durchgeführt ist dieses System nur in England. Bei dem Konskriptionssystem dagegen gilt der Mann als unfrei, als mit einer grossen Servitut belastet, von der er sich, hat ihn das Loos getroffen, nur mit schwerem Gelde loskaufen kann. Beide Systeme haben eine längere, gewöhnlich mehrjährige Präsenzzeit gemein. Zum besseren Verständniss und als Parallele des Milizsystems führen wir das stehende Heersystem in seiner Anwendung auf einen gegebenen Staat an und wählen dafür Belgien; Belgien deshalb, weil es in seiner internationalen Stellung und seinen politischen und volkswirthschaftlichen Zuständen die meiste Aehnlichkeit mit der Schweiz hat, und weil eine Ihnen ausgetheilte Brochure des Majors van de Velde auch wesentlich auf das belgische System sich fusst.

Die Dienstpflicht in Belgien dauert acht Jahre nebst zwei Reservejahren; Rekrutirungssystem; die Konskription; Stellvertretung zulässig; jährlich 10 bis 11,000 Rekruten. Die organisirte Wehrkraft beträgt auf dem Kriegsfusse, Reserve inbegriffen, 100,000 Mann, wovon circa 15 % Spezialwaffen. Stärker vertreten, als in der Schweiz, ist die Kavallerie mit etwa 6000 Reitern, schwächer dagegen die Artillerie mit nur 25 bespannten Batterien, und das Genie. Scharfschützen fehlen.

Präsent sind laut Budget für 1865 durchschnittlich 38,000 Mann, also circa $^2/_5$ der organisirten Armee. Pferde: 7700.

A. Zeitaufwand:

38,000 Mann beständig präsent macht Diensttage: jährlich 14,000,000 (in der Schweiz nur 1,330,000);
auf den einzelnen Mann der Armee durchschnittlich 140 Diensttage (in der Schweiz nur $6^1/_2$ Tage);
auf den Kopf der Bevölkerung 3 Diensttage (in der Schweiz nur $^1/_2$ Tag);
Pferdediensttage: 2,800,000 (in der Schweiz nur 110,000).

B. Geldaufwand:

Ausserordentliche Ausgaben und Gendarmerie u. s. w. nicht inbegriffen, laut Budget für 1865: 33 Millionen Franken; per Mann der organisirten Armee jährlich Fr. 330, in der Schweiz nur Fr. 41; per Kopf der Bevölkerung Fr. $6_{,80}$, in der Schweiz Fr. $3_{,40}$.

Um die Vergleichung der Kosten vollständig zu geben, schlagen wir den Zeitaufwand der Mannschaft zu Fr. 1 und für die Pferde zu Fr. 2 per Diensttag an. Diesem nach beträgt der Militäraufwand:

	Belgien.	Schweiz.
Geldaufwand	Fr. 33,000,000	Fr. 8,250,000
Zeitaufwand:		
Mannschaft	- 14,000,000	- 1,330,000
Pferde	- 5,600,000	—
	Fr. 52,600,000	Fr. 9,580,000

Dafür hat die Schweiz eine organisirte Armee von . . . 200,000 Mann,
Belgien eine solche von . . . . 100,000 -

In's Verhältniss zur Schweiz gesetzt, sollte nach dem Maassstabe der Bevölkerung der Aufwand Belgien's nur betragen . . . . 20 Mill. Fr.,
seine organisirte Armee dagegen . . . . 400,000 Mann,
also weniger an Aufwand jährlich . . . . $32^1/_2$ Mill. Fr.,
und mehr an organisirter, bewaffneter und instruirter Mannschaft 300,000 Mann.

Diese Vergleichung beweist Ihnen, dass die Behauptung des Majors van de Velde nicht begründet ist, als würde das schweizerische Milizsystem, auf Belgien angewendet, diesen Staat theurer zu stehen kommen und auch den einzelnen Mann mehr derangiren.

Ziehen wir aus dem Gesagten einige Schlüsse auf die europäischen Staaten überhaupt, so finden wir:

1. Schluss. Die Gesammtbevölkerung Europas beträgt 280 Millionen Seelen; die jährlichen Millitärausgaben, soweit solche durch die Staatsrechnung gehen, betragen circa . . . . Fr. 3,000,000,000
= per Kopf . . . . - $10,_{60}$
in der Schweiz nur . . . . - $3,_{40}$

Alle Staaten in das Verhältniss der Schweiz gesetzt, ergäbe eine jährliche Ersparniss per Kopf von . . . . Fr. $7,_{20}$
oder insgesammt . . . . 2 Milliarden Fr.

2. Schluss. Die Armeen aller europäischen Staaten betragen 3,000,000 Mann. Davon mindestens die Hälfte präsent, giebt jährlich einen Verlust an Arbeitstagen von . . . . 550 Millionen.
Im Verhältniss zur Schweiz sollte dieser Verlust nur betragen 180 -
also könnten erspart werden . . . . 370 -
300,000 Pferde beständig im Dienst = ... 109,000,000 Diensttagen.
Ersparniss . . . . 218 Mill. Fr.

3. Schluss. Nach dem schweizerischen Milizsystem beträgt die Zahl der organisirten Armee über 8 % der Bevölkerung; angewendet auf ganz Europa betrügen die Armeen aller Staaten, statt nur 3 Millionen, 23 Millionen! Diese Ziffer erschreckt uns nicht, weil sie vielmehr eine Garantie für den Frieden wäre.

Aus der Ihnen vorgeführten Vergleichung entnehmen Sie die enorme Tragweite der Heerverfassungsfrage in ökonomischer Beziehung; es knüpfen sich aber daran noch weitere Konsequenzen volkswirthschaftlicher und socialer Natur.

Das Milizsystem gewährt eine weit höhere Garantie für den Völkerfrieden. Es giebt auf der einen Seite nicht die nöthige Spannkraft zum Angriffskriege, auf der andern dagegen die höchste denkbare Kraft zur Vertheidigung. Denken wir uns z. B. Deutschland, statt mit einem stehenden Heere, mit einer organisirten Miliz von 4 Millionen Mann, keine Macht der Welt würde den Ge-

danken eines Angriffes gegen Deutschland hegen. Besässe England, statt seiner 250,000 Mann stehender Truppen und 100,000 Freiwilligen, 2 Millionen organisirte Miliz, Invasionsgelüste benachbarter Mächte würden nie aufkommen.

Das Milizsystem schafft keinen eigenen Soldatenstand, keinen Gegensatz zwischen Bürgern und Militär, keine widersprechenden Interessen und Bestrebungen zwischen Volk und Armee, nicht jenen Ehrgeiz, der nach Schlachten dürstet, nur um in Sold und Grad zu avanciren. Das Milizsystem schont die Freiheit des Bürgers und zerstört nicht gewaltsam den Lebensberuf und die Lebensbestimmung eines Dritttheils der ganzen jungen männlichen Welt. Es treibt den jungen Mann nicht zur Selbstverstümmelung, nicht zur heimlichen Auswanderung, nicht zur Desertion, und ein jahrelanger Zwangsdienst in Kasernen wird nicht zur wegraffenden Seuche gegen den Soldaten. Es schafft keine ausgedienten oder ausrangirten Soldaten und keinen Pensionirtenstand. Die Zahl der Männer, die ihre besten Lebensjahre im Heere zugebracht und nachher kaum mehr im Stande sind, sich einer bürgerlichen Arbeit zu widmen, dürfte fast so gross sein, als das aktive Heer selbst. Das Milizsystem erschöpft die Staatskräfte nicht in dem Maasse, dass für andere Zwecke und besonders für die allgemeine Volkserziehung nichts mehr übrig bleibt.

Nur mit Abschaffung der stehenden Heere und der Einführung des Milizsystemes vermag das alte Europa dem gewaltig aufstrebenden neuen Welttheile das Gleichgewicht zu halten. Ohne diese Radikalreform wird, bevor 50 Jahre vergehen, nicht Europa, sondern Amerika der volkswirthschaftlich vorgeschrittenste und politisch prädominirende Welttheil sein.

Was die nationale Vertheidigungsfähigkeit betrifft, so gewährt sie das Milizsystem in weit höherem Maasse, als das stehende Heersystem. Erstlich wegen des numerischen Verhältnisses: das Milizsystem ermöglicht eine viel grössere Zahl organisirter Truppen; mit ihm vermag die kleine Schweiz 200,000 Mann aufzustellen, an stehenden Truppen vermöchte sie nicht 50,000 Mann zu organisiren. Dann des moralischen Rückhaltes wegen: beim Milizsystem wird der Krieg zum eigentlichen Volkskampfe werden; Armee und Volk sind ein und dasselbe; der Milizmann steht den Seinigen und seinem Herde viel näher und empfindet viel eindringlicher, um was er sich schlägt, als der aus seinen Familienverhältnissen herausgerissene stehende Heersoldat.

Und was die eigentliche militärische Technik und Bildung betrifft, so steht in den massgebenden Elementen das Milizsystem auch nicht zurück. Als massgebende Elemente der militärischen Bildung und Technik bezeichnen wir:

Die Waffentechnik, gute Waffen und gutes Kriegsmaterial. Darin ist die Schweiz so vorgerückt, als jedes stehende Heer, und Nordamerika hat in seinem jüngsten Kriege bewiesen, dass in Verbesserungen und neuen Erfindungen für das Kriegswesen die Privatindustrie unendlich viel mehr leisten kann, als alle Werkstätten stehender Heere.

Die Waffenfertigkeit: Fertigkeit im Gebrauche der Waffen; gut schiessen mit Artillerie-, mit Handwaffen, Bajonnetgebrauch, Einzelgefecht. Die Schweiz steht darin nicht zurück.

Die Manövrir- und Marschfertigkeit: alle Massenbewegungen in Ordnung auszuführen und bei gestörter Ordnung sich schnell wieder zurecht-

zufinden, Ausdauer im Marsche und den Strapatzen. Die schweizer Truppen stehen darin auch nicht zurück.

Die **Disziplin**. Sie ist hier so gut wie bei allen stehenden Truppen; das beweist die Statistik der Militärstrafen. Sie ist nicht ausgebildet durch Kasernendressur, aber ruhend auf dem Bewusstsein der Gehorsamspflicht.

Truppenführung. Nicht die Kaserne bildet die guten Truppenführer. Das Meiste steht bei der wählenden Behörde, welche bei der Wahl der Offiziere die rechte Intelligenz herauszufinden weiss.

Wenn wir nach allem Gesagten das stehende Heersystem verwerfen und dem Milizsystem unbedingt den Vorzug einräumen, so giebt es doch Verhältnisse, wo stehende Truppen einzig verwendbar sind. Wenn der Nordamerikaner es für nothwendig hält, Grenzwache und Grenzkrieg gegen die Indianer zu führen, der Engländer, die Eingebornen Indiens sich zu unterwerfen, der Franzose, den wilden Araber zu civilisiren, falls nach den Gesetzen der Weltentwicklung diese Aufgaben wirklich nothwendig und gerecht sind: so können dazu der Natur der Sache nach nur stehende, d. h. für längere Zeit dienende Truppen gebraucht werden. Dann aber soll für diese Truppen nur die freie Anwerbung gelten und nicht die Konskription; nur die erstere sichert dem Einzelnen die Freiheit und Jedem den Lohn, den seine Arbeit werth ist.

Zum Schlusse noch ein Wort über das Milizsystem in der Schweiz, als Fingerzeig für diese selbst, wie für allfällige Nachahmungen:

a. Das schweizerische Milizsystem hat zu viel von dem Schnickschnack des stehenden Heerwesens in sich aufgenommen, in der Bekleidung und Ausrüstung sowohl, wie in der Art der Instruktion; in beiden Richtungen kann Vieles einfacher und praktischer gemacht werden.

b. Ein Milizsystem erhält erst dann den wahren Charakter, wenn die elementare Militärbildung mit der Volksschule verbunden wird, wie namentlich das militärische Turnen, Marsch-, Schwimm- und Ordnungsübungen. Die schweizerischen Kadettenkorps erfüllen diesen Zweck nur zu einem geringen Theile, weil sie nicht allgemein sind und nie allgemein werden können, da in dieselben zu viel Nachahmung der eigentlichen Armee gelegt wird."

Bern, den 12. September 1865. y.

IX.

Rede des Finanzministers der amerikanischen Union McCulloch vom 11. October in Fort Wayne.

Die vom gegenwärtigen Finanzminister der Union in seiner Heimath bei Gelegenheit eines ihm veranstalteten Banketts gehaltene Rede ist ein Tagesereigniss nicht nur für die Inhaber amerikanischer Staatspapiere, sondern auch für die nationalökonomische Wissenschaft. Sie ist ein wahrhaft staatsmännisches Aktenstück, das so viele nationalökonomische Streitfragen mit so meisterhafter Klarheit und praktischer Schärfe ohne alle Phrase und Schlagwörter beantwortet, dass wir den nationalökonomischen Theil derselben nach der New-Yorker Handelszeitung hier vollständig mittheilen:

„Sie wissen, dass ich das Portefeuille der Finanzen weder suchte, noch erwartete. Diesem Umstande schreibe ich zum grossen Theile das Wohlwollen und die Nachsicht zu, welche sich in der von mir bekleideten schweren, verantwortungsvollen Stellung gegen mich kundgegeben haben. Ich übernahm das Amt mit grossem Misstrauen in meine Fähigkeit, die Erwartungen des Publikums zu erfüllen, aber mit dem aufrichtigen Wunsch, dies zu thun und durch meine Verwaltung dieses wichtigen Departements zur Wiederherstellung des durch die Grösse der öffentlichen Schuld und die Ungewissheit in Betreff der Dauer, wenn nicht des Resultates des Kriegs beeinträchtigten Credits des Gouvernements beizutragen und die Wiederaufnahme der Baarzahlung durch das letztere zu Stande zu bringen.

Ich gehöre nicht zu Denen, welche die klingende Münze als Werthmesser verwerfen und ein gesichertes Papiergeld zur Landeswährung machen wollen. Auf der andern Seite gehöre ich zu den Leuten, welche Metallgeld als ausschliessliches Circulationsmittel als unthunlich für ein unternehmendes Handelsvolk betrachten, dabei aber ein nicht einlösbares Circulationsmittel als einen Uebelstand, welchen die Umstände zeitweilig zu einer Nothwendigkeit machen mögen, welcher niemals zum System werden darf. Nach der Uebereinkunft der Nationen sind Gold und Silber die einzigen wahren Werthmesser. Es sind die nothwendigen Regulatoren des Geschäfts. Ich meinestheils zweifle ebensowenig, dass diese Metalle von dem Allmächtigen gerade zu diesem Zweck geschaffen wurden, als dass er Eisen und Kohlen zu den Zwecken, wozu sie benutzt werden, geschaffen hat. Ich bin zu Gunsten eines wohlgesicherten, convertibeln Papiercourants. Kein anderes kann in grösserer Ausdehnung einen angemesseneren Ersatz für klingende Münze bilden. Es lässt sich natürlich nicht erwarten, dass für jeden im Umlauf befindlichen Papierdollar ein Dollar Münze in Reserve gehalten werde. Dies ist durchaus nicht nothwendig. Für alle gewöhnlichen lokalen Transactionen genügt ein Papiercourant, aber es treten beständig Perioden ein, in welchen die Bilanzen zwischen verschiedenen Ländern und in den Ver. Staaten zwischen deren verschiedenen Sectionen in Münze ausgeglichen werden müssen. Diese Bilanzen sind unbedeutend im Vergleich mit den Transactionen, aus welchen sie entspringen, und wenn ein verdorbenes Creditsystem die Ausgleichungen nicht zu lange hinausschiebt, so lassen sie sich bewerkstelligen, ohne die Circulation der klingenden Münze zu stören. So oft klingende Münze zu diesem oder irgend einem anderen Zwecke nothwendig ist, sollte das Papiergeld des Landes in solche convertirt werden und ein nicht in dieser Weise convertibles Papiergeld wird und sollte von dem Volke nicht lange geduldet werden. Das gegenwärtige nicht convertible Papiergeld der Ver. Staaten war eine Kriegsnothwendigkeit; aber jetzt, nachdem der Krieg vorüber ist und das Gouvernement nicht länger borgen sollte, musste dieses Courant auf Goldwährung gebracht werden, und ich sehe nicht ein, wie das anders geschehen kann, als durch Zurückziehung eines Theiles davon aus der Circulation. Ich habe kein Vertrauen auf eine Prosperität, welche die Wirkung eines entwertheten Courants ist, und ebensowenig kann ich einen sicheren Weg für uns sehen, ausser demjenigen, welcher zur Baarzahlung führt.

Die extrem hohen Preise, welche jetzt in den Ver. Staaten herrschen*),

*) Die ausserordentlich hohen gegenwärtigen Preise werden durch folgende tabellarische Vergleichung jetziger Waarenpreise in New-York mit den entsprechenden

bilden einen unzweideutigen Beweis, dass das Geschäft des Landes sich in einem ungesunden Zustande befindet. Wir messen Werthe nach einem falschen Werthmesser. Wir haben ein viel grösseres Tauschmittel, als zum legitimen Geschäft nothwendig ist. Der Ueberfluss wird zur Speculation benutzt. Die Ver. Staaten sind heute der beste Markt in der Welt für Ausländer zum Verkaufen und einer der schlechtesten zum Kaufen. Die Folge ist, dass Europa mehr an uns verkauft, als es von uns kauft, selbst wenn wir unsere Schuldscheine einrechnen, welche nicht in's Ausland gehen sollten, und dass sich eine Forderung gegen uns ansammelt, welche wenigstens zum Theil in klingender Münze bezahlt werden muss. Je länger die Vermehrung des Papiergeldes anhält, desto schwerer wird es für uns, auf die solide Basis der Baarzahlung zurückzukommen, zu welcher wir früher oder später zurückkehren müssen.

Wenn der Congress bald nach Eröffnung der kommenden Saison zur Fundirung der Legal-Tender-Noten ermächtigt und das Reductionswerk entschlossen, aber sorgfältig und klug begonnen und durchgeführt, so werden wir wahrscheinlich ohne ernstliche Schwierigkeit für das legitime Geschäft zum Ziel gelangen. Wenn nicht, werden wir nur für eine kurze Zeit eine Prosperität geniessen, welche nur eine glänzende Aussenseite, aber kein Fundament hat und mit colossalem Banquerott und Unglück enden muss.

Es giebt noch andere Einwände gegen die jetzige Ausdehnung des Papiercourants. Es corrumpirt, wie ich fürchte, die Moralität des Volks. Es verwandelt die Geschäftsleute des Landes in Spieler und vermindert die Arbeit. Dies ist stets die Folge eines übermässigen Papiergeld-Umlaufes. Das Hazardspiel, welches es veranlasst, beschränkt sich nicht auf die Fonds- und Produktenbörse, wo schon die Ausdrücke, deren sich die Speculanten bedienen, die Natur der Transactionen charakterisiren, sondern es breitet sich über unsere Städte und in die Landdistricte aus. Leute werden anscheinend reich, während die Moralität zu Grunde geht und die productive Industrie des Landes abnimmt. Strenge Rechtlichkeit im Geschäft und sichere, ausdauernde Industrie werden, wenn überhaupt noch gefunden, als zu altmodisch für die jetzigen Zeiten angesehen. Aber ich fühle, dass Moralisiren hier nicht am Platze ist, und ich sollte vielleicht um Entschuldigung bitten für die Abschweifung, zu welcher ich mich habe verleiten lassen; aber die gegenwärtige Vermehrung des Papiergeldes und ihr Einfluss auf das Geschäft und die Moralität des Landes machen mich besorgt. Ich hoffe zuversichtlich, dass wir durch weise Gesetze einem finanziellen Sturz entgehen werden, und ich bin überzeugt, dass die Ver. Staaten eine grosse Zukunft haben. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass

---

früheren Preisen recht schlagend veranschaulicht, die der New-Yorker Correspondent des Frankfurter Actionär mittheilt:

		1861.	1863.	1864.	14. Okt. 1865.
Gold	(Anf. d. Krieges)		145.	280.	145.
Mehl, per Barrel . .	Doll.	4.97.	5.70.	10.60.	8.20.
Kohlen, pr. Ton. . .	-	5.20.	8.66.	11.25.	13.50.
Baumwolle, pr. Pfd. .	-	—.16.	—.74.	1.54.	—.59.
Schweinefl., pr. Barrel	-	16.90.	13.90.	41.—.	37.—.
Ochsenfleisch -	-	5.66.	6.85.	23.50.	13.50.
Tabak, pr. Pfd. . . .	-	—. 9.	—.21.	—.20.	—.15.
Korn, pr. Bushel . .	-	—.61.	—.89.	1.50.	—.93.
Butter, pr. Pfd. . .	-	—.15.	—.22.	—.36.	—.50.

das Courant auf die Goldwährung werde zurückgebracht werden ohne die finanziellen Difficultäten, welche in allen Ländern auf lange, kostspielige Kriege gefolgt sind.

Durch die Erfahrung der letzten vier Jahre sind wir zu dem Schlusse gelangt, dass unser Volk eine geheime Kraft besitzt, welche sich immer kundgiebt, wenn man sie braucht, und für alle Fälle ausreicht. Ich hege das Vertrauen, dass wir, wie wir zum Erstaunen der Welt ungeheuere Armee'n aufgebracht haben (grössere, so viel ich weiss, als jemals eine einzige Nation in's Feld gestellt hat) und wie wir die enormen Kosten des Kriegs gedeckt haben, ohne von andern Nationen zu borgen — auch im Stande sein werden, ohne eine finanzielle Krisis unser überflüssiges Papiergeld und unsere verzinslichen Scheine zu fundiren, das Geschäft auf Goldwährung zurückzubringen und den Credit des Landes auf die befriedigendste Basis zu stellen. Wenn wir dies thun, so werden wir erreichen, was die gescheitesten Denker Europas für eine Unmöglichkeit angesehen haben, und was kein anderes Volk, als das freie und unternehmende der Ver. Staaten, welches das herrlichste Land der Welt bewohnt, erreichen könnte. Sollten wir aber in diesen Erwartungen und Hoffnungen getäuscht, sollte der Papiergeld-Emission kein baldiges Ziel gestekt werden, sollten Preise noch weiter steigen und die Speculation noch mehr in Schwung kommen und das Resultat umfassender Banquerott, Niedergedrücktheit und schlechte Zeiten sein, so wird die hohe Bestimmung dieses Landes und dieses Gouvernements dadurch nicht afficirt werden.

Die Ver. Staaten nehmen den besten Theil der gemässigten Zone eines Continents ein, welcher seine Arme nach Europa auf der einen Seite und nach Asien auf der andern ausstreckt und alle zur Ernährung und zur Bequemlichkeit der Bewohner nothwendigen Artikel producirt. Wenn Baumwolle König sein soll, so ist sie, Gott sei Dank, wieder auf den Thron gesetzt. Wenn Brod König sein soll, wo dürfte seine Hauptstadt sein, als in diesem grossen Mississippithale? Diese Nation hat in sich selbst Alles, was sie braucht, um den ersten Platz in der Völkerfamilie einzunehmen: unerschöpfliche Kohlen- und Eisenlager, Berge und Thäler, reich genug an Gold und Silber, um der Welt für alle Zeiten zu liefern, was als Tauschmittel und zu anderen Zwecken erforderlich ist; Kupfer, Blei und andere Mineralien in nicht geringer Menge; einen wunderbar fruchtbaren Boden; ein gesundes, mannigfaltiges Clima und — das Beste von Allem — republicanische Institutionen und ein energisches, gebildetes Volk. Wir haben, es ist wahr, noch schwierige, aus dem Krieg hervorgehende Fragen in's Reine zu bringen, ich habe aber das feste Vertrauen, dass sie in's Reine gebracht werden, sobald sie zur Bereinigung gelangen, und zwar auf eine Weise, wodurch die Union gestärkt und unser nationaler Ruhm vermehrt wird.

Die Arbeitsfrage im Süden gehört zu diesen Fragen; aber wenn keine Einmischung von Aussen stattfindet, so wird es nach meiner Ansicht keine sehr schwierige sein. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass sie sich von selbst ordnen wird. Der Pflanzer bedarf der Arbeit seiner früheren Sclaven und der hohe Preis, welchen südliche Producte Jahre lang haben werden, wird jenen in Stand setzen, liberal dafür zu bezahlen. Die Farbigen werden bald lernen, dass Emancipation von der Sclaverei nicht Emancipation von der Arbeit bedeutet. Die Interessen der beiden Racen werden sich nicht lange widerstreiten.

Die Weissen werden der Arbeit der Schwarzen bedürfen und die Schwarzen werden lohnender Beschäftigung bedürfen. Man dürfte ebenso gut fürchten, dass die Ersteren keinen angemessenen Lohn bezahlen, als dass die Letzteren ihren Unterhalt nicht durch Arbeit verdienen wollen. Wie alle anderen volkswirthschaftlichen Fragen, wird diese durch die Bedürfnisse und Interessen der Parteien erledigt werden. Zum Glück für die Lösung dieser Frage und das Wohlbefinden der Arbeiter im Allgemeinen herrscht das Capital in den Ver. Staaten nicht. Es hält nicht, wie in den meisten anderen Ländern, die Arbeit unter ihrer Controle und giebt ihr nur so viel ab, als nothwendig ist, um sie möglichst productiv zu machen. Die Arbeit ist eine Macht in diesem freien Lande mit seinem billigen Grund und Boden, welcher im Bereiche aller fleissigen Leute ist, und dictirt dem Capital Bedingungen. Es giebt keinen Theil der Welt, wo die Arbeit nothwendiger ist, als in den südlichen Staaten. Nirgends wird sie bald bessere Preise bezahlt erhalten. Diese Arbeitsfrage im Süden wird, wie ich nicht zweifle, zur rechten Zeit ihre für alle betheiligten Parteien befriedigende Lösung finden."

X.

Die Resultate der Volkszählung vom 3. December 1864 in den bedeutendsten deutschen Staaten.

Bis jetzt sind die Hauptresultate der letzten im Zollverein ausgeführten Volkszählung von Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden, Grossherzogthum Hessen und den thüringischen Staaten amtlich publicirt. Mit Ausnahme der letzten, welche schon im 6. Hefte des vierten und im 1. des fünften Bandes dieser Jahrbücher mitgetheilt wurden, sind sie in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

Länder.	Bevölkerung am 3. December 1864.	Bevölkerung am 3. December 1834.	Durchschnittl. jährliche Zunahme in %.	Flächengehalt in Quadrat-Meilen.	Auf die Q.-Meile kommen Bewohner.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Königreich Preussen . .	19,252,363	13,509,927	1,19	5,046	3,875
Königreich Bayern . . .	4,807,440	4,246,778	0,41	1,387	3,466
Königreich Sachsen . .	2,343,994	1,595,668	1,29	272	8,618
Königreich Hannover .	1,924,172	1,688,285*)	0,48	699	2,753
Grossherzogthum Baden.	1,434,754	1,230,791	0,51	278	5,161
Grossherzogthum Hessen	853,322	760,694	0,46	152	5,614

Die Bevölkerung der hauptsächlichsten Städte beträgt — Preussen hat dieselbe noch nicht publicirt**) —:

*) Diese Bevölkerungszahl ist vom 1. Juli 1836.

**) Nur für Berlin ist das Resultat der Volkszählung von 1864 in dem Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin (Berlin 1865) publicirt. Nach demselben belief sich die Bevölkerung Berlin's auf 608,660.

in Bayern: München 143,316, Nürnberg 65,708, Augsburg 42,055, Würzburg 31,575, Regensburg 26,025, Bamberg 21,057, Fürth 21,045 Einw.;
in Sachsen: Dresden 145,728, Leipzig 85,394, Chemnitz 54,827, Zwickau 22,432, Glauchau 19,296, Freiberg 18,877, Plauen 18,590, Meerane 15,714 Einw.;
in Hannover: Hannover (die einzige bis jetzt veröffentlichte Angabe) 79,649 Einw.;
in Baden: Mannheim 30,555, Karlsruhe 30,367, Freiburg 19,167, Heidelberg 17,666, Pforzheim 16,320 Einw.;
in Hessen: Mainz 42,704, Darmstadt, 29,225, Offenbach 19,356 Einw.

XI.

Die Sparkassen in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Bei der von Tage zu Tage steigenden Macht des Kapitals in den einzelnen Gewerben wie im ganzen Haushalt der Völker sind die Sparanstalten, welche die Kapitalbildung auch in den Händen der ärmeren Volksklassen erleichtern und beschleunigen, von dem weitgreifendsten Einfluss.

Sie lindern die Noth der Bevölkerung in schweren verdienstarmen Zeiten. Sie verschaffen den Arbeitern in den Zinsen ihrer kleinen Ersparnisse eine wachsende Besitzrente neben ihrem Arbeitslohne, die ihnen eine grössere Selbstständigkeit verleiht. Sie befähigen die Arbeiter, durch eigene Kraft allmählig selbst Unternehmer zu werden und tragen so bei, die Kluft auszufüllen, welche zwischen Arm und Reich, Arbeitern und Kapitalisten besteht.

In der Entwickelung dieser Sparanstalten lassen sich gegenwärtig drei Formen unterscheiden:

1) Die gewöhnlichen einfachen Sparkassen, wie sie sich im Laufe dieses Jahrhunderts in allen Culturländern entwickelt haben, mit dem ausschliesslichen Zweck, den Einlegern die eingelegten Ersparnisse mässig zu verzinsen und zu diesem Behufe diese wieder zinstragend aber vollkommen sicher anzulegen.

2) Die durch Actiengesellschaften gegründeten Spar- und Leihkassen, wie sie sich in dem letzten Jahrzehnt namentlich in der Schweiz nach dem Muster der schottischen Banken entwickelt haben. Sie verfolgen den Zweck, die Spareinlagen wieder zum Nutzen und zur gewerblichen Hebung derjenigen gesellschaftlichen Klassen zu verwenden, von denen die Kapitalien erspart wurden. Sie sind die eigentlichen Volksbanken der Neuzeit, die dasselbe für die arbeitenden Klassen und den kleinen Handwerker zu leisten suchen, was die grossen Banken für den Kaufmann und Fabrikanten leisten. Während die erste Klasse von Sparkassen dauernden hypothekarischen Anlagen des Ersparnisskapitals wegen ihrer grösseren Sicherheit den Vorzug zu geben pflegt, suchen die Spar- und Leihkassen hypothekarische Festlegung des Kapitals zu meiden und geben kurzen Darlehen für gewerbliche Zwecke gegen Faustpfand oder Bürgschaft oder auch auf Personalcredit den unbedingten Vorzug.

3) Die Vorschuss- und Creditvereine, wie sie sich in neuester Zeit namentlich in Deutschland unter der energischen Leitung von Schulze-Delitzsch entwickelt haben, die sich bekanntlich durch den Grundsatz der solidarischen Haft aller Vereinsmitglieder und dadurch von den Spar- und Leih-

kassenvereinen unterscheiden, dass sie in erster Linie nur für die Vereinsmitglieder geschaffen sind und diesen bis zu einem gewissen Masse einen Sparzwang auferlegen.

Obgleich diese letztere Art von Instituten gegenwärtig mit Recht das öffentliche Interesse in vorwiegendem Grade auf sich gezogen und auch mit rapider Schnelligkeit allgemeine Verbreitung gefunden hat, so ist doch die Wirksamkeit derselben als Sparanstalten in Vergleich mit der ersteren Gattung noch sehr geringfügig und für die Statistik sind die einfachen Sparkassen, mögen diese nun von den Staatsregierungen, von Gemeinden oder von Vereinen gegründet worden sein, noch weitaus die wichtigsten. Da ihre Entstehung einer viel früheren Zeit angehört, so erblickt man in ihren Jahresabschlüssen für einen weit längeren Zeitraum den steigenden und fallenden Arbeitsverdienst, die Vermehrung und Verminderung des Nationalwohlstandes, den wirthschaftlichen Sinn des Volkes und die voraussichtliche Zukunft der arbeitenden Klassen. Bis jetzt hat sich auch die amtliche Statistik diesem Zweige der ökonomischen Cultur mit einer gewissen Vorliebe zugewandt. Es giebt wenige Gebiete derselben, welche eine so verhältnissmässig grosse Zahl tüchtiger Leistungen aufzuweisen haben. Man braucht nur an die trefflichen Arbeiten in Preussen [1]), Sachsen [2]), Hessen-Darmstadt [3]), der Schweiz [4]) oder an die bekannte Publication des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen [5]) zu erinnern, um die Wahrheit dieser Behauptung zu bestätigen.

Auch das statistische Bureau vereinigter thüringischer Staaten that bald nach seiner Begründung die nöthigen Schritte, um sich das Material zu einer Sparkassenstatistik zu verschaffen, indem es die verschiedenen Staatsregierungen ersuchte, von den in ihren Ländern bestehenden Anstalten Berichte über die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit für die ganze Zeit ihres Bestehens nach einem für diesen Zweck entworfenen Formular einzufordern und bestimmt formulirte Fragen beantworten zu lassen. Wenn wir nun versuchen, die Resultate dieser Aufnahmen hier darzustellen, so können wir nicht umhin, ausdrücklich daran zu erinnern, dass wir ein Material zur Verarbeitung vor uns hatten, auf dessen Zusammenstellung es uns nicht möglich gewesen war, von vornherein einzuwirken und dass deshalb die Arbeit mehr oder weniger unvollkommen bleiben muss. Eine grosse Zahl von Sparkassenverwaltungen erklärte sich nämlich ausser Stande, alle angegebenen Rubriken in der gewünschten Weise auszufüllen, einzelne reichten sogar ganz anders lautende Formulare ein.

Auch in den Einrichtungen der verschiedenen Länder zeigten sich nicht unerhebliche Differenzen. Es erschien daher, um den Leser nicht gleich von

1) Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus. Jahrgang I. Nr. 4 S. 185.

2) Statistische Mittheilungen aus dem Königreich Sachsen. Herausgegeben vom statistischen Bureau. Vierte Lieferung. Dresden 1856, und verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Bureaus.

3) Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen. Herausgegeben von der grossherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. IV. Band. Darmstadt 1864.

4) Schweizerische Statistik. Ersparnisskassen der Schweiz von J. L. Spyri. Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. Bern 1864.

5) Das Sparkassenwesen in Deutschland und den ausserdeutschen Landestheilen Oesterreichs und Preussens. Berlin 1864.

vornherein durch eine Reihe von ganz verschiedenartigen Notizen zu verwirren, am passendsten, zunächst jeden Staat getrennt zu behandeln, erst am Schluss eine Gesammtübersicht für ganz Thüringen zu geben und dieser eine Vergleichung mit den hauptsächlichsten andern deutschen Staaten und einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen.

1. Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Obgleich einzelne unserer Sparkassen noch in das vorige Jahrhundert hineinreichen, so verdanken doch bei Weitem die meisten erst dem gegenwärtigen ihre Entstehung. Im Jahre 1818 wurde die erste würtembergische, die erste preussische und die erste französische, 1819 die erste österreichische Sparkasse gegründet, nicht lange nachher in Weimar die erste thüringische. Hier trat nämlich im Jahre 1820 auf Anregung der damaligen Erbgrossherzogin ein Verein von 16 Männern zur Errichtung einer solchen zusammen, die Eröffnung fand am 16. Februar 1821 im Lokale des Oberconsistoriums statt. Schon 1822 erfolgte die Bildung einer Filialkasse in Eisenach, 1823 die einer andern in Neustadt a/O.; allmälich entstanden auch an verschiedenen andern Orten des Grossherzogthums ähnliche Anstalten, nämlich in Jena 1833, Dermbach 1833, Ilmenau 1833, Apolda 1845, Weida 1846, Allstedt 1848, Buttstedt 1850, Vieselbach 1856, Blankenhain 1856.

So bestehen also jetzt im Grossherzogthum zwölf Sparkassen, über deren Ausbreitung in den verschiedenen Landestheilen die nachstehende Tabelle Auskunft giebt.

	Zahl der bestehenden Sparkassen.	Flächengehalt.	Bevölkerung.	Eine Sparkasse kommt auf □M.	Bewohner.
Weimarischer Kreis	8	32,17 □M.	145,306	4,04	18,163
Eisenacher Kreis	2	22,19 -	83,658	11,09	41,829
Neustädter Kreis	2	11,67 -	51,237	5,83	25,618
Grossherzogthum	12	66,03 -	280,201	5,50	23,350

Die Sparkassen zu Weimar, Jena, Eisenach, Dermbach und Neustadt sind von Vereinen gegründet und durch Grossherzogliches Rescript für milde Stiftungen erklärt worden, so dass ihnen am Vermögen ihrer Verwalter, d. h. der besoldeten und verpflichteten Beamten ein gesetzliches privilegirtes Pfandrecht zusteht. Die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten hat der Sparkassenverein, der in Weimar aus 20, in Eisenach aus 15, in Neustadt aus 12, in Dermbach aus 7, in Jena aus einer nicht fest bestimmten Zahl von Mitgliedern besteht und sich überall durch Cooptation ergänzt; die laufenden Geschäfte besorgt ausser in Dermbach, wo dies der Verein selbst thut, ein Verwaltungsausschuss von 3 — 7 Mitgliedern, in dem mindestens ein Jurist und ein oder zwei Rechnungsverständige sein sollen. Diesem tritt in Weimar für wichtige Fälle noch ein Berathungsausschuss von 3 Mitgliedern zur Seite; ausserdem ist hier und in Eisenach aus den Anwälten des Ortes ein Procurator für die Sparkasse bestellt. Das Unterpersonal besteht meistens aus einem Buchhalter, der zugleich Kassirer, und einem Gegenbuchführer, der zugleich Revisor ist. — Die Errichtung der ilmenauer Sparkasse ist allerdings auch von einem Verein ausgegangen; da aber die Stadtgemeinde die Garantie für die Einlagen übernommen hat, so ist ihr ein nicht unbedeutender Einfluss auf die Verwaltung

eingeräumt worden. Der Verein, in den Mitglieder des Gemeinderaths nicht wählbar sind und in dem der erste Bürgermeister der Stadt den Vorsitz führt, wird durch 10 ilmenauer Bürger gebildet; er steht unter Oberaufsicht des Gemeinderaths und seine Beschlüsse müssen durch diesen bestätigt werden; der Verwaltungsausschuss ist aus fünf Personen, zwei vom Gemeinderath, zwei vom Verein gewählten und dem ersten Bürgermeister zusammengesetzt. — Die Sparkassen zu Apolda, Weida, Buttstedt und Vieselbach sind städtische Anstalten, obgleich nur die beiden letzteren Städte eine ausdrückliche Garantie zugesichert haben. Die Verwaltung führen demgemäss die städtischen Behörden, in Apolda und Buttstedt unterstützt durch eine Anzahl angesehener Bürger. Diese bilden dort gewissermassen auch einen Sparkassenverein und wählen ebenso wie der Stadtrath zwei Mitglieder in den Verwaltungsausschuss, als dessen Vorsitzender der Stadtrathsdirector erscheint. Die Geschäfte der Sparkasse zu Weida besorgen der erste Bürgermeister und vier vom Gemeinderath aus den Bürgern gewählte Personen; in Vieselbach besteht der Vorstand aus dem Bürgermeister, dessen Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Gemeinderaths, dessen Stellvertreter und zwei ständigen Mitgliedern des Gemeinderaths. — Für die Sparkasse zu Allstedt haftet das Vermögen der Stadt und sämmtlicher Dorfgemeinden des Amtes, die Aufsicht führt der Stadtrath und das grossherzogliche Justizamt, beide Behörden schicken in den Vorstand je einen Vertreter, die andern beiden Mitglieder wählt der Verein. — Eine eigenthümliche Organisation hat die Sparkasse in Blankenhain. Das Grundkapital, das allerdings nachher durch Geschenke nicht unbedeutend vermehrt worden ist, wird durch 25 Actien gebildet; eventuell tritt die Stadtgemeinde für die Sicherheit der Einlagen ein. Dieser Einrichtung entsprechend besteht der Sparkassenverein aus dem jedeemaligen Bürgermeister, den Actieninhabern und 12 von dem Gemeinderathe aus den Bürgern Blankenhain's gewählten Männern, der Vorstand aus dem Bürgermeister und drei Mitgliedern des Vereins.

Für Empfangnahme der Einlagen und Bewirkung der Rückzahlungen sind je ein oder zwei Stunden wöchentlich festgesetzt; die niedrigste Einlage beträgt in Vieselbach 1, in Blankenhain $2^1/_2$, in Ilmenau 3, bei den übrigen Kassen 5 Sgr. Bestimmte Maximalsätze giebt es nur in Buttstedt, wo die einmalige Einlage, 15 und in Allstedt, wo das ganze Kapital 50 Thlr. nicht übersteigen darf, sonst ist der Verwaltungsausschuss angewiesen über den höchsten zulässigen Betrag nach Lage der Geschäfte Bestimmungen zu treffen. Die Einlagen werden durchgehends mit 3, nur in Vieselbach mit $3^1/_2$ % verzinst, es kommen dabei übrigens nur volle Monate und mit Ausnahme von Apolda, Allstedt und Weida auch nur volle Thaler in Anrechnung.

Eine vorgängige Kündigung bei Zurücknahme der Einlagen braucht in Weimar, Eisenach, Neustadt, Jena, Apolda, Buttstedt und Weida nur, wenn die geforderte Summe über 25, in Dermbach, wenn sie über 15, in Vieselbach und Blankenhain, wenn sie über 10 Thlr. beträgt, zu erfolgen; in Allstedt und Ilmenau dagegen stets, falls sich nicht gerade genügender Baarvorrath in der Kasse findet. Die Frist ist in den erst genannten Orten für je 25 Thlr., in Vieselbach und Blankenhain für je 10 Thlr. auf 8, in Allstedt und Ilmenau für dieselbe Summe und in Dermbach für je 15 Thlr. auf 14 Tage festgesetzt; sie soll aber in Apolda, Buttstedt, Dermbach und Allstedt keinenfalls länger als 3 Monate, in Eisenach durchgehends so lange dauern,

wenn die betreffende Summe 100 Thlr übersteigt. — Die Sparkasse kündigt in Jena den Einlegern unter denselben Bedingungen wie diese ihr, ebenso in Apolda und Buttsedt, nur dass hier auch bei Summen unter 25 Thlrn. die Anzeige 14 Tage vorher erfolgt; bei den anderen Anstalten sind für alle Rückzahlungen drei Monate Kündigungsfrist festgesetzt.

Für Weimar, Eisenach, Neustadt, Weida, Blankenhain, Vieselbach, Dermbach und Ilmenau gilt die Bestimmung, dass, wenn auf ein Sparkassenbuch innerhalb 10 Jahren weder neue Einlagen gemacht, noch von dem Guthaben etwas zurückgenommen, noch Zinsen eingefordert sind, die Verzinsung aufhört. Nach weiteren zwanzig Jahren wird an den Inhaber eine öffentliche Aufforderung erlassen, sich binnen 3 Monaten zu melden, widrigenfalls das Guthaben an die Kasse fällt. Wird aber innerhalb dieser zwanzig Jahre etwas zu- oder abgeschrieben, so beginnt die Verzinsung von Neuem.

Die einzelnen Kassen schlossen am Ende des Jahres 1863 mit folgenden Einlagesummen ab:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Allstedt	40,975	24	4
Apolda	133,823	14	—
Blankenhain . . .	47,083	27	7
Buttstedt . . .	52,139	22	—
Jena	372,017	—	—
Ilmenau	99,132	16	5
Vieselbach . . .	96,348	12	11
Weimar	699,071	10	5
Dermbach . . .	140,228	20	10
Eisenach . . .	422,134	29	9
Neustadt a/O. . .	277,065	26	7
Weida	210,996	6	4

In derselben Zeit betrug die Zahl der Einleger in

Allstedt	nicht zu ermitteln
Apolda	2,650
Blankenhain	1,108
Buttstedt . . .	nicht zu ermitteln
Jena	4,900
Ilmenau	1,318
Vieselbach	1,122
Weimar	10,855
Dermbach	2,066
Eisenach . . .	nicht zu ermitteln
Neustadt a/O.	5,168
Weida	3,588

Aus vorstehender Uebersicht geht schon hervor, dass Angaben über die Zahl der Einleger und ihr Verhältniss zur Bevölkerung für das ganze Grossherzogthum nicht beschafft werden können. Nur aus dem neustädter Kreis haben sämmtliche Sparkassen Mittheilungen über die Zahl der Einleger gemacht und es ist auch um so unbedenklicher, hier eine Berechnung zur Bevölkerung vorzunehmen, als bei der getrennten Lage der drei weimarischen Landestheile die Sparkassen des einen von Einwohnern des anderen nicht wohl benutzt werden können. Die Resultate enthält die folgende Tabelle:

Jahre.	Zahl der Einleger am Ende des Jahres.	Bevölkerung.	Ein Einleger kommt auf Bewohner.
1.	2.	3.	4.
1834	1,109	43,395	39,13
1835	1,267	43,669	34,47
1836	1,384	44,281	31,99
1837	1,463	44,278	30,27
1838	1,562	44,265	28,34
1839	1,659	44,638	26,91
1840	1,749	44,654	25,53
1841	1,939	45,012	23,21
1842	2,134	45,600	21,37
1843	2,166	45,755	21,12
1844	2,216	45,657	20,60
1845	2,331	45,559	19,54
1846	2,837	45,460	16,02
1847	3,155	46,050	14,60
1848	2,899	46,640	16,09
1849	3,055	47,231	15,46
1850	3,301	47,414	14,36
1851	3,454	47,597	13,78
1852	3,453	47,779	13,84
1853	3,681	47,861	13,00
1854	3,924	47,943	12,22
1855	4,390	48,026	10,94
1856	5,115	48,204	9,44
1857	5,645	48,382	8,57
1858	6,244	48,559	7,78
1859	6,639	49,051	7,39
1860	7,105	49,543	6,97
1861	7,518	50,036	6,66
1862	8,098	50,436	6,23
1863	8,571	50,836	5,93

Nach Ausweis der vorliegenden Zusammenstellung zeigt sich eine ziemlich stetige und rasch vorwärts schreitende Zunahme der Einleger, die übrigens selbstverständlich in den ersten Jahren nach Gründung der neustädter Sparkasse bedeutender als später hervortritt. In das Jahr 1846, welches wieder ein stärkeres Wachsthum zeigt, fällt die Errichtung der Sparkasse zu Weida. Eine verhältnissmässige Abnahme der Einlegerzahl tritt uns während des ganzen Zeitraums nur zweimal entgegen: 1848 und 1852. Zeiten grosser politischer Aufregung sind dem Gedeihen der materiellen Wohlfahrt des Volkes niemals günstig, das Jahr 1848 war es um so weniger, als in ihm die Nachwirkungen der vorangegangenen Theuerung noch in hervorragender Weise sich geltend machten. Das Resultat von 1852 hat seinen Grund augenscheinlich in der immer mehr überhand nehmenden Auswanderung, die gerade in diesem Jahre ihre Spitze erreichte. Die Zahl der Ausgewanderten im neustädter Kreise betrug nämlich:

1852 . . .	394 Personen	1854 . . .	281 Personen
1853 . . .	238 -	1855 . . .	129 -

1856 . . . 155 Personen.

Keinen vollständigen, aber doch einen gewissen Ersatz für die fehlenden Angaben über die Zahl der Einleger bieten die über den Betrag der Einlagen. Wir besitzen sie von allen Sparkassen seit dem Jahre 1850.

Jahre.	Weimarischer Kreis.			Eisenacher Kreis.			Neustädter Kreis.			Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.		
	Bevölkerung.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Bewohner kommen Einlagen	Bevölkerung.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Bewohner kommen Einlagen	Bevölkerung.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Bewohner kommen Einlagen	Bevölkerung.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Bewohner kommen Einlagen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
		Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.
1850	131,734	770,230,40	5,85	82,423	282,607,03	3,43	47,414	133,267,01	2,81	261,571	1,186,104,44	4,53
1851	132,079	774,766,28	5,87	82,372	301,390,09	3,66	47,597	136,669,02	2,87	262,048	1,212,825,39	4,63
1852	132,424	754,212,62	5,70	82,321	299,964,04	3,64	47,779	132,634,49	2,78	262,524	1,186,811,15	4,52
1853	133,342	805,781,91	6,04	81,775	307,095,07	3,75	47,861	156,141,64	3,26	262,978	1,269,018,85	4,83
1854	134,260	832,557,93	6,20	81,229	319,470,81	3,93	47,943	168,581,06	3,52	263,432	1,320,609,83	5,01
1855	135,178	919,773,36	6,80	80,683	333,441,97	4,13	48,026	206,754,65	4,31	263,887	1,459,969,98	5,53
1856	135,857	1,045,287,97	7,69	80,901	381,432,43	4,71	48,204	255,278,21	5,30	264,962	1,681,998,61	6,35
1857	136,536	1,117,216,10	8,18	81,119.	403,117,66	5,03	48,382	298,097,88	6,16	266,037	1,823,431,94	6,85
1858	137,215	1,129,731,33	8,23	81,338	452,113,24	5,56	48,559	326,597,25	6,73	267,112	1,908,441,82	7,14
1859	138,401	1,143,981,80	8,27	81,707	462,778,52	5,66	49,051	342,236,17	6,98	269,159	1,948,996,49	7,24
1860	139,587	1,196,811,49	8,57	82,076	477,661,57	5,82	49,543	375,221,19	7,57	271,206	2,049,694,26	7,56
1861	140,772	1,324,530,66	9,44	82,444	489,111,66	5,93	50,036	395,559,02	7,91	273,252	2,209,201,34	8,08
1862	142,283	1,475,831,51	10,37	82,849	502,796,63	6,07	50,436	429,628,50	8,52	275,568	2,408,256,64	8,74
1863	143,794	1,540,592,26	10,71	83,254	562,363,68	6,75	50,836	465,805,21	9,16	277,884	2,568,761,15	9,24

Hiernach ist das für den neustädter Kreis gefundene Ergebniss: stetig fortschreitende Zunahme im Allgemeinen, Abnahme im Jahre 1852, auch für die übrigen vollständig anwendbar. Selbst die Ursache der zeitweiligen Verminderung scheint wesentlich dieselbe zu sein[6]).

6) Die Zahl der Ausgewanderten im Grossherzogthum betrug: 1852: 2332; 1853: 1862; 1854: 1985; 1855: 855; 1856: 859.

Von den drei Kreisen weist der weimarische die günstigsten, der eisenacher die ungünstigsten Resultate auf; in der Mitte steht der neustädter. Diese Verschiedenheit ist durchgehends durch zwei Factoren bedingt: den Wohlstand der Bewohner und die vorhandene Spargelegenheit. Wenn wir nämlich anerkennen, dass die Zunahme der Bevölkerung wesentlich von der Menge der vorhandenen Nahrungsmittel abhängt und dass daher das stärkere Wachsthum eines Landestheils auf bessere Gelegenheit zum Arbeitsverdienst und einen grösseren Wohlstand hindeutet, so müssen wir auch zugeben, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die materielle Lage der Bewohner des weimarischen Kreises die befriedigendste ist. Den Beweis giebt die folgende Tabelle:

	Bevölkerung 1834.	Bevölkerung 1864.	Durchschnittliche jährliche Zunahme in %.
Weimarischer Kreis .	118,437	145,306	0,78
Neustädter Kreis . .	43,395	51,237	0,56
Eisenacher Kreis . .	76,840	83,658	0,28

Nach ihr ist die Reihenfolge der Landestheile in Bezug auf die Zunahme der Bevölkerung und die Grösse der Sparkasseneinlagen genau die nämliche; nicht anders verhält es sich mit der vorhandenen Spargelegenheit, wie die Zusammenstellung auf S. 434 zeigt.

Welche Summen auf die einzelnen Sparkassenbücher kommen, darüber fehlen leider die Nachrichten; nur für einige Kassen war es möglich, den Durchschnittsbetrag der Conten zu berechnen. Aber derartige Zahlen sind immer von sehr zweifelhaftem Werth. Darf auch wohl im Allgemeinen das Steigen des Durchschnittscontos als ein Glück angesehen werden, so muss es doch von sehr verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden, jenachdem es durch das Anwachsen kleiner oder das Einlegen grosser Summen veranlasst ist. Wenn wir daher in nachfolgender Zusammenstellung für diejenigen weimarischen Sparkassen, für welche es überhaupt möglich ist, das Durchschnittsconto des Jahres, wo es am höchsten, dessen, wo es am niedrigsten war, und des Jahres 1863 angeben, so müssen wir von vornherein vor voreiligen Schlüssen warnen, die aus diesen Ergebnissen gezogen werden könnten.

Sparkassen.	Höchstes Durchschnittsconto.	Jahr.	Niedrigstes Durchschnittsconto.	Jahr.	Durchschnittsconto am Ende 1863.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Apolda (1845)	76,77	1846	40,58	1852	50,50
Blankenhain (1856) .	45,15	1859	28,24	1857	42,49
Dermbach (1833) . .	84,17	1848	29,38	1833	69,90
Jena (1833)	79,41	1847	31,93	1833	75,92
Ilmenau (1833) . . .	80,14	1863	28,00	1833	80,14
Neustadt a/O. (1823)	66,85	1826	34,43	1843	51,14
Vieselbach (1856) . .	86,77	1862	57,87	1859	85,87
Weida (1846)	62,18	1860	29,12	1846	58,81
Weimar (1823)[7] . .	64,40	1863	47,17	1852	64,40

7) Die Resultate dieser Tabelle beziehen sich für Weimar nur auf die Zeit von 1850 an.

Es würde interessant sein, die Summe der Einlagen und Rückzahlungen für jedes Jahr zu kennen, die eingelaufenen Berichte sind aber gerade über diesen Gegenstand so dürftig und unvollständig, dass wir auf eine Zusammenstellung von vornherein verzichtet haben, da dieselbe voraussichtlich doch keine Resultate von irgend einer Bedeutung enthalten würde.

Die Ausleihung der Kapitalien soll durchweg nur gegen pupillarische Sicherheit, womöglich in Summen nicht unter 50 Thlrn. und gegen 4 % stattfinden, eventuell dürfen für das vorhandene Geld inländische Staatspapiere gekauft werden, die nebst den Talons ausser Kurs zu setzen sind. Demgemäss haben viele Sparkassen ihr Geld lediglich, die andern wenigstens überwiegend auf Hypotheken ausgeliehen, wie das die Geschäftsübersicht für 1863 zeigt.

Sparkassen.	Ausgeliehene Kapitalien			Es betragen in %	
	überhaupt.	auf Hypothek.	anderweitig.	die hypothekarischen Anlagen.	die anderweitigen Anlagen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.		
Allstedt	40,143	40,143	—	100	—
Apolda	142,420	82,970	59,450	58,25	41,75
Blankenhain	47,080	47,080	—	100	—
Buttstedt	?	?	?	—	—
Dermbach	142,260	134,260	8,000	94,38	5,62
Eisenach	407,402	355,788	5,164	98,76	1,24
Jena	391,472	255,833	135,639	65,33	34,67
Ilmenau	110,530	63,751	46,779	57,68	42,32
Neustadt a/O. . . .	288,317	273,234	15,083	94,77	5,23
Vieselbach	98,028	98,028	—	100	—
Weida	218,407	214,042	4,365	98,11	1,99
Weimar	771,796	771,796	—	100	—

Demzufolge haben die weimarischen Sparkassen allerdings das Gute, dass sie zugleich den Dienst von Hypothekenbanken versehen, aber namentlich in Folge des vorgeschriebenen niedrigen Zinsfusses die Schattenseite, dass sie den niedrigeren sparenden Schichten der Gesellschaft den Zinsgenuss schmälern, um den wohlhabenden Grundbesitzern wohlfeileres Kapital zuzuführen. — Das, was nach Abrechnung der Verbindlichkeiten und Berichtigung der Verwaltungskosten noch übrig bleibt, ist eigenes Vermögen der Sparkasse und dient als Reservefonds theils zur Sicherstellung theils zur höheren Verzinsung der Einlagen. In Apolda und Buttstedt ist dem Stadtrath die Befugniss gegeben, einen Theil dieses Ueberschusses zu anderen wohlthätigen Zwecken zu verausgaben. In Dermbach soll, sobald der Reservefonds ohne Bauwerth des Hauses und Inventar 10 % der sämmtlichen Einlagen übersteigt, die Hälfte, bei 20 % $^2/_3$, bei 25 % der ganze Reingewinn des betreffenden Jahres in dieser Weise verwendet werden. Bei der blankenhainer Sparkasse wird von dem Gewinn zunächst den Actieninhabern eine Dividende ausgezahlt, die jedoch nicht über 5 % betragen darf, der übrige Mehrbetrag bleibt der Sparkasse; hat dieser

die Summe von 1450 Thlrn. erreicht, so erfolgt die Zurückzahlung der Actien. Das eigene Vermögen der Sparkassen betrug am Ende des Jahres 1863:

in Allstedt . . .	2,984 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.
- Apolda	13,529 -	24 -	5 -
- Blankenhain . .	1,705 -	— -	1 -
- Buttstedt . . .	3,304 -	18 -	9 -
- Dermbach . . .	17,508 -	24 -	3 -
- Eisenach . . .	52,116 -	24 -	11 -
- Jena	47,515 -	5 -	7 -
- Ilmenau . . .	5,078 -	11 -	10 -
- Neustadt . . .	29,162 -	29 -	4 -
- Vieselbach . . .	2,132 -	19 -	11 -
- Weida	11,212 -	11 -	8 -
- Weimar . . .	98,581 -	21 -	8 -,

so dass also die weimarischen Sparkassen zusammen ein Kapital von 284,832 Thlrn. 26 Sgr. 2 Pf. repräsentirten. —

2. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Sparkassen des Herzogthums Altenburg sind zum Theil von Vereinen zum Theil von den betreffenden Gemeinden begründet worden. Zu den ersteren gehören:

Altenburg, gegründet 1824 von mehreren Mitgliedern der dortigen Freimaurerloge,

Ronneburg, 1824, von der dortigen Erholungsgesellschaft,

Eisenberg, 1827, von einem Vereine,

Lucka, 1838, desgleichen.

Dagegen verdanken den Communen ihre Entstehung die Anstalten zu Kahla (1834), Roda (1838), Meuselwitz (1850), Schmölln (1850), Gössnitz (1854), für diese haftet das Gemeindevermögen. Eine Mittelstellung nimmt die Sparkasse zu Uhlstedt ein, gestiftet von einigen Mitgliedern der Gemeinden zu Uhlstedt, Obercrossen und Rückersdorf, deren Garantie aber ebenfalls von den genannten Communen und zwar von Uhlstedt zur Hälfte, von Obercrossen und Rückersdorf je zu einem Viertel übernommen ist.

Es bestehen demnach im Herzogthum im Ganzen zehn Sparkassen, welche sich über das Land in folgender Weise verbreiten:

	Zahl der Kassen.	Flächengehalt Q.-Meilen.	Bevölkerung.	Eine Sparkasse kommt auf Q.-Meilen.	Bewohner.
Ostkreis	6	11,95	93,784	1,99	15,931
Westkreis	4	12,05	48,107	3,01	12,027
Herzogthum . . .	10	24,00	141,891	2,40	14,189

Die Sparkasse zu Lucka verzinst die Einlagen mit $3^1/_3$, die übrigen mit 3 %.

Vollständige Nachrichten über die Zahl der Einlagen waren nur aus dem Westkreise zu beschaffen, hinsichtlich des Ostkreises mussten wir uns mit der Kenntniss des Betrages der Einlagen begnügen. Die Resultate für den Westkreis sind in der ersten, die für das ganze Land in der zweiten Tabelle zusammengestellt.

Jahre.	Zahl der Einleger am Ende des Jahres.	Bevölkerung.	Ein Einleger kommt auf Bewohner	Betrag der Einlagen.	Auf einen Einleger kommen Einlagen
1.	2.	3.	4.	5.	6.
				Thlr.	Thlr.
1834	312	42,622	136,61	—	—
1835	465	43,347	93,22	16,342,$_{91}$	35,$_{15}$
1836	586	43,635	74,46	22,863,$_{84}$	39,$_{02}$
1837	675	43,843	64,95	30,590,$_{76}$	45,$_{32}$
1838	763	43,797	57,40	32,610,$_{59}$	42,$_{74}$
1839	—	—	—	15,306,$_{01}$	36,$_{10}$
1840	—	—	—	18,342,$_{19}$	34,$_{54}$
1841	—	—	—	26,022,$_{35}$	38,$_{19}$
1842	1298	44,872	34,58	60,969,$_{21}$	46,$_{97}$
1843	1601	44,968	28,09	74,148,$_{93}$	46,$_{31}$
1844	1644	45,030	27,39	70,743,$_{42}$	43,$_{03}$
1845	1825	45,579	24,97	72,899,$_{34}$	39,$_{94}$
1846	2004	46,003	22,96	87,987,$_{90}$	43,$_{91}$
1847	2131	46,170	21,67	102,224,$_{52}$	47,$_{97}$
1848	2200	46,663	21,21	101,951,$_{26}$	46,$_{34}$
1849	2264	46,997	20,76	99,382,$_{89}$	43,$_{90}$
1850	2405	47,166	19,61	105,412,$_{09}$	43,$_{83}$
1851	2556	47,339	18,52	102,751,$_{37}$	40,$_{20}$
1852	2700	47,145	17,46	100,839,$_{50}$	37,$_{35}$
1853	2987	46,728	15,64	107,452,$_{36}$	35,$_{97}$
1854	3347	46,380	13,86	117,894,$_{69}$	35,$_{22}$
1855	3653	46,606	12,76	136,251,$_{91}$	37,$_{70}$
1856	4035	46,646	11,56	161,231,$_{17}$	39,$_{96}$
1857	4642	46,502	10,02	185,964,$_{80}$	40,$_{06}$
1858	5237	46,981	8,97	218,753,$_{97}$	41,$_{77}$
1859	5663	47,297	8,35	230,715,$_{37}$	40,$_{74}$
1860	6125	47,630	7,78	237,037,$_{39}$	38,$_{70}$
1861	6388	47,490	7,43	249,750,$_{14}$	39,$_{09}$
1862	6652	47,464	7,14	262,218,$_{75}$	39,$_{42}$
1863	6971	47,687	6,84	267,001,$_{88}$	38,$_{30}$

Jahre.	Ostkreis.			Westkreis.			Herzogthum Sachsen-Altenburg.		
	Bevöl-kerung.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Bewohner kommen Einlagen	Bevöl-kerung.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Bewohner kommen Einlagen	Bevöl-kerung.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Bewohner kommen Einlagen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.
1834	75,299	54,135,25	0,72	42,622	10,560,61	0,25	117,921	64,695,86	0,55
1835	77,343	59,484,58	0,77	43,347	16,342,91	0,38	120,690	75,827,49	0,63
1836	76,879	68,858,35	0,89	43,635	22,863,84	0,52	120,514	91,722,19	0,76
1837	77,423	77,746,24	1,00	43,843	30,590,76	0,7d	121,266	108,337,00	0,89
1838	77,793	84,752,90	1,09	43,797	32,610,59	0,74	121,590	117,363,49	0,96
1839	78,084	—	—	44,057	—	—	122,141	—	—
1840	78,544	103,656,06	1,32	44,173	—	—	122,717	—	—
1841	79,297	117,996,98	1,49	44,497	—	—	123,794	—	—
1842	80,571	142,820,97	1,77	44,872	60,969,21	1,36	125,443	203,790,18	1,63
1843	80,374	161,964,37	2,01	44,968	74,148,93	1,65	125,342	236,113,30	1,88
1844	81,148	181,648,19	2,24	45,030	70,743,42	1,57	126,178	252,391,61	2,00
1845	81,871	205,246,48	2,51	45,579	72,899,34	1,60	127,450	278,145,77	2,18
1846	82,816	233,419,12	2,82	46,003	87,987,90	1,91	128,819	321,407,02	2,49
1847	83,419	245,582,89	2,94	46,170	102,224,52	2,21	129,589	347,807,41	2,68
1848	82,993	206,226,16	2,48	46,663	101,951,20	2,18	129,656	308,177,36	2,37
1849	84,632	179,818,11	2,12	46,997	99,382,89	2,11	131,629	279,201,00	2,12
1850	84,614	—	—	47,166	105,412,09	2,23	131,780	—	—
1851	85,281	—	—	47,339	102,751,37	2,17	132,620	—	—
1852	85,704	—	—	47,145	100,839,50	2,14	132,849	—	—
1853	86,010	—	—	46,728	107,452,36	2,30	132,738	—	—
1854	85,853	—	—	46,380	117,894,69	2,54	132,233	—	—
1855	86,384	—	—	46,606	136,251,91	2,92	132,990	—	—
1856	86,538	404,256,54	4,67	46,646	161,231,17	3,46	133,184	565,487,71	4,25
1857	87,091	354,419,80	4,07	46,502	185,964,80	4,00	133,593	540,384,60	4,45
1858	87,678	378,316,14	4,32	46,981	218,753,97	4,66	134,659	597,070,11	4,44
1859	88,277	388,424,50	4,40	47,297	230,715,37	4,88	135,574	619,139,87	4,57
1860	89,445	407,780,98	4,56	47,630	237,037,39	4,98	137,075	644,818,37	4,70
1861	89,672	417,391,78	4,65	47,490	249,750,14	5,26	137,162	667,141,92	4,86
1862	90,419	441,572,90	4,88	47,464	262,218,75	5,52	137,883	703,791,65	5,10
1863	91,375	466,816,26	5,11	47,687	267,001,38	5,60	139,062	733,817,64	5,28

Aus jener geht hervor, dass die Zahl der Einleger sich jedes Jahr stetig vermehrt hat, dagegen ist der Durchschnittsbetrag eines Contos in den einzelnen Jahren sehr verschieden, bald steigend, bald fallend, im Ganzen aber nur wenig anwachsend. Vergleichen wir den Betrag der Einlagen mit der Bevölkerung, so zeigt sich auch hier eine entschiedene Zunahme, nur einzelne Zeiten weisen das Gegentheil auf, so namentlich die Jahre 1848 und 49 aus den schon bei Weimar hervorgehobenen Gründen, dann im Westkreise — für den Ostkreis fehlen während dieser Zeit die Nachrichten — das Jahr 1851 und die folgenden, die Zeit der Auswanderungen, und im Ostkreise das Jahr 1857, in das bekanntlich die grosse Geldkrisis fiel. Das bedeutende Wachsthum im Ostkreise während der Periode, für welche wir keine Angaben besitzen, mag vorzugsweise auf Rechnung des Umstandes zu setzen sein, dass während dieser Zeit eine Reihe neuer Kassen begründet wurde. — Erhebliche Verschiedenheiten weisen die beiden Landestheile nicht auf.

Im Grossen und Ganzen überwiegen auch in Altenburg die Hypothekenanlagen, doch giebt es auch eine ziemliche Anzahl von Anstalten, die ihre Gelder gegen anderweitige Sicherheit ausgeliehen haben.

	Ausgeliehene Kapitalien.	und zwar: auf Hypotheken.		anderweitig.	
Ronneburg	141,077 Thlr.	113,039 Thlr.	od. 80,13%	28,038 Thlr.	od. 19,87%
Lucka	44,100 -	18,275 -	- 41,44 -	25,825 -	- 58,56 -
Meuselwitz	22,935 -	1,860 -	- 8,11 -	21,075 -	- 91,82 -
Gössnitz	21,130 -	2,480 -	- 11,74 -	2,480 -	- 88,26 -
Eisenberg	64,280 -	38,456 -	- 59,83 -	25,824 -	- 40,17 -
Kahla	86,029 -	18,110 -	- 21,51 -	67,919 -	- 78,49 -
Roda	119,386 -	112,986 -	- 94,64 -	6,400 -	- 5,3 -
Uhlstedt	8,756 -	8,756 -	- 100 -	— -	- — -

Das eigene Vermögen der Sparkassen am Ende des Jahres 1863 betrug:

in Schmölln . . .	$1{,}458,_{58}$	Thlr.
- Gössnitz . . .	$528,_{12}$	-
- Meuselwitz . . .	$1{,}122,_{34}$	-
- Eisenberg . . .	$5{,}645,_{11}$	-
- Kahla	$3{,}312,_{65}$	-
- Roda	$7{,}679,_{00}$	-
- Uhlstedt . . .	$179,_{74}$	-

3. Herzogthum Sachsen-Coburg.

Bei Weitem der geringste Theil der Ersparnisse im Herzogthum Sachsen-Coburg ist in eigentlichen Sparkassen angelegt; gerade hier haben die Sparvereine eine überaus fruchtbringende und segensreiche Thätigkeit entfaltet. Wir müssen natürlich darauf verzichten, letztere jetzt ausführlich zu beleuchten — vielleicht haben wir später einmal Gelegenheit, darauf zurückzukommen —; wir wollen aber wenigstens die wichtigsten derselben hier mit Namen anführen:

der Vorschussverein zu Coburg,

der Spar- und Hülfsverein zu Coburg mit zwei von demselben abhängigen Sparanstalten: der Creditkasse und dem Verein zur Erwerbung von Confirmationsgeschenken und Aussteuern,

der Sparverein Cäcilie in Coburg,
der Sparverein Bürgerkranz in Coburg,
die Aug. Rauil'sche Sparkasse in Neustadt a/H.,
die Sparkasse Concordia in Neustadt a/H.
die Knauer'sche Sparkasse in Neustadt a/H.
die Sparkasse zu Wildenhaid.

Abgesehen von diesen sämmtlich auf einem genossenschaftlichen Verbande beruhenden Anstalten bestehen im Herzogthum nur zwei eigentliche Sparkassen, eine zu Coburg und eine zu Rodach. Erstere ist im Jahre 1822, letztere im Jahre 1854 begründet, beide verdanken den betreffenden Stadtgemeinden ihre Entstehung, welche auch mit ihrem Gesammtvermögen die Garantie für die Einlagen übernommen haben. Sie verzinsen die bei ihnen angelegten Gelder mit $3^1/_2$ %.

Bei einem Flächengehalt des Herzogthums von 10,2 □Meilen und einer Bevölkerung von 47,966 Seelen kommt also auf 5,1 □Meile und 23,983 Einwohner je eine Sparkasse.

Die Resultate für die coburger Sparkasse sind erst seit dem Jahre 1853 vorhanden, die der rodacher von der Zeit der Gründung an, beide finden sich zusammen in folgender Tabelle dargestellt:

Jahre.	Bevölkerung im Herzogth. Sachsen-Coburg.	Zahl der Einleger am Ende des Jahres in			Betrag der Einlagen am Ende des Jahres in			Auf 1 Einleger kommen Bewohner.	Auf 1 Einleger kommen Einlagen in			Auf 1 Bewohner kommen Einlagen
		Coburg.	Rodach.	Ueberhaupt.	Coburg.	Rodach.	Ueberhaupt.		Coburg.	Rodach.	Ueberhaupt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
					Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1853	44,460	7,803	—	7,803	615,019,45	—	615,019,45	5,69	78,82	—	78,82	13,83
1854	44,464	8,030	—	8,030	635,079,59	—	635,079,59	5,54	79,09	—	79,09	14,28
1855	44,467	8,923	187	9,110	689,304,30	8,809,34	698,113,64	4,88	77,25	47,11	76,63	15,70
1856	44,837	9,977	307	10,284	753,390,97	15,325,04	768,716,01	4,36	75,51	49,92	74,75	16,80
1857	45,207	10,568	446	11,014	788,602,35	22,096,85	810,699,20	4,10	74,62	49,54	73,61	17,44
1858	45,578	11,221	522	11,743	837,005,57	36,104,96	873,110,53	3,88	74,59	69,17	74,35	18,36
1859	45,920	9,779	611	10,390	870,928,64	48,917,57	919,846,21	4,42	89,06	80,06	88,63	18,07
1860	46,262	8,500	658	9,158	892,531,44	49,038,13	941,569,57	5,05	105,00	74,53	102,81	19,29
1861	46,605	7,522	714	8,236	909,475,34	56,358,99	965,834,33	5,66	120,91	78,93	117,27	19,51
1862	47,059	7,702	797	8,499	916,015,13	63,860,21	979,875,34	5,54	118,93	80,13	115,29	19,89
1863	47,513	8,703	916	9,619	1,056,353,82	80,224,18	1,136,578,00	4,94	121,38	87,58	118,16	22,23

Nach den Ergebnissen der hier zusammengestellten Zahlenreihen ist die verhältnissmässige Zahl der Einleger wenigstens im ersten Theile der Periode, der Durchschnittsbetrag der Conten stetig angewachsen. Die Abnahme der Einlegerzahl, welche seit 1859 in augenfälliger Weise hervortritt, hat lediglich bei der coburger Sparkasse stattgefunden. Vielleicht ist der Umstand, dass in diese Zeit die Gründung zweier Sparvereine zu Neustadt und zu Wildenhaid fällt, die Ursache gewesen, und es sind dadurch die Bewohner des Amtes Neustadt veranlasst, sich statt der entfernter liegenden coburger der näheren Sparanstalten zu bedienen. Unter Umständen mag auch der italienische Krieg im Jahre 1859 und die dadurch hervorgerufene theilweise Störung der Verkehrsverhältnisse nicht ohne Einfluss geblieben sein. Im Allgemeinen darf man aber, wenn man bedenkt, dass hier immer nur ein kleiner Theil der im Herzogthum Coburg bestehenden Sparanstalten behandelt wird, das Ergebniss als ein sehr günstiges betrachten.

Die coburger Sparkasse hatte am Ende des Jahres 1864 1,132,618 Thlr. ausgeliehen, deren einzelne Posten aber nicht ausgeschieden werden konnten, die rodacher 78,162 Thlr., wovon 70,933 Thlr. oder 90,75 % auf Hypotheken und 7229 Thlr. oder 9,25 % anderweitig angelegt waren.

Das eigene Vermögen betrug:

bei der Sparkasse in Coburg . . .	77,028 Thlr.
- - - - Rodach . . .	10,136 -

4. Herzogthum Sachsen-Gotha.

Im Herzogthum Sachsen-Gotha besteht eine Sparkasse in der Stadt Gotha mit zwölf Filialen in den Orten: Friedrichswerth, Ichtershausen, Liebenstein, Mehlis, Nazza, Ohrdruf, Ruhla, Tambach, Tonna, Volkenroda, Waltershausen und Zella, so dass im Ganzen 13 Anstalten vorhanden sind, in denen man Ersparnisse niederlegen kann. Man darf daher bei einem Flächengehalt des Herzogthums von 25,53 □Meilen und einer Bevölkerungszahl von 116,561 Einwohnern auf je 1,96 □Meile und 8,966 Bewohner eine Sparkasse rechnen.

Die gothaer Sparkasse ist von einem Vereine im Jahre 1830 gegründet und wird von ihm unter Oberaufsicht der Staatsregierung verwaltet. Er ergänzt sich durch Cooptation. Die laufenden Geschäfte besorgt ein aus sieben Mitgliedern, unter denen wenigstens zwei Rechtskundige sein müssen, bestehender Ausschuss, ein Kassecurator und Depositar und zwei Kassebeamten, ein Dirigent und Controleur und ein Rendant. Das Bureau befindet sich in der ersten Etage des Kramer-Innungshauses und ist jeden Dienstag und Sonnabend, in der vorletzten Woche vor dem 1. Mai, 1. September und 1. Januar auch Donnerstags und in der letzten Woche vor jenen Terminen täglich von 10 bis 1 Uhr geöffnet. Die Sparkasse nimmt Einlagen von 5 Sgr. bis 200 Thlr. an und verzinst sie mit $3\frac{1}{2}$ %, jedoch nur die vollen Thaler und niemals über 200 Thlr. Die Verzinsung fängt aber jedesmal erst vom nächsten 1. Mai, 1. September und 1. Januar nach erfolgter Einzahlung an, so dass Gelder, die von einem dieser Termine an verzinst werden sollen, spätestens am Tage des anfangenden Termins oder, insofern dieser ein Zahltag nicht sein sollte, am Zahltage zuvor eingezahlt sein müssen. Dieselben Termine gelten auch für das Aufhören der Verzinsung bei etwaigem Abtrag des Kapitals mit Zinsen

oder bei Abschlagszahlungen. — Ob und in welchen Fällen ein bis auf 200 Thlr. angewachsenes Guthaben verzinslich beibehalten werden soll, hängt zunächst vom Ermessen der Kasseverwaltung ab. An jedem Kassetage werden zu den bestimmten Stunden auf Verlangen Zurückzahlungen des ganzen Guthabens auf Abschlag geleistet, auch bedarf es bei Summen bis zu 5 Thlrn. einer vorhergegangenen Kündigung nicht. Grössere Summen müssen aber voraus gekündigt werden, und zwar bis zu 50 Thlrn. 14 Tage, bis zu 200 Thlrn. vier Wochen zuvor.

In der nachfolgenden Tabelle

Jahr	Zahl der Einleger am 1. Mai	Betrag der Einlagen am 1. Mai	Bevölkerung	1 Einleger kommt auf Einwohner	Auf einen Einleger kommt an Einlagen nach	Auf einen Einwohner kommt an Einlagen nach
1.	2.	3	4.	5.	6	7.
		Thlr.			Thlr.	Thlr.
1831	407	9211,15			22.63	
1832	678	20058,29			29,58	
1833	1008	27286.49			27,07	
1834	1286	39920,32	93332	72,58	31,04	0,43
1835	1647	53971,71	94074	57,12	32,77	0,58
1836	2070	74425,41	94816	45,80	35,96	0,79
1837	2497	100941,04	95557	38,27	40,49	1,06
1838	2796	117872,56	96849	34,64	42,16	1,22
1839	3405	134099,22	98141	28,82	39,38	1,37
1840	3896	152699,28	99434	25,52	39,19	1,54
1841	4313	174321,81	99941	23,17	40,42	1,74
1842	4960	214313.71	100448	20,25	43,21	2,13
1843	5515	238429,11	100956	18,31	43,23	2,34
1844	5904	234030,15	101699	17,23	39,64	2,30
1845	6390	242252,78	102442	16,03	37,91	2,36
1846	7343	294347,48	103185	14,05	40,09	2,85
1847	8294	358796,56	103792	12,51	43,26	3,46
1848	8848	388302,13	104399	11,80	43,89	3,72
1849	9124	386229.02	105005	11,51	42,33	3,68
1850	9570	396665,54	105322	11,01	41,45	3,77
1851	10504	455333,52	105639	10,06	43,35	4,31
1852	11314	471432,22	105956	9,36	41,67	4,45
1853	11871	492759,16	106108	8,94	41,51	4,64
1854	12918	559366,04	106260	8,23	43,30	5,26
1855	13700	601431,16	106411	7,77	43,90	5,65
1856	14999	688080,79	107041	7,14	45,87	6,43
1857	15824	685698,34	107671	6,80	43,33	6,37
1858	16159	626219,91	108301	6,70	38,75	5,78
1859	16693	630180,39	109673	6,57	37,75	5,75
1860	17246	646780,77	111045	6,44	37,50	5,82
1861	17824	671297,58	112417	6,31	37,66	5,97
1862	19069	802995,96	113798	5,97	42,11	7,06
1863	20357	941027,66	115179	5,66	46,23	8,17

sind die Ergebnisse der einzelnen Jahresabschlüsse der gothaer Sparkasse incl. ihrer Filiale, die sich jedesmal auf den 1. Mai beziehen, zusammengestellt. Nach Ausweis der Spalte 5 ist die Zahl der Einleger in stetiger Zunahme begriffen und nach dem der Spalte 6 steigt im Allgemeinen auch der durchschnittliche Werth eines Contos. In einzelnen Jahren vermindert er sich allerdings, ohne dass sich jedoch aus den vorliegenden Thatsachen genau erkennen liesse, welche verschiedenen Umstände jedesmal dabei mitgewirkt haben. Die Zahlen in Spalte 7 sind von geringerer Bedeutung, da sie nur als ein Product der beiden früheren Factoren erscheinen; hier mussten sie aber mit aufgeführt werden, weil sie später noch zu Vergleichungen benutzt werden.

Damit der entbehrliche Kassevorrath möglichst schnell und gut benutzt werden könne, ist nicht nur die herzogliche Kammerkasse angewiesen, Einzahlungen kleinerer Summen bis zum Gesammtbetrage von 5000 Thlrn. zu $4^1/_2$% Verzinsung unter 14tägiger Aufkündigung anzunehmen, mithin auch Rückzahlungen nach Bedürfniss der Sparkasse in kleinen Summen zu leisten, sondern der Stadtrath zu Gotha hat ausserdem das Anerbieten gemacht, den ferner entbehrlichen Kassevorrath bis zu 15,000 Thlrn. bei der Stadtkämmereikasse verzinslich unter Bestimmung angemessener Aufkündigungsfristen anzunehmen. Eine Ausleihung ausser an die genannten Kassen darf nach den Bestimmungen der Statuten nicht ohne vorhergegangene höchste Genehmigung stattfinden. Aber jene Offerten für die Anlegung der Gelder, durch welche es möglich war, 20,000 Thlr. unterzubringen, genügten schon sehr bald nicht mehr; denn bereits nach dem zweiten Jahresabschluss war diese Summe überschritten. Im Jahre 1863 waren im Ganzen

962,968 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

und zwar 574,748 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. oder 59,69 % auf Hypotheken
und 388,220 Thlr. oder 40,31 % anderweitig

ausgeliehen.

Von den disponiblen Ueberschüssen sollte zunächst während der ersten 10 Jahre oder bis sie eine gewisse Summe erreichten, ein Reservefond für mögliche Verluste aufgespart und berechnet werden. Weiter sich ergebende Summen, in so weit sie zur Sicherheit nicht mehr erforderlich sind, werden nach näherer Bestimmung des Vereins und unter öffentlicher Bekanntmachung im Geiste der Stiftung benutzt. Am 1. Mai 1863 betrug das eigene Vermögen der Sparkasse 51,693 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., abgesehen von 9481 Thlrn. 8 Sgr. 3 Pf., die zum Bau von Landkrankenhäusern zur Disposition standen.

5. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Auch in Meiningen beruhen weitaus die meisten der Sparanstalten auf einem genossenschaftlichen Verbande, doch giebt es auch eine nicht unerhebliche Zahl von eigentlichen Sparkassen. Diese bestehen an folgenden Orten: in Hildburghausen seit 1825, in Meiningen seit 1826, in Pössneck seit 1832, in Saalfeld seit 1834, in Salzungen und Eisfeld seit 1837, in Wasungen seit 1839, in Sonneberg und Römhild seit 1842, in Untermassfeld und Themar seit 1852, in Lehesten seit 1856. Sie verdanken mit Ausnahme der meininger, die vom Staat gegründet, aber später von der Stadt übernommen ist, der untermassfelder, welche die dortige Ortsarmencommission in's Leben gerufen

hat, und der römhilder, deren Gründung von den Landgemeinden des Verwaltungsamtes Themar und Römhild herrührt, sämmtlich den betreffenden Stadtgemeinden ihre Entstehung. Diese haben denn auch fast durchgehends die Garantie für die Einlagen übernommen, nur in Sonneberg ist dies nicht der Fall gewesen und in Römhild sind an die Stelle der Stadt natürlich die Landgemeinden getreten. Die angelegten Gelder verzinsen: mit 3 % die Sparkassen zu Hildburghausen, Meiningen, Pössneck, Saalfeld, Salzungen, Wasungen, Lehesten; mit $3^1/_3$ % die zu Sonneberg, Untermassfeld und Themar; mit $3^1/_2$ % die zu Römhild.

Ausserdem ist noch in Camburg eine Sparkasse, deren Aufstellung aber nach ganz anderen Grundsätzen angefertigt und daher für unsere Zwecke unbrauchbar war. Da nun aber die Bewohner dieses ganz getrennten Landestheiles sich jedenfalls nur dieser Sparkasse bedienen werden und da ferner die Enclave Kranichfeld vom Hauptheil des Herzogthums ebenfalls so entfernt liegt, dass von einer Betheiligung der dortigen Bevölkerung an den erwähnten 12 Sparkassen kaum die Rede sein kann, so hielten wir es für das Richtigste, alle Berechnungen nur auf das Hauptland von Meiningen excl. der Aemter Camburg und Kranichfeld zu beziehen.

Dieses hat einen Flächengehalt von 41,15 □Meilen und eine Einwohnerzahl von 165,354 Seelen, so dass also auf 3,43 □Meilen und 13,779 Einwohner eine Sparkasse kommt.

Ueber die Geschäftsergebnisse der meininger Sparkassen seit dem Jahre 1841 giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

Jahre.	Bevölkerung.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen.	Ein Einleger kommt auf Einwohner	Auf 1 Einleger kommen Einlagen	Auf 1 Einwohner kommen Einlagen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			Thlr.		Thlr.	Thlr.
1841	142,910	—	75,192,57	—	—	0,53
1842	144,292	2,820	87,194,25	51,77	30,92	0,60
1843	145,673	3,275	99,730,14	44,48	30,45	0,68
1844	146,832	3,585	110,793,10	40,96	30,90	0,75
1845	147,991	3,996	122,414,90	37,03	30,63	0,83
1846	149,151	4,359	133,107,65	34,22	30,54	0,89
1847	149,900	—	—	—	—	—
1848	150,649	4,448	133,086,43	33,87	29,92	0,88
1849	151,396	4,562	135,553,58	33,19	29,71	0,90
1850	152,384	4,880	150,315,73	31,23	30,80	0,99
1851	153,372	5,340	169,132,04	28,72	31,67	1,10
1852	154,358	—	176,206,03	—	—	1,14
1853	154,046	—	194,018,63	—	—	1,26
1854	153,736	6,179	210,355,29	24,88	34,04	1,37
1855	153,423	6,645	233,827,64	23,09	35,19	1,52
1856	154,470	7,071	259,410,23	21,85	36,69	1,68
1857	155,517	7,902	303,395,85	19,64	38,39	1,95
1858	156,564	8,945	367,628,57	17,50	41,10	2,35
1859	157,666	9,164	403,852,45	17,20	44,07	2,56
1860	158,767	9,330	409,969,34	17,02	43,93	2,58
1861	159,868	9,522	409,842,25	16,79	43,04	2,56
1862	161,696	9,844	435,140,39	16,43	44,20	2,69
1863	163,525	10,516	491,485,49	15,53	46,74	3,01

Nach den Ausweisen der Spalten 5 und 6 hat die Zahl der Einleger in stetiger Weise, jedoch im Anfang der Periode stärker als später zugenommen, ebenso im Allgemeinen der durchschnittliche Betrag eines Contos. In letzterer Beziehung findet nur zweimal während des behandelten Zeitraums eine Ausnahme statt, gegen Ende der vierziger Jahre und am Anfange des gegenwärtigen Jahrzehnts. Die Verminderung des durchschnittlichen Betrags der Einlagen am Ende der vierziger Jahre hat jedenfalls in den schon bei anderen Ländern hervorgehobenen Ursachen: der Theuerung des Jahres 1847 und den politischen Unruhen der folgenden Zeit seinen Grund. Die in den letztverflossenen Jahren eingetretene Minderung macht sich bei Weitem nicht bei allen Sparkassen, sondern nur bei einzelnen, am stärksten jedenfalls in Sonneberg bemerkbar. Hier betrug nämlich

	die Zahl der Einleger	der Betrag der Einlagen	der Durchschnittswerth eines Contos
im Jahre 1860 . . .	1002	73,088,84 Thlr.	72,94 Thlr.
- - 1861 . . .	960	63,640,19 -	66,29 -
- - 1862 . . .	938	60,268,95 -	64,25 -
- - 1863 . . .	1019	74,890,87 -	73,49 -

Hier tritt eine Abnahme der Zahl der Einleger und des Betrags der Einlagen zu gleicher Zeit ein, jedoch ist letztere noch stärker als erstere. Es haben also einzelne Personen ihre Ersparnisse ganz, andere wenigstens zum Theil zurückziehen müssen. Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir die Ursache dieser Erscheinung hauptsächlich im amerikanischen Kriege suchen. Bekanntlich ernährt sich die ziemlich bedeutende Bevölkerung des Amtes Sonneberg vorzugsweise durch die Spielwaarenindustrie, deren Erzeugnisse einen hervorragenden Absatzmarkt in Amerika haben. Durch den Krieg ist die Nachfrage gerade nach derartigen Artikeln jedenfalls sehr vermindert worden, der Export hat in Folge dessen abgenommen, die Fabrikation war darum nicht im Stande, in der Weise wie früher fortzuarbeiten, der Verdienst der arbeitenden Klassen wurde geringer und diese sahen sich genöthigt, einen Theil ihrer Ersparnisse zurückzuziehen. Natürlich suchte der Verkehr nun sich andere Wege zu öffnen und, nachdem ihm das im Jahre 1863 zum Theil gelungen war, wurde auch die Produktion wieder umfangreicher, der Stand des Arbeitslohnes ein höherer und die Sparkassen füllten sich von Neuem mit Einlagen.

Im Allgemeinen scheint der Stand der Sparkassen in Meiningen ein schlechter, namentlich die Zahl der Einleger eine verhältnissmässig geringe zu sein. Zum Theil scheint dies allerdings wohl nur so, da, wie schon oben hervorgehoben, auch in Meiningen gerade ein ziemlich bedeutender Betrag der Ersparnisse bei Vereinen angelegt wird; auf der andern Seite muss man aber doch auch erwägen, dass die ökonomische Lage eines grossen Theils der Bevölkerung des Herzogthums Meiningen, namentlich der auf dem thüringer Walde wohnenden, eben keine sehr günstige ist, dass diese Leute oft Noth genug haben, ihren täglichen Lebensunterhalt zu beschaffen, geschweige denn, dass sie daran denken könnten, Ersparnisse zu sammeln. —

Ueber die Anlegung der Gelder am Ende des letzten Rechnungsjahres giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

Sparkassen	Angelegte Kapitalien	und zwar: auf Hypotheken	anderweitig
Hildburghausen	69,781,$_{04}$ Thlr.	— — — — — —	— — — — — —
Meiningen .	10,300,$_{00}$ -	10,300,$_{00}$ Thlr. od. 100 %	— — — — — —
Saalfeld . .	35,828,$_{57}$ -	— — — — — —	35,828,$_{57}$ Thlr. od. 100 %
Eisfeld . .	15,687,$_{14}$ -	9,072,$_{86}$ - - 57,83 %	6,614,$_{20}$ - - 42,17 %
Pössneck . .	113,195,$_{60}$ -	56,420,$_{00}$ - - 49,84 -	56,775,$_{60}$ - - 50,16 -
Wasungen .	9,495,$_{42}$ -	9,409,$_{71}$ - - 99,10 -	85,$_{71}$ - - 0,90 -
Sonneberg .	72,975,$_{91}$ -	53,532,$_{57}$ - - 73,36 -	19,443,$_{34}$ - - 26,64 -
Römhild . .	153,072,$_{35}$ -	57,058,$_{11}$ - - 37,23 -	96,014,$_{24}$ - - 62,77 -
Untermassfeld	68,$_{57}$ -	68,$_{57}$ - - 100 %	— — — — — —
Themar . .	16,382,$_{67}$ -	16,382,$_{67}$ - - 100 -	— — — — — —
Lehesten . .	2,157,$_{11}$ -	— — — — — —	2,157,$_{14}$ - - 100 %

Das eigene Vermögen der Sparkassen am Ende des Jahres 1863 betrug:

in Hildburghausen . .	15,664,$_{79}$ Thlr.	in Wasungen	423,$_{58}$ Thlr.
in Meiningen	1,999,$_{48}$ -	in Sonneberg	4,484,$_{49}$ -
in Saalfeld	1,387,$_{88}$ -	in Römhild	8,550,$_{40}$ -
in Eisfeld	1,151,$_{73}$ -	in Untermassfeld . .	25,$_{07}$ -
in Salzungen	16,267,$_{86}$ -	in Themar	133,$_{58}$ -
in Pössneck	9,233,$_{69}$ -	in Lehesten	22,$_{90}$ -

so dass also sämmtliche meininger Sparkassen ein Vermögen von 59,345,$_{45}$ Thlrn. repräsentiren.

6. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Für keines der thüringischen Länder sind die Nachrichten so unvollständig, wie für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Da die Sparkasse zu Königsee nur vier ordentliche Jahresabschlüsse besitzt und gerade zwei von diesen für eine andere Kasse fehlen, so ist es nicht möglich, mehr als zwei Jahre in Gesammtübersichten für das Fürstenthum zu behandeln.

Im Ganzen bestehen im Fürstenthum sechs Sparkassen: zu Rudolstadt, Stadtilm, Königsee, Leutenberg, Frankenhausen und Schlotheim. Mit Ausnahme der leutenberger, welche einem Privatmann ihre Entstehung verdankt, aber später an die Stadt abgetreten ist, sind alle von den betreffenden Gemeinden begründet und garantirt worden. Der Zinsfuss beträgt: in Stadtilm 3 %, in Königsee und früher auch in Rudolstadt bis 200 bez. 300 Fl. $3^1/_3$, bei höheren Summen $2^1/_2$, in Rudolstadt jetzt, in Frankenhausen und Stadtilm $3^1/_3$, in Leutenberg 4 %.

Auf das Staatsgebiet vertheilen sich die einzelnen Kassen folgendermassen:

	Zahl der Kassen	Flächengehalt in Qu.-M.	Bevölkerung	Eine Kasse kommt auf Qu.-Meilen	Bewohner
Oberherrschaft	4	13,83	57,560	3,46	14,190
Unterherrschaft	2	3,75	16,192	1,88	8,096
Fürstenthum	6	17,58	73,752	2,93	12,292

Dass auch in Rudolstadt eine nicht unerhebliche Zunahme der Einleger und Einlagen stattgefunden hat, zeigt sich, wenn wir die Bestände der Kassen aus früheren Jahren mit dem letzten Rechnungsabschluss vergleichen. So hat sich z. B. vermehrt:

in Rudolstadt die Zahl der Einleger von 1848—63 von 1363 auf 2991, der Betrag der Einlagen von 1829—63 von 19,929,$_{5}$ auf 142,150,$_{70}$ Thlr.;

in Stadtilm	die Zahl der Einleger von 1846—63 von 361 auf 809, der Betrag der Einlagen von 1846—63 von 10,312,96 auf 37,900 Thlr.;
in Königsee	die Zahl der Einleger von 1857—62 von 1126 auf 1861, der Betrag der Einlagen von 1857—62 von 39,179,38 auf 70,285,07 Thlr.;
in Leutenberg	die Zahl der Einleger von 1850—63 von 260 auf 820, der Betrag der Einlagen von 1850—63 von 4086,93 auf 40,690,97 Thlr.;
in Frankenhausen	die Zahl der Einleger von 1860—64 von 891 auf 1190, der Betrag der Einlagen von 1860—64 von 62,493,59 auf 111,559,08 Thlr.;
in Schlotheim	die Zahl der Einleger von 1860—64 von 33 auf 113, der Betrag der Einlagen von 1860—64 von 672,93 auf 3533,18 Thlr.

Die Gesammtübersicht über das ganze Fürstenthum giebt für die Jahre 1861 und 1862 folgende Resultate:

		Bevölkerung	Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen	1 Einleger kommt auf Bewohner	Auf einen Einleger kommen Einlagen	Auf einen Bewohner kommen Einlagen
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Thlr.		Thlr.	Thlr.
1861	Oberherrschaft	56,028	6,200	249,931,93	9,04	40,31	4,46
	Unterherrschaft	15,885	1,018	77,277,69	15,50	75,91	4,86
	Fürstenthum	71,913	7,218	327,209,62	9,96	45,33	4,55
1862	Oberherrschaft	56,639	6,334	316,354,36	8,94	49,94	5,58
	Unterherrschaft	15,987	1,113	95,764,07	14,36	86,04	5,99
	Fürstenthum	72,526	7,447	412,118,43	9,85	55,34	5,68

Es findet hier ein augenfälliger Unterschied zwischen der Ober- und Unterherrschaft statt: in ersterer ist die Zahl der Sparenden, in letzterer der durchschnittliche Betrag der Einlagen grösser. In Folge dessen ergiebt die Berechnung des durchschnittlichen Betrags der Einlagen auf je einen Bewohner für beide Landestheile so ziemlich dasselbe Resultat, und dieses Beispiel ist daher recht im Stande, zu zeigen, wie mit derartigen Zahlen, weil sie aus zwei Factoren zusammengesetzt sind, nur höchst vorsichtig operirt werden dürfe

Auch in Rudolstadt sind die meisten Gelder der Sparkassen auf Hypotheken angelegt. Die Abrechnung der Anstalten, welche hierüber überhaupt Nachrichten eingereicht haben, ergiebt folgendes Resultat:

	Angelegte Kapitalien	und zwar: auf Hypotheken		anderweitig	
Rudolstadt	143,546 Thlr.	138,830 Thlr. od.	96,71 %	4,716 Thlr. od.	3,29 %
Stadtilm	37,900 -	37,900 - -	100 %	— — —	— — —
Königsee	84,704 -	63,095 - -	75,45 %	21,609 - -	25,55 %
Leutenberg	40,188 -	40,188 - -	100 %.	— — —	— — —

Das eigene Vermögen der Sparkassen am Ende des Jahres 1863 betrug:

in Rudolstadt . . . . 9,899,05 Thlr.
in Stadtilm . . . . . 148 -
in Leutenberg . . . . 3,472,03 -

7. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die älteste sondershäuser Sparkasse ist die für den Stadtbezirk Arnstadt, welche im Jahre 1825 ein Verein dortiger Bürger und zwar unter Garantie der Stadt Arnstadt begründet hat; sie nimmt Gelder zu $2^7/_9$ % an. Ihr folgte zunächst die sondershäuser, im Jahre 1836 von der damaligen fürstlichen Kammer in's Leben gerufen und bei fortgeschrittener Entwicklung am 6. Juli 1840 für eine städtische Anstalt erklärt. Als solche steht sie unter Aufsicht der Stadtbehörde und geniesst eine Garantie in der Art, dass das städtische Aerar, in welches die sich ergebenden Ueberschüsse fliessen, für etwaige Defecte haftet. Alle eingezahlten Summen bis zu 90 Thlrn. werden mit $3^1/_3$ %, jedoch nur für die vollen Thaler und Monate, verzinst, von 90—100 Thlrn. mit 3 Thlrn. (nicht 3 %); überschreiten sie 100 Thlr., so tritt bis 190 Thlr. wieder der Zinsfuss von $3^1/_3$ % ein. Einlagen über 30 Thlr., welche vor Ablauf der ersten drei Monate zurückgenommen werden, unterliegen keiner Verzinsung. Da die Sparkasse bald nicht allein von Sondershausen, sondern auch von den übrigen Ortschaften der Unterherrschaft benutzt wurde, so schritt man zu der Errichtung von Filialen in Ebeleben (am 28. August 1856), in Keula (an demselben Tage) und in Greussen (am 27. Januar 1857). Während die letztere entschieden prosperirte, zeigte sich bei den beiden ersteren das Gegentheil; es wurde daher die Anstalt zu Ebeleben im Jahre 1859 und die zu Keula im Jahre 1862 wieder aufgehoben. Die Verwaltung der Activa geschieht summarisch von der Hauptkasse zu Sondershausen ohne Unterscheidung der einzelnen Anstalten, wie auch von dort alle Verwaltungskosten bestritten werden. — Erst ziemlich spät gelangte der gehrener Bezirk zu einer Sparkasse. Die Gründung einer solchen war zwar schon im Jahre 1824 von der damaligen Regierung zu Arnstadt in Aussicht genommen, kam aber erst 1841 nach vielfachen Erörterungen zu Stande. Die Leistung der erforderlichen Sicherheit wurde der s. g. gehrener Bezirkslandschaftskasse überwiesen, ging jedoch am 1. Januar 1851, dem Zeitpunkte der Aufhebung dieses Instituts, auf die contribuablen Ortschaften des gehrener Bezirks über. Der Zinsfuss ist $3^1/_3$ %. — Ein Jahr später erfolgte die Errichtung der Sparkasse für den Landbezirk Arnstadt, bei welcher sich die Landgemeinden und die Stadt Plaue insofern betheiligten, als jede zur Beschaffung eines Fonds einen unverzinslichen Vorschuss leisteten, der jetzt übrigens vollständig zurückgezahlt ist. Auch diese Anstalt verzinst die Einlagen mit $3^1/_3$ %.

So bestehen also jetzt im Fürstenthum Sondershausen 5 Sparkassen, wovon 3 auf die Oberherrschaft und 2 auf die Unterherrschaft kommen, was für jene (6,23 □M. und 28,649 Einw.) auf 2,08 □M. und 9,550 Einw., für diese (9,40 □M. und 37,540 Einw.) auf 4,70 □M. und 18,770 Einw. je eine Anstalt ergiebt. Die Nachrichten über die Geschäftsergebnisse sind leider dadurch sehr unbrauchbar geworden, dass die gehrener Sparkasse sich ausser Stande erklärte, für frühere Zeit als für das Jahr 1863 solche zu beschaffen. Eine historische Entwicklung lässt sich daher nur für den arnstädter Bezirk und für die Unterherrschaft verfolgen, die übrigens wegen ihrer getrennten Lage unbedenklich besonders behandelt werden darf; für den Bezirk Gehren müssen wir uns mit den nackten Resultaten des Jahres 1863 begnügen.

Was zunächst die Zahl der Einleger und ihr Verhältniss zur Bevölkerung betrifft, welches die folgende Tabelle darstellt,

Jahre.	Bezirk Arnstadt.			Unterherrschaft.		
	Zahl der Einleger am Ende des Jahres.	Bevölkerung.	Auf 1 Einleger kommen Bewohner	Zahl der Einleger am Ende des Jahres.	Bevölkerung.	Auf 1 Einleger kommen Bewohner
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1834	264	11,629	44,05			
1835	288	11,659	40,48			
1836	287	11,690	40,73			
1837	292	11,678	39,99	42	31,179	742,38
1838	290	11,728	40,44	81	31,662	390,89
1839	300	11,778	39,26	100	32,145	321,45
1840	293	11,828	40,37	136	32,629	239,92
1841	317	11,859	37,41	158	32,727	207,13
1842	350	11,890	33,97	184	32,825	178,40
1843	380	11,921	31,37	200	32,923	164,62
1844	435	12,089	27,79	258	33,032	128,03
1845	357	12,257	34,33	276	33,141	120,08
1846	475	12,425	26,16	326	33,250	101,99
1847	492	12,498	25,40	392	33,459	85,35
1848	509	12,571	24,70	436	33,668	77,22
1849	521	12,643	24,27	463	33,878	73,17
1850	554	12,795	23,10	545	34,073	62,52
1851	619	12,947	20,91	668	34,268	51,30
1852	685	13,099	19,12	720	34,462	47,86
1853	741	13,091	17,67	809	34,684	42,87
1854	829	13,083	15,78	849	34,906	41,11
1855	943	13,075	13,86	970	35,127	36,21
1856	1,123	13,220	11,77	1,113	35,441	31,84
1857	1,230	13,365	10,87	1,303	35,755	27,44
1858	1,327	13,510	10,18	1,431	36,069	25,21
1859	1,410	13,694	9,71	1,437	36,416	25,34
1860	1,423	13,878	9,75	1,461	36,763	25,16
1861	1,371	14,062	10,26	1,565	37,109	23,71
1862	1,430	14,296	10,00	1,620	37,253	23,00
1863	1,454	14,530	9,09	1,730	37,397	21,62

so zeigt sich, wie bei anderen Staaten, auch hier eine entschiedene Zunahme. Eigenthümlich ist nur das Verhältniss der Ober- und Unterherrschaft. Erstere weist im letzten Jahre für den Bezirk Arnstadt 1454, für Gehren 1290, also zusammen 2744 Einleger auf, so dass bei einer Bevölkerungszahl von 28,362 einer auf je 10,34 Einwohner kommt; in letzterer ist erst auf 21,62 Einwohner ein Einleger zu rechnen. Dieses Resultat erscheint deshalb so auffällig, weil die Unterherrschaft, notorisch ein viel fruchtbareres und weit besser cultivirtes Land ist, welches alle Bedingungen besitzt, seine ohnehin nicht übergrosse Bevölkerung zu ernähren. An fehlender Spargelegenheit kann die Erscheinung ihren Grund auch nicht haben, denn, wie schon oben erwähnt, es mussten erst kürzlich zwei Sparkassen wieder aufgehoben werden, weil die Einlegerzahl der einen sich nicht über 50, die der andern nicht über 29 erheben wollte. Die Ursache liegt vielmehr allem Anschein nach in dem wenig entwickelten Sparsinn eines Theils der Bevölkerung, der Bewohner der westlichen Hälfte der Unterherrschaft. Die Kassen scheinen hauptsächlich nur von den Einwohnern der Städte Greussen und Sondershausen benutzt zu werden.

Jahre.	Arnstadt (Stadt).			Arnstadt (Land).			Sondershausen (incl. der Filiale).		
	Einleger am Ende d. Jahres.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Einleger kommen Einlagen	Einleger am Ende d. Jahres.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Einleger kommen Einlagen	Einleger am Ende des Jahres.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Einleger kommen Einlagen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.
1826	50	1,316,00	26,32						
1827	83	3,371,00	40,49						
1828	128	4,692,00	36,66						
1829	158	5,039,00	31,91						
1830	192	6,122,00	31,89						
1831	238	8,021,00	33,70						
1832	258	9,567,00	37,08						
1833	272	9,908,00	36,43						
1834	264	9,837,00	37,26						
1835	288	10,618,00	36,87						
1836	287	10,305,00	35,91						
1837	292	10,581,00	36,24				42	1,080,17	25,72
1838	290	10,751,00	37,07				81	2,784,98	34,38
1839	300	10,419,00	34,73				100	4,552,26	45,52
1840	293	10,816,00	36,91				136	6,791,45	49,94
1841	317	11,245,00	35,47				158	7,869,59	43,41
1842	350	13,384,00	38,24				184	10,005,25	54,38
1843	335	12,829,00	38,29	45	598,09	13,29	200	11,321,41	56,61
1844	355	14,026,00	39,51	80	2,296,03	28,70	258	12,716,91	49,29
1845	284	15,051,00	52,99	73	2,423,98	33,21	276	13,181,82	47,76
1846	395	15,738,00	39,84	80	1,793,33	22,42	326	16,339,16	50,12
1847	398	15,091,00	37,92	94	3,009,16	32,01	392	19,315,79	49,28
1848	383	15,111,00	39,43	126	5,859,94	46,51	436	19,690,38	45,16
1849	376	14,905,00	39,64	145	7,329,72	50,55	463	19,569,29	42,26
1850	394	15,288,00	38,80	160	8,894,56	55,59	545	20,762,77	38,10
1851	438	16,027,00	36,59	181	9,384,64	51,85	668	29,128,22	43,61
1852	486	17,510,00	36,03	199	7,926,09	39,83	720	28,528,67	39,62
1853	510	19,256,00	37,76	231	11,002,61	47,63	809	30,031,33	37,12
1854	526	21,053,00	40,02	303	15,569,78	51,38	849	31,405,43	36,99
1855	565	22,078,00	39,08	378	17,215,84	45,54	970	35,864,21	36,97
1856	654	25,358,00	38,77	469	26,391,51	56,27	1,113	42,153,31	37,87
1857	675	26,042,00	38,58	555	34,039,49	61,33	1,303	49,792,89	38,21
1858	724	26,059,00	35,99	603	50,115,07	83,11	1,431	56,444,35	39,44
1859	774	26,906,00	34,76	636	53,098,89	83,49	1,437	51,347,07	35,73
1860	855	27,705,00	32,40	568	46,742,08	82,29	1,461	48,025,13	32,87
1861	837	29,752,00	35,55	534	38,234,93	71,60	1,565	60,402,00	38,60
1862	896	31,318,00	34,95	534	37,421,69	70,08	1,620	64,159,64	39,60
1863	947	31,313,00	33,07	507	33,842,77	66,75	1,730	65,023,54	37,59

Nach den Ergebnissen der zweiten Tabelle hat sich der durchschnittliche Betrag eines Sparkassencontos im Allgemeinen nicht vermehrt, sondern eher vermindert; er ist am höchsten in den Kassen, welche überwiegend von der ländlichen Bevölkerung benutzt werden: der für den Landbezirk Arnstadt und für den Bezirk Gehren (1863: 1290 Einleger und 86,028,81 Thlr. Einlagen, also auf jeden Einleger 66,69 Thlr.), geringer in den vorwiegend städtischen zu Sondershausen und Arnstadt.

Jahre.	Bezirk Arnstadt.			Unterherrschaft.		
	Bevölkerung.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Bewohner kommen Einlagen	Bevölkerung.	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres.	Auf 1 Bewohner kommen Einlagen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.
1834	11,629	9,837,00	0,85			
1835	11,659	10,618,00	0,91			
1836	11,690	10,305,00	0,88			
1837	11,678	10,581,00	0,91	31,179	1,080,17	0,03
1838	11,728	10,751,00	0,92	31,662	2,784,98	0,09
1839	11,778	10,419,00	0,88	32,145	4,552,26	0,14
1840	11,828	10,816,00	0,91	32,629	6,791,45	0,21
1841	11,859	11,245,00	0,95	32,727	7,869,59	0,24
1842	11,890	13,384,00	1,12	32,825	10,005,25	0,30
1843	11,921	13,427,09	1,13	32,923	11,321,41	0,34
1844	12,089	16,322,03	1,35	33,032	12,716,91	0,39
1845	12,257	17,474,98	1,43	33,141	13,181,82	0,39
1846	12,425	17,531,33	1,41	33,250	16,339,16	0,49
1847	12,498	18,100,16	1,45	33,459	19,315,79	0,58
1848	12,571	20,970,04	1,67	33,668	19,690,38	0,59
1849	12,643	22,234,72	1,76	33,878	19,569,29	0,58
1850	12,795	24,182,56	1,89	34,073	20,762,77	0,61
1851	12,947	25,411,64	1,96	34,268	29,128,22	0,85
1852	13,099	25,436,09	1,94	34,462	28,528,67	0,83
1853	13,091	30,258,61	2,31	34,684	30,031,33	0,87
1854	13,083	36,622,78	2,80	34,906	31,405,43	0,90
1855	13,075	39,293,84	3,01	35,127	35,864,21	1,02
1856	13,220	51,749,51	3,91	35,441	42,153,31	1,18
1857	13,365	60,081,49	4,50	35,755	49,792,89	1,39
1858	13,510	76,174,07	5,64	36,069	56,444,35	1,56
1859	13,694	80,004,89	5,84	36,416	51,347,07	1,41
1860	13,878	74,447,08	5,36	36,763	48,025,13	1,31
1861	14,062	67,986,93	4,83	37,109	60,402,00	1,63
1862	14,296	68,739,69	4,81	37,253	64,159,64	1,72
1863	14,530	65,155,77	4,48	37,397	65,023,54	1,74

Die dritte Tabelle enthält die Nachrichten über die Summe der Einlagen im Verhältniss zur Bevölkerung. Diesen ist für 1863 noch hinzuzufügen:

Bezirk Gehren	13,832 Einw.	86,028,81 Thlr. Einlagen	= 6,22 Thlr.	auf den Kopf der Bevölkerung.
Oberherrschaft	28,362 -	151,184,58 - -	= 5,33 -	
Fürstenthum	65,759 -	216,208,12 - -	= 3,29 -	

Auch in Sondershausen sind weitaus die meisten Kapitalien auf Hypotheken ausgeliehen; die Geschäftsübersicht für 1863 ergiebt Folgendes:

	Ausgeliehene Kapitalien	und zwar: auf Hypotheken	anderweitig
Sondershausen	84,721 Thlr.	77,688 Thlr. od. 91,70 %	7,033 Thlr. od. 8,30 %
Arnstadt (Stadt)	36,935 -	36,935 - - 100 %	— — — — —
Gehren	18,835 -	10,840 - - 57,55 %	7,995 - - 42,45 %

Für die Sparkasse des Landbezirks Arnstadt liegen genügende Nachrichten nicht vor.

Eigenes Vermögen kann die sondershäuser Sparkasse nicht erwerben, weil alle Ueberschüsse in das städtische Aerar abgeführt werden; bei den übrigen betrug dasselbe am Ende des Jahres 1863:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Stadt Arnstadt . . .	3,863 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Landbezirk Arnstadt .	1,636 -	16 -	8 -
Gehren	3,290 -	21 -	11 -

8. Fürstenthum Reuss j. L.

Die drei Sparkassen des Fürstenthums Reuss j. L.: zu Gera, zu Schleiz (mit einer Zweigkasse zu Hohenleuben) und zu Lobenstein sind sämmtlich vom Staate gegründet, die beiden ersteren im Jahre 1843, die letztere 1853. Ihr Hauptzweck ist natürlich, zu sicherer verzinslicher Anlegung von Geld, namentlich kleiner Summen, Gelegenheit zu bieten; daneben sollen sie aber durch Ausleihen auf Hypotheken insbesondere die Landwirthschaft unterstützen. Zur Sicherstellung dient zunächst der Reservefond, in letzter Stelle haftet die Hauptstaatskasse des Fürstenthums. Die Sparkassen werden von einem aus wenigstens drei vom Fürsten ernannten Mitgliedern bestehenden Directorium verwaltet und stehen unter Aufsicht des Ministeriums. Sie sind verbunden, von jedem Angehörigen des Fürstenthums Einlagen von 5 Sgr. an bis zu 100 Thlrn., Mündel-, Concurs- und Depositengelder auch dann anzunehmen, wenn sie diese Summe übersteigen. Im andern Falle bleibt die Annahme von Kapitalien über 100 Thlr. dem Ermessen des Directoriums überlassen. Die Einlagen werden vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an mit $3^1/_3$ % verzinst, sobald sie die Summe von vollen Thalern erreichen; bei Beträgen über 100 Thlr. kann die Sparkasse einen niedrigeren Zinsfuss bedingen. Jeder Einleger erhält auf Verlangen sein Guthaben ganz oder theilweise zurückbezahlt. Hierbei bedarf es rücksichtlich der Summen bis zu 50 Thlrn. einer vorherigen Kündigung nicht; im Uebrigen ist die Anstalt berechtigt, zu verlangen, dass bei Summen bis 100 Thlr. 14 Tage, bei Summen über 100 bis 500 Thlr. vier Wochen und bei Beträgen über 500 Thlr. sechs Wochen vor dem Auszahlungstage gekündigt werde. Eine Zurückzahlung der Einlagen wider Willen des Einlegers kann bei Summen, welche den Betrag von 100 Thlrn. übersteigen, jederzeit, bei Summen unter 100 Thlrn. aber nur dann erfolgen, wenn solches die Verkehrsverhältnisse erheischen und die Kapitalien über 100 Thlr. bereits heimgezahlt oder zur Heimzahlung bestimmt sind. In jedem Falle hat die Sparkasse hierbei den Einlegern gegenüber eine Aufkündigungsfrist bei Summen unter 100 Thlrn. von vier Wochen, bei grösseren Beträgen von einem Vierteljahr einzuhalten.

Die Zahl der im Fürstenthum bestehenden Anstalten zur Niederlegung von Ersparnissen beträgt incl. der hohenleubener Filialkasse vier, über deren Vertheilung auf die einzelnen Theile des Landes und über deren Geschäftsergebnisse die nachstehenden Tabellen Auskunft geben.

Vertheilung der Sparkassen auf die einzelnen Landestheile.

	Zahl der Kassen	Flächengehalt in Qu.-M.	Bevölkerungszahl	Eine Sparkasse kommt auf Qu.-M.	Eine Sparkasse kommt auf Bewohner
Bezirk Gera	1	4,03	36,798	4,03	36,798
Bezirk Schleiz	2	11,03	27,175	3,68	13,587
Bezirk Lobenstein	1		22,499		22,499

Geschäftsergebnisse der Sparkassen für das Land und dessen Bezirke.

Jahr	Zahl der Einleger am Ende des Jahres	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres	Bevölkerung	Ein Einleger kommt auf Einwohner	Auf einen Einleger kommt an Einlagen	Auf einen Einwohner kommt an Einlagen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Thlr.	**Gera.**		Thlr.	Thlr.
1844	730	37,023,55	29,500	40,41	50,72	1,26
1845	1296	102,447,82	29,811	23,00	79,05	3,44
1846	1705	199,094,42	30,122	17,67	116,77	6,61
1847	2037	231,950,26	30,539	14,99	113,87	7,60
1848	2545	233,501,31	30,956	12,16	91,75	7,54
1849	2548	293,291,73	31,373	12,31	115,11	9,37
1850	3105	389,045,87	31,708	10,21	125,30	12,27
1851	3583	481,890,65	32,043	8,91	134,40	15,04
1852	3975	489,673,22	32,378	8,15	123,19	15,12
1853	4325	514,625,48	32,394	7,48	118,99	15,89
1854	4537	507,424,95	32,410	7,14	111,84	15,66
1855	4715	555,356,39	32,425	6,88	117,78	17,13
1856	5160	573,027,23	32,812	6,36	111,05	17,46
1857	5684	663,188,37	33,199	5,84	116,68	19,97
1858	6105	745,816,43	33,586	5,50	122,16	22,21
1859	6571	839,240,23	33,948	5,17	127,72	24,72
1860	7059	927,007,52	34,310	4,86	131,32	27,02
1861	7627	1,037,749,23	34,672	4,55	136,06	29,93
1862	8227	1,004,367,95	35,381	4,30	122,08	28,39
1863	8608	1,105,073,40	36,090	4,19	128,38	30,62
			Schleiz.			
1843	174	6,187,89	24,145	138,77	35,56	0,26
1844	293	14,536,32	24,386	83,23	49,61	0,60
1845	415	23,374,19	24,627	59,34	56,32	0,95
1846	559	32,762,52	24,868	44,49	58,61	1,32
1847	699	44,166,41	24,841	35,54	63,19	1,78
1848	719	38,109,35	24,814	34,51	53,00	1,54
1849	820	35,532,47	24,787	30,23	43,33	1,43
1850	961	44,119,74	24,883	25,89	45,91	1,77
1851	1090	50,262,95	24,979	22,92	46,11	2,01
1852	1129	51,159,85	25,074	22,21	45,31	2,04
1853	1201	59,770,71	25,110	20,91	49,77	2,38
1854	1214	65,403,05	25,146	20,71	53,87	2,60
1855	1528	76,729,51	25,182	16,48	50,22	3,05
1856	1691	114,139,25	25,355	14,99	67,50	4,50
1857	2196	173,915,53	25,528	11,62	79,20	6,81
1858	2323	215,075,30	25,702	11,11	92,59	8,37
1859	2534	228,575,53	25,920	10,23	90,20	8,82
1860	2730	254,599,61	26,138	9,57	93,26	9,74
1861	2784	263,031,42	26,357	9,47	94,48	9,98
1862	3082	283,033,46	26,630	8,64	91,83	10,63
1863	3291	303,710,48	26,903	8,17	92,28	10,29

Jahr	Zahl der Einleger am Ende des Jahres	Betrag der Einlagen am Ende des Jahres	Bevölkerung	Ein Einleger kommt auf Einwohner	Auf einen Einleger kommt an Einlagen	Auf einen Einwohner kommt an Einlagen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Thlr.			Thlr.	Thlr.
			Lobenstein.			
1854	198	10,276,$_{32}$	22,522	113,$_{75}$	51,$_{90}$	0,$_{46}$
1855	300	15,872,$_{91}$	22,596	75,$_{32}$	52,$_{91}$	0,$_{70}$
1856	398	22,947,$_{73}$	22,570	56,$_{71}$	57,$_{66}$	1,$_{02}$
1857	500	32,837,$_{93}$	22,544	45,$_{09}$	65,$_{68}$	1,$_{46}$
1858	604	40,610,$_{49}$	22,518	37,$_{28}$	67,$_{23}$	1,$_{80}$
1859	706	48,821,$_{08}$	22,456	31,$_{81}$	69,$_{15}$	2,$_{17}$
1860	792	56,915,$_{00}$	22,394	28,$_{28}$	71,$_{86}$	2,$_{54}$
1861	861	60,553,$_{41}$	22,331	25,$_{94}$	70,$_{33}$	2,$_{71}$
1862	932	63,025,$_{25}$	22,387	24,$_{02}$	67,$_{62}$	2,$_{82}$
1863	1,033	77,652,$_{75}$	22,443	21,$_{73}$	75,$_{17}$	3,$_{46}$
			Fürstenthum Reuss j. L.			
1843	174	6,187,$_{89}$	74,883	436,$_{11}$	35,$_{56}$	0,$_{08}$
1844	1,023	51,559,$_{87}$	75,594	73,$_{89}$	50,$_{40}$	0,$_{68}$
1845	1,711	125,822,$_{31}$	76,305	44,$_{60}$	73,$_{54}$	1,$_{65}$
1846	2,264	231,856,$_{94}$	77,016	34,$_{02}$	102,$_{41}$	3,$_{01}$
1847	2,736	276,116,$_{67}$	77,332	28,$_{26}$	100,$_{92}$	3,$_{57}$
1848	3,264	271,610,$_{66}$	77,648	23,$_{79}$	83,$_{21}$	3,$_{50}$
1849	3,368	328,824,$_{20}$	77,963	23,$_{15}$	97,$_{61}$	4,$_{22}$
1850	4,066	433,165,$_{61}$	78,583	19,$_{33}$	106,$_{53}$	5,$_{51}$
1851	4,673	532,153,$_{60}$	79,203	16,$_{95}$	113,$_{88}$	6,$_{72}$
1852	5,104	540,833,$_{07}$	79,824	15,$_{64}$	105,$_{96}$	6,$_{78}$
1853	5,526	574,396,$_{19}$	79,951	14,$_{47}$	103,$_{94}$	7,$_{19}$
1854	5,949	583,104,$_{32}$	80,078	13,$_{46}$	98,$_{02}$	7,$_{28}$
1855	6,543	647,958,$_{81}$	80,203	12,$_{26}$	99,$_{03}$	8,$_{08}$
1856	7,249	710,114,$_{21}$	80,737	11,$_{14}$	97,$_{96}$	8,$_{80}$
1857	8,380	869,941,$_{83}$	81,271	9,$_{69}$	103,$_{81}$	10,$_{70}$
1858	9,032	1,001,502,$_{22}$	81,806	9,$_{06}$	110,$_{88}$	12,$_{24}$
1859	9,811	1,116,636,$_{64}$	82,324	8,$_{40}$	113,$_{81}$	13,$_{56}$
1860	10,581	1,238,621,$_{53}$	82,842	7,$_{83}$	117,$_{06}$	14,$_{95}$
1861	11,272	1,361,334,$_{06}$	83,360	7,$_{75}$	120,$_{77}$	16,$_{33}$
1862	12,241	1,350,427,$_{20}$	84,398	6,$_{89}$	110,$_{32}$	16,$_{00}$
1863	12,932	1,486,436,$_{63}$	85,436	6,$_{61}$	114,$_{94}$	17,$_{40}$

Nach den Resultaten der obigen Aufstellungen hat auch im Fürstenthum Reuss eine stetige Zunahme der Einlegerzahl stattgefunden, wie auch im Allgemeinen der Durchschnittswerth eines Guthabens nicht unerheblich gestiegen ist. Beachtenswerth sind die Perioden, wo eine temporäre Verminderung desselben eintritt: 1848 und 1849, die Zeit der politischen Unruhen, 1852 und die folgenden Jahre, die Zeit der Auswanderungen, und 1862, die Zeit der Baumwollenkrisis. — Von den Bezirken weist Gera die grösste Zahl der Sparenden und den höchsten durchschnittlichen Betrag des Gesparten auf; die Ergebnisse für Schleiz sind immerhin noch befriedigend zu nennen, die von Lobenstein dagegen erscheinen als entschieden ungünstig. Diese Resultate können nicht Folgen der mehr oder minder bedeutenden Spargelegenheit sein, welche

gerade in Gera verhältnissmässig am geringsten ist; auch hat wohl weniger der Sparsinn der Bewohner, als wesentlich die Möglichkeit des Kapitalerwerbs dieselben herbeigeführt. Gera ist ein Land mit blühender Industrie und Handel, guten Eisenbahnverbindungen und weist in den drei letzten Decennien eine jährliche Bevölkerungszunahme von 0,99 % auf. Lobenstein, arm und unfruchtbar, noch beinahe zur Hälfte mit Wald bedeckt, von den bedeutenderen Verkehrsstrassen abgeschnitten, hat sich nur um 0,40 % vermehrt. In der Mitte steht Schleiz mit einem jährlichen Wachsthum von 0,71 %. Zum Theil sind jedoch die ungünstigen Resultate für Lobenstein auch wohl dem Umstande zuzuschreiben, dass die Gründung der dortigen Sparkasse 10 Jahre später als die der geraer und schleizer erfolgt ist.

Die in der Sparkasse eingelegten Gelder sollen vorzugsweise an inländische Grundbesitzer gegen angemessenen Zins und Bestellung ausreichender Hypothek verliehen werden. Liegende Grundstücke dürfen bis zu $^2/_3$, Gebäude, vorausgesetzt, dass sie gegen Feuersgefahr versichert sind, bis zur Hälfte des zu ermittelnden Werthes beliehen werden. Daneben ist den Anstalten gestattet:

1) inländischen Gemeinden Darlehen zu machen, jedoch nur mit Genehmigung des Ministeriums;
2) vorhandene Gelder an die geraer Bank zur Verzinsung abzugeben;
3) unter einander ein Contocurrent zu erhalten;
4) ausnahmsweise Gelder auf eine sichere Hypothek in benachbarten Staatsgebieten anzulegen;
5) Vorschüsse auf pfandweise zu hinterlegende Staatspapiere, Eisenbahnactien und andere Werthpapiere mit Ausnahme von Wechseln und Anweisungen zu leisten; und endlich
6) inländische Staatsschuldscheine und gute Eisenbahnprioritäten für eigene Rechnung anzukaufen.

Die unter 5) bezeichneten Vorschüsse dürfen jedoch nur bis zu $^2/_3$ des Tagescurses beliehen werden, und sind die Darlehnsempfänger verpflichtet, beim Sinken des Curses anderweite Deckung zu schaffen, bei deren Ausbleiben ebenso wie bei nicht pünktlich erfolgter Rückzahlung des Kapitals oder Berichtigung der Zinsen die Sparkasse berechtigt ist, die Papiere ohne Weiteres für Rechnung und auf Kosten des Schuldners zu verkaufen. Unter der Herrschaft dieser Bestimmungen erklärt es sich, dass der grösste Theil der ausgeliehenen Kapitalien hypothekarisch angelegt wird; in Lobenstein, wo die anderweitigen Anlagen überwiegen, ist vermuthlich wenig Bedürfniss für Aufnahme von Hypotheken, also auch wohl wenig Neigung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen vorhanden.

Der Stand der Geschäfte am Ende des Jahres 1863 war folgender:

	Es waren ausgeliehen	und zwar: auf Hypotheken		anderweitig	
in Gera	1,188,315 Thlr.	1,106,730 Thlr.	od. 93,13 %	81,585 Thlr.	od. 6,87 %
in Schleiz	295,618 -	215,553 -	- 72,58 -	80,065 -	- 27,56 -
in Lobenstein	76,171 -	35,635 -	- 46,78 -	40,536 -	- 53,22 -

Die, nach Abzug der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen und der Verwaltungskosten, der Kasse noch verbleibenden Ueberschüsse werden zu einem

Reservefonds angesammelt und als werbendes Kapital ausgeliehen. Ueber diesen verfügt, so weit er nicht zu Deckung etwaiger Verluste verwendet wird, in jeder Finanzperiode die Staatsregierung mit dem Landtage nach Prüfung der vorzulegenden Rechnung. Er betrug am Ende des Jahres 1863:

in Gera	82,902,$_{91}$	Thlr.
in Schleiz	12,561,$_{64}$	-
in Lobenstein	1,971,$_{74}$	-
zusammen	97,436,$_{29}$	Thlr.

9. Allgemeine Uebersichten.

Es würde hier der Ort sein, die Gesammtergebnisse für ganz Thüringen zu ziehen, leider sind aber, wie aus den vorstehenden Erörterungen hervorgeht, die Angaben aus den einzelnen Ländern so sehr verschieden und namentlich fehlt aus mehreren gerade das Wichtigste, die Zahl der Einleger, dass wir uns von einer derartigen Zusammenstellung durchaus keinen Gewinn versprechen dürfen. Man könnte eben nur das Verhältniss der Einlagen zur Bevölkerung berechnen, aber, wie wir schon oben erwähnt und selbst an einem Beispiel gezeigt haben, ist mit derartigen Zahlen, die sich aus zwei nicht mehr unterscheidbaren Factoren (hier die Zahl der Einleger und die Grösse der Einlagen) zusammensetzen, gar nicht zu operiren, da unter scheinbar ganz gleichen Verhältnissen oft die grössten Verschiedenheiten verborgen sind. Demnach bleibt nur noch übrig, die thüringischen Staaten unter einander und mit einigen anderen bedeutenden Ländern, aus denen wir Nachrichten besitzen, zu vergleichen. Wir wählen dazu Preussen, Sachsen, die Schweiz und das Grossherzogthum Hessen und nehmen als Zeit der Vergleichung das Jahr 1862 an, aus dem wir von allen Staaten Nachrichten besitzen[8]), nur beim Grossherzogthum Hessen sind wir genöthigt, an dessen Stelle das Jahr 1860 zu setzen.

Was zunächst die vorhandene Spargelegenheit, d. h. die Verbreitung der Sparkassen über die einzelnen Länder betrifft, so ist diese sowohl durch Berechnung zur Bevölkerung als zum Flächengehalt zu ermitteln. Letzteres Verfahren verdient aber unbedingt den Vorzug, da es ja doch wesentlich darauf ankommt, wie weit die Einleger von den Kassen räumlich entfernt sind und nicht wie viel Personen diese wo möglich mit benutzen können. Hier erhalten wir dann folgende Reihe:

Eine Sparkasse kommt in Preussen	auf	10,51	□Meilen
- - - - Weimar	-	5,50	-
- - - - Coburg	-	5,1	-
- - - im Grossherzogth. Hessen	-	3,8	-
- - - in Reuss j. L.	-	3,76	-
- - - - Meiningen	-	3,43	-

8) Aus den oben angeführten Publikationen, für Preussen aus dem Preuss. Handelsarchiv 1864 Nr. 37.

Eine Sparkasse kommt in der Schweiz	auf	3,21	□Meilen
- - - - Sondershausen	-	3,15	-
- - - - Rudolstadt	-	2,93	-
- - - - Altenburg	-	2,40	-
- - - - Sachsen	-	2,28	-
- - - - Gotha	-	1,96	-

Danach kann man im Ganzen die Spargelegenheit in den thüringischen Staaten als eine sehr günstige bezeichnen, wenn auch bei der scheinbar enorm hohen Zahl in Gotha immerhin der Umstand mit in Erwägung gezogen werden muss, dass hier nicht 13 besondere Kassen, sondern eine einzige mit 12 Filialen besteht und andererseits bei Coburg nicht ausser Augen gelassen werden darf, dass ausser den beiden Sparkassen eine grosse Reihe von Sparvereinen existirt.

Die verhältnissmässige Zahl der Einleger ist in Thüringen eine ziemlich bedeutende, wie sich aus folgender Uebersicht ergiebt:

Ein Einleger kommt in der preussischen Provinz Posen	auf	135,42	Einwohner
- - - - - - - Preussen	-	126,46	-
- - - im Canton Tessin	-	55,27	-
- - - - Königreich Preussen	-	25,01	-
- - - - reussischen Bezirke Lobenstein	-	24,02	-
- - - in der sondershäuser Unterherrschaft	-	23,00	-
- - - im Grossherzogthum Hessen	-	15,6	-
- - - - Herzogthum Meiningen	-	15,55	-
- - - in der rudolstädter Unterherrschaft	-	14,36	-
- - - - - preussischen Provinz Sachsen	-	11,62	-
- - - im Bezirk Arnstadt	-	10,00	-
- - - - Fürstenth. Schwarzb.-Rudolstadt	-	9,85	-
- - - in der rudolstädter Oberherrschaft	-	8,93	-
- - - im reussischen Bezirke Schleiz	-	8,64	-
- - - - altenburger Westkreise	-	7,14	-
- - - in der Schweiz	-	7,09	-
- - - im Königreich Sachsen	-	6,87	-
- - - - neustädter Kreise von Weimar	-	6,23	-
- - - - Herzogthum Gotha	-	5,66	-
- - - - - Coburg	-	5,54	-
- - - - reussischen Bezirke Gera	-	4,30	-
- - - - Canton Glarus	-	3,59	-
- - - - - Zürich	-	3,56	-
- - - - - Wallis	-	2,55	-

Hinsichtlich des durchschnittlichen Betrags der Conten ergiebt eine Vergleichung der verschiedenen Staaten Folgendes:

Auf einen Einleger kommen im Canton Wallis	19,73	Thlr.
- - - - in der Stadt Arnstadt	34,95	-
- - - - im altenburger Westkreise . . .	39,42	-
- - - - in der sondersh. Unterherrschaft .	39,60	-

Auf einen Einleger kommen	im Canton Glarus	41,60	Thlr.
- - - -	- - Zürich	45,60	-
- - - -	- Herzogthum Gotha	46,23	-
- - - -	- - Meiningun . . .	46,74	-
- - - -	in der rudolstädter Oberherrschaft	49,94	-
- - - -	im neustädter Kreise von Weimar	53,11	-
- - - -	in der Provinz Posen	54,06	-
- - - -	im Fürstenthum Rudolstadt . .	55,34	-
- - - -	- Königreich Sachsen	66,27	-
- - - -	in der Provinz Preussen . . .	66,68	-
- - - -	im reussischen Bezirk Lobenstein .	67,62	-
- - - -	- Landbezirk Arnstadt	70,08	-
- - - -	in der preuss. Provinz Sachsen .	80,72	-
- - - -	- - sondersh. Unterherrschaft .	86,04	-
- - - -	im Königreich Preussen . . .	88,37	-
- - - -	- Bezirk Schleiz	91,83	-
- - - -	in der Schweiz	99,20	-
- - - -	im Grossherzogthum Hessen . .	105,19	-
- - - -	- Herzogthum Coburg	118,16	-
- - - -	- reussischen Bezirk Gera . .	122,08	-
- - - -	in der preuss. Provinz Westphalen	176,05	-
- - - -	im Canton Tessin	274,13	-

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass oft gerade in den Ländern, welche eine verhältnissmässig grosse Zahl von Einlegern haben, der Betrag der Kapitalien als ein kleiner erscheint, dass dagegen da, wo sich wenig Einleger vorfinden, diese ziemlich bedeutende Summen besitzen. Das letztere Verhältniss muss stets als ein ungünstiges betrachtet werden: es weist darauf hin, dass die Sparkassen mehr von dem wohlhabenden Theile der Bevölkerung und nicht von den Klassen benutzt werden, für welche sie eigentlich bestimmt sind. Es findet in sehr auffälliger Weise im Canton Tessin, bis zu einem gewissen Grade in Preussen, in den thüringischen Staaten nirgends sehr stark, am meisten noch in der sondershäuser Unterherrschaft statt. Einem solchen Verhältniss ist ein Zustand bei Weitem vorzuziehen, in dem bei einer grossen Einlegerzahl der Betrag der Einlagen als ein verhältnissmässig niedriger sich herausstellt. Hier haben wir jedenfalls ein Land vor uns, in dem der Sparsinn durch sämmtliche Schichten des Volkes verbreitet ist, wenn auch nicht alle Sparer bedeutende Kapitalien ansammeln können. Solche Zustände finden wir in den Cantonen Glarus und Zürich, im altenburger West- und im weimarisch-neustädter Kreise, sowie im Herzogthum Gotha. Das Wünschenswertheste bleibt allerdings immer: viel Einleger und grosse Einlagen, aber das kommt nur in wenigen Ländern wie z. B. im Herzogthum Coburg und im reussischen Bezirk Gera vor. Hier dürfen wir auf eine durch alle Schichten des Volkes hindurchgehende Wohlhabenheit schliessen. —

Wir geben zum Schluss das Verhältniss der Einlagen zur Bevölkerung, nicht weil wir diesen Zahlen grosses Gewicht beilegen, sondern, um wenigstens auch für die Staaten, aus welchen die Zahl der Einleger nicht bekannt ist, eine Vergleichung zu ermöglichen.

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen	in der sondershäuser Unterherrschaft	1,72 Thlr.
- - - - - -	- Meiningen	3,01 -
- - - - - -	- Preussen	3,53 -
- - - - - -	im Bezirk Arnstadt	4,81 -
- - - - - -	in Altenburg	5,28 -
- - - - - -	- Rudolstadt	5,68 -
- - - - - -	im Grossherzogth. Hessen	7,04 -
- - - - - -	in Weimar	8,09 -
- - - - - -	- Gotha	8,17 -
- - - - - -	im Königreich Sachsen	9,65 -
- - - - - -	in der Schweiz	13,97 -
- - - - - -	- Reuss j. L.	16,00 -
- - - - - -	- Coburg	19,89 -

An wie vielen Mängeln die vorstehende Darstellung leidet, dessen ist sich Niemand mehr bewusst als die Behörde selbst, welche sie veröffentlicht. Indessen wird hoffentlich gerade diese Veröffentlichung dazu beitragen, die Ursache dieser Mängel, die hauptsächlich in der Unvollständigkeit und Ungleichheit der von den Sparkassenverwaltungen eingelaufenen Berichte besteht, rasch zu beseitigen, und für die nächst folgenden Jahre ein um so vollständigeres Gesammtbild thüringischer Sparkassenstatistik möglich zu machen.



